Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HG8015 .Z5

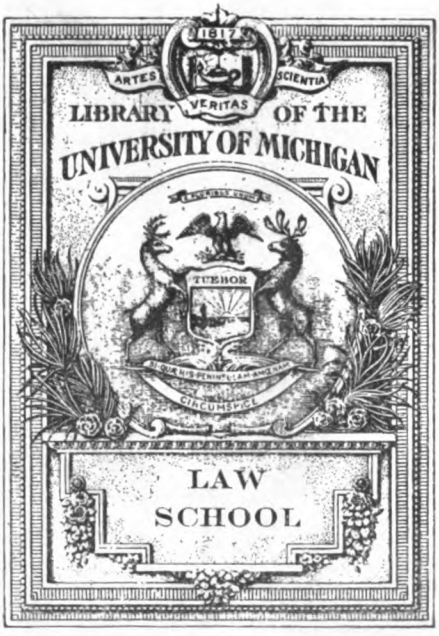

Digitized by Google

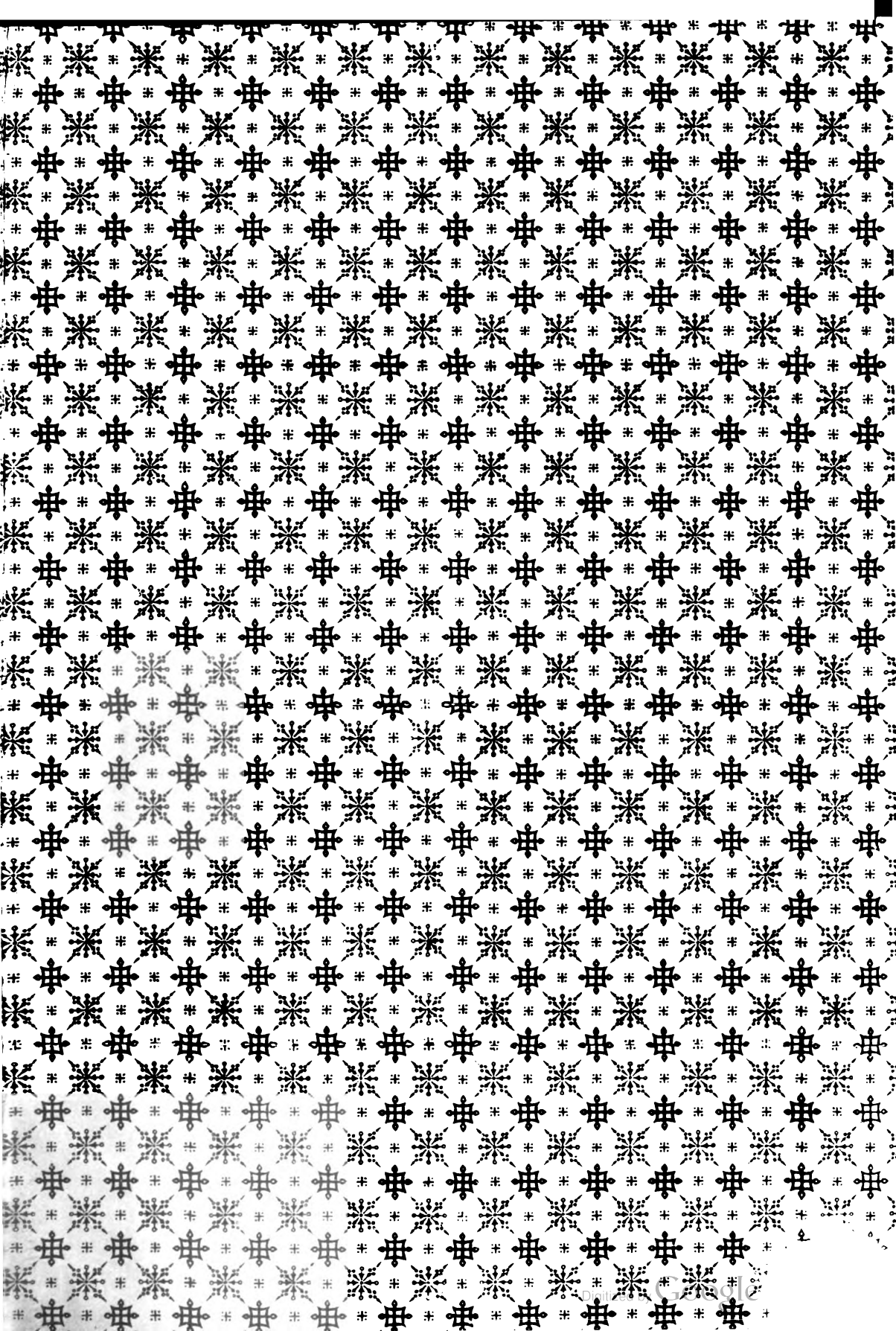

Digitized by Google

FL2
Z486
D55
541

Zeitschrift

für die gesamte

Versicherungs-Wissenschaft

Herausgegeben

vom

Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft (E. V.)
in Berlin

Schriftleitung:

Professor Dr. phil. Dr. jur. **Alfred Manes**

Zwanzigster Band

Berlin 1920

E. S. Mittler & Sohn

Kochstraße 68—71

Digitized by Google

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901 sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis des zwanzigsten Bandes.

I. Abhandlungen.

		Seite
1.	Die Entwicklung der Sozialversicherung seit der Revolution. Von Prof. Dr. jur. Walter Kaskel (Berlin)	1
2.	Die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen von 1919. Von Rudolf Ulrich, Direktor des Germanischen Lloyd (Berlin)	14
3.	Wohnungsfrage, Hypotheken und Privatversicherung. Von Kurt Lindeboom (Stuttgart)	19
4.	Die Lebensprognose der Kriegsteilnehmer. Von Dr. med. Karl Kroner (Berlin)	34
5.	Neue Beiträge zur Versicherung minderwertiger Leben. Von Direktor Dr. phil. K. Rudolph (Stuttgart)	44
6.	Rücklage, Gruppenrechnung und Sterblichkeit für Unfallversicherung mit Rückgewähr. Von Mathematiker Dr. phil. Rohde (Magdeburg)	58
7.	Wirtschaftsaufstieg und Rentenniedergang. Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler (Leipzig)	62
8.	Seeversicherung und Seeraub im 16. Jahrhundert. Von Redakteur Christian Thorsen (Kopenhagen)	72
9.	Der Friedensvertrag und die deutsche Privatversicherung. Von Generaldirektor Franz Schäfer (Magdeburg)	93
10.	Privatversicherungsrecht und Friedensvertrag. Von Syndikus Dr. jur. Ludwig Berliner (Berlin)	103
11.	Der Friedensvertrag und die deutsche Sozialversicherung. Von Landesrat Dr. jur. Brunn (Berlin)	127
12.	Periodische Untersuchungen Gesunder in der Krankenversicherung. Von Justizrat Wandel (Essen)	134
13.	Begriff und Rechtsgrundlagen der Rückversicherung. Von Kammergerichtsrat Geheimem Justizrat Otto Hagen (Berlin)	137
14.	Geistige Arbeiter und soziale Versicherung. Von Dr. phil. Heinz Potthoff (München)	169
15.	Langfristige und kurzfristige Lebensversicherungen. Von Professor Dr. phil. A. Patzig (Frankfurt a. M.)	183
16.	Die praktische Bedeutung der Wurmkrankheit für die staatliche und private Versicherung. Von Dr. med. Paul Reckzeh (Mülheim-Ruhr)	199
17.	Gefahrerhöhung infolge Veräußerung der versicherten Sache. Von Prof. Dr. jur. Wilhelm Kisch (München)	216
18.	Brände und Explosionen und ihre Lehren. Von Professor Heinrich Henne (Aachen)	222
19.	Zur mathematischen Statistik. Von Geheimen Hofrat W. Küttner (Dresden)	233
20.	Heimstätten- oder Hypothekenversicherung. Von Dr. phil. Otto Buckendahl (Düsseldorf-Grafenberg)	245

Digitized by Google

Seite

21. Der Einfluß der Währungskrise und der Kriegsschulden auf Versicherungsverträge in der Republik Österreich. Von Bezirksrichter Dr. jur. Otto Weinberger (Wien) . . . 258
22. Die Fliegerschadenversicherung in Deutschland. Von Versicherungsbeamten Paul Hucklenbroich (Mannheim) . . . 270
23. Die Kapitalabfindungen in der Angestelltenversicherung. Von Dr. phil. Otto Meltzing (Charlottenburg) 286
24. Zur Ausgleichung von zweifach abgestuften statistischen Reihen. Von Hofrat Prof. Dr. phil. Ernst Blaschke (Wien) . . . 299

II. Sprechsaal.

1. Die Sozialisierung des russischen Versicherungswesens und die Rechte nicht-russischer Lebensversicherter. Von Kammergerichtsreferendar W. Körner (Berlin) 84
2. Die Reklame im Versicherungsbetriebe. Von Dr. H. Post (Magdeburg) 87
3. Mittelbarer Schaden infolge Steigerung der Preise in der Sachversicherung. Von Dr. phil. Otto Prange, Geschäftsführer des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes (Berlin) 160
4. Wert der versicherten Sache und entgangener Gewinn im Sinne von §§ 52, 53 VVG. Von Paul Fleischfresser, Referent im Reichsschatzministerium (Charlottenburg) . . 236
5. Verzug in der Prämienzahlung. Von Rechtsanwalt Pfund (Stuttgart) 238
6. Preissteigerung und mittelbarer Schaden. Von Dr. jur. Ernst Durst (Berlin) 325

III. Bücherbesprechungen.

Prange, Die Sozialisierung des Versicherungswesens. (Direktor Dr. Emil Herzfelder) 162
Van der Borght, Reichsversicherungsmonopol. (Direktor Dr. Emil Herzfelder) 162
Brunn, Welche Lehren ergeben sich aus der öffentlichen Angestelltenversicherung für die Sozialisierung der privaten Lebensversicherung. (Direktor Dr. Emil Herzfelder) 162
Rohrbeck, Die Vergesellschaftung des Versicherungswesens. (Direktor Dr. Emil Herzfelder) 163
Vatke, Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens. (Direktor Dr. Emil Herzfelder) 163
Kißkalt, Die Verstaatlichung der Privatversicherung. (Direktor Dr. Emil Herzfelder) 163
Hampke, Die Bedeutung des Versicherungswesens für Handel und Industrie. (Direktor Dr. Emil Herzfelder) 163
Weiß, Die Betriebsgewinne der Deutschen Versicherungsgesellschaften. (Direktor Dr. Emil Herzfelder) 163
Wörner, Die Verstaatlichung der Feuerversicherung. (Direktor Dr. Emil Herzfelder) 164
Stier-Somlo, Rechtsfragen zur Monopolisierung des Versicherungswesens. (Direktor Dr. Emil Herzfelder) 164
Nadi, Monopole des assurances par l'Etat. (Direktor Dr. Emil Herzfelder) 164
Das Versicherungsrecht im Friedensvertrag. (Kammergerichtsrat Dr. jur. Königsberger) 164
Pauly, Die englische Kriegsgefahrversicherung in der Seeversicherung. (Dr. Paul Brüders) 166

Digitized by Google

Seite

Bühring und Mertins, Erläuterungen zu den Unfallversicherungsbedingungen. (Otto Hagen, Kammergerichts- und Geh. Justizrat) 167
Karstädt, Die Lebensversicherung als agrarpolitisches Entschuldungsmittel. (Dir. Dr. Herzfelder) 242
Illgen, Versicherungsdarlehen (Policedarlehen). (Dr. Braun) 242
Leu, Leitfaden für die ärztliche Untersuchung. (Sanitätsrat Dr. Leopold Feilchenfeld) 243
Heinze, Der deutsche Ärztevereinsbund und die ärztlichen Standesvertretungen in Deutschland von 1890 bis 1912 (Dr. Otto Meltzing) 244

IV. Bücherschau.

Bücherschau 92, 326

Verzeichnis der Mitarbeiter des zwanzigsten Bandes.

1. Berliner, Ludwig, Dr. jur., Syndikus (Berlin).
2. Blaschke, Ernst, Prof., Dr. phil., Hofrat (Wien).
3. Braun, Dr. (Ludwigshafen).
4. Brüders, Paul, Dr. (Berlin).
5. Brunn, Dr. jur., Landesrat (Berlin).
6. Buckendahl, Otto, Dr. phil. (Düsseldorf-Grafenberg).
7. Durst, Ernst, Dr. jur. (Berlin).
8. Feilchenfeld, Leopold, Dr., Sanitätsrat (Berlin).
9. Fleischfresser, Referent im Reichsschatzministerium (Charlottenburg).
10. Hagen, Otto, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat (Berlin).
11. Henne, Heinrich, Prof. (Aachen).
12. Herzfelder, Emil, Dr., Direktor (Berlin).
13. Hucklenbroich, Paul, Versicherungsbeamter (Mannheim).
14. Kaskel, Walter, Prof., Dr. jur. (Berlin).
15. Kisch, Wilhelm, Prof., Dr. jur. (München).
16. Königsberger, Dr. jur., Kammergerichtsrat (Berlin).
17. Körner, W., Kammergerichtsreferendar (Berlin).
18. Kroner, Karl, Dr. med. (Berlin).
19. Küttner, W., Geh. Hofrat (Dresden).
20. Lindeboom, Kurt (Stuttgart).
21. Manes, Alfred, Prof., Dr. jur. Dr. phil. (Berlin).
22. Meltzing, Otto, Dr. (Charlottenburg).
23. Patzig, A., Prof., Dr. phil. (Frankfurt a. M.)
24. Pfund, Rechtsanwalt (Stuttgart).
25. Post, H., Dr. (Magdeburg).
26. Potthoff, Heinz, Dr. phil. (München).
27. Prange, Otto, Dr. phil. (Berlin).
28. Reckzeh, Paul, Dr. med. (Mülheim-Ruhr).
29. Rohde, Dr. phil., Mathematiker (Magdeburg).
30. Rudolph, K., Dr. phil., Direktor (Stuttgart).
31. Schäfer, Franz, Generaldirektor (Magdeburg).
32. Thorsen, Christian, cand. polit., Redakteur (Kopenhagen).
33. Ulrich, Rudolf, Direktor des Germanischen Lloyd (Berlin).
34. Wandel, Justizrat (Essen).
35. Weinberger, Otto, Dr. jur., Bezirksrichter (Wien).
36. Zeiler, A., Reichsgerichtsrat (Leipzig).

Digitized by Google

Abhandlungen.

Die Entwicklung der Sozialversicherung seit der Revolution.

Von Prof. Dr. jur. Walter Kaskel (Berlin).

Ein Jahr ist seit der staatsrechtlichen Neuordnung der Verhältnisse vergangen, die in Deutschland eine Regierung oder wenigstens eine Mitregierung der Arbeiterpartei in ausschlaggebender Stellung zur Folge hatte. Zum politischen Programm der Arbeiterpartei gehörte auch eine Umgestaltung des bisherigen Arbeitsrechts. Ist dieser Teil des Programms im vergangenen Jahre verwirklicht worden?

Diese Frage ist für die meisten Bestandteile des Arbeitsrechts restlos zu bejahen: Auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung bzw. Arbeitslosenfürsorge, des Arbeitszeit- und Arbeitslohnschutzes, der Arbeitsverfassung und der Arbeitsstreitigkeiten ist ein völlig neues Recht geschaffen worden, wie es seinesgleichen weder vormals in Deutschland gefunden, noch jetzt in anderen Staaten findet[1]). Dagegen ist für das soziale Versicherungsrecht eine grundlegende Reform zwar ebenfalls verheißen, vorläufig aber der Zukunft vorbehalten. Bisher sind vielmehr nur einzelne Bestimmungen der Sozialversicherung abgeändert und umgestaltet worden, während der Grundaufbau der Sozialversicherung unangetastet geblieben ist. Aber auch soweit Abänderungen des bisherigen sozialen Versicherungsrechts erfolgt sind, sind sie nicht in einem einheitlichen Gesetz nach einheitlichem Programm vorgenommen, sondern in einer Fülle wahl- und planlos ergangener einzelner Gesetze und Verordnungen, die das durch die Kriegsverordnungen ohnehin stark durchlöcherte Kleid der R. V. O. vollends zerfetzt haben[2]).

Immerhin verlohnt es sich, auch für die Sozialversicherung die ergangenen neuen Bestimmungen einmal im Zusammenhang zu betrachten, um auf diese Weise das Fazit der Entwicklung dieses Jahres für das Gebiet der Sozialversicherung zu ziehen. Dabei soll indessen im engen Rahmen dieses Aufsatzes die Darstellung auf die Grundzüge der Entwicklung beschränkt bleiben, während für die Einzelheiten auf die in den Anmerkungen angeführten erläuternden Aufsätze zu den einzelnen Verordnungen verwiesen werden muß.

Von der Neugestaltung sind nicht alle Teile der Sozialversicherung in gleicher Weise betroffen worden, vielmehr sind die Abänderungen im

[1]) Vgl. Kaskel, Die Entwicklung des Arbeitsrechts seit der Revolution. Berlin, Springer 1920.

[2]) Über den neuen Text der sozialen Versicherungsgesetze vgl. Jäger, Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Vers. 1919 Sp. 633 ff. und Nova-Zettelausgabe, Bayerischer Kommunalzeitschriften-Verlag.

Digitized by Google

wesentlichen auf die Krankenversicherung beschränkt, während sowohl Unfallversicherung wie Invalidenversicherung bisher nur in wenigen Einzelbestimmungen berührt worden sind, und die wohl ohnehin dem Tode verfallene Angestelltenversicherung völlig unverändert geblieben ist[3]).

I. In der **Krankenversicherung** betreffen die Änderungen die Ausdehnung des versicherten Personenkreises, die Erweiterung der Wochenhilfe, die Umgestaltung der Kassenorganisation und die Neuordnung der Rechtsstellung der Kassenangestellten.

A. Die Ausdehnung des versicherten Personenkreises ist auf dreifachem Wege geschehen, nämlich einmal positiv durch Erhöhung der Versicherungsgrenze, ferner negativ durch Aufhebung einer Reihe bisher bestehender Befreiungsmöglichkeiten von der Krankenversicherungspflicht und endlich durch Zulassung einer vereinbarten Versicherung für Erwerbslose.

1. Die Versicherungsgrenze war bisher hinsichtlich der Versicherungspflicht bei den Angestellten in gehobener Stellung sowie bei den Mitgliedern bestimmter Berufsstände (Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher, Schiffsführer) auf einen Jahresarbeitsverdienst bis zu 2500 M. beschränkt. Versicherungsberechtigte waren zum freiwilligen Beitritt ebenfalls nur bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 2500 M. berechtigt. Und endlich erlosch die Versicherungsberechtigung der bereits beigetretenen Mitglieder bei einem 4000 M. übersteigenden Gesamteinkommen.

Nach der V. O. vom 22. 11. 18 (R. G. Bl. S. 1321)[4]) ist nunmehr die Grenze für die Versicherungspflicht von 2500 M. auf 5000 M. erhöht und die Grenze von 4000 M., bei der das Recht zur Weiterversicherung erlosch, beseitigt, so daß es eine obere Grenze für die Weiterversicherung überhaupt nicht mehr gibt. Die alte Grenze von 2500 M. ist nur noch für das Recht zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung aufrechterhalten, das ohnehin wenig praktische Bedeutung hat.

Dagegen ist eine Erschwerung der Weiterversicherung insofern eingetreten, als der Übertritt des Weiterversicherten in eine niedere Lohnklasse nicht mehr wie bisher unter allen Umständen, sondern nur noch mit Zustimmung des Kassenvorstandes zulässig ist.

2. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist durch die V. O. vom 3. 2. 19 (R. G. Bl. S. 191)[5]) neu geregelt. Dort ist die Möglichkeit einer solchen Befreiung in drei Fällen

---

[3]) Vgl. höchstens die V. O. zur Ergänzung der V. O. über Geschäftsgang und Verfahren der Schiedsger. f. Angest. Verf. vom 13. 1. 19 (R. G. Bl. S. 42) und dazu Dersch in Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Verf. Sp. 446.

[4]) Vgl. dazu Spielhagen, Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Verf. 1919 Sp. 2 ff., Hahn, Arbeiterversorgung 18 S. 701 ff., Krause, Ortskrankenkasse 18 Sp. 714 ff., Stier-Somlo, Zentralblatt der Reichsversicherung 19 Sp. 1 ff.

[5]) Vgl. dazu Spielhagen, Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Verf. 1919 Sp. 225 ff., Krause, Zentralblatt der Reichsversicherung Sp. 185 ff.

Digitized by Google

eingeschränkt bzw. aufgehoben, in denen sie bisher zugelassen war, nämlich einmal im Fall ausreichender Versorgung außerhalb der Krankenversicherung, ferner im Fall verminderter Arbeitsfähigkeit und endlich bei Landarbeitern und Dienstboten.

a) Bisher bestand die Möglichkeit der Befreiung kraft Gesetzes oder auf Antrag des Arbeitgebers für die Angestellten aller Körperschaften, und zwar sowohl für beamtete wie für nichtbeamtete Angestellte und für Angestellte von Körperschaften des öffentlichen Rechts wie des Privatrechts, sofern ihnen nur gegen ihren Arbeitgeber ein Mindestanspruch auf die Regelleistungen der Krankenversicherung oder andere gleichwertige Leistungen zustand. Nunmehr ist diese Möglichkeit für die Angestellten privater Körperschaften, wie Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften usw., überhaupt beseitigt, und für die Angestellten öffentlicher Körperschaften und bisher landesherrlicher Verwaltungen auf beamtete oder sonstige pensionsberechtigte Mitglieder*) beschränkt, für die auf Privatdienstvertrag ohne Pensionsberechtigung Angestellten, auch wenn sie bei öffentlichen Körperschaften beschäftigt sind, dagegen aufgehoben.

b) Bisher wurde auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig war. Über den Antrag entschied der Kassenvorstand. Durch diese Bestimmung sollte den Personen mit geringer Arbeitsfähigkeit eine leichtere Verdienstmöglichkeit eröffnet werden. Die Vorschrift wurde aber, vor allem den Kriegsteilnehmern gegenüber, vielfach mißbraucht. Darum ist nunmehr eine zweifache Änderung getroffen, die einerseits das materielle Recht, anderseits das Verfahren betrifft.

Materiellrechtlich ist Voraussetzung der Befreiung nunmehr erst die Invalidität im gesetzlichen Sinne, und zwar entweder der tatsächliche Bezug der Invalidenrente oder ein Zustand, der bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen diesen Bezug bedingen würde, also eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 66⅔ v. H.

Formellrechtlich entscheidet über den Antrag nicht mehr die an dem Ausschluß des vermindert Arbeitsfähigen interessierte Kasse, sondern der Beschlußausschuß des Versicherungsamts unter Zulassung der Beschwerde an das Oberversicherungsamt.

c) Bisher konnten sowohl Landarbeiter wie Dienstboten auf Antrag ihres Arbeitgebers nach §§ 419, 435 R. V. O. von der Krankenversicherung befreit werden. Diese Befreiungsmöglichkeit ist restlos aufgehoben, neue Befreiungen finden nicht mehr statt, und die alten sind spätestens mit dem 31. 12. 19 erloschen.

3. Eine Erweiterung des versicherten Personenkreises, freilich nur für die Übergangszeit, hat endlich durch die Erwerbslosenfürsorge stattgefunden. Eine Krankenfürsorge der Erwerbslosen hatte

*) Nämlich solche, die auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder auf Ruhegehalt angestellt sind.

Digitized by Google

ursprünglich nach der V. O. vom 21. 12. 18 (R. G. Bl. S. 1445)[7]) nur in der Weise stattgefunden, daß die Gemeinden verpflichtet wurden, diejenigen Erwerbslosen, die zur Weiterversicherung berechtigt waren, bei ihrer früheren Kasse in der bisherigen Lohnstufe anzumelden.

Da die großen Gemeinden mit zahlreichen Erwerbslosen die hierdurch gebotene Prüfung jedes einzelnen Erwerbslosen daraufhin, ob und wo er zur Weiterversicherung berechtigt sei, praktisch nicht durchführen konnten, wurde ihnen durch V. O. vom 15. 4. 19 (R. G. Bl. S. 399)[8]) die Ermächtigung eingeräumt, eine Vereinbarung mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder einer anderen Kasse mit gleichwertigen Leistungen ihres Bezirks dahingehend zu treffen, daß alle Erwerbslosen, ohne Rücksicht darauf, ob und wo sie zur Weiterversicherung berechtigt sind, bei dieser Kasse versichert werden können. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so werden damit auf Grund derselben auch solche Personen, die nach der R. V. O. gar nicht versicherungsfähig sind, während der Dauer des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung, der Krankenversicherung praktisch unterstellt.

B. Die Umgestaltung der Wochenhilfe ist die bedeutendste Änderung auf dem Gebiete der Sozialversicherung. Sie beruht auf dem Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. 9. 19 (R. G. Bl. S. 1757)[9]). Hierdurch ist die Kriegswochenhilfe, die zunächst als vorübergehende Einrichtung für die Frauen der Kriegsteilnehmer geschaffen wurde, als ständige Einrichtung übernommen und der Sozialversicherung organisch eingegliedert.

Die Umgestaltung der Wochenhilfe ist erfolgt durch Erweiterung der zu gewährenden Leistungen und durch Ausdehnung des Personenkreises, der jener Leistungen teilhaftig werden soll. Die hierfür erforderlichen Mittel werden durch Erhöhung der Beiträge und durch Reichszuschüsse aufgebracht.

1. Die Leistungen der Wochenhilfe bestanden bisher, soweit sie Regelleistungen waren, lediglich in einer Geldrente in Höhe des Krankengeldes bis zur Dauer von acht Wochen, bei Landkrankenkassen bis zur Dauer von vier bis acht Wochen. Als freiwillige Mehrleistungen konnten darüber hinaus Hebammendienste, ärztliche Geburtshilfe, Schwangerengeld, ärztliche Behandlung und Hebammendienste bei Schwangerschaftsbeschwerden sowie Stillgeld gewährt werden.

Diese Leistungen sind wesentlich erweitert worden. Dabei sind, wie bisher, Regelleistungen, freiwillige Mehrleistungen und Ersatzleistungen zu unterscheiden.

---

[7]) Vgl. dazu Kaskel, Ortskrankenkasse S. 65 ff. und Spielhagen, Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Vers. Sp. 81 ff., Jaeger, Arbeiterversorgung S. 121 ff. u. 150 ff.

[8]) Vgl. Kaskel, Ortskrankenkasse S. 343, Spielhagen, Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Vers. Sp. 353, Müller, Arbeiterversorgung S. 281.

[9]) Vgl. dazu Müller, Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Vers. Sp. 569 ff.

Digitized by Google

a) Regelleistungen sind nunmehr, entsprechend der Kriegswochenhilfe, außer dem Wochengeld ein Entbindungsbeitrag, eine Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden und ein Stillgeld. Entbindungsbeitrag und Beihilfe sind einmalige Leistungen von 50 M. bzw. bis zu 25 M., Wochengeld und Stillgeld sind Geldrenten. Das Wochengeld beläuft sich auf den Betrag des Krankengeldes, jedoch mindestens 1,50 M., das Stillgeld auf den halben Betrag des Krankengeldes, jedoch mindestens 75 Pf. täglich einschließlich der Sonn- und Festtage.

Das Wochengeld ist auf die Dauer von zehn Wochen zu zahlen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, das Stillgeld auf die Dauer von zwölf Wochen nach der Niederkunft.

b) Im Wege der freiwilligen Mehrleistung kann die Dauer des Wochengeldbezuges auf 13 Wochen, die des Stillgeldbezuges auf 26 Wochen durch die Kassensatzung erhöht werden. Geschieht dies, so verwandelt sich die freiwillige Mehrleistung in eine Pflichtleistung, auf die nunmehr ein Rechtsanspruch besteht.

c) Als Ersatzleistung kann an Stelle des Entbindungsbeitrages von 50 M. und der Schwangerschaftsbeihilfe bis zu 25 M. auf Beschluß des Kassenvorstandes eine Sachleistung treten, nämlich freie Behandlung durch Hebamme und Arzt, sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden. Doch kann ein solcher Beschluß nur allgemein für alle Wöchnerinnen getroffen werden, während es unzulässig ist, die Wöchnerinnen verschieden zu behandeln, also der einen die Geldleistung, der anderen die Sachleistung zu gewähren.

Die bisher zulässigen Ersatzleistungen der Unterbringung in einem Wöchnerinnenheim, der Hauspflege und der Kapitalabfindung sind aufrechtzuerhalten.

2. Der Personenkreis, der dieser Leistungen teilhaftig werden soll, ist auf zweifachem Wege über den Kreis der bisher Berechtigten ausgedehnt worden. Außer den bisher allein zum Bezuge von Wochenhilfe berechtigten selbstversicherten Frauen sind nämlich nunmehr auf Grund der Familienhilfe auch bestimmte unversicherte Angehörige der versicherten Männer bezugsberechtigt geworden. Und auf Grund der Wochenfürsorge erhalten vollends sämtliche Wöchnerinnen, sofern sie nur bedürftig sind, ohne Rücksicht auf die Versicherung ihrer eigenen Person oder der Person ihrer Ehemänner die genannten Leistungen.

a) Während bisher die Erstreckung der Wochenhilfe auf nicht selbstversicherte Ehefrauen von Versicherten nur als Familienhilfe im Wege der freiwilligen Mehrleistung nach § 205 Nr. 2 R. V. O. zulässig war, ist nunmehr eine solche Erstreckung zur Regelleistung erklärt. Sie ist ferner neben den versicherungsfreien Ehefrauen auch den Töchtern, einschließlich der Stief- und Pflegetöchter des Versicherten, zugebilligt, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Dabei beträgt grund-

Digitized by Google

sätzlich das Wochengeld 1,50 M., das Stillgeld 75 Pf., kann aber durch die Satzung bis auf den halben Betrag des Krankengeldes erhöht werden.

b) Während bisher die Leistungen der Wochenhilfe nur den Versicherten und allenfalls bestimmten nahen Angehörigen zu gewähren waren, sind nunmehr unter der Bezeichnung einer „Wochenfürsorge" diese Leistungen allen Wöchnerinnen zugebilligt worden, die minderbemittelt sind. Damit ist der Kreis der nach der R. V. O. gegen Krankheit versicherten Personen überhaupt verlassen. Vielmehr erhalten nunmehr sämtliche Wöchnerinnen ohne jede berufsständische Beschränkung sowohl bezüglich ihrer selbst wie ihrer Angehörigen, sofern sie nur bedürftig sind, die sämtlichen Leistungen der Wochenhilfe. Leistungspflichtig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, in Ermangelung einer solchen, die Landkrankenkasse, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt, die Höhe des Wochengeldes beträgt 1,50 M., die des Stillgeldes 75 Pf. täglich.

Als minderbemittelt gilt eine Wöchnerin, wenn ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen in dem Jahr oder Steuerjahr vor der Entbindung 2500 M., wenn sie unverheiratet ist, 2000 M. nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind unter 15 Jahren um 250 M.

3. Um die Mittel für die neuen Leistungen aufzubringen, sind einmal die Beiträge erhöht und ferner Reichszuschüsse eingeführt worden.

a) Wärend bisher die Beiträge nach § 386 R. V. O. bei Errichtung einer Kasse höchstens 4½ v. H. vom Grundlohn betragen durften, und eine Erhöhung über 4½ v. H. nach § 388 nur zur Deckung der Regelleistungen oder auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten zulässig war, ist dieser Satz nunmehr auf 7½ v. H. erhöht worden. Ferner betrug bisher der zulässige Höchstsatz der Beiträge 6 v. H.; eine Überschreitung dieses Satzes war nur bei Ortskrankenkassen, und nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig, bei anderen Kassen überhaupt verboten. Vielmehr mußte, wenn die Beiträge in Höhe von 6 v. H. die Kosten nicht deckten, der Gemeindeverband bzw. der Arbeitgeber oder die Innung die Mehrkosten aus eigenen Mitteln tragen. Nunmehr ist auch dieser Betrag erhöht, und zwar auf 10 v. H.[10]).

b) Ein Reichszuschuß war der Krankenversicherung bisher fremd, vielmehr mußten die Leistungen ausschließlich aus den Beiträgen bestritten werden[11]). Die Kosten für die Leistungen der Wochenhilfe werden dagegen vom Reiche mitgetragen, soweit es sich um die neue Regelleistung der Familienhilfe und um die Wochenfürsorge handelt.

[10]) Die §§ 1 und 2 des Notgesetzes vom 4. 8. 14 über die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, wonach die Beitragssätze allgemein gleichmäßig auf 4½ v. H. festgesetzt waren, sind, nachdem sie schon durch die V. O. vom 22. 11. 17 (R. G. Bl. S. 1085) durchbrochen waren, durch die V. O. vom 13. 1. 19 (R. G. Bl. S. 41) gänzlich aufgehoben. Vgl. dazu Spielhagen, Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Vers. S. 88.

[11]) Abgesehen von dem zu a) behandelten Fall.

Digitized by Google

Und zwar ist das Reich hinsichtlich der Kosten der Wochenhilfe an versicherungsfreie Familienmitglieder (Familienhilfe) zur Hälfte, hinsichtlich der Kosten der Wochenfürsorge an minderbemittelte Wöchnerinnen in voller Höhe kostentragungspflichtig. Die Kasse hat die hierfür erforderlichen Beträge nur vorschußweise zu verauslagen und erhält sie hinterher vom Reiche erstattet. Zu diesem Zweck hat die Kasse diese Beträge dem Versicherungsamt nachzuweisen, und dieses kann eventuell Beanstandungen erheben, über die das Oberversicherungsamt endgültig entscheidet. Auf Grund der so geprüften Nachweisungen hat das Reich dann die verauslagten Kosten zu erstatten.

C. Die Organisation der Krankenkassen ist insofern umgestaltet, als die Form der Abstimmung durch itio in partes für die wichtigsten Fälle beseitigt ist, daß ferner die bisherige Beschränkung der Selbstverwaltung der Landkrankenkassen aufgehoben und daß endlich das Recht der Ersatzkassen neu geordnet ist.

1. Die Aufhebung der itio in partes ist in der Verordnung vom 5. 2. 19 (R. G. Bl. S. 181)[12]) durchgeführt. Sie ist auf politische Gründe zurückzuführen. Um nämlich ein Übergewicht der Arbeitnehmer zu verhindern, die über ⅔ der Stimmen in den Kassenorganen verfügen, hatte die R. V. O. für einige besonders wichtige Angelegenheiten übereinstimmende Beschlußfassung sowohl der Gruppe der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer bei getrennter Abstimmung beider Gruppen in den Kassenorganen erfordert. Und wenn ein solcher Beschluß nicht zustande kam, so sollte die Aufsichtsbehörde eingreifen. Das Erfordernis übereinstimmender Beschlußfassung beider Gruppen ist nunmehr für die Wahl des Vorsitzenden, die Anstellung und Entlassung der Kassenbeamten und die Aufstellung der Dienstordnung beseitigt und damit auch die Möglichkeit eines behördlichen Eingreifens aufgehoben:

a) Der Vorsitzende wird daher nunmehr, ebenso wie schon bisher seine Stellvertreter, in ungetrennter Wahlhandlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

b) Auch die Einstellung der Angestellten sollte zunächst nach der V. O. vom 5. 2. 19 lediglich durch Mehrheitsbeschluß der Vorstandsmitglieder erfolgen. Durch Gesetz vom 28. 6. 19 (R. G. Bl. S. 615)[13]) ist diese Bestimmung aber wieder abgeändert worden. Zwar die Beseitigung der itio in partes für die Anstellung der Kassenbeamten ist aufrechterhalten, doch bedarf es für die Anstellung in Abänderung der früheren V. O. nunmehr eines Vorstandsbeschlusses, für den eine Mehrheit von ⅔ der bei der Beschlußfassung anwesenden Vorstandsmitglieder vorgeschrieben ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so bestellt

---

[12]) Vgl. dazu Spielhagen, Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Vers. Sp. 240 ff., Hoffmann, Zentralblatt der Reichsversicherung Sp. 153 ff.

[13]) Vgl. dazu Kaskel in Ortskrankenkasse S. 433 ff., Müller in Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Vers. Sp. 465 ff.

Digitized by Google

das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse die für die Führung der Geschäfte erforderlichen Personen.

c) Die Kündigung und Entlassung der Kassenangestellten erfolgt künftig auf Grund einfacher Abstimmung nach Stimmenmehrheit.

d) Und auch über die Dienstordnung findet künftig gemeinsame Beschlußfassung und Abstimmung nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt, so daß auch die besondere Beschlußfassung des Oberversicherungsamts gemäß § 355 Abs. 3 R. V. O. über diejenigen Punkte, über die eine Einigung beider Gruppen nicht erzielt werden konnte, künftig entfällt.

2. Die Landkrankenkassen entbehrten bisher der Selbstverwaltung, denn ihre Organe wurden nicht von den Kassenmitgliedern und Arbeitgebern, sondern durch die Vertretung des Gemeindeverbandes gewählt, und zwar nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Nunmehr sind durch das Gesetz vom 28. 6. 19[14]) diese bisher für die Landkrankenkassen geltenden Ausnahmebestimmungen beseitigt, und die Landkrankenkassen in ihrer rechtlichen Organisation den Ortskrankenkassen völlig gleichgestellt.

3. Die Ersatzkassen waren zunächst durch die Verordnung vom 3. 2. 19[15]) in ihrer Weiterexistenz dadurch schwer bedroht worden, daß dort der § 518 R. V. O., der dem Bundesrat die Möglichkeit gibt, die bei den Ortskrankenkassen eingezahlten Beitragsanteile der Arbeitgeber für Ersatzkassenmitglieder in Höhe von 4/5 den Ersatzkassen zu überweisen, mit rückwirkender Kraft aufgehoben war. Das Gesetz vom 28. 6. 19 hat aber nicht nur diese Aufhebung wieder beseitigt, sondern die Ersatzkassen sogar besser als nach der R. V. O. gestellt, indem nunmehr die Beiträge in voller Höhe, nicht nur zu 4/5, überweisungsfähig sind. Doch sind die Arbeitgeberbeiträge für Ersatzkassenmitglieder nicht mehr wie bisher zunächst bei den Ortskrankenkassen einzuzahlen und von diesen den Ersatzkassen zu überweisen, vielmehr sogleich an die Ersatzkassen abzuführen, die damit einen eigenen Rechtsanspruch gegen die Arbeitgeber ihrer Mitglieder erhalten und diesen Anspruch im Beitragsstreitverfahren wie eine eigentliche Krankenkasse verfolgen können.

D. Die letzte Änderung auf dem Gebiet der Krankenversicherung hat endlich zum Gegenstande die Rechtsstellung der Kassenangestellten[16]). Die R. V. O. hatte in § 359 die Anstellung auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt von der Ermächtigung des Oberversicherungsamts abhängig gemacht und gleichzeitig dem Oberversicherungsamt die Befugnis eingeräumt, bei größeren Kassen anzuordnen, daß wenigstens die Geschäftsleiter in dieser Weise angestellt werden müßten. Den so angestellten Beamten konnte die Landesregierung

[14]) Vgl. Anm. 13.
[15]) Vgl. Anm. 5.
[16]) Vgl. Kaskel, Ortskrankenkasse S. 435/437, Hoffmann, Zentralblatt der Reichsversicherung Sp. 153 ff.

Digitized by Google

Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten übertragen und sie damit einem besonderen Disziplinarrecht unterstellen. Die V. O. vom 15. 2. 19 hat diese Bestimmungen aufgehoben. Die Anstellung auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt ist daher nunmehr dem freien Ermessen der Kassen überlassen, die einerseits zu einer solchen Anstellung keiner Genehmigung mehr bedürfen, anderseits aber dazu auch nicht mehr gezwungen werden können.

Die V. O. hatte aber auch das Recht der Landesregierungen beseitigt, den so angestellten Personen die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten zu übertragen, und die Wirkung der Übertragung, wo sie bereits erfolgt war[17]), aufgehoben, so daß die Kassenangestellten nunmehr sämtlich lediglich der Dienstordnung unterstanden.

Durch diese Entziehung der Beamteneigenschaft fürchteten aber viele Kassenbeamte eine Schädigung, obwohl bestehende Ansprüche oder Anwartschaften auf Gehalt, Ruhegeld usw. sowie das Steuerprivileg ausdrücklich aufrechterhalten waren. Infolgedessen wurde durch das Gesetz vom 28. 6. 19 denjenigen Kassenbeamten, die am Tage des Inkrafttretens der früheren Verordnung, d. h. am 12. 2. 19, Beamtenrechte bereits erhalten hatten, die Wahl gelassen, ob sie nach dem ursprünglichen Recht der R. V. O. die Beamteneigenschaft behalten oder lieber nach dem Recht der V. O. vom 5. 2. 19 diese Eigenschaft verlieren und unter die Dienstordnung treten wollten. Wählten sie das erstere, so mußten sie bis zum 9. 8. 19 eine diesbezügliche Erklärung abgeben, durch welche die erloschene Beamteneigenschaft wieder aufgelebt ist[18]). Wer eine solche Erklärung abgegeben hat, besitzt daher auch künftig Beamteneigenschaft, während diejenigen Kassenangestellten, die eine solche Erklärung nicht abgegeben haben, nunmehr lediglich der Dienstordnung unterstehen, und eine Neuverleihung der Beamteneigenschaft an Kassenangestellte künftig nicht mehr in Frage kommt.

II. Auf dem Gebiet der **Unfallversicherung** ist die neue Zeit am wenigsten spürbar geworden. Zwar sind auch hier im Laufe des vergangenen Jahres einige Bestimmungen abgeändert worden, diese Abänderung ergab sich aber aus tatsächlich vorhandenen Lücken des Gesetzes bzw. aus der Verminderung des Geldwertes, während die Revolution hier ohne Einfluß war, und neue Rechtsgedanken fehlen.

A. Infolge der Verminderung des Geldwertes ist der Jahresarbeitsverdienst in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und in der Seeunfallversicherung erhöht und die Zahlung von Rentenzulagen fortgesetzt worden.

1. Bezüglich des Jahresarbeitsverdienstes beruht die Erhöhung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf der V. O. vom 6. 8. 19 (R. G. Bl. S. 1369). Danach ist die Rente für Unfälle, die

[17]) So in Preußen durch Erlaß vom 8. 2. 14 (H. M. Bl. 1914 S. 79).

[18]) Entsprechendes gilt, wenn auch nur die bloße Aussicht auf Erlangung der Beamteneigenschaft bestanden hatte.

Digitized by Google

sich nach dem 31. 3. 19 ereignet haben, nach einem Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, der um 60 v. H. höher ist als der zuletzt vor dem 1. 8. 14 festgesetzte, sofern nicht inzwischen ein noch höherer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden ist. Und in der Seeunfallversicherung sind nach der V. O. vom 2. 1. 19 (R. G. Bl. S. 20)[19]) die durch Bekanntmachung vom 19. 12. 12 zuletzt festgesetzten, gemäß § 1071 R. V. O. mindestens alle fünf Jahre nachzuprüfenden Durchschnittssätze der Seemannsheuern bis auf weiteres um 30 v. H. erhöht worden.

2. Die Zulagen für die Unfallrenten, die nach der V. O. vom 17. 1. 18 (R. G. Bl. S. 31) für das Jahr 1918 zu zahlen waren, sind nach der V. O. vom 2. 12. 18 (R. G. Bl. S. 1398)[20]) auch für das Jahr 1919 und nach der V. O. vom 27. 11. 19 (R. G. Bl. S. 1921)[21]) auch für das Jahr 1920 aufrechterhalten worden. Diese Zulagen sind ferner durch die letztgenannte V. O. auf 20 M. monatlich erhöht.

Auch sind die bisher hinsichtlich der Bewertung des Grades der Erwerbsunfähigkeit, der Zuständigkeit der Versicherungsträger und der Verteilung der Belastung aus den Zulagen bestehenden Zweifel dahin geklärt, daß es bei Bezug mehrerer Renten genügt, wenn die Prozentsätze aller Renten zusammen die für den Bezug der Zulagen erforderliche Beeinträchtigung um mindestens 66⅔ v. H. ergeben, daß in solchem Falle die Zulage von demjenigen Versicherungsträger zu zahlen ist, der die nach dem Prozentsatz höchste Rente und bei mehreren gleich hohen Sätzen die Rente auf Grund des letzten Unfalles zahlt.

B. Lücken im Recht der Unfallversicherung, die sich aus den besonderen Verhältnissen des Krieges ergeben, sind in zwei Fällen ausgefüllt worden, nämlich hinsichtlich der Versicherung bei allmählicher Vergiftung durch Gaskampfstoffe und Nitromethan und ferner hinsichtlich der Zahlung einer Hinterbliebenenrente bei tödlichem Unfall einer Ehefrau, die ihre Familie unterhalten hat.

1. Eine Kriegsverordnung des Bundesrats vom 12. 10. 17 (R. G. Bl. S. 900)[22]) hatte den Hinterbliebenen unfallversicherter Personen, die bei Herstellung von Kriegsbedarf infolge einer allmählichen Einwirkung nitrierter Kohlenwasserstoffe eine zum Tode führende Gesundheitsschädigung erleiden, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente zugebilligt. Durch V. O. vom 9. 12. 18 (R. G. Bl. S. 1439)[23]) ist diese Bestimmung ausgedehnt worden auf Todesfälle infolge der Einwirkung von Gaskampfstoffen oder ihrer Ausgangsstoffe oder von Nitromethan.

2. Während des Krieges hatte die Frau vielfach die Stelle des Ernährers der Familie übernehmen müssen. Trotzdem konnte, falls sie tödlich verunglückte, nach bisherigem Recht ihren Hinterbliebenen keine

[19]) Vgl. dazu Fritz, Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Vers. Sp. 106.
[20]) Vgl. dazu Aurin, Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Vers. Sp. 31, Fischer, Arbeiterversorgung S. 66 ff.
[21]) Vgl. dazu Aurin, Monatsschr. f. Arb. u. Angest. Vers. 20 Heft 1.
[22]) Vgl. dazu Würmeling, Monatsschr. 1918 Sp. 12 ff.
[23]) Vgl. dazu Fritz, Monatsschr. Sp. 101.

Digitized by Google

Rente gewährt werden, weil gemäß § 592 R. V. O. eine solche Gewährung nur im Fall der Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes zulässig war. Durch V. O. vom 23. 12. 18 (R. G. Bl. S. 1453)[24]) ist nunmehr für den Anspruch der Kinder der Militärdienst des Ehemannes seiner Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt, so daß mit rückwirkender Kraft seit dem 1. August 1914 bei tödlichem Betriebsunfall einer Ehefrau eines Kriegsteilnehmers, welche die Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat, jedes Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, sofern und solange es bedürftig ist, eine Rente in Höhe von ⅕ des Jahresarbeitsverdienstes der verstorbenen Mutter erhält.

III. In der **Invalidenversicherung** findet sich wenigstens eine einzelne Vorschrift, die dem Wunsche der Zeit nach Besserstellung der arbeitenden Bevölkerungsklassen entspricht, nämlich eine Neuordnung des Erlöschens der Anwartschaft. Im übrigen beschränken sich auch in der Invalidenversicherung die neu erlassenen Bestimmungen einmal auf eine Ergänzung der Maßnahmen, die eine Sicherung gegen die Gefährdung der Ansprüche durch Kriegsereignisse bezwecken, sowie anderseits auf eine Aufrechterhaltung und einen Ausbau der Rentenzulagen mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert.

A. Die Neuregelung des Rechts der Anwartschaft findet sich in der V. O. vom 9. 2. 19 (R. G. Bl. S. 191). Die Bestimmung hat zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben[25]).

Die V. O. bezweckt, die Ungerechtigkeit, die mit dem Erlöschen der Anwartschaft nach bisherigem Recht verbunden war, zu beseitigen. Leider hat sie indessen nicht den Schritt gewagt, kurzerhand die Erhaltung der Anwartschaft als Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs überhaupt zu beseitigen, sondern sie hat einen Mittelweg versucht, der in den meisten Fällen, aber durchaus nicht immer, Abhilfe zu schaffen geeignet ist.

Bisher erlosch bekanntlich nach § 1280 ff. R. V. O. die Anwartschaft in allen Fällen, in denen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung einer Quittungskarte mindestens 20 bzw. 40 Wochenbeitragsmarken oder Ersatztatsachen beigebracht waren. Dadurch konnte es geschehen, daß jemand, der jahrzehntelang ununterbrochen und ordnungsmäßig Beiträge bezahlt hatte, trotzdem aller Ansprüche aus der Invalidenversicherung verlustig ging, wenn er zum Schluß mit oder ohne Verschulden die Fortentrichtung der Beiträge innerhalb eines zweijährigen Zeitraumes versäumte.

In solchem Falle will die neue V. O. helfen, indem sie die Möglichkeit schafft, mit dem Überschuß der Beiträge des einen Jahres die fehlen-

---

[24]) Vgl. hierzu Fritz, Monatsschr. Sp. 102 ff., v. Schelhorn, Arbeiterversorgung S. 241 ff.

[25]) Vgl. Klehmet, Monatsschr. 1919 Sp. 251 und 505, Appelius, Monatsschr. Sp. 501, Seelmann, Zentralbl. d. R. Vers. Sp. 250, Stier-Somlo, Zentralbl. Sp. 164, Kobler, Arbeiterversorgung S. 221, Quatmann, Arbeiterversorgung S. 224, Seitz, Monatsschr. 1920 Heft I.

Digitized by Google

den Beiträge anderer Jahre bis zu einem gewissen Grade auszugleichen. Es soll nämlich nunmehr die Anwartschaft nicht erlöschen, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu mindestens ¾ durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist. Ersatztatsachen stehen in diesem Falle den Beitragsmarken nicht gleich.

B. Zur Ergänzung der Maßnahmen, die eine Sicherung gegen die Gefährdung der Ansprüche durch Kriegsereignisse bezwecken, ist die V. O. vom 14. 12. 18 (R. G. Bl. S. 1437)[26]) ergangen. Sie regelt einmal das Recht der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Anwartschaft, und enthält ferner Erleichterungen bezüglich der zuständigen Stelle und der Zeit der Anmeldung von Ansprüchen.

1. Grundsätzlich ist eine freiwillige Versicherung nach Eintritt der Invalidität oder des Todes unzulässig (§§ 1443, 1252 R. V. O.). Hinsichtlich der Invalidität war dieser Grundsatz bereits in § 2 Abs. 3 der V. O. vom 23. 12. 15 durchbrochen, wonach die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in Lohnklasse I und II auch nach Eintritt der Invalidität zulässig sein sollte, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich, die Beitragsleistung während des Krieges infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten behindert und die Nachentrichtung bei Eintritt der Behinderung noch zulässig war. Nunmehr ist dieser Grundsatz auch für den Fall des Todes anerkannt, obwohl das Recht zur freiwilligen Versicherung ein höchstpersönliches Recht darstellt. Die Nachentrichtung der Beiträge ist daher auch nach dem Tode des Verstorbenen durch die Hinterbliebenen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft zulässig. Doch ist dieses Recht, ebenso wie im Fall der Invalidität, zeitlich dahin begrenzt, daß es nur bis zum Schluß des auf das Kriegsende folgenden Jahres ausgeübt werden kann.

2. Während grundsätzlich nur die Stellung eines Antrages bei der zuständigen Stelle zur Wahrung der Fristen der §§ 1253, 1300 und 1303 R. V. O. genügt, soll bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Jahres die Stellung des Antrages bei jeder Behörde oder jedem Organ eines Versicherungsträgers die gleiche Wirkung haben. Auch gilt bis zu dieser Frist ein Kriegsteilnehmer im Sinne des § 1253 R. V. O. als behindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so daß er Rente vom Beginn der Invalidität an auch dann erhält, wenn er den Antrag erst später als ein Jahr nach ihrem Eintritt gestellt hat.

3. Erwähnt sei endlich, daß nach den Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums zum Aufruf der Reichsregierung zur Gestellung von Freiwilligen vom 9. Januar 1919 (A. V. Bl. S. 18) Nr. 8 die freiwillige Dienstzeit für die Invaliden- und Altersversicherung wie der Dienst im aktiven Heere rechnet.

---

[26]) Vgl. dazu Klehmet, Monatsschr. Sp. 106.

Digitized by Google

C. Während Zulagen bisher nur zu den Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten gewährt wurden, ist nach der V. O. vom 14. 12. 18 (R. G. Bl. S. 1429)[27]) die Gewährung von Zulagen nunmehr auch an die Empfänger einer Altersrente angeordnet. Und ferner ist die Zahlung der Zulagen zu den Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten, die nach der V. O. vom 3. 1. 18 (R. G. Bl. S. 7) für das Jahr 1918 zu erfolgen hatte, nach der V. O. vom 12. 11. 18 (R. G. Bl. S. 1310)[28]) auch auf das Jahr 1919 und nach der V. O. vom 21. 8. 19 (R. G. Bl. S. 1665)[29]) auch auf das Jahr 1920 erstreckt. Die Zulagen selbst sind auf 20 Mark monatlich bei Invaliden- und Altersrenten, auf 10 Mark bei Witwen- und Witwerrenten erhöht.

Sieht man von der neuen Gestaltung der Wochenhilfe und der neuen Bestimmung über das Erlöschen der Anwartschaft ab, so ist trotz zahlreicher Verordnungen mit vielen Paragraphen, zu denen außer den erwähnten noch einige inzwischen unpraktisch gewordene Übergangsbestimmungen treten[30]), das Ergebnis dieses Jahres für die Sozialversicherung ein recht dürftiges. „Revolutionär" sind die ergangenen Bestimmungen ganz und gar nicht. Sie wären, vielleicht mit Ausnahme der neuen Bestimmungen über die Kassenorganisation, auch ohne die Revolution erlassen worden, so daß das Recht der Sozialversicherung im Gegensatz zum sonstigen Arbeitsrecht vorläufig ein neues Gepräge nicht aufweist. Doch wird eine grundlegende Änderung der Sozialversicherung von vielen Seiten gefordert, und die Regierung hat eine Revision der gesamten R. V. O., bei der die Sonderorganisation des jetzigen Angestelltenversicherungsgesetzes wohl überhaupt in Wegfall kommen dürfte, in Aussicht gestellt. Vorschläge für eine solche Änderung sind bereits in großer Zahl gemacht[31]). Das kommende Jahr dürfte daher zum mindesten zeigen, in welcher Richtung sich die Reform bewegen und ob

---

[27]) Vgl. dazu Aurin, Monatsschr. 1919 Sp. 31.

[28]) Vgl. dazu Aurin, ebendort.

[29]) Vgl. dazu Aurin, Monatsschr. 1919 Sp....

[30]) V. O. über die versicherungsrechtliche Wirkung der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes vom 14. 12. 18 (R. G. Bl. S. 1434); dazu Spielhagen, Monatsschr. Sp. 11 ff., und Krause, Ortskrankenkasse Sp. 37 ff.; V. O. über Wochenhilfe aus Mitteln des Reiches vom 21. 12. 18 (R. G. Bl. S. 1467); dazu Spielhagen, Monatsschr. Sp. 17; V. O. zur Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenkassen vom 23. 12. 18 (R. G. Bl. S. 1454); dazu Spielhagen, Monatsschr. Sp. 19, und Kaskel, Jur. Woch. 19 S. 157; V. O. über die Besatzung von Seefahrzeugen vom 31. 5. 19 (R. G. Bl. S. 509).

[31]) Vgl. Kaskel, Zeitschr. f. soz. Hygiene S. 23 ff.; Kuffler, Zentralbl. d. Reichsverf. 1919 S. 313 ff.; Frankenberg, Arbeitsrecht 1919 S. 61 ff.; Schultz, Monatsschr. 1919 Sp. 297 ff.; Düttmann, Verlag des Versicherungsboten 1918; „Ein Verwaltungsbeamter", Arbeiterversorgung 1918 S. 340 ff.; Romacker, Ortskrankenkasse S. 313; Helmuth Lehmann, Ortskrankenkasse S. 403; Kobler, Zentralblatt der Reichsversicherung Sp. 121 ff.

Digitized by Google

man es wagen wird, der bisherigen Zersplitterung der Sozialversicherung in vier Sonderzweige, zu der die Arbeitslosenversicherung demnächst als fünfter Zweig treten wird, ein Ende zu machen. Möchte dem Werk Erfolg und Gelingen beschieden sein!

Die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen von 1919.

Von Rudolf Ulrich, Direktor des Germanischen Lloyd (Berlin).

See-Schiffahrt, See-Handel und See-Versicherung sind international. Die Gesetzgebung muß folgen und sie folgt. Langsam nur, aber sie folgt. Das Bewußtsein von der Notwendigkeit internationaler gesetzlicher Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien tritt deutlich erkennbar hervor. Es braucht nur auf die Entstehung der International Law Association in London, des Comité Maritime International in Brüssel, des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes in Berlin verwiesen zu werden. Und die Erfolge? Zunächst nur die York Antwerp Rules, die sich — durch entsprechende Konnossements-Klauseln und Versicherungs-Bedingungen — als Geschäftsgebrauch schnell eingeführt haben. Es erschien so leicht, nun auch die Konnossementsklauseln im Seefrachtverkehr international zu regeln, vielleicht konnte es auch gelingen, — meinte man — den Gesetzgeber zu veranlassen, die Haftung des Reeders für Schiffszusammenstöße in die Hand zu nehmen. Nach mehrjährigen Verhandlungen in den vorerwähnten Körperschaften erkannte man indessen, daß zunächst und vor allem die Grundlage für die Reeder-Haftung festgelegt werden müsse. Persönliche Haftbarkeit wie in England oder Abandon von Schiff und Fracht und Haftung mit dem Werte von beiden? Das war der Kernpunkt der Frage. Wie die Verhandlungen in Brüssel im Jahre 1913 ergeben haben, war man auf dem Wege zur Verständigung schon ziemlich weit vorgeschritten, als im folgenden Jahr der Krieg ausbrach. Auch in der Seeversicherung hat man langsam tastend die Geneigtheit zu einem Ausgleich der Verschiedenheit in den Versicherungs-Bedingungen der einzelnen Länder festzustellen versucht. Von Berlin aus wurde auf die verschiedenartige Behandlung der Seetüchtigkeit des Schiffes und des Strandungsfalls in den Versicherungs-Bedingungen hingewiesen, die International Law Association in London verhandelte auf einer ihrer Versammlungen über den Abandon und den konstruktiven Totalverlust (Reparaturunwürdigkeit des Schiffes). Die Bewegung hat zu früh eingesetzt, weil nicht einmal für die einzelnen Länder (z. B. Deutschland und Frankreich) einheitliche Versicherungs-Bedingungen bestanden, und in England mangels einer Gesetzgebung

Digitized by Google

(der Marine Insurance Act ist 1906 erschienen) zahllose Policeklauseln, in Bänden gesammelt, dem praktischen Bedürfnis entgegenkamen. Um den außerordentlichen Fortschritt zu würdigen, muß man sich klar machen, wie die Dinge zu Anfang des Jahrhunderts lagen. An den 1867er Bedingungen war hamburgischerseits mehrfach die bessernde Hand angelegt. Die erfolgten Zusätze und Abänderungen wurden in den verausgabten Hamburger Policenformularen abgedruckt und in der Neu-Ausgabe der Bedingungen von 1882 veröffentlicht. In Bremen behalf man sich mit den 1875 revidierten Bedingungen der Bremischen Seeversicherungs-Gesellschaften. Für das deutsche Binnenland hatte der Internationale Transport-Versicherungs-Verband Policeformulare aufgestellt, die aber nicht allgemein von den Gesellschaften benutzt wurden. Die gesetzgeberischen Grundlagen für diese, untereinander erheblich abweichenden Vertrags-Bedingungen waren seit Erlaß des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Jahre 1866 von Grund aus geändert. Das Jahr 1900 brachte das Bürgerliche Gesetzbuch; am 30. Mai 1908 trat das Gesetz über den Versicherungsvertrag und das Gesetz, betr. Abänderungen des Handelsgesetzbuches in Kraft. In England erfolgte eine Kodifikation des bestehenden Seeversicherungsrechts im Jahre 1906. Es war also die Zeit gekommen, daß nunmehr auch die Vertragsbedingungen für die Seeversicherung in Angriff genommen wurden. Hamburg hat auch diesmal zu den neuen Bedingungen die Anregung gegeben. Schon der erste Entwurf ist von einem ehemaligen Sekretär der Hamburger Handelskammer im Jahre 1908 ausgearbeitet. Der Verein Hamburger Assekuradeure, Havarie-Büro, hat die Weiterverfolgung der Angelegenheit in die Hand genommen. Die Handelskammer in Hamburg hat bei den Beratungen mit den deutschen Handelskammern und Fachverbänden den Vorsitz geführt. Für Deutschland liegen nunmehr einheitliche Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen vor. Die geschaffene Einheitlichkeit allein würde Grund genug sein, das Werk aufs lebhafteste zu begrüßen. Besonders ist aber auch anzuerkennen die klare, der neueren deutschen Gesetzgebung angepaßte Sprache, welche die Rechtsprechung erleichtern und voraussichtlich Streitigkeiten vermindern wird; der in den neuen Bedingungen zum Ausdruck gelangende, der Billigkeit Rechnung tragende Ausgleich der verschiedengearteten Interessen, die übersichtliche Anordnung des Stoffes, welche der praktischen Handhabung und der Regelung von Havereien dienlich sein wird. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß einer späteren Gesetzgebung im Inlande und Auslande diese Bedingungen als Vorbild dienen werden, ebenso wie sie, wenn sich die deutschen Versicherer erst damit befreundet haben werden, dahin führen müssen, daß die Konkurrenz auswärtiger Versicherungsgesellschaften sich vermindert und die in letzter Zeit hervorgetretene Geringschätzung von Versicherungs-Bedingungen überhaupt mehr und mehr zurücktritt. Es würde durchaus wünschenswert und dem Versicherungsgeschäfte förderlich sein, wenn nicht mehr wie vielfach bisher der Betrag

Digitized by Google

der Prämie für den Abschluß der Versicherung entscheidet, sondern der Wert oder Unwert der Bedingungen. Sollten dann gar die neuen Bedingungen, wie zum Teil erhofft wird, noch die Folge haben, daß auch die Makler-Courtage an den Seeplätzen vereinheitlicht wird, so würde dies einem längst gehegten Wunsche in der Assekuranzwelt entsprechen und das Urteil rechtfertigen, daß die Reform der Seeversicherung vom Jahre 1919 einen hervorragenden Merkstein auf dem Wege der Entwicklung des deutschen Seeversicherungswesens bildet. Übrigens ist das Werk noch nicht vollendet. Es sind noch Ausarbeitungen im Gange, betreffend die erforderlichen Policeformulare für Güter, Schiff, laufende Versicherungen, weitere Policeklauseln usw.

Im April 1908 übergab ganz unerwartet der frühere Handelskammersekretär Dr. Gütschow dem Verein Hamburger Assekuradeure, Havarie-Büro, einen von ihm aufgestellten Entwurf neuer Bedingungen und stellte sich zur Beratung desselben zur Verfügung. Der Verein nahm das Anerbieten mit Dank an und ernannte eine engere Kommission, nur aus Versicherern bestehend. Über den Gang der Beratungen ist zu berichten, daß zunächst die deutschen Versicherer der Seeplätze und des Binnenlandes sich über einen den Versicherten vorzulegenden Entwurf verständigt haben. Die Besprechungen begannen bereits im Juli 1908. Noch vor Abschluß der Beratungen, im April 1909, übersandte eine von den Hamburger Assekuranzmaklern eingesetzte Kommission der Handelskammer Hamburg einen von ihr ausgearbeiteten Entwurf für die Neugestaltung der Allg. Seevers. Bed. von 1867, der von der Handelskammer dem Verein Hamburger Assekuradeure H. B. übergeben wurde. Dieser wurde von den Assekuradeuren benutzt, und es entstand der Entwurf Allgemeiner Deutscher Seeversicherungs-Bedingungen von 1910, der im August 1910 der Handelskammer überreicht wurde. Letztere trat mit 27 deutschen Handelsvertretungen, denen später auch der Versicherungs-Schutzverband sich zugesellte, in Verbindung und beriet über den Assekuradeur-Entwurf vom November 1910 bis Juni 1914. In zwei Schlußsitzungen vom 21. März und 17. Juni 1914 wurde eine Einigung über alle Streitpunkte erzielt und in Aussicht genommen, die neuen Bedingungen mit dem 1. Januar 1915 in Kraft zu setzen.

Wegen Ausbruch des Krieges wurde die Einführung auf den beschlossenen Termin verschoben und von der führenden Handelskammer eine neue Versammlung für den 12. Dezember 1917 ausgeschrieben. Das Ergebnis dieser Beratungen ist dahin zusammengefaßt worden, daß eine erneute Prüfung des Entwurfs von 1914 stattfinden solle, welche sich insbesondere auf die während des Krieges gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsgefahr zu befassen hätte, mit anderen nur insoweit, als damit neue Erfahrungen gesammelt oder neue Gesichtspunkte hervorgetreten seien. Insbesondere sollten früher gestellte oder abgelehnte Anträge nicht wieder erörtert werden. Vorschläge wurden bis zum 15. April 1918 erbeten. Dieselben liefen in großer Zahl

Digitized by Google

ein und betrafen immer noch 68 Paragraphen. Darüber wurde nochmals in zwei Versammlungen — am 17. und 18. September 1918 und 10. und 12. Oktober 1918 — verhandelt, eine weitgehende Verständigung erzielt und eine Redaktionskommission eingesetzt, welcher die endgültige Fassung übertragen wurde. Im September 1919 ist der Auftrag erledigt. Das Titelblatt lautet:

Allgemeine Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen.

Im Jahre 1919 herausgegeben von den deutschen Seeversicherern nach Beratungen mit deutschen Handelskammern und Fachverbänden unter Vorsitz der Handelskammer Hamburg.

Die Form, die Einteilung des Stoffes, unterscheidet sich wesentlich von der bisher üblichen. Das Handelsgesetzbuch und die Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 beginnen mit „allgemeinen Vorschriften oder Grundsätzen" und lassen folgen: „Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrages, Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage, Umfang der Gefahr, Umfang des Schadens, Bezahlung des Schadens, Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie", sie schließen mit der „Verjährung". Für die Aufstellung der Deutschen Bedingungen war der Gesichtspunkt maßgebend, ihren Gebrauch dadurch zu erleichtern, daß die Bestimmungen nach den in Betracht kommenden einzelnen Gegenständen der Versicherung abschnittsweise zusammengefaßt werden. Es ist daher getrennt: Kaskoversicherung; Güterversicherung; Versicherung von imaginärem Gewinn und Provision; Versicherung von Fracht, Schiffsmiete und Überfahrtsgeld; Versicherung von Bodmerei-, Haverei- und ähnlichen Geldern. Daran schließen sich in einem besonderen Abschnitt Bestimmungen über die Bedeutung von zwölf Klauseln, die im Versicherungsgeschäft häufig zur Anwendung gelangen, z. B. „frei von Beschädigung, außer im Strandungsfall", „für behaltene Ankunft", „von Haus zu Haus". Die für alle versicherbaren Interessen geltenden „Allgemeinen Bestimmungen" sind an den Anfang gestellt und an das Ende „Schlußbestimmungen". Die Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 lehnen sich nicht nur inhaltlich, sondern auch in der Fassung eng an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches an. Es bedurfte daher keiner besonderen Bestimmung, daß diese Vorschriften neben ihnen nicht anzuwenden sind. Die Bremer Bedingungen regeln das Seeversicherungsrecht nur in mehreren Beziehungen, enthalten sich in anderen Beziehungen überhaupt jeder Regelung; sie wollen und müssen daher — wie auch die binnenländischen Police-Bedingungen — durch das Handelsgesetzbuch ergänzt werden. Die Deutschen Bedingungen dagegen streben eine umfassende Darstellung des Seeversicherungsrechts an und haben sich von der Art der Darstellung dieses Rechts im Handelsgesetzbuch freigemacht. In ihre Schlußbestimmungen ist die Bestimmung aufgenommen, daß für das Versicherungs-

Digitized by Google

verhältnis das deutsche Recht maßgebend ist, daß jedoch die Vorschriften über die Transportversicherung insoweit keine Anwendung finden, als sie durch Vertrag abgeändert werden können.

Unter den vielfachen Änderungen des bestehenden Rechts durch die neuen Bedingungen mögen folgende hier Aufnahme finden: Wohl die einschneidendste Änderung betrifft die Kriegsversicherung. Die Gefahr des Krieges wird durch die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen nicht mehr übernommen, sondern nur noch auf Grund besonderer Vereinbarung. Diesem Zwecke dienen die Klauseln „nur für Kriegsgefahr" und „auch für Kriegsgefahr". Die bisherige Klausel „nur für Seegefahr" ist aufgegeben, die Klausel „frei von Kriegsmolest" beibehalten.

Auch die Anzeigepflicht ist wesentlich geändert. Während nach den Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Umstände anzuzeigen, keinen solchen Umstand zu verschweigen oder unrichtig anzuzeigen, widrigenfalls der Vertrag für den Versicherer unverbindlich ist, sprechen die neuen Bedingungen den Versicherer von der Haftung frei, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes durch Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben oder über einen erheblichen Umstand, wenn auch unverschuldet, eine unrichtige Anzeige gemacht ist. Gemäß Handelsgesetzbuch kann der Versicherer vom Vertrage zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht durch sein Verschulden verletzt hat.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Gefahränderung ist man im wesentlichen dem Versicherungsvertragsgesetz gefolgt und hat den Versicherungsnehmer erheblich günstiger gestellt als das Handelsgesetzbuch.

Neu ist die Bestimmung, daß im Falle der Veräußerung versicherter Güter der Erwerber in die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie und der Nebenkosten nicht eintritt, wenn eine Police ausgestellt ist. In bezug auf große Haverei wird bestimmt, daß der Versicherer Aufopferungen des versicherten Gegenstandes dem Versicherungsnehmer unmittelbar zu ersetzen hat und die in dessen Rechte gegenüber der Havariegrosse-Gemeinschaft eintritt. Übersteigt laut Dispache der Beitragswert den Versicherungswert, so haftet der Versicherer für die Beiträge nur im Verhältnis des Versicherungswerts zum Beitragswert. Konnossementsklauseln darf der Versicherungsnehmer nur insoweit anerkennen, als dadurch die gesetzliche Haftung des Verfrachters nicht über das verkehrsübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist.

Am 1. Januar 1920 sollen die neuen Bedingungen in Wirksamkeit treten. Es wird vielleicht einiger Zeit bedürfen, ehe sich die Geschäftskreise damit vertraut gemacht haben. Die Sprache, in der die Bedingungen reden, gleicht derjenigen der neueren deutschen Gesetzgebungen, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Versicherungsvertragsgesetzes. Jedes Wort ist überlegt und hat seinen wohldurchdachten Sinn, der erforscht

Digitized by Google

werden muß. An dieser Art der Abfassung hat Herr Landgerichtsdirektor Dr. Ritter sich ein besonderes Verdienst erworben. Aber es sind auch, wie bei den vorerwähnten Gesetzen, vielerlei Rückverweisungen auf frühere Bestimmungen notwendig geworden, die zu Rate gezogen werden müssen. Bei den Verhandlungen ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß ein Kommentar große Hilfe für die Erkenntnis und Einführung des neuen Werkes leisten würde. Solange ein solcher Kommentar noch nicht besteht, wird zunächst die Zusammenstellung des Beratungsmaterials, die auf Veranlassung der Handelskammer Hamburg im Verlag von L. Friederichsen durch Prof. Dr. Bruck besorgt worden ist, den Interessenten wertvolle Dienste leisten.

Wohnungsfrage, Hypotheken und Privatversicherung.

Von Kurt Lindeboom (Stuttgart),
Leiter des Statistischen Büros des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins.

Bei den deutschen Versicherungsgesellschaften war in der Vorkriegszeit die Verwendung müßiger Kapitalien zu hypothekarischen Anlagen ein stark hervorstechendes Zeichen der Finanzgebarung. Ende 1913 belief sich der Gesamthypothekenbestand der deutschen Privatversicherung (einschl. der nicht unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen) auf 5,56 Milliarden Mark. Die preußischen Sparkassen wiesen zur gleichen Zeit 8,24, die deutschen Hypothekenbanken Ende 1914 11,67 Milliarden an Hypotheken aus.

Der Vergleich zeigt die Privatversicherung quantitativ als scharfe Konkurrentin der beiden übrigen Kreditinstitute. Da am Hypothekenmarkt für städtische Grundstücke in der Hauptsache nur die drei genannten Einrichtungen auftreten, ist es klar, daß die Versicherungsgesellschaften diesen Markt mitbeherrschen. In gewisser Hinsicht zeigt sich ihr mitgestaltender Einfluß dem der konkurrierenden Institute selbst überlegen. Bei den Versicherungsinstituten vollzieht sich die Ansammlung verfügbarer Kapitalien mit einer Gleichmäßigkeit, die den Sparkassen und Hypothekenbanken fehlt. Die Neubildung von Anlagemitteln ist bei der Versicherung wesentlich unabhängiger von Konjunkturschwankungen. Selbst in Zeiten großer Geldknappheit häufen sich bei ihr gewöhnlich immer wieder neue bedeutende Anlagemittel. Bei den Sparkassen werden dann im Gegenteil die Einzahlungen zeitweise recht spärlich und die Rückzahlungen desto umfangreicher. Auch auf die verfügbaren Gelder der Hypothekenbanken wirken die Zeiten allgemeiner Geldverteuerung nachhaltig einschränkend zurück. Nicht nur, daß die Pfandbriefe dann geringeren Absatz finden und diesen zu ungünstigeren Kursen, sondern für gewöhnlich strömen sie dann auch in größerem Umfang zurück. Die zur Aufnahme der zurückströmenden Briefe bereitzuhaltenden Gelder legen natürlich den Banken entsprechende Zurückhaltung im Neubeleihungsgeschäft auf.

Digitized by Google

Durch ihre quantitative Beteiligung wie infolge des Umstandes, daß sie in Zeiten schwankender oder kritischer Wirtschaftsverhältnisse mit einer gewissen Gleichmäßigkeit als Geldgeberin auftritt, spielt also die Privatversicherung am Hypothekenmarkt eine mitausschlaggebende Rolle.

Hypothekenmarkt und Wohnungsfrage in ihren Zusammenhängen mit der Privatversicherung sind in einem Zuge zu nennen. Die beiden Fragen decken sich, weil tatsächlich die Versicherungshypotheken stark überwiegend auf bebauten Grundstücken ruhen, die in der Hauptsache Wohnzwecken dienen. Das ist wesentlich zurückzuführen auf den Einfluß des Aufsichtsamtes, unter dem sich in den Satzungen und Geschäftsordnungen der meisten Gesellschaften die gleichen oder doch sehr ähnliche Vorschriften über die Kapitalanlagen im allgemeinen und die Benützungsart der zu beleihenden Grundstücke im besonderen herausgebildet haben. Im allgemeinen werden die mittleren Objekte bevorzugt. Von 42 585 Darlehen, die Ende 1914 von 88 Versicherungsunternehmungen ausgewiesen wurden, entfielen 22 851, also über die Hälfte, auf die Höhengruppe 20 000 bis 100 000. An Kleinhypotheken wurden gleichzeitig ausgewiesen 698 in der Gruppe bis 5000 M., 1270 in der Gruppe 5001 bis 10 000 M. und 2497 in der Gruppe 10 001 bis 20 000 M., zusammen in den Werten bis zu 20 000 M., 4465, d. h. rund ein Fünftel der mittleren Wertgruppe. Das Kleinwohnhaus war also verhältnismäßig schwach vertreten. Vereinzelt findet man übrigens in den Beleihungsvorschriften der Gesellschaften eine Bestimmung, die für die Beleihungsfähigkeit des Wohngebäudes einen Mindestwert von 20 000 M. zur Bedingung macht.

Die unverkennbare Zurückhaltung gegenüber dem Kleinwohnhaus und anderseits die ausgesprochene Bevorzugung der mittleren Wertobjekte sind hier besonders zu unterstreichen, denn in der brennenden Wohnungsfrage dreht es sich gerade um diese beiden Wohnbautypen. Das ausgesprochene Groß- sowie das Luxusobjekt scheiden dabei vollständig aus. Zu beachten ist, daß vorstehende Wertgruppierung von den Friedensverhältnissen ausgeht.

Die Kriegsverhältnisse haben nun die Vermögensanlage der Privatversicherung nachhaltig beeinflußt. Das allmähliche Einschlummern der privaten Bautätigkeit erzeugte auf dem für die Versicherung in Frage kommenden Hypothekenmarkt eine so weitgehende Verkehrsruhe, daß das langfristig anlagebedürftige Kapital der Gesellschaften auf neue Wege gezwungen wurde. Es wandte sich in starkem Umfange den „Darlehen an öffentliche Körperschaften" zu.

Eine allmähliche Verschiebung in den Kapitalanlagen der Privatversicherung war bereits in den letzten Friedensjahren wahrzunehmen. Sie vollzog sich auf Kosten der hypothekarischen Anlagen in der Hauptsache zugunsten der „Darlehen an öffentliche Körperschaften". In dieser Anlageart wiesen die Bilanzen aller deutschen Gesellschaften 1905

Digitized by Google

erst 63,3 Millionen aus, Ende 1914 dagegen bereits 338,15 Millionen. Das Zurückweichen der Hypotheken und entsprechende Aufkommen der „Darlehen an öffentliche Körperschaften" ist aus folgender Tafel I deutlich erkennbar.

Tafel I. Anteil der Hypotheken und Darlehen an öffentliche Körperschaften an den Kapitalanlagen der deutschen Privatversicherungsunternehmungen in den Jahren 1909 bis 1914. (In 1000 Mark.)

Jahr	Hypotheken			Darlehen an öffentliche Körperschaften		
	Stand	Zunahme überhaupt	Zunahme in Hundertteilen des Vorjahres	Stand	Zunahme überhaupt	Zunahme in Hundertteilen des Vorjahres
1909 . . .	4 066 290	.	.	155 170	.	.
1910 . . .	4 347 220	280 930	6,91	194 850	39 680	25,57
1911 . . .	4 633 880	286 660	6,59	219 200	24 350	12,50
1912 . . .	4 890 040	256 160	5,53	251 780	32 580	14,86
1913 . . .	5 105 560	215 520	4,41	287 810	36 030	14,31
1914 . . .	5 268 980	163 420	3,20	338 150	50 340	17,49
1910 bis 1914 . . .		1 202 690	29,58	.	182 980	117,92

Während der prozentuale Zuwachs in dieser Tafel bei den Hypotheken ausgesprochen sinkende Neigung zeigt, ist bei den „Darlehen", trotz der Schwankungen, doch die aufsteigende Bewegung deutlich erkennbar. Bemerkenswert ist das Endergebnis. Rund 118 v. H. Zuwachs bei den „Darlehen" stehen nur 29,5 v. H. bei den Hypotheken gegenüber.

Noch augenfälliger wirkt der Gegensatz in folgender Tafel II.

Tafel II.

Jahr	Von 1000 Mark Kapitalanlagen überhaupt kamen					
	auf Hypotheken			auf Darlehen an öffentliche Körperschaften		
	Betrag	weniger als im Vorjahr überhaupt	weniger als im Vorjahr in Hundertteilen	Betrag	mehr als im Vorjahr überhaupt	mehr als im Vorjahr in Hundertteilen
1909 . . .	797	.	.	30	.	.
1910 . . .	793	4	0,50	35	5	16,67
1911 . . .	792	1	0,13	37	2	5,71
1912 . . .	787	5	0,63	41	4	10,81
1913 . . .	780	7	0,89	44	3	7,32
1914 . . .	749	31	3,97	48	4	9,09
1909 bis 1913 . . .		17	2,13	.	14	46,67

Digitized by Google

Die Zahlen dieser Tafel sind in ihrer Gegensätzlichkeit bemerkenswert. Im Endergebnis 1909/1913, also noch vor den Kriegseinwirkungen, ist der Hypothekenanteil an den Kapitalanlagen um 2,13 v. H. gewichen, der Anteil der „Darlehen" dagegen um 46,67 v. H. gestiegen. Erstere haben 17 Punkte verloren, wovon 14 an die „Darlehen" und nur 3 an sonstige Anlagearten gingen. Auf diese Feststellung wird weiter unten noch zurückzukommen sein.

Man steht also vor der für die Wohnungsfrage bedeutsamen Tatsache, daß das Verhältnis zwischen Privatversicherung und Hypothekenmarkt sich bereits in der Vorkriegszeit in einem Lockerungsprozeß befand. Ging dieser im Frieden noch langsam vor sich, so erfuhr er durch die Kriegsverhältnisse eine beachtliche Beschleunigung. Mangels amtlicher Zahlen läßt sich die Tafel II vorerst nicht für die Kriegsjahre durchführen. Doch schon das Zahlenbild 1914, obschon nur teilweise unter Kriegseinwirkung entstanden, ist bedeutungsvoll. Die Hypotheken büßen plötzlich 31 Punkte ein. Die seit Jahren sinkende Kurve ihrer Beteiligung an den Kapitalanlagen, die sich bis dahin in einem Einzeljahr noch nie um ein volles Hundertteil gesenkt hatte, erfährt einen Sturz von rund 4 Hundertteilen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das rückläufige Tempo mehr als vervierfacht. Dabei ist zu beachten, daß die für das starke Abflauen des Wohnhypothekenmarktes ausschlaggebende Verkehrsruhe am Wohnbaumarkt erst im zweiten Kriegsjahr zur vollen Auswirkung kam. Von den bereits in 1914 erwachsenen wird man demnach für die folgenden Kriegsjahre auf bedeutend verstärkte Einheitszahlen- und Summenverschiebungen schließen dürfen. Wie weit unter der Kriegseinwirkung die Umschichtung vor sich gegangen sein muß, dafür noch folgenden Zahlenvergleich. Während für 1910/13 bei durchschnittlich über 200 beobachteten Unternehmungen die „Darlehen" nur 132,6 Millionen Zuwachs aufweisen, entfällt für 1915/18 allein auf drei süddeutsche Gesellschaften eine Zunahme von 65,9 Millionen.

Daß sich der Trennungsstrich zwischen Versicherungskapitalien und Wohnbauhypotheken zunächst noch erweitern wird, ist angesichts der Verkehrsruhe auf dem Wohnbaumarkt ohne weiteres klar. Vor dem Kriege wurden in Deutschland jährlich etwa 200 000 Wohnungen mit einem Kostenaufwand von 1,2 Milliarden Mark gebaut. Aus der Höhe dieser Bausumme ist zu schließen, daß ganz beträchtliche Hypothekenkapitalien infolge Daniederliegens des Wohnbaumarkts anderweitige Unterkunft suchen müssen. Diese werden dem Markt fehlen, wenn später, was nicht unwahrscheinlich ist, die Bautätigkeit in erhöhtem Maße wieder einsetzt. Mindestens beim Anteil der Versicherung an der Beschickung wird sich die Lücke zeigen, denn die Versicherung mußte aus betriebstechnischen Gründen für ihre freien Werte inzwischen anderweitige langfristige Unterkunft beschaffen, von der sie sich nicht ohne weiteres wieder freimachen kann.

Digitized by Google

Auch die Geldflüssigkeit spielt da hinein. Um für ihre ausstehenden Hypothekenkapitalien bei Ablauf Verlängerung zu erreichen, müßte angesichts des Reichtums an Zahlungsmitteln die Versicherung sich heute hinsichtlich Zinsfatz und Festschreibung zu Bedingungen verstehen, die sie finanzpolitisch und versicherungstechnisch nicht verantworten kann. Umfangreiche Kündigungen und Rückzahlungen aus ländlichen wie aus städtischen Kreisen sind die Folge. Der Lockerungsprozeß zwischen Versicherung und Wohnungsmarkt schreitet also fort.

Geldflüssigkeit und Ruhe auf dem Wohnbaumarkt sind nun aber vorübergehende Erscheinungen, und die Frage, was werden wird, wenn sie verschwinden, kann und muß unabhängig von ihrem Einfluß gestellt werden.

An ihrer früheren ausgesprochenen Hochwertigkeit hat die Wohnbauhypothek zweifellos Einbuße erlitten. Diese fußte vor allem in der außerordentlichen Wertbeständigkeit der Wohnhäuser, die diesen als Pfandobjekt einen hohen Sicherheitsgrad gab. Die Wertbeständigkeit ihrerseits beruhte auf unserer allgemeinen Wirtschaftsblüte. Aus hier nicht zu erörternden Gründen gingen die Versicherungsgelder vorzugsweise in die Großstadt. Nicht weniger als 3,58 Milliarden, gleich 47 v. H. der Gesamtaktiven der deutschen Privatversicherung, waren Ende 1914 in sieben Großstädten hypothekarisch untergebracht. Nun haben aber vor allem großstädtische Grundstücke neben ihren inneren einen Verkehrswert, den der Stand des allgemeinen Wirtschaftslebens stark mitbestimmt. Unsere frühere Wirtschaftsblüte schuf auf dem großstädtischen Wohnungsmarkt stets neues Bedürfnis, schon weil die Brennpunkte des Wirtschaftslebens örtlich mit den Großwohnzentren zusammenfielen oder doch beide aufs engste benachbart waren. Anhaltende Wirtschaftsblüte, örtlicher Bevölkerungszuwachs, steigende Wohnungsnachfrage und Wertsteigerung der Grundstücke spielen natürlich und unzertrennbar zusammen. Die unvermeidlichen Schwankungen des Wirtschaftslebens und die stellenweise aufgetretenen ernsteren Krisen auf dem Grundstücksmarkt mochten in der Friedenszeit die aufsteigende Wertrichtung der Wohngebäude zeitweise verlangsamen, vorübergehend selbst absenken, konnten sie aber nicht dauernd aufhalten. Von den Krisen am Grundstücksmarkt wurde übrigens weniger der Gebäudebesitz als die Bodenspekulation und weniger das Stadtweichbild als dessen nähere und entferntere Umgebung, die Peripherie, betroffen. Den am Haus- und Grundbesitz beteiligten Kreisen, den Eigentümern wie den Hypothekgläubigern, galt die Entwicklung des Verkehrswertes nach oben als ein förmlich natürlicher Vorgang, der aus unserer unerschütterlich geglaubten nationalen Gesamtwirtschaft unversiegbare Auftriebskraft schöpfte. Kam es wohl je jemand ernstlich in den Sinn, aus Rücksicht auf die Möglichkeit dauernder und nachhaltiger Absenkung des Verkehrswertes besondere finanzielle Vorkehrungen zu treffen?

Digitized by Google

Das Dogma von der Unerschütterlichkeit unseres nationalen Aufstiegs ist zertrümmert. Das Mindestmaß der Rückwirkung unseres wirtschaftlichen Verfalls auf den Markt der Wohngrundstücke wird sein, daß das langjährige Steigen der Verkehrswerte auf viele Jahre hinaus zum Stehen kommt. Denn das großstädtische Wohnhaus, nicht anders als das gewerblichen Zwecken dienende Grundstück, hat seine Wertunterlage im Pulsschlag des allgemeinen Wirtschaftslebens. Mit diesem Verlust an Voraussetzungen und Garantien für seine Wertbeständigkeit büßt aber das Wohngebäude als hypothekarisches Pfandobjekt gerade eine seiner besonders zu bewertenden Eigenschaften ein.

Die augenblicklichen hohen Preise auf dem Wohngrundstücksmarkt haben mit der Frage nichts zu tun. Abgesehen davon, daß sie im tatsächlichen Stand unserer nationalen Wirtschaftslage keine Unterlage haben, sondern rein plutokratisch-spekulativer Natur sind, besagen sie durchaus nichts für die zukünftige Wertrichtung. Die finanziellen Nutznießer unseres gestörten Wirtschaftslebens sehen angesichts der kommenden Steuern und Abgaben und unter den herrschenden allgemeinen unsicheren Verhältnissen im Haus- und Grundbesitz augenblicklich eine der zweckmäßigsten Anlagen. Daraus haben sich die hohen Marktpreise entwickelt. Aber nicht auf den gegenwärtigen Marktpreis — ein ausgesprochenes Spekulationsprodukt — kommt es an, sondern auf die Größe, welche unter normalen Verhältnissen und nach dem natürlichen Lauf der Dinge den für den Gesamtwert mitbestimmenden Verkehrswert schafft. Und das ist nun einmal nicht die Spekulation, sondern der Stand und vor allem die Richtung des öffentlichen Wirtschaftslebens.

Die Verhältnisse, aus denen das städtische und vornehmlich großstädtische Wohngrundstück immer neuen Wertzuwachs schöpfte, sind also nicht mehr. Für den Dauerwert der Grundstücke spielten diese Verhältnisse eine wichtige Rolle. Die aufsteigende Richtung des Verkehrswertes bildete ein günstiges Gegengewicht zu den bei einem gewissen Alter unvermeidlichen Abstieg des inneren Wertes. Mit dem Fortfall dieser ausgleichenden Größe vermindern sich die Wertbeständigkeitsgarantien des Grundstücks. An dieser veränderten Sachlage kann der Kreditgeber nicht achtlos vorübergehen.

Übrigens begann bereits vor dem Kriege für den großstädtischen Hausbesitz eine neue Zeit zu dämmern. Seine besten Zeiten hatte er, solange für den Grundstückswert neben der Gunst der Verkehrsverhältnisse hauptsächlich nur noch die beiden Faktoren Bedarf und Spekulation bestimmend waren. Diesen entstand mit dem Einsetzen der Dezentralisationsbewegung ein für die Wertbeharrung der städtischen Wohnbauten gefährlicher Konkurrent.

Bereits vor dem Kriege hatte diese Bewegung praktische Formen angenommen. Erweiterung der Schnellbahnsysteme, Verbilligung der Vorortstarife, Beschaffung von Darlehen für Kleinwohnungs-Baugenossenschaften u. a. m. waren die bekannten Mittel, um den Bevölkerungsstrom

Digitized by Google

vom Großstadtinnern abzulenken. Die Rückwirkung auf den Hausbesitz war stellenweise bald wahrzunehmen. Es konnte, wenn auch in schwachen Ansätzen, eine Wertsenkung der innerstädtischen Grundstücke festgestellt werden. Die betroffenen Kreise hielten die Erscheinung für wichtig genug, um ihr besondere Maßnahmen zur Stütze des innerstädtischen Hausbesitzes entgegenzusetzen.

Da die kriegsgeborene Wohnungsnot mit örtlichen Ausnahmen nicht durch Wanderung oder vorübergehende Dichtigkeitsverschiebung entstanden ist, vielmehr in einem tatsächlichen Mangel an Wohnungen ihren Grund hat, stellt sie einen Dauerzustand dar, dem mit Notbehelfen, wie Wohnungsrationierung und Bereitstellung von Notwohnungen, auch nicht beizukommen ist. Sie ist eine nationale Kalamität und mußte als solche den ganzen Fragenkomplex der Wohnungspolitik und des Realkredits wieder aufdecken und das unmittelbare behördliche Eingreifen veranlassen. Tatsächlich haben denn auch die Kommunen allenthalben die Sache in die Hand genommen, und es ist festzustellen, daß die alte Dezentralisationsbewegung mit erneuter Kraft bei ihnen wieder auflebt.

Während nun aber diese Bewegung früher hauptsächlich mit technischen Mitteln arbeitete, tritt bei den Kommunen das Bestreben hervor, sie dadurch zu fördern, daß man die ganze Wohnungspolitik auf eine veränderte rechtliche Grundlage stellt. Die Handhabe hierzu bieten die Bestimmungen des B. G. B. über das Erbbaurecht (§§ 1012 bis 1017 B. G. B.). In einer Reihe von Städten ist man dazu übergegangen, die hier gebotenen Möglichkeiten für die Wohnungspolitik auszumünzen. Damit ist in die kommunale Wohnungspolitik eine Größe getragen, die in unübersehbarer Weise sich auswirken kann und geeignet ist, das städtische Wohnwesen in so durchgreifender Weise zu ändern, daß sich daraus ernste Erschütterungen der seitherigen Häuserwerte ergeben. Das wird ohne weiteres klar, wenn man sich die tatsächliche Lage vergegenwärtigt.

An der Peripherie mancher Großstädte steht gegenwärtig schon ausgedehntes erschlossenes oder kurzfristig erschließbares kommunales Baugelände zur Verfügung, dessen Erweiterung eifrig betrieben wird. Auf der anderen Seite macht unter der Gunst der maßgebenden Stellen die Bildung gemeinnütziger Baugenossenschaften bemerkenswerte Fortschritte. Wichtige Voraussetzungen für die massenhafte Erstellung von Wohngebäuden sind also gegeben, und bei der herrschenden Wohnungsnot ist damit zu rechnen, daß die Bautätigkeit in großem Umfang einsetzen wird, sobald die allgemeinen Verkehrs- und Baustoffverhältnisse es ermöglichen.

Nun wirkt freilich das flüssigere Wohnungsangebot durch massenhafte Erstellung von Neubauten nicht notwendigerweise und ohne weiteres entwertend auf die vorhandenen Häuser. Man hat es im Gegenteil verschiedentlich erlebt, daß in den Zeiten der intensivsten spekulativen Bautätigkeit an den Großstadtgrenzen in dem Stadtinnern eher

Digitized by Google

anziehende als weichende Grundstückspreise zu verzeichnen waren. Die Haupterklärung hierfür ist in dem Vorgehen der Terrainspekulation zu suchen. Diese hatte am Boden, nicht am Bauwerk, ihr Hauptinteresse. Ihren Gewinn suchte sie in der „Parzellierung". Für den Bauunternehmer ergaben sich daraus hohe Bodenkaufpreise, die in entsprechenden Mietpreisen ihren Ausdruck fanden. Da nun der Bauunternehmer seinerseits meist auf Spekulation baute und beim Weiterverkauf des fertigen Grundstücks einen „angemessenen" Verdienst erzielen wollte, wirkten sich die hohen Parzellenpreise der Spekulation beim Übergang der Grundstücke in die zweite, endgültige Hand erst recht in hohen Kauf- und Mietpreisen aus. Selbst bei massenhaftem Auftreten der Spekulationsbauten an den Stadtgrenzen verhinderten die hohen Gestehungskosten verschiedentlich die an und für sich, nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, natürliche entwertende Rückwirkung auf die innerstädtischen Häuserwerte.

Nicht darauf also kommt es an, ob durch die Dezentralisation den innerstädtischen Wohnbauten massenhafte Wohngelegenheit in den Außenbezirken gegenübergestellt wird, sondern *zu welchem Preise* das geschieht. Nur das *gleichzeitig massenhaft und billig* auftretende Wohngebäude der Außenlinie kann der Wertbeständigkeit des Wohnbaues im Stadtinnern gefährlich werden. Und in dieser Beziehung unterscheidet sich das unter dem Schutz des Erbbaurechts entstandene Haus wesentlich vom Spekulationsbau. Bei ihm scheidet der Gewinnzweck aus. An dessen Stelle tritt der *soziale* Gedanke. Der Bau wird Selbstzweck, und das ganze Bestreben geht dahin, durch Verbilligung der Gestehungskosten starken Anreiz zum Bauen zu geben.

Daß diese Verbilligung auch tatsächlich erzielt werden kann, steht außer Frage. Der Veräußerer von Spekulationsbaugelände verzichtet bei der Eigentumsübertragung auf die Gewinnmöglichkeiten aus etwaiger späterer Wertsteigerung. Selbstredend kalkuliert er diesen Verzicht in die Parzellenverkaufspreise ein. Bei der Bestellung eines Erbbaurechts findet keine *Veräußerung* statt. Die Besitzer der Bauländereien, Kommunen und Staat, begeben sich nicht der zukünftigen Wertzuwachsmöglichkeiten. Sie sind daher in der Lage, das Bauareal zu billigerem Erbbauzins herzugeben. Aus der Verbilligung des Baugeländes ergeben sich wiederum billigere Hypothekenzinsen. Der auf *teurem* Boden erstellte Spekulationsbau wächst von vornherein unter *erschwerten Rentabilitätsverhältnissen*. Der Hypothekengläubiger trägt hier also ein erhöhtes Risiko, für das er sich durch höheren Zins schadlos halten muß.

Mit Hilfe des Erbbaurechts kann demnach dem seitherigen Wohnungsmarkt ein überaus gefährlicher Konkurrent entstehen. Man darf dabei nicht übersehen, daß diese umwälzende Wohnungspolitik durchaus in der Richtung der vorherrschenden sozialen und staatssozialistischen Strömungen liegt, deren weiteres Vordringen in unsere gesamten völkischen Verhält-

Digitized by Google

nisse wohl nicht mehr aufzuhalten ist. Ob die im Erbbaurecht schlummernden Möglichkeiten heute oder morgen in größerem Umfang ausgemünzt werden, die Tatsache, daß ihre Auswertung überhaupt eingesetzt hat und daß sie in unserer veränderten politischen und wirtschaftlichen Zeitrichtung Anreiz und Befruchtung findet, stellt unsern gesamten, vornehmlich aber den großstädtischen Wohnungsmarkt vor die Notwendigkeit, ernsthaft mit der allmählichen Anbahnung einer veränderten Lage zu rechnen. Der unverrückbar geglaubten Wertbeharrung des innerstädtischen Wohnhauses droht eine weitere Erschütterungsmöglichkeit. Für den Hypothekengläubiger ist das unter allen Umständen beachtlich.

Der Zweifler mag sich erinnern, daß bereits im Juli 1919 dem Württembergischen Landtag ein Gesetzentwurf über das Vorkaufsrecht der Gemeinden und des Staates an unbebauten Grundstücken vorgelegt wurde[1]). Wird ein beim Inkrafttreten des Gesetzes unbebautes Grundstück verkauft, so ist der Kauf anzuzeigen und die Gemeinde, bei ihrer Ablehnung in zweiter Linie der Staat, haben sich zu entscheiden, ob sie das Grundstück dem verkaufslustigen seitherigen Eigentümer abnehmen wollen. Gemeinde und Staat können ihr Vorkaufsrecht einem gemeinnützigen Siedlungsverein übertragen. Wird von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht, so hat der private Kaufliebhaber zurückzutreten. Grundlage der Preisfestsetzung soll der am 1. August 1914 vorhandene Verkehrswert sein, unter Berücksichtigung der seit diesem Tage eingetretenen Änderungen des Sachwertes.

Zweck dieses Gesetzentwurfes ist, der Bodenpreissteigerung zu begegnen, Siedlungsland zu beschaffen und innerhalb der Städte billiges Wohngelände zu erschließen.

Im Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, ist das Gesetz noch nicht verabschiedet, der Wille, es zu tun, ist aber beim Württembergischen Landtag vorhanden. Kommt aber einmal der Stein ins Rollen, so wird unter dem Antrieb der im neuen Deutschland stark gewordenen Kräfte sein Lauf nicht mehr aufzuhalten sein.

Daß diese Sperrmaßregel gegen Spekulation und Konjunkturausnützung auch dem innerstädtischen Wohnungsmarkt in belangreichem Umfange zugute kommen werde, der seither vorzugsweise von der Privatversicherung finanziert wurde, ist unwahrscheinlich. Staat und Kommunen wollen die Massen aus dem Großstadtinnern herausziehen und zu diesem Zweck in seinem Bannkreis billiges Gelände, vor allem für das Mittelstandswohnhaus und für Kleinwohnungskolonien, schaffen. Dadurch muß der Häuserwert im Stadtinnern eher gedrückt als gefestigt werden.

Die Gesamtbewertung der unter dem Einfluß unserer veränderten nationalwirtschaftlichen Lage

[1]) Die Anfang 1919 herausgekommene Regierungsverordnung über das Vorkaufsrecht des Staates sollte lediglich den Zwecken der Innenkolonisation dienen, und beschränkte daher das Vorkaufsrecht auf ländliche Objekte von 20 ha an.

Digitized by Google

und sozialwirtschaftlichen Strömungen auf das städtische Wohnwesen einwirkenden Kräfte muß unbedingt zu dem Schlußurteil kommen, daß sich hier eine Verschiebung anbahnt. Die Größen, die wertsteigernd auf das städtische Grundstück wirkten und daher die eigentlichen Garantien seiner Wertbeständigkeit und Sicherheit als Kreditunterlage bildeten, werden langsam auf die absteigende Linie gedrängt und von solchen Faktoren abgelöst, deren Wirkungsrichtung eine Entthronung des städtischen Wohnbaues bedeutet. Daraus erwächst der Privatversicherung die unvermeidliche Pflicht, gegenüber den städtischen Beleihungsobjekten in Zukunft eine gewisse Zurückhaltung zu üben.

Man muß sich dabei über eins klar werden. Die seitherige Bevorzugung der hypothekarischen Anlagen war keine betriebstechnische Notwendigkeit. Aus den Zahlen der Tafel II ergibt sich die auffallende Tatsache, daß die verlorenen Punkte der Hypotheken beinahe restlos — zu 83 v. H.! — den Darlehen an öffentliche Körperschaften zugute gekommen sind. Die Erklärung dafür liegt auf der Hand. Die „Darlehen" haben sich im Finanzplan der Versicherung den Hypotheken offenbar ebenbürtig erwiesen und deren bevorzugte Stellung erschüttert. Zwischen beiden Anlagearten einen eingehenden Vergleich zu ziehen, ist hier nicht der Ort. Es sei nur bemerkt, daß hinsichtlich der Sicherheit keineswegs, hinsichtlich der Ertragsfähigkeit, wenn überhaupt, nur um ein sehr Geringes die „Darlehen" den Hypotheken nachstehen. Der für die Liquidität des Kreditgebers allerdings ungünstige Umstand, daß es sich bei den „Darlehen" durchweg um Großbeträge handelt, die zudem wegen ihrer wirtschaftlichen Bestimmung meistens von seiten des Kreditgebers unkündbar sein müssen, läßt sich durch sorgfältige Bestimmungen über Ratentilgung weitgehend ausgleichen. Mag es auch die Rücksicht auf die Liquidität verbieten, stark überwiegend auf die Karte „Kommunaldarlehen" zu setzen, so ist diese Anlageart doch zweifellos geeignet, im Finanzplan der Versicherung dauernd eine mitbeherrschende Rolle zu spielen.

In den Möglichkeiten ihrer Beteiligung an der Lösung der Wohnungsfrage sieht sich also die Privatversicherung eingeengt durch die unbestreitbare Verschiebung der Verhältnisse, insbesondere der Sicherheitsgarantien, auf dem Markt der Wohnbauhypotheken. Um die Neuerstellung von Wohnbauten wirksam zu fördern, ist bei den heutigen Teuerungsverhältnissen vor allem eine Erleichterung der Bedingungen für die Baugeldhergabe anzustreben. Neben mäßigen Zinsen besonders Hinaufsetzen der Beleihungsgrenze und Verlängerung der Kündigungsfristen. Demgegenüber hat die Versicherung Veranlassung, gerade hinsichtlich dieser beiden Vereinbarungen in Zukunft besonders vorsichtig zu sein.

Digitized by Google

Daß die Gestehungskosten der Wohngebäude gegenüber der Vorkriegszeit ganz erheblich in die Höhe gegangen sind, hat seinen Grund in der Verteuerung des Baugeländes, der Baustoffe und der Arbeitslöhne. Nichts ist natürlicher, als das Bestreben der Bauherren, diese erhöhten Gestehungskosten hypothekarisch voll auszumünzen. Wenn gestern ein Objekt im Wert von 50 000 M. mit 30 000 M. beliehen wurde, so ist an sich auch nicht einzusehen, warum es morgen nicht mit dem doppelten Betrag beliehen werden soll, wenn bis dahin sein Wert sich verdoppelt hat.

Diesen Gedankengang kann der Kreditgeber nur dann gelten lassen, wenn Garantien dafür bestehen, daß dem Objekt, in unserer engeren Frage dem Wohnhaus, die seinem gegenwärtigen Wert entsprechende Produktivkraft erhalten bleibt. Fehlen diese Garantien oder liegt gar Grund zur Annahme vor, daß die Ertragsfähigkeit von vornherein nicht den Gestehungskosten entsprechen wird, so kann der Kreditgeber ohne erhebliches Risiko mit der Beleihungsgrenze nicht der Wertgrenze des Hauses folgen.

Die heutigen Bodenpreise haben mit Melioration ebensowenig zu tun, als mit Erhöhung des effektiven Verkehrswertes. Es wirkt sich in ihnen lediglich die allgemeine Geldflüssigkeit und Geldentwertung aus. Sie bieten daher auch keinerlei innere Gewähr für Beständigkeit. Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß sie sich senken werden, sobald als allmähliche Folge der staatlichen Finanzmaßnahmen eine Versteifung des Geldmarktes einsetzt und die auch im Auslandsinteresse gelegene und daher vom Ausland über kurz oder lang mitzuerstrebende Sanierung unserer Valuta allgemeine Sachentwertung zu bewirken beginnt.

Es kommt folgendes hinzu: Wenn heute das Wohnhaus und das Wohnbauzwecken dienende oder leicht dienstbar zu machende unbebaute Grundstück eine der begehrtesten Anlagen des flüssigen Kapitals sind, so ist das weniger der Fall wegen ihrer gegenwärtigen Produktivkraft, als wegen der weitverbreiteten Ansicht, es wohne ihnen zur Zeit erhöhte Sicherheit inne. Man hat im Gegenteil damit zu rechnen, daß die Produktivkraft unter dem Druck der behördlichen Beeinflussung unseres Wohnwesens abnehmen wird. Denn davon ausgehend, daß für unsere wirtschaftliche Wiedergesundung billige Mieten nicht weniger notwendig sind als billiges Brot, suchen die Behörden vor allem in den Städten die Mieten planmäßig niedrig zu halten. Bei bereits vorhandenen Häusern berücksichtigen ihre Entscheidungen nur die gesteigerten Kosten des Hausbesitzes, nicht dagegen die Geldentwertung mit ihrer Rückwirkung auf den plutokratischen Zeitwert.

Da es sich hierbei um eine völkisch lebenswichtige Angelegenheit handelt, ist nicht zu erwarten, daß die Behörden bei neuerstellten Häusern von dieser Politik wesentlich abgehen werden.

Wer weiß, ob der Staat, um die Mieten dauernd in mäßigen Grenzen zu halten, nicht schließlich den Umweg über eine allgemeine Verbilligung der Bodenpreise einschlägt. Diese ließe sich verhältnismäßig

Digitized by Google

leicht bewirken durch gesetzliche Einführung einer Verschuldungsgrenze, wie sie seinerzeit, zu anderem Zweck, fakultativ und daher ohne den gewünschten Enderfolg, im preußischen Osten eingeführt wurde. Ein derartiges Gesetz würde im wesentlichen bestimmen, daß kein Grundstück über eine bestimmte Grenze hinaus beliehen werden darf. Die Folge wäre unbedingtes Weichen aller Bodenpreise, der landwirtschaftlichen wie der städtischen, der bebauten wie der unbebauten. Der Grund für diese unvermeidliche Wirkung des Gesetzes ist klar. Grundstücke sind desto marktfähiger, d. h. desto leichter verkäuflich, je höher ihre hypothekarische Belastung ist, weil der Bargeldbedarf, der mindestens mitausschlaggebend für die Umsatzfähigkeit ist, in umgekehrtem Verhältnis zur hypothekarischen Belastung steht. Die hypothekarische Beleihungsfähigkeit ist der Maßstab für die mit dem Grundstück verbundenen Kreditmöglichkeiten, die es zum begehrten Marktobjekt machen. Wird die Beleihungsmöglichkeit gesetzlich auf eine Höchstgrenze gebracht, so sinken die Kreditmöglichkeiten und das Grundstück verliert an Markt- bzw. Verkehrswert, was wiederum auf die Mieten zurückwirkt.

Die Verschuldungsgrenze, an die übrigens neuerdings in ernsten volkswirtschaftlichen Kreisen erinnert wird, mag zunächst noch eine theoretische Frage sein. Die vorherrschenden sozialen Anschauungen und Bestrebungen und die in der Verschuldungsgrenze liegenden Möglichkeiten zur Förderung dieser Bestrebungen geben der Frage doch eine betonenswerte Gegenwartsbedeutung. Für den am Hypothekenmarkt Beteiligten ist sie im neuen Volksstaat ein beachtliches Imponderabile geworden.

Auf alle Fälle, ob so oder so, dem Aufkommen hoher Mieten wird behördlich wirksam entgegenwirkt, auf die Gefahr hin, daß der Hausbesitz die den plutokratischen Gestehungskosten rechnerisch entsprechende Rente nicht erzielt. Ist aber die Rentabilität zu den Gestehungskosten nicht gesichert, dann kann dieser Wert natürlich auch nicht als Kreditwürdigkeitsmaßstab dienen.

Für die Versicherung ergibt sich hieraus folgendes: Galt ihr das städtische Wohnhaus unter normalen Verhältnissen, also bei gesicherter vollwertiger Produktivkraft, zu 60 Hundertteilen beleihungsfähig, so wird sie bei den unter plutokratischen Teuerungsverhältnissen erstellten Häusern, entsprechend der verminderten Wertbeständigkeit und Ertragsfähigkeit der Objekte, die Beleihungsgrenze herabsetzen müssen. Sie kann eben an der Tatsache nicht vorübergehen, daß der Wertzuwachs von Grund und Boden in der Kriegs- und Nachkriegszeit eine unsichere Größe ist, die allmählich wieder aus den Händen zu gleiten droht, daß anderseits die öffentliche Wohnungspolitik noch geraume Zeit auf Verbilligung der Mieten und daher auf Erschütterung der Produktivkraft der Häuser eingestellt bleiben wird.

Die zuverlässige Beleihungsgrenze für den Grund und Boden zu ermitteln, ist nun allerdings keine leichte Sache. Vielleicht ist die einzige

Digitized by Google

praktisch brauchbare Lösung die, bei allen Umleihungen und Neubeleihungen für den Grund und Boden vom Verkehrswert auszugehen, den derselbe am 1. August 1914 hatte, unter Berücksichtigung der seit diesem Tage eingetretenen Änderungen des Sachwertes. Besser wäre noch, da die Ermittlung des Verkehrswertes vom 1. August 1914 nicht immer zweifelsfrei wird erfolgen können, einen Termin zu wählen, für den eine Schätzung des Verkehrswertes allgemein vorliegt. Dazu ist geeignet die Selbsteinschätzung, die für jedes Grundstück seinerzeit zum Wehrbeitrag 1913 erfolgt ist.

Noch schwieriger ist es für den Kreditgeber, sich gegen das Risiko des Pseudomehrwertes aus überteuren Baustoffen und Löhnen zu schützen. Es scheint so ziemlich allgemein festzustehen, daß heute etwa viermal so teuer gebaut wird als früher. Aber mit diesem allgemeinen Urteil läßt sich für den Geldgeber nicht viel anfangen. Denn die Frage ist: wann wird die rückläufige Welle kommen und wie weit wird sie sich ausschlagen? Das Nächstliegende ist, an stark verkürzte Kündigungsfristen zu denken. Sie werden nicht zu umgehen sein, sind aber eine ungenügende Sicherung und zudem ein zweischneidiges Schwert. Es liegt in ihnen die Gefahr, daß plötzlich umfangreiche Kapitalien in die Gesellschaftskassen zurückfluten und längere Zeit unvollkommen ausgenützt liegen bleiben müssen.

Es wird demnach nichts anderes übrig bleiben, als auch am Wert der Gebäude Abstriche zu machen, was praktisch nur in gemeinschaftlichem Vorgehen nach einheitlichen Richtlinien geschehen kann. Daß eine Umbiegung zu den alten Geld- und Wirtschaftsverhältnissen ausgeschlossen ist, wird natürlich zu berücksichtigen sein. Einen gewissen Wertzuwachs muß man daher gelten lassen. Hierfür einen genügenden Maßstab zu finden, ist eine so schwierige Aufgabe, daß sie sich wohl nur in gemeinsamer Arbeit aller an der Angelegenheit beteiligten Kreise und Stellen lösen läßt.

Um das Bild vom veränderten Gesicht des Marktes für Wohnbauhypotheken zu vervollständigen, ist noch auf eine mögliche Rückwirkung des „Reichsnotopfers" hinzuweisen. Nach dem Gesetzentwurf über das Reichsnotopfer kann ein Grundstücksbesitzer, der für seine Abgabepflicht die Form der Rente gewählt und daher für diese Sicherheit zu leisten hat, diese Sicherheit durch den Antrag beschaffen, daß an Stelle der dreißigjährigen Rente für den auf dem Grundbesitz verhältnismäßig entfallenden Teil der Abgabe eine fünfzigjährige, in das Grundbuch als öffentliche Last einzutragende Rente, als „Reichsnotzins", treten solle. Das soll auch dann geschehen können, wenn das Grundstück bereits innerhalb der mündelsicheren Grenze belastet ist. In diesem Falle geschieht es auf Kosten des Hypothekengläubigers, denn die Eintragung des „Reichsnotzinses" bewirkt ohne weiteres, daß sämtliche Hypotheken um denselben im Rang zurückgesetzt werden, ohne daß die Hypothekengläubiger dabei auch nur ein Wort mitzusprechen hätten.

Digitized by Google

Diese Gesetzesbestimmung ist verschiedener Deutung fähig, und sie mag vielleicht für den Hypothekengläubiger nicht ganz so gefährlich sein, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Außerdem steht heute noch nicht fest, in welcher endgültigen Form sie Gesetz werden wird. Auf alle Fälle schmälert sie aber die Rechte des Hypothekengläubigers. Kommt ein mit dem „Reichsnotzins" belastetes Grundstück zur Bebauung, so muß diese Belastung auf die Bedingungen seiner hypothekarischen Beleihung erschwerend zurückwirken.

Bei eingehender Abwägung aller Zusammenhänge zwischen Hypothekenwerten und unserer heutigen, auf ausgesprochenen Pseudowerten aufgebauten, völkisch wirtschaftlichen Lage einerseits, der verschärften sozialen Richtung des neuen Volksstaats anderseits, muß das Urteil dahin gehen, daß auch der zuverlässigste Teil des Hypothekenmarktes, die Hypothek auf Wohnbauten, nicht mehr ist, was sie in Friedenszeiten war. An Stelle des idealen Maßes von Sicherheiten für Wertbeharrung sind ihrer Natur nach auf Wertabbau gerichtete oder von den zur Macht gelangten neuen Kräften bewußt auf Wertabbau eingestellte Verhältnisse getreten. Für die Privatversicherung fällt diese Schwächung der Wertbeständigkeitsgarantien um so schwerer ins Gewicht, als sie bei der betriebstechnisch zu erstrebenden Langfristigkeit ihrer Anlagen erhöhte Ansprüche an die Sicherheit stellen muß.

Die Hoffnung, daß nach Behebung der technischen Behemmungen der Bautätigkeit gerade die Privatversicherung günstigen Einfluß auf die Lösung der Wohnungsfrage gewinnen werde, stützt sich auf die Erwartung besonders umfangreicher Beleihungen zu erleichterten Bedingungen. Das Interesse der Versicherung geht dagegen nach allem bisher Gesagten bis auf weiteres notwendigerweise in die entgegengesetzte Richtung.

Dadurch, daß die Wohnungsfrage infolge der Wohnungsnot zu einer öffentlichen Angelegenheit geworden ist, hat übrigens der ganze Wohnhypothekenmarkt ein anderes Gesicht bekommen. Wirksames Eingreifen in der Wohnungsfrage hat zur Voraussetzung, daß die Privatversicherung sich viel stärker, als es bisher der Fall war, der Beleihung von Kleinwohnungen zuwendet. Und auf diesem Gebiet hat sie scharfe Bedrängung seitens des kommunalen Realkredits zu gewärtigen. Die Reichsregierung hat für Wohnbauzwecke zunächst 500 Millionen bereitgestellt, dann Anfang Oktober weitere 150 Millionen von der Nationalversammlung angefordert. Nicht mit Unrecht ist in der Nationalversammlung stark betont worden, daß der Privatmann heute überhaupt nicht mehr bauen kann, sondern nur noch große Verbände, Siedlungsgesellschaften und Gemeinden. Über diese Wege werden die Gelder denn wohl auch so ziemlich restlos ihrer Bestimmung zugeführt werden. Die Kommunen werden außerdem die weitgehenden Kreditmöglichkeiten, die sich ihnen durch die Errichtung des „Deutschen Zentral-Giroverbandes" eröffnen, stark zugunsten der Wohnungsfrage ausnützen. Nach welchen Richtlinien, das ist klar: Tilgungshypotheken zu billigem

Digitized by Google

Zinsfuß und mit kleinen Tilgungsraten. Es wird von 4 v. H. und ½ v. H. gesprochen. Bei 4 v. H. Zinsen und ½ v. H. Jahrestilgung dauert die Amortisation 56 Jahre. Auf diesem Wege kann die Versicherung den Kommunen nicht folgen, weder bezüglich Zinssatz noch bezüglich Festschreibungsdauer.

Wenn übrigens die Beleihung von Kleinwohnungen seitens der Versicherung so gedacht wird, daß sie das Beleihungsgeschäft im Einzelfall selbst übernehmen soll, so wird die Möglichkeit ihrer Mitwirkung erst recht in Frage gestellt, denn sie müßte zu diesem Zwecke, wie hier nur angedeutet werden kann, eine besondere, überaus kostspielige Organisation schaffen.

Der einzig gangbare Weg für die Privatversicherung, sich wirksam an der Lösung der Wohnungsfrage zu beteiligen, dürfte die Darlehensgewährung an öffentliche Körperschaften sein.

Die Verhältnisse haben die unmittelbare praktische Lösung der Wohnungsfrage mehr oder weniger ausschließlich in die Hand der Kommunen und Kommunalverbände gespielt. Es kommt somit vor allem darauf an, diese mit den erforderlichen Mitteln auszustatten. Für die Weiterverteilung in die verschiedenen Kanäle sind bei ihnen ganz andere Vorbedingungen gegeben als bei den Versicherern. Zur Sicherheit hätten diese Körperschaften den Geldgebern mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft zu haften.

Da der Zentral-Giroverband sich die Förderung des Geldausgleichs unter den deutschen Kommunalverbänden sowie die Förderung des kommunalen Geld- und Kreditwesens zur ausdrücklichen Aufgabe gemacht hat, geht die Entwicklung der Dinge vielleicht einmal dahin, daß die Kommunen über den Weg ihres Zentral-Giroverbandes engere finanzielle Verbindung mit der Privatversicherung suchen. Das wäre für die Versicherung eine begrüßenswerte Vereinfachung der Geschäftsabwicklung und gleichzeitig eine wesentliche Erhöhung der Sicherheiten für die hergegebenen Darlehen. Es würden ihr in diesem Falle sämtliche, dem Zentral-Giroverband durch die kommunalen Giroverbände angeschlossenen Kommunalverbände und Kommunen haften.

Allerdings wird auch das, was auf diesem Wege die Versicherung zur Lösung der Wohnungsfrage beitragen kann, nicht den in verschiedenen Kreisen gehegten Erwartungen entsprechen können. Für die Kommunen haben die Gelder des Versicherers nur dann Wert, wenn sie zu verhältnismäßig billigem Zinsfuß bereitgestellt werden, denn die Kommunen sollen vor allem billige Baugelder beschaffen. Ob sich da die beiderseitigen Interessen und Forderungen genügend vereinbaren lassen, kann sich nur aus den praktischen Verhandlungen ergeben.

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen: Die Privatversicherung hat keine Veranlassung, aus betriebstechnischen oder finanzpolitischen Gründen das alte enge Verhältnis zum Wohnbauhypothekenmarkt, vor allem quantitativ, wiederherzustellen, denn das nun einmal in

Digitized by Google

ihren Anlagebestand stark eingedrungene Darlehen an öffentliche Körperschaften ist durchaus geeignet, in ihrem Finanzgebaren dauernd eine mitbeherrschende Rolle zu spielen. Sie hat im Gegenteil Veranlassung, das Wohngebäude als hypothekarisches Pfandobjekt hinsichtlich seiner Wertbeharrung und Sicherheit in Zukunft strenger zu beurteilen, da alle Realwerte durch unsern innervölkischen Pseudoreichtum auf einen unnatürlichen Hochstand getrieben wurden, der die Keime eines teilweisen Verfalls in sich trägt, dazu noch speziell auf dem Gebiete des Wohnungswesens bereits jetzt behördlich planmäßig bekämpft wird und noch schärfere Bedrängung zu gewärtigen hat. Die Privatversicherung ist daher auch nicht in der Lage, durch umfangreichere Geldabgabe unmittelbar an private Kreditsuchende wesentlich zur Lösung der Wohnungsfrage beizutragen. Über den Umweg öffentlicher Körperschaften und in Form von Darlehen an diese ist es grundsätzlich denkbar, ohne Mehrrisiko und ohne erhebliche Steigerung der Verwaltungskosten, die Mittel der Privatversicherung zur Lösung der Wohnungsfrage heranzuziehen. Hemmend ist auch hierbei die Schwierigkeit, die widerstrebenden Interessen hinsichtlich der Darlehensbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Zinsfußes und der Kündigung, auf einer beide Teile befriedigenden Mittellinie auszugleichen.

Die Lebensprognose der Kriegsteilnehmer.

Von Dr. med. Karl Kroner (Berlin).

Während über die Kriegsschädigungen der einzelnen Organe eine umfangreiche Literatur entstanden ist, sind bisher noch kaum Untersuchungen darüber angestellt worden, wie die Strapazen des Krieges auf den Organismus im ganzen gewirkt haben. Um die Frage nicht zu sehr zu komplizieren, soll hier zunächst nur untersucht werden, welche Wirkungen die Kriegseinflüsse auf den gesunden Organismus gehabt haben. Wir haben es hier mit einem noch kaum bearbeiteten Gebiet zu tun. Allerdings sind gerade in der Zeit vor dem Kriege ausgedehnte Versuche darüber ins Werk gesetzt worden, welche Veränderungen durch starke sportliche Anstrengungen verursacht werden können. Die Experimente betrafen besonders Radfahrer, Dauerläufer, Schwimmer und Ruderer. Es zeigte sich dabei, daß durch exzessive Körperanstrengung namentlich Herzerweiterung sowie Eiweißausscheidung im Urin hervorgerufen werden können. Gewöhnlich handelte es sich hier um einmalige, wenn auch außergewöhnlich starke Muskelleistungen, deren Folgen am gesunden Organismus sich rasch wieder völlig zurückbildeten. Bei häufigen Wiederholungen, wie sie besonders bei Radfahrern vorkommen, sind jedoch dauernde Schädigungen beobachtet worden.

Digitized by Google

Die Beobachtungen, so interessant sie auch sind, sind indessen für die vorliegende Frage kaum zu verwerten; denn bei den Kriegsteilnehmern handelt es sich nicht nur um starke körperliche Anstrengungen, die während des Schützengrabenkrieges im allgemeinen sogar eine ziemlich geringe Rolle gespielt haben, sondern vielmehr noch um die Einwirkung klimatischer Faktoren, des häufigen Schlafmangels sowie der starken seelischen Reize. Die Wirkung der letztgenannten Schädlichkeiten, namentlich wenn sie längere Zeit einwirken, war noch selten Gegenstand genauerer Beobachtungen. Das Wenige, was hierüber von Expeditionen her bekannt ist, ist für unsere Zwecke kaum zu verwenden, schon deshalb nicht, weil es sich dabei um ein ausgesuchtes Menschenmaterial handelt. Hier interessiert aber gerade die Frage, wie die obengenannten Faktoren auf den Durchschnitt gewirkt haben. —

Schon bald nach Kriegsbeginn erschien eine Reihe von Arbeiten, die jedoch meist nur auf einzelne Fragen eingingen. So wurde festgestellt, daß die Veränderungen der ganzen Lebensweise besonders auf den Stadtmenschen günstig einwirkten, daß rheumatische und nervöse Beschwerden verschwunden seien, daß die Willens- und Entschlußkraft im Wachsen sei, kurz, daß der Krieg eine Umstimmung des Organismus im günstigen Sinne verursacht habe. Diese zum Teil wohl mehr unter dem Eindruck der ersten Kriegsbegeisterung gewonnenen Anschauungen haben zum großen Teil revidiert werden müssen. Meist zeigte sich doch, daß ein vorher defekter Körper zwar im ersten Aufschwung Erstaunliches, weit über die sonstige Beanspruchung Hinausgehendes leisten kann, daß er jedoch auf die Dauer den Anforderungen des Frontdienstes nicht gewachsen war.

Am günstigsten reagierten im allgemeinen die jugendlichen Kriegsteilnehmer. Bei diesen trat, obgleich die körperliche Vorbereitung vor der Hinaussendung ins Feld oft nur eine recht kurze war, meist bald eine Gewöhnung an die Strapazen sowie eine erstaunliche Toleranz gegenüber den auf das Nervensystem einwirkenden Schädigungen ein. Geradezu auffallend war, wie auch die schwersten Strapazen bei dem nervös nicht Belasteten keine dauernde Alteration des Nervensystems verursachten, und wie auch in den unmöglichsten Situationen der Schlaf tief und fest war. Und ebenso verhielt es sich auf körperlichem Gebiet. Durchnässungen, namentlich auch das Hausen in den feuchten Unterständen, wurden von der übergroßen Mehrzahl ohne jeden Schaden vertragen. Rheumatische Erkrankungen sowie Lungenentzündung, die wir im Frieden in der feuchten Jahreszeit sehr häufig beobachteten, gehörten im Felde geradezu zu den Seltenheiten. Auch die den Magendarmkanal betreffenden Schädlichkeiten, wie unregelmäßige Nahrungsaufnahme, Unmöglichkeit der sorgfältigen Zubereitung, Mangel an Abwechslung usw. übten auf die meisten Kriegsteilnehmer keinen schädigenden Einfluß aus.

Nicht so ganz unbeeinträchtigt blieb der Gesundheitszustand der älteren Kriegsteilnehmer. Zu den älteren Kriegsteilnehmern muß man,

Digitized by Google

wie die Erfahrungen im Felde gezeigt haben, alle über 35 bis 40 Jahre alten rechnen. Auch in den Fällen, in denen der Organismus vorher keine Zeichen frühzeitiger Verbrauchtheit erkennen ließ, wurden doch im allgemeinen größere Strapazen, ja selbst schon das längere Leben in der Front an sich nicht gut vertragen. Dies zeigte sich weniger darin, daß die Erkrankungsziffer dieser Altersklassen höher war, als vielmehr in einem Nachlassen der allgemeinen Leistungsfähigkeit und Frische. Als körperliche Begleiterscheinung zeigte sich oft rasches Ergrauen. Am meisten trat das bei denen in die Erscheinung, die weder beruflich noch sonst an das Ertragen von Strapazen, an schwere körperliche Arbeit sowie an Entbehrungen gewöhnt waren, d. h. also namentlich bei den Angehörigen des städtischen Mittelstandes und der oberen Klassen, und unter diesen naturgemäß vorwiegend bei den Ungedienten. Aber es beschränkt sich nicht auf diese; denn während in der ersten Hälfte des Krieges das ins Feld geschickte Menschenmaterial ungefähr noch der Qualität des Friedensheeres entsprach, mußte mit der längeren Dauer des Krieges immer mehr auf minderwertiges zurückgegriffen werden. Daß hier Schädigungen besonders leicht und nachhaltig sich zeigten, ist selbstverständlich. Wieweit hier außerdem noch psychische Einflüsse mitspielten, wie Sorge um Weib und Kind, Besorgnisse wirtschaftlicher Natur — Momente, die ja bei den jüngeren Jahresklassen nicht oder kaum in Betracht kommen —, ist schwierig zu entscheiden. Ganz auszuschalten sind diese Momente jedoch keinesfalls.

Was über die Jahresklassen von 35 bis 40 Jahren gesagt ist, trifft für die älteren naturgemäß in noch höherem Maße zu. Von den älteren, zum Teil sogar über 50 Jahre alten Kriegsfreiwilligen, die sich in der ersten Begeisterung an die Front meldeten, hat nur ein Bruchteil längere Zeit durchgehalten. Gewöhnlich stellte sich schon nach relativ kurzer Zeit ein Zustand geistiger und körperlicher Erschöpfung ein, der die Rücksendung in die Heimat, zumindest aber in die Etappe erforderlich machte.

Die Heeresleitung trug diesen Verhältnissen auch Rechnung, indem sie den Truppenteilen, die die stärksten Strapazen auszuhalten hatten, nur die jüngeren Jahrgänge überwies, eine Maßnahme, die späterhin, soweit es der Ersatz überhaupt gestattete,, noch strenger durchgeführt wurde, so daß im Westen an der Front in den sogenannten Großkampfgebieten Kriegsteilnehmer über 35 Jahre nur in geringer Zahl anzutreffen waren. Eine Ausnahme bilden hier natürlich die Offiziere, und zwar nicht nur die höheren aktiven, sondern zum Teil auch solche des Beurlaubtenstandes. Zwar konnten diese namentlich in Beziehung auf Unterbringung sich manche Bequemlichkeiten verschaffen, die den Mannschaften versagt blieben, aber auf der anderen Seite war die Verantwortung und damit die seelische Beanspruchung stärker. Diese stärkere seelische Inanspruchnahme führte auch häufiger als bei den Mannschaften zu schwerem nervösen Zusammenbruch. Wo dagegen, wie in den meisten

Digitized by Google

Fällen, die älteren Kriegsteilnehmer keiner zu starken Belastungsprobe ausgesetzt wurden, trat keine vorzeitige Abnutzung ein. Der Aufenthalt im Freien im Verein mit der guten Ernährung hat eher den körperlichen Allgemeinzustand der Leute verbessert. Überdies ist zu bedenken, daß im Laufe von viereinhalb Jahren bei den Millionen von Kriegsteilnehmern auch sonst eine große Reihe von Erkrankungen aufgetreten wäre, und daß Berufs- und andere Schädlichkeiten auch in der Heimat eingewirkt haben würden.

Über die Häufigkeit der einzelnen Erkrankungen sind jährliche Statistiken seitens der Sanitätsdepartements veröffentlicht worden. Wie diese sich indessen auf die Altersgruppen verteilen, geht aus den Veröffentlichungen nicht hervor. Der Besprechung der einzelnen Krankheitsgruppen soll daher nur die eigene Erfahrung zugrunde gelegt werden, die allerdings an einem ausgedehnten Material an der Ost- wie an der Westfront gesammelt worden ist. Bei der Fülle des Stoffes können hier nur die Hauptgruppen in Kürze besprochen werden, und wenn auch nur von dem Gesichtspunkte aus, wie weit die voraussichtliche Lebensdauer durch die Erkrankungen beeinflußt wird.

A. Verwundungen.

Die große Zahl der leichten Verwundungen kann als belanglos außer Betracht bleiben. Bei den schweren Verletzungen sind die der Gliedmaßen von denen des Stammes zu unterscheiden, da die letzteren häufig mit Schädigungen innerer Organe verbunden sind. Auch schwere Extremitätenverletzungen, ebenso der Verlust einzelner Glieder werden im allgemeinen die Lebensdauer nicht ungünstig beeinflussen. Neue Gesichtspunkte haben sich hier nicht ergeben, und wir können uns im wesentlichen an die Erfahrungen halten, die uns frühere Kriege sowie Unfallverletzungen gegeben haben.

Anders steht es mit den Verletzungen des Rumpfes. Erst durch die moderne Feuertechnik, namentlich die starke Brisanzwirkung der Granaten sowie durch die Nahkampfmittel sind schwere und vielfache Verletzungen in großer Zahl gesetzt worden, wie sie in früheren Kriegen nur vereinzelt beobachtet worden sind. Und erst durch die moderne Chirurgie, vor allem die Fortschritte der Wundbehandlung, ist es gelungen, die Mehrzahl der schwerer Verwundeten am Leben zu erhalten. Hier bestimmte Regeln aufzustellen, ist bei der Mannigfaltigkeit der Fälle nicht möglich. Die Prognose ist naturgemäß abhängig von der Art der Mitbeteiligung der inneren Organe, über die jedoch oft auch die eingehendste Anamnese und die sorgfältigste Untersuchung keinen Aufschluß geben wird. Dies bezieht sich in besonderem Maße auf die Gehirnverletzten, bei deren Aufnahme in eine Versicherung an sich große Vorsicht geboten ist. Denn, wie schon die jetzt vorliegenden, durchaus noch nicht abgeschlossenen Erfahrungen zeigen, können auch nach anscheinend leichten Verwundungen schwere Spätfolgen, wie Jacksonsche Epilepsie, eintreten. Ähnliches

Digitized by Google

gilt, was hier im einzelnen nicht ausgeführt werden kann, auch für die Verletzungen der Brust- und Bauchhöhle. Auf die Spätfolgen nach den häufigen Empyemoperationen sowie den Verwachsungen nach Schußverletzungen der Bauchhöhle sei nur hingewiesen. In all diesen Fällen ist mit einer mehr oder minder starken Verkürzung des Lebens zu rechnen, die im einzelnen Falle abgeschätzt werden muß.

B. Innere Krankheiten.

1. Infektionskrankheiten. Eine recht große Morbiditätsziffer war besonders im ersten Kriegsjahr durch die im Westen häufigen Typhuserkrankungen bedingt. Durch die dann vorgenommenen Impfungen wurde nicht nur die Zahl, sondern namentlich auch die Schwere der Erkrankungen beeinflußt, so daß Komplikationen und Nachkrankheiten viel seltener auftraten, als nach den Friedenserfahrungen zu erwarten war. Für uns von Interesse ist die Tatsache, daß die gefürchteten bleibenden Herzschädigungen nur selten zustandegekommen sind. Das Überstehen eines Typhus ist also für die Frage des Risikos ohne wesentliche Bedeutung.

Nicht so günstig steht es in dieser Beziehung mit der Ruhr. An allen Fronten sind sehr zahlreiche und sehr schwere Ruhrerkrankungen vorgekommen. Vor allem die durch den Shiga-Kruse-Bazillus hervorgerufene Form hat oft zu schweren, langdauernden Herzstörungen geführt. Neben diesen Herzschädigungen, die bei einer Aufnahmeuntersuchung durch Prüfung der Funktion leicht festzustellen sind, ist besonders auf die nicht so leicht nachzuweisende Darmstörung zu achten (chronische Darmgeschwüre usw.). In einer großen Zahl von Fällen sind, wohl mitveranlaßt durch die in Kriegszeiten und auch jetzt noch vorhandene Schwierigkeit einer zweckmäßigen Ernährung (Kriegsbrot u. dgl.), chronische Darmstörungen zurückgeblieben, die um so schwerer zur Ausheilung zu bringen sind, je länger sie bestehen. Dieser Umstand gewinnt an Bedeutung angesichts des an sich schon schlechten durchschnittlichen Ernährungszustandes der Bevölkerung.

Größere Bedeutung, als zu erwarten war, hat die Malaria bekommen, von der auch die schwere Form (M. tropica) z. B. in Mazedonien recht häufig war. Wenn auch mit schweren Rückfällen zu rechnen ist, so sind bisher wenigstens schwerere Schädigungen nach der Rückkehr in die Heimat kaum beobachtet worden. Die lebensverkürzende Wirkung wird demnach nicht hoch zu veranschlagen sein.

Von den sonstigen Infektionskrankheiten sind die bei uns heimischen, wie Diphtherie, Scharlach, nicht in nennenswerter Zahl vorgekommen. Die erst durch den Krieg überhaupt oder in größerer Zahl uns bekannt gewordenen Krankheiten, z. B. das Fünftagefieber (Wolhynisches Fieber), scheinen nicht zu bleibenden Schädigungen zu führen.

2. Herz und Gefäße. Schon bald nach Beginn des Krieges wurde über akute Herzdilatationen berichtet, die im Anschluß an die

Digitized by Google

forcierten Marschleistungen beim Vormarsch entstanden waren. Im großen ganzen handelt es sich hier um nichts anderes als die schon aus der Friedenszeit von übertriebenen Sportleistungen her bekannten Überdehnungen, die sich in der Ruhe bald wieder zurückbilden. Daß sich hieraus bleibende Schädigungen entwickeln, ist nicht anzunehmen. Durch den Stellungskrieg sind in der Folgezeit auch gerade in dieser Beziehung an das Herz keine besonderen Anforderungen gestellt worden (abgesehen von den nur eine geringe Zahl betreffenden Vormärschen in Serbien, Rumänien usw.).

Von außerordentlich großer Bedeutung sind dagegen die chronischen Schädigungen des Herzens und der Gefäße, die in steigender Zahl in der zweiten Hälfte des Krieges zutage traten. Es handelt sich dabei um chronische Herzmuskelentartung und um Arteriosklerose. Es ist nicht zu bezweifeln, daß gerade diese beiden, für die Lebensprognose so wichtigen Prozesse bei den Kriegsteilnehmern, besonders natürlich den älteren, auffallend häufig aufgetreten sind. Zwei Gruppen von Ursachen sind hierfür verantwortlich zu machen: Erstens die körperlichen und seelischen Überanstrengungen. Von beiden ist ja bekannt, daß sie schon durch die häufigen Blutdruckschwankungen eine stärkere Abnutzung des Gefäßsystems bedingen. Wie sehr die letzteren hier ins Gewicht fallen, soll weiter unten erörtert werden (siehe unter Nervensystem). Daneben haben zweitens Nikotin und — und in geringerem Maße — Alkohol eingewirkt. Gerade dem Tabak muß ein bisher noch nicht genügend beachteter Einfluß zugeschrieben werden. Die Langeweile des Schützengrabenlebens, die Monotonie des Postenstehens usw. haben zu einer unmäßigen Steigerung des Tabakkonsums beim Heere geführt. Daß die Quantität vielfach für die oft fragwürdige Qualität entschädigen mußte, ist verständlich.

Die Schädigungen des Gefäßsystems zeigten sich in der mannigfaltigsten Weise, von leichten subjektiven Herzstörungen angefangen, bis zu den schwersten Insuffizienzen. Am Gefäßsystem war vor allem die frühzeitig auftretende Härte der fühlbaren Arterien festzustellen.

Wie sind diese Störungen nun prognostisch zu beurteilen? In einem Teil der Fälle wird wohl, namentlich wenn die Schädigungen nicht lange eingewirkt haben, eine mehr oder minder vollständige Rückbildung bzw. an den Gefäßen ein Stillstand der Erscheinungen eingetreten sein. Abschließende Erfahrungen fehlen uns hierüber noch wegen der Kürze der seitdem verflossenen Zeit. Stets aber ist damit zu rechnen, daß ein derartig geschädigtes Zirkulationssystem doch früher erlahmen wird. In allen diesen Fällen ist also eine besonders sorgfältige Herzuntersuchung (Blutdruckmessung!) unerläßlich.

Nun sind aber gerade auch schwere Herzstörungen nicht selten im Felde, ebenso wie in der Heimat, beobachtet worden, bei denen keine starken Beanspruchungen vorgelegen haben. Dies zeigt, daß doch nicht der Krieg allein als Ursache anzusehen ist, sondern daß hier auch die Zeit

Digitized by Google

als solche und die Anlage eine wesentliche Rolle spielen. Wir haben es hier anscheinend mit Individuen zu tun, deren Konstitution ich als latent minderwertig bezeichnen möchte, d. h. es handelt sich um Organismen, die den gewöhnlichen Anforderungen noch für längere Zeit genügt hätten, bei denen aber jede über das Gewöhnliche hinausgehende Beanspruchung sofort zu einem Defizit führt. In diesen Fällen ist der Krieg also nicht die Ursache, sondern das frühzeitig auslösende Moment gewesen. Es deckt sich dies mit den Erfahrungen, die wir in eindeutiger Weise bei den Nervenerkrankungen im Kriege gemacht haben. Doch gilt dies nur mit einer Einschränkung. In nicht seltenen Fällen wird eine Krankmeldung auch erfolgt sein bei so leichten Beschwerden, wie sie den Betreffenden in Friedenszeiten wohl kaum zum Arzt geführt hätten, und zwar nicht nur wegen der Möglichkeit der leichten Erlangung und der Kostenlosigkeit der ärztlichen Hilfe, sondern auch wegen der Aussicht, auf diese Weise dem weiteren Kriegsdienste zu entgehen. In welchem Umfange dies Moment in Betracht kommt, ist nur schwer zu entscheiden. Umgekehrt können wir aber den Schluß ziehen, daß ein Gefäßsystem, das die starken Belastungsproben des Krieges gut überstanden hat, als tadellos anzusehen ist.

3. Lunge. Wie schon oben erwähnt, sind die akuten Erkrankungen der Lunge, namentlich die Lungenentzündung, auffallend selten aufgetreten. Von den epidemischen Grippe-Erkrankungen der letzten Kriegsmonate sei hier abgesehen, da diese sich in der Heimat ebenso abspielten. Eine besondere Stellung nehmen die durch Kampfgas verursachten Katarrhe ein, die zum Teil sehr hartnäckig zu sein scheinen. Ob in den Fällen von Kampfgaserkrankung, in denen nach Monaten noch Katarrhe zurückgeblieben sind, völlige Ausheilung eintreten wird, oder ob chronische Katarrhe mit ihren Folgezuständen zurückbleiben werden (Emphysem), ist abzuwarten.

Von erheblicherer Bedeutung sind die tuberkulösen Lungenerkrankungen. Daß sie im Laufe des Krieges im Heere zugenommen haben, ergibt sich außer durch die Länge der Zeit und die größere Zahl der Ausgehobenen aus der Notwendigkeit, die Ansprüche an das Menschenmaterial herabzusetzen. Es wurden mit der Zeit immer mehr Schwächliche und Disponierte eingestellt, bei denen früher oder später das schlummernde Leiden zum Ausbruch kam. Hieraus ergibt sich auch unsere Stellung dem Leiden gegenüber. Denn selbst in den Fällen, in denen nur ein leichter, bald wieder ausgeheilter Spitzenkatarrh vorgelegen hat, handelt es sich um minderwertige Risiken, bei denen zumindest Zurückstellung, allenfalls Annahme mit erhöhter Prämie oder stärkere Abkürzung notwendig ist.

Zum Schluß noch ein Wort über die Emphyseme, die sowohl infolge von Schußverletzungen der Lunge, wie infolge der Grippepneumonien recht häufig waren. Hier ist in jedem Falle genau zu prüfen, wieweit die Atmungstätigkeit selbst gelitten hat, dann aber

Digitized by Google

namentlich bei Sitz auf der linken Seite, wie weit das Herz durch Verlagerung oder Verwachsungen in Mitleidenschaft gezogen ist. Mit einer verminderten Lebenswahrscheinlichkeit ist hier stets zu rechnen.

4. Magendarmkanal. Ebenso wie in der Heimat, war auch beim Feldheer die Erkrankungsziffer an Magendarmleiden eine sehr hohe. War in der Heimat die unzweckmäßige Ernährung fast die alleinige Ursache, so waren es im Felde die neben der Ruhr außerordentlich häufigen unspezifischen Katarrhe. Sie kommen für uns nur soweit in Betracht, als sie sich in schwereren chronischen Darmstörungen äußern. Die Wahrscheinlichkeit der Ausheilung ist aber, worauf schon bei der Ruhr hingewiesen worden ist, um so geringer, je länger die anormalen Ernährungsverhältnisse andauern werden.

Was für die Katarrhe gilt, gilt in erhöhtem Maße für die Magengeschwüre und die Geschwüre des Zwölffingerdarms, die gleichfalls sehr häufig geworden sind. Über die Prognose dieser Erkrankungen liegen indessen genügend Erfahrungen aus der Friedenszeit vor. Das gleiche gilt für die Erkrankungen der Leber, deren Zahl ebenfalls wesentlich zugenommen hat.

5. Nieren. So selten, wie die sogenannten Erkältungskrankheiten, waren beim Feldheere auch die Nierenentzündungen. Die akute Nierenentzündung, wie wir sie vom Frieden her kennen, wurde nur selten beobachtet, und auch die chronischen Entzündungen waren nicht häufiger, als der Zahl der Kriegsteilnehmer entsprach. Eine große Zahl von Nierenerkrankungen wurde jedoch durch eine eigenartige, wohl infektiöse Form, die sogenannte Kriegsnephritis, bedingt, deren Prognose noch nicht ganz geklärt ist. Bei den meisten Erkrankten ist anscheinend Ausheilung erfolgt. Ein nicht geringer Prozentsatz mußte jedoch trotz monatelanger Behandlung und sorgfältigster Diät nur gebessert oder ungeheilt entlassen werden. Auch bei den anscheinend geheilt Entlassenen habe ich wiederholt nach einigen Monaten wieder Eiweiß und Formelemente im Urin auftreten sehen, ein Beweis dafür, daß die Niere schon den gewöhnlichen Anforderungen auf die Dauer nicht mehr gewachsen ist. Da die Kochprobe bisweilen kaum Spuren von Eiweiß zeigt, während im Sediment rote Blutkörperchen vorhanden sein können, wird in fraglichen Fällen eine genauere Untersuchung, eventuell auch eine funktionelle Probe vorgenommen werden müssen. Da der Übergang in die chronische Form sich oft schon frühzeitig durch Blutdruckerhöhung zu erkennen gibt; darf die Blutdruckmessung nicht unterlassen werden. Eine genaue Untersuchung ist auch deswegen erforderlich, weil die Kriegsnephritis vorwiegend junge, sonst gesunde Menschen ergriffen hat, die bei völliger Ausheilung des Leidens ein günstiges Risiko geben würden.

6. Bewegungsorgane. Ähnlich dem akuten Gelenkrheumatismus traten die echten subakuten und chronischen Gelenkentzündungen ziemlich selten auf. Sehr häufig war während der schlechten Jahreszeit das sogenannte „Reißen", doch handelt es sich hier im Gegensatz zu den

Digitized by Google

Gelenkentzündungen um Muskelrheumatismus und Neuralgien, also Krankheiten, die für uns kein erhebliches Interesse haben. Neben den durch innere Ursachen bedingten Gelenkerkrankungen fallen die nach Schußverletzungen zurückgebliebenen Versteifungen und Lähmungen erheblich ins Gewicht. Sie beeinflussen weniger die Lebensprognose an sich, als die Erwerbsfähigkeit. Sie werden daher in den Fällen, in denen neben der Lebensversicherung auch eine Versicherung für den Invaliditätsfall genommen wird, zu berücksichtigen sein.

7. Nerven. Die Zahl der Nervenerkrankungen hat beim Heere von Jahr zu Jahr zugenommen, bis sie zuletzt die aller anderen Krankheitsgruppen übertraf. Die Ursache ist die gleiche, die für die Zunahme der Herz- und Gefäßerkrankungen verantwortlich gemacht wurde, nämlich die mit der Zeit schlechtere Auslese unter den Ausgehobenen. Diese Zunahme betrifft in geringerem Maße die organischen Formen. Man kann sogar sagen, daß gerade die nicht funktionell bedingten verhältnismäßig wenig zugenommen haben. Dies gilt vor allem für die Paralyse und die Epilepsie. Daß die Paralyse in der zweiten Hälfte des Krieges an sich häufiger auftrat, oder besser gesagt, manifest wurde, ist selbstverständlich, da bei manchem Paralyse-Kandidaten (wenn ich mich so ausdrücken darf), der noch als anscheinend Gesunder eingestellt wurde, in der Folgezeit das Leiden ausbrach, das auch ohnedies in der gleichen Zeit ausgebrochen wäre. Die Annahme, daß der Ausbruch der Paralyse durch Überanstrengungen, besonders solche seelischer Art, begünstigt werde, hat sich bei genauer Prüfung nicht bestätigt, wenn auch im einzelnen Falle der Beweis dafür oder dawider schwer zu erbringen sein wird. Daß überdies geringe, schon vorhandene Zeichen des Leidens bei der Einstellung, wie auch in der Front leichter als in Friedenszeiten übersehen werden konnten, ist erklärlich.

Mit noch viel größerer Sicherheit zeigte sich die Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen bei der Epilepsie. Wo sie auftrat, konnte regelmäßig eine Disposition oder gar früheres Vorkommen von Anfällen in der Kindheit festgestellt werden. Wo also während des Krieges Epilepsie diagnostiert worden ist, darf man sich nicht dabei beruhigen, daß es sich nur um ein durch die außergewöhnlichen Umstände hervorgerufenes, also vermutlich auch wieder zur Latenz kommendes Leiden handelt; es ist daher prognostisch so zu beurteilen, wie es in Friedenszeiten beurteilt worden wäre.

Etwas anders sind die funktionellen Leiden aufzufassen. Die außerordentliche Zunahme der nervösen Erschöpfungszustände, der psychogenen Anfälle, der Schreckneurosen, Zitter- und Krampferscheinungen und all der anderen, unter dem Namen „Kriegsneurosen" zusammengefaßten Erkrankungen ist durch die ungewöhnlichen Ansprüche an das Nervensystem in der Feuerlinie bedingt. Über die Frage, ob und in welcher Häufigkeit auch ganz Gesunde in dieser Weise erkrankt sind, besteht noch keine Einigkeit. Nach meinen persönlichen Erfahrungen ist ein vorher

Digitized by Google

gesundes Nervensystem auch gegen die Schrecken des modernen Krieges widerstandsfähig. Es bildet sich eher ein akuter, wieder vorübergehender Erschöpfungszustand heraus als ein dauerndes Leiden. Unter den an Kriegsneurosen Erkrankten befinden sich fast nur solche, deren Nervensystem von vornherein als minderwertig anzusehen ist. Für die Lebensprognose ist dieser Punkt nur von geringer Bedeutung. Gleichwohl muß eine im Kriege durchgemachte Nervenerkrankung, um so mehr, wenn sie eine lange Lazarettbehandlung notwendig gemacht hat, in Betracht gezogen werden. Besondere Vorsicht ist in den Fällen geboten, die einen Übergang zu den organischen Formen bilden, den Gehirnerschütterungen, den schweren Kontusionen sowie den Zuständen, die zu den Psychosen hinüberleiten. Wieweit hier mit Rückfällen zu rechnen ist, entzieht sich zunächst der Beurteilung. In allen diesen Fällen ist jedenfalls Zurückhaltung notwendig.

Die einfache Neurasthenie bietet für die Beurteilung keine Schwierigkeiten. Zu bedenken ist stets die besonders bei der vasomotorischen Form erhöhte Abnutzung des Gefäßsystems und dadurch bedingte Neigung zu frühzeitiger Arteriosklerose.

8. Unter den vielen, sonst noch zu behandelnden Fragen werde nur noch auf die eingegangen, wie der Verlauf der Lues durch den Krieg beeinflußt worden ist. Unter den ins Feld Gerückten befand sich natürlich eine große Zahl von Luetikern im Latenzstadium. Obgleich nun bei diesen Soldaten Wiederholungskuren oft nicht mit derselben Häufigkeit wie im Frieden vorgenommen werden konnten, zeigte sich doch gewöhnlich kein von dem üblichen abweichender Krankheitsverlauf. Auch von den kurz vor dem Kriege Infizierten, die während des größten Teiles oder gar des ganzen Krieges keine Wiederholungskuren machten, sind die meisten frei von Erscheinungen geblieben. Ob diese ungenügende Behandlung noch später zu üblen Nachwirkungen führen wird, läßt sich zwar nicht ausschließen, doch habe ich den Eindruck, als ob die veränderte Lebensweise von günstiger Wirkung auf den weiteren Verlauf der Lues gewesen ist. Der Umstand, daß eine vor Beginn oder in der ersten Zeit des Krieges erworbene Lues in den Folgejahren nicht genügend behandelt worden ist, ist also nicht ohne weiteres als ungünstiges Moment anzusehen.

Zusammenfassung: Der Krieg hat zu einer Auslese und zum Manifestwerden latent minderwertiger Risiken geführt. Die Kriegsteilnehmer, die einen längeren Frontdienst gesund überstanden haben, sind als besonders günstige Risiken zu betrachten. Aber auch bei den im Felde Erkrankten ist nicht ohne weiteres das Risiko als ungünstiger anzusehen. Neben einer sorgfältigen Abwägung der anamnestischen Daten ist der Zustand des Gefäß- und des Nervensystems, namentlich bei älteren

Digitized by Google

Kriegsteilnehmern, sorgfältigst zu berücksichtigen. Eine allgemeinere Verschlechterung des zu untersuchenden Materials ist jedoch nicht zu befürchten. Es wird daher den Gesellschaften ohne zu große Belastung möglich sein, den gesundheitlich geschädigten Kriegsteilnehmern mit dem Wohlwollen gegenüberzutreten, das sie nach ihren Opfern für das Vaterland verdienen.

Neue Beiträge zur Versicherung minderwertiger Leben.

Von Direktor Dr. phil. K. Rudolph (Stuttgart).

Vor einigen Jahren wurde an dieser Stelle Mitteilung gemacht über die Gründung der Aktiengesellschaft „Hilfe" zur Versicherung minderwertiger Leben[1]). Diese Gründung fiel in eine Zeit besonders lebhafter Erörterung der „Abgelehntenfrage"; war doch in allen kriegführenden Staaten eine erhebliche Zunahme der minderwertigen Leben als unmittelbare und mittelbare Kriegsfolge zu erwarten. So nahmen um fast dieselbe Zeit in Deutschland neben der „Hilfe" die Münchener Rückversicherungsgesellschaft und die Kölnische Rückversicherungsgesellschaft die Abgelehntenversicherung auf, in Österreich und Ungarn bildete sich je ein besonderer Versicherungsverband für diese Risiken; auch in den Staaten Schweden, Norwegen und Dänemark wurden besondere Gesellschaften gegründet. Einen Gesamtüberblick über die auf diesem Teilgebiet der Lebensversicherung in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen zu geben ist leider nicht möglich, da die einzelnen Versicherer nur sehr wenig darüber haben verlauten lassen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich deswegen darauf, die früher gegebene Beschreibung der Einrichtungen der „Hilfe" zu ergänzen und die von dieser Gesellschaft gemachten Erfahrungen zu besprechen; auf das Wenige, was aus der Abgelehntenversicherung im Ausland (hauptsächlich Österreich) bekannt geworden ist, wird an geeigneter Stelle eingegangen werden.

Die „Hilfe" ist nach ihrem Gesellschaftsvertrag eine Aktiengesellschaft ausschließlich zur Versicherung minderwertiger Leben, deren Aktionäre nur Lebensversicherungsgesellschaften sein können. Sie besitzt kein eigenes Vertreternetz, sondern erhält die Geschäfte nur durch ihre Aktionär-Gesellschaften zugeführt. Schon gegen diese Form des grundsätzlichen Aufbaues bestanden keine geringen Bedenken. Die bei der

[1]) Kimmel, Die neue deutsche Versicherung der Abgelehnten, 16. Bd., S. 507 ff.

Digitized by Google

Gründung beteiligten Gesellschaften taten alles, um die Einrichtungen so zu gestalten, daß die gegenüber der normalen Lebensversicherung nicht unbeträchtlich höheren Prämien nicht durch Nebenkosten irgendwelcher Art noch weiter erhöht wurden; so wurde satzungsgemäß die Gewinnbeteiligung der Aktionäre stark beschränkt. Auch sonst stehen den angeschlossenen Unternehmungen keine Gewinnquellen zur Verfügung: nach den bei der Gründung festgelegten Bestimmungen hatten die Aktionäre die Wahl, entweder als eine Art Generalvertreter nur Geschäfte für die „Hilfe" zu vermitteln gegen sehr mäßige Abschluß- und Inkassovergütung, oder aber die Versicherung nach dem sogenannten „Hilfetarif" (Risikoversicherung mit Prämienrückgewähr im Erlebensfall) selber abzuschließen und sie der „Hilfe" gegen Urprämie in vollständige Rückversicherung zu geben. Es ist klar, daß bei beiden Formen die Unternehmungen einen unmittelbaren geschäftlichen Erfolg nur darin erblicken können, daß ihre Vertreter für Mühe und Arbeit, die vor Bestehen der Abgelehntenversicherung nutzlos aufgewendet war, durch Abschluß- und laufende Vergütung bezahlt werden.

War so von vornherein durchaus nicht bewiesen, daß die beteiligten Unternehmungen die „Hilfe" so nachdrücklich unterstützen würden, wie es der unbedingt notwendige rasche Aufbau eines größeren Risikobestandes erfordert, so prophezeiten Fachleute von seiten der zu Versichernden noch etwas Schlimmeres: Abneigung. Wer bei der normalen Lebensversicherung die Erfahrung gemacht hat, wie schwer es meist ist, den Versicherungsnehmer zur Anerkennung eines Gefahrenzuschlags von auch nur 2 aufs Tausend der Versicherungssumme zu bewegen, konnte sich in der Tat darauf gefaßt machen, daß die Versicherung minderwertiger Leben an den Prämien scheitern würde; denn hier sind Gefahrenzuschläge von 5 bis 15 aufs Tausend die Regel und höhere nicht selten. Die Einwände der Gegner gipfelten also in dem Schluß, daß eine Gesellschaft auf solcher Grundlage, die lediglich die Versicherung Minderwertiger betreibe, auf eine günstige Entwicklung und insbesondere auf ein schnelles Anwachsen ihres Versicherungsbestandes nicht rechnen könne. — Prüfen wir nun, wie weit sich die geäußerten Bedenken bisher als stichhaltig erwiesen haben.

Bei der „Hilfe" sind vom Beginn des Geschäftsbetriebes bis zum 30. Juni 1919, d. h. in 2½ Jahren, 11 575 Vorfragen mit 118,3 Millionen M. Versicherungssumme erledigt worden. Von diesen Vorfragen wurden 2251 mit 22,0 Millionen M. abgelehnt, 3930 mit 34,1 Millionen M. haben zum Abschluß einer Versicherung geführt, 5394 mit 62,2 Millionen M. kamen bisher nicht zustande. In 2196 Fällen mit 20,9 Millionen M. fehlen entweder noch von der „Hilfe" einverlangte Arztnachweise, oder die Antragsteller haben zum gemachten Angebot noch keine Stellung genommen („schwebende Akten"). Für die folgenden Ausführungen genügt es, wenn wir von der Versicherungssumme absehen und uns auf die Zahl der Anträge bzw. Versicherungen be-

Digitized by Google

schränken. Nach den bisherigen mit großer Gleichmäßigkeit gemachten Erfahrungen führen von den „schwebenden Vorfragen" noch etwa 29 v. H. zum Abschluß einer Versicherung, 3 v. H. werden schließlich doch abgelehnt, der Rest von 68 v. H. scheitert an der Abneigung der Versicherungsnehmer. Verteilt man die schwebenden Vorfragen nach diesem Schlüssel, so entfallen schließlich auf 13 771 behandelte Vorfragen 4567 (33 v. H.) abgeschlossene Versicherungen, 2317 (17 v. H.) Ablehnungen durch die „Hilfe" und 6887 (50 v. H.) Ablehnungen durch die Antragsteller.

Die Zahl der eingereichten Vorfragen ist von der Anteilnahme der zu Versichernden ganz unabhängig, denn diese wissen in der Regel zunächst noch gar nicht, daß ihr Fall der „Hilfe" vorgelegt wird. Aber auch das größere oder geringere Interesse der angeschlossenen Unternehmung spielt zunächst keine Rolle, weil diese gemäß ihrer vertraglichen Verpflichtung rein mechanisch nur diejenigen Fälle zu überweisen hat, welche auch unter erschwerten Bedingungen der normalen Lebensversicherung voraussichtlich dauernd nicht anzupassen sind. Eine planmäßige Aufsuchung und Anwerbung minderwertiger Leben ist nach den ursprünglichen Abmachungen überhaupt nicht vorgesehen. Die Zahl und Zusammensetzung der der „Hilfe" überwiesenen Vorfragen hat in der Tat bisher durchaus befriedigt.

Auch die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen würde ihrem absoluten Betrage nach genügen; berücksichtigt man aber, daß von den eingereichten Vorfragen nur ein Drittel zum Abschluß von Versicherungen führt, so ist klar, daß hier tatsächlich entweder mit ungenügender Unterstützung der „Hilfe" auf der einen, Abneigung auf der anderen Seite, oder mit beiden zu kämpfen ist. Da ist es nun sehr lehrreich, die anderswo gemachten Erfahrungen zum Vergleich heranzuziehen. In Österreich hat man keine besondere Gesellschaft gegründet, sondern nur eine Risikoverteilungsstelle, die die angebotenen Anträge einheitlich bewerten und dann die zustandegekommenen Versicherungen in Bruchteilen nach bestimmtem Schlüssel auf die Verbandsgesellschaften verteilen muß. Hier bekommt also die abschließende Gesellschaft einen Teil von jedem Risiko in eigene Versicherung und Verwaltung und ist daher am Geschäftsergebnis unmittelbar geldlich beteiligt. Trotzdem hat dort ebenfalls nur etwa ein Drittel der Vorfragen zur Versicherung geführt, und mit überraschender Übereinstimmung genau dieselbe Zahl in Holland und Schweden. Von der norwegischen Gesellschaft sind genaue Zahlen nicht bekannt geworden, doch geht aus einer kurzen Notiz hervor, daß das Verhältnis dort ebenso, wenn nicht schlechter ist. Man hat es hier also mit einer Erscheinung zu tun, die von dem grundsätzlichen Aufbau der Abgelehntenversicherung offenbar ganz unabhängig ist. Das spricht dafür, daß das ungünstige Ergebnis sicher nicht auf allzu große Lauheit der beteiligten Gesellschaften zurückzuführen ist; es wird vielmehr damit zu begründen sein, daß die hohen Prämien

Digitized by Google

die Versicherungsnehmer abschrecken. Nun wurde in der normalen Lebensversicherung von jeher die Erfahrung gemacht, daß die Prämienfrage eine Vertreterfrage ist, daß es nämlich einem gewandten Vertreter, der Versicherungsform und Tarif genau kennt und die Vorzüge der Lebensversicherung ins rechte Licht zu stellen weiß, meist gelingt, auch Prämienerhöhungen durchzuholen. Man wird also sagen können, daß bei der Versicherung minderwertiger Leben der geringe Prozentsatz zustandegekommener Versicherungen darauf zurückzuführen ist, daß die Vertreter diesem neuen Versicherungszweig mehr oder weniger fremd und lau gegenüberstehen. Vielleicht brachte es auch die Hochkonjunktur der letzten Jahre für die Lebensversicherung mit sich, daß ein tüchtiger Vertreter mit dem zweifellos leichter zu gewinnenden normalen Geschäft sein Auskommen fand, und es nicht nötig hatte, sich um schwerer zu gewinnende Personen besonders zu bemühen. Trotzdem das Bild bei allen Abgelehnten-Gesellschaften dasselbe ist, soll nicht verkannt werden, daß die „Hilfe" höchstwahrscheinlich einen höheren Prozentsatz zustandegekommener Geschäfte hätte erzielen können, wenn ihr nicht vertraglich jede Einflußnahme auf die Versicherungsuchenden und auf die Vertreter ihrer Aktionäre unterbunden wäre. Im ganzen Versicherungsgewerbe ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß der Vertreter bei teuren Prämienangeboten von seiner Gesellschaft besonders eingehend beraten, angespornt und überwacht wird. Es ist ohne weiteres klar, daß eine einheitliche Aufklärungsstelle für die Vertreter, die solche Fragen in großem Umfang täglich zu bearbeiten hat, mehr leisten kann, als die einzelne Aktionärgesellschaft; selbst wenn dort der beste Wille vorliegt, macht das Abgelehntengeschäft nur einen geringen Bruchteil des Gesamtbetriebes aus, so daß die mit der Erledigung betrauten Beamten über geringe Übung auf diesem Gebiet verfügen, zumal, wenn es sich um einen Tarif handelt, den die eigene Gesellschaft nicht führt. Es wird der Zukunft vorbehalten sein, hier die bessernde Hand anzulegen.

Die zweite Frage, die vor der Gründung lange erörtert wurde, war, ob man den Aktionären Generalvertretungs- oder Rückversicherungsverhältnis vorschreiben solle. Eine Einigung konnte damals unter den Gründern nicht erzielt werden, und so gelangten schließlich beide Formen in den Geschäftsplan. Hier hat nun die Erfahrung inzwischen einwandfrei entschieden, und zwar zugunsten der Rückversicherungsform. Dafür waren wohl folgende Gründe maßgebend: bei der Generalvertretungsform erhält der Versicherte den Versicherungsschein von der „Hilfe", ist also damit vor sich selber und vor anderen als „minderwertiges Leben" charakterisiert; das erstere macht ihm Unbehagen, vom letzteren glaubt er, daß es ihn unter Umständen geschäftlich schädigen könne. Dazu kommt, daß die Aktionärgesellschaften zwar gewohnt sind ihr eigenes Geschäft zu organisieren und durchzuarbeiten, daß ihnen aber doch eine Vermittlertätigkeit für eine andere Gesellschaft weniger liegt, weil sie nicht in ihren Geschäftsrahmen paßt.

Digitized by Google

Bei der Rückversicherungsform setzt zwar auch die „Hilfe" Prämien und Bedingungen fest, die abschließende Gesellschaft aber stellt den Versicherungsschein auf ihren eigenen Namen aus, und nur bezüglich der Kriegsversicherung und der Dividendenberechtigung enthalten die Versicherungsbedingungen den Hinweis, daß der Inhalt dieser Bestimmungen von den Geschäftsergebnissen der „Hilfe" abhängt.

Sobald die „Hilfe" den Eindruck gewann, daß ihr eigener Versicherungsschein in vielen Fällen die Abschlüsse scheitern ließ, hat sie selbst einige Maßnahmen vorgeschlagen, die den Übergang zur reinen Rückversicherungsgesellschaft anbahnen können. Bei der Gründung war, wie oben erwähnt, für das Minderwertigengeschäft ein einziger Tarif sowohl bei Generalvertretungs- wie bei Rückversicherungsform zur Bedingung gemacht. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die „Abgelehntengesellschaft" bei den Versicherten keine großen Zuneigungen erweckte, wurde die Möglichkeit geschaffen, ihren Namen auch da verschwinden zu lassen, wo er bei der Rückversicherungsform (Kriegsversicherung, Dividendenberechtigung) noch zu finden war. Dies wurde erreicht, indem man die Gesellschaften von dem Zwang befreite, nur den Hilfetarif verwenden zu müssen, und ihnen freistellte, ihre eigenen Tarife mit Gefahrzuschlägen in Vorschlag zu bringen, welch letztere aber nach wie vor von der „Hilfe" maßgebend beeinflußt werden. Zur Zeit übernimmt die „Hilfe" Versicherungen nach folgenden vier Beteiligungsformen:

I. Generalversammlung. Die Aktionärgesellschaft vermittelt lediglich Versicherungen für die „Hilfe".
II. Versicherungen nach dem Hilfe-Tarif durch die Aktionärgesellschaft als Erstversicherer; Rückdeckung der vollen Versicherungssumme zur Urprämie bei der „Hilfe". Gewinnbeteiligung und Kriegsversicherung zu Lasten der „Hilfe".
III. Versicherung nach den eigenen Tarifen der Aktionärgesellschaft als Erstversicherer unter Ansetzung von Gefahrzuschlägen; Rückdeckung der vollen Versicherungssumme bei der „Hilfe". Gewinnbeteiligung und Kriegsversicherung zu Lasten der Aktionärgesellschaft.
IV. Wie III, aber nicht mit Rückdeckung der vollen Versicherungssumme, sondern nur der Gefahrsumme (d. h. Versicherungssumme abzüglich der jeweiligen Prämienreserve).

Am 30. Juni 1919 entfielen vom ganzen Versicherungsbestand 13 v. H. auf Form I, 44 v. H. auf II, 43 v. H. auf III und IV. Hieraus lassen sich bereits Schlüsse auf die zukünftige Entwicklung ziehen. Die Generalvertretungsform (I) hat von Anfang an keine große Rolle gespielt. Sie war schon im Jahre 1917 nur mit 22 v. H. am Neuzugang beteiligt und ist jetzt auf 7 v. H. zurückgegangen, so daß man mit ihrem vollständigen Verschwinden wird rechnen müssen. Die von Anfang an geäußerte Befürchtung, daß die „Minderwertigen" ihre äußere Kenn-

Digitized by Google

zeichnung als solche nicht vertragen, hat sich als berechtigt erwiesen. Damit ist aber dem „Hilfetarif" (Risikoversicherung mit Prämienrückgewähr im Erlebensfall) keineswegs das Urteil gesprochen (vgl. Form II). In Österreich hat man sich sogar kürzlich entschlossen, diese Tarifform neu einzuführen, und die dort damit künftig zu machenden Erfahrungen werden sehr lehrreich sein. Die Zukunft gehört aber doch anscheinend mehr der Versicherung zu normalen Tarifen mit Gefahrenzuschlägen, wie sie in den Rückversicherungsformen III und IV zum Ausdruck gelangt. Mehr als die Hälfte aller Versicherungen wird schon jetzt in dieser Weise abgeschlossen, und der Prozentsatz befindet sich in fortwährendem Steigen.

Wenden wir uns nunmehr versicherungsmedizinischen Fragen zu. Solange wir in der Lebensversicherung keinen Beitrittszwang haben, ist man genötigt, die minderwertigen Leben in Gefahrenklassen einzuteilen; darüber besteht kein Streit, und alle Unternehmungen, die die Abgelehnten-Versicherung betreiben, haben diesen Weg beschritten. Die Meinungsverschiedenheit beginnt erst, wenn es gilt, die einzelnen Risiken in diesen Klassen unterzubringen. Da hat man nun seit Blaschke[2]) immer wieder versucht, eine Aufteilung der zu Versichernden nach Minderwertigkeitsgründen vorzunehmen; d. h. jede Minderwertigkeit (z. B. Kropf, Lungentuberkulose) wird ohne Rücksicht auf ihren Grad einer bestimmten Gefahrenklasse zugewiesen. Die Begründung für diesen Weg ist ziemlich dürftig. Man verteidigt ihn damit, daß er die einzige Möglichkeit biete, die Risiken unabhängig von subjektiven Meinungen stets gleichmäßig einzuschätzen. Freilich werde nur die Gesamtheit der Angehörigen einer Gefahrenklasse gerecht behandelt (da ja der Grad der Minderwertigkeit vollständig vernachlässigt wird und der schwer Gefährdete sich neben dem gering Anbrüchigen in derselben Gefahrenklasse befinden kann); aber eine streng individuell gerechte Behandlung finde auch bei der normalen Lebensversicherung nicht statt, auch dort würden die Risiken innerhalb weiter Grenzen in einen Topf geworfen. Das so empfohlene Verfahren hat jetzt wieder besondere Wichtigkeit erlangt, weil der österreichische Abgelehntenverband danach arbeitet; es verlohnt sich deshalb, etwas darauf einzugehen.

Prüfen wir, warum man eine Einteilung in Gefahrenklassen überhaupt vornimmt, so ist der Zweck, eine Todesfallstatistik daraus abzuleiten, die eine technisch richtige Prämienermessung und eine streng gerechte Behandlung der Versicherten ermöglicht. Bei der Einteilung lediglich nach Minderwertigkeitsgründen sind in jeder einzelnen Gefahrenklasse Risiken aller Grade vereinigt, und die Gefahrenklasse selbst kommt überhaupt nur als Durchschnittswert weit auseinandergehender Gefahrengrade zum Ausdruck. Eine Sterbetafel, die aus einer solchen Klasse abgeleitet ist, hat nur so lange Geltung, als die relative zahlenmäßige Zusammensetzung

[2]) Blaschke, Denkschrift zur Lösung des Problems minderwertiger Leben. Wien 1895.

Digitized by Google

der in derselben Klasse vereinigten Minderwertigkeiten und Minderwertigkeitsgrade sich nicht ändert; ein solcher Beharrungszustand ist aber gerade hier sehr unwahrscheinlich! Nun läßt sich hiergegen mit scheinbarem Recht einwenden, daß es auch in der normalen Lebensversicherung nicht anders sei; auch hier habe es sich immer erwiesen, daß jede Sterbetafel im Augenblick ihrer Einführung schon nicht mehr der Wirklichkeit entsprochen habe. Dieser Vergleich hinkt aber: die Personen, die bisher als „normal" versichert wurden, unterschieden sich bei der Aufnahme in die Lebensversicherung dem Grade der Gefährdung nach sehr wenig voneinander; wenn man nachträglich versuchen wollte, nach dem Aufnahmebefund die stärker gefährdeten Risiken auszuscheiden, so würde man wohl finden, daß ihre Sterblichkeit (die Normalsterblichkeit zu 100 gerechnet) höchstens 150 bis 200 beträgt. Eine Gefahrenklasse nur nach Minderwertigkeits*gründen* aber enthält Gefahrengrade von wenig über 100 bis zu 500 und mehr! Eine Änderung in der relativen Zusammensetzung kann deswegen viel schwerer wiegende Folgen haben als bei der normalen Versicherung. Dazu kommt, daß man bei der letzteren die Sterblichkeitsentwicklung seit Jahrzehnten beobachtet und daraus (wenigstens bisher, also ohne Berücksichtigung der Kriegsfolgen) schließen konnte, daß die Sterblichkeit sich langsam besserte, daß also in der Verwendung einer veralteten Sterbetafel keinerlei Gefahr liege. Den gleichen Schluß für die Sterblichkeit anomaler Leben zu ziehen, erscheint aber bei dem Mangel jeglicher Erfahrung keineswegs berechtigt. Kommt man so zu statistischen Ergebnissen, deren künftige Brauchbarkeit fraglich ist, so hat die individuelle Ungerechtigkeit des Verfahrens eine weitere unliebsame Folge: die Art der Einteilung bewirkt, daß das gute Risiko eine zu hohe, das schlechte eine zu geringe Prämie zu zahlen hat; die Selbstauslese der Versicherten wird also kräftig wirken; die guten werden für die teure Prämie danken, die schlechten werden sie gern bezahlen. Die Unternehmung, die nach diesem Verfahren arbeitet, wird daher schließlich in einer Gefahrenklasse nicht die Sterblichkeit haben, die sie bei der Aufnahme erwartete, sondern eine erheblich höhere. Dieser Nachteil läßt sich nur dadurch etwas mildern, daß man höhere Grade einer bestimmten Minderwertigkeit überhaupt von der Versicherung ausschließt; das aber heißt, einen Mißstand durch einen andern bekämpfen. In Österreich scheint man, wie weiter unten gezeigt wird, von dieser Vorsichtsmaßregel Gebrauch zu machen.

Gewiß ist eine scharfe Bewertung der Risiken in keinem Versicherungszweig möglich; überall besteht aber eine reinliche Trennung der verschiedenen Gefahrenklassen dahin, daß Risiken mit gleichen oder nahezu gleichen Graden der Gefährdung in einer Klasse vereinigt werden. Bei der Einordnung nach Gründen dagegen befindet sich ein bestimmtes Risiko z. B. in Gefahrenklasse 1, während ein anderes, das den ganz gleichen Grad von Gefährdung aufweist, in Klasse 8 kommt, nur weil bei ihm eine andere *Art* von Minderwertigkeit vorliegt. Eine spätere Bearbeitung der Sterblichkeitserfahrungen wird unter Umständen er-

Digitized by Google

geben, daß die zunächst angenommene Reihenfolge der Gefahrenklassen sich ändert, indem die höhere Klasse eine günstigere Sterblichkeit aufweisen kann wie die niedrigere. Bei diesem Verfahren muß doch gefragt werden, warum man sich überhaupt die Mühe macht, mit einer größeren Anzahl von Gefahrenklassen zu arbeiten; eine einzige würde vollkommen genügen, eine brauchbarere Statistik liefern und Ungerechtigkeiten gegen die Versicherten nicht so kraß hervortreten lassen.

Ich glaube, damit die Unhaltbarkeit der Gefahrenklasseneinteilung nur nach Minderwertigkeits g r ü n d e n nachgewiesen zu haben, und es fragt sich noch, ob dieses Verfahren für sich in Anspruch nehmen darf, daß es das einzig Mögliche ist. Auch das muß bestritten werden. Es ist das Verdienst amerikanischer Ärzte und Mathematiker, schon vor 20 Jahren eine Einteilungsart gefunden zu haben, die allen technischen Anforderungen entspricht und den Kern der Sache trifft. Nach diesem Verfahren arbeitet seit 1904 die New York Life Insurance Company in ihrer Heimat mit großem Erfolg; in Deutschland ist es von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft und auch von der „Hilfe" übernommen worden. Ausgehend von einer normalen Sterblichkeit, welche durch die Zahl 100 dargestellt wird, wird für jede bei einer Person gefundene Minderwertigkeit ein Zuschlag in Prozenten der Normalsterblichkeit unter strenger Berücksichtigung des Grades der Minderwertigkeit notiert. Durch einfache Summation dieser Prozentsätze erhält man eine hypothetische Gesamtsterblichkeit des betreffenden Antragstellers, ausgedrückt in Prozenten der normalen Sterblichkeit.

B e i s p i e l :

Normalsterblichkeit	100 v. H.
Tod der Mutter an Schwindsucht . .	+ 20 v. H.
Vor drei Jahren Gelenkrheumatismus	+ 30 v. H.
Auf einer Lungenspitze findet sich leichte Dämpfung	+ 100 v. H.
Zusammen . . .	250 v. H.

Das Risiko ist also in diejenige Klasse einzuweisen, deren Sterblichkeit 250 v. H. der normalen beträgt (über die Bildung der Klassen wird später berichtet). Das eben geschilderte Verfahren ermöglicht eine streng individuelle Einschätzung. Die einzelnen Zahlen müssen sehr genau durchgearbeitet und bis ins einzelne ein für allemal schriftlich niedergelegt sein; bei Lungentuberkulose z. B. ändert sich bei der „Hilfe" die Tarifierung in 16 Abstufungen, je nachdem sich geringere oder stärkere Reste auf einer Lungenspitze oder auf beiden finden und je nachdem wie lange die Erkrankung schon zurückliegt. Das subjektive Urteil der tarifierenden Personen ist zunächst ganz ausgeschaltet und kommt nur in geringem Maße durch spätere Milderungen des starren Systems zum Ausdruck (siehe weiter unten); durch einen Personenwechsel bei der Gesellschaftsleitung wird also die Tarifierung fast gar nicht beeinflußt. Das

Digitized by Google

Verfahren hat den statistischen Vorteil, daß man jede Art von Minderwertigkeit für sich getrennt untersuchen kann, während man bei einer Einteilung nur nach Gefahrgründen über die Gefahren einzelner Erkrankungen gar nichts erfährt, sondern immer nur die Sterblichkeit einer Gefahrenklasse kennen lernt, die keinerlei theoretisches Interesse bietet und, wie nachgewiesen, nicht einmal als Behelfsmittel brauchbar ist. Freilich haften auch dem amerikanischen System Fehler an; so ist es keineswegs erwiesen, daß die Summation einzelner Minderwertigkeitszahlen immer ein richtiges Gesamtbild liefert; z. B. trifft dies sicher nicht zu, wenn bei einer Person eine große Anzahl weniger gefährlicher Minderwertigkeiten vorliegt; in diesem Fall erbringt die Summierung einen zweifellos zu hohen Wert. Die „Hilfe" ist deswegen dazu übergegangen, daß Arzt und Vorstand, nachdem die vorgeschriebene Berechnung ausgeführt ist, das Risiko zum Schluß nochmals gefühlsmäßig werten und dann den errechneten Schlußwert auf- oder abrunden, jedoch bleibt dieses subjektive Verfahren innerhalb enger Grenzen und überschreitet nie ein bis zwei Gefahrenklassen.

Die größte Schwierigkeit liegt bei diesem System in der Aufstellung einer Bewertungsordnung derart, daß für jede Minderwertigkeit, oft auch für Grade einer Minderwertigkeit, eine Maßzahl in Prozent der „Normalsterblichkeit" im voraus zu ermitteln ist. Die erfahrungsmäßige Festlegung dieser einzelnen Zuschläge war der „Hilfe" nicht möglich, da die einzige Gesellschaft, die über wirkliche Erfahrungen verfügt, die New-York, ihre Bewertungsordnung als wichtiges Geschäftsgeheimnis sorgsam hütet; indessen dürfte es der „Hilfe" gelungen sein, ein Ziffernsystem zu finden, das der Wirklichkeit nahe entspricht. Der Weg dazu war, schematisch beschrieben, der folgende: Man ging aus von solchen Minderwertigkeiten, für welche schon sorgfältige Statistiken aufgestellt und veröffentlicht sind, für welche also sich der oben erwähnte Zuschlag genügend sicher bestimmen ließ. Dann wurden verwandte Erkrankungen von dem leitenden Arzte abgeschätzt, ob sie als gefährlicher, oder weniger gefährlich wie die soeben festgelegte Erkrankung anzusehen seien bzw. die Erkrankung wurde zwischen zwei Festpunkte eingeschätzt. So wurden nach und nach in die groben Maschen des Netzes feinere Fäden eingezogen. Es hat sich dabei überraschenderweise gezeigt, daß solche Schätzungen, von verschiedenen Ärzten ausgeführt, zu ganz ähnlichem Ergebnis kommen, d. h. die relative Gefahrreihenfolge, wenigstens der wichtigen Minderwertigkeiten, scheint in der ärztlichen Wissenschaft einigermaßen festzustehen, obwohl ein ernster Versuch zu einer Statistik auf diesem Gebiet bisher nicht gemacht wurde. Die „Hilfe" hat überdies nicht versäumt, zweifelhafte Punkte von Bedeutung durch Gutachten erster Autoritäten des betreffenden medizinischen Spezialfaches aufzuklären.

Eine durchgreifende Nachprüfung der Zahlensammlung und des ganzen Systems wird natürlich erst möglich sein, wenn bei jeder Einzel-

Digitized by Google

zahl der Bewertungsordnung eine genügende Menge von Versicherungen abgeschlossen ist bzw. die Sterblichkeitserfahrungen eine Reihe von Jahren vorliegen. Kann also zur Zeit die absolute Richtigkeit jeder Zahl noch nicht verbürgt werden, so hat doch die Erfahrung bisher bewiesen, daß das System einfach zu handhaben ist und daß die Tarifierung ähnlicher Fälle, auch ohne Zuhilfenahme der Vorgänge, unbedingt auch zu ähnlichen Ergebnissen kommt. Um diese Gleichmäßigkeit auch nur einigermaßen zu erreichen, hat man in Österreich auf die Einfachheit der Handhabung verzichten müssen und die Tarifierung in die Hände eines siebenköpfigen „Risikenkomitees" gelegt, das aus Fachleuten und Ärzten gebildet ist und mehrmals wöchentlich zusammentritt. Bei der „Hilfe" dagegen liegt die Tarifierung in den Händen eines Arztes; nur bei der oben erwähnten Schlußprüfung, die die Tarifierung um ein bis zwei Gefahrenklassen ändern kann, wirkt ein Vorstandsmitglied bei der Entscheidung mit.

Gehen wir nunmehr zur Art der Gefahrenklassenbildung über. Solange man über Sterblichkeitserfahrungen nicht verfügt, ist man genötigt, als Rechnungsbehelf irgendeine Annahme über die Art des Absterbens in jeder Klasse zu machen, und es ist wohl das einfachste, die Sterbenswahrscheinlichkeiten irgendeiner Normaltafel für jede Gefahrenklasse um einen bestimmten Prozentsatz zu erhöhen. So hat man es sowohl beim österreichischen Verband wie bei der „Hilfe" gemacht. Die Österreicher haben acht Gefahrenklassen, die von einer Mehrsterblichkeit von 50 v. H. bis zu einer solchen von 500 v. H. der normalen gehen. Die „Hilfe" hat zwölf Klassen, beginnt bei 25 v. H. und endet schon bei 400. Damit hat sie zweifellos des Guten etwas zu viel getan, denn ihre niedersten Klassen sind gar nicht, ihre höchste nur sehr gering belegt. Aber auch bei den Österreichern ist das Bild ganz ebenso. Die Gründe liegen auf der Hand: viele Risiken, die in die niedersten Klassen einzuschätzen wären, werden bei einer Reihe von Gesellschaften noch „angepaßt". In den höchsten Klassen aber wird die Prämie so teuer, daß das Zustandekommen der Versicherung besonders häufig daran scheitert. Ein genauer Vergleich zwischen Österreichern und „Hilfe" bezüglich der Gefahrenklassen ist nicht durchführbar, weil die beiden Einteilungen sich nicht decken. Trennt man alle bisher tarifierten Anträge nach niederen, mittleren und hohen Gefahrklassen und zieht die Grenzen bei einer Mehrsterblichkeit von 125 bzw. von 200 v. H., so ergibt sich folgende Verteilung:

	„Hilfe"	Österr. Verband
Niedere Klassen	30 v. H.	50 v. H.
Mittlere Klassen	43 v. H.	45 v. H.
Hohe Klassen	27 v. H.	5 v. H.
	100 v. H.	100 v. H.

Daraus scheint hervorzugehen, daß man in Österreich bei der Aufnahmeprüfung erheblich ängstlicher ist.

Digitized by Google

Da die Beurteilung minderwertiger Leben nur auf Grund von Akten ohne persönliche Vorstellung des Antragstellers erfolgt, so ist erforderlich, daß die der Prüfung zugrunde liegenden Arztzeugnisse besonders eingehend und zuverlässig sein müssen. Von der „Hilfe" veranlaßte Nachuntersuchungen haben hier schon die betrübliche Erkenntnis gebracht, daß man hiervon noch ziemlich weit entfernt ist; Todesfälle haben die Erfahrung bestätigt.

Verschweigungen kommen bei der „Hilfe" häufiger vor, als bei der normalen Lebensversicherung, denn wo mehr „ist", kann auch mehr verheimlicht werden. Dagegen braucht die „Hilfe" nicht zu befürchten, durch Verschweigungen besonders stark geschädigt zu werden. Bei den bisherigen Todesfällen z. B. war dies nicht einmal der Fall. Dies mag darauf zurückzuführen sein, daß zwei Drittel der Versicherten und gerade die gefährlichsten Risiken Herz- oder Lungenkranke sind. Das sind Minderwertigkeiten, welche ohne Rücksicht auf Klagen des Patienten von einem zuverlässigen Arzt objektiv ihrem Grad nach festgestellt werden können, und da die „Hilfe" mehr und eingehendere Untersuchungen verlangt als die normalen Lebensversicherungsgesellschaften, können auch Untersuchungsfehler besser ausgeschieden werden.

Zum Teil liegt die Unsicherheit der Untersuchungsbefunde an den Zeugnisvordrucken. Die „Hilfe" verwandte anfänglich nur die bei ihren einzelnen Aktionären im Gebrauch befindlichen Formulare, in erster Linie also die zwischen dem Verbande deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und dem Leipziger Ärzteverband vereinbarten Arztzeugnisse. Diese Zeugnisse sind für die Zwecke der normalen Lebensversicherung ausreichend, denn sie sagen einwandfrei aus, ob ein Risiko „normal" oder „nicht normal" ist. Über die für die „Hilfe" wichtigste Frage, welcher Grad einer Minderwertigkeit vorliegt, lassen sie aber sehr wenig erkennen; das „kleine Arztzeugnis" insbesondere ist für die Zwecke der „Hilfe" unbrauchbar. Die „Hilfe" muß also in nicht wenigen Fällen Nachuntersuchungen nur deswegen verlangen, weil der Vordruck des Hauptzeugnisses versagt. Für solche Zwecke hat sie besondere, ziemlich ausführliche Vordrucke ausgearbeitet, die sich inzwischen praktisch bewährt haben.

Während man sich so bei mangelhaften Vordrucken ohne allzu große Nachteile helfen kann, ist dies erheblich schwieriger bei nicht ausreichender Beantwortung der gestellten Fragen. Soweit mangelnde Eignung einzelner Ärzte in Betracht kommt, ist diese Erfahrung ja auch in der normalen Lebensversicherung schon gemacht worden. Indessen hat die „Hilfe" in erheblich höherem Maße darunter zu leiden: die Vorbildung und Erfahrung der meisten Ärzte genügt zwar, um festzustellen, ob eine Erkrankung vorliegt; die Feststellung des Grades dieser Erkrankung aber ist erheblich schwieriger. Dazu kommt, daß die Medizin bisher die Prognose und überhaupt die Grad-

Digitized by Google

abschätzung der Lebensgefahr sehr vernachlässigt hat[3]) und daß nicht einmal über die „Maßstäbe" Übereinstimmung besteht. Als Beispiel für den letzteren Übelstand mag angeführt werden, daß die eine Schule eine Herzvergrößerung annimmt, wenn die linke Herzgrenze in der Brustwarzenlinie liegt, während von anderer Seite ein solcher Befund noch als normal angesehen wird. Bei solchen Unterschieden in den Grundansichten kann sich eine Versicherungsgesellschaft für minderwertige Leben niemals mit einem einfachen Urteil des Vertrauensarztes (der Diagnose) begnügen, das sehr subjektiv gefärbt sein kann. Um eine einheitliche Beurteilung zu ermöglichen, ist es vielmehr unbedingt erforderlich, daß der Vertrauensarzt alle von ihm wahrgenommenen Symptome genau beschreibt. Seine Beurteilung des Falles mag er dann beifügen, jedenfalls muß aber die Gesellschaft die Möglichkeit haben, dieses Urteil nachzuprüfen. Aus dem Gesagten erhellt, daß die „Hilfe" an die Untersuchungsärzte Ansprüche stellen muß, die nicht jeder Arzt erfüllen kann, dessen Untersuchungen für die normale Lebensversicherung ausreichen; sie hat sich deshalb auch für die von ihr veranlaßten Nachuntersuchungen die Auswahl des Arztes vorbehalten und verwendet nach Möglichkeit Fachärzte des betreffenden Gebiets.

Besondere Schwierigkeiten hatte die „Hilfe" zuerst bei der Erlangung brauchbarer Harnnachuntersuchungen. Um die größere oder geringere Gefährlichkeit eines Nierenleidens, einer Zuckerharnruhr festzustellen, sind umständliche, mehrfach wiederholte Harnuntersuchungen nötig. Trotz der genauen Vordrucke und Anweisungen, die erteilt wurden, gelang es in der ersten Zeit vielfach nicht, die vollständige Durchführung der Untersuchungen und die genaue Beantwortung der gestellten Fragen vom Untersuchungsarzt zu erreichen. Dies führte dazu, derartige Harnuntersuchungen am Geschäftssitz der „Hilfe" zu zentralisieren. Die geringen Erfahrungen, die bisher bei diesem Versuch gemacht sind, haben durchaus befriedigt, seine Fortsetzung ist aber an den immer schlechter werdenden Verkehrsverhältnissen gescheitert. Auch die „Sverige", die ebenso verfährt, ist über erste Versuche in dieser Richtung bisher nicht hinausgekommen. Im Laufe des letzten Jahres konnte von der „Hilfe" eine deutliche Besserung der Harnzeugnisse wahrgenommen werden. Die ganze Frage hat für sie übrigens an Wichtigkeit dadurch verloren, daß entgegen der ersten Erwartungen nur bei etwa 5 v. H. aller Vorfragen eine solche Untersuchung vorgenommen wird.

Trotz aller aufgewendeten Sorgfalt bleibt eine Reihe von Vorfragen übrig, bei welchen ein zuverlässiges Urteil über die Größe der Gefahr nicht abgegeben werden kann. Hier greift die „Hilfe" zu „Wartezeit" und „Nachschau". Der ursprüngliche Geschäftsplan sah für alle Versicherungen eine zweijährige Wartezeit vor derart, daß beim Todesfall

[3]) Vgl. dazu Brugsch, Allgemeine Prognostik. Berlin-Wien 1918. Einleitung.

Digitized by Google

im ersten Jahr nur die einbezahlte Prämie, beim Tod im zweiten Versicherungsjahr die halbe Versicherungssumme vergütet werden solle. Wenige Wochen nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes wurde diese grundsätzliche Einschränkung aufgegeben und nur als Behelf für Notfälle beibehalten; sie wird so selten angesetzt, daß sie bei höchstens 1 v. H. der neu abgeschlossenen Versicherungen vorkommt (insbesondere bei zum Stillstand gekommenen Lungentuberkulosen kurz nach Entlassung aus einer Heilanstalt).

Steht zu vermuten, daß eine Minderwertigkeit sich im Laufe der Versicherungsdauer erheblich bessern wird, so stellt die „Hilfe" bei Abschluß der Versicherung eine Nachprüfung der Bewertung in einigen Jahren in Aussicht („Nachschau"). Bei dieser Nachschau bestimmt die „Hilfe" den Untersuchungsarzt, dem sie vor der Untersuchung genaue Mitteilung über das vorhandene Leiden macht. Dabei wird übrigens die Gesamtgefahr berücksichtigt; wenn also beim Versicherten die ursprüngliche Minderwertigkeit sich zwar gebessert hat, eine andere Minderwertigkeit aber hinzugekommen ist, so braucht eine Herabsetzung der Gefahrenklasse nicht einzutreten; nur eine Hinaufsetzung ist vertraglich ausgeschlossen. Gegen dieses Verfahren ist der versicherungstechnische Einwand erhoben worden, daß es notwendig zu einer „Auslese" führen müsse, derart, daß die guten Risiken nach und nach in niedere Klassen abwanderten und der verbleibende Rest eine ungünstigere Sterblichkeit als die erwartete aufweisen müsse. Dagegen ist zu sagen, daß die Nachschau nicht wahllos für alle Versicherten angesetzt wird, sondern nur für solche, bei denen eine spätere Besserung ihres Befindens mit großer Wahrscheinlichkeit in Aussicht steht. Dieser günstigen Veränderung, die schon bei Abschluß der Versicherung wahrscheinlich, aber in der Tarifierung nicht berücksichtigt ist, soll Rechnung getragen werden. Wenn die „Hilfe" von vornherein eine Ermäßigung der Prämie nach einigen Jahren vertraglich zusagen würde, weil ihr dies die Gefahrenverhältnisse zu gestatten scheinen, so ist dagegen vom Standpunkt des Technikers jedenfalls nichts zu sagen; das von der „Hilfe" geübte Verfahren wirkt aber zweifellos für die Gesellschaft geldlich günstiger.

Zum Schluß möchte ich mit wenigen Worten auf die bei der „Hilfe" bisher gemachten Sterblichkeitserfahrungen eingehen. Die bis zum 31. Dezember 1918 eingetretenen Todesfälle lassen sich in der folgenden Tafel darstellen:

Tarifierte Krankheiten	Es starben: Gesamtzahl	an Grippe	an der tarifierten Krankheit	an sonstigen Krankheiten
Herzkrankheiten	17	6	9	2
Tuberkulose	17	10	6	1
Übertrag . . .	34	16	15	3

Digitized by Google

Tarifierte Krankheiten	Gesamtzahl	Es starben: an Grippe	an der tarifierten Krankheit	an sonstigen Krankheiten
Übertrag . . .	34	16	15	3
Magenleiden	2	1	—	1
Nierenleiden	1	—	—	1
Leber- und Gallenleiden	2	1	—	1
Sonstiges	3	2	1	—
Kriegsverletzung	2	1	—	1
	44	21	16	7
		= 48 v. H.	= 36 v. H.	= 16 v. H.

Wie daraus ersichtlich ist, entfällt fast die Hälfte aller Todesfälle auf die Grippe, und der Schluß schien zunächst selbstverständlich, daß die „Hilfe" durch die vorjährige Epidemie im Vergleich zu den Versicherungsgesellschaften normaler Leben prozentual erheblich stärker geschädigt worden sei. Genauere Nachforschungen machen dies aber wieder zweifelhaft: um ein Urteil zu ermöglichen, müßte man vergleichen können, wie die gleichaltrigen Bestände der Versicherungsgesellschaften für normale Leben durch die Grippe verwüstet worden sind; das geht aber aus den Geschäftsberichten nicht hervor. Von einer Aktionärgesellschaft der „Hilfe" erfahre ich, daß von den Todesfällen, die auf den Neuzugang der Jahre 1917 und 1918 entfallen, etwa 36 v. H. an der Grippe zugrunde gegangen sind, gegenüber 48 v. H. bei der „Hilfe". Berücksichtigt man dazu die geringe absolute Zahl der Todesfälle bei der „Hilfe", so ist nicht mit Sicherheit zu behaupten, daß die vorhandenen Minderwertigkeiten die Grippe-Sterblichkeit verschlechtert haben. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß zahlreiche Ärzte immer wieder betont haben, die Grippe habe unter bisher gesunden Personen erheblich stärker gewütet als unter den anbrüchigen.

Sehen wir von der Grippe ab, so zeigt sich, daß die Todesfälle fast durchweg an der tarifierten Minderwertigkeit eingetreten sind. Wenn wir noch erwähnen, daß die Sterblichkeit im Jahre 1917 einen Gewinn von 54 000 M., im Jahre 1918 trotz der Grippe nur einen Verlust in ungefähr derselben Höhe ergeben hat, so ist damit alles gesagt, was bisher möglich ist. Zu irgendwelchen Schlüssen auf die künftige Sterblichkeitsentwicklung reicht natürlich eine nur zweijährige Geschäftserfahrung nicht hin.

Digitized by Google

Rücklage, Gruppenrechnung und Sterblichkeit für Unfallversicherung mit Rückgewähr[1].

Von Mathematiker Dr. phil. Rohde (Magdeburg).

Berechnung des Beitrags.

Es sei U der jährliche Unfallbeitrag, von welchem (1 — a) U für Kosten verbraucht werden, so daß a. U. für Unfallversicherung übrig bleiben.

B_x sei der gesuchte Jahresbeitrag für Unfall mit Rückgewähr, von welchem (1 — b) B_x für Kosten verbraucht wird, während b. B_x für die eigentliche Versicherung bezahlt werden.

Dann sind die erwartungsmäßigen Ausgaben

1. für Unfälle . . . . a. U. a_x^z
2. „ Unkosten . . . . (1 — b) $B_x a_x^z$
3. „ Rückgewähr . . $\bar{A}_x^z \cdot B_x$,

wobei

$$A_x^z = \frac{R_x - R_z - (z - x)(M_z - D_z)}{D_x} \text{ ist.}$$

Die erwartungsmäßigen Einnahmen sind $B_x \cdot a_x^z$. Für den Beginn der Versicherung sind Ausgaben und Einnahmen einander gleich, und man erhält:

$$\text{a. U. } a_x^z + (1 - b)\, B_x \cdot a_x^z + \bar{A}_x^z \cdot B_x = B_x \cdot a_x^z$$

$$B_x \cdot (\text{b. } a_x^z - \bar{A}_x^z) = \text{a. U. } a_x^z$$

$$B_x = \frac{\text{a. U.}}{\text{b} - \frac{\bar{A}_x^z}{a_x^z}},$$

oder wenn man $\frac{\bar{A}_x^z}{a_x^z} = P_x^z$ setzt:

1) $$B_x = \frac{\text{a. U.}}{\text{b} - P_x^z}.$$

[1] Nachtrag zu Dr. Rohde, „Prüfung der Rücklagen und Überträge, Gruppenrechnung und Sterblichkeit", 19. Band, 1. Heft vom 1. 1. 1919.

Digitized by Google

Man erhält also den Jahresbeitrag für Unfall mit Rückgewähr, indem man den eigentlichen Unfall-Beitrag U mit

$$F = \frac{a}{b - P_x^z}$$

vervielfacht.

Bei einmaliger Zahlung des Beitrags für Unfall mit Rückgewähr ist

$$F = \frac{a}{b - A_x^z}.$$

Gruppenberechnung.

Wenn man den Jahresbeitrag B_x für die Unfallversicherung mit Rückgewähr = 1 setzt, so geht diese Versicherung in eine Lebensversicherung über, bei welcher, wenn der Tod im 1. Jahre erfolgt, die Summe 1, im 2. Jahre die Summe 2 usw. gezahlt wird. Erlebt der Versicherte das Endalter z, so wird die Summe $z - x$ ausgezahlt.

Der einmalige reine Beitrag für diese Versicherung ist

$$\bar{A}_x^z = \frac{\bar{R}_x^z}{D_x},$$

die jährliche Ausgabe findet man vermittels Teilung durch die Rente a_x^z, so daß

$$\bar{P}_x = \frac{\bar{A}_x^z}{a_x^z} \text{ ist.}$$

Nach n-jährigem Bestehen der Versicherung, wenn der Versicherte $x + n = y$ Jahre alt geworden ist, setzt sich die erwartungsmäßige Ausgabe aus einer gleichbleibenden $= n \cdot A_y^z$ und einer mit 1 beginnenden und jährlich um 1 steigenden Ausgabe $= \bar{A}_y^z$ zusammen. Die Einnahme ist $= P_x \cdot a_y^z$ und die Rücklage ist:

$${}_nV = n \cdot A_y^z + \bar{A}_y^z - \bar{P}_x \cdot a_y^z.$$

Setzt man $n = y - x$, so ergibt sich:

$${}_nV = (y - x)\, A_y^z + \bar{A}_y^z - \bar{P}_x \cdot a_y^z$$

$$= (y-x)\frac{M_y - M_z + D_z}{D_y} + \frac{\bar{R}_y - \bar{R}_z + (z-y)(D_z - M_z)}{D_y} - \bar{P}_x \cdot \frac{N_y - N_z}{D_y}$$

$$= (y - x)\, A_y + \bar{A}_y - \bar{P}_x \cdot a_y + \frac{\bar{P}_x \cdot N_z + (z-x)(D_z - M_z) - \bar{R}_z}{D_y}.$$

Nun ist $\bar{A}_x^z = \bar{P}_x \cdot a_x^z$, also

$$\bar{R}_x - \bar{R}_z + (z - x)(D_z - M_z) = \bar{P}_x (N_x - N_z),$$

$$\bar{P}_x \cdot N_z + (z - x)(D_z - M_z) - \bar{R}_z = \bar{P}_x \cdot N_x - \bar{R}_x, \text{ demnach}$$

$${}_nV = (y - x)\, A_y + \bar{A}_y - \bar{P}_x \cdot a_y + \frac{\bar{P}_x \cdot N_x - \bar{R}_x}{D_y}$$

Digitized by Google

oder wenn man $P_x \cdot N_x - R_x = H$ setzt:

2) $$ {}_nV = (y - x)\, A_y + \bar{A}_y - \bar{P}_x \cdot a_y + \frac{H}{D_y} . $$

Um die Hilfszahl für alle Fälle positiv zu machen, addiert man rechts $\frac{100}{D_y} - \frac{100}{D_y}$, und, um den Faktor von A_y positiv zu machen, $100 \cdot A_y - 100 \cdot A_y$.

Man erhält:

3) $$ {}_nV = \frac{H_x}{D_y} + (100 - x)\, A_y - \left[(100 - y)\, A_y - A_y + \frac{100}{D_y}\right] - \bar{P}_x \cdot a_y , $$

wobei zu setzen ist:

4) $$ H_x = 100 - (R_x - \bar{P}_x \cdot N_x) . $$

In dieser letzteren Gleichung sind sämtliche Größen nur von x abhängig, und deshalb kann man in einem jeden Alter x für den gesamten Zugang und auch für die Addition desselben

1. die Versicherungssumme, 2. den reinen Beitrag und 3. die Hilfszahl prüfen.

Für beitragsfreie Versicherungen lautet die Rücklage:

$$ {}_nV = A^z_y = \frac{M_y - M_z + D_z}{D_y} = A_y + \frac{D_z - M_z}{D_y} , $$

oder wenn man $D_z - M_z = H_1$ setzt:

$$ {}_nV = \frac{H_1}{D_y} + A_y . $$

In dieser Gleichung sind beide Glieder positiv, und da auch in der Gleichung 3) die beiden Größen H_x und $100 - x$ positiv gemacht worden sind, so lassen sich die beitragsfreien Versicherungen ohne weiteres zu den zahlungspflichtigen addieren. Man kann also beiderlei Versicherungsarten zu einer einzigen Gruppe vereinigen.

Prüfungsgleichung.

Wenn man in der Gleichung 2) umgekehrt $y - x$ durch n ersetzt, so beträgt die Rücklage

nach n Jahren: $$ {}_nV = \frac{H}{D_y} + n \cdot A_y + \bar{A}_y - \bar{P}_x \cdot a_y , $$

nach $n + 1$ Jahren: $$ {}_{n+1}V = \frac{H}{D_{y+1}} + (n + 1)\, A_{y+1} + \bar{A}_{y+1} - \bar{P}_x \cdot a_{y+1} . $$

Aus der ersten Gleichung folgt:

$$ {}_nV_x \cdot D_y = H + n \cdot M_y + R_y - P_x \cdot N_y , $$
$$ = H + n \cdot C_y + n \cdot M_{y+1} + M_y + R_{y+1} - \bar{P}_x \cdot D_y - \bar{P}_x \cdot N_{y+1} , $$

Digitized by Google

aus der zweiten:

$$\begin{array}{lll} {}_{n+1}V_x \cdot D_{y+1} = H + (n+1)\,M_{y+1} & + R_{y+1} & - \bar{P}_x \cdot N_{y+1} \\ \hline {}_nV_x \cdot D_y - {}_{n+1}V_x \cdot D_{y+1} = n \cdot C_y - M_{y+1} + M_y & & - \bar{P}_x \cdot D_y \\ = n \cdot C_y & + C_y & - \bar{P}_x \cdot D_y \\ = (n+1) \cdot C_y & & - \bar{P}_x \cdot D_y\,. \end{array}$$

$$({}_nV_x + \bar{P}_x)\,D_y - {}_{n+1}V_x \cdot D_{y+1} = (n+1)\,C_y.$$

Demnach ist:

$${}_{n+1}V_x = ({}_nV_x + \bar{P}_x)\,\frac{D_y}{D_{y+1}} - \frac{(n+1)\,C_y}{D_{y+1}} \text{ oder}$$

5)
$$= ({}_nV_x + \bar{P}_x)\,r \cdot \frac{l_y}{l_{y+1}} - (n+1) \cdot \frac{d_y}{l_{y+1}}$$
$$= \left\{ ({}_nV_x + \bar{P}_x)\,r - (n+1)\,q_y \right\} \frac{l_y}{l_{y+1}}.$$

Diese Formel kann man auch durch eine einfache Erwägung bilden. Zu der Rücklage am Anfang des Jahres ${}_nV_x$ kommt der reine Beitrag $\bar{P}_x$, die Summe verzinst sich, am Ende des Jahres gehen die eingetretenen Todesfälle, $= n+1$ vervielfacht mit der Sterbenswahrscheinlichkeit q_y, davon ab, und der Rest verteilt sich zu Ende des Jahres nicht mehr auf l_y-Versicherte, sondern auf die geringere Zahl l_{y+1}. Dieser Wert ergibt ${}_{n+1}V_x$, ist also gleich der Rücklage am Ende des Versicherungsjahres.

Setzt man

$$n + 1 = 100 - x - [100 - (y+1)],$$

so geht Gleichung 5) über in

$${}_{n+1}V_x = ({}_nV_x + \bar{P}_x)\,r \cdot \frac{l_y}{l_{y+1}} - [100 - x - 100 + (y+1)]\,\frac{d_y}{l_{y+1}}$$

6)
$$= ({}_nV_x + \bar{P}_x)\,r \cdot \frac{l_y}{l_{y+1}} + [100 - (y+1)]\,\frac{d_y}{l_{y+1}} - (100 - x)\,\frac{d_y}{l_{y+1}}.$$

Durch diese Gleichung kann man für ein jedes Alter y eine gemeinsame Prüfung von ${}_nV_x$ und ${}_{n+1}V_x$ vornehmen, da die veränderlichen Größen

$$r \cdot \frac{l_y}{l_{y+1}},\ [100 - (y+1)]\,\frac{d_y}{l_{y+1}} \text{ und } \frac{d_y}{l_{y+1}}$$

alle 3 nur von y abhängig sind.

Berechnet man umgekehrt $n+1$ aus der in der Rücklagegleichung gegebenen Zahl $100 - x$ und der für ein jedes Alter leicht zu berechnenden Zahl $100 - (y+1)$, also

$$n + 1 = 100 - x - [100 - (y+1)],$$

Digitized by Google

so kann man auch Gleichung 5) zur Prüfung benutzen, die veränderlichen Größen beschränken sich dann auf

$$r \cdot \frac{l_y}{l_{y+1}} \text{ und } \frac{d_y}{l_{y+1}}.$$

Durch Umformung von Gleichung 5) entsteht

$${}_{n+1}V \cdot l_{y+1} = ({}_nV_x + P_x)\, r \cdot l_y - (n+1)\, d_y.$$

Da $l_{y+1} = l_y - d_y$, so ist

$$({}_nV_x + P_x)\, r - {}_{n+1}V = (n + 1 - {}_{n+1}V)\, \frac{d_y}{l_y}$$

$$= (n + 1 - {}_{n+1}V)\, q_y. \qquad 7)$$

Die rechte Seite ist gleich der Versicherungssumme $n+1$, abzüglich der zugehörigen Rücklage ${}_{n+1}V$, und vervielfacht mit der Sterbenswahrscheinlichkeit q_y des Alters y, also gleich der rechnungsmäßigen Sterblichkeitserwartung für das Alter y.

Die linke Seite dagegen ist von y unabhängig, und man kann deshalb die rechnungsmäßige Sterblichkeitserwartung gemeinsam für den Gesamtbestand berechnen und mit dem wirklichen Sterblichkeitsabgang vergleichen.

Wirtschaftsaufstieg und Rentenniedergang.

Vorschlag einer Umgestaltung des geldlichen Unterbaues unserer Sozialversicherung.

Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler (Leipzig).

In aller Munde ist die Wahrnehmung von der sinkenden Kaufkraft des Geldes. Was sich in Zeiten ruhiger Entwicklung sachte und wenig beachtet abspielte, das tritt heute in stürmischem Verlaufe vor aller Augen. Mannigfach sind die Wirtschaftsgebiete, wo sich die Erscheinung lästig bemerkbar macht. Faßt man sie aber in all ihren Wirkungen und Ausstrahlungen fest ins Auge, dann zeigen sich auch Mittel und Wege, ihren Schädlichkeiten zu entgehen.

Ich habe auf die Erscheinung hingewiesen, wonach die Gehalte der Beamten in ihrer wirtschaftlichen Kraft im Laufe der Jahrzehnte empfindlich hinter der Wohlstandsentwicklung der Volksgenossen zurückgeblieben sind. Vgl. meine in Schmollers Jahrb. (Bd. 41 Heft IV S. 241 fg.) erschienene Abhandlung „Die Schwankungen in der Kaufkraft des Geldes und in den Kosten der Lebenshaltung" und meine (im Verlag des Bayer. Verkehrsbeamtenvereins erschienenen) Schriftchen „Die selbsttätige Anpassung der Beamtengehalte an die Schwankungen des Volkswohlstands

Digitized by Google

und der Kaufkraft des Geldes" und „Der Beamtenschaft Not und Rettung". Ich habe dort ausgeführt, wie durch das verhängnisvolle Ineinanderspielen eines Sinkens der Kaufkraft des Geldes und einer Erhöhung der Lebenshaltung die wirtschaftliche Bedeutung des Beamtengehaltes trotz seiner zahlenmäßigen Steigerungen immer mehr sinken mußte infolge einer unangemessenen Gehaltsgestaltungsweise, wonach der Gehalt immer nur nach Verlauf einer Reihe von Jahren durch eine neue Tat des Gesetzgebers mühsam und notdürftig nachhinkend und unzulänglich angeglichen wird an die veränderte Wirtschaftslage der Volksgenossen.

Genau dasselbe gilt für alle andern festen Bezüge, gilt also im besonderen für die Renten der sozialen Versicherung.

Man hat auf diese wirtschaftliche Erscheinung beim Beamtengehalt nicht geachtet, man verkannte sie weitaus in der Mehrzahl der auf die Jahrhunderte angelegten Stiftungen, so daß Tausende von ihnen nach und nach entkräftet wurden und außerstande gerieten, den Stiftungszweck zu erfüllen; man beachtete sie nicht bei der Aufstellung der Rechnungsgrundlagen der sozialen Versicherungsgesetzgebung. Man bemaß den Reichszuschuß und die Versicherungsbeiträge der Versicherten und der Unternehmer auf der Grundlage, daß die Renten, einmal bestimmt, gleichbleiben sollten auf die Jahrzehnte, also, wenn es sein mußte, auf eine halbhundertjährige Rentenbezugsdauer eines Invaliden- oder Unfallrentners. Weil sich die Erscheinung in den Zeiten der Friedenswirtschaft langsam und weniger aufdringlich vollzieht, dachte man nicht daran, daß es notwendig werden würde, die Renten im Verlaufe ihrer Dauer zahlenmäßig zu erhöhen, wenn sie nicht schließlich bei gleichbleibender Zahlenhöhe an wirtschaftlicher Kraft derart hinabsinken sollten, daß sie ihrem Bezieher nicht mehr den Unterhalt bieten, sondern nicht viel Besseres sein würden als ein Bettelgeld, das den Rentner nicht vor dem Gang zum Armenamte bewahrte.

Doch was geschehen ist, ist nicht mehr gut zu machen. Inzwischen ist der Rückgang (gar unter der Wirkung der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse) schon allzu stark. Nicht anders als wie heute nicht mehr daran gedacht werden kann, dem öffentlichen Beamten wieder die volle geldliche Stellung zu geben, die er vor Jahrzehnten, vor einem halben Jahrhundert, gehabt hat in seinem Wirtschaftsverhältnis gegenüber den Volksgenossen.

Aber was man bei der Schaffung der Versicherungsgesetze verkannt und vorzukehren übersehen hat, jene Unterlassungssünde, für die jetzt die Söhne in erhöhten Versicherungsbeiträgen büßen sollen, das soll nunmehr wenigstens erkannt werden und zur Grundlage dienen für einen künftigen neuen, nicht mehr schwankenden, nicht mehr unterhöhlten geldlichen Aufbau der sozialen Versicherung.

Was sich uns aus der geschilderten Einsicht ergibt, ist die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, daß künftighin die sozialen Renten jeder

Digitized by Google

Art jeweils streng der durchschnittlichen Entwicklung des Volkswohlstands und der Kaufkraft des Geldes angepaßt bleiben, so wie ich es an den zwei genannten Stellen im besonderen für den Beamtengehalt dargestellt habe. Daß auch für sie die jährliche Anpassung gelten muß, ist gewiß leicht einzusehen und wird von vielen ohne weiteres gebilligt werden. Aber jeder wird zweifelnd das Haupt schütteln, wenn er denkt an die Frage der Kostendeckung.

Sollen etwa die Beiträge so bemessen werden, daß die dadurch anzuhäufenden Geldmittel für die Renten auch in ihrem Ansteigen nach der Forderung der „selbsttätigen Anpassung" jederzeit volle Deckung gewähren? Einen solchen Aufbau zahlenmäßig zu schaffen, würde kaum besondere Schwierigkeiten machen. Aber es würde sich daraus vermutlich eine beängstigend starke Steigerung der heutigen Beitragshöhe ergeben. Immerhin: die Forderung der selbsttätigen Anpassung auch der sozialen Renten scheint mir schlechterdings unabweisbar, und darum müßten die Mittel zu ihrer Durchführung bereitgestellt werden, und wäre eine hohe Steigerung der Beitragssätze hierzu nötig.

Indessen führt gerade wieder der Gedanke der selbsttätigen Anpassung in seiner letzten Folgerung zu einem Mittel, seine Durchführung für die soziale Versicherung zu sichern, ohne doch darum (d. h. nur eben um jener Anpassung willen) die Beiträge zu erhöhen.

Ich habe auf die weitumfassende Bedeutung des Gedankens der selbsttätigen Anpassung in dem Aufsatze in Schmollers Jahrbuch hingewiesen in Nr. V, habe ihn auch in meinen vorhin genannten eigenen Schriftchen kurz angedeutet. Ich verkenne nicht, daß eine Durchführung der Sache in ihre letzte Folgerung einen kühnen Entschluß fordern würde. Doch scheint mir gerade wieder die Betrachtung der Lage, in die die soziale Versicherung unter der Wirkung der Kriegswirtschaft geraten ist, und der gequälten Mühe, in dieser verzwickten Lage Rat und Hilfe zu schaffen, ein überzeugender und geradezu überwältigender Beleg dafür, daß wir vor einem schweren und unlösbaren Widerspruche in unserem Wirtschaftsleben stehen, solange wir nicht in klarer Erkenntnis der umfassenden Bedeutung des Gedankens der selbsttätigen Anpassung uns entschließen, ihn in all seine Folgerungen hinein durchzuführen.

Gehen wir von der Lage eines bescheidenen Kapitalrentners aus. Der Mann hat sich 1900 zur Ruhe gesetzt und glaubte, seinen Lebensabend von seinen 2000 M. Renten, den Zinsen aus 50 000 M., sorglos zu verleben. Und heute? Was sage ich, nicht erst heute, sondern schon vor dem Kriegsausbruch: Immer weniger reichte der gleichbleibende Zinsertrag hin zur Bestreitung eines Haushalts, wie er 1900 geführt werden konnte und nach der Willensmeinung unseres Rentners fernerhin hätte währen sollen. Der Rentner mit festem Zinsertrag steht insoweit genau dem Festbesoldeten und dem Versicherungsrentner gleich. Ob seine Rente aus Staatspapieren, aus Pfandbriefen, aus Hypotheken fließt, ist hierbei

Digitized by Google

gleichgültig. Nur wer seine Rente aus einem im freien Verkehrsleben stehenden Wirtschaftsverhältnisse zieht (etwa aus den wechselnden Erträgnissen der Beteiligung irgendwelcher Art an geschäftlichen Unternehmungen) steht außerhalb des Kreises unserer Betrachtung. Stieg die Zahl, die das Maß bildet für die Schwankungen des Volkswohlstandes und der Kaufkraft des Geldes von 1905 auf 1906 in dem Verhältnis von 100 zu 102, so mußte auch die Rente unseres Mannes in diesem Verhältnis steigen, von 2000 auf 2040 M., sonst sank er unter das Durchschnittsmaß der wirtschaftlichen Entwicklung, die rings um ihn herum bestand. Wenn ihm dagegen, damit er nach dem Durchschnittssatze seinen Teil bekäme an jener allgemeinwirtschaftlichen Entwicklung, die Schuldner, die ihm zu zinsen hatten (mögen sie sein wer immer), eine in jenem Verhältnis erhöhte Rente zu gewähren hatten, so war es auch von deren Standpunkt aus nicht unbillig; denn ihnen war ja entsprechend der allgemeinen Hebung des Wohlstandes und dem Sinken der Kaufkraft des Geldes mindestens wiederum in jenem Durchschnittsverhältnisse von 100 zu 102 die Möglichkeit gegeben, aus dem entliehenen Betrage höheren Nutzen zu ziehen als vordem. Hatte ein Hypothekenschuldner aus dem Anwesen, dessen Erwerb und wirtschaftliche Nutzung ihm durch eine Hypothek von 50 000 M. neben 30 000 M. Eigenem ermöglicht war, im Jahre 1905 5000 erwirtschaftet, so waren es — jenem Verhältnisse gemäß — im Jahre 1906 5100 M.; warum sollte dann seine Zinsenverpflichtung gleichbleibend im einen wie im anderen Jahre nur 2000 M. betragen, also die ganze (wenn auch vielleicht nur rein zahlenmäßige, durch das Sinken der Kaufkraft des Geldes bedingte) Steigerung des Ertrags ihm zufallen, der Darlehnsgeber aber bei diesem Aufstiege leer ausgehen oder vielmehr in Wahrheit (weil der zahlenmäßig gleichbleibende Betrag seiner Zinseneinnahme an wirtschaftlicher Kraft gesunken ist) einen wirklichen Verlust erleiden an seinem Vermögen? Billig ist es nur, daß auch dem Darlehnsgeber in der verhältnismäßigen Betragssteigerung ein Anteil an dem zahlenmäßigen Mehrertrag zukäme, so daß ihm, wie vorher von 5000 M. 2000, so im folgenden Jahre von 5100 M. 2040 abzuführen waren.

Und die folgerichtige Durchdenkung führt unabweisbar weiter dahin, daß hierbei nicht eigentlich eine Erhöhung des Rentenertrages in Frage steht, sondern daß es sich geradezu um eine zahlenmäßige Erhöhung des Kapitalwertes selbst handeln muß. Das heißt: wenn 1905 das Kapital 50 000 M. betrug, so war 1906 nicht mehr dieser Betrag geschuldet, sondern entsprechend unserer angenommenen durchschnittlichen Wohlstandshebung im Verhältnisse von 100 zu 102 der Betrag von 51 000 M. Allgemein gesprochen: Jeder auf längeren Zeitraum geschuldete Geldbetrag ändert sich jährlich in dem Verhältnis, wie in ihrem Zusammenwirken der

Digitized by Google

allgemeine Volkswohlstand und die Kaufkraft des Geldes schwanken.

Ich kann an dieser Stelle den Gedanken natürlich nicht ins einzelne begründen. Was er bietet, ist nichts anderes als eine Lösung einer schon vor hundert Jahren von englischen Volkswirten erkannten Aufgabe; eine Lösung freilich auf einem anderen als dem von diesen betretenen Wege; auf einem Wege, der einfacher wäre und sicherer und richtiger zum Ziele führte als jener.

Bei einer solchen Umgestaltung des Geldanlagewesens würde der Darlehnsnehmer von vornherein nicht Schuldner eines auf die Jahrzehnte zahlenmäßig starr bestimmten Betrages werden, sondern eines Betrages, der jener jährlichen selbsttätig eintretenden Regelung unterworfen wäre, genau wie alle anderen Bezüge aus Rechtsverhältnissen, die gleichfalls heute nach altgewohnter Übung starr bemessene Bezüge gewähren; eines Betrages aber, der gleichwohl oder richtiger gesagt gerade darum an wirtschaftlicher Kraft unverrückt gleich bliebe für den ganzen Zeitverlauf von der Hingabe des Darlehns bis zur Rückzahlung. In dieser Umgestaltung des Geldanlagewesens läge das Geheimnis, wie dem durch die allgemeine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Ansteigen der Rentenbeträge jederzeit die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Mittel bereitgestellt werden könnten.

Mag dann die Mehrzahl wie jedes Neue auch diesen Gedankengang ablehnen und selbst mit überlegener Miene bespötteln, so wird es doch anderen wie Schuppen von den Augen fallen, und mit der Erkenntnis, daß es hier von Grund auf zu ändern und zu verbessern gilt, mag sich bei diesen der Wunsch einstellen, die Wege dazu zu prüfen und mit ausbauen zu helfen.

Für unsere Frage der sozialen Versicherung im besonderen wäre also damit die Frage gelöst, ob eine jederzeit gesicherte geldliche Grundlage in einer solchen Umgestaltung des Geldanlagewesens geschaffen werden soll oder ob wir es auch fernerhin darauf ankommen lassen sollen, daß es, wenn Not am Mann, schon gelingen werde, von Zeit zu Zeit unhaltbar gewordene Verhältnisse mit Mühe auszuflicken und der zur Schwindsucht hinabgesunkenen Rentenhöhe mit künstlichen und bedenklichen Mittelchen notdürftigst aufzuhelfen.

So wie wir es soeben erleben[1]). Die Bundesratsverordnung vom 3. Januar 1918 weist mit grellem Schein auf den geschilderten schweren Mangel hin. Die Renten aus der gesamten sozialen Versicherung sind unter der Einwirkung der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse unzulänglich geworden in einem nicht mehr erträglichen Maße.

---

[1]) Der Aufsatz ist Anfang 1918 geschrieben worden. Sein Abdruck hat sich unter den bekannten Schwierigkeiten verzögert. Inzwischen hat die Gesetzgebung, nachdem sie A gesagt hatte, auch B sagen müssen.

Digitized by Google

Mit Ach und Krach gelingt es, eine notdürftige Abhilfe zu schaffen, aber begrenzt in der Höhe, begrenzt nach dem Umfange des Gebietes, für das sie wirken soll, und beklemmend in der Art, wie die Deckung des Aufwands dafür beschafft werden soll.

Zuerst versuchte man, die gemeindliche Kriegswohlfahrtspflege in den Dienst einer Hilfe für die Rentenempfänger zu spannen. Das Mittel erwies sich als unzulänglich, und so mußte sich die Reichsregierung zu einem eigenen Eingreifen entschließen. Die Hilfe soll zunächst einmal gewährt werden für die elf Monate vom Februar bis Ende 1918, und zwar streckt das Reich die Mittel nur zinslos vor und die Versicherungsträger haben sie innerhalb zehn Jahren zurückzuerstatten. Der Kreis der Bedachten ist beschränkt auf die Invaliden-, Witwer- und Witwenrenten aus der Invalidenversicherung. Die Unfall-, die Altersrenter gehen leer aus.

Dabei sind sich die verbündeten Regierungen darüber klar, daß bei den niedrigen Renten der Invalidenversicherung eine Weitergewährung der Zulage in irgendeiner Form auch über den 31. Dezember 1918 hinaus nicht zu umgehen sein werde. Doch können die erheblichen Mittel, die für eine solche erweiterte Fürsorge erforderlich sind, weder vom Reich vorgeschossen noch von den Versicherungsträgern aus den bisherigen Beiträgen oder ihrem angesammelten Vermögen aufgebracht werden. Man hält also eine neue Einnahmequelle für nötig, die durch eine Erhöhung der Beitragsätze angebohrt werden soll. Zugleich soll diese Beitragserhöhung den Versicherungsträgern die Mittel schaffen, um die Zulagen des Jahres 1918 der Reichskasse in zehn Jahresbeträgen vergüten zu können[2]).

Das heißt also: was vom Jahre 1919 ab von den Versicherten und den Arbeitgebern an „Versicherungs"-Beiträgen zu entrichten sein wird, dient zu einem nicht unerheblichen Teile dazu, erhöhte Leistungen *an die nicht mehr versicherten Personen* zu machen. Oder: was der nicht mehr versicherte, der nunmehrige Rentenempfänger an Rentenerhöhung erhalten soll, ist nicht eine Leistung *aus der Versicherung*, für die *er* seinerzeit Beiträge entrichtet hat. Die Versicherung, an der der einzelne beteiligt war, ist nicht imstande, vollständig das zu decken, was doch ihr Zweck war: eine Rente zu gewähren, die, wenn auch an sich nur bescheiden bemessen, doch eine notdürftige Lebenshaltung gewährte. Wenn in solcher Weise das heute lebende Geschlecht der Arbeiter

[2]) Inzwischen hat, wie bemerkt, die Gesetzgebung dem Schritt vom 3. 1. 18 weitere folgen lassen. Zunächst wurde mit Verordnung vom 17. 1. 18 den Unfallrentnern eine Monatszulage von 8 M. gewährt — auch mit Beschränkung bis zum 31. Dezember 1918 (obwohl sicherlich niemand dachte, daß die Sachlage sich bis dorthin verbessern würde). Dann kam, was kommen mußte: die Verordnungen vom 3. und 17. 1. 18 wurden im Dezember auf das Jahr 1919 verlängert. Und dann? Natürlich weiterhin, wenn nicht auch noch die Zulagensätze dazu erhöht werden. Und im Dezember 1918 wurden für 1919 auch den Altersrentnern eine Zulage von monatlich 8 M. gewährt. All das geht auf Kosten der Versicherungsträger, die nun sehen mögen, woher sie die Mittel nehmen.

Digitized by Google

und der Arbeitgeber einen Teil der Kosten aufbringen soll für den Unterhalt der früheren Arbeiter, so ist das kaum anders, als wenn bei einer privaten Rentenversicherung die neueingetretenen jetzt versicherten Personen durch höhere Beitragsleistungen die Kosten aufbringen müßten, um die alten unzulänglich gewordenen Renten erhöhen zu können. Freilich, wir haben in unserem Falle nicht eine private Versicherung, sondern die soziale — aber kann der Grundsatz „Einer für alle und alle für einen" es im Ernste rechtfertigen, daß die Heutigen den Unterhalt der Früheren aufbringen? Wozu hätte man dann die Versicherung auf das Kapitaldeckungsverfahren und späterhin gar auf das Prämienverfahren aufgebaut, also klar erkennbar auf den Gedanken, daß die Beitragsleistungen, und zwar die eigenen eines jeden Zeitraumes, die nachhaltigen Mittel zur Rentengewährung liefern sollten, soweit diese nicht vom Reiche bestritten würden? Nein, es ist schon so: auch die soziale Versicherung ruht darauf, daß, abgesehen von dem Reichszuschuß, jeder Arbeiter im Verein mit dem Arbeitgeber in seinen Beiträgen den künftigen Bedarf voll decken sollte — nur eben, daß man bei der Rechnung übersehen hat, daran zu denken, daß einmal die Renten und damit der Jahresaufwand über die in Rechnung gezogene Höhe bedeutend hinauswachsen könnten.

Was nunmehr geschaffen wird, mit Flickwerk und Schiebung, ist so was wie eine verschämte Bankerotterklärung des ganzen Aufbaues. Freilich, wenn man sagen könnte, daß die Not der Rentner, die zu den getroffenen Maßnahmen geführt hat, ein unvorhersehbares, mit Naturgewalt eingetretenes Ereignis wäre, könnte man die schlimme Erscheinung mit ruhiger Ergebenheit hinnehmen. Und in der Tat ist zwar in gewissem Sinne, in der Jähheit ihres Anschwellens, die durch die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse geschaffene Notlage der Rentner außergewöhnlich. Aber doch ist es nur die unter den außerordentlichen Verhältnissen eingetretene ungewöhnliche Steigerung einer Erscheinung, die in weniger auffallenden Formen schon die Jahrzehnte vor dem Kriegsausbruch gekennzeichnet hat: als ein schleichendes und fressendes Übel. Was die Kriegsverhältnisse in stürmischem Verlaufe gezeitigt haben, wäre im Verlaufe von weiteren zwei Jahrzehnten nach und nach mit aller Wahrscheinlichkeit ohnehin eingetreten — und wieder wäre, wie jetzt unter der Einwirkung der Kriegswirtschaft, eine schwere Notlage der alten Rentner die Folge gewesen. Ja, schon vor dem Kriegsausbruche war, wenn auch noch in milderer Form, durch die Entwicklung der Verhältnisse ein Zustand eingetreten, bei dem die sozialen Renten bei weitem nicht mehr die wirtschaftliche Kraft und Bedeutung hatten wie in dem Zeitpunkt, als sie in ihrer jetzigen Höhe bestimmt worden sind.

Das Übel der wirtschaftlichen Entwertung der auf lange Dauer in gleichbleibender Zahlenhöhe festgesetzten Renten ist von hoher Bedeutung nicht nur, weil sie für den einzelnen davon betroffenen Rentner zum Verhängnis wird, sondern auch wegen der großen Zahl der Rentner, die hier in Frage kommen. Es war mir allerdings nicht möglich, Zahlen darüber

Digitized by Google

zu erlangen, wie viele der seit dem Bestehen der sozialen Versicherung angefallenen Unfall-, Invaliden- und Altersrenten im Reiche am 1. Januar 1918 noch liefen; denn eine Zählarbeit dieser Art liegt nach einer mir vom Reichs-Versicherungsamt zugegangenen Mitteilung nicht vor. So sollen denn zur Veranschaulichung unserer Frag[illegible]Teilangaben dienen, die ich mir durch Anfragen bei einigen größeren Berufsgenossenschaften verschafft habe. Das Ergebnis dieser Anfragen ist in der folgenden Zusammenstellung enthalten.

Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft zu Mannheim.

Im Rechnungsjahr	betrugen die zwei Jahre früher angefallenen Entschädigungsverpflichtungen noch in Mark	Auf solche Verpflichtungen war im Rechnungsjahr 1916 noch zu zahlen	Das ist vom Hundert
1888	11 406	1 892	17
1889	19 843	4 541	23
1890	19 337	3 482	18
1891	26 682	5 307	20
1892	32 368	5 683	18
1893	36 582	8 048	22
1894	30 704	5 734	19
1895	34 341	5 089	15
1896	41 679	5 937	14
1897	28 261	7 957	28
1898	26 507	9 221	35
1899	31 289	8 303	27
1900	26 655	7 857	30
1901	36 545	12 605	27
1902	39 031	12 500	32
1903	45 227	14 172	31
1904	52 777	17 978	34
1905	54 346	18 698	34
1906	60 386	19 228	32
1907	71 099	25 208	35
1908	66 224	25 295	38
1909	89 179	33 777	38
1910	94 188	40 056	43
1911	82 133	38 135	46
1912	89 381	46 000	52
1913	86 523	43 618	50
1914	96 068	63 515	66
1915	102 895	87 770	85
1916	91 693	91 693	100
Durchschnittshundertsatz der aus den Jahren bis 1900 stammenden Verpflichtungen			23

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin-Wilmersdorf.

Im Jahre	wurden Unfälle zum erstenmal entschädigt	Von diesen waren am 1. Jan. 1917 noch im Lauf	Das ist vom Hundert
1888	557	139	25
1889	990	193	19
1890	1119	202	18
1891	1101	188	17
1892	1250	232	19
1893	1354	243	18
1894	1383	260	19
1895	1294	239	18
1896	1361	254	19
1897	1226	244	20
1898	1397	300	21
1899	1527	359	24
1900	1628	344	21
1901	1691	406	24
1902	1955	468	24
1903	1985	444	22
1904	2001	461	23
1905	2080	468	22
1906	1948	463	24
1907	2143	547	26
1908	2404	609	25
1909	2535	663	26
1910	2524	718	28
1911	2478	771	31
1912	2845	987	35
1913	2858	1149	40
1914	2532	1367	54
1915	1813	1391	77
1916	1723	1723	100
Durchschnittshundertsatz der aus den Jahren bis 1900 stammenden Verpflichtungen			20

Digitized by Google

Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft zu Saarbrücken.

Im Jahre	ist an Unfallrenten die nachstehende Anzahl festgesetzt worden	Hiervon waren am 1. Jan. 1917 noch im Lauf	Das ist vom Hundert
1885/86	43	17	40
1887	81	18	22
1888	91	23	25
1889	118	27	23
1890	143	22	15
1891	157	37	24
1892	166	66	39
1893	149	46	31
1894	167	48	29
1895	211	62	29
1896	210	54	26
1897	206	59	29
1898	254	56	22
1899	313	87	28
1900	349	111	32
1901	350	102	29
1902	406	108	25
1903	476	135	29
1904	515	136	26
1905	552	141	26
1906	646	169	26
1907	673	150	22
1908	538	180	33
1909	607	180	30
1910	584	181	31
1911	591	215	37
1912	636	277	44
1913	743	380	51
1914	621	439	71
1915	359	348	97
Durchschnittshundertsatz der aus den Jahren bis 1900 stammenden Verpflichtungen			28

Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu München.

Im Rechnungsjahre	beliefen sich die erstmaligen Entschädigungsbeträge (jeder Art) auf Mark	Auf die Entschädigungsfälle dieser Art waren im Jahre 1916 noch zu leisten Mark	Das ist vom Hundert
1885/86	39 408	6 255	25
1887	70 849	10 244	14
1888	76 497	11 862	15
1889	106 485	12 170	11
1890	152 573	18 937	12
1891	140 265	18 570	13
1892	121 593	19 058	16
1893	142 178	27 493	19
1894	131 599	22 345	17
1895	138 471	29 519	22
1896	186 754	30 744	16
1897	205 672	44 668	22
1898	229 073	40 074	17
1899	239 440	45 222	19
1900	231 141	44 499	19
1901	218 456	37 985	17
1902	249 184	48 987	20
1903	212 875	42 971	20
1904	209 857	50 919	24
1905	171 663	43 672	25
1906	242 724	43 340	18
1907	233 070	56 458	24
1908	264 872	67 796	26
1909	211 728	60 882	28
1910	203 642	71 378	35
1911	243 986	101 590	42
1912	236 090	114 109	48
1913	275 117	111 395	40
1914	177 889	111 478	63
1915			
1916	97 224	97 224	100
Durchschnittshundertsatz der aus den Jahren bis 1900 stammenden Verpflichtungen			17

Die Zahl der langlebigen Renten ist wesentlich höher, als ich gedacht hätte. Dabei zeigt die mir vorliegende Zusammenstellung auf S. 22 u. 23 des Verwaltungsberichts der Nahrungsmittelindustrie-B. G. für das Jahr 1916, daß mit dem Jahre 1897 ein starker, etwa ein Drittel des Rentenbetrags umfassender Abgang in allen Jahresklassen der Verpflichtungen eingetreten ist, wohl infolge einer Abgabe an eine andere B. G.; sonst wäre hier für die Renten aus den Jahren bis 1896 der Hundertsatz

Digitized by Google

Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft zu Augsburg.

In den Jahren	sind an Unfallrenten festgesetzt worden	Hiervon waren am 1. Jan. 1917 noch im Lauf	Das ist vom Hundert	In den Jahren	sind an Unfallrenten festgesetzt worden	Hiervon waren am 1. Jan. 1917 noch im Lauf	Das ist vom Hundert
1885/86	74	18	24	1902	261	78	30
1887	149	25	17	1903	269	76	28
1888	170	30	18	1904	268	77	29
1889	188	37	19	1905	299	93	31
1890	198	38	19	1906	341	104	30
1891	234	64	27	1907	291	78	27
1892	202	50	25	1908	349	107	31
1893	183	54	29	1909	340	87	26
1894	241	72	30	1910	324	91	28
1895	230	62	27	1911	319	106	33
1896	216	68	31	1912	273	103	37
1897	228	57	25	1913	320	143	45
1898	209	55	26	1914	280	172	61
1899	201	58	29	1915	249	206	83
1900	246	68	28	1916	171	171	100
1901	265	74	27	Durchschnitt der Jahre bis 1900			25

der bis 1916 weitergelaufenen noch erheblich höher gewesen. Auch so noch zeigen die mitgeteilten Zahlen, ein wie großer Teil der Renten jahrzehntelang läuft. Dem mag beigefügt werden, daß die Lohnhöhe, die Grundlage für die Unfallrentenbeträge, nach einer anderwärts von mir nach einer Anzahl von Stichproben versuchten Durchschnittsberechnung aus den örtlichen Tagelohnsätzen, in den 29 Jahren von 1885 bis 1914 (also vor der Kriegszeit) im Verhältnis von 1000 zu nahezu 1800 gestiegen ist.

Der Hundertsatz der langlebigen Renten wäre übrigens noch wesentlich höher, wenn überall diejenigen Entschädigungsfälle ausgeschieden wären, bei denen der Unfall den sofortigen Tod oder ein nach ganz kurzer Rentenzeit eingetretenes Ableben zur Folge hatte; alle fünf Beispiele meines Zahlenstoffes aber zeigen in den Zahlen aus den letzten Jahren vor 1916, wie stark im Verhältnis zur Zahl aller Fälle der Abgang an Renten innerhalb der ersten paar Jahre nach dem Unfall ist, während die Renten, wenn sie einmal etwa fünf Jahr im Laufe waren, in der großen Mehrzahl des Restbestandes zu langlebigen werden.

Mag auch der mitgeteilte Zahlenstoff nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtgebiet unseres sozialen Rentenwesens geben, so liegt doch kaum ein Anlaß vor, gegen eine vorsichtige Verallgemeinerung Bedenken zu tragen. Wie bei den mitgeteilten Berufsgenossenschaften werden im Durchschnitt die Verhältnisse wohl auch sonst liegen. Ist dem aber so, so

Digitized by Google

handelt es sich um eine Erscheinung von so großer wirtschaftlicher Bedeutung, daß ein ernstliches Streben nach Abstellung des Übelstandes geboten ist. Wird doch ein erheblicher Teil der schon seit zwanzig Jahren und länger bestehenden Renten auch noch manches fernere Jahr weiter laufen und dereinst eine Rente von 30 bis 40 Jahren Zeitdauer nicht zu den großen Seltenheiten gehören.

Die mächtige Höhe der Vermögenswerte aber, die gerade in der sozialen Versicherung angesammelt sind, mag in besonderem Maße den Anstoß zu der Prüfung geben, ob nicht auf dem von mir geschilderten Wege die Abhilfe gefunden werden kann gegen den Mißstand einer mangelhaften Gestaltung des Geldanlagewesens, an dem auch sonst unser Wirtschaftsleben krankt.

Seeversicherung und Seeraub im 16. Jahrhundert.

Von Redakteur cand. polit. Christian Thorsen (Kopenhagen).

I. In einigen Abhandlungen, die in Schriften über die Seeversicherung[1]) häufig zitiert werden, wird von einem Revaler Kaufmann Gotschalck Remlingrode berichtet, der 1531 auf ein ihm gehöriges Schiff nebst Ladung für die Reise von Lübeck nach Arnemuiden in Holland bei einigen Versicherern in Brügge und Antwerpen Versicherung nahm. Da das Schiff verloren ging, ehe es seinen Bestimmungsort erreicht hatte, verlangte G. R. die Auszahlung der vereinbarten Versicherungssumme; die Assekuradeure verweigerten aber die Erfüllung der Forderung, und nachdem G. R. sich viele Jahre hindurch große Mühe gegeben hatte, die von ihm beanspruchte Summe zu erhalten, beschloß er, sich selbst sein Recht zu verschaffen. Durch Herausgabe von Schmähschriften gegen die Versicherer versuchte er, ihr Geschäft zugrunde zu richten; zuletzt erklärte er ihnen förmlich den Krieg und wurde dann einige Zeitlang ein sehr gefürchteter Seeräuber.

Der Grund, weshalb ich hier auf diese alte Geschichte zurückkomme, ist der, daß die angeführten Abhandlungen G. R.s Geschichte nur bis zum Jahre 1539 zurück verfolgen, als er sich in eine Angelegenheit zwischen dem Rat in Bremen und einigen gefangenen Seeräubern einmischte — ein Prozeß, der übrigens mit der Hinrichtung der Seeräuber am 2. Oktober 1539 endigte, — und daß in einer jener Abhandlungen ausdrücklich bemerkt wird, man wisse von G. R.s späterem Schicksal nichts. Bei einigen von mir vorgenommenen Untersuchungen über die Geschichte der Seeversicherung in Dänemark bin ich aber im dänischen Reichsarchiv (im folgenden als R. A. zitiert) auf einige, G. R.s Streit

[1]) W. v. Bippen. Seeversicherung und Seeraub eines hansischen Kaufmannes im 16. Jahrhundert. Bremen 1889. A. Hofmeister: Eine hansische Seeversicherung aus dem Jahre 1531. Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1886.

Digitized by Google

mit den Assekuradeuren betreffende Urkunden gestoßen, welche in mehreren Beziehungen recht lehrreich sind, und die ich kurz erörtern möchte. Da mein Interesse für G. R. erweckt worden war, versuchte ich, sein Leben und Treiben nach dem Zeitpunkt, in dem die deutschen Literaturquellen von ihm schweigen, zu erforschen, und ich fand dabei, daß er vom Jahre 1539 an zu dem dänischen König Christian III. (1533 bis 1559) mehrfache Beziehungen gehabt hat.

Schon in einem alten dänischen Geschichtswerk[2]) wird G. R. erwähnt. Die betreffende Stelle lautet in Übersetzung wie folgt:

„Wie der Graf (d. h. Christoffer von Oldenburg) den Frieden zu Lande störte, so hielt auch der Herzog von Mecklenburg (d. h. Albrecht der Vierte) nicht den Frieden und den vorher abgeschlossenen Vergleich aufrecht, denn der Erzbischof (?) bediente sich einer Person namens Remlingrod, den er in seinen Schutz nahm und wider die Holländer aufhetzte, und er gab ihm schriftliche Erlaubnis, das gegen ihn von den Holländern angeblich begangene Unrecht zu rächen, jedoch durfte er dabei keine anderen schädigen. Aber dies war nur ein Vorwand, denn es war seine Absicht, Kaperei in der Ostsee zu treiben, um Dänemark in Feindseligkeiten zu verwickeln. Man sagte, es sei heimlich zwischen ihnen verabredet, daß der Herzog dabei durch die Finger sehen solle und dem Remlingrod mit den von ihm eroberten Schiffen freien Zutritt zu seinen Häfen gewähren; es stellte sich auch heraus, daß diese Vermutung richtig war, denn er schonte weder dänische noch englische Schiffe. Da aber Remlingrod alle Schiffe, die er in der Ostsee traf, zu Prisen machte, konnte König Christian es nicht länger dulden, sondern rüstete Schiffe gegen ihn aus. Die Kaper legten sich aus Furcht in einen Hafen in der Absicht, ihre Beute in Sicherheit zu genießen, aber die dänischen Schiffe drangen hinein, und während diese Seeräuber mit der Teilung der Beute beschäftigt waren, wurden sie überrumpelt. Die Kaper entwichen, aber ihre Schiffe wurden aufgebrannt, und einige englische Schiffe, die sie eben erobert hatten, wurden wohlbehalten nach Dänemark geführt. Später wurden sie ihren Eigentümern ohne Bezahlung ausgeliefert."

Wenn in dieser Darstellung wiederholt von den „Holländern" gesprochen wird, so ist dieses nicht ganz richtig. G. R. war in Streit mit den Assekuradeuren in Brügge und Antwerpen, die zwar in den Niederlanden, aber nicht im eigentlichen Holland lagen, und die Assekuradeure waren von auswärts zugezogene Leute spanischer, italienischer (lombardischer) und portugiesischer Herkunft, so daß diese nicht als Holländer bezeichnet werden konnten. Im übrigen geht aus der angeführten Stelle hervor, einmal, daß man gegen den Herzog Albrecht von Mecklenburg früh den Verdacht gehabt hat, er halte seine Hand über G. R., fördere sogar seine Seeräubertätigkeit — wie wir im folgenden sehen werden, wird dieses später von G. R. bestätigt, — und dann, daß G. R. als Seeräuber auch mit dem dänischen König in Konflikt geriet, dessen Schiffe, wie es scheint, der Remlingrodschen Seeräuberbande empfindliche Verluste zugefügt haben; wann, wo und wie ist nicht zu ermitteln, aber wahrscheinlich war es um das Jahr 1539. Vermutlich hat G. R.s Freibeutertätigkeit hiermit einen entscheidenden Stoß erhalten; jedenfalls

[2]) Krag og Stephanius: Christian den Tredjes Historie II. S. 193.

Digitized by Google

hört man nichts mehr über G. R. als Seeräuber, dagegen aber vieles von seinen Taten zu Lande.

Trotz dieses Konflikts mit König Christian muß G. R. später in Gunst bei ihm gekommen sein, denn im Jahre 1544 wird ein altes dänisches Besitztum in Livland, nämlich das Gut Kolck (bestehend aus „den beyden höue, Olldenn unnd Nyghenn kolck") „dem Erbarnn und Furnhemenn Goltschalck Remlingrode, vonn Reuell bordich"[3]) übertragen, und diese Übertragung wird durch die Bewilligung und den Lehensbrief des Königs Christian, datiert Rendsburg, Dreifaltigkeitssonntag 1544, bekräftigt[4]). Der frühere Seeräuber war also königlich dänischer Lehensmann geworden, aber auch in dieser Stellung fand er nicht lange Ruhe. Bei der Übernahme des Lehens hatte er sich verpflichtet, eine Geldsumme, für die sein Vorgänger das Gut verpfändet hatte, in gewissen Terminen zu zahlen, und da er seinen Verpflichtungen in dieser Hinsicht nicht nachkommen konnte oder wollte, machten seine Gläubiger „Einritt" in das Gut und plünderten es aus. Über den ihm dabei zugefügten Schaden klagt G. R. natürlich beim König Christian[5]), der ihn auch, obwohl nicht besonders kräftig, unterstützt, da es ja recht schwierig war, ihm in dem entfernten Livland, wo außerdem die Deutschen Ordensritter die landesherrlichen Befugnisse sowie die Gerichtsbarkeit ausübten, wirksamen Schutz angedeihen zu lassen. Langwierige Prozesse nahmen jetzt ihren Anfang; sie endigten erst 1556 mit einem zwischen G. R. und seinem Gegner in Wolmar abgeschlossenen Vergleich. Schon lange vorher war aber G. R. als königlich dänischer Lehensmann zurückgetreten, da er einige Verwandte und Freunde, die ihm bei seiner Übernahme von Kolck im Jahre 1544 die fürs erste notwendigen Mittel vorgeschossen hatten, auch nicht hatte befriedigen können. Durch die Abtretungsurkunde an König Christian den Dritten, datiert „Koppenhagenn denn Ein und zwantzigstenn tagk des monats Junij Anno Ein und funfftzigk", tritt er das Land ab[6]).

II. Was nun den Streit G. R.s mit den niederländischen Assekuradeuren, und die im dänischen Reichsarchiv befindlichen hierfür in Betracht kommenden, noch nicht veröffentlichten Urkunden betrifft, so kann über diese folgendes mitgeteilt werden.

Die erste dieser Urkunden[7]) ist ein vom Zahn der Zeit etwas mitgenommener Fehdebrief auf Pergament, den G. R. im Jahre 1539 gegen die Assekuradeure erließ. Er hat folgenden Wortlaut:

„Vor allenn unnd Jewelckenn Christlyckenn konningenn, Churfurstenn, Furstenn, Geistlichenn unnd weltlichenn Prelatenn Grauenn, Freyenn Hernn, Ritternn, Richternn, Rethenn, Burgermeisternn und gemeindenn der Stede, unnd sunst Jedermeniglich Bekenne ick Gotschalck remlingrode, copmann vonn Reuell bordich, Nachdem my myne wedderdele unnd apenbare Vhiende, de assеurors, uth der Lombarder, Hispanier, unnd portugalösser Nationn tho Brügge unnd Anthwerpenn residerende dath myne Lange Jar muthwilligh,

[3]) R. A. Livland-Ösel. — [4]) R. A. Livland-Ösel. — [5]) Livland (usw.) A. Kolk 1536—1558. — [6]) R. A. Livland-Ösel. — [7]) R. A. Livland-Ösel Nr. 32b.

Digitized by Google

Jegenn gott, recht unnd alle erbarheit mit freuell, unnd eigener gewalt vorentholdenn unnd alsse durch ohre hinderlistige practikenn unnd verretlycke Handlungenn, my umme alle myne wolfarth, uth alle mynem gelouenn gebracht, unnd inn ewigenn schadenn unnd verderff geschoret (?), unnd doch darann nicht gestediget gewesenn dann ock my nha liues vorderuing unnd krenckinge myner ehr unnd gelimpe to vele malenn gestandenn hebbenn, dath ick derhaluenn denn Erbarnn unnd beschedenn Hermenn olderogge Inn mynenn nhamenn unnd vonn mynent wegenn obgedachte myne apenbare Vhiende unnd beschediger mitsampt alle denn ohrenn an ohrenn personenn, Liuenn, Hauenn, guderenn, underfatenn, denar . . [enn] unnd verwantenn nach hogestenn unnd uterstenn vermogenn to water unnd to lande, hemelick unnd apenbar vhientlykerwise antogripenn, to beschedig . . [en] unnd dermaten antoholden, unnd mith ohrenn to handelenn, up dat ick to mynenn erledenenn schadenn wedderumme kamenn unnd my des ersetzenn unnd erholenn moge. Inn crafft unnd macht des bestellinge unnd geleides, so my vann dem durchluchtigenn hochgebarenn furstenn unnd hernn Herrn Albrechtenn Hertogenn to meckelnburg etc. mynenn gnedigenn schutzhernn, under synerr furstlichenn gnadenn anhangendenn furstlichenn Ingeszegell gnediglich gegeuenn, mith gantzer volmacht bestellet, angenahmenn unnd affgeferdiget hebbe. Wyll ock ohne unnd syne medehulpere inn alle denn Jennigenn so se sampt unnd besundernn inn desser myner bestellinge unnd volmacht Jegenn gedachte myne Jegendele unnd apenbare Vhiende, dharin handelenn unnd vornhemenn werdenn, itzundt als dann unnd dann als itzundt vertredenn unnd veranthwordenn. Des scholenn se alle dat Jennige wes se also in dessem mynem beuele mynenn apenbaren Vhienden nhemenn edder affhendich makenn werdenn, Inn hochgedachtenn mynes gnedigenn hernn Hauene de Golwitze genant to shorenn unnd to bringende vorpflichtet unnd geholdenn synn. Unnd vonn dersuluigenn guderenn wes se also durch schickinge des almechtigenn bekomenn, unnd in bemelte Hauene bringenn werdenn, schal hochgemelter myne gnediger Her Hertzog Albrecht vonn meckelnborch etc. denn teyendenn penningk voruth hebben mith dem andernn auers schall idt geholdenn werdenn nha oldem gebruke alsze Kriges recht is wo ick des dann mit obgedachtem Hermenn unnd synenn Schipperenn eins gewordenn. Wyll my ock mit obgemeltenn mynenn apenbarenn Vhiendenn Inn keine verdracht Inlatenn edder begeuenn sundernn desulue Hermenn olderogge, schall dar Inne ock bestemmet, unnd so woll als ick verwart synn, Alles in crafft unnd macht desses breues, Derwegenn ann alle Christliche, auericheit unnd sunst Jedermeniglich myne underdenige othmodige, dennstlyke unnd flitige bede, fruntlichs auszynnenn unnd begerenn is, obgedachtem mynen beuelhebber sampt allenn synenn denerenn bystenderenn unnd medehulperenn, to entsettinge berurter unchristlyker gewalt, der gerechticheit to sture (?) to water unnd to Lande, hemelyke unnd apenbare gnade, bystandt, hulpe unnd trost, umb gotts unnd der gerechticheit willenn gnediglich unnd gunstiglich mithdelenn. Unnd dorch dersuluenn Amptlude, beuelhebber, unnd underdanenn to donde unnd to gestadenn mith allenn gnadenn verschaffen unnd beuelenn willenn latenn. Dath wert ane allenn twiuel, de almechtige gott In sampt unnd besundernn ricklykenn belohnenn, Unnd ick will id ock mynes hogestenn vermogens Inn aller denstbarheit wedderumme verdenenn. Inn urkunde der warheit hebbe ick mynn angebarenn Ingeszegell beneddenn ann dessenn breff witlykenn dhonn hangenn. Nach Christi unnsers Hernn unnd seligmakers geborth, dusent viff hunderth darnach Im Negen unde druttigestenn Jare Dingstages Inn denn hilgen [.....]"

Die im Fehdebrief bevollmächtigte Person, Herman Olderogge, war vielleicht der Anführer der Kaper, deren Schiffe, laut dem in vorigem wiedergegebenen Bericht aus Krag und Stephanius, von der vom König Christian wider die Kaper ausgerüsteten Flotte verbrannt wurden, und

Digitized by Google

der Fehdebrief mag bei dieser Gelegenheit in das Archiv des Königs gekommen sein. Übrigens kann er auch bei irgendeiner anderen Gelegenheiten dorthin gelangt sein, kam ja, wie schon mitgeteilt, eine rege Verbindung zwischen dem König und G. R. zustande. Wie aus dem Fehdebrief erhellt, behauptet G. R. fest, daß er in Einvernehmen mit dem Herzog Albrecht von Mecklenburg handele, und dieser solle auch seinen Anteil an der erwarteten Beute einheimsen, die nach dem Hafen des Herzogs, Golwitz, geführt werden solle, um dort unter die Beteiligten verteilt zu werden.

Die zweite und interessanteste Urkunde[8]) ist eine nicht unterschriebene, aber wahrscheinlich von G. R. selbst ausgefertigte Aufstellung seiner Forderung an die niederländischen Assekuradeure. Die Aufstellung trägt zwar kein Datum, da aber G. R.s ursprüngliche Forderung aus dem Jahre 1531 durch eine Zinsenberechnung auf Ende des Jahres 1541 vorgetragen ist, muß man annehmen, daß die Aufstellung im Anfang des Jahres 1542 gemacht wurde.

Wie diese in das Archiv der dänischen Kanzlei geraten ist, und welche Zwecke G. R. damit verfolgt hat, läßt sich nicht feststellen. Sie ist in der mittelniederdeutschen Sprache abgefaßt und ist namentlich in kulturgeschichtlicher, aber auch in sozial-ökonomischer Hinsicht wertvoll. Sie wird in der Überschrift bezeichnet als „Uthtoch aller Artickell und Partzele unnd endtlyck Summarum wes Gotzschalck Remlynkrode Copman vann Reuell vann synen wedder Delenn den Assurors der Lombarder, Hispanier unnd Portugalöser Nationn gedencket tho manen unnd vann Rechtes wegen don kann", und gibt danach als Einleitung der darauf folgenden zahlenmäßigen Aufstellung eine ganz kurze Darstellung vom Ursprung des Streites zwischen G. R. und den Assekuradeuren, die der durch v. Bippen in der schon angeführten Abhandlung gegebenen ziemlich genau entspricht.

Dann folgt die eigentliche Aufstellung, die folgendermaßen beginnt:

„32. Item Anno 1532 inth Pasche Marcketh werenn sze na Lude der Assurantieni ohrer eygenenn Vorschryuinge schuldich denn Houetstoll alsze negenteynhundert weyniger vofftevn Punt flamis, is . . . 1885 Punt Grott. Wu de Brukynge unnd Missinge des Geldes na olldenn Gebrucke vann Marcke denn tho Marckenn to rekenenn alsze vann Hunderdenn achte bet up dusse Tyt kumpt dat se ohne inth Pyngeste Marcket darnach schuldich werenn is . . . . . 2035 lb Grott.

Inth Bomyssen Marckett is . . . . . 2198 lb Grott.
Inth Kolde Marcket is . . . . . 2374 lb Grott."

Wie hieraus ersichtlich, teilt G. R. das Jahr in vier Termine, und für jeden derselben berechnet er sich einen Zinsaufschlag von 8 v. H. seines Guthabens beim Anfang des betreffenden Termins. Die beiden Termine, Oster- und Pfingstmarkt, lassen sich auf kein bestimmtes Datum beziehen; wenn aber die Zeitabstände zwischen den vier Terminen ungefähr gleich lang gewesen sind, darf man wohl die oben erwähnten Ter-

[8]) R. A. Livland usw. A. Kolk 1536—1558.

Digitized by Google

mine auf die Zeit um den 1. April und 1. Juli festsetzen, da Bomysse (od. Bamisse) Marcket[9]) auf den 1. Oktober fällt und Kolde Marcket[10]) vermutlich auf Anfang Januar zu beziehen ist. Die beiden ersteren Termine können durchaus ihre Namen aus Ostern und Pfingsten entlehnt haben, ohne deshalb eben mit diesen Feiern gänzlich zusammenzufallen; in letzterem Falle wäre nur eine kurze Zeit von sieben Wochen zwischen denselben.

Für das Jahr 1533 wird die Aufstellung wie folgt fortgesetzt:

„33. Item Anno 1533 int Pasche Marcket is vann obberurten Summen hyr kumpt noch tho 3496 Punt Grott vann twenn grotenn Schepenn de Gotschalck im sulvygen Jar vann wegen syner Vhiende quidt geworden datt ock mede Houetstoll wert is to samende int Pasche Marckt 6060 Punt Grott
Item int Pyngste Marcket des sfuellvygenn Jars is . . . 6544 Punt Grott
Item int Bomyssenn Marcket is . . . . . 7078 Punt Grott
Item int Kolde Marcket is . . . . . 7643 Punt Grott."

Aus der Aufstellung für das Jahr 1533 geht hervor, daß G. R. behauptet, zwei große Schiffe (außer dem 1531 verloren gegangenen) „vann wegenn syner vhiende" verloren zu haben, aber Näheres über diesen Verlust berichtet er nicht, und es ist nicht möglich gewesen, etwas hierüber zu ermitteln. Die angeblich verlorenen Schiffe setzt er aber mit der Versicherungssumme für das in 1531 verloren gegangene versicherte Schiff auf die Rechnung der Assekuradeure.

Und nun geht G. R. weiter, indem er bei jedem Termin der Jahre 1534 bis 1541 (beide inkl.) sein beanspruchtes Guthaben um 8 v. H. erhöht; beim letzten Termin 1541 ist sein ursprüngliches Guthaben von 1885 P. gr. fl. + 3496 P. gr. fl. aus dem Jahre 1533 auf die sehr beträchtliche Summe von 89 908 P. gr. fl. gestiegen.

G. R. hat aber selbst das Gefühl gehabt, daß seine Zinsenberechnung ganz übermäßig war, denn er schreibt, nachdem er sie auf das Jahr 1541 vorgetragen hat:

„Wo woll idt nu nycht alleyne unchrystlyck dann ock unnaturlyck unnd unmenslyck is sulcke trefflycke sware Interesse to furderenn unnd to nemende, kann doch Gotzschalck solches gar keynes weges umme ganch hebben, dann kann unnd moth se vann ohne mher dann vann Rechtes weghen nemenn, angesenn dat se nycht alleyne sware ryke Lude szynn, de dat ohre nycht anders dann myt solchenn trefflychenn unnd vele grotenn Woker (vann mennygenn erlyckenn Manne unnd gude Gesellenn de se schentlyck vorherenn unnd vorderuenn) to samende gebracht, sundernn ock dar umme, dat se so uncrystlick, tyrannisch ja och unmenslyck unnd wedder naturlych alsz Turckenn unnd Unnchrystenn by ohme gehanndelth, unnd darto ock keyne Chrystenn synn unnd scholdenn ock byllyck manck neinenn krystenn wanenn edder geledenn werdenn, unnd wyll dets haluenn solche Interesse, so he vann ohne voedderth, vann dem alderschentlyckestenn Turckenn unnd unngelouygenn gefurderth, syck ock des erstlyck vor Godt dem almechtygenn unnd dar negest voer jedernn chrystlyckenn unpartyeschenn Auerichevdenn unnd sunst ock vor aller mennycklyck tonn Erenn unnd aller

[9]) Vgl. H. Grotefend: Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit. S. 14: „Bamisse, Bavenmisse, St. Bavo, in Holland häufig zu Datierungen verwendet, 1. Oktober."

[10]) Vgl. H. Grotefend: l. c. S. 106: „Kalte Kirchweih, in Basel 13. Januar."

Digitized by Google

Byllycheiden entschuldigeth unnd solches alles tho Erkennttenysse der sulungen gestelleth hebbenn etc."

G. R. verteidigt also den von ihm geforderten „unchristlich, ja unmenschlich" hohen Zinsfuß von 8 v. H. nicht nur damit, daß die Assekuradeure unmenschlich gegen ihn gehandelt haben, sondern auch namentlich damit, daß sie reiche Leute sind, die sich ihre Reichtümer eben „mit solchenn trefflyckenn unnd vele grotenn Woker" erworben haben. Aus dieser letzten Bemerkung ließe sich vielleicht schließen, daß die Prämie, welche die Assekuradeure 1531 für die Versicherung von G. Rs. Schiff und Ladung verlangt und erhalten haben, und worüber in den bisher bekannten Urkunden betreffend G. Rs. Streitfall nichts gemeldet wird, etwa 8 v. H. von der Versicherungssumme betragen hat. Wenn alles in Betracht gezogen wird, meinte G. R. jedenfalls seine Zinsforderung erstens Gott dem Allmächtigen und sodann auch allen anderen gegenüber verteidigen zu können.

Aber ungeachtet des hohen Betrages, zu welchem G. R. in der vorerwähnten Aufstellung gekommen ist, und zu dem er sich berechtigt wähnt, von den Assekuradeuren einfordern zu dürfen, ist er doch mit seinen Forderungen an diese lange nicht zu Ende.

Die Assekuradeure haben nämlich „so uncristlyck unnd tyrranisch" gegen ihn gehandelt, daß sie ihm nicht nur nach dem Leben getrachtet haben, so daß er seine Heimat hat verlassen und sich dahin begeben müssen, wo er vor ihren Nachstellungen in Sicherheit sein könnte, sondern er hat „ock der haluenn Konynge, Chur unnd Ffursten ock sunst andere Potentaten und Obericheidenn nu lange Jar her besöckenn, syne Sackenn by ohne up deckenn, furdernn ock Geschencke gyffte unnd Gauenn schenckenn und geuenn, unnd Lude myt swarem Gelde dar to kopenn mothenn de ohne in den Sackenn gedeneth, welchs ohnenn beth an dessenn Dach gekostet hefft mer, dann . . . 2000 Punt Grott". Und um sich Geld zu verschaffen, hat er in diesen langen Jahren zahlreiche Reisen gemacht, „Fynnerenn unnd Schadenn dhonn moethenn welchs syck ock erstrecketh ouer die . . . 3000 Punt Grott". Ferner hat er, da er von den Assekuradeuren so gewaltsam verjagt wurde, „synn Gudt up de Ile unnd Hasst vorwerpenn unnd umb halff Gelth geuenn moethenn, welchs ohme ock Schadenn gedaenn hefft ouer . . . 1500 Punt Grott". Kriegsschiffe mit allem Zubehör auszurüsten und dieselben mit Kriegsleuten zu bemannen, um seine Feinde, die Assekuradeure, damit zu bekämpfen, hat ihm so viel gekostet, daß es „beth an dessenn Dach bewisslyck is mer dann . . . 6000 Punt Grott, und", fügt er hinzu, um die Bescheidenheit seiner Forderung zu betonen, „Hyr steit noch buthenn alle syne Moye, Peryckell unnd Ffare synes Lyues unnd anders etc."

Es ist jedenfalls möglich, daß dem bisher besprochenen Rechnungsposten, trotz ihres übertriebenen Charakters, etwas Wirkliches zugrunde gelegen hat, aber die späteren Forderungen sind ganz unsinnig. Bei diesen hat G. R. seinem Haß gegen die Assekuradeure sowie seiner Lust, diesen eine gepfefferte Rechnung zu schreiben, ganz die Zügel schießen

Digitized by Google

lassen. Indem er nämlich erst in einer köstlichen Auseinandersetzung berichtet, wie die Nachstellungen der Assekuradeure nicht nur ihn selbst in das tiefste Elend gebracht, sondern auch bewirkt haben, „dat etlycke syner negestenn Frunde vann groter Moye und Gremenysse gestoruenn unnd etlycke inn unvorwyntlicke Kranckheide gefallenn, welchs alles klar am Daghe unnd vor jedermennichlyck apenbar und bewyslyk is", geht er weiter und setzt dabei auch seine toten Freunde in die Rechnung: „Unnd wenn Godt der almechtyghe ohne durch synne grundtlossenn Barmhertichcit so gnedichlyck nycht erholdenn, wert nycht woll moglyck, dat he inn so trefflycker Sorge unnd Moye beth am hutygenn Dach scholde geleueth hebbenn, wolde solche syne dode unnd krancke Frunde umme vele dussenth wedder umme loyszenn unnd stellet solchs up . . . 20 000 Punt Grott, wo woll idt vele mer synn mochthe." Ferner haben ihm „de Assurors syne apenbare Vhiennde" durch ihre eigenhändig unterzeichnete Obligation ihr Leben und Gut zur Sicherheit für rechtzeitige Bezahlung laut ihrer Verschreibung verpfändet, und da sie jetzt „syck tho rechtes Tyt nycht geloesseth, scholenn unnd moethenn sze syck nu myt Lyue, Eere unnd Gude loeszenn, ehr solche Vorpandynghe losz synn moeghe myth . . . 500 000 Ducatenn".

Wie man sieht, ist die Summe, wozu sich G. R. berechtigt meint, keine geringfügige. Weshalb er bei dem letztgenannten Posten mit einer anderen Währung als der früher benutzten zu rechnen beginnt, leuchtet nicht ganz ein.

Übrigens muß G. R. ein überaus ehrliebender Mann gewesen sein, denn in seiner Aufstellung kommt er immer wieder auf die von ihm erlittenen Ehrenkränkungen zurück und versichert feierlich, diese seien das Allerschlimmste gewesen, und er würde sie nicht um das Geld der ganzen Welt geduldet haben. Daß die Assekuradeure zu verstehen gaben, „he scholde by dem Schepe unnd der Assurantienn anders dann recht unnd erlyck gehandelth hebben," und daß sie „ohne ock sunst myt ungepurlyckenn Smeworthenn trefflyck vorhoneth unnd vorungelympeth", hat einen so starken Eindruck auf ihn gemacht, daß er es sogar vergißt, die Schmach in bares Geld umzusetzen, aber eine kleine Hintertür hält er sich doch für spätere Ansprüche offen, denn für die Ehrenkränkungen und die Lebensnachstellungen „daruor scholenn se ohne ock Gelicke unnd Wandell donn, eher se gescheydenn werdenn".

Es wird weiterhin in der Aufstellung eine Spezialklage vorgebracht „de van Antworpen belanghende". G. R. erzählt nämlich, er habe sich im vergangenen Jahr 1535 in eigener Person an seinen ursprünglichen Landesherrn in Livland gewendet und durch Bitten und Vorstellungen bei diesem seine Sache so weit gebracht, daß er Höchstdenselbigen dazu bewog, eine ernste Bitte an die Regentin der Niederlande zu richten, und obwohl die königliche Majestät „to Hungherenn" den Antwerpenern ernstlich befahl, daß sie die Assekuradeure anhalten sollten, den G. R. zu bezahlen, „so is dennoch de Radth to Antworpenn dar inn nycht alleyne ungehorsam gewesenn, sundernn hebbenn ock up Anrorynghe

Digitized by Google

der Assurors hochgedachte syne Landes Ffurstenn myt erdichteder Unwarheit unnd trefflyckenn Looghenn der mathenn berychteth unnd beantwordeth unnd Gotschalcke dar durch mith Unwarheith by ohrenn furstlychenn Gnadenn hochlychk vorunghelympeth, dat sze ohne nycht gentzlyck vorlatenn, dann ohnne ock alle Hulpe unnd Vurderynnghe vorsecht hebbenn". Daß ihm aber alles von den Antwerpenern fälschlich angedichtet worden ist, das kann und will G. R. zu seiner Zeit durch deren eigene Briefe und Siegel „auerfflodighenn bewyssenn", und er will „solche trefflycke lögenhafftige Verunghelympynghe vann denn vann Antworpenn ock umme vele dussenth nycht geledenn".

Danach kommt G. R. wieder auf die Assekuradeure im allgemeinen zurück. Er sagt, daß er, da er durch die „vorretlycke unnd tyrranniſche Handelynghe" der Assekuradeure gewaltsam verjagt worden sei, „denn Proceß, denn he myt Hynryck vann Lycht inth Hoff to Burghundighenn gehadt hefft, vorlatenn moten", und daraus folgt natürlich, daß die Assekuradeure verpflichtet sind, ihm jeden ihm durch diesen Prozeß erwachsenen Schaden nebst allen Kosten zu ersetzen; für den betreffenden Prozeß wird dann im ganzen aufgeführt: „myt Houethsummen unnd Interesse ock Schadenn Unkosthe so tho bewyssenn . . . 6945 Punt 3 ß 3 d. Grot flamisch". Der hier erwähnte Prozeß stammt wahrscheinlich von einer streitigen Forderung, die G. R. an den genannten Henrik von Licht gehabt hat. Dieser ist jedenfalls nicht unter den Assekuradeuren, die G. R.s Police von 1531 unterschrieben haben, und bei diesem Prozeß hat es sich wohl kaum um eine Versicherungsfrage gehandelt, sondern vermutlich um ein Handelsgeschäft.

Hier beginnt nun G. R. die vorhergehenden Summen zusammenzuzählen; er rekapituliert seine verschiedenen Forderungen, rechnet die 500 000 Ducaten, womit die Assekuradeure ihr verpfändetes Leben und Gut einlösen sollten, in „166 666 Punt Grott 13 ß 4 d. flamisch um, und erreicht dabei ein Gesamtguthaben von 298 019 Punt 13 ß 4 d. Grott flamisch", die er dann in Gulden umrechnet, „denn Golth guldenn vor twe Mark Lübisch gereckenth, is to samende 1 192 078½ Goltgulden".

Obwohl man glauben sollte, daß G. R. mit dieser ungeheuer großen Summe zufrieden sein könnte, hat er doch noch einen Stoßseufzer über seine gekränkte Ehre, die mit dem Geld der ganzen Welt nicht wiederhergestellt werden kann, und hält dann einen Augenblick inne, um die Summe nachzuzählen. Er ist offenbar nicht mit dem Ergebnis zufrieden, denn es fällt ihm jetzt ein, daß er auch mit „de vonn Amsterdam unnd Enckhuszenn" etwas auf dem Kerbholz hat. Nach seinem Bericht verhält es sich hiermit wie folgt:

G. R. hatte im vergangenen Jahr 1538 „einne Jacht myt Krynges Volcke vonn Adell unnd anderenn gudenn Gesellenn uth dem Lande tho Meckelenborch up furstlycke unnd ock syne Bestellynghe" ausgerüstet, und dieselbe ausgesandt, um seinen Feinden „den hogestenn Affbrock" zu tun. Die Mannschaft der Jacht hatte sich eidlich verpflichtet, G. R.s „apenbarenn Vhiendenn", die Assekuradeure, zu schädigen und sonst nie-

Digitized by Google

mand anzugreifen, und dieses hatten sie auch — als unanfechtbare, ehrliche Kriegsleute — treu gehalten, aber zum Unglück geschah es, daß sie infolge von Sturm und Gewitter an der norwegischen Küste genötigt wurden, „inn eine Hauenn genanth Marstrande" einzulaufen, und hier fanden sie einige in Amsterdam und Enckhuizen beheimatete Schiffe, „unnd als de Holländers gesenn, dath de Jacht myt Kryghes Volcke besettet geweszenn, hebbenn se sich mutwyllygher Wyse (de wyle dath se vormerckt, dath se ohnne starck genoch werenn) jegenn sze gestreueth unnd so eygener Gewalth vann Leuende tom Dode unnd gantz jamerlyckenn umme gebracht, welchs Gotschalcke by der Frundtschop der erslagenenn trefflyckenn Unnghelympe, unnd dar tho jegenn syne Vhiende unuorwyntlyckenn Schadenn ingebracht unnd gedaenn hefft, welchenn Schadenn he by denn vann Amsterdam unnd Enckhusenn syck gedencketh tho erholenn unnd wyll ohne umme dremall Hundert Dusenth Golt Guldenn nycht geledenn hebbenn is . . . . . 300 000 Golt Gulden."

Mit dem oben zusammengezählten Betrag ergibt sich G. Rs. Guthaben von im ganzen 1 492 078½ Golt Gulden. Hiermit ist G. R. endlich mit der Aufzählung seiner Forderungen fertig, aber diese bezeichnen offenbar ein unbedingtes Mindestmaß, das strenge eingehalten werden muß — nicht einmal den halben Gulden will G. R. seinen „apenbare Vhiende", den Assekuradeuren, schenken.

III. Die im vorgehenden ziemlich ausführlich besprochene Rechnung des G. R. ist kaum honoriert worden. Im Ernste hat G. R. wohl selbst nicht geglaubt, daß so übertriebene Forderungen je anerkannt werden sollten. Das Ganze ist wohl zunächst eine Paradenummer, und G. R. hat nur deswegen die Aufstellung gemacht, um zu zeigen, welchen ungeheuren Schaden ihm das Vorgehen der Assekuradeure verursacht hatte; er hat wahrscheinlich vermutet, durch starke Übertreibung einen entsprechend starken Eindruck auf diejenigen Personen, u. a. Christian den Dritten, zu machen, für welche die Aufstellung bestimmt war, und er hat wohl auch gemeint, auf diese Weise seine Tätigkeit als Freibeuter um so leichter verteidigen zu können.

Wie schon erwähnt, muß man annehmen, daß die Aufstellung im Jahre 1542 gemacht wurde. Ein paar Jahre später wird G. R. königlich dänischer Lehensmann auf Kolck. Es ist notorisch, daß er auch hier sehr bald in Streitigkeiten verschiedener Art über das Lehen verwickelt wurde. Seinen Haß gegen die Assekuradeure dehnte er auch auf die Nationen aus, zu denen diese gehörten, u. a. auch auf die Portugiesen. Als dann im Jahre 1546 ein Portugiese namens Franciscus Robella nach Reval kommt, benutzt G. R. die Gelegenheit, seine Rachsucht zu befriedigen, und er sucht, nach seiner Gewohnheit, sich selbst sein Recht zu verschaffen. Statt den Portugiesen beim Rat von Reval zu verklagen, was er nach der späteren Behauptung des Rates hätte tun sollen, falls er einen Streit mit ihm hätte, läßt er eigenmächtig Robella greifen und gefangen nach Kolck führen, wo dieser, nach G. Rs. Be-

Digitized by Google

hauptung, der Gerichtsbarkeit des Königs von Dänemark unterworfen ist. Der Rat von Reval wollte sich aber diesen Eingriff in seinen Machtbereich nicht gefallen lassen und befreite den Robella aus der Gefangenschaft. Hierüber klagt jetzt G. R. in einem Protestschreiben an den Rat und in einem jammervollen Brief an König Christian. Im Briefe an den Rat[11]) gibt er eine längere Darstellung von seinem Streit mit den Assekuradeuren, woraus es deutlich hervorgehen sollte, daß alle Portugiesen seine bösen Feinde seien, und daß er auf Grund seines offenen Fehdebriefes berechtigt sein müsse, denselben „mith ungespard vlites dages edder nachtes" alles denkbare Leid zuzufügen, und daher „nachdem (auer) velegemelter Portugalosser im dessem Lande angekommenn, wo myn offentlicher ofgesteckter Viendt, hebbe ick nicht underlatenn konen dem nachtodrachtenn hogestenn vermogens". Jetzt hat aber der Rat „dorch desse ohre modtwillige wreuelicke undatliche bosze nicht rechtmetige Handelinge dussen mynen gefangenen loß gemacht unnd uth mynen Handenn gebracht den ich geranzunt up L dussent ungersche guld", und für den ihm — und dem König von Dänemark — verursachten Schaden muß er natürlich „erstadinge unnd wedderlegginge" haben. Schließlich droht er damit, daß er eventuell sein Recht „an geborlick orde" suchen muß, was er jedoch „ungerne dede".

Das Antwortschreiben[12]) des Rates ist lange nicht so wortreich wie der Brief des G. R. Hierin bestätigt der Rat den Empfang vom G. R.s „withloftige schriuent des frembden wechgefurten Mans halbenn", hält aber dabei fest, daß G. R. in die „herlicheit und gerichte" des Rates eingegriffen hat, und antwortet im übrigen, daß er auf seine „unchristliche und unbillichе bewaringe" keine Rücksicht nehmen kann.

Im Klagebrief an König Christian den Dritten[13]) schlägt G. R. natürlich solche Saiten an, die geeignet sind, den König gegen den Rat von Reval aufzuhetzen. Er betont kräftig, wie der Rat durch Befreiung des Portugiesen aus der Gefangenschaft auf Kolck in des Königs „freyer Herlicheit" eingegriffen hat, und G. R. sucht nach langen Jeremiaden hierüber — und natürlich auch über den von ihm selbst erlittenen Schaden — den König zu Repressalien zu bewegen, und „die Reuelschenn Schiffe so durch denn Sunndt ewer Ko. Mayst gebiete und herlicheit zu lauffenn unnd sigeln furhabenn, arrestiren, aufhalten unnd nicht für über zulassen Bessolang Ich mich selbs an ewer Ko. Mayt verfugen moge daran Ich zu tage unnd nacht keine Zeit sparenn oder mich verhindern lassen will". G. R. wollte dann dem König einen ausführlichen mündlichen Bericht über das freche Auftreten des Rates in Sachen des Portugiesen erstatten.

IV. Aus sämtlichen vorangeführten Quellen lernt man G. R. als einen Mann von sehr heftigem Wesen und als einen großen Querulanten

[11]) R. A. Livland usw. A. Kolk 1536—58.
[12]) R. A. Livland usw. A. Kolk 1536—58.
[13]) R. A. Livland usw. A. Kolk 1536—58.

Digitized by Google

kennen, wenn er auch in einigen der Streitigkeiten, in die er verwickelt wird, in seinem guten Recht ist. Dieses ist gewiß u. a. im Streit mit den Assekuradeuren der Fall, und dieser Streit ist die ursprüngliche Ursache zu allen den späteren dramatischen Begebenheiten in G. Rs. abwechslungsreichem Dasein. G. R.s zahlreiche Schreiben sind, wie es aus den angeführten Stellen hervorgeht, in einem kräftigen Stil von stark persönlicher Färbung abgefaßt.

Es ist nicht überraschend, wenn es einem Manne von einem so gewaltsamen Temperament wie G. R. schließlich schlecht erging. Wir besitzen auch Zeugnisse darüber, daß der ursprünglich gewiß sehr wohlhabende, tüchtige und angesehene Kaufmann in sehr bedrängten Verhältnissen geendet hat. Nachdem er 1551 als Lehensmann auf Kolck zurückgetreten war, hört man ein paar Jahre hindurch nichts von seinem Schicksal, aber in einem Brief vom 7. Mai 1553[14]), an König Christian gerichtet, klagt er in folgenden Wendungen über seine elende Lage: „Ich aber als der beschwerte, so yetzo von aller Ankunfft, Narunge und untterhalt geschoben, steckte mit meinem armen weib und kleinen kindern am högesten In not, wissen auch kein erquickunge, one got, und Eurern Ko. Mayt. . . . ."

Vielleicht hat diese Klage das Mitleid des Königs geweckt und ihn veranlaßt, seinem Lehensmann in Ravnsborg Lehen, Peder Oxe, zu befehlen, für die Gewährung einer jährlichen Unterstützung an G. R. Sorge zu tragen; jedenfalls wurde ihm im Jahre 1554 ein solcher Auftrag gegeben, und es heißt hierüber in der betreffenden Quelle[15]): „Godschalck Remlingrode Gnadenbrief erhalten, daß Peder Oxe in Ravnsborg Lehen ihm zu seinem Unterhalt jährlich ½ Last Roggen, ½ Last Gerste, 1 Ochs und ½ Tonne Butter liefern soll, welche ihm die Königliche Majestät wegen seiner Armut bewilligt hat. Gegeben zu Nyborg am Montag nach Martinii anno 1554."

Der Grund, warum eben der Lehensmann auf Ravnsborg (auf Lolland) beauftragt wird, diese jährliche Unterstützung zu liefern, ist vermutlich der, daß die Übersendung am leichtesten von hier aus stattfinden konnte. Jedenfalls liegt kaum ein Grund zu der Annahme vor, daß G. R. in seinem Alter nach Lolland übergesiedelt ist. G. R. ist sicher bis zu seinem Tode in Livland geblieben; jedenfalls war er im Jahre 1556 in Wolmar anwesend, wo der vorerwähnte Vergleich, durch den ihm eine ganz geringfügige Summe zuerkannt wurde, zum Abschluß kam. Weiter hat man nach den bisher bekannten Quellen die Spuren von G. R. nicht verfolgen können.

---

[14]) R. A. Livland usw. A. Kolk 1536—58.

[15]) R. A. Register paa alle Landene de Annis 1553—58, S. 247.

Digitized by Google

Sprechsaal.

Die Sozialisierung des russischen Versicherungswesens und die Rechte nicht-russischer Lebensversicherter.

Von Kammergerichtsreferendar W. Körner (Berlin).

Über die Einzelheiten der Sozialisierung des russischen Versicherungswesens fehlt jede genauere Nachricht; aus der Zeit bis zur Ausweisung der russischen Gesandtschaft aus Deutschland ist nur bekannt, daß es bis zum November 1918 unter der Verwaltung des Volkskommissars Jelisarow, eines Schwagers Lenins, den Gesellschaften gelungen war, eine Sozialisierung zu verhindern, daß aber bald nach Jelisarows Rücktritt die Lebens-, Unfall-, Feuer-, Transport-, Diebstahl- und Viehversicherung zum Staatsmonopol erklärt wurden: die Versicherungsgesellschaften wurden aufgelöst, ihr Vermögen enteignet; die Liquidierung aller mit der Überführung in den Staatsbetrieb verbundenen Fragen wurde einem Unterausschuß des Ausschusses für Volkswirtschaft überwiesen, der bis zum 1. April 1919 seine Arbeiten beendet haben muß.

Die Rechtslage für die bei rein russischen Gesellschaften versicherten Deutschen ist betrübend eindeutig. Sie müssen wohl oder übel nehmen, was die Sowjetregierung ihnen zuteilt, und müssen warten. Denn ihre alten Gesellschaften sind tatsächlich aufgelöst, die Bestände dieser im Staatseigentum aufgegangen.

Anders stehen nur die Deutschen, deren Kontrahent eine nichtrussische in Rußland arbeitende Versicherungsgesellschaft war. Namentlich aus den baltischen Provinzen sind nach Friedensschluß viele früher dort ansässige Deutsche nach Deutschland zurückgekehrt, deren Prämien die hiesigen Zweigstellen der meist amerikanischen Gesellschaften anstandslos annahmen, bis kürzlich auf die Nachricht von der Sozialisierung hin die Annahme verweigert und der Versicherungsnehmer mit seinen Ansprüchen an die Sowjetregierung verwiesen wurde. Dieser Standpunkt der Gesellschaften ist zwar bequem, den Versicherungsnehmern gegenüber aber wenig loyal und vor allem auch rechtlich unrichtig.

Sämtliche in Rußland unter dem alten Regime abgeschlossenen Versicherungsverträge sind, auch für deutsche Gerichte, nach russischem Recht zu beurteilen. (Vgl. im einzelnen Art. 2199 des Swod Sakonow und die Beschlüsse des Ministerrates vom 19. 11. 1871 und 10. 10. 1895, deutsch bei Klibanski, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, Berlin, Deckers Verlag, Band II, S. 385, 409. Außerdem enthalten die russischen Versicherungspolicen hierüber ausdrückliche Vereinbarungen.) Nun ist der leitende Gedanke in der Politik der Gesellschaften offensichtlich der: die Sowjetregierung ist Rechtsnachfolger des alten Staates, das von ihr gesetzte Recht ist daher auch für die unter russischem Recht stehenden Verträge ausländischer Gesellschaften bindend. Aber die Sowjetregierung ist nach ihrer jetzigen völkerrechtlichen Stellung kein Staat, dessen Gesetze von uns als gültig angesehen werden können. Für den, der den Sowjets den Charakter als Staat abspricht, ist dies ohne weiteres klar. Es handelt sich jedoch hier wohl um mehr als bloß

Digitized by Google

eine aufständische Partei, wie etwa nach dem Muster des Ungarnaufstandes unter Kossuth (1849) oder der Polenaufstände 1794 oder 1862. Seit den ersten Tagen der zweiten russischen Revolution bestehen Staatsvolk, -gebiet und -organisation. Abgesehen von den vom Feinde besetzten Gebieten und unwesentlichen Landstückchen war die Sowjetföderation Herrin über das ganze Staatsgebiet. Die für die Annahme einer Staatensukzession nötige „historische vollendete Tatsache" war mithin gegeben. (Vgl. Holtzendorff, Völkerrecht II S. 24, v. Martens-Bergbohm I, § 65, S. 274.) Dagegen fehlt der Sowjetregierung die völkerrechtliche Anerkennung der meisten Kulturstaaten. Der in ihrem politischen Programm liegende Angriff auf das Recht der Selbsterhaltung und Unabhängigkeit anderer Staaten macht sie völkerrechtlich einstweilen verkehrsunfähig. (Die Anerkennung durch die deutsche Regierung geschah erst nach Annahme der Kautelen des Brester Vertrages), gilt aber nach dem Versailler Friedensvertrag nicht mehr, vgl. das Urteil des Landgerichts I Berlin und die Auskunft des Auswärtigen Amts in Jur. Wochenschrift 1919 S. 697. Diese Anerkennung ist aber für jedes Gericht Vorbedingung für die Anwendung fremdstaatlichen Rechts. (Vgl. Zitelmann, Internationales Privatrecht I, S. 66). Materiell gilt daher für die ausländischen Versicherten — und bei uns namentlich für die Deutschen — nach wie vor altes russisches Recht, mit Ausnahme natürlich der Bestimmungen, die das Bestehen der russischen Staatseinrichtungen voraussetzen. Danach haftet die Gesellschaft aus dem Versicherungsverhältnis ganz unabhängig davon, ob sie in ihrer Geschäftsführung innerhalb des Landes Verluste erleidet. (Meistens vertraglich ausdrücklich vereinbart, z. B. § 6 der russischen Lebensversicherungs-Police der New-York-Life Insurance Co.) So liegt die Sache aber hier. Man darf nicht etwa die Betrachtung auf den russischen Zweig des Unternehmens beschränken, und aus der Enteignung der Bestände auf eine Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages schließen. Dafür fehlt schon an sich jede rechtliche Grundlage; in den meisten Fällen würde der Einwand der Leistungsunmöglichkeit sogar einen Verstoß gegen Treu und Glauben enthalten, weil bei der Anwerbung der Versicherung gerade die internationale Stellung der Gesellschaft für den Entschluß des Versicherungsnehmers bestimmend sein sollte und war.

Auch die entfernte Möglichkeit, daß bei einer Regelung der Beziehungen zur Sowjetregierung die von dieser geschaffene Lage anerkannt wird, und die Gesellschaften nicht durch Wiederherstellung, sondern durch Zahlung entschädigt werden, ändert nicht die Pflicht der Gesellschaft, jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt am Vertrag festzuhalten.

Es kann als anerkannter Grundsatz des Landesversicherungsrechts gelten, daß eine bei Abschluß des Vertrages nicht vorhergesehene Änderung der Verhältnisse zunächst zu Lasten des Versicherers geht (z. B. unverschuldete Gefahrerhöhung). Hier ist dies eine Verfügung von hoher Hand, die bei der Ungewißheit ihres Bestandes beide Parteien in gleiche Rechtsunsicherheit stürzt. Hier muß der Versicherer, der Versicherungsnehmer helfen. Solange der russische Staat völkerrechtlich nicht anerkannt ist, haftet er auch für diesen Ausgang weiter. Diese Abwälzung der Ungewißheit findet ihre Heilung auch darin, daß der Ver-

Digitized by Google

sicherer wirksamer und sachkundiger dahin wirken kann, daß der eigene Staat nicht eher die völkerrechtliche Anerkennung ausspricht, als bis alle aus der Abwicklung der Versicherung entstehenden Interessen gesichert sind.

Jeder Deutsche kann daher, falls sich auch in Deutschland eine Zweigniederlassung oder Vermögen der ausländischen Gesellschaft befindet, auf Feststellung klagen, daß die Versicherung trotz der Enteignung der russischen Bestände weiter besteht. Der Versicherte hätte damit eine bindende Grundlage für die Leistungsklage, falls diese später nötig wird.

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte wird dadurch nicht berührt, daß das frühere russische Recht das Versicherungsverhältnis der ausschließlichen Zuständigkeit der russischen Gerichte unterstellte. (Vgl. Nr. f. des Beschlusses des Ministerrates vom 19. 11. 1871 und 10. 10. 1895, ferner russ. Z. P. O. Art. 210, 224). Dies ist bedeutsam für die Gebiete des früheren Rußland, in welchen neue Staatenbildungen antibolschewistischer Richtung entstanden sind: Lettland, Litauen, Polen usw. Die Gerichte dieser neuen Staaten können, auch wenn sich ihr Staat als Rechtsnachfolger des früheren russischen Reiches für sein Gebiet betrachtet, selbstverständlich nicht eine Ausschließlichkeit beanspruchen, die für die untergegangene russische Gerichtsorganisation bestimmt war. Auch unter dem alten Regime ging die Tragweite dieser Vorschrift über die russische Staatsgrenze nicht hinaus. Denn alle Bestimmungen des internationalen Prozeßverwaltungsrechts reichen nur so weit, wie die Organe bestehen, für die sie geschaffen sind. (Vgl. Zitelmann, int. Privr. Band II, S. 226.) Die Frage, ob ein deutsches Gericht zuständig ist, kann nur nach deutschem Recht beurteilt werden. (O. L. G. 17, S. 335.) Die §§ 12 ff. der deutschen Z. P. O. haben gegenüber ausländischen Gesetzen, die ihren Gerichten die Ausschließlichkeit usurpieren, die Bedeutung, daß den deutschen Gerichten die Zuständigkeit, die sich nach deutschem Recht ergibt, offen gehalten wird. Besteht doch umgekehrt sogar eine völkerrechtliche Pflicht, Ausländern in diesem Rahmen Rechtsschutz zu gewähren. (Vgl. Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts, 1899, S. 95, und Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts, Band 16, S. 33.) Praktische Bedeutung hat ein späteres Leistungsurteil für den Berechtigten nur dann, wenn freies Vermögen der Gesellschaft im Inlande vorhanden ist. Die Prämienreserve für die inländischen Versicherungen ist dem Zugriff aus Verträgen, die von Deutschen im Ausland abgeschlossen sind, entzogen.

Der Aufsichtsgewalt des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung unterliegt die Behandlung der russischen Versicherungen auch dann nicht, wenn die Berechtigten Deutsche sind, und wenn die Zweigstellen der Gesellschaft bisher Prämien angenommen haben sollten. Dies ist zwar nicht ausdrücklich gesagt (vgl. insbes. § 90 V. A. G.), folgt aber daraus, daß man die Abwicklung solcher Auslandsgeschäfte nicht zur gewerblichen Tätigkeit der Gesellschaft in Deutschland rechnen kann. Dazu gehören nur die Geschäfte, für deren Betrieb die Stelle eingerichtet wird, nicht aber solche, denen sie sich unterzieht, weil sie zufällig da ist.

Immerhin wird die Wahrung des Rechts Deutscher aus Versicherungsverträgen, die nach russischem Recht bei nichtrussischen Gesellschaften abgeschlossen wurden und nun durch die Sozialisierung Not leiden,

Digitized by Google

Sorge der Behörden sein. Der durch den Versailler Frieden beseitigte Zusatzvertrag zum Friedensvertrag von Brest-Litowsk galt der Wiederherstellung deutscher Rechte. Sollte die Sowjetregierung bleiben, so wird die Achtung auch dieser Versicherungsrechte Voraussetzung ihrer Anerkennung sein; kommt eine antibolschewistische Regierung zur Herrschaft, so wird sie ohnedies den ausländischen Versicherungsgesellschaften ihren alten Besitzstand garantieren.

Die Reklame im Versicherungsbetriebe.

Von Dr. H. Post (Magdeburg).

Als der Kriegsverlauf für Deutschland in seiner günstigsten Entwicklung stand, als dadurch unserem Vaterlande seine wirtschaftliche Blüte und sein weiterer Aufschwung gewährleistet zu sein schien, machten sich unter anderem auch Ansätze für eine weitere Ausgestaltung der Reklame bei uns zulande bemerkbar. Das deutsche Volk hatte es von Jahr zu Jahr in steigendem Maße empfinden müssen, wie der Feind die Reklame zu einer politischen Waffe großen Stiles ausgestaltete und gegen uns verwendete. Hierdurch wurde das Verständnis für die Reklame und ihren Wert im Volke allgemein gesteigert. Es ist naturgemäß, daß diese Erscheinung den tiefsten Eindruck bei den Geschäftsleuten hinterlassen hat. So konnte man denn beobachten, daß bereits während des Krieges sich Anfänge einer weitgehenden und künstlerisch ausgestalteten Reklame in Deutschland mannigfach bemerkbar machten. Im Versicherungswesen waren sie insbesondere angelegentlich des Werbefeldzuges der Lebensversicherungsbetriebe für die Kriegsanleiheversicherung festzustellen.

Durch die Niederlage sind diese Ansätze in ihrer ersten Aufblüte zerbrochen worden. Die wirtschaftlichen Aussichten unseres Vaterlandes sehen grau und trübe aus. Deshalb muß die Fortführung des neuen Gedankens in großem Stile einer späteren, besseren Zeit vorbehalten bleiben, in der das jetzt wirtschaftlich darniederliegende Deutschland sich zu einer Wiedergesundung aufzuraffen vermag.

I. Es ist eine bekannte Tatsache, daß für einen Betrieb die Produktion der Ware nicht immer das Schwierigere ist, sondern vielmehr der Absatz derselben. Dies trifft namentlich für die meisten Versicherungszweige zu. Versicherung zu bieten, ist im allgemeinen nicht so schwierig mehr heutzutage, der Angelpunkt des Versicherungsbetriebes ist vielmehr, die genügende Zahl von Versicherungsnehmern zu finden, deshalb muß die Organisation und der Ausbau des Vertriebssystems in diesem Wirtschaftszweig eine außerordentliche Rolle spielen.

Was hat man aber unter dem Begriff Vertriebssystem zu verstehen? Zu dem Vertriebssystem gehören alle Einrichtungen, die geschaffen sind, dem Absatz der gebotenen Ware zu dienen und ihn zu fördern. Eine besondere Rolle muß natürlich die Reklame hierbei spielen, da sie ja ausschließlich dazu beitragen soll, den Absatz zu steigern. Hiermit ist der Reklame die gebührende Stelle im Wirtschaftsleben gewiesen.

Es ist in diesem Zusammenhange von Interesse, daß der bekannte Leipziger Nationalökonom Bücher die Reklame auf die Arbeitsteilung zurückführt. Solange das System der Hauswirtschaft vorherrschte, gab es noch keine wesentliche Produktion zu dem Zweck, die Ware abzusetzen. Seit aber die Eigenproduktion von der Fremdproduktion abgelöst worden ist, also eine Arbeitsteilung insofern eingetreten war, daß nicht mehr jeder

Digitized by Google

alles sich selbst herstellte, sondern der eine nur diesen Gegenstand und der andere jenen, mußte der Hersteller auch auf den Absatz der Ware bedacht sein, er mußte die genügende Zahl Abnehmer heranzuziehen suchen, indem er die von ihm gebotene Kaufsmöglichkeit bekanntgab. Das war bei der einzelnen Ware mehr oder minder notwendig, je nach der Art derselben. War die Ware schwer abzusetzen, so mußte die intensivste und kräftigste Form der Propaganda gewählt werden, nämlich die der persönlichen Werbung für den Absatz, wie man sie ja auch im Versicherungsgewerbe findet.

Besonders in der Lebensversicherung ist ein Absatz der gebotenen Versicherungsware ohne persönliche Werbetätigkeit so gut wie ausgeschlossen. Deshalb spielte der Agent für diesen Versicherungszweig bisher immer schon eine außerordentlich große Rolle. Einen Lebensversicherungsbetrieb ohne Agenten sieht man deshalb auch fast nirgends gedeihen, und soweit er floriert, hat er Persönlichkeiten zur Verfügung, die in ähnlicher Weise werben, wie die Agenten der anderen Gesellschaft.

Neben dieser persönlichen Werbetätigkeit läuft aber die durch Druck und Schrift. Hier sind für den Versicherungsbetrieb in erster Linie die Prospekte zu nennen, in denen der Preis (Prämiensatz) der einzelnen Versicherungsarten dem Publikum bekanntgegeben wird. Diese Prospekte hat es von Anbeginn des modernen Versicherungsbetriebes an gegeben. Man muß sie selbst in der primitivsten Form als ein Reklamemittel betrachten. Denn die Bekanntgabe der Versicherungspreise erleichtert dem Kunden die Übersicht; der Preis ist ja schließlich stets die Kardinalfrage des Einkaufs, und ihr wird durch die gebotene Übersicht Rechnung getragen. Auch bietet die Bekanntgabe der Preise dem Kunden immer eine gewisse Gewähr dafür, daß ihm Gleichbehandlung mit allen anderen Kunden geboten wird. Neuerdings sind die Prospekte zumeist noch weiter ausgestaltet und der Reklame mehr nutzbar gemacht worden.

Auch auf anderen Gebieten ist im Versicherungsbetriebe die Reklame herangebildet worden. Doch das mag den späteren Ausführungen vorbehalten bleiben. Bei den einzelnen Gesellschaften ist die Heranziehung der Reklame in verschiedenem Umfange erfolgt. Diese Verschiedenheit ergibt sich je aus der Größe und Beschaffenheit des Betriebes, insbesondere aber aus der Ansicht der leitenden Persönlichkeiten über den Wert der Reklame. Die Frage der Reklame im Versicherungsbetriebe ist noch strittig. Zweifellos ist es ja, daß beispielsweise der Lebensversicherungsbetrieb der schärfsten Werbetätigkeit zu seiner Ausbreitung benötigt, und daß ihm hierbei die gewaltige Unterstützung, welche eine schlagkräftige und nachhaltige Reklame bietet, sehr willkommen sein wird. Denn die Wirkung der persönlichen Werbetätigkeit wird dadurch verschärft. Beispielsweise bereitet eine ausgedehnte Druckreklame in Zeitungen usw. das Publikum für den persönlichen Werbefeldzug der Agenten derart vor, daß diesen viel leichter Erfolg beschieden ist. Durch zweckdienliche Reklame kann eben in dem Publikum der Eindruck von etwas Großem, Sicherem und Günstigem hervorgerufen werden. Diese Vorstellung verbindet sich in dem Gedächtnis der Leser mit dem Namen der Gesellschaft, und das Publikum wird naturgemäß viel leichter für eine Versicherung bei dem betreffenden Unternehmen zu gewinnen sein.

Daß der Reklame tatsächlich diese den Erfolg steigernde Kraft innewohnt, beweist die Erscheinung, daß gerade die emporstrebenden Betriebe sie insbesondere gepflegt hatten und zu nicht unwesentlichem Teile ihr Wachstum und ihre Ausbreitung dadurch erreicht hatten. Zur Zeit allerdings, das muß zugegeben werden, ist die Frage noch nicht ganz spruchreif. Die Verhältnisse liegen augenblicklich ganz besondersartig.

Digitized by Google

Nicht allein die Teuerung und Materialknappheit wirkt erschwerend. Da die Reklame ein Faktor ist, der nur bei nachhaltiger Ausübung Einfluß ausübt, und da jetzt Unklarheit über die wirtschaftliche Zukunft der nächsten Zeit herrscht, so wird auch hierdurch die Zurückhaltung gegenüber einer Maßnahme, welche die Zukunft betrifft, verständlich. Sobald eine Konsolidierung der Verhältnisse eingetreten ist, wird die Frage sofort wieder aktuell werden. Deshalb lohnt sich eine Beschäftigung mit ihr.

II. Eine Einteilung und Gliederung der für den Versicherungsbetrieb in Betracht kommenden Reklamegebiete ist von dem Verfasser bereits in der Österreichischen Revue unternommen worden. Deshalb mag hier die Einteilung in kurzer Zusammenfassung wiedergegeben werden. Im übrigen ist natürlich eine Vervollkommnung des dort Gebotenen versucht worden. Bei der Reklame im Versicherungsbetriebe handelt es sich (abgesehen von der persönlichen Werbearbeit des Vertreters) um folgende Gebiete: 1. Prospekte und sonstige Drucksachen der Gesellschaft, 2. Zeitungsanzeigen, 3. Plakate, 4. Sonstiges, wie Geschäftsschilder usw.

Der Zweck der Prospekte ist oben bereits erörtert worden. Sie sollen dem Publikum eine Übersicht über den Kostensatz geben, zugleich sollen sie ihn über die Einrichtungen der Gesellschaften in anregender Weise unterrichten. Zu den Drucksachen gehören dann noch Flugblätter, Anschreiben an Versicherte, wie beispielsweise die an das Publikum angelegentlich der Kriegsanleihezeichnung herausgegebenen Drucksachen. Es kommen ferner noch in Frage: die Briefköpfe, die Firmenaufdrucke auf Briefumschlägen, die Versicherungspolicen usw.

An zweiter Stelle muß die Zeitungsreklame genannt werden. Hier kann es sich einerseits um eine bloße Veröffentlichung der Bilanz handeln, auf der anderen Seite um Werbeanzeigen. Beides fällt unter die Reklame. Die erste Art allerdings nur in sekundärer Weise. Zur Zeitungsreklame gehören ferner noch die vielfach am Ende des redaktionellen Teiles erscheinenden Notizen, die auf den unkritischen Leser den Eindruck eines redaktionellen Artikels oder einer objektiven Nachricht machen sollen.

Auch die Plakate sind von den Versicherungsgesellschaften zu Werbezwecken bereits herangezogen worden; sie sind in den Geschäftsräumen der betreffenden Gesellschaft, auf ihren Agenturen, in Restaurants, Läden, auf den Bahnen, ja sogar in öffentlichen Gebäuden zu finden.

Dem Plakat in seiner Wesensart nahe verwandt sind die Geschäftsschilder der Generalagenturen. Es ist zweifellos, daß ein geschmackvolles Geschäftsschild einladender und anregender wirkt als das Gegenteil. Außerdem kommen noch viele andere, anscheinende Imponderabilien in Frage, wie die Aufmachung des Geschäftshauses, das Büro des Generalagenten, die ganze Tonart des Verkehrsverhältnisses der Außenorgane mit dem Publikum usw.

Bei all der bisher genannten Reklame handelt es sich um die Propaganda eines einzelnen Unternehmens. Man kann diesem die Kollektivreklame gegenüberstellen. Beispielsweise war geplant worden, daß die Lebensversicherungsgesellschaften sich zusammentun sollten, um die Kosten für einen Werbefilm für die Lebensversicherung aus ihren Mitteln gemeinsam zu tragen. Ferner ist von dem Zentralverband für Privatversicherung eine Propaganda gegen die Verstaatlichung durch Aufklärungsmaterial, das über die Agenten aller Gesellschaften in das Publikum geleitet wurde, eingerichtet worden. Hierbei handelt es sich zweifellos gleichfalls um eine Kollektivreklame. Da sich neuerdings einzelne Versicherungsunternehmungen zusammengetan haben, um ihr Vertreternetz gemeinsam auszunützen oder ähnliches, so war es gegeben, daß sie auch mit gemeinsamen Zeitungsanzeigen hervortraten.

Digitized by Google

III. Ein allgemein gültiger Gesichtspunkt für alle Reklame ist von vornherein, daß die gesamte Reklame ein einheitliches Gepräge tragen muß. Die Aufmachung des einen Reklamestückes muß in bemerkenswerter Weise an die des anderen erinnern. Allein auf diesem Wege erreicht die Reklame den Erfolg, der von ihr erwartet wird. Die eine Reklame muß in die gleiche Kerbe schlagen wie die andere. Sie muß die im Gedächtnis des Publikums durch ihre Vorgängerinnen hervorgerufene Wirkung vertiefen. Nur so wird bei nachhaltiger und immer wiederkehrender Ausübung die Reklame wirkungsvoll sein. Es fragt sich nun, wie gibt man der Reklame das einheitliche Gepräge, so daß die eine Reklame an die andere erinnert? Soweit Hilfsmittel in Frage kommen, seien hier genannt: Die Einführung eines sowohl auf allen Druckstücken, auf den Briefköpfen, wie auf den Plakaten und Geschäftsschildern erscheinenden Geschäftszeichens. Das Reklamezeichen muß natürlich von Künstlerhand in geschmackvoller, zweckentsprechender Weise ausgestaltet sein. Der künstlerische Einschlag darf dabei den Reklamezweck nicht überwuchern. Deshalb muß das Zeichen möglichst einfach charakteristisch, ja fast auffallend wirken. Näheres darüber ist der am Schluß angegebenen Literatur zu entnehmen. Das Zeichen muß für den einzelnen Zweck naturgemäß in verschiedener Form und Abwandlung zugeschnitten sein. Es kommt in Frage, ob es sich um eine Zeitungsanzeige handelt oder um ein Reklamedruckstück, dann auch wie groß die betreffende Reklame gehalten sein soll und ähnliches. Ein weiteres Mittel zur Vereinheitlichung der Gesamtreklame ist es ferner, eine einheitliche, moderne Schrifttype in verschiedenen Größen für alle Drucke zur Verwendung heranzuziehen, ferner etwaigen Umrahmungen ein einheitliches Gepräge zu verleihen. Im übrigen hat es natürlich der praktisch erfahrene Reklamer in der Hand, durch mannigfache kleine Hilfsmittel diese Einheitlichkeit besonders hervortreten zu lassen. Allerdings darf die Betonung der Einheitlichkeit nicht starres Schema werden, sondern es muß je nach den Verhältnissen und nur innerhalb geeigneter Grenzen Anwendung finden. Beispielsweise muß zwischen der Reklame für die Volksversicherung und der für die Lebensversicherung ein grundlegender Unterschied gemacht werden. Die erstere muß populärer und handgreiflicher gehalten sein, die zweite reservierter und vornehmer. Es muß überhaupt als allgemeiner Grundsatz gelten, daß die Reklame auf die Bedürfnisse der betreffenden Kreise tatsächlich zugeschnitten wird, an die sie sich wendet. Damit dies erreicht wird, muß die Herstellung der Reklame in engster Fühlungnahme mit den draußen werbenden Agenten erfolgen. Es müssen von diesen Anregungen entgegengenommen, eingeholt und verwertet werden. Die Sichtung dieser Anregungen wird nicht immer einfach sein. Dann müssen von den Vertretern auch deren Erfahrungen und Urteile bezüglich der einzelnen Propagandamaterialien eingeholt werden. Auf diese Art und Weise wird es gelingen, praktisch besonders brauchbare und schlagkräftige Druckstücke herzustellen.

Über die Ausgestaltung und praktische Ausübung der verschiedenen Arten mag hier folgendes genügen: Die Prospekte müssen in der Form anziehend wirken, für die Lebensversicherung in vornehmer Weise, für die Volksversicherung in drastischer Form. Sie müssen übersichtlich sein. Die Tabellen dürfen insbesondere nicht überladen und nicht mit zuviel kleinen Ziffern ausgestaltet werden. Im Text darf allein das Wesentlichste, und dieses nur in einer dem Laien ganz und gar verständlichen und anregenden Form gebracht werden. Die Prospekte tragen am besten das Geschäftszeichen der Gesellschaft an hervortretender Stelle. Das gleiche gilt für die anderen Druckstücke. In dem Briefkopf müssen Ge-

Digitized by Google

schäftsfirma und Reklamezeichen in geschickter, geschmackvoller Weise zusammengestellt werden. Der moderne Reklamer fordert dann auch noch ähnliches für die Briefumschläge.

Bezüglich der Zeitungsanzeigen ist zu fordern, daß sie mit besonderer Vorsicht abgefaßt werden; denn die Hilfsmittel, die hier zur Verfügung stehen, sind geringere, und die Zeitungsanzeige ist deshalb hierin empfindlicher. Man kann hier durch geschickte Anordnung des Textes, durch passendes Einschalten freier Räume, durch entsprechende Umrahmung viel erreichen. Bei der Zeitungsreklame ist es ferner wertvoll, daß die Reklame in einer bestimmten Zeitfolge nachhaltig immer wieder erscheint. Denn einer einzigen Anzeige wohnt bekanntlich nur eine ganz geringe Werbekraft inne, während jede nachfolgende eine gesteigerte Wirkung ausübt. Hierbei ist übrigens für die Druckstücke noch zu bemerken, daß auch bei diesen die Auflage nie so eng bemessen sein darf, daß durch allzu große Sparsamkeit die Wirkungsmöglichkeit von vornherein zu sehr beschnitten wird. Für die Zeitungsreklame muß dann ferner noch hervorgehoben werden, daß unter den Tages- und Fachzeitschriften auch erst eine Auswahl getroffen werden muß, um die für die Anzeigen geeigneten Blätter festzustellen. Es muß dabei untersucht werden, an welche Kreise die betreffende Zeitung sich wendet und welche Ausbreitung die Zeitung besitzt. Das letztere wird übrigens nicht immer leicht sein.

Muß die Zeitungsanzeige schon weit kürzer im Text gehalten sein als die Druckstücke, so ist das Plakat hinsichtlich des Textes noch beschränkter. Nur ganz wenige Schlagworte, ganz wenige Ziffern sind hier angebracht. Denn das Plakat ist ein Gegenstand, über den im Straßenbild oder an einem anderen verkehrsreichen Ort das Auge des Schauers gleichgültig hinweggeht und auf dem es nur haften bleibt, wenn es sich mit einem Schlage angezogen fühlt. Deshalb muß von dem Plakat ein scharf zusammengefaßter, leicht faßlicher Anreiz ausgehen. Anderseits stehen demgegenüber der Zeitungsanzeige wieder insofern weit mehr Hilfsmittel zur Verfügung, als hier mit der ganzen Fülle der zur Verfügung stehenden Farben gearbeitet werden und eine vollendete bildliche Darstellung unternommen werden kann. Deshalb stellt die Herstellung des Plakats insbesondere eine Aufgabe des Künstlers dar.

Für die übrige Reklame verweisen wir auf die nunmehr noch kurz anzugebende Reklameliteratur, der darüber mannigfache Anregungen zu entnehmen sind. Folgende Literatur ist hier herangezogen worden. Als Bücher allgemeinen Inhalts kommen in Frage: Hans Weidenmüller-Leipzig, Erfolgreiche Kundenwerbung. Werdau 1912. Mataja, Die Reklame. Leipzig 1910. Bücher, Die wirtschaftliche Reklame. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft,. 73. Band. 1917.

Über die Reklame und ähnliches sind im Versicherungswesen während der letzten Jahre folgende Artikel in den Fachzeitschriften veröffentlicht worden: Hampke: Anzeige und Plakat als Werbemittel für die Lebensversicherung. Deutsche Versicherungspresse 1918, Nr. 47 ff. Post in Österreichische Revue (Wien) vom 3. Juni 1918, Nr. 22: Die Reklame im Lebensversicherungsbetriebe. Derselbe ebenda 7. Oktober 1918, Nr. 40: Kleinarbeit in der Lebensversicherungsreklame, und am 31. März 1919 in Nr. 13: Die Zeitungsreklame und die Lebensversicherung. Archiv für Versicherungswirtschaft (Berlin) vom 16. November 1918, Nr. 42: Zur Reklame in der Lebensversicherung. Nationalökonom (Wien) vom 15. Juli 1919, Nr. 20/21: Der Wert der Propaganda.

Digitized by Google

Bücherschau.

Bis Mitte November erschienene Schriften auf dem Gebiet des Versicherungswesens, * soweit sie sich in der Vereinsbücherssammlung befinden.

Versicherungsschriften.

*Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein. Erläuterungen zu den Unfallversicherungsbedingungen Teil I und II. Stuttgart 1919.

*Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über das Geschäftsjahr 1918. Reichsdruckerei. Berlin 1919.

*Chollet und Hamon. Le Probleme des assurances sociales en Alsace-Lorraine. Giard & Briera. Paris 1919.

*Domizlaff-v. Liebig. Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen. 7. Aufl. Wallmann. Berlin-Lankwitz 1919.

*Düttmann, Appelius Seelmann. Kommentar und Handausgabe des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Anlagenband. Geibel. Altenburg 1919.

*Endell. Streik, Sabotage und Aufruhr in Zementbetrieben. Zementverlag. Charlottenburg 1919.

*England. National Health Insurance Commission. London 1919.

*Engländer. Die Sozialisierung der Privatversicherung. S. A. Wien 1919.

*Hecht. Vortrag über die Entwicklung des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, gehalten am 25. 9. 1919 in der Festsitzung zur Feier des 50jährigen Bestehens. 1919.

*Heinze. Der deutsche Ärztevereinsbund und die ärztlichen Standesvertretungen Deutschlands von 1890 bis 1912. 2 Bde. Leipzig 1918/1919.

*Harrmann und Simonin. Vocabulaire de l'Assurance Imprimerie Strasbourgeoise 1919.

*Inhülsen. Englische Gerichtsentscheidungen in Versicherungsfragen. S. A. 1919.

*Italien. National insurance Monopoly in Italy. S. A. London 1919.

*Kloock. Zur Reform der Angestelltenversicherung. 2. Aufl. Berlin 1919.

*Lehmann. Zur Reform der Arbeiterversicherung. Giebel. Berlin 1919.

*Manes. Versicherungs-Sozialisierung. S. A. Berlin 1919.

*Marek. Mutterschaftsversicherung. Manz. Wien 1919.

*Odinga. Die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (in der Schweiz). 1919.

*Pauly. Die englische Kriegsgefahrversicherung in der Seeversicherung. Elwert, Marburg. Hamburg 1918.

*Peter. Die Lebensversicherungsgesellschaften als Kreditgeber. S. A. Schalthees. Zürich 1919.

*Rohrbeck. Kommentar zum Reichstarifvertrag für die Angestellten der privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1919. Berlin 1919.

*Rups. Die Anwerbekosten der Erstversicherung und ihre Bedeutung für die Provision der laufenden Rückversicherung. Diss. Göttingen 1919.

*Schweiz. Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung betr. Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung und betr. die Beschaffung der für das Sozialversf. erforderlichen Bundesmittel (vom 21. 6. 19).

*Seeversicherungsbedingungen, Allgemeine Deutsche. Herausgeg. von den deutschen Seeversicherern. Friederichsen & Co. Hamburg 1919.

*Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften. Festschrift zum 50jährigen Bestehen 1869 bis 1919. Berlin 1919.

Abschluß des Heftes: 24. Dezember 1919.

Verantwortlicher Schriftleiter: Professor Dr. Alfred Manes in Berlin-Wilmersdorf.

Druck von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Digitized by Google

Abhandlungen.

Der Friedensvertrag und die deutsche Privatversicherung.

Von Generaldirektor Franz Schäfer (Magdeburg).

Der Friede, der am 28. Juni 1919 in Versailles geschlossen worden ist, hat die für das deutsche Wirtschaftsleben durch den Krieg geschaffenen Probleme zwar verändert, aber nicht vermindert. Die gegenwärtige Generation steht den Ergebnissen zu nahe, um ein abschließendes Urteil über das Geschehen der letzten sechs Jahre für sich in Anspruch nehmen zu können, aber wenn wir Deutschen den Frieden von Versailles als eine Fortsetzung des Krieges mit veränderten Mitteln empfinden, so dürfte das auch von einer späteren Zeit verstanden werden. Immerhin gibt uns der Friedensvertrag die Möglichkeit, die Bedingungen für den Wiederaufbau unseres Vaterlandes zu prüfen, und das ist ein entscheidender Fortschritt gegenüber der vollkommenen Ungewißheit der Kriegszeit.

Will man versuchen, aus den durch den Friedensvertrag gegebenen Gesichtspunkten für das deutsche private Versicherungswesen einen Ausblick in die Zukunft zu gewinnen, so ist ein Blick auf das vor dem Kriege Bestandene und auf die Einwirkung des Krieges nützlich. Das deutsche private Versicherungswesen hat an den dreißig Jahren unerhörten Aufblühens des gesamten deutschen Wirtschaftslebens, die dem Kriege vorangingen, vollen Anteil gehabt. Nicht nur in Deutschland selbst war es zu einer Entwicklung gelangt, die man noch in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts kaum ahnen konnte, sondern es war ihm auch gelungen, eine Geltung in der Weltwirtschaft zu erreichen, die sich hinsichtlich der deutschen Rückversicherung bis zu einer überragenden Stellung gesteigert hatte, aber auch hinsichtlich der Feuer-, Transport- und Lebensversicherung ansehnlich war. Vielleicht ist es bis zum Kriege in weiten Kreisen nicht hinreichend erkannt worden, was das deutsche private Versicherungswesen für die Weltgeltung der deutschen Volkswirtschaft bedeutete, und es ist eine Folge des Krieges und seines für Deutschland unglücklichen Ausganges, daß diese Erkenntnis allgemeiner als früher geworden ist, weil uns die Verhältnisse nötigen, die Aktivposten sorgsam zu zählen und zu wägen, die uns für die deutsche Wirtschaft verblieben sind!

Der Ausbruch des Krieges beendigte zunächst durch Akte der englischen und französischen Gesetzgebung die Tätigkeit des deutschen Versicherungswesens in England und Frankreich, während die englische See-

Digitized by Google

herrschaft das deutsche Überseegeschäft bald empfindlich lähmte und es mit der Mehrung der Zahl der Gegner Deutschlands großenteils vernichtete. Erheblich später folgte Rußland auf der Bahn, die England und Frankreich schon bei Beginn des Krieges eingeschlagen hatten und verbot alle Geschäfte mit deutschen Versicherungs-Gesellschaften in Rußland, wo namentlich die deutsche Rückversicherung bis zu diesem Verbot unbeirrt durch den Kriegsausbruch ihre bedeutsame Stellung aufrechterhalten konnte. Es ist bei den traurigen Erfahrungen, die der Weltkrieg gebracht hat, ein schönes Zeugnis für das Verhältnis der deutschen Versicherungs-Gesellschaften zu ihren außerdeutschen Geschäftsfreunden, daß die russischen Versicherungs-Gesellschaften die bestehenden geschäftlichen Verbindungen zum überwiegenden Teil über den Kriegsbeginn hinaus aufrechterhalten hatten, und es ehrt beide Teile, daß das geschah auf Grund gegenseitigen Vertrauens, ohne die Möglichkeit der Erfüllung der für den Geschäftsverkehr sonst als unentbehrlich erachteten Formalitäten. Auch aus anderen mit Deutschland im Geschäftsverkehr stehenden Ländern liegen zahlreiche Beispiele dafür vor, daß die Versicherungs-Gesellschaften der Deutschland feindlichen Länder ihre Verbindungen mit deutschen Versicherungs-Gesellschaften beibehielten, bis die fortschreitende Verschärfung der gesetzlichen Geschäftsverbote in Verbindung mit der allseitigen Aufpeitschung der Masseninstinkte dem Rest des Geschäftsverkehrs ein Ende machte. Mit dem Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika in den Krieg und der daraufhin dort einsetzenden wirtschaftlichen Kriegsgesetzgebung fiel der letzte große Schlag gegen das deutsche Versicherungswesen.

Trotz aller schweren Schädigungen war die Entwicklung des deutschen privaten Versicherungswesens während des Krieges keine ungünstige. Die Transportversicherung zeigte, daß sie die neuen Aufgaben, die ihr durch das Kriegsrisiko gestellt waren, zum Nutzen der Allgemeinheit unter Beachtung der eigenen berechtigten Interessen zu erfüllen wußte. Die Feuerversicherung bewies ihre Leistungsfähigkeit durch die Übernahme neuer durch den Krieg geschaffener Gefahren, die allerdings namentlich im Jahre 1917 zu schweren Verlusten führten. Den Eroberungen der deutschen Heere in den ersten Kriegsjahren folgte bald die deutsche Privatversicherung, der sich infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Handlungsunfähigkeit der russischen Versicherungs-Gesellschaften namentlich in Polen und im Baltikum neue wichtige Aufgaben zu eröffnen schienen. In Belgien wurde auf Anregung des deutschen Gouvernements zur Vermeidung eines aus dem Geschäftsverbot gegenüber den feindlichen Gesellschaften sich ergebenden Versicherungsnotstandes eine Versicherungs-Gemeinschaft gegründet, an der sich fast alle deutschen privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften beteiligten. — Der Niederbruch Deutschlands in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 traf also das deutsche Versicherungswesen trotz aller aus dem Kriegszustand erwachsenen Schwierigkeiten in der gesunden Verfassung, die

Digitized by Google

von dem Versicherer nach der Art der von ihm eingegangenen Pflichten in erster Reihe gefordert werden muß. Es hatte die oben erwähnten, aus der wirtschaftlichen Kriegführung erwachsenen Schäden im wesentlichen aus eigener Kraft überwunden und durfte mit Sicherheit hoffen, unter normalen Lebensbedingungen das Verlorene durch die Güte seiner Leistung in absehbarer Zeit wieder zu gewinnen.

Soll untersucht werden, welche Änderungen an diesem Zustande durch den Friedensvertrag eingetreten sind, so sind dabei in erster Linie die Einschränkungen des Tätigkeitsfeldes der deutschen Privatversicherung zu betrachten, die aus den Gebietsverlusten Deutschlands erwachsen. Elsaß-Lothringen ist seit November 1918 in französischem Besitz und verbleibt nach dem Friedensvertrage bei Frankreich. Das neugeschaffene polnische Reich erwirbt erhebliche preußische Gebietsteile, die es zum Teil schon in tatsächlichem Besitz genommen hat. Die Kreise Malmedy und Eupen stehen auf Grund eines für Deutschland sehr ungünstigen Abstimmungsverfahrens zur Verfügung des Völkerbundes, ein Teil Schleswigs fällt an Dänemark, die deutschen Kolonien, die sich auch hinsichtlich des Versicherungswesens in aussichtsvoller Entwicklung befanden, sind Deutschland verloren.

Die jetzigen Besitzer der seither deutschen Landesteile haben zum Teil bereits Maßnahmen getroffen, aus denen ersichtlich ist, daß sie nicht nur beabsichtigen, in den erworbenen Landesteilen das deutsche private Versicherungswesen von der Betätigung auszuschließen, sondern auch darüber hinaus zu schädigen. Frankreich hat im Januar 1919 den deutschen Gesellschaften die Weiterarbeit in Elsaß-Lothringen untersagt und die bestehenden Versicherungsverträge mit Ausnahme der Lebensversicherungsverträge spätestens mit Wirkung vom 30. Juni 1919 als aufgehoben erklärt. Dazu hat es eine Vorschrift über die Erfüllung von Verpflichtungen Deutscher gegenüber Elsaß-Lothringern, Franzosen und gewissen, ihnen gleichgestellten Ausländern erlassen, wonach diese ihre in Reichsmark bestehenden Verbindlichkeiten zu einem Umrechnungssatz in Franken zu erfüllen haben, der dem Normalkurs sehr nahe kommt. Daraus erwächst den deutschen in Elsaß-Lothringen tätigen Versicherungs-Gesellschaften wegen des derzeitigen schlechten Standes der deutschen Valuta ein erheblicher Schaden bei der Bezahlung von Schäden und bei der vorgeschriebenen Rückzahlung der infolge der vorzeitigen Aufhebung der Versicherungsverträge nicht verdienten Prämien. — Bemerkt muß werden, daß das Vorgehen Frankreichs im Gegensatz steht zu der Behandlung der französischen Versicherungs-Gesellschaften nach dem Kriege von 1870/71. Den französischen Gesellschaften wurde erst zehn Jahre nach Friedensschluß der Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen von der deutschen Regierung verboten, dabei wurde ihnen aber die Möglichkeit einer angemessenen Verwertung ihres Geschäftsbestandes gegeben, was bei den zur Zeit des jetzigen französischen Geschäftsverbotes herrschenden Verhältnissen nicht der Fall war.

Digitized by Google

Polen ist dem französischen Beispiel hinsichtlich der Aufhebung der Versicherungsverträge im wesentlichen gefolgt und scheint nach der bisherigen Stellungnahme nicht gewillt zu sein, deutsche Versicherungs-Gesellschaften — von einigen Ausnahmen abgesehen, unter denen besonders die Hagelversicherung zu erwähnen ist — zum Geschäftsbetriebe zuzulassen. Die Stellungnahme Polens ist um so mehr zu bedauern, als die wirtschaftlichen Bedürfnisse Deutschland und Polen auf den Weg des Entgegenkommens dringend verweisen. Außerdem muß bezweifelt werden, daß Polen die vorzeitige Auflösung der Versicherungsverträge aus dem Friedensvertrage begründen kann. — Die den deutschen wirtschaftlichen Interessen unfreundliche Stellungnahme der polnischen Regierung beeinflußt in der Hauptsache die Interessen der deutschen Versicherungs-Gesellschaften in den seither preußischen Gebieten, sie hat aber auch die vorhin erwähnte Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der deutschen Versicherungs-Gesellschaften auf das frühere Russisch-Polen beendigt.

Welche Folgen eine eventuelle Änderung der Zugehörigkeit der Kreise Eupen und Malmedy für das deutsche Versicherungswesen haben wird, ist abzuwarten, während hinsichtlich der an Dänemark gelangenden Teile von Schleswig angenommen werden kann, daß dort der Betätigung der deutschen Gesellschaften nichts entgegensteht, wenn sie sich den dänischen Gesetzen unterwerfen. Tatsächlich sind bereits eine ganze Anzahl deutscher Gesellschaften der verschiedensten Geschäftszweige seit Jahrzehnten in Dänemark tätig. Dagegen hat der Verlust der Kolonien, deren Bedeutung für die Zukunft der deutschen Wirtschaft wohl jetzt erst recht erkannt wird, auch der deutschen Privatversicherung ein Wirkungsfeld genommen, in dem sie die deutsche Wirtschaft stützen und für sich selbst eine vielversprechende Entwicklung erhoffen konnte.

Betrachtet man die Gebietsverluste Deutschlands in ihrer Gesamtheit, so wird man sagen können, daß sie zwar nicht nur aus nationalen Gründen schmerzlich, sondern auch wirtschaftlich sehr nachteilig sind, daß aber die Möglichkeit einer gesunden Weiterentwicklung des deutschen privaten Versicherungswesens dadurch nicht aufgehoben wird. Für diese sind die in dem Friedensvertrage enthaltenen umfangreichen wirtschaftlichen Vorschriften am wichtigsten. Die dabei interessierenden Bestimmungen finden sich hauptsächlich im X. Teil des Friedensvertrages, und zwar behandelt die Anlage zum fünften Abschnitt dieses Teiles unter III die Versicherungsverträge. Die besonderen Vorschriften über die Versicherungsverträge sollen hier nur kurz gestreift werden, da sie von anderer Seite ausführlich besprochen werden. Bei ihrer Abfassung ist fachkundige Mitarbeit und im allgemeinen das Bestreben erkennbar, praktisch verwendbare Arbeit zu leisten, die einen gerechten Ausgleich anstrebt, wobei allerdings einige für deutsche Unternehmungen sehr ungünstige Bestimmungen unterlaufen, die auf die der deutschen Wirtschaft sehr abträgliche Tendenz des Friedensvertrages zurückführen. Zum

Digitized by Google

Beispiel gelten Lebensversicherungsverträge nicht als aufgehoben, indessen steht es jeder alliierten oder assoziierten Macht frei, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages alle laufenden Versicherungsverträge zwischen einer deutschen Versicherungs-Gesellschaft und ihren Staatsangehörigen unter solchen Bedingungen aufzulösen, daß ihre Staatsangehörigen vor jedem Schaden bewahrt bleiben. Zu diesem Zwecke hat die deutsche Versicherungs-Gesellschaft der in Frage kommenden alliierten oder assoziierten Macht den auf diese hinfällig gewordenen Prämien verhältnismäßig entfallenden Teil ihres Vermögens zu übertragen und wird von jeder Verpflichtung aus diesen Policen entbunden. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß aus dieser Bestimmung den deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften, die Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen geschlossen haben, großer Schaden erwachsen kann. Die Bestimmung, daß sich die Rückgabepflicht nicht nur auf die Prämienreserve, sondern auf einen entsprechenden Teil des Gesamtvermögens bezieht, geht weit über das hinaus, was privatrechtlich in ähnlichen Fällen gefordert werden kann. Es wird abzuwarten sein, in welchem Umfange die Deutschland feindlichen Staaten von diesem ihnen durch den Friedensvertrag verliehenen Recht Gebrauch machen werden.

Außer den Sondervorschriften über Versicherungsverträge sind für das private Versicherungswesen von weittragender Bedeutung die allgemeinen wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrages und insbesondere die Vorschriften des Artikels 296 über die Schulden und des Artikels 297 über die privaten Güter, Rechte und Interessen in Feindesland.

Nach dem Artikel 296 soll die Regelung von Geldverbindlichkeiten im allgemeinen durch die Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern (Clearing Offices) erfolgen. Die Privatversicherung interessieren vornehmlich:

1. Vor dem Kriege fällig gewordene Schulden, deren Zahlung von Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte, die im Gebiete dieser Macht wohnen, an die Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht, die in deren Gebiet wohnen, zu leisten ist.
2. Während des Krieges fällig gewordene Schulden, welche an die im Gebiete einer der vertragschließenden Mächte wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht zu zahlen sind und aus Geschäften oder Verträgen mit den im Gebiet einer gegnerischen Macht wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht herrühren, sofern die Ausführung dieser Geschäfte oder Verträge ganz oder teilweise infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden ist.

Unterschieden werden als Gläubigeramt das Prüfungs- und Ausgleichsamt im Lande des Gläubigers, als Schuldneramt das Prüfungs- und Ausgleichsamt im Lande des Schuldners. Über das Verfahren vor den Ausgleichsämtern enthält die Anlage zum Artikel 296 genaue Vorschriften, von denen erwähnt werden mag, daß die Erhebung eines un-

Digitized by Google

begründeten Anspruches auf Zahlung einer feindlichen Schuld unter eine Strafe von 5 vom Hundert auf den nichtbegründeten Teil des Anspruches gestellt ist. Werden die Forderungen bestritten, so prüfen die Ämter die Angelegenheit gemeinsam und versuchen eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, so wird der Fall bei Zustimmung der Parteien einem Schiedsgericht unterbreitet oder vor einen gemischten Schiedsgerichtshof gebracht, kann aber auch auf Ersuchen des Gläubigeramtes der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte am Wohnort des Schuldners unterbreitet werden. Die Schuld wird der Regel nach mit 5 vom Hundert für das Jahr verzinst, indes sind auf Summen, die als Dividenden, Zinsen oder sonstige wiederkehrende, eine Kapitalverzinsung darstellende Zahlungen geschuldet werden, keine Zinsen zu zahlen. Alle Verjährungs-, Ausschluß- und Verfallfristen sind im Verhältnis zwischen Feinden für die Kriegsdauer gehemmt, gleichviel, ob sie vor oder nach Kriegsausbruch zu laufen begonnen haben. Frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages beginnt ihr Lauf wieder.

Alle Zahlungen, Zahlungsannahmen, überhaupt jeder auf die Regelung der genannten Schulden bezügliche Verkehr zwischen den Beteiligten ist verboten, sofern er nicht durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter erfolgt. Das Gläubigeramt zahlt den einzelnen Gläubigern die ihm gutgeschriebenen Summen aus den durch die Regierung seines Landes ihm zur Verfügung gestellten Mitteln und unter den von dieser Regierung festgestellten Bedingungen, insbesondere mit einem erforderlichen Abzug für Ausfälle, Kosten und Vermittlungsgebühren.

Von Bedeutung für diese eigenartige Regelung privatrechtlicher Schuldverhältnisse ist es, daß die Vorschriften über die Ausgleichsämter nur dann gelten, wenn seitens einer beteiligten feindlichen Macht eine entsprechende Mitteilung binnen einem Monat nach Hinterlegung der Ratifikation des Friedensvertrages gemacht wird.

Nähere Betrachtung erfordert eine Bestimmung des Artikels 296, wonach die Schulden in der Währung der jeweils beteiligten alliierten oder assoziierten Macht bezahlt oder gutgeschrieben werden. Lauten die Schulden auf irgendeine andere Währung, so sind sie zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse in die Währung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht umzuwandeln. Die Folgen dieser Bestimmung sind weittragende; sie besagt, daß alle Markschulden in der Währung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht zu begleichen sind und bedeutet angesichts des derzeitigen Tiefstandes der deutschen Reichsmark zwar einen großen Gewinnentgang für den feindlichen Markschuldner, der seine Markschulden nicht in der entwerteten deutschen Valuta, sondern in der Valuta seines eigenen Landes zu zahlen hat, anderseits aber eine sehr schwere Belastung für den deutschen Markschuldner. Der deutsche Markschuldner hätte nach dieser Bestimmung

Digitized by Google

das Vielfache seiner Schuld zu entrichten und könnte damit in vielen Fällen dem Ruin anheimfallen! Es dürften Zweifel zulässig sein, ob von dem Markschuldner die Tilgung seiner Schuld in fremder Valuta auf Grund des Friedensvertrages überhaupt verlangt werden kann. Der private Schuldner kann schließlich nicht verantwortlich gemacht werden für Verbindlichkeiten, die das Reich für ihn eingegangen ist. Ein Deutscher, der 100 000 Mark nach England schuldet, schuldet diese Summe, und nicht 5000 Pfund Sterling, und wenn das Deutsche Reich durch den Friedensvertrag eine Verpflichtung eingegangen ist, die besagt, daß nicht 100 000 Mark, sondern 5000 Pfund Sterling zu zahlen sind, so scheint es mir recht und billig zu sein, daß es für die Differenz aufkommt. Folgerichtig würde allerdings auch das Deutsche Reich das Recht haben, dem deutschen Markgläubiger, der 100 000 Mark von England zu fordern hat, nur diese Summe und nicht 5000 Pfund durch das Gläubigeramt auszuzahlen. Es würde darin einen Ausgleich für die durch den Friedensvertrag von ihm übernommene Mehrleistung aus deutschen Schuldverpflichtungen erhalten, die durch das Zugeständnis der Bezahlung der deutschen Markschulden in feindlicher Valuta entstanden sind.

Die durch die eigenartigen Währungsvorschriften des Friedensvertrages für den Schuldenausgleich geschaffenen Schwierigkeiten dürften überhaupt in der zweckmäßigsten und billigsten Weise dann beseitigt werden, wenn bei der Regelung zwischen dem deutschen Prüfungs- und Ausgleichsamt und den deutschen Gläubigern und Schuldnern alle Schulden in der Währung verrechnet werden, in der sie bestehen, Markschulden und -forderungen in Reichsmark, Schulden und Forderungen in fremden Währungen in der betreffenden Währung. Allerdings werden von Körperschaften, die sich der deutschen Schuldnerinteressen besonders annehmen, Anschauungen vertreten, die weit über das von mir für zulässig Erachtete hinausgehen und befürworten, das Reich solle die Mittel zur Erfüllung der von ihm im Friedensvertrag eingegangenen Verpflichtung, Markschulden zum Friedenskurse in die fremde Währung umzurechnen und in dieser zu bezahlen, dadurch zu gewinnen suchen, daß es auch den deutschen Gläubigern, die Forderungen gegen das feindliche Ausland in dessen Währung haben, diese Forderungen nur zum Friedenskurse ausbezahlt. Das würde bedeuten, daß ein Deutscher, der in England 5000 Pfund zu fordern hat, dafür nur rund 100 000 Mark erhält, also in seinem Vermögen außerordentlich geschädigt wird! Ein Versuch, dieses Verfahren rechtlich zu begründen, ist mir nicht bekanntgeworden. Daß es — bei aller Würdigung der üblen Lage einer Anzahl deutscher Valutaschuldner — wirtschaftlich außerordentliche Gefahren in sich trägt, scheint mir unschwer erweisbar. Es würde bedeuten, daß einem willkürlich gewählten Kreis deutscher Staatsangehöriger ein großer Teil ihres Eigentums konfisziert wird. Es würde nach meiner Auffassung auch den Bestimmungen des Friedensvertrages widersprechen, denn das

Digitized by Google

Gläubigeramt hat den einzelnen Gläubigern die ihm gutgeschriebenen Summen auszuzahlen, und gerade weil im § 9 der Anlage zum Artikel 296 des Friedensvertrages gewisse, besonders genannte Abzüge zugelassen sind, kann nicht behauptet werden, daß die Auszahlung eines bescheidenen Teiles der dem Gläubigeramt gutgeschriebenen Summe an den deutschen Gläubiger die vertragliche Zahlungspflicht erledige. In dem angeführten Beispiel sind dem deutschen Gläubigeramt von dem feindlichen Schuldneramt 5000 Pfund gutgeschrieben und es hat dem deutschen Gläubiger hiernach seine Forderung von 5000 Pfund oder ihren Gegenwert, nicht aber 100 000 Mark zu zahlen, wenn es den Friedensvertrag erfüllen will. Werden aber Bedenken daraus hergeleitet, daß auf diese Weise deutsche Gläubiger in erheblichem Umfange Valutagewinner werden, so kann darauf verwiesen werden, daß der realisierte Gewinn durch steuerliche Maßnahmen ohne besondere Schwierigkeiten in dem gleichen Umfange erfaßt werden kann, wie irgendein Gewinn aus anderer Ursache.

Die praktische Unmöglichkeit, von diesen Gesichtspunkten abzuweichen, dürfte auch ersichtlich sein, wenn man die Liquidationsforderungen, Artikel 297 des Friedensvertrages, mit in Betracht zieht, bezüglich deren Deutschland ausdrücklich die Verpflichtung eingegangen ist, seine Angehörigen „zu entschädigen". Ein innerer Unterschied zwischen einer Schuldforderung und einer Liquidationsforderung dürfte schwer zu konstruieren sein, nicht einmal rechtlich werden die Grenzen immer leicht gezogen werden können — meines Wissens ist aber bisher von keiner Seite die Meinung ausgesprochen worden, daß auch dem Liquidationsgläubiger die zu seinen Gunsten in fremder Währung gutgeschriebene Forderung in deutscher Währung zum Friedenskurse ausbezahlt werden darf.

Die Lösung der Frage des Schuldenausgleiches ist für die deutsche Privatversicherung von großer Bedeutung, namentlich auch bei der Erörterung der Zukunftsmöglichkeiten, die sich ihrer Weltgeltung bieten. Es ist für die deutsche Privatversicherung im Auslande lebenswichtig, daß sie dort hochwertige Valuta zur Verfügung behält und daß sie die Verfügung über das ihr in den seither feindlichen Staaten beschlagnahmte Eigentum bald wiedererhält. Noch mehr als der deutsche Auslandskaufmann bedarf die Versicherungsunternehmung freier Mittel im Auslande, denn die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe ist vielfach von der Bestellung ansehnlicher Depots abhängig, und auch darüber hinaus darf die Versicherungsunternehmung nicht daran denken, ihrem auswärtigen Geschäftsbetriebe Geldbestände zur Erzielung spekulativer Kursgewinne zu entziehen. Es ist darauf zu rechnen, daß die Frage eine Regelung aus den Gesichtspunkten der Billigkeit und der wirtschaftlichen Notwendigkeiten erfährt.

Mit der gesamten deutschen Wirtschaft leidet die deutsche Privatversicherung schließlich darunter, daß der Friedensvertrag zwar die Rechte der Angehörigen der seither feindlichen Länder in weitestem Maße wahrt, daß aber von den Rechten der deutschen Staatsangehörigen in diesen

Digitized by Google

Ländern nicht viel die Rede ist. Die deutsche Privatversicherung muß sich hiermit, wie überhaupt mit den durch den Friedensvertrag geschaffenen Verhältnissen abfinden. Sie sind ungünstig genug, namentlich auch durch die mittelbaren Folgen des Friedensvertrages, aber sie lassen den tüchtigen Kern der deutschen Privatversicherung unberührt und nötigen sie nicht zu dem Verzicht auf Ausdehnung über das deutsche Wirtschaftsgebiet hinaus. Man wird freilich viel Geduld haben müssen, denn die Erregung der Menschheit und die Abneigung gegen den deutschen Namen in vielen der seither feindlichen Länder wird nicht von heute auf morgen schwinden. Man wird auf die Zukunft trotzdem vertrauen dürfen. Der Wiederaufbau muß im Vertrauen auf den Wert der Leistung in Angriff genommen werden, und das kann geschehen, ohne den in den meisten Fällen wahrscheinlich auch zwecklosen Versuch, Auslandsgeschäfte mit den früheren Feinden unter Verzicht auf die Wahrung der nationalen Würde zu suchen. Die Aussichten für den Wiederaufbau sehe ich nicht als ungünstig an und verweise dieserhalb auch auf einen in Nummer 9 der „Export-Woche" vom 25. Oktober 1919 erschienenen Artikel von v. Liebig über das Auslandsgeschäft der deutschen Privatversicherung.

Es ist von Wichtigkeit, zu untersuchen, welchen Umfang das Auslandsgeschäft eigentlich hat. Exakte Zahlen stehen nicht zur Verfügung, sie fehlen für zwei für das Auslandsgeschäft maßgebende Geschäftszweige, nämlich die Transportversicherung und die Rückversicherung. Ich glaube aber, daß v. Liebig sehr vorsichtig geschätzt hat, wenn er in seinem erwähnten Artikel auf einen Betrag von rund ⅔ Milliarden Mark kommt, der der deutschen Privatversicherung als Prämieneinnahme im Jahre 1913 zufloß. Mit Recht wird darauf verwiesen, daß das Auslandsgeschäft in der Zwischenzeit eine erfreuliche Steigerung in den mit Deutschland verbündeten und neutralen Ländern erfahren hat, und es liegt kein Grund vor, die künftige Entwicklung ungünstig zu beurteilen. Es darf nicht unterschätzt werden, was das für die heutige deutsche Wirtschaft bedeutet, und zwar auch im Hinblick auf immer wieder auftauchende Monopolpläne, denn das Monopol bedeutet das Ende des deutschen Versicherungs-Auslandsgeschäftes!

Abgesehen von den direkten Folgen des Friedensvertrages machen bei der Betrachtung der durch diesen geschaffenen Lage gewisse mittelbare Folgeerscheinungen desselben eine kurze Würdigung vielleicht erwünscht. Der Niedergang der deutschen Valuta ist schon bei der Erörterung des Schuldenausgleiches erwähnt. Es wäre ein geringer Trost, wenn man sich hinsichtlich der Entwertung der deutschen Währung damit abfinden wollte, daß die Valuta anderer und sogar siegreicher Länder denselben Weg geht. Wichtiger ist es für die Würdigung der Zukunftsaussichten der deutschen Wirtschaft, daß der Verlust des deutschen Sachvermögens durch den Krieg in der Hauptsache Rohstoffe und Fabrikate betrifft, während die Produktionsmöglichkeiten Deutschlands zwar zurückgegangen sind, aber durch zielbewußte Arbeit in verhältnismäßig kurzer

Digitized by Google

Zeit wieder gehoben werden können. Deutschland hat seine Produktionsmittel nicht verloren und es bedarf zu ihrer Nutzbarmachung nur der Rohstoffe, die es nicht selber erzeugt, und vor allen Dingen der unentwegten, zweckmäßig geleisteten Arbeit. Eine Steigerung des Arbeitswillens, der bei einem Teile des deutschen Volkes durch den Krieg vermindert war, ist wohl unverkennbar und wir dürfen hoffen, daß unser Volk seine alte Tüchtigkeit in absehbarer Zeit wiedererlangen wird. Die Beschaffung von Rohstoffen bietet Schwierigkeiten, indes sind doch bedeutsame Ansätze für deren Beseitigung zu verzeichnen. Die deutsche Valuta, an deren Tiefstand sicher technische Fehler nicht unerheblich beteiligt sind, wird sich freilich nicht heben durch theoretische Nachweisungen, was Deutschland auch jetzt noch leisten könnte, sondern nur durch den praktischen Beweis, was es leistet. Das Problem der Valuta wird freilich durch die Hebung der Arbeitsleistung nicht erschöpft. Zum Beispiel wird der Export noch lange durch den starken Inlandsbedarf beeinflußt und seine Wirkung auf die Hebung der deutschen Valuta durch den Wunsch nach Bildung deutscher Guthaben im Auslande abgeschwächt werden. Anderseits sollte wachsende Einsicht auch unter den früheren Feinden Deutschlands die Erkenntnis mehren, daß die Gesundung der deutschen Valuta kein ausschließlich deutsches, sondern ein Weltinteresse ist und deshalb die Neigung heben, an dem Heilungsprozesse mitzuarbeiten. Wie dem auch sei, das Beste muß die deutsche Arbeit tun.

Mit dem Niedergang der deutschen Valuta und der im allgemeinen verminderten Kaufkraft des Geldes eng verknüpft ist ferner die Lohnbewegung der Angestellten, die naturgemäß auch die Angestellten der privaten Versicherungsunternehmungen ergriffen hat. Man darf da zwar nicht von einer reinen Lohnbewegung sprechen, sondern muß die allgemeinen sozialen Zusammenhänge und Bestrebungen berücksichtigen, letzten Endes ist aber doch der Ausgangspunkt der Bewegung in dem berechtigten Verlangen der Angestellten zu suchen, ihre Lebensbedürfnisse auch bei der verminderten Kaufkraft des Geldes in angemessener Weise zu befriedigen. Die durch den Krieg hervorgerufene Erschütterung der Weltproduktion hat für den Güteraustausch ganz neue Maßstäbe geschaffen. Für Deutschland verschärfen sich die Schwierigkeiten, weil neben der allgemeinen Erhöhung der Weltmarktpreise die Entwertung der deutschen Währung preiserhöhend wirkt. Leider muß befürchtet werden, daß angesichts der Spannung zwischen dem Wert der deutschen Währung im Inlande und im Auslande das Ende dieser Entwicklung noch nicht gekommen ist. Auch hier wäre deshalb die Besserung der deutschen Valuta im Auslande von der größten Bedeutung. Zweifellos liegen hier schwere Probleme. Man soll sich aber vor einer pessimistischen Auffassung hüten und in Betracht ziehen, daß es nicht ohne Kämpfe und Erschütterungen abgehen kann, ehe das Gleichgewicht wiedergewonnen ist, das wir in der Ruhe langer Friedensjahre für unerschütterlich hielten, bis wir das Gegenteil erkennen mußten. Es ist zu hoffen, daß

Digitized by Google

auch in dieser Frage die rechte verständige Mitte sich nach und nach durchsetzt.

Ich bin am Ende meiner Betrachtungen. Sie führen zu dem Schluß, daß auch die deutsche Privatversicherung durch den in Versailles geschlossenen Friedensvertrag vor schwere Aufgaben gestellt ist, und daß es wahrscheinlich schlimme Enttäuschungen zur Folge haben müßte, wenn ihre Schwierigkeit unterschätzt würde. Sie berechtigen nach meiner Auffassung aber auch zu der Überzeugung, daß der tüchtige Kern deutscher Arbeit, der in dem deutschen privaten Versicherungswesen steckt, an seiner Lebensfähigkeit nichts verloren hat, und daß es vielleicht gerade auf diesem Wirtschaftsgebiet früher als auf anderen möglich sein wird, die schlimmen Folgen des Krieges und seines letzten Aktes, des Friedensvertrages, zu überwinden. Zum Nutzen der deutschen Wirtschaft, aber auch zum Nutzen der gesamten Weltwirtschaft! Wie ich es überhaupt als einen verhängnisvollen Fehler ansehe, die Interessen des einzelnen zu trennen von denen seiner Volksgemeinschaft und die eines Volkes von denen der Menschheit!

Privatversicherungsrecht und Friedensvertrag.*)

Von Gerichtsassessor Dr. jur. Ludwig Berliner,
Syndikus der Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia“ (Berlin).

I. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Mit der Aufnahme privatrechtlicher Vorschriften in den Friedensvertrag (FV.) verfolgten die alliierten und assoziierten (a. u. a.) Mächte einen doppelten Zweck. Einmal galt es, der Gefahr einer etwa eintretenden Rechtsunsicherheit vorzubeugen und Vertragsverhältnisse,

*) Literatur: Berliner, Über den Einfluß des Friedensvertrages auf das bürgerliche Recht mit besonderer Berücksichtigung der Lebensversicherung, Zeitschr. f. Vers.-Wesen 1919 S. 363; Bruck, Das Versicherungswesen im Friedensvertrag, „Recht und Wirtschaft“ 1919 S. 159; derselbe, Die Regelung des Versicherungswesens im Friedensvertrage, J. W. 1919 S. 980; Decke, Das deutsche Auslandseigentum im Friedensvertrage, Breslau 1919; Gegenvorschläge zu den Friedensbedingungen der alliierten und assoziierten Mächte, Charlottenburg 1919 (abgekürzt: Gegenvorschläge); Goldschmidt-Zander, Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage, Berlin 1920; Haase, Der Einfluß des Friedensvertrages auf die internationalen privatrechtlichen Verträge, J. W. 1919 S. 874; Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage, Berlin 1919; Kaufmann, Die Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark, Berlin 1919; Kraus-Rödiger, Chronik der Friedensverhandlungen, Berlin 1920; Lusensky, Die Einwirkungen des Friedensvertrages auf Privatrechte, Berlin 1919; Mantelnote und Antwort der a. u. a. Mächte auf die deutschen Gegenvorschläge, Charlottenburg 1919 (abgekürzt: Antwortnote); Sachverzeichnis zum Friedensvertrage, Charlotten-

Digitized by Google

welche schon bei Kriegsbeginn bestanden hatten, einer im Interesse aller Beteiligten liegenden Regelung zu unterziehen, hauptsächlich durch Vereinbarung besonderer Bestimmungen über Auflösung oder ausdrückliche Aufrechterhaltung der Verträge. Auf der anderen Seite haben es die Alliierten darauf abgesehen, sämtliche Vermögenswerte deutscher Reichsangehöriger im Ausland zu liquidieren, um den Erlös auf diese Weise zu ihren Gunsten zwecks Sicherstellung ihrer Staatsangehörigen oder als Abschlagszahlung auf die Kriegsschuld Deutschlands verwenden zu können. In beiden Fällen bestand noch die Nebenabsicht — vielleicht war dies sogar politisch der Hauptzweck —, die Wiederherstellung der geschäftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Staatsangehörigen der verschiedenen Länder zu erschweren und auf diese Weise dem raschen Wiederaufblühen des deutschen Wirtschaftslebens solange als möglich einen Riegel vorzuschieben.

Dem erstgenannten Bestreben verdanken im allgemeinen die Vorschriften von Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) Abschnitt V (Verträge, Verjährung, Urteile) ihre Entstehung. Dem Zweck, das deutsche Eigentum im Ausland zu verwerten, dienen die Abschnitte III (Schulden) und IV (Güter, Rechte und Interessen) von Teil X.

Entsprechend der von den a. u. a. Mächten in jedem der beiden Fälle verfolgten Absicht, gelten die Bestimmungen über Aufhebung und Fortbestand von Vertragsverhältnissen grundsätzlich für die Staatsangehörigen beider Mächtegruppen in gleichmäßiger Weise, während anderseits die Vereinbarungen über Zurückbehaltung und Liquidation sich fast nur mit den Rechten und Befugnissen der a. u. a. Mächte befassen.

Die Vorschriften über Versicherungsverträge finden sich in der Anlage zu Abschnitt V Teil X, gehören also an sich — eine wesentliche Durchbrechung des Grundsatzes finden wir bei den Vorschriften über Lebensversicherungen und Lebens-Rückversicherungen — zu den Bestimmungen, die im Interesse aller Beteiligten über den Fortbestand oder Aufhebung von Verträgen getroffen worden sind, um die vielgestaltige Kriegsgesetzgebung der einzelnen Mächte auf eine einheitlichere Grundlage zurückzuführen.

2. Nach Art. 299 a Satz 1 gelten Verträge zwischen Feinden grundsätzlich als aufgehoben. Für eine Reihe ausdrücklich genannter Verträge oder Vertragsgattungen ist jedoch eine Sonderregelung vorbehalten (Art. 299 a Satz 3). Hierzu zählen auch die Versicherungsverträge, und zwar bestimmt § 8 der Anlage zu Abschn. V Teil X (R. G. Bl. S. 1165), daß auf Versicherungsverträge zwischen Personen,

---

burg 1919; Schlegelberger, Die Ausführungsgesetze zum Friedensvertrage, Berlin 1919; Scholz, Liquidation gegenüber deutschen Gesellschaften nach dem Friedensvertrage, DJZ. 1919 S. 746; Sebba, Die Behandlung deutscher Privatrechte in den Friedensbedingungen der Alliierten, „Recht und Wirtschaft" 1919 S. 121; Wolff, Die privatrechtlichen Bestimmungen des Friedensvertrages, J. W. 1919 S. 865; Wündisch, Der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919, Mannheim 1919.

Digitized by Google

die später Feind geworden sind, die §§ 11 bis 24 der Anlage Anwendung finden.

a) Hier taucht schon die grundlegende Frage auf, die bei Prüfung des Fortbestandes oder der Aufhebung von Verträgen stets wiederkehrt: wann sind Personen als Feinde im Sinne dieser Vorschriften anzusehen?

Aufschluß hierüber gibt § 1 der gleichen Anlage. Danach gelten Vertragsparteien dann als Feinde, wenn der Handel zwischen ihnen verboten worden oder infolge von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften, denen eine der Parteien unterworfen war, gesetzwidrig geworden ist; maßgebender Zeitpunkt ist der Tag, an dem das Verbot erfolgte oder an dem der Handel sonstwie gesetzwidrig wurde.

Diese Begriffsbestimmung führt zu merkwürdigen Folgen. Denn bei den einzelnen gegnerischen Mächten, die ja auch nicht vom gleichen Tage an am Kriege teilnahmen, trat das Verbot des Handels mit dem Feinde zu ganz verschiedenen Zeiten in Kraft. Dementsprechend ist der Zeitpunkt je nach dem Rechte, das auf den Vertrag Anwendung findet, ein ganz verschiedener. Es kommt sogar vor, daß für ein und dasselbe Land der Zeitpunkt des Handelsverbotes und damit der Zeitpunkt der Aufhebung des Vertragsverhältnisses für verschiedene Gattungen von Verträgen ein anderer ist, je nach dem Umfange und der zeitlichen Reihenfolge seiner Handelsverbote[1]).

So hat England[2]) am 5. August 1914 zunächst den Handel mit Personen verboten, die auf feindlichem Gebiete ihren Wohnsitz hatten. Der Handel mit Deutschen in Großbritannien war demnach erlaubt, und Deutsche mit Wohnsitz daselbst galten zunächst nicht als „Feinde". Allmählich ging jedoch England dazu über, den Handel mit sämtlichen feindlichen Staatsangehörigen zu verbieten. Am 25. Juni 1915 erfolgte das Handelsverbot mit Deutschen in China, Siam, Persien und Marokko. Deutsche Staatsangehörige in diesen Ländern sind also von dem genannten Tage ab Feinde im Sinne des Abschn. V Teil X. Am 10. November 1915 beschloß man die Ausdehnung des Verbotes auf Deutsche in Liberia und Portugiesisch-Ostafrika. Durch Proklamationen vom 29. Februar, 26. April und 23. Mai 1916 wurde das Handelsverbot auf alle feindlichen, also hauptsächlich deutschen Staatsangehörigen im neutralen Ausland ausgedehnt. In Frankreich ist das Dekret über das Handelsverbot mit Deutschland am 27. September 1914 erlassen worden[3]). Hier wurde, anders als in England, der Handel mit allen deutschen Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, sofort in vollem Umfange untersagt. Für Italien ist der Zeitpunkt zweifelhaft; der 8. August 1916 dürfte als entscheidender Tag anzusehen sein[4]). Auf das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika ist an

[1]) Isay S. 20. — [2]) a. a. O. S. 12f., 19, 20. — [3]) a. a. O. S. 13, 19. — [4]) a. a. O. S. 19f.

Digitized by Google

anderer Stelle einzugehen, da für diese besondere Vorschriften maßgebend sind (s. u. 3 a).

Die Parteien gelten nach § 1 schon dann als Feinde, wenn nur für eine von ihnen der Handel gesetzwidrig geworden ist. Ist also in irgendeinem gegnerischen Lande der Handel mit Deutschland ungesetzlich geworden, ohne daß auch Deutschland seinerseits ein Verbot erlassen hat, so sind die Parteien doch Feinde im Sinne dieser Bestimmungen, und zwar genau so wie im umgekehrten Falle, wenn Deutschland den Handel für ungesetzlich erklärt hätte, der andere Staat jedoch nicht.

b) Zweifel können darüber bestehen, ob auch solche Parteien als Feinde gelten, bei welchen der eine Vertragsteil Angehöriger einer a. u. a. Macht, der andere aber Deutscher und gleichzeitig ebenfalls Angehöriger einer a. u. a. Macht oder eines neutralen Staates ist. In Frage steht hauptsächlich ein großer Teil von Auslandsdeutschen, die ihre Staatsangehörigkeit behalten und vor dem Kriege das Bürgerrecht eines fremden Staates dazuerworben haben. Man kann mit Isay[5]) darin einig gehen, daß ein Deutscher, der später eine andere Staatsangehörigkeit hinzuerworben hat, nicht als „Feind" betrachtet werden darf, und zwar auch nicht für den Fall, daß er vorübergehend nach Deutschland zurückkehrt.

c) Streitig ist ferner die Frage, wie ein Vertrag dann zu beurteilen ist, wenn auf einer Seite mehrere Vertragsparteien stehen, von denen nur eine oder einzelne Feinde sind. Es wird Sache der Prüfung im Einzelfalle sein, ob der Vertrag als aufgelöst anzusehen ist oder nicht[6]). Im besonderen wird die Entscheidung davon abhängen, ob die Mitwirkung der feindlichen Vertragspartei so wesentlich ist, daß mit ihrem Wegfalle der Vertrag auch für die übrigen als hinfällig anzusehen ist.

3. a) Die Vorschriften der Abschnitte V Teil X gelten nicht für alle gegnerischen Mächte in gleicher Weise. Es bestehen Ausnahmen, die zum Teil von solcher Bedeutung sind, daß man in gewissem Sinne sagen kann, die im Friedensvertrag hierüber aufgestellten Normen seien hauptsächlich *nur* für die Beziehungen zu Frankreich, England und Italien von Bedeutung. So finden nach Art. 299 c mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung und des Rechts der Vereinigten Staaten von *Amerika*, *Brasiliens* und *Japans* weder die Art. 299 und 300 noch die Anlage zu Abschn. V Teil X auf Verträge Anwendung, die von Angehörigen dieser Staaten mit Deutschen geschlossen worden sind. Die folgenden Kapitel II bis VI gelten also für die genannten drei Staaten nicht. Die deutsche Delegation hat in ihren Bemerkungen zu den Friedensbedingungen vom 29. Mai 1919, Nachtrag: Besondere Rechtsfragen, unter B Abschn. V[7]), um nähere Auskunft über die Gründe gebeten, die für die unterschiedliche Behandlung maßgebend gewesen seien. Die Entente hat darauf in ihrer Antwortnote vom 16. Juni 1919 in

[5]) S. 14 f. — [6]) a. a. O. S. 98. — [7]) Gegenvorschläge S. 104.

Digitized by Google

Teil X Kap. VII[8]) erwidert, dies sei deshalb geschehen, weil die Verfassung und das Recht dieser Länder Schwierigkeiten in der Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen hervorrufen.

Die erwähnte Ausnahmebestimmung bedeutet nicht, daß Verträge mit Angehörigen der drei genannten Staaten unbedingt aufrechterhalten bleiben, sondern nur rein negativ, daß sie nicht nach Art. 299 a als aufgelöst betrachtet werden. Ob dagegen die Verträge weiter bestehen bleiben, ist eine Frage des internationalen Privatrechts und richtet sich nach den für das Vertragsverhältnis maßgebenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Es gelten daher, je nachdem ob gemäß internationalem Privatrecht deutsches oder fremdes Recht Anwendung findet, die deutschen oder die für die Vereinigten Staaten, Japan oder Brasilien usw. maßgebenden Gesetzesvorschriften[9]).

Soweit deutsches Recht in Betracht kommt — im allgemeinen werden wohl die am Erfüllungsort geltenden Gesetze Anwendung finden —, ist der Krieg regelmäßig kein Auflösungsgrund. Ausnahmen sind denkbar, wenn nach Lage des Falles, wie auch vom Reichsgericht schon entschieden, z. B. infolge der vollkommenen Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Unmöglichkeit der Vertragserfüllung angenommen werden kann. Eine Aufhebung von Verträgen ist auch denkbar auf Grund der B. R. V. O. vom 16. Dezember 1916, betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen (R. G. Bl. S. 1396)[10]).

Nach amerikanischem Recht[11]) werden Verträge, die nach Ausbruch des Krieges zwischen Feinden abgeschlossen sind, grundsätzlich als nichtig behandelt. Art. 4 des amerikanischen Gesetzes vom 6. Oktober 1917 bestimmt ferner ausdrücklich, daß amerikanische Versicherungsgesellschaften berechtigt sind, jeden Vertrag mit einer feindlichen Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft zu kündigen. Ob ein Vertrag aufgehoben ist, hängt also davon ab, ob er gekündigt worden ist. Da Art. 299 c nicht nur für Amerikaner gilt, die im Gebiet der Vereinigten Staaten sich aufhalten, so besteht die Möglichkeit, daß für die Beurteilung eines Vertragsverhältnisses nach internationalem Privatrecht weder die deutschen noch die amerikanischen Gesetze, sondern die eines beliebigen anderen Staates maßgebend sind.

b) Auf Verträge mit russischen[12]) Staatsangehörigen und russischen Gesellschaften beziehen sich die Vorschriften des Friedensvertrages bisher ebenfalls nicht. Deutschland erkennt nur in Art. 116 Abs. 2 endgültig die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Vereinbarungen und Übereinkommen an, die mit der maximalistischen Regierung in Rußland getroffen worden sind. Deutschland

---

[8]) Antwortnote S. 62. — [9]) Haase, J. W. 1919 S. 877; Wolff, J. W. 1919 S. 867; Goldschmidt-Zander S. 82ff.; zu vgl. auch Isay S. 103. — [10]) Haase a. a. O.; Isay S. 91, 103ff. — [11]) Isay S. 19, 21, 23, 91, 92, 94, 106 und die daselbst angegebene Literatur. — [12]) Wolff S. 865; Isay S. 15.

Digitized by Google

bestätigt ferner, daß es auf alle Vorteile aus den Vereinbarungen von Brest-Litowsk verzichtet, und daß alle mit Rußland oder irgendeinem Staate oder einer Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete, vor dem 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages geschlossenen Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen aufgehoben sind und bleiben. In Art. 116 Abs. 3 haben sich die a. u. a. Mächte ausdrücklich für Rußland das Recht auf alle Wiederherstellungen und Wiedergutmachungen nach den Grundsätzen des Vertrages von Versailles vorbehalten. Im übrigen bleibt abzuwarten, welche Bestimmungen ein etwaiger weiterer Friedensvertrag mit Rußland enthalten wird.

c) Besonderheiten gelten für Elsaß-Lothringen. In Abweichung von den Vorschriften des Abschnitts V Teil X bleiben in Elsaß-Lothringen nach Art. 75 grundsätzlich alle Verträge in Kraft, die vor Verkündung des französischen Dekrets vom 30. November 1918[13]) in Elsaß-Lothringen zwischen Elsaß-Lothringern (natürlichen und juristischen Personen) oder anderen Einwohnern Elsaß-Lothringens einerseits und dem Reich oder den deutschen Staaten oder von deren in Deutschland wohnenden Angehörigen anderseits abgeschlossen worden sind und deren Ausführung durch den Waffenstillstand oder durch die spätere französische Gesetzgebung ausgesetzt worden ist. Unter Elsaß-Lothringern sind nach Art. 54 solche Deutsche oder die Nachkommen von solchen Deutschen zu verstehen, die auf Grund des Friedensvertrages von Rechts wegen die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangen[14]).

Nach Art. 75 Abs. 2 gelten indessen grundsätzlich alle Verträge als aufgehoben, deren Auflösung im allgemeinen Interesse die französische Regierung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des FV. dem Deutschen Reiche amtlich mitteilt. Der Ausdruck „Allgemeines Interesse" (intérêt général)[15]) findet sich auch in Art. 299 b, inhaltlich dessen umgekehrt als in Art. 75 Abs. 2 Verträge, die nach Kriegsrecht als gelöst zu gelten haben, dann aufrechterhalten bleiben, wenn die a. u. a. Mächte im allgemeinen Interesse auf der Ausführung bestehen. Die deutsche Delegation hat in ihren Gegenvorschlägen diesen dehnbaren Begriff beanstandet, worauf die Entente bemerkt hat, ein Mißbrauch sei nicht zu befürchten, da die Erklärung, daß ein allgemeines Interesse vorliege, nicht von einzelnen Staatsangehörigen, sondern nur von den beteiligten a. u. a. Regierungen selbst abgegeben werden könne.

Erleidet durch die Auflösung der elsaß-lothringischen Verträge eine der Parteien einen erheblichen Nachteil, so wird ihr eine angemessene

---

[13]) Das französische Dekret vom 30. 11. 1918 verbietet den Neuabschluß von Verträgen zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen. Siehe Wündisch S. 76 zu Art. 75 Anm. 1; S. 201 Vorbemerkung 2 zu Abschn. V Teil X. — [14]) Näheres Art. 54 sowie § 1 ff. der Anlage zu Abschn. V Teil III. — [15]) Siehe Sebba in „Recht und Wirtschaft" S. 124; Lusensky S. 26 f.; Decke S. 88; Isay S. 106 f.; Gegenvorschläge S. 104; Antwortnote S. 62.

Digitized by Google

Entschädigung zugebilligt, die aber lediglich nach dem angelegten Kapital und ohne Rücksicht auf den entgangenen Gewinn berechnet wird.

Bemerkenswert ist also, daß grundsätzlich auch Versicherungsverträge, selbst wenn sie nach den folgenden Kapiteln II bis VI als aufgelöst gelten müßten, in Kraft bleiben, falls nicht im allgemeinen Interesse deren Aufhebung von der französischen Regierung verlangt wird. Nichtsdestoweniger ist mit dieser Vorschrift nicht viel gewonnen; denn die Lahmlegung des deutschen Versicherungsgeschäftes ist trotz der etwaigen Aufrechterhaltung der Verträge möglich auf Grund der in Ziffer 4 behandelten Vorschriften über die Liquidation deutschen Eigentums im Auslande.

d) Besonderheiten gelten auch für die sonstigen von Deutschland abzutretenden Gebiete, also hauptsächlich die Teile, die an Polen, die Tschecho-Slowakei oder Belgien fallen. Nach Art. 299 d finden die Vorschriften des Art. 299 und die Anlage zu Abschn. V Teil X keine Anwendung auf Verträge, deren Parteien dadurch Feinde geworden sind, daß eine von ihnen Einwohner eines Gebietes war, das unter eine andere Souveränität tritt, falls diese Partei durch Anwendung des Friedensvertrages die Staatsangehörigkeit einer a. u. a. Macht erwirbt.

Sehr klar und unbestritten ist die gewählte Fassung nicht. Der Sinn der Vorschrift soll meiner Ansicht nach der sein, daß Verträge eines Deutschen, der nach den Friedensbestimmungen die polnische Staatsangehörigkeit erwirbt, z. B. mit englischen oder französischen Gesellschaften, durch die Vorschriften des Art. 299 und der Anlage überhaupt nicht berührt werden. Die deutsche Delegation hat in dieser Bestimmung eine einseitige Begünstigung der Personen erblickt, die die neue Nationalität wählen[16]), wogegen sich die Entente auf den Standpunkt gestellt hat[17]), der Friedensvertrag regele nur die Rechtsverhältnisse zwischen Angehörigen der a. u. a. Mächte und Deutschen und habe nicht die Aufgabe, sich mit Beziehungen der a. u. a. Mächte untereinander — also z. B. von Engländern und Franzosen mit Polen — zu befassen; letztere Frage sei lediglich eine innere Angelegenheit.

Es bleiben auch selbstverständlich Verträge zwischen Reichsdeutschen und ehemaligen Deutschen, d. h. künftigen Polen oder Tschecho-Slowaken usw., unverändert in Kraft. Soweit die polnischen Behörden zur Auflösung solcher Verträge schreiten oder bereits geschritten sind, könnten sie sich gegebenenfalls nur stützen — vor Inkrafttreten des Friedensvertrages allerdings mit Unrecht — auf die Vorschriften über Liquidationen (s. 4.).

4. Obwohl nur in Abschnitt V Teil X über Versicherungsverträge ausdrücklich Bestimmung getroffen ist, so sind doch auch verschiedene Vorschriften aus den Abschnitten III und IV für Versicherungsvertragsver-

[16]) Gegenvorschläge S. 105. — [17]) Antwortnote S. 63.

Digitized by Google

hältnisse von wesentlicher Bedeutung. Bleiben nämlich Verträge nach Abschnitt V aufrechterhalten, bei denen ein Deutscher Gläubiger, ein Angehöriger der a. u. a. Mächte Schuldner ist, so besitzt der Deutsche einen Vermögenswert im Ausland. Da aber alles Vermögen deutscher Reichsangehöriger im Ausland liquidiert werden kann, so ergibt sich die überraschende Folge, worauf auch in den deutschen Gegenvorschlägen Seite 104 verwiesen ist, daß ein Vertragsverhältnis zwar einerseits nach den Bestimmungen des Friedensvertrages aufrechterhalten bleibt, auf der anderen Seite jedoch der Liquidation unterliegt, also aufgehoben werden kann[18]).

a) Nach Art. 297 b hat nämlich jede a. u. a. Macht, soweit der Friedensvertrag selbst nicht ein anderes bestimmt, das Recht, alle den deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Friedensvertrages gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den Friedensvertrag abgetreten werden, zurückzubehalten und zu liquidieren.

Zu den Gütern, Rechten und Interessen (biens, droits et intérêts; property, rights and interests) gehören alle veräußerlichen Vermögensrechte, im besonderen Eigentum und sonstige dinglichen Rechte, Konzessionen, Aktien an Unternehmungen in Feindesland, Forderungen usw.[19]). § 14 der Anlage zu Abschnitt IV Teil X erwähnt noch besonders, daß zu den der Liquidation unterliegenden Vermögenswerten auch Schulden, Guthaben und Abrechnungen gehören.

Liquidation bedeutet[20]) Beschlagnahme und Verwertung durch den feindlichen Staat; deutsches Eigentum kann also verkauft, deutsche Forderungen können eingezogen und verrechnet werden.

Die Vermögensstücke unterliegen der Beschlagnahme auch dann, wie in Art. 297 b bestimmt und für Elsaß-Lothringen und Polen in Art. 74 und 92 Abs. IV nochmals ausdrücklich hervorgehoben ist, wenn sie sich in den von Deutschland abzutretenden Gebieten (Polen, Tschecho-Slowakei usw.) befinden.

Als deutsche Reichsangehörige im Sinne des Art. 297 zählen solche Personen nicht, die auf Grund des Friedensvertrages von Rechts wegen (de plein droit; im englischen Wortlaut: ipso facto) die Staatsangehörigkeit einer a. u. a. Macht[21]) erwerben. Ferner bestimmt Art. 53 Abs. 2, daß deutsche Reichsangehörige, die, ohne die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben, von der französischen Regierung die Erlaubnis erhalten, im Gebiete von Elsaß-Lothringen zu wohnen, den Vorschriften über Liquidation ebenfalls nicht unterworfen sind.

---

[18]) Gegenvorschläge S. 104; Lusensky S. 26; Decke S. 24, 89; Wündisch S. 205 Bemerkung vor § 2. — [19]) Decke S. 74; Isay S. 38, 50ff. — [20]) Decke S. 52. — [21]) Artikel 297 b) Abs. 3; Belgien Art. 36; Elsaß-Lothringen Art. 54, § 1 Anlage zu Abschn. V Teil III; Tschecho-Slowakei Art. 84; Polen Art. 91.

Digitized by Google

Liquidiert werden kann auch das Vermögen der von deutschen Reichsangehörigen „abhängigen" Gesellschaften. Der Ausdruck abhängig ist die Übersetzung von „contrôlées, controlled", und soll bedeuten[22]), daß es sich um Gesellschaften handelt, die ihren Sitz im Auslande haben und nach internationalem Privatrecht nicht als deutsche Gesellschaften anzusprechen sind, bei denen jedoch die Mehrheit der Anteile sich in deutschem Besitze befindet, oder bei denen auf Grund des Gesellschaftsvertrages die Leitung eine deutsche ist.

Die zu liquidierenden Güter müssen zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages deutschen Reichsangehörigen zu eigen sein[23]). Ursprünglich sollte auch das künftige Eigentum von Deutschen im Auslande der Liquidation unterworfen werden. In diesem Punkte haben jedoch — eine der wenigen Ausnahmen — die Gegner den Vorschlägen der deutschen Delegation insofern Entgegenkommen gezeigt, als nunmehr nur solche Güter, Rechte und Interessen in Frage kommen, die bei Inkrafttreten des Friedensvertrages deutschen Reichsangehörigen gehören. Das nach dem Inkrafttreten erworbene Vermögen unterliegt also der Liquidation nicht. Die Vorschrift gilt entsprechend für Elsaß-Lothringen, jedoch mit der Maßgabe, daß als Stichtag ein früherer Termin, der 11. November 1918, festgesetzt ist.

Über den Tag des Inkrafttretens hat Art. 440 nähere Bestimmungen getroffen. Danach ist auf Grund des am 10. Januar 1920 errichteten ersten Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden zwischen Deutschland einerseits und zunächst Großbritannien, Frankreich, Italien, Polen, Tschecho-Slowakei, Belgien, Brasilien, Bolivia, Peru, Uruguay, Guatemala, Japan und Siam anderseits der Friede in Kraft getreten. Der 10. Januar gilt, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, gegenüber den genannten Staaten als Stichtag für die Liquidationen. Hinsichtlich der übrigen Mächte beginnt der Friedenszustand jeweils mit der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde.

Während Art. 297 b erst für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages gilt, bestimmt § 9 der Anlage zu Abschnitt IV Teil X, daß Güter, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen auch weiterhin bis zur Durchführung der im Art. 297 b vorgesehenen Liquidation den im Hinblick auf die getroffenen oder zu treffenden außerordentlichen Kriegsmaßnahmen unterliegen. Außerordentliche Kriegsmaßnahmen sind nach § 3 der gleichen Anlage Maßnahmen jeder Art, der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, sowohl bereits getroffene als auch zukünftige, die jedoch nur den Zweck haben dürfen, dem Eigentümer die Verfügungsbefugnis über seine Güter zu entziehen, ohne das Eigentum selbst anzutasten. Soweit einzelne gegnerische Mächte bisher noch keine Kriegsgesetze erlassen haben, sind sie zum Erlasse in dem angegebenen Rahmen auch noch nach Friedensschluß befugt[24]).

[22]) Scholz, Deutsche Juristenzeitung 1919 S. 746ff.; Isay S. 49. — [23]) Näheres Isay S. 43. — [24]) Isay S. 52.

Digitized by Google

b) Auf die Art der Verrechnung des Erlöses aus den Liquidationen kann hier nur kurz eingegangen werden. Es ist dabei zu unterscheiden, ob zwischen Deutschland einerseits und jeder beteiligten a. u. a. Macht anderseits Prüfungs- und Ausgleichsämter errichtet sind oder nicht. Die Errichtung hat nach Art. 296 zu erfolgen, wenn der gegnerische Staat binnen einem Monat nach der Ratifikation des Friedensvertrages dem Deutschen Reiche entsprechende Mitteilung macht; es bleibt somit noch abzuwarten, welche Staaten sich für Prüfungs- und Ausgleichsämter entscheiden. In Ausführung des Abschnitts III Teil X hat das deutsche Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag vom 31. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1530) bereits mit sofortiger Wirkung bestimmt, daß in Ansehung feindlicher Forderungen und Schulden die Zahlung, die Zahlungsannahme sowie jeder andere auf die Schuldenregelung bezügliche Verkehr zwischen den Beteiligten verboten und unter Strafe gestellt ist, es sei denn, daß der Verkehr durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter erfolgt. Schuldner, die trotz dieses Verbotes Zahlung leisten, laufen Gefahr, doppelt zahlen zu müssen. Die Ämter haben den Ausgleich der Schulden und Forderungen der beiderseitigen Staatsangehörigen vorzunehmen. Die Liquidationserlöse zählen nach Art. 296 Abs. 2, Art. 297 h Ziffer 1 zu den deutschen Forderungen an das Ausland. Die Abrechnung der Ämter erfolgt monatlich. Ergibt sich ein Saldo zugunsten der feindlichen Mächte, so hat Deutschland den Betrag bar auszuzahlen; im umgekehrten Falle erfolgt keine Barzahlung an Deutschland, der Überschuß wird vielmehr bis zur Begleichung der Kriegsschulden oder der Privatforderungen gegnerischer Gläubiger einbehalten (Art. 297 h Ziffer 1, § 11 der Anl. zu Abschn. III Teil X).

Deutschland hat in Art. 297 i die Verpflichtungserklärung abgegeben, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in den a. u. a. Ländern zu entschädigen. Zur Durchführung dieser Bestimmung ist am 31. August 1919 ein deutsches Gesetz erlassen worden (R. G. Bl. S. 1527) über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den a. u. a. Mächten. Nach § 8 dieses Gesetzes finden die Vorschriften über Entschädigung bei Enteignung auch insoweit Anwendung, als die Entziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zugunsten der a. u. a. Regierungen oder einer von ihnen oder zugunsten eines Angehörigen der a. u. a. Mächte in dem Friedensvertrage selbst ausgesprochen oder als wirksam anerkannt ist oder auf Grund des Friedensvertrages durch die a. u. a. Regierungen oder eine von ihnen erfolgt. Die Voraussetzungen des § 8 sind gegeben. Auch eine Entziehung von „Gegenständen" liegt vor[25]). Der für anwendbar erklärte § 6 spricht

[25]) Schlegelberger S. 8 § 1 Anm. 4: Der Ausdruck „Gegenstände" ist dem BGB. entnommen, er umfaßt also bewegliche Sachen, Grundstücke und Rechte.

Digitized by Google

aus, daß eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist. Je nach Lage des Falles kann die Entschädigung in Geld oder auch in Wertpapieren erfolgen[26]). Nach § 7 wird im Einzelfall die Entschädigung von der Enteignungsbehörde, d. h. regelmäßig dem zuständigen Reichsminister oder einer anderen von letzterem zu bezeichnenden Stelle festgesetzt. Ist die Festsetzung oder Auszahlung der Entschädigung nicht sofort möglich, so ist Bewilligung eines Vorschusses zulässig. Gegen die Festsetzung kann binnen sechs Monaten das Reichswirtschaftsgericht angerufen werden, welches endgültig über Art und Umfang der Entschädigung entscheidet.

Bemerkenswert ist, daß bei Schuldenregelung durch Prüfungs- und Ausgleichsämter jeder Staat für die Schulden seiner Angehörigen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — haften muß. Bei Nichteinigung der Ämter über das Bestehen einer Schuld oder bei Streit zwischen Schuldner und Gläubiger entscheidet ein Schiedsgericht oder der Gemischte Schiedsgerichtshof[27]). Die Gutschrift der Schulden geschieht in der Währung der jeweils beteiligten a. u. a. Macht (Art. 296d), die Umwandlung erfolgt zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse, berechnet nach dem Durchschnittskurs der Drahtüberweisungen der beteiligten a. u. a. Macht während des Monats, der der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und Deutschland unmittelbar vorherging[28]). Letzteres gilt nicht, wenn der Vertrag einen festen Umrechnungskurs bereits vorsieht[29]).

Die Vorschriften über Währung und Umrechnungskurs gelten hinsichtlich der Verrechnung von Liquidationserlösen auch dann, wenn keine Prüfungs- und Ausgleichsämter errichtet sind, es sei denn, daß die beteiligte a. u. a. Macht dem Deutschen Reich binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages mitteilt, daß sie die erwähnten Vorschriften nicht angewandt wissen will[30]).

Aber nicht nur der Erlös aus den Liquidationen muß über die Prüfungs- und Ausgleichsämter verrechnet werden. Der Vermittlung dieser Ämter unterliegen u. a. nach Art. 296 Ziff. 1 und 2 auch noch folgende sogenannte feindliche Schulden:

a) vor dem Kriege fällig gewordene Schulden, deren Zahlung von Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte, die im Gebiete dieser Macht wohnen, an die Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht, die in deren Gebiet wohnen, zu leisten ist;
b) während des Krieges fällig gewordene Schulden, welche an die im Gebiete einer der vertragschließenden Mächte wohnenden

[26]) Schlegelberger S. 17 zu § 6 Anm. 7. — [27]) Näheres über den Gem. Schiedsgerichtshof in Art. 304, 305 sowie der Anlage zu Abschn. VI Teil X. — [28]) Für Elsaß-Lothringen ist der an der Genfer Börse während des Monats vor dem 11. November 1918 notierte Durchschnittskurs maßgebend (Art. 72 Abs. 1). — [29]) Siehe auch meine Ausführungen in der „Voss. Ztg." vom 13. 12. 1919 (Morgenausgabe): „Währung und Umrechnungskurs im Friedensvertrage". — [30]) § 14 der Anlage zu Abschn. IV Teil X.

Digitized by Google

Staatsangehörigen dieser Macht zu zahlen sind und aus Geschäften oder Verträgen mit den im Gebiete einer gegnerischen Macht wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht herrühren, sofern die Ausführung dieser Geschäfte oder Verträge ganz oder teilweise infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden ist.

Nach Art. 303 bedeutet der Ausdruck „während des Krieges" für jede a. u. a. Macht den Zeitraum zwischen dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen dieser Macht und Deutschland und dem Inkrafttreten des Friedensvertrages.

Je nach dem Tage ihres Eintritts in den Krieg ist also dieser Zeitraum für die a. u. a. Mächte ein verschiedener. Der Eintritt des Kriegszustandes ist nicht zu verwechseln mit dem Inkrafttreten von Handelsverboten, wodurch die Parteien Feinde im Sinne des § 1 der Anlage zu Abschn. III Teil X werden (s. o. 2). Für Frankreich begann der Kriegszustand mit Deutschland am 3. August 1914, für Belgien am 4. August, für England mit Wirkung vom 5. August, für Japan am 23. August 1914, für Italien am 28. August 1916 und für die Vereinigten Staaten von Nordamerika am 6. April 1917[31]). Die Mächte, hinsichtlich deren der Friedensvertrag am 10. Januar 1920 in Kraft getreten ist, sind unter 4a aufgeführt.

II. Feuerversicherungen.

1. Verträge zur Versicherung von Eigentum gegen Feuersgefahr zwischen einer an dem Eigentum beteiligten Person und einer anderen, die später Feind geworden ist, gelten nicht als aufgehoben, und zwar weder durch die Eröffnung der Feindseligkeiten, noch durch den Umstand, daß die betreffende Person Feind geworden ist, oder endlich deshalb, weil während des Krieges oder dreier Monate danach einer der Vertragschließenden eine Vertragsbestimmung nicht erfüllt hat (§ 9 der Anlage zu Abschn. V Teil X). Also selbst bei Vorliegen der letztgenannten Voraussetzungen, bei denen man annehmen sollte, sie würden die Aufhebung der Verträge bedingen, bleiben Feuerversicherungen zunächst in Kraft. Diese Vorschrift gilt, wie die sämtlichen weiteren Bestimmungen über Feuerversicherungen, in gleicher Weise für die Staatsangehörigen beider Mächtegruppen, also sowohl, wenn deutsche Gesellschaften mit gegnerischen Staatsangehörigen, als wenn feindliche Gesellschaften mit Deutschen Versicherungsverträge abgeschlossen haben. § 9 bezieht sich auf die Mobiliar- sowie auf die Immobiliar-Feuerversicherung.

2. Nach § 9 Abs. 2 der Anlage soll hinsichtlich der während des Krieges fällig gewordenen, unbezahlt gebliebenen Prämien, sowie der Ansprüche aus Schadensfällen, die während des Krieges eingetreten sind, eine besondere Regelung stattfinden. Vorschriften dieser Art sind bisher

[31]) Eine genaue Aufstellung siehe Sachverzeichnis zum Friedensvertrag S. 3ff. sowie Kraus-Rödiger, Chronik der Friedensverhandlungen.

Digitized by Google

nicht bekannt geworden. Es ist als selbstverständlich anzunehmen, daß sie nicht einseitig von den a. u. a. Mächten, sondern nur unter Hinzuziehung Deutschlands getroffen werden können.

Nichts bestimmt ist über Prämien und Versicherungssummen, die bereits vor dem Kriege fällig geworden sind. Sie bleiben geschuldet, unterliegen jedoch der Liquidation[32]). Da sie zu den sogenannten feindlichen Schulden und Forderungen im Sinne des Art. 296 und des § 2 der Anlage zu Abschn. III Teil X zählen, erfolgt ihre Verrechnung grundsätzlich nur auf dem Wege über die Prüfungs- und Ausgleichsämter (s. o. Kap. I, 4).

3. Ist eine vor dem Kriege abgeschlossene Feuerversicherung bereits während des Krieges durch eine Verwaltungs- oder gesetzgeberische Maßnahme von dem ursprünglichen auf einen anderen Versicherer übertragen worden, so wird die Übertragung anerkannt (Anl. § 10); die Haftung des ursprünglichen Versicherers gilt seit dem Tage der Übertragung als erloschen. Diese Vorschrift bezieht sich also nur auf Versicherungen, die vor dem Kriege abgeschlossen sind.

Der ursprüngliche Versicherer kann indessen über die Bedingungen der Übertragung volle Auskunft verlangen (aura le droit d'être pleinement informé). Unbillige Bedingungen sind so weit abzuändern, daß sie den Ansprüchen der Billigkeit genügen (pour les rendre équitables). Bei Prüfung der Frage, wann Billigkeit vorliegt, werden sich große Schwierigkeiten ergeben. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß diese Vorschrift den a. u. a. Mächten die Möglichkeit gibt, deutsche Parteien zugunsten ihrer Staatsangehörigen zu benachteiligen.

Mit Zustimmung des ursprünglichen Versicherers kann der Versicherte (assuré) — mit Rücksicht auf die Begriffsbestimmungen des V. V. G. wäre in der deutschen Übersetzung der Ausdruck Versicherungsnehmer vielleicht richtiger gewesen — außerdem den Vertrag auf diesen mit Wirkung vom Zeitpunkt der Stellung des entsprechenden Antrages ab zurückübertragen (Anl. § 10 Abs. 2). Bei dieser Rückübertragung auf den ursprünglichen Versicherer ist zu beachten, daß der Übergang der Versicherung keine rückwirkende Kraft hat, der frühere Vertrag vielmehr erst vom Tage der Antragstellung an wieder zu laufen beginnt. Wie lange dieser Vertrag dann weiterbesteht, ist zweifelhaft. War die in der ursprünglichen Police vorgesehene Vertragsdauer noch nicht abgelaufen, so dürfte wohl das Versicherungsverhältnis bis zu seinem vertragsmäßigen Endtermin weiterbestehen. Wäre der Vertrag in der Zwischenzeit abgelaufen gewesen, so kann man annehmen, daß der neue Vertrag bis zum Ende der gesetzlichen Versicherungsperiode weiterläuft (z. B. Deutsches V. V. G. § 9).

Die Rückübertragung nach § 10 Abs. 2 — die Angehörigen beider Mächte sind übrigens auch hier gleichberechtigt — bedeutet in gewissem

[32]) § 14 der Anlage zu Abschn. IV Teil X.

Digitized by Google

Umfange eine restitutio in integrum. Einen Vorteil werden trotz der Gleichstellung beider Vertragsteile nur die Gesellschaften der a. u. a. Mächte haben. Denn selbst wenn auf deutsche Gesellschaften Verträge zurückübertragen würden — was übrigens bei der Stimmung der ausländischen Versicherten gegen Deutschland nicht wahrscheinlich ist — bestände für diese Verträge doch möglicherweise die Gefahr der Liquidation (s. o. Kap. I, 4).

4. Trotz der unter 1 genannten Bestimmung über das Inkraftbleiben der Feuerversicherungsverträge während des Krieges wird das Fortbestehen solcher Versicherungen nicht von allzulanger Dauer sein. Denn mit Wirkung vom ersten, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages eintretenden Fälligkeitstage der Jahresprämie werden Feuerversicherungsverträge aufgehoben (Anl. § 9 Abs. 1 Satz 2). Die Vorschrift müßte vollständig lauten: Verträge zur Versicherung von Eigentum gegen Feuersgefahr zwischen einer an dem Eigentum beteiligten Person und einer anderen, die später Feind geworden ist, werden mit Wirkung vom ersten nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages, also nach dem 10. April 1920, eintretenden Fälligkeitstage der Jahresprämie aufgehoben.

Welche Personen unter solchen, die später Feind geworden sind, zu verstehen sind, ist bereits ausgeführt (s. o. Kap. I, 2). Schwierigkeiten verursacht der Begriff „an dem Eigentum beteiligte Person". Die Auslegung von deutscher Seite ist in solchen Fragen wohl vollkommen von der gegnerischen abhängig. Immerhin nehme ich an, daß nur eine Person in Frage steht, in deren Namen und für deren Eigentum der Vertrag abgeschlossen ist. In Betracht kommen vielleicht auch Nießbraucher oder Pfandgläubiger, welche Feuerversicherungen für das ihrem Nießbrauch oder ihrem Pfandrecht unterliegende Vermögensstück abgeschlossen haben (vgl. B. G. B. 1045, 1127 sowie z. B. 1385 Ziff. 3, eingebrachtes Gut der Frau). Liegt ein Vertrag mit einer deutschen Gesellschaft vor, wobei der unterzeichnete Vertreter des Versicherten z. B. ein Franzose, der Eigentümer der Versicherung jedoch Deutscher ist, so gelten die Vorschriften über die Aufhebung nicht. Auf Verträge, die nach Anlage § 10 Abs. II (s. o. 3) auf den ursprünglichen Versicherer zurückübertragen werden, finden die Bestimmungen über Aufhebung nach drei Monaten wohl keine Anwendung, da sonst die umständliche Regelung, wie sie § 10 vorsieht, überhaupt fast überflüssig gewesen wäre. Liquidation erscheint jedoch, wie erwähnt, nicht ausgeschlossen.

III. Lebensversicherungen.

1. Lebensversicherungsverträge zwischen einem Versicherer und einer Person, die später Feind geworden ist, gelten nicht als aufgehoben, und zwar weder durch die Kriegserklärung noch durch die Tatsache, daß die Person Feind geworden ist (§ 11 der Anl. zu

Digitized by Google

Abschn. V Teil X). Eine Auflösung der Verträge aus sonstigen Gründen, auch während der Kriegszeit, sollte hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

Zu den Lebensversicherungsverträgen rechnen nach § 15 der Anlage Versicherungsverträge dann, wenn die Berechnung der gegenseitigen Verpflichtung beider Parteien auf der Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer, verbunden mit dem Zinsfuß, beruht. Hierzu zählen grundsätzlich die Kapitalversicherung mit allen Arten der Todesfall- und der Erlebensversicherung, ferner die Rentenversicherung und ihre Abarten wie die Invaliditäts- und die Pensionsversicherung. Zweifel können entstehen hinsichtlich der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Für Berechnung und Handhabung der Prämienrückgewährtarife ist jedoch die Anwendung der Lebensversicherungstechnik Voraussetzung, weil der Versicherte durch die gezahlten Prämien auf den Todes- und Erlebensfall versichert ist[33]), somit ist auch hier für die Berechnung der Verpflichtung die Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer zugrunde gelegt. Grundsätzlich kann man sagen, daß sämtliche Arten der Personenversicherung, bei welchen die Ansammlung einer Prämienreserve erforderlich ist, zu den Lebensversicherungen im Sinne des § 15 zählen[34]). Ausgeschlossen sind demnach die einjährige Todesfallversicherung (Risiko-Versicherung), sowie ferner im allgemeinen die Krankenversicherung.

Die genaue Abgrenzung ist deshalb von Bedeutung, weil nach § 19 alle Versicherungsverträge, die nicht unter die Vorschriften des Friedensvertrages über Lebens- oder Seeversicherungen fallen, wie Feuerverträge behandelt werden. Über die Folgen dieser Unterscheidung s. u. Kap. V.

2. Jeder Betrag, der während des Krieges auf Grund eines nach Ziffer 1 nicht als aufgehoben geltenden Vertrages zwischen Feinden fällig geworden, ist nach dem Kriege zuzüglich 5 v. H. jährlicher Zinsen vom Tage der Fälligkeit bis zum Berichtigungstage zu zahlen (§ 11 Abs. 2). Diese Bestimmung über Zinsen gilt also sowohl für geschuldete Prämien als auch für noch nicht gezahlte Versicherungssummen.

3. Nicht vollkommen verständlich ist, besonders neben § 11 Abs. 2 die Vorschrift des § 14 der Anlage. Sieht nämlich das auf den Vertrag anzuwendende Gesetz vor, daß der Versicherer trotz der Nichtzahlung der Prämien an den Vertrag gebunden bleibt, bis dem Versicherten von der Hinfälligkeit des Vertrages Mitteilung gemacht ist, so ist er in den Fällen, in denen er infolge des Krieges diese Mitteilung nicht machen konnte, berechtigt, von dem Versicherten die nicht bezahlten Prämien zuzüglich 5 v. H. jährlicher Zinsen zu fordern. Der Fall kann praktisch werden, wenn z. B. auf den Versicherungsvertrag das deutsche Recht Anwendung findet. Denn nach § 39 V. V. G. kann der Versicherer bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung nach Ablauf einer von ihm gestellten

---

[33]) Manes, Versicherungs-Lexikon. 1909. S. 1313 f. — [34]) Vgl. auch deutsches V. A. G. §§ 11, 12.

Digitized by Google

Zahlungsfrist das Versicherungsverhältnis kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist.

Zu beachten ist, daß es sich bei § 11 Abs. 2 nur um Ansprüche handelt, die *während* des Krieges fällig geworden sind. § 14 der Anlage trifft Bestimmungen für die sonstigen Fälle. Der Gläubiger ist hier also berechtigt, Zinsen zu verlangen, auch wenn auf seiten des Schuldners kein Verschulden hinsichtlich der Nichtzahlung, also kein Verzug, vorgelegen hat.

4. Ist ein Lebensversicherungsvertrag während des Krieges mangels Prämienzahlung *hinfällig* geworden, so wird danach unterschieden, ob das Hinfälligwerden des Vertrages während des Krieges auf der Anwendung von Kriegsmaßnahmen[35]) beruht oder nicht. In ersterem Falle (Anlage § 11 Abs. 4) sind der Versicherte oder seine Vertreter oder Rechtsnachfolger berechtigt, den Vertrag binnen *drei* Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages, also spätestens bis 10. April 1920, dadurch wieder in Kraft zu setzen, daß sie die gegebenenfalls verfallenen Prämien zuzüglich 5 v. H. jährlicher Zinsen bezahlen.

Ob Hinfälligkeit des Vertrages vorliegt, bestimmt sich nach den Versicherungsbedingungen oder nach dem Recht, das auf den Versicherungsvertrag Anwendung findet. Im allgemeinen werden gerade auf die Rechtsverhältnisse der Lebensversicherungen die Gesetze am Orte der Hauptniederlassung in Frage kommen. Wegen der Zweigniederlassungen s. u. 5.

Die Wiederinkraftsetzung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Versicherungssumme inzwischen fällig geworden sein sollte; in diesem Fall wird letztere abzüglich der nichtbezahlten Prämien geschuldet. Das entspricht zweifellos der Billigkeit und gilt gleichzeitig für deutsche wie für Versicherungsgesellschaften der a. u. a. Mächte.

Beruht das Hinfälligwerden des Vertrages während des Krieges mangels Prämienzahlung *nicht* auf der Anwendung von Kriegsmaßnahmen, so können der Versicherte, seine Vertreter oder Rechtsnachfolger binnen *zwölf* Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages vom Versicherer den Wert der Police am Tage ihres Hinfälligwerdens fordern (§ 11 Abs. 3).

Letzteres gilt auch dann, wenn die Versicherung während des Krieges infolge der Nichterfüllung von Vertragsbestimmungen unwirksam geworden ist. In diesem Fall kann der Wert der Police am Tage der Unwirksamkeit verlangt werden. Hier darf der Versicherte — anders als bei Hinfälligkeit mangels Prämienzahlung — *nicht* Wiederinkraftsetzung verlangen, auch wenn die Nichterfüllung der Vertragsbestimmungen aus der Anwendung von Kriegsmaßnahmen herrühren sollte. Dies ergibt sich aus der Vergleichung von Abs. 3 und 4 des § 11. Eine Wiederher-

---

[35]) Z. B. Zahlungsverbot nach dem feindlichen Auslande (*Goldschmidt-Zander* S. 111 zu § 11 Anm. 2).

Digitized by Google

stellung auf Grund der zivilrechtlichen Vorschriften der einzelnen Mächte über höhere Gewalt erscheint jedoch nicht ausgeschlossen.

Unter dem Werte der Police ist in § 11 Abs. 3 wohl der Rückkaufswert zu verstehen (vgl. den englischen Wortlaut: surrender value).

5. Sind Lebensversicherungsverträge von der Zweigstelle einer Versicherungsgesellschaft geschlossen, deren Hauptniederlassung sich in einem in der Folge feindlich gewordenen Lande befindet, so unterliegt der Vertrag, falls er nicht selbst eine gegenteilige Bestimmung enthält, dem Gesetze des Ortes (Anl. § 13 Satz 1).

In der Folge feindlich geworden ist für die Alliierten das Deutsche Reich und für letzteres jedes Land, mit dem es sich in Kriegszustand befindet oder befunden hat (s. o. Kap. I am Ende). „Gesetz des Ortes" bedeutet Gesetz am Orte der Zweigniederlassung, also z. B. für die Verträge der Zweigniederlassung einer deutschen Versicherungsgesellschaft in London gilt, soweit nicht die Versicherungsbedingungen gegenteilige Bestimmungen enthalten, das englische Recht. Dies ist z. B. von Bedeutung für die Frage (Anl. § 14 s. o. 3), ob das auf den Vertrag anzuwendende Gesetz vorsieht, daß der Versicherer trotz Nichtzahlung der Prämien bis zur Mitteilung der Hinfälligkeit an den Vertrag gebunden bleibt. Auch die Vorschriften über Verzug, Zinsen usw. richten sich nach dem Gesetz des Ortes der Zweigniederlassung.

Sind jedoch (§ 13 Abs. 2) auf Ansprüche, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Versicherungsvertrages selbst und zu den zur Zeit seines Abschlusses geltenden Gesetzen und Abkommen auf Grund von Kriegsmaßnahmen erhoben oder durchgesetzt sind, Zahlungen erfolgt, so ist der Versicherer berechtigt, deren Erstattung von dem Versicherten oder seinem Vertreter zu verlangen. Es handelt sich hier um einen Spezialfall der Wiedergutmachung von Liquidations- oder Kriegsmaßnahmen. Soweit deutsche Gesellschaften Schaden erleiden, werden sie sich auch an das Deutsche Reich halten können, und zwar auf Grund des Deutschen Ausführungsgesetzes vom 31. August 1919 über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den a. u. a. Mächten (s. o. Kap. I, 4b).

Unter Vertreter ist der gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter zu verstehen. Im Gegensatz zu § 11 Abs. 2 und 3 sind Rechtsnachfolger hier nicht genannt; ob dies einen Unterschied ausmacht, erscheint zweifelhaft.

6. Während nach den bisherigen Bestimmungen die Nationalität der Gesellschaften für das Rechtsverhältnis ohne jegliche Bedeutung ist, wird die gleichmäßige Behandlung beider Vertragsteile völlig durchbrochen durch die einseitigen, die Rechte der deutschen Versicherer auf das schwerste beeinträchtigenden Vorschriften des § 12. Danach steht es jeder a. u. a. Macht frei, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages alle laufenden Versicherungsverträge zwischen einer deutschen Versicherungsgesellschaft und ihren Staatsangehörigen unter

Digitized by Google

solchen Bedingungen aufzulösen, daß ihre Staatsangehörigen vor jedem Schaden bewahrt bleiben. Zu diesem Zweck hat die deutsche Versicherungsgesellschaft der in Frage kommenden a. u. a. Macht den auf diese hinfällig gewordenen Policen verhältnismäßig entfallenden Teil ihres Vermögens zu übertragen und wird von jeder Verpflichtung aus diesen Policen entbunden. Der zu übertragende Vermögensteil wird durch einen vom Gemischten Schiedsgerichtshof ernannten Rechnungsbeamten festgesetzt. Bemerkenswert ist zunächst, daß das Recht, die Übertragung zu verlangen, nicht dem einzelnen Versicherten, sondern nur den beteiligten a. u. a. Mächten selbst zusteht. Außerdem erstreckt sich diese Befugnis nur auf die Gesamtheit der von den Staatsangehörigen eines Landes mit Deutschen geschlossenen Versicherungen; eine nur für einzelne Verträge gültige Anordnung ist nicht angängig.

Die Auflösung hat unter solchen Bedingungen zu erfolgen, daß die feindlichen Staatsangehörigen vor jedem Schaden bewahrt bleiben. § 12 Abs. 2 führt dies näher aus: Es muß der auf die hinfällig gewordene Police verhältnismäßig entfallende Teil des Gesellschaftsvermögens übertragen werden. Teilweise dürfte die Prämienreserve ausreichend sein, um einer neuen Versicherungsgesellschaft ohne weiteres die Fortsetzung des Vertrages nach ihren mathematischen Grundlagen zu ermöglichen. Denkbar ist aber auch der Fall, daß die Prämienreserve allein nicht genügt[36]). Um Zweifel zu vermeiden, ist bestimmt, daß der vom Gemischten Schiedsgerichtshof zu ernennende Rechnungsbeamte den zu übertragenden Vermögensteil festsetzt. Weiter gehen aber auch die Befugnisse des Rechnungsbeamten nicht. Im besonderen gehört die Feststellung des einer Gesellschaft entstandenen und ihr etwa vom Deutschen Reich zu ersetzenden Schadens nicht zu seiner Zuständigkeit.

Die deutschen Versicherer erleiden durch diese Bestimmungen eine erhebliche Schädigung, und zwar einmal durch den plötzlich erfolgenden Abgang ganzer Gruppen von Versicherten, was natürlich finanziell auf den Geschäftsbetrieb nicht ohne Einfluß bleiben wird. Eine weitere Benachteiligung tritt dann ein, wenn der abzutretende Vermögensteil größer als der Rückkaufswert der Versicherung oder gar als die Prämienreserve ist. Die Gesellschaft kann sich auch hier wegen Entschädigung an das Deutsche Reich halten, und zwar auf Grund von § 8 des Deutschen Gesetzes vom 31. August 1919 über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den a. u. a. Mächten.

Zweifelhaft ist, ob die Aufhebung sich auch auf solche Verträge erstreckt, die während des Krieges hinfällig geworden, aber nach § 11 Abs. 4 (s. o. 4) wieder in Kraft gesetzt worden sind. Die Frage wird wohl zuungunsten der deutschen Versicherungsgesellschaften und des Deutschen Reiches bejaht werden müssen. Es ist schon der Fall denkbar,

[36]) Siehe auch Bruck in Jur. Wochenschr. 1919 S. 881.

Digitized by Google

daß ein französischer Versicherter z. B. nach § 11 Abs. 4 einen Vertrag wieder in Kraft setzen läßt, um dann, nachdem ihm sämtliche Rechte nunmehr voll zustehen, die Möglichkeit zu haben, unter voller Entschädigung zu einer anderen Gesellschaft überzugehen.

Die deutsche Delegation hat in ihren Gegenvorschlägen[37]) darauf verwiesen, daß die Bestimmung des § 12 der Anlage ungerechtfertigt sei, weil sie die Vernichtung des Auslandsgeschäfts der deutschen Gesellschaften zum Nutzen nichtdeutscher Unternehmungen zur Folge haben könne. Die Entente hat hierauf die ausweichende Antwort erteilt[38]), die über die Auflösung von Vertragsgruppen mit deutschen Lebensversicherungsgesellschaften enthaltene Regel sei völlig billig! Tatsächlich werde die deutsche Versicherungsgesellschaft von ihren Verbindlichkeiten befreit, indem sie den Teil ihres aktiven Vermögens, der diesen Policen entspreche, übergebe.

IV. Seeversicherungen.

1. Während die bisher behandelten Versicherungsverträge grundsätzlich für die Zeit des Krieges aufrechterhalten bleiben, ist hinsichtlich der Seeversicherung das Gegenteil bestimmt. Nach Anlage § 16 Abs. 1 gelten Seeversicherungsverträge, unter Einschluß von Zeit- und Reisepolicen, zwischen einem Versicherer und einer Person, die in der Folgezeit Feind wurde, von diesem Augenblick an als aufgelöst, es sei denn, daß die im Vertrag vorgesehene Gefahr vor diesem Zeitpunkt begonnen hatte. Die Vorschrift bezieht sich, wie ausdrücklich im Text hervorgehoben ist, sowohl auf Zeit- als auf Reisepolicen. Anderseits ist aber auch nur von Seeversicherungen (assurances maritimes; marine insurance) die Rede. Die Vorschriften gelten also nicht für Land-Transportversicherungen. Der Ansicht der Kommission für die Berücksichtigung der Privatversicherung bei den Friedensverhandlungen (Sitzungsprotokoll vom 15. Juni 1919 Ziff. 1), wonach sich der Abschnitt auf Transportversicherungen überhaupt beziehen soll, kann ich mich nicht anschließen.

2. Für den Fall, daß die Gefahr noch nicht begonnen hatte, der Vertrag also aufgelöst ist, bestimmt § 16 Abs. 2, daß der Versicherer die in Form von Prämien oder anderswie gezahlten Summen zu erstatten hat.

3. Hatte die Gefahr schon begonnen, so gilt nach § 16 Abs. 3 der Vertrag als rechtsbeständig, wenn auch die eine Partei Feind wurde; Beträge, die auf Grund der Vertragsbestimmungen als Prämien oder als Schadenssummen zu zahlen sind, können nach Inkrafttreten des Friedensvertrages eingefordert werden. Eine Liquidation der Beträge, besonders aber auch eine Verrechnung durch Prüfungs- und Ausgleichsämter, ist durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

---

[37]) S. 105. — [38]) S. 63.

Digitized by Google

4. Kommt es zu einem Übereinkommen über die Verzinsung der vor dem Kriege an Staatsangehörige der kriegführenden Staaten oder von solchen Staatsangehörigen geschuldeten, nach dem Kriege zur Zahlung gelangenden Summen, so sollen Zinsen bei Verlusten, die auf Grund von Seeversicherungsverträgen zu ersetzen sind, nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Verlustes an laufen (§ 16 Abs. 4). Die Vorschrift ist nicht ganz verständlich. Zweifel bestehen darüber, wer das Übereinkommen schließt, ob die Staaten oder die Vertragsparteien des Versicherungsvertrages. Jedenfalls bedeutet diese Bestimmung ein Entgegenkommen an den Gläubiger. Konnte der Schuldner infolge des Krieges nämlich keine Zahlung leisten, so liegt z. B. nach deutschem Recht (B. G. B. § 285) kein Verzug vor, da die Leistung infolge eines von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstandes unterbleibt; eine Verpflichtung zur Zinsvergütung bestände also nicht. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, hat man wohl in § 16 Abs. 4 eine vermittelnde Bestimmung treffen wollen und den Beginn des Zinsenlaufes auf ein Jahr nach dem Schadensereignis festgesetzt.

5. Kein Seeversicherungsvertrag mit einem Versicherten, der in der Folgezeit Feind wurde, begründet aber eine Haftung für Verluste durch Kriegshandlungen der Macht, der der Versicherte angehört, oder einer mit ihr alliierten oder assoziierten Macht (§ 17). Selbst wenn also ein Seeversicherungsvertrag ausnahmsweise bestehen bleibt, sind niemals solche Verluste zu decken, die durch eine kriegerische Handlung der soeben genannten Art entstanden sind. Als Kriegshandlungen sind nicht nur unmittelbare Angriffe, sondern auch Verluste durch Minen, Torpedos usw. anzusehen[39]). Es sei hier schon besonders bemerkt, daß diese Vorschrift in gleicher Weise für beide Mächtegruppen, also sowohl für Deutschland als dessen Gegner, gilt.

6.[40]) Erweist es sich, daß jemand, der vor dem Kriege einen Seeversicherungsvertrag mit einem in der Folge Feind gewordenen Versicherten eingegangen ist, nach Eröffnung der Feindseligkeiten einen neuen Vertrag geschlossen hat, der dieselbe Gefahr bei einem nicht feindlichen Versicherer deckt, so tritt von dem Tage des Abschlusses an der neue Vertrag an die Stelle des ursprünglichen. Die verfallenen Prämien werden nach dem Grundsatz berechnet, daß der ursprüngliche Versicherer aus dem Vertrage nur bis zu dem Zeitpunkt haftet, in welchem der neue Vertrag geschlossen wurde (§ 18). Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Verträge mit Versicherten oder Gesellschaften solcher Mächte, die ohne Eröffnung von Feindseligkeiten nur die diplomatischen Beziehungen mit Deutschland abgebrochen haben, also Bolivia, Griechenland, Uruguay, Peru und Ecuador[41]).

7. Die sämtlichen Vorschriften über Seeversicherungen gelten für

[39]) Wündisch zu § 17; Bruck in „Recht und Wirtschaft" 1919 S. 160. — [40]) Vgl. auch Goldschmidt S. 116. — [41]) Sachverzeichnis zum Friedensvertrage S. 4ff.

Digitized by Google

die Staatsangehörigen beider Mächtegruppen gleichmäßig. Eine Ungleichheit besteht insofern, als Aktivposten, die sich aus Seeversicherungsverträgen zugunsten deutscher Reichsangehöriger ergeben, der Liquidation unterliegen (s. o. Kap. I, 4).

V. Andere Versicherungen.

Bisher haben wir uns beschäftigt mit den Einwirkungen des Friedensvertrages auf Feuerversicherungen, Lebens- und Seeversicherungen. Für alle übrigen Versicherungsverträge, mit Ausnahme der Rückversicherung[42]), ist in § 19 der Anlage zu Abschnitt V Teil X Bestimmung getroffen. Danach erfahren alle derartigen, vor dem Kriege zwischen einem Versicherer und einer Person, welche in der Folge Feind wurden, abgeschlossenen Versicherungsverträge in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung, wie sie den in Kap. II besprochenen Feuerversicherungen zwischen denselben Parteien zuteil würde.

Hierher gehören vor allem die Unfall- und Haftpflichtversicherung, Hagel- und Viehversicherung usw. Zu beachten ist der in Kap. III erwähnte Unterschied zwischen der gewöhnlichen Unfallversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Die letztere zählt zu den Lebensversicherungen im Sinne des Friedensvertrages und wird wie diese behandelt, während auf die erstere § 19 Anwendung findet. Ebenso gelten auch für die einjährige Todesfallversicherung (Risikoversicherung), sowie im allgemeinen für die Krankenversicherung die Vorschriften des § 19. Die Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil die gemäß § 19 zu beurteilenden Verträge wie die Feuerversicherungen während des Krieges in Kraft bleiben und nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages aufgehoben werden. Finden die Bestimmungen über die Lebensversicherungen Anwendung, so bleiben die Verträge grundsätzlich in Kraft und können nur gemäß § 12 auf Antrag der beteiligten a. u. a. Macht aufgelöst werden.

Mit Rücksicht auf § 19 ist noch von Bedeutung, ob die Vorschriften der §§ 16 bis 18 (Seeversicherungen) auch auf Land-Transportverträge Anwendung finden oder nicht. Wäre ersteres der Fall, so würden die Verträge grundsätzlich, wie in Kapitel IV dargelegt, aufgelöst werden, während sie im anderen Falle nach den Bestimmungen über Feuerversicherungen zunächst in Kraft bleiben.

Bemerkenswert ist, daß § 19 nur von Verträgen spricht, die vor dem Kriege abgeschlossen sind (passés avant la guerre). Die Bestimmung gilt also nicht für später entstandene Verträge. Zahlreich werden die Fälle der letztgenannten Art nicht sein, da im allgemeinen mit Kriegsbeginn oder kurz danach infolge der Handelsverbote Vertragsabschlüsse nicht mehr möglich waren. Soweit Verträge trotzdem und noch gültig abgeschlossen sind, besonders also zwischen Kriegsbeginn

[42]) Siehe unter VI.

Digitized by Google

und vor Erlaß von Handelsverboten, bleiben sie in Kraft und werden, anders als Feuerversicherungen im gleichen Fall, nicht gemäß § 9 nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages aufgehoben.

VI. Rückversicherungen.

1. Die Rückversicherungen finden ihre Regelung in den §§ 20 bis 24 der Anlage zu Abschnitt V Teil X. Diese Vorschriften gelten für alle Arten der Rückversicherung, z. B. die obligatorische und die fakultative. Außerdem erstrecken sie sich auf Retrozessionsverträge. Entsprechend der Sonderregelung der direkten Lebens- und Seeversicherungen erfahren auch die Lebens- und See-Rückversicherungen eine andere Behandlung als die übrigen Rückversicherungsverträge.

Nach § 20 Abs. 1 gelten General-Rückversicherungsverträge[43]) mit einer Person, die später Feind geworden ist, als durch diese bloße Tatsache aufgehoben. Die Vorschrift gilt in gleicher Weise für die Staatsangehörigen beider Mächtegruppen. Sie bezieht sich, von geringen Einschränkungen abgesehen, auch auf Lebens- und See-Rückversicherungen. Die Verträge bleiben jedoch gemäß § 20 Abs. 2 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des FV. in Geltung, wenn es infolge feindlichen Einfalls dem Rückversicherten unmöglich war, einen anderen Rückversicherer zu finden. Zweifelhaft ist die Bedeutung der Worte „infolge feindlichen Einfalls" (par la suite de l'invasion). Die Bezeichnung ist wohl wörtlich aufzufassen, und § 20 Abs. 2 kommt hauptsächlich für die Gesellschaften in den besetzten Gebieten von Nordfrankreich und Belgien in Betracht.

In § 20 Abs. 1 ist nur von einer Person die Rede, die Feind geworden ist (personne devenue ennemie), und nicht, wie z. B. in den §§ 9, 11 und 16, von einer Person, die später oder in der Folgezeit Feind geworden ist (devenue par la suite ennemie). Ferner gelten nach § 20 Abs. 1 Rückversicherungsverträge durch die bloße Tatsache (par le fait), daß die Parteien Feinde geworden sind, als aufgehoben, während z. B. § 17 davon spricht, daß die Seeversicherungen von dem Zeitpunkt (moment), in welchem die Voraussetzungen der Feindschaft eintreten, als aufgehoben gelten. Aus diesen Abweichungen ist zu schließen, daß, anders als die direkten Versicherungen, Rückversicherungen zwischen Feinden rückwirkend vom Vertragsbeginn ab als aufgehoben gelten. Zur Vermeidung unsicherer Rechtszustände bestimmt daher § 20 Abs. 3, daß bei Rückversicherungsverträgen, die auf Grund von § 20 Abs. 1 hinfällig werden, zwischen beiden Parteien eine Abrechnung stattfindet, die einerseits die bezahlten und noch zu bezahlenden Prämien, anderseits die Ersatzpflicht für erlittene Verluste berücksichtigt; soweit es sich nicht um Lebens- oder Seeversicherungen handelt, gilt als Stichtag für die Abrechnung (§ 20 Abs. 3 Satz 2)

[43]) Vgl. die Bezeichnung: traité général de réassurances in § 22 Abs. 1 (es handelt sich wohl um obligatorische Rückversicherungsverträge).

Digitized by Google

der Zeitpunkt, an dem beide Parteien Feinde wurden. Ersatzansprüche für seitdem eingetretene Verluste bleiben außer Betracht. Soweit deutsche Parteien durch diese Bestimmungen Schaden erleiden, halte ich Ersatz durch das Reich auf Grund des Gesetzes vom 31. August 1919 über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages nicht für ausgeschlossen (s. o. Kap. I, 4).

§ 21 regelt die Rückversicherung von Einzelversicherungen. Hat nämlich ein Versicherer in einem Versicherungsvertrag die Haftung für besondere Gefahren übernommen, die keine Lebens- oder Seeversicherungsgefahren sind, so erstrecken sich die Bestimmungen des § 20 gleichfalls auf die entsprechenden Rückversicherungen, die an dem Tage bestanden, an welchem die vertragschließenden Parteien Feinde geworden sind. Es gilt also grundsätzlich das soeben Gesagte. Durch die Bestimmungen über Auflösung solcher Verträge, die an dem Tage bestanden, an dem die Parteien Feinde wurden, wurde an sich eine Rückversicherung nicht aufgehoben, die nach diesem Zeitpunkt genommen wurde. Diese Unterscheidung dürfte jedoch im wesentlichen ohne Belang sein; denn die Parteien sind nach § 1 der Anlage dann Feinde geworden, wenn der Handel zwischen ihnen verboten wurde. Ist aber letzteres der Fall, dann sind im allgemeinen nach ausländischem Recht die Verträge ohnedies als nichtig anzusehen.

2. Auch auf dem Gebiete der Lebensversicherung sind General-Rückversicherungsverträge aufgehoben. Jedoch bleibt im Falle der Haftung für eine Lebensversicherungsgefahr, die schon vor dem Kriege (s. o. Kap. I, 4 b) begonnen hatte, das Recht unberührt, nach dem Kriege die Zahlung der aus der Haftung für diese Gefahren geschuldeten Summen zu verlangen (§ 20 Abs. 1). Die aus der Haftung für die Gefahr herrührenden Beträge sind einerseits die Prämien, anderseits die fällig gewordenen Versicherungssummen für die vor dem Kriege in Lauf gekommenen Lebensversicherungen (§ 20 Abs. 3 Satz 1). Wesentlich ist, daß die Gefahr vor dem Kriege begonnen hat. Ist dies der Fall, so sind die Prämien und Versicherungssummen auch geschuldet für die Zeit, nach welcher die Parteien Feinde geworden sind. Anders als in den Fällen unter 1 ist hier nicht als Stichtag der Zeitpunkt, an welchem die Parteien Feinde geworden sind, festgesetzt. Hatte die Gefahr vor dem Kriege noch nicht zu laufen begonnen, dann hat weder der Rückversicherer Anspruch auf die Prämie, noch der Rückversicherte Anspruch auf die Schadenssumme.

Im übrigen gilt für die Lebens-Rückversicherung ebenfalls § 20 Abs. 2. Danach bleibt der Rückversicherungsvertrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des FV. in Geltung, wenn es infolge feindlichen Einfalls dem Rückversicherten unmöglich war, einen anderen Rückversicherer zu finden.

Besonders behandelt wird die Einzel-Rückversicherung eines Lebensversicherungsvertrages. In § 22 Abs. 1 heißt es nämlich aus-

Digitized by Google

drücklich, daß die Rückversicherung eines Lebensversicherungsvertrages, die auf Grund eines besonderen Vertrages abgeschlossen worden und nicht in einem allgemeinen Rückversicherungsvertrag enthalten ist, in Kraft bleibt. Einseitig zuungunsten der deutschen Rückversicherer ist jedoch in § 22 Abs. 2 bestimmt, daß auf diese Rückversicherungsverträge die Vorschriften des unter Kapitel III bereits besprochenen § 12 Anwendung finden. Demgemäß steht es jeder a. u. a. Macht frei, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des FV. alle laufenden Einzel-Rückversicherungsverträge ihrer Staatsangehörigen bei einer deutschen Rückversicherungsgesellschaft unter solchen Bedingungen aufzulösen, daß ihre Angehörigen vor jedem Schaden bewahrt bleiben. Zu diesem Zweck hat die deutsche rückversichernde Gesellschaft der in Frage kommenden a. u. a. Macht den auf die hinfällig gewordenen Versicherungen verhältnismäßig entfallenden Teil ihres Vermögens zu übertragen und wird von jeder Verpflichtung aus diesen Versicherungen entbunden; der zu übertragende Vermögensteil wird ebenfalls durch einen vom Gemischten Schiedsgerichtshof ernannten Rechnungsbeamten festgesetzt. Die für die Berücksichtigung der Privatversicherung bei den Friedensverhandlungen gebildete Kommission ist laut Sitzungsprotokoll vom 15. Juni 1919 der Ansicht, daß § 22 Abs. 2 sich nicht auf Einzel-Rückversicherungen, sondern auf Rückversicherungsverträge über Lebensversicherungen, also General-Rückversicherungsverträge, beziehe; die Zusammenfassung dieser Bestimmungen in einen Paragraphen könne zu Mißdeutungen Anlaß geben. Ich kann dem nicht zustimmen. § 22 Abs. 2 bezieht sich nur auf Einzelversicherungen; soweit allgemeine Rückversicherungsverträge in Frage kommen, ist bereits in § 20 bestimmt, daß diese ohne weiteres rückwirkend aufgehoben sind, soweit die Gefahr nicht schon vor dem Kriege zu laufen begonnen hatte. Im übrigen ist meine Auslegung für die deutschen Gesellschaften günstiger. Denn soweit es sich um allgemeine Rückversicherungsverträge handelt, sind sie den feindlichen Versicherten völlig gleichgestellt. Das Recht der einseitigen Auflösung besteht nur für Einzel-Rückversicherungen.

3. Für General-Rückversicherungsverträge von Seeversicherungen gilt zunächst nach § 20 das gleiche wie für Rückversicherungsverträge von Lebensversicherungen. Im Falle der Haftung für eine Seeversicherungsgefahr, die schon vor dem Kriege begonnen hatte, bleibt das Recht unberührt, nach dem Kriege Zahlung der etwa geschuldeten Summen zu verlangen.

Auf General-Rückversicherungsverträge von Seeversicherungen finden nach § 24 ferner die für direkte Seeversicherungen geltenden §§ 17, 18 und 16 Abs. 4 Anwendung. Demnach begründet kein Rückversicherungsvertrag mit einem Rückversicherten, der in der Folgezeit Feind wurde, eine Haftung für Verluste durch Kriegshandlungen der Macht, der der Versicherer angehört, oder einer mit ihr alliierten oder assoziierten Macht. Erweist es sich ferner, daß jemand, der vor dem

Digitized by Google

Kriege einen Seerückversicherungsvertrag mit einem in der Folge Feind gewordenen Rückversicherer eingegangen ist, nach Eröffnung der Feindseligkeiten einen neuen Vertrag geschlossen hat, der dieselbe Gefahr bei einem nicht feindlichen Rückversicherer deckt, so tritt von dem Tage des Abschlusses an der neue Vertrag an die Stelle des ursprünglichen. Die verfallenen Prämien werden nach dem Grundsatz berechnet, daß der ursprüngliche Rückversicherer aus dem Vertrage nur bis zu dem Zeitpunkt haftet, an welchem der neue Vertrag geschlossen wurde. Endlich sollen bei einem etwaigen Übereinkommen über die Verzinsung bei Verlusten, die auf Grund von See-Rückversicherungsverträgen zu ersetzen sind, die Zinsen erst nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Verlustes an laufen.

Ist vor dem Kriege ein Einzel-Seeversicherungsvertrag rückversichert worden, so bleibt die Übertragung der Gefahr auf den Rückversicherer gültig, wenn diese Gefahr vor Eröffnung der Feindseligkeiten begonnen hatte; der Vertrag bleibt trotz der Eröffnung der Feindseligkeiten in Kraft (§ 23). Nach dem Kriege kann die Zahlung der auf Grund des Rückversicherungsvertrages geschuldeten Beträge für Prämien oder für erlittene Verluste verlangt werden. Die Bezeichnung „vor Eröffnung der Feindseligkeiten" (avant l'ouverture des hostilités) ist enger als der Ausdruck „vor dem Kriege" (avant oder antérieurement à la guerre). Nach herrschender Völkerrechtslehre beginnt nämlich der Kriegszustand entweder mit der förmlichen Kriegserklärung oder mit dem tatsächlichen Ausbruch der Feindseligkeiten auf beiden Seiten. Damit die Voraussetzungen des § 23 Satz 1 erfüllt sind, genügt also einerseits nicht die förmliche Kriegserklärung, anderseits ist aber auch nicht erforderlich, daß die Feindseligkeiten auf beiden Seiten begonnen haben.

Der Friedensvertrag und die deutsche Sozialversicherung.

Von Landesrat Dr. jur. Brunn (Berlin).

Wie die Bestimmungen des Versailler Friedens tief einschneiden in unser gesamtes wirtschaftliches Leben, so bleiben sie auch auf die deutsche Sozialversicherung nicht ohne schwerwiegende Wirkung. Der Einfluß des Friedens äußert sich nach zwei Richtungen: erstens ist der Ausbau der Sozialversicherung, ja sogar ihre Fortführung im bisherigen Ausmaß gefährdet, und zweitens werden die verschiedenen Zweige durch die Losreißung oder die feindliche Okkupation deutschen Gebiets schwer betroffen[1]).

[1]) Vgl. Kaufmann, Versailler Gewaltfriede und deutsche Sozialpolitik in „Monatsblätter für Arbeiterversicherung" 1919 S. 52ff., Manes, Die Ver-

Digitized by Google

Schon im Frühjahr 1919, als in der Öffentlichkeit Annahme oder Ablehnung des Vertragsentwurfs diskutiert wurde, ist darauf hingewiesen worden, daß die Durchführung der maßlos harten Friedensbedingungen notgedrungen zu einer Aussaugung Deutschlands und Erdrosselung seines wirtschaftlichen Lebens führen müsse. Der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nach dem völligen Zusammenbruch, wie wir ihn erlebt haben, wird durch den Inhalt des Friedensvertrages für lange Jahre verhindert. Das kann natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die soziale Versicherung bleiben. Ihr Wohl und Wehe ist auf das engste mit der Gestaltung des Wirtschaftslebens verknüpft. Wirtschaftliche Krisen und damit in Zusammenhang stehende Zeiten größerer Arbeitslosigkeit bedingen einen Rückgang in den Beitragseinnahmen, dem auf der anderen Seite eine vermehrte Inanspruchnahme der Leistungen aus der Versicherung gegenübersteht. Das hat seinen Grund darin, daß derartige Stockungen im Wirtschaftsleben, wenn sie von größerem Umfang und längerer Dauer sind, die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen und damit ihren Gesundheitszustand ungünstig beeinflussen. Bei längerer Arbeitslosigkeit steigt auch die Neigung der schon vorher nur beschränkt arbeitsfähigen Personen, sich krankschreiben zu lassen und Rentenanträge zu stellen. Diese Erfahrung haben wir schon im Frieden oft gemacht. Es ist schließlich begreiflich, daß kranke, ja selbst invalide Personen, sei es auch unter Aufbietung ihrer letzten Kraft, lieber die bessere Verdienstmöglichkeit ausnutzen, als sich mit den kleineren Leistungen der Versicherung begnügen.

Die Wirkungen des Versailler Friedens auf die Sozialversicherung sind um so bedrohlicher, als schon der lange Krieg ihre Leistungsfähigkeit auf das äußerste angespannnt hat. Einem Rückgang der Einnahmen, der zum Teil recht erheblich ist, steht eine dauernde Steigerung der Ansprüche an die Versicherung gegenüber. Wie unser Volk durch die Kriegsfolgen seelisch und körperlich gelitten hat, wie alle Schichten ohne Unterschied des Alters und Geschlechts durch die allem Völkerrecht hohnsprechende Hungerblockade in tiefste Mitleidenschaft gezogen sind, wie unter der zermürbten und unterernährten Bevölkerung die Tuberkulose in einer Weise wieder um sich gegriffen hat, daß die schönen Erfolge systematischer Bekämpfung dieser Volksseuche durch die soziale Versicherung fast vollkommen zunichte gemacht sind, das alles ist so bekannt, daß man dieses Bild des Elends nicht weiter auszumalen braucht. Die Folgen für die Sozialversicherung liegen auf der Hand: allen Versicherungsträgern erwachsen durch erhöhte Inanspruchnahme des Heilverfahrens und der Rentenleistungen — man denke nur an die Renten für die Hinterbliebenen der vielen Gefallenen und für die Kriegsbeschädigten — auf Jahre hinaus neue Lasten. Die Hoffnungen, wenigstens die Schäden

nichtung der Sozialversicherung im „Zentralblatt für Reichsversicherung" 1919 S. 358 ff. Baumgarten, Der Versailler Friedensvertrag und die Fortführung der Sozialreform. Soziale Praxis XXIX, Sp. 119 ff.

Digitized by Google

auf gesundheitlichem Gebiete schnell wieder ausgleichen zu können und dadurch eine Entlastung der Versicherungsträger herbeizuführen, werden durch den Tiefstand der Valuta, der den Import von Lebensmitteln aus dem Ausland nur zu kaum erschwinglichen Preisen ermöglicht, sowie durch die im Friedensvertrag uns auferlegte Verpflichtung zur Auslieferung großer Mengen von Vieh an Frankreich und Belgien zerstört; denn das kann natürlich nicht ohne schwere Folgen für die Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Fleisch und damit auf den allgemeinen Gesundheitszustand bleiben. Die Entwertung des deutschen Geldes, die in den letzten Monaten so rapide Fortschritte gemacht hat, äußert natürlich auch auf die Finanzen der Versicherungsträger ihre Wirkung. Rentenzulagen in der Unfall- und Invalidenversicherung und Erhöhung des Grundlohns und damit des Kranken- und Hausgeldes in der Krankenversicherung sollen einen Ausgleich schaffen. Die allgemeine Preissteigerung macht sich bei den Kosten des Heilverfahrens erheblich fühlbar, und die notwendigen Erhöhungen aller Gehälter und Löhne bei den Versicherungsträgern treiben die Verwaltungskosten in die Höhe. Diese gesteigerten Anforderungen machen eine Erhöhung der Beiträge notwendig. Eine neue schwere Belastung des Wirtschaftslebens ist also unausbleiblich. Ob unser Wirtschaftskörper, dem der Aderlaß des Reichsnotopfers, der Reichseinkommensteuer und der sonstigen Steuern mit ihren hohen Sätzen schon so viel Blut entzieht, eine weitere Steigerung der Lasten aus der Sozialversicherung auf die Dauer wird tragen können, ist doch sehr zweifelhaft. Wird der Friedensvertrag erst in voller Schärfe ausgeführt, dann ist die Gefahr sehr drohend, daß Deutschland, von dem der Gedanke der sozialen Versicherung ausgegangen ist und wo er am machtvollsten in die Tat umgesetzt ist, statt auf diesem Wege fortzuschreiten, zur Umkehr gezwungen wird. Über die verheerenden Wirkungen eines Rückschritts auf diesem Gebiete kann wohl kein Zweifel obwalten. Sozialversicherung, wie überhaupt Sozialpolitik ist kein Luxus eines reich gewordenen Volkes, sondern Lebensnotwendigkeit für jedes moderne Kulturvolk. Um wieviel mehr für unser deutsches Volk in seiner jetzigen trostlosen Lage!

Man darf sich nicht dadurch täuschen lassen, daß erst vor wenigen Monaten eine neue Reichswochenhilfe eingeführt ist, deren jährliche Kosten auf 300 bis 350 Millionen Mark geschätzt werden, und daß nach ministeriellen Erklärungen im Parlament die Schaffung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung in naher Aussicht steht. Wir wissen ja, daß dies nur möglich ist, weil zur Zeit die Reichsnotenpresse unbekümmert arbeitet. Die Wirkungen dieser Papiergeldwirtschaft kennen wir alle und spüren sie täglich mehr am eigenen Leibe. Die dem Reiche durch den Friedensvertrag auferlegten Zahlungen, deren Höhe noch nicht einmal bekannt ist, bergen die Gefahr in sich, daß die Mittel des Reichs so angespannt werden, daß es seine Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherung — man denke an die Zuschüsse zur Wochenhilfe und

Digitized by Google

Wochenfürsorge sowie an die Zuschüsse zu den Invaliden- und Hinterbliebenenrenten — nicht mehr erfüllen kann. Jede Schwächung der Zahlungsfähigkeit des Reichs übt ihre Rückwirkung auf die Versicherungsträger aus. Man braucht nur auf die fast 2¾ Milliarden Kriegsanleihen hinzuweisen, die sich im Besitze der Versicherungsträger befinden. Welche Gefahr ihnen von dieser Seite droht, wenn infolge der Zahlungsverpflichtungen des Reichs aus dem Friedensvertrage die Zinszahlung der Kriegsanleihen nicht mehr erfolgen kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Der erhebliche Kursrückgang dieser Anleihen macht sich schon jetzt unliebsam bemerkbar, wenn ein Versicherungsträger genötigt ist, seinen Besitz an Kriegsanleihen in irgendeiner Form zu verwerten.

Noch eine andere Gefahr droht der Sozialversicherung aus dem Friedensvertrage. Nach § 18 der Anlage II zu den Bestimmungen über den Wiedergutmachungsausschuß (R. G. Bl. S. 1017) sind die Feinde, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zu wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln und zu solchen Maßnahmen berechtigt, welche sie als durch die Umstände geboten erachten. Damit hat der Feind weitestgehende Vollmacht zu Eingriffen aller Art. Er kann die Außerkraftsetzung eines Teils der Sozialversicherung anordnen, er kann sogar zur Beschlagnahme des Vermögens der Versicherungsträger übergehen, wenn ihn nicht die Rücksicht auf die Stimmung der Arbeiterklasse im eigenen Lande vor gar zu brutalen Maßregeln zurückschrecken läßt. Freilich haben wir bisher nichts davon gemerkt, daß die Arbeiterschaft im feindlichen Auslande zu unseren Gunsten ihren eigenen Regierungen in den Arm gefallen wäre oder auch nur ernstlich den Versuch gemacht hätte.

Auch die Vorschrift des Art. 248 ist zu beachten. Danach haften für die Zahlung der Wiedergutmachung der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten an erster Stelle. Es kann auch nicht der leiseste Zweifel darüber bestehen, daß das Vermögen der Versicherungsträger nicht zu dem Besitz — der französische Text sagt: „biens" — des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten gehört. Wer bürgt uns dafür, daß der Feind dieses beachtet und nicht auch das Vermögen der öffentlichen Körperschaften, darunter der Versicherungsträger, seinem Zugriff unterwirft? Denken wir doch an die deutsche Handelsflotte und die Auslieferung der Schwimm- und Trockendocks. Hier hat die Entente auch sich ohne weiteres darüber hinweggesetzt, daß die Handelsflotte sowie die Einrichtungen zum Schiffbau nicht Reichs- oder Staatseigentum waren, sondern unbestritten im Privateigentum standen.

Wenden wir uns nunmehr der zweiten Frage zu, welchen Einfluß die territorialen Änderungen, die der Friedensvertrag vorsieht, auf die deutsche Sozialversicherung ausüben, so finden wir in Abschnitt VIII Art. 312 (R. G. Bl. S. 1199) die allgemeine Vorschrift, daß die deutsche

Digitized by Google

Regierung verpflichtet sein soll, derjenigen Macht, an die deutsche Gebiete in Europa abgetreten werden, oder der Macht, die frühere deutsche Gebiete kraft der Völkerbundssatzung als Mandatar verwaltet, einen entsprechenden Anteil der von der Reichsregierung oder den Regierungen der deutschen Staaten oder von den unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften angesammelten Rücklagen abzutreten, die für den Dienst der gesamten sozialen und staatlichen Versicherung in diesen Gebieten bestimmt sind. Die Mächte, auf welche diese Gelder übertragen werden, sollen gehalten sein, sie zur Erfüllung der aus der Versicherung entspringenden Verpflichtungen zu verwenden. Alles weitere wird einem besonderen Abkommen vorbehalten, das binnen drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages abgeschlossen werden soll. Andernfalls hat ein besonderer fünfgliedriger Ausschuß, in den Deutschland ein Mitglied entsenden darf, innerhalb einer dreimonatigen Frist Vorschläge für die Regelung aufzustellen, über die der Rat des Völkerbundes endgültig zu bestimmen hat.

Außer dieser allgemeinen Bestimmung finden sich Sondervorschriften für das Saargebiet. (Anlage zu Abschnitt IV — R. G. Bl. S. 775 ff. —). Nach § 4 sollen bezüglich der Alters- und Invalidenrenten des Personals der Gruben und ihrer Nebenanlagen die bei Inkrafttreten des Friedensvertrages erworbenen Rechte oder Anwartschaften unangetastet bleiben. Deutschland hat dafür dem französischen Staat die versicherungstechnischen Reserven zu übereignen. Im übrigen sollen nach § 24 die Rechte der Einwohner des Saarbeckens in Versicherungs- und Rentenangelegenheiten unberührt bleiben, mag es sich dabei um schon erworbene Rechte oder um Anwartschaften handeln.

Für Elsaß-Lothringen — Abschnitt V (R. G. Bl. S. 803 ff.) — schreibt § 77 vor, daß der Anteil der Straßburger Invaliden- und Altersversicherungsanstalt an den gesamten zum Zwecke der Invaliden- und Altersversicherung gesammelten Rückstellungen des Reichs oder von ihm abhängiger öffentlicher oder privater Stellen an den französischen Staat abzuführen ist.

Bezüglich der Freien Stadt Danzig und der infolge der Abstimmung abzutrennenden Teile von Schleswig-Holstein, Oberschlesien und Ostpreußen sind besondere Vorschriften über die Wirkung auf die Sozialversicherung nicht getroffen. Hier haben also die oben erwähnten allgemeinen Vorschriften des Art. 312 Platz zu greifen.

In welcher Weise die Auseinandersetzung wegen der vom Reichsgebiet losgerissenen Teile erfolgt, bleibt, wie oben erwähnt, einer besonderen Vereinbarung überlassen. Die deutsche Sozialversicherung ist ein einheitlicher Organismus; die einzelnen Versicherungsträger stehen untereinander in einem gewissen organischen Zusammenhang, der in den verschiedenen Versicherungszweigen verschieden stark ausgebildet ist. Die geringsten Schwierigkeiten dürfte die Krankenversicherung bereiten,

Digitized by Google

da die einzelnen Versicherungsträger (Krankenkassen) territorial gegliedert sind, sich in der Regel auf kleinste Verwaltungsbezirke erstrecken und in sich selbständig sind. Wesentlich schwieriger liegen die Verhältnisse bei den Trägern der Unfall- und Invalidenversicherung. Hier muß berücksichtigt werden, daß zahlreiche Versicherte aus den abgetretenen oder besetzten Gebieten in die deutsch bleibenden Gebietsteile ausgewandert sind. Ihre auf der Versicherung beruhenden Ansprüche und Anwartschaften bleiben natürlich unberührt[2]). Ferner wird man unterscheiden müssen zwischen solchen Versicherten in den einst deutsch gewesenen Teilen, die den Anspruch auf Leistungen schon erworben haben, und solchen, bei denen nur eine Anwartschaft besteht. Dabei fällt auch ins Gewicht, daß die Bewohner in den abgetretenen Gebieten ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, also Ausländer werden. Ob auf diese die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Ausländer Anwendung finden sollen, bleibt zu regeln. Ferner sind die Rechtsverhältnisse derjenigen Versicherten zu ordnen, die von dem Optionsrecht Gebrauch machen, für sich und ihre Familie innerhalb von zwei Jahren für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren und in diesem Falle das abgetretene Gebiet verlassen müssen.

Auch bei der Angestelltenversicherung wird man an der Tatsache nicht vorübergehen dürfen, daß sicherlich viele Versicherte aus den abgetretenen Gebieten in die deutsch bleibenden Teile schon abgewandert sind oder später infolge der Option auswandern müssen.

Diejenigen Mächte, denen ein Teil der für die Sozialversicherung angesammelten Gelder ausgeliefert werden muß, sind gehalten, diese Summen zur Erfüllung der aus den Versicherungen entspringenden Verpflichtungen zu verwenden. Ob der Ausdruck „Verpflichtungen" — im französischen Text „obligations resultant de ces assurances" — nicht nur die bereits erworbenen Ansprüche auf Leistungen aus der Versicherung, sondern auch die Anwartschaften umfaßt, kann zweifelhaft sein. An anderer Stelle bei den Bestimmungen über das Saargebiet hat man deutlich zwischen Ansprüchen und Anwartschaften unterschieden (im französischen Text: „droits acquis ou en cours d'acquisition"). In welcher Weise in den jetzt Ausland gewordenen ehemals deutschen Reichsteilen die Rechte der Versicherten gewahrt werden sollen, darüber ist im Friedensvertrage nichts gesagt. Deutschland wird versuchen müssen, in den vorgesehenen Sonderabkommen auch diese Frage zur Lösung zu bringen. Hier sei nur auf die Anregungen[3]) über die Gestaltung der Sozialversicherung im Freistaat Danzig verwiesen, in denen einer Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungen das Wort geredet wird.

Aus diesen kurzen Andeutungen ergibt sich schon, daß hier noch eine Reihe wichtiger und schwieriger Probleme der Lösung harren.

---

[2]) Vgl. die Verordnung über aushilfsweise Zuständigkeit von Trägern und Behörden der Reichsversicherung vom 16. 2 20.

[3]) Lindemann in der „Ortskrankenkasse" 1919 Sp. 438ff.

Digitized by Google

Bei den Wirkungen des Friedensvertrages auf die Sozialversicherung ist schließlich noch der Tatsache zu gedenken, daß vielfach Versicherungsträger Kapitalien in den abgetretenen Landesteilen angelegt haben, sei es in Form von hypothekarischen Darlehen, sei es in Form von kommunalen Anleihen oder dergleichen. Hier ergibt sich das Bedenken, ob die Geltendmachung der aus diesen Kapitalanlagen herrührenden Ansprüche unter die Vorschriften des Art. 296 fällt, der die Regelung der Schuldverbindlichkeiten zwischen den Angehörigen der bisher feindlichen Mächte betrifft. Die Tatsache, daß es sich nach Art. 296 um Schulden handelt, die vor oder im Kriege fällig geworden sind, damals aber die Bewohner der jetzt abgetretenen oder infolge des Abstimmungsergebnisses noch abzutretenden Teile noch Deutsche waren, würde dafür sprechen, daß diese Vorschriften für die bezeichneten Ansprüche der Versicherungsträger nicht Platz greifen. Anderseits ist zu erwägen, daß Art. 296 erst jetzt nach Friedensschluß praktische Geltung erlangt und zu dieser Zeit die Bewohner der ehemals deutschen Gebietsteile durch die Abtretung Ausländer geworden sind. Es handelt sich hier nicht bloß um die nach dem Inkrafttreten des Friedens fällig werdenden Zins- und Kapitalforderungen, sondern vielfach sind noch während der Kriegszeit und der Zeit vor der Ratifizierung fällig gewordene Forderungen rückständig. Die Anwendung des Art. 296 würde natürlich für die Versicherungsträger als Gläubiger nicht unerhebliche Erschwerungen und Verzögerungen in der Durchsetzung ihrer Ansprüche bedeuten.

Die vorstehenden kurzen Darlegungen beweisen jedenfalls, daß auch der deutschen Sozialversicherung durch die Ausführung des Versailler Friedensvertrages die schwersten Gefahren drohen. Wie im Interesse unseres gesamten wirtschaftlichen Lebens, so muß daher auch im Interesse der deutschen Sozialversicherung die etwaige Revision dieses sogenannten Friedensvertrages auf alle Fälle unser Ziel sein. Eine leise Hoffnung hierauf wollen wir aus der immerhin erfreulichen Tatsache schöpfen, daß Deutschland, ohne Mitglied des Völkerbundes zu sein, als gleichberechtigt und gleichverpflichtet zu der im Entstehen begriffenen „Völkerbundseinrichtung“[4]) der Organisation der Arbeit zugelassen worden ist. In diesem Internationalen Arbeitsamt kann man vielleicht den ersten Baustein eines wirklichen Völkerbundes erblicken, und dieser ist nur denkbar nach Revision des Versailler Dokuments.

[4]) Vgl. Manes, Der deutsche Regierungsentwurf für ein Weltarbeitsrecht. 2. Aufl. Flugschrift 12 der Deutschen Liga für Völkerbund. Berlin 1920.

Digitized by Google

Periodische Untersuchungen Gesunder in der Krankenversicherung.

Von Justizrat Wandel (Essen).

Im vorjährigen Oktoberheft dieser Zeitschrift bringt Dr. med. Reckzeh (Berlin) eine wertvolle Abhandlung über „periodische Untersuchungen Gesunder in der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Lebensversicherung", in der die Wichtigkeit dieser Maßnahme gerade für die kommenden Jahre betont wird, in denen sich der unheilvolle Einfluß des Krieges auf den allgemeinen Gesundheitszustand besonders geltend machen wird. Mit Recht sagt Reckzeh, daß von den Trägern der staatlichen Arbeiterversicherung in erster Linie die Krankenkassen berufen sind, den Gedanken periodischer Untersuchungen der Gesunden in die Praxis umzusetzen, weil durch frühzeitige Aufdeckung von ernsteren Krankheitsanlagen oder beginnenden und noch nicht zum Bewußtsein gelangten Gesundheitsstörungen schwereren Erkrankungen vorgebeugt werden kann, hierdurch aber der allgemeinen Volksgesundheit gedient und gleichzeitig die Belastung der Kassen vermindert wird. Aus seinen Mitteilungen ergibt sich jedoch, daß die Einrichtung bisher noch von keiner Krankenkasse durchgeführt worden ist, daß insbesondere auch die bei den Tagungen der Ortskrankenkassen in dieser Hinsicht gegebenen und mit Beifall aufgenommenen Anregungen noch der Verwirklichung harren.

Nunmehr hat als erste eine große Betriebskrankenkasse wiederkehrende Untersuchungen der Kassenmitglieder auf ihren Gesundheitszustand eingeführt. Es handelt sich um die Betriebskrankenkasse der Kruppschen Gußstahlfabrik in Essen, bei der die bezeichnete Einrichtung mit dem 15. November 1919 ins Leben getreten ist.

Die Kruppsche Krankenkasse bietet, wie das bei dem innigen Zusammenhange dieser Kassenart mit dem Betriebe selbstverständlich ist, in ihrer Entwicklung während der verflossenen fünf Jahre ein getreues Spiegelbild der Schicksale des großen Unternehmens, dem sie angegliedert ist, der Kruppschen Gußstahlfabrik. Mit rund 39 000 Mitgliedern, fast ohne Ausnahme männlichen und nur deutschen Arbeitern, in den Weltkrieg eingetreten, schwillt sie bis zum 1. November 1918 infolge der gigantischen Anstrengungen des Werkes zur Bewältigung der ihm übertragenen Rüstungsarbeiten auf 105 000 Mitglieder an, von denen 30 000 weibliche und 10 000 ausländische Arbeiter sind. Die ungeheure Zunahme der Mitgliederzahl, die die Kontrolle außerordentlich erschwerte, und der allgemein sehr ungünstige Gesundheitszustand, hervorgerufen durch die schwierigen Ernährungsverhältnisse und befördert durch die in der Belegschaft zahlreich vertretenen schlechten Risiken, haben eine gewaltige Steigerung der Kassenausgaben zur Folge, die durch Beitrags-

Digitized by Google

erhöhung und durch besondere Zubußen der Firma ausgeglichen werden muß. Mit dem Abbruch des Krieges tritt ein plötzlicher Umschwung ein: Die Mitgliederzahl fällt schon bis Ende 1918 auf 42 700 und ist seitdem noch weiter auf rund 41 000 gesunken; durch das Ausscheiden der gesundheitlich besonders gefährdeten Frauen, Jugendlichen und Hilfsdienstpflichtigen sowie der Ausländer hat sich der Gesundheitszustand wesentlich gehoben. Diese Zeit einer gewissen Ruhe und Sammlung nach den Stürmen der Kriegsjahre hat der Kassenvorstand benutzt, um die wiederkehrenden Gesundheitsuntersuchungen der Mitglieder ins Leben zu rufen. Die Bedeutung des Problems wird es rechtfertigen, wenn wir über diesen ersten von einer großen Krankenkasse gemachten Lösungsversuch, an dem die Vertreter des Werkes mit denjenigen der Versicherten einträchtig zusammengearbeitet haben, hier noch einige nähere Angaben bringen.

Wer mit Arbeitern häufiger zu verkehren hat, wird immer wieder die Erfahrung machen, daß sie irgendwelchen Neuerungen, wenn sie von der Seite des Arbeitgebers kommen, zunächst mit dem allergrößten Mißtrauen gegenübertreten. So besteht auch hier die Gefahr, daß der eine oder andere Arbeiter in der periodischen ärztlichen Untersuchung ein Mittel erblicken könnte, durch das körperlich minderwertige Arbeiter festgestellt werden sollen, um dann unter Umständen der Entlassung aus dem Betriebe zu verfallen. Es ist deshalb alles geschehen, um die Untersuchungen von dem sonstigen Organismus der Fabrik getrennt zu halten; sie werden von einem besonderen Vertrauensarzt der Krankenkasse in ihrem eigenen, außerhalb des Fabrikgeländes gelegenen Verwaltungsgebäude vorgenommen, alle Bestimmungen und Mitteilungen darüber erfolgen durch den in seiner Mehrheit mit Arbeitern besetzten Kassenvorstand, und so stellen sie sich in jeder Hinsicht als eine Schöpfung der Krankenkasse dar, die wenigstens die älteren Arbeiter doch mit einem gewissen Stolze als eine ihnen gehörige, weil wesentlich von ihnen unterhaltene Wohlfahrtseinrichtung betrachten. Vor allem aber ist aus diesem Grunde die Benutzung der Untersuchung eine durchaus freiwillige; lediglich durch fortgesetzte Aufklärung, besonders auch seitens der Mitglieder des Ausschusses, älterer, erfahrener Werksangehöriger, hofft man, eine rege Inanspruchnahme herbeizuführen.

Nach den in der Fabrikzeitung bekanntgegebenen Grundsätzen hat die Einrichtung den Zweck, den allgemeinen Gesundheitszustand zu heben, die gesundheitsmäßige Lebensweise zu fördern, Krankheiten festzustellen und zu ihrer Behebung durch rechtzeitige Verweisung in ärztliche Behandlung anzuregen.

Die ärztliche Untersuchung, für welche alle neuzeitlichen Hilfsmittel und Apparate zu Gebote stehen, erstreckt sich auf alle lebenswichtigen Organe. Unter ausgiebiger Heranziehung von Hilfspersonen (Laboranten, Schwestern) für die einfacheren Feststellungen werden Körperwärme, Gewicht, Brustumfang und, soweit erforderlich, Blutdruck er-

Digitized by Google

mittelt. Der Urin wird auf Eiweiß und Zucker untersucht, nötigenfalls werden auch Untersuchungen des Blutes, des Auswurfs oder des Mageninhalts und Röntgenaufnahmen ausgeführt.

Eine ärztliche Behandlung findet bei Gelegenheit der Untersuchungen nicht statt. Werden bei der Untersuchung Krankheitserscheinungen festgestellt, die der ärztlichen Behandlung bedürfen, so wird dem Mitgliede angeraten, einen Arzt in Anspruch zu nehmen. Soweit ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist, kann der untersuchende Arzt das Mitglied darauf aufmerksam machen, daß es auf bestimmte körperliche Erscheinungen zu achten hat, und ihm nahelegen, die Lebensweise dem Gesundheitszustande entsprechend zu regeln. Auch soll der untersuchende Arzt, wenn der Gesundheits- oder Körperzustand dazu Anlaß bietet, dem Untersuchten aufgeben, Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens, auf Bewilligung einer besonderen Kur oder von Landaufenthalt oder von Arbeitserleichterungen zu stellen, oder sich an die zuständige Beratungsstelle der Landesversicherungsanstalt zu wenden.

Bei der großen Zahl der Kassenmitglieder können die Untersuchungen, wenn nicht unliebsame Störungen durch Häufung an einzelnen Tagen eintreten sollen, nur nach einem genau geregelten Plan abgewickelt werden. Diesen Plan stellt der Kassenvorstand für die einzelnen Betriebe des Werkes nach dem Gesichtspunkte auf, daß jedes Mitglied alle zwei Jahre Gelegenheit haben soll, sich untersuchen zu lassen; auf besonderen Wunsch wird, soweit möglich, auch eine häufigere Wiederholung der Untersuchung gestattet.

Bei der erstmaligen Vorstellung wird eine Karte angelegt, in die neben den Personalien des Mitgliedes alle wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung eingetragen werden; diese Karte wird bei jeder späteren Untersuchung wieder beigezogen, um die etwa eingetretenen Veränderungen zu vermerken. Gleichzeitig liegt dem untersuchenden Arzt die bei der Kassenverwaltung geführte allgemeine Krankenkarte des Mitgliedes vor, so daß er ein vollständiges Bild des Körperzustandes und seiner im Laufe der Jahre eintretenden Wandlungen erhält. In Erkrankungsfällen wird das Ergebnis der Untersuchung dem behandelnden Kassenarzt auf Verlangen mitgeteilt, und auf diese Weise für die Heilung des Mitgliedes nutzbar gemacht.

Erst die Erfahrung wird lehren, ob die Kasse mit der geschilderten Einrichtung in jeder Beziehung das Richtige getroffen hat, und ob diese sich zu einem diagnostischen Institut entwickelt; wird sie nicht als lästige Kontrolle betrachtet, sondern rege und vertrauensvoll benutzt, so kann die wiederkehrende Untersuchung des Gesundheitszustandes für die Arbeiterschaft die Bedeutung einer „hausärztlichen Beratung" im besten Sinne des Wortes erlangen und reichen Segen stiften.

Bemerkenswert ist es jedenfalls, daß gerade eine Betriebskrankenkasse als erste den Mut hat, die erforderlichen großen Aufwendungen an einen solchen Versuch zu wagen. Ertönt doch aus dem

Digitized by Google

Lager der Ortskrankenkassen und von manchen Sozialpolitikern immer wieder der Ruf nach Beseitigung der Betriebskrankenkassen, denen mit mehr oder weniger haltlosen Angriffen die Daseinsberechtigung bestritten wird. Durch das Vorgehen der Kruppschen Kasse wird aufs neue der Beweis erbracht, daß gerade die Organisationsform der Betriebskrankenkasse durch die ihr innewohnende Geschlossenheit und Initiative die Möglichkeit bietet, dem Wohle der Versicherten in besonderem Maße zu dienen; es darf deshalb auch bei diesem Anlaß der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß nicht eine übelberatene Gesetzgebung diese so leistungsfähige Kassenart dem vermeintlichen Bedürfnis der Zentralisation der Krankenversicherung zum Opfer bringen möge.

Begriff und Rechtsgrundlagen der Rückversicherung.

Von Kammergerichtsrat Geheimem Justizrat Otto Hagen (Berlin).

Literatur: Ehrenberg, Die Rückversicherung, Hamburg 1885; Ehrenberg, Das künftige Rückversicherungsrecht, Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft Bd. XV. (1908); Manes, Versicherungswesen, 2. Aufl., § 60 S. 456 bis 470; Moldenhauer im Versicherungslexikon von Manes, Bd. I, 1036 bis 1060; Herzfelder im Versicherungslexikon Erg. Bd. 568 bis 582; Emminghaus im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VII, 164 bis 168; Moldenhauer, Veröffentlichungen des Deutsch. Vereins f. Vers.-Wiss., Bd. II, 281 bis 286; Schaefer, Die Feuerrückversicherung, Heidelberg 1900; Jahn, Studien zur Rückversicherung, Zeitschr. f. d. ges. Vers. Wiss., Bd. XII, 546 bis 589; 803 bis 832; Fuld, Die Rückversicherungsverträge im Kriege, Zeitschr. f. d. ges. Vers. Wiss., Bd. XVI, 623 bis 629; Neumann, Die Rückversicherung auf dem Gebiete des sozialen Versicherungswesens, Zeitschr. f. d. ges. Vers. Wiss., Bd. XI, 80 bis 90.

1. Wirtschaftlicher Zweck und geschichtliche Entwicklung.

In der Rückversicherung sehen wir das technische Ideal einer jeden Versicherung in denkbarster Vollkommenheit verwirklicht: die Atomisierung und die Nivellierung der Risiken, nicht minder deren Homogenität wird hier durch sinnreiche Maßnahmen so weit durchgeführt, als dies überhaupt erreichbar ist. Mehr und mehr ist die Rückversicherung das Rückgrat aller andern Versicherungszweige geworden. Sie hilft dazu, noch mehr als die ursprünglichen, die Erstversicherungen, die Gefahrengemeinschaft auf so breite Schultern zu verteilen, daß innerhalb dieser Kreise das Walten des Zufalls bis zur Grenze der meßbaren Gesetzmäßigkeit ausgeschaltet wird und auch die gewaltigsten Risiken ohne fühlbare Belastung des einzelnen überstanden werden können[1]).

[1]) „Die Rückversicherung soll das Zufallsrisiko, das Risiko des Nichtzutreffens der angewendeten Rechnungsgrundlagen möglichst beseitigen, indem sie eine sehr große Zahl gleichartiger, bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften vorliegender Versicherungsfälle zu einem Ausgleichsverbande vereinigt, in welchem

Digitized by Google

Die gewaltige moderne Entwicklung der Versicherung wäre ohne den fortwährenden Halt an der Rückversicherung undenkbar gewesen. Dabei hat die Rückversicherung selbst, als besonderer Versicherungszweig betrachtet, eine Entwicklung genommen, die sie den bedeutsamsten andern Zweigen ebenbürtig und zahlenmäßig überlegen an die Seite stellt: Eine eigene Geschichte und selbständige Entwicklung, ein besonderes, äußerst verwickeltes Recht, eine aufs feinste ausgebildete Technik und ein Umsatz, der in ungezählte Milliarden geht und alle Länder der Welt mit dem Netz eines intensiven und einheitlichen Geschäftsbetriebes umfaßt. Jedoch entzieht sich dieser Versicherungsbetrieb so gut wie völlig der öffentlichen Aufmerksamkeit. Praktisch kommen mit ihm nur die eigenen Angestellten und die Angestellten der rückversicherten Unternehmungen, d. h. die eigentliche abgeschlossene Versicherungswelt in Berührung; Staatsaufsicht ist einstweilen nur in engen Grenzen wirksam geworden; Rechtstreitigkeiten werden fast durchweg im schiedsrichterlichen Verfahren erledigt — „die Rückversicherung spielt sich im wesentlichen unter Ausschluß der Öffentlichkeit ab“[2]). So erklärt es sich, daß nicht nur die Kenntnis, sondern auch die eigentliche Ausgestaltung des Rechts der Rückversicherung gewaltige Lücken aufweist, die nur durch die fortgesetzte unmittelbare Berührung mit dem Wirtschaftsleben, insbesondere durch die abschleifende und ausgleichende Einwirkung der Rechtsprechung ausgefüllt werden können.

Die Anfänge der Rückversicherung reichen weit zurück in die ersten Zeiten der Seeversicherung. Als ältester bekannter Rückversicherungsvertrag gilt ein Vertrag von 1370[3]) über Rückdeckung einer Seereise von Cadix nach Sluys. Es handelte sich in jener Zeit um einzelne Fälle, in denen ein ängstlich gewordener Versicherer das übernommene Risiko ganz oder zum Teil auf einen andern übertrug. Immerhin wird, wie sich aus der Lage der Verhältnisse von selbst ergibt, auch diese Art von Geschäften weit genug verbreitet gewesen sein. Sie bot eine erwünschte Gelegenheit zu reinen Spekulationsgeschäften, die so um sich griffen, daß 1746 in England sogar ein Verbot der Rückversicherung vorkommt. Andere Gesetze kannten derartige Vorsorge nicht; sie gestatteten ausdrücklich oder stillschweigend wenigstens die Seerückversicherung, so insbesondere in Deutschland das Hamburgische und das Preußische Recht[4]). Bei der Feuerversicherung ergab sich ein größeres Bedürfnis nach Rückdeckung erst mit dem Aufkommen der gewerbsmäßigen Versicherung

dann das Zutreffen des angenommenen Risikogesetzes viel sicherer erwartet werden kann. So läßt sich durch nationale und internationale Ausbildung des Rückversicherungswesens die Betriebssicherheit auf unserem Gebiete außerordentlich erhöhen“, Bischoff, Kulturaufgaben des Versicherungswesens, Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswesen 12, 30 (1917). Eine weit geringere Schätzung des wirtschaftlichen Werts der Rückversicherung macht sich in Entscheidungen des Aufsichtsamts in nicht sehr überzeugender Weise bemerkbar, A. V. V. 10, 14; 15, 12 und 94.

[2]) Manes, Versicherungswesen § 60 S. 456.

[3]) Moldenhauer, Versicherungslexikon 1, 1046.

[4]) Vgl. § 2016 bis 2023 A. L. R. II 8.

Digitized by Google

mit ihrem intensiveren Betriebe, der individuellen Behandlung der Risiken und der Klassifikation der Prämien, namentlich aber mit dem Steigen der Werte der versicherten Objekte. Fördernd wirkte hier auch der Abschluß der Einzelstaaten gegeneinander durch die Einführung des Konzessionszwanges[5]), insoweit die vom unmittelbaren Geschäft ausgeschlossenen Gesellschaften nun wechselseitig untereinander die Risiken in Rückdeckung nahmen und so mittelbar doch eine Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes anbahnen konnten. Vielfach wurden zu dieser Zeit, etwa seit Beginn der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts, auch ausländische Gesellschaften bevorzugt.

Besondere Rückversicherungsanstalten, zunächst in Anlehnung an bestehende Versicherungsunternehmungen, entstanden erst seit 1840. Bald folgten selbständige Unternehmungen, die sich nicht auf die Teilnahme am Versicherungsgeschäft einer einzigen Versicherungsgesellschaft beschränkten, sondern allgemein Rückversicherung gewährten. Immerhin blieb der geschäftliche Zusammenhang dadurch gewahrt, daß in großer Zahl Rückversicherungsanstalten als Tochtergesellschaften bestehender Versicherungsunternehmungen gegründet wurden, wie auch umgekehrt Rückversicherungsgesellschaften zur Ausbreitung ihres Wirkungskreises oder zur Unterbringung ihrer eigenen Retrozessionen Erstversicherungsunternehmungen ins Leben gerufen haben. Hierbei läßt sich beobachten, wie im Laufe der geschäftlichen Entwicklung abwechselnd bald der Einfluß der Rückversicherer, bald derjenige der Erstversicherer als der vorherrschende auftritt[6]).

Rückversicherung wird aber in bedeutendem Umfange auch von den unmittelbar arbeitenden Gesellschaften betrieben[7]).

Das deutsche Beispiel der Gründung selbständiger Rückversicherungsunternehmungen ist nur in Österreich und in der Schweiz mit einigem Erfolge nachgeahmt worden; in Frankreich und England haben die selbständigen Rückversicherungsanstalten sich nicht halten können; in Amerika werden sogar der Rückversicherung als solcher durch die Gesetzgebung erhebliche Schwierigkeiten bereitet[8]).

So ist die Rückversicherung gerade in Deutschland zu hoher Blüte gekommen, vor allem durch die Tätigkeit der Münchener Rückversicherungsgesellschaft als der größten Versicherungsanstalt der Welt[9]).

---

[5]) Vgl. Manes, Versicherungswesen § 60 S. 459.

[6]) Vgl. Moldenhauer, Versicherungslexikon 1, 1047.

[7]) Hierauf nimmt § 8 Absatz 1 V. A. G. Bezug.

[8]) Vgl. Manes, Versicherungswesen § 60 S. 461.

[9]) „Deutschland beherrscht — abgesehen von der Transportversicherung — den gesamten Rückversicherungsweltmarkt. Es hat bei weitem die meisten und die bei weitem größten Rückversicherungsgesellschaften aufzuweisen. Der Einfluß deutschen Unternehmungsgeistes und deutschen Kapitals, welcher in Gestalt der Rückversicherung in allen kultivierten Ländern der Erde ausgeübt wird, und bisher wohl kaum auch nur annähernd gewürdigt und geschätzt worden ist, ist sehr bedeutend. Schritt für Schritt hat die deutsche Rückversicherung das Gelände erobert", konnte Manes, Versicherungswesen § 60 S. 461 den Zustand unmittelbar vor dem Weltkrieg kennzeichnen.

Digitized by Google

2. Rechtliche Grundlagen.

Für das Recht der Rückversicherung ist von maßgebender Bedeutung ihre Befreiung von der Staatsaufsicht. Nach § 116 V. A. G. bedürfen Unternehmungen, welche ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, keiner Zulassung. Sie unterliegen auch keiner behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebs; der Bundesrat kann jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden. Diese Befreiung ist entgegen der Regierungsvorlage erst in der Reichstagskommission beschlossen worden[10]). Zur Begründung wurde hauptsächlich auf den sachkundigen Charakter des ausschließlichen Kundenkreises der Rückversicherer und auf ihren internationalen Betrieb hingewiesen; die Unterstellung der inländischen Rückversicherer unter die Aufsicht würde sie gegenüber den ausländischen schädigen und ihre Abwanderung ins Ausland herbeiführen. Bedenken hiergegen kann man insbesondere aus dem innigen und untrennbaren Zusammenhang der Rückversicherer mit den der schärfsten Beaufsichtigung unterliegenden Erstversicherern herleiten. Aufsichtspflichtig ist die Rückversicherung ohnehin, wenn sie von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder neben einem andern aufsichtspflichtigen Versicherungszweige betrieben wird[11]). Auf Grund des Schlußsatzes des § 116 V. A. G. ist die Verordnung des Bundesrats, betreffend die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen vom 18. Juni 1908, RGBl. S. 409, A. P. V. 7, 141 ergangen: Vom 1. Januar 1909 ab finden die Vorschriften des § 55, des § 65 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und der §§ 81, 83, 118 V. A. G. auf alle inländischen privaten Versicherungsunternehmungen Anwendung, welche Rückversicherung in gesetzlich aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen zum Gegenstande haben. Danach sind die Rückversicherungsunternehmungen namentlich den Vorschriften über die Rechnungslegung unterworfen. Das Aufsichtsamt hat demzufolge auch hier Rechnungsvorschriften erlassen, demnächst aber, als sich dagegen aus Gründen der Geheimhaltung von Geschäftsvorgängen und Ergebnissen, namentlich im ausländischen Wettbewerb, ergaben, auf deren völlige Durchführung verzichtet[12]). Bei dem internationalen Charakter des Rückversicherungs-

[10]) Vgl. Begründung zum V. A. G. S. 49; Komm. Ber. S. 142 folgende.
[11]) A. P. V. 3, 120 (Korrespondenzgeschäft einer ausländischen, im Inlande zugelassenen Versicherungsgesellschaft); A. P. V. 2, 33 (Betrieb der Rückversicherung neben einem aufsichtsfreien Zweige, z. B. der Transportversicherung).
[12]) A. P. V. 8, 2; A. P. V. 10, 88; vgl. darüber Herzfelder, Versicherungslexikon 2, 574.

Digitized by Google

geschäfts kann zweifelhaft sein, wieweit hier die Grenze eines der deutschen Aufsicht unterliegenden Geschäfts zu ziehen ist. Das Aufsichtsamt betrachtet als ausschlaggebendes Merkmal den Sitz der die Rückversicherung nehmenden Gesellschaft zur Zeit des Vertragschlusses[13]).

Für die privatrechtliche Gestaltung ist die Grundlage die lediglich verneinende Vorschrift des § 186 V. V. G.: Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Seeversicherung und auf die Rückversicherung keine Anwendung. Die Begründung sowohl als die Verhandlungen in der Reichstagskommission lassen keinen Zweifel daran übrig, daß damit nicht etwa ein Weiterbestehen der bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückversicherung gemeint ist; vielmehr ist der Vorbehalt des Artikel 75 des Einführungsgesetzes zum V. G. V. für gänzlich erledigt zu erachten und damit die Gültigkeit der Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete beseitigt[14]).

Anderseits ist die Regel des § 186 V. V. G. nicht im Sinne eines starren Ausschlusses aller Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes von der Anwendbarkeit auf die Rückversicherung zu verstehen. Auch die Rückversicherung ist ein Zweig des Versicherungswesens als Ganzen. Soweit in anderen Gesetzen, sei es im Versicherungsvertragsgesetz oder im Handelsgesetzbuch hinsichtlich der Seeversicherung, allgemeine Grundsätze zutage treten, die für die Versicherung insgesamt Geltung beanspruchen dürfen, steht ihrer Anwendung auf die Rückversicherung nichts entgegen, soweit es ihre Eigenart zuläßt. Richtig ist, daß dabei für zahlreiche Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes kein Raum ist[15]), und daß hier überhaupt, da es sich nicht um das Verhältnis der Versicherungsanstalten zu Dritten, sondern nur um rechtliche Beziehungen der Versicherer untereinander handelt, andere Gesichtspunkte in Betracht kommen als für die übrigen Versicherungszweige. Dies kann aber nur dazu führen, bei der Auswahl der anzuwendenden Vorschriften eine besondere Vorsicht und Auswahl walten zu lassen[16]). An sich ist eine weitgehende Analogie schon deshalb geboten, weil nach dem jetzigen Rechtszustande außer dem Versicherungsvertragsgesetz eine andere Grundlage für die Würdigung eines Versicherungsverhältnisses und der dieses regelnden Vertragsnormen gar nicht zur Verfügung steht.

---

[13]) A. V. V. 6, 143.

[14]) Vgl. Begründung zu § 186 V. V. G. und Komm.-Ber. 1, 131 bei Gerhard, Hagen u. a., S. 766. Ebenso die Regelung des schweizerischen Versicherungsgesetzes Artikel 101 Nr. 1.

[15]) Vgl. Begründung zu § 186 V. V. G. S. 766 bei Gerhard, Hagen u. a., wo insbesondere auf die grundlegenden Bestimmungen über die Anzeigepflicht beim Abschluß des Vertrages, über die Gefahrerhöhung und über die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls verwiesen wird.

[16]) Vgl. Ehrenberg (1908) S. 2; ähnlich Grünwald in den Verhandlungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft vom Dezember 1903, Veröffentlichungen 2, 272 folgende.

Digitized by Google

Dagegen bietet eine unmittelbare gesetzliche Unterlage für die rechtliche Behandlung der Rückversicherung für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen § 14 Absatz 2 des Preußischen Gesetzes vom 25. Juli 1910.

Von der Regelung der sonstigen Versicherungszweige unterscheidet sich die Rückversicherung auch dadurch, daß nicht, wie sonst durchgehends, allgemeine Versicherungsbedingungen üblich sind, sondern die Vertragsbeziehungen von Fall zu Fall durch besondere Verträge geregelt werden[17]).

3. Der Begriff der Rückversicherung.

Begrifflich kann die Rückversicherung als diejenige Versicherung bestimmt werden, durch die ein Versicherer für die seinerseits vertragsmäßig übernommene Ersatzpflicht sich wiederum anderwärts Deckung verschafft[18]). Vergegenwärtigt man sich die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Rückversicherung, ihre geschäftliche Entwicklung und die Eigenart ihrer technischen Ausgestaltung, so scheint ohne weiteres einzuleuchten, daß ein selbständiger Versicherungszweig vorliegt, für den sowohl die begriffliche Würdigung als die rechtliche Beurteilung der Einzelheiten sich einerseits nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts und des Versicherungsvertragsrechts, anderseits nach den besonderen Erfordernissen seiner geschäftlichen Eigentümlichkeit zu richten hat. Auch hier gilt das anderwärts[19]) anerkannte Überwiegen der geschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung über rein logische und juristische Gesichtspunkte, die Maßgeblichkeit der geschichtlich gewordenen, durch die Verkehrssitte geordneten Gestaltung des Versicherungswesens an Stelle des ziviljuristisch gefundenen Begriffs.

Wunderlicherweise ist dies gerade für die Rückversicherung nach doppelter Richtung zweifelhaft und streitig geworden. Das Reichsgericht hat in mehreren viel angeführten Urteilen den Rückversicherungsverträgen — und zwar handelte es sich um Quoten-Exzedenten-Verträge mit obligatorischer Übernahme — die Natur eines Gesellschaftsverhältnisses zugesprochen: „Eine derartige Beteiligung ist nicht bloß als ein sozietätsähnliches Verhältnis, sondern, da sie eine auf einem Vertrage beruhende Vermögensgemeinschaft begründet, im Sinne des gemeinen Rechts als eine wahre Sozietät anzusehen. . . . Insbesondere ist es nicht

---

[17]) Vgl. Beispiele solcher Verträge, die sonst regelmäßig der Öffentlichkeit unzugänglich sind, bei Manes, Versicherungswesen § 61 S. 465 folgende und Einführung in die Praxis der Privatversicherung (Tübingen 1908), S. 273 folgende und von Liebig, Seeversicherung (Berlin 1914), S. 142 folgende, 151 folgende.

[18]) So Emminghaus, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 7, 165. Die hiergegen von Jahn, Zeitschrift 12, 551 erhobene Einwendung, es sei das Hauptcharakteristikum, nämlich die nur teilweise Rückdeckung, außer acht gelassen, fällt und steht mit der zu Nr. 7 zu erörternden Auffassung des notwendigen Selbstbehalts.

[19]) Vgl. R. G. V, 21. 10. 08, Entsch. 69, 316.

Digitized by Google

richtig, daß dieser Auffassung eine Verwechselung des wirtschaftlichen Zwecks mit der gewollten Rechtsform zugrunde liegt. Vielmehr ist die gesellschaftliche Beteiligung gerade das, was die Parteien beabsichtigten, und wenn sie hierbei dem Vertragsverhältnis den Namen eines Versicherungsvertrages beilegen, so ist dies nach bekannten Rechtsgrundsätzen keine den Richter bindende Norm"[20]). Diese Auffassung ist nicht zu billigen. Sie tritt nicht nur in unvereinbaren Gegensatz mit dem geschichtlichen und geschäftlichen Wesen der Rückversicherung, sondern auch mit den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts. Richtig ist, daß der Rückversicherung, namentlich in der Form des Quoten-Exzedenten-Verhältnisses, zahlreiche gesellschaftliche Bestandteile innewohnen, die sich schon aus der Interessengemeinschaft der Beteiligten ergeben[21]). Dies macht das Verhältnis aber keineswegs zu einem Gesellschaftsvertrag; ebensowenig wie andere Verträge, bei denen die Beimischung gesellschaftsähnlicher Bestandteile ebensogut vorkommen kann[22]). Gegen die Unterstellung der Rückversicherung unter den Begriff und die Rechtsregeln des Gesellschaftsvertrags spricht vor allem, worauf namentlich Kohler hinweist, die wechselseitige Unabhängigkeit der Art der Prämienbemessung für Rückversicherung und Erstversicherung, wie sie am schärfsten hervortritt, wenn eine Aktiengesellschaft einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gegen feste Prämie Rückversicherung gewährt. Auch sonst braucht sich die Rückversicherung in ihren Bedingungen und Einzelheiten, namentlich hinsichtlich der Abgrenzung des Risikos, keineswegs mit der Erstversicherung zu decken[23]). Die Folgerungen, die man aus der Konstruktion des Gesellschaftsvertrags ziehen zu müssen geglaubt hat, lassen sich auch anderweit gewinnen, namentlich hinsichtlich des Rechts auf

[20]) R. G. I, 16. 11. 87, Entsch. 20, 42. Der Charakter einer Handelsgesellschaft wird dem Verhältnis dabei ausdrücklich abgesprochen. Ebenso R. G. I, 13. 1. 97, Entsch. 38, 206 für einen gleichfalls als Quoten-Exzedenten-Vertrag gestalteten Retrozessionsvertrag: „Eine Interessengemeinschaft, also eine Gesellschaft oder ein gesellschaftliches Verhältnis", wobei dem Rückversicherten eine freiere Stellung eingeräumt war, „als sie sonst dem socius gerens einer vertragsmäßigen Gemeinschaft zukommt", sowie R. G. I, 25. 9. 97, Entsch. 39, 199 („ein der Gesellschaft ähnliches Verhältnis") und R. G. I, 15. 6. 81, Entsch. 5, 115; Seufferts Archiv 37, 144 („sozietätsähnliche Verteilung des Risikos auf mehrere Versicherer"). In dem jüngsten Urteil R. G. I, 8. 6. 03, Entsch. 55, 86; A. P. V. 2, 155 wird die Frage ausdrücklich offengelassen, da sie für die Entscheidung hier nicht in Betracht kam. Die Quelle dieser Auffassung ist bei Voigt, Seeversicherungsrecht S. 294 folgende, 296 zu finden, der die Exzedentenverträge mit wenig günstigen Augen betrachtet und sie mit großer Entschiedenheit aus dem Versicherungsrecht hinausweist. Ebenso schon früher Hinrichs, Zeitschrift für Handelsrecht 20, 383 Anm. 44 und ein ebendort 21, 291 und 22, 254 wiedergegebenes Urteil des Kassationshofs Paris vom 25. 2. 74. Vgl. dagegen mit Recht Kohler, Lehrbuch § 74 III S. 504, der hierin eine ganz unzulässige Verzerrung des Gesellschaftsbegriffs sieht. Vgl. auch Hall, Zeitschrift 14, 415.

[21]) In gewissem Umfange gilt dies übrigens für jede Versicherung.

[22]) Vgl. über Darlehn mit Gesellschaftscharakter R. G. I, 19. 12. 96, Entsch. 38, 311; K. G., 26. 5. 08, Rechtsprechung 16, 378 und über Kaufverträge R. G. VII, 11. 12. 06, Jur. W. 07, 103.

[23]) Vgl. unten Anm. 42.

Digitized by Google

Büchereinsicht und Auskunft[24]) und hinsichtlich des Rücktrittsrechts[25]). Ja, die Hineinziehung des Gesellschaftsrechts wirkt hier geradezu verwirrend. Will man das Rückversicherungsrecht als Gesellschaftsverhältnis auffassen, so würde sich, obwohl das Reichsgericht dies bestreitet, die Eigenschaft der Handelsgesellschaft gar nicht ablehnen lassen, und dann ließen sich z. B. die Beschränkungen, die man aus Gründen zwingender geschäftlicher Notwendigkeit der Büchereinsicht setzen muß, weder mit § 338 H. G. B. noch mit § 716 B. G. B. in Einklang bringen[26]). Es ergibt sich hieraus — dies ist schließlich der entscheidende Gesichtspunkt —, daß mit der ganzen Konstruktion für die Lösung der gegebenen Rechtsfragen und Zweifel nicht das mindeste gewonnen ist. Das Gesellschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowohl als des Handelsgesetzbuchs ist (von wenigen zwingenden Vorschriften abgesehen, die aber erst recht nicht passen) von denkbar nachgiebigster Art. Von Anfang bis zu Ende werden hier die Verweisungen auf die Parteivereinbarung überall an die Spitze gestellt, und neben der Abrede wird die geschäftliche Besonderheit des Verhältnisses durchweg die gesetzliche Regelung noch weiter durchlöchern, vor allem bei einem so weit von der typischen Gesellschaftsform abliegenden Verhältnis wie der Rückversicherung.

Auch Ehrenberg[27]), der sich der Konstruktion des Reichsgerichts wenigstens insoweit zu unterwerfen scheint, als er ihre Durchführbarkeit in Ansehung der praktischen Einzelheiten eingehend nachprüft, sieht sich zu dem Geständnis genötigt, daß die Rückversicherung sowohl die Merkmale des Versicherungsvertrags wie des Gesellschaftsvertrags aufweise, daß es einer eingehenden Untersuchung aller wichtigeren Rechtsbeziehungen der Rückversicherung bedürfe, um für jede einzelne festzustellen, ob sie notwendiger- oder wenigstens zweckmäßigerweise nach Versicherungsrecht oder besser nach Gesellschaftsrecht zu beurteilen sei, daß man zu einem sicheren Ergebnis mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht gelangen könne und daß bei einer Auswahl der Vorschriften aus dem einen oder andern Rechtsgebiet das Ergebnis der Untersuchung nur viel verwickelter und dadurch unerfreulicher werde. Ehrenberg gelangt danach zu dem Ergebnis, daß man in eklektischer Weise verfahren und je nach dem Zwecke des ganzen Rechtsinstituts bald dem einen, bald dem andern Gebiete die brauchbaren Rechtsätze entnehmen müsse. Die einzige Folgerung, die diese Sätze gestatten, ist schließlich die, daß danach jede Anwendung des Gesellschaftsbegriffs und des Gesellschaftsrechts von der Hand zu weisen ist.

---

[24]) Vgl. zu Nr. 6 a. E.

[25]) Vgl. Anm. 51.

[26]) Vgl. als charakteristische Beleuchtung hierzu auch Ehrenberg, Fusion und laufende Rückversicherung, Zeitschrift 16, 385 über die geschäftliche Unmöglichkeit einer Anwendung des im § 727 B. G. B. ausgesprochenen Grundsatzes.

[27]) Das künftige Rückversicherungsrecht (1908), vgl. insbesondere S. 17 folgende, 27, 40, 56 folgende.

Digitized by Google

Das gleiche gilt aber auch für die weit verbreitete Auffassung, daß die Rückversicherung begrifflich eine Abart der Haftpflichtversicherung sei[28]). Man sollte meinen, daß ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung und auf die wirtschaftliche Zweckbestimmung der beiden Versicherungsarten dazu ausreichen müßte, die Unnatur dieser Auffassung anschaulich zu machen. Hierzu tritt aber auch der Gegensatz in der rechtlichen Gestaltung der wichtigsten geschäftlichen Beziehungen. Man denke an die Prozeßmuntschaft des Haftpflichtversicherers einerseits und die freie Geschäftsführung des Erstversicherers anderseits[29]), sowie an die besondere Behandlung der Haftpflichtversicherungs-Entschädigung im Konkurse des Haftpflichtversicherten zugunsten des dritten Forderungsberechtigten, wozu die Rückversicherung kein Gegenstück bietet[30]). Was hier irregeführt hat, ist nur eine grobe äußerliche Ähnlichkeit, nämlich daß es bei beiden Versicherungsarten eine Verbindlichkeit des Versicherungsnehmers ist, die der Versicherer auf sich nimmt. Der grundlegende Unterschied, der an den innersten Kern des Versicherungsgedankens rührt, ist der, daß bei der Rückversicherung der Rückversicherer in die reine, grundsätzliche Vertragsverbindlichkeit des Versicherungsnehmers eintritt, bei der Haftpflichtversicherung dagegen ein zufälliger, entweder von einem Vertragsverhältnis ganz unabhängiger oder aus einem solchen nur nebenbei wider die Absicht der Beteiligten entspringender Schade in Frage steht[31]). Auch mit der Bürgschaft zeigt die Rückversicherung ge-

---

[28]) Vertreten vor allem von der Begründung des Versicherungsvertragsgesetzes zu § 186 S. 765 bei Gerhard, Hagen u. a. Der erste Entwurf hatte demgemäß durch einen besondern § 148 die Rückversicherung von den Vorschriften des 6. Titels über die Haftpflichtversicherung ausnehmen wollen. Die Begründung S. 166 bemerkt dazu in denkbar kategorischster Weise: „Wer eine Rückversicherung nimmt, deckt sich damit gegen die Folgen der Haftung aus einem Vertrage, durch den er einem andern gegenüber Versicherer geworden ist. An sich ist also die Rückversicherung eine Art der Haftpflichtversicherung. Von der Haftpflichtversicherung im engern Sinne unterscheidet sie sich jedoch sowohl in ihrer wirtschaftlichen Bestimmung als in ihren technischen Grundlagen und Einrichtungen so wesentlich, daß sie nicht ohne weiteres den gleichen Vorschriften unterstellt werden kann." Ebenso Lewis, Versicherungsrecht (1889) § 8 S. 111; Ehrenberg, Versicherungsrecht § 7 S. 70 folgende; Wolff in Kohlers Enzyklopädie § 20 S. 448; Kohler, Lehrbuch § 74 S. 502 folgende.

[29]) Vgl. unten zu Nr. 8.

[30]) Kohler, Lehrbuch § 74 S. 505 Anm. 4 will hier die Regeln der Haftpflichtversicherung auf die Rückversicherung übertragen, vgl. Anm. 71.

[31]) Vgl. Gerhard, Hagen u. a. Anm. 2 Nr. 2 zu §§ 149, 150 S. 591. Wenn Ehrenberg (1908) S. 9 und 10 hiergegen einwendet, daß auch die Assekuranzleistung des Versicherers nicht die Regel, sondern die Ausnahme sei, auf deren Ausbleiben gehofft werde, so ist dies an sich richtig, trifft aber unsere Schlußfolgerung nicht; denn auch in diesem Sinne ist die Entschädigungsleistung des Versicherers, wenn auch zufällig bedingt, prinzipale Vertragserfüllung, nicht aber ein zufällig aus dem Vertragsverhältnis erwachsender, neben ihm stehender Schade. Dies wird besonders deutlich, wenn man (mit Ehrenberg) als eigentliche Vertragsleistung des Erstversicherers nicht die Ersatzleistung, sondern die Sicherheitsgewährung gegen ungewissen, aber möglichen Schaden sieht. Gerade diese ist es, die der Rückversicherer seinem Rückversicherten abzunehmen hat.

Digitized by Google

wisse Berührungspunkte, zumal da sie zum Teil auch mit unmittelbarer Verpflichtung gegenüber dem Erstversicherten übernommen wird[32]).

Es läßt sich nicht verkennen, daß hiernach das Gesetz für die rechtliche Behandlung der Rückversicherung keine Grundlage, sondern lediglich eine große Lücke aufweist. Dies macht sich um so empfindlicher geltend, als die allgemeinen Versicherungsbedingungen fehlen und auch die Rechtsprechung nur selten Gelegenheit gefunden hat, sich mit Fragen des Rückversicherungsrechts zu befassen. Immerhin sind in wichtigeren Beziehungen schon heute Ansätze vorhanden, aus denen bei weiterem Ausbau ein wirkliches Recht der Rückversicherung sich entwickeln kann. Im übrigen sind hier, wie so oft im Versicherungsrecht, die entstehenden Zweifel nach der Natur der Sache, dem verständigen Versicherungswillen der beteiligten Kreise und den wirtschaftlichen Erfordernissen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu lösen[33]).

4. Erscheinungsformen der Rückversicherung.

Noch eindrucksvoller als bei anderen Versicherungszweigen macht sich die proteusartige Wandelbarkeit und Beweglichkeit des Versicherungswesens in der Regelung der einzelnen Formen der Rückversicherung bemerkbar. Im Gegensatz zu der ursprünglichen Form der Rückversicherung von Fall zu Fall steht heute im Vordergrunde das dauernde Rückversicherungsverhältnis, der Generalrückversicherungsvertrag — wohl die praktisch wichtigste Anwendungsform der laufenden Versicherung. Hierbei ist der Erstversicherer entweder verpflichtet, alle unter den Vertrag fallenden Risiken dem Rückversicherer aufzugeben, oder es steht ihm freie Wahl und Entschließung hinsichtlich der Abgabe zu (obligatorische und fakultative Rückversicherung). Auch dem Rückversicherer kann in beiden Fällen entweder die Pflicht zur Annahme obliegen oder die freie Auswahl und Entschließung hinsichtlich der angetragenen Risiken vorbehalten sein. Den allgemeinen Grundsätzen über die laufende Versicherung entsprechend ist hier der Hauptvertrag als wirklicher Versicherungsvertrag, als der vertragsmäßige Rahmen für eine nach Zahl und Preis unbestimmte Reihe von Rückversicherungsverträgen anzusehen[34]). Die Übertragung des einzelnen Rückversicherungsverhältnisses vollzieht sich dann in der Form sogenannter Bordereaus, kurzer Zettel, die lediglich die notdürftigsten Daten zur Abschätzung oder Klassifikation, Identifizierung und Kontrolle der überwiesenen Risiken enthalten[35]).

---

[32]) Herzfelder, Versicherungslexikon 2, 568.

[33]) Vgl. über die Bedeutung des mutmaßlichen Parteiwillens Ehrenberg (1908) S. 18.

[34]) O. H. G., 20. 2. 72, Entsch. 5, 163; R. G. I, 15. 1. 81, Entsch. 4. 13. Folgerichtig würde dies auch für einen beiderseits fakultativen Rückversicherungsvertrag gelten. Dies wird zu Unrecht verneint R. G. I, 8. 6. 03, Entsch. 55, 86; A. P. V. 2, 155 (Anwendung des zur Zeit der Entstehung der einzelnen Rückversicherung, der Annahme des Einzelbordereaus gültigen Rechts).

[35]) Irrtümer bei der Aufgabe sind unschädlich, R. G. I, 7. 5. 92, Baumgartner S. 1234.

Digitized by Google

Ferner unterscheidet man Exzedenten- und Quoten-Rückversicherung. Bei der letzteren wird der Rückversicherer am gesamten Risiko mit einer jeweils bestimmten Quote beteiligt, und zwar handelt es sich hier meist um mehrere Rückversicherer mit selbständig festgesetzten verschiedenen Quoten. An jedem Schadenfall nehmen dann der oder die Rückversicherer in dem entsprechenden Verhältnis teil. Üblicher ist die Exzedenten-Versicherung. Bei dieser wird eine einen bestimmten Betrag überschreitende Summe (der Exzedent) in Rückversicherung gegeben und, wenn mehrere Rückversicherer vorhanden sind, auf diese stufenweise oder quotenweise verteilt. Bei der stufenweisen Verteilung erhält jeder spätere Rückversicherer nur den Betrag, der den Selbsthehalt des Erstversicherers oder des früheren Rückversicherers übersteigt; an dem Schaden nehmen Erstversicherer und Rückversicherer in dem gleichen Verhältnis teil, in welchem ihre Beteiligungen zum Gesamtgegenstand stehen. Bei der quotenweisen Beteiligung, der wichtigsten und häufigsten Art der Rückversicherung, wird jeder Rückversicherer an dem Exzedenten mit einer festen Quote beteiligt[36]). Das Maximum oder die Priorität, nach welchem sich der Exzedent berechnet, ist entweder von vornherein festgesetzt, sei es fest, sei es durch eine Maximaltabelle, oder es wird, z. B. in der Feuerversicherung, von Fall zu Fall vom Erstversicherer bestimmt. Hiernach richtet sich auch der Beginn der Haftung des Rückversicherers[37]).

Neben dieser Summenrückversicherung, die allein nach der Schadenhöhe eintritt, gibt es eine Gefahrrückversicherung, durch welche der Erstversicherer aus einem allgemeinen Risiko eine bestimmte Gefahr, die er aus geschäftlichen Gründen wider seinen Willen hat übernehmen müssen, von sich abwälzt[38]).

Von Retrozession spricht man, wenn der erste oder ein fernerer Rückversicherer seinerseits das rückversicherte Risiko ganz oder zum Teil weiter in Rückdeckung gibt, also eine Rückversicherung des Rückversicherers vorliegt.

Bei dieser Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungsformen wird die Rückversicherung vielfach Zwecken dienstbar gemacht, die ihrem eigentlichen Wesen fern zu liegen scheinen, aber darum keineswegs unzulässig sind. Am bekanntesten ist die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes, des Portefeuilles in der Form der Rückversicherung, also eine Art Ersatz einer Fusion. Eine solche völlige Rückdeckung des gesamten Geschäfts kann unter Umständen die Annahme eines eigenen Versiche-

---

[36]) Vgl. die Zahlenbeispiele für diese Fälle bei Manes, Versicherungswesen § 61 S. 463 folgende und über die geschäftlichen Nachteile und Vorzüge beider Systeme Moldenhauer, Versicherungslexikon 1, 1052 folgende.

[37]) Für die verwickelten Berechnungen und Feststellungen, die sich hierbei ergeben, vgl. als anschauliches Beispiel den Fall R. G. I, 25. 9. 97, Entsch. 39, 193.

[38]) Vgl. Moldenhauer, Versicherungslexikon 1, 1043 und Emminghaus, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 7, 165, der diese Art aus der Rückversicherung ausscheiden und der Versicherungsvermittlung zuweisen will.

Digitized by Google

rungsbetriebes auf seiten der rückversicherten Gesellschaft ausschließen und demnach aufsichtsrechtlichen Grundsätzen widerstreiten[39]).

Bei der Gegenseitigkeitsversicherung finden sich Versuche, die Nachschußpflicht der Mitglieder durch Versicherung abzulösen, die zwar nicht unter den Begriff der Rückversicherung fällt, aber doch an diesen heranreicht und vielfach als Rückversicherung bezeichnet wird. Namentlich in der Hagel- und Viehversicherung sind diese Arten gebräuchlich geworden[40]).

An dieser Stelle setzt auch die Versuchung zu Spekulationsgeschäften und zu sonstigem Mißbrauch ein, der hier leicht vorkommen kann[41]).

5. Vertragsmäßige Einigung über das Risiko.

Wie bei jeder andern Versicherung beruht auch bei der Rückversicherung der Abschluß des Vertrags auf der Einigung über das Risiko. Fehlt es an dieser Einigung, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen. Ein Risiko, das nicht unter die Abrede fällt, begründet keine Entschädigungspflicht. Auch bei der Rückversicherung entscheidet also in erster Reihe und grundsätzlich der Vertrag über die Rechte und Pflichten beider Teile. Das Besondere ist, daß das Risiko in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle inhaltlich und dem Wesen nach dem der Erstversicherung vollkommen gleich ist; abgesehen von der zahlenmäßigen Teilung haftet der Rückversicherer in der Regel nicht für ein mehreres, minderes oder anderes als der Erstversicherer. Abgesehen hiervon stehen aber rechtlich der Rückversicherungsvertrag und die Erstversicherung selbständig nebeneinander. Beides sind eigene Versicherungsverträge, die auch voneinander abweichen können und von eigenen Rechtsregeln beherrscht werden können[42]). Eine sehr eingehende und genaue Beschrei-

---

[39]) A. P. V. 15, 12 und 94; 16, 93.

[40]) Herzfelder, Versicherungslexikon 1, 569; Jahn, Zeitschrift 12, 818; A. P. V. 4, 34; 8, 182.

[41]) Vgl. den Fall R. G. I, 7. 12. 10, Entsch. 74, 410, wo ein gemeinschaftlicher Agent für Erstversicherer und Rückversicherer die Rückversicherung lediglich dazu benutzt hatte, ein Risiko gegen den Wunsch des Versicherungsnehmers auf dem Umwege über einen diesem genehmen Erstversicherer dem Rückversicherer zuzuwenden. Das Reichsgericht bemerkt mit Recht, daß es sich hier nur der Form nach und nicht in der Sache um eine Rückversicherung handle.

[42]) Vgl. § 779 und § 864 Absatz 3 H. G. B., wo dieses Verhältnis klar hervortritt. Namentlich kann für jeden der beiden Verträge ein anderes Recht maßgebend sein, O. L. G. Hamburg, 14. 10. 04, Rechtsprechung 10, 147. Vgl. auch A. P. V. 3, 120 über die Heranziehung der Rückversicherungsprämien zu der Gebührenberechnung des § 81 V. A. G. Hiernach ist das Risiko der Erstversicherung nicht unmittelbarer, sondern höchstens mittelbarer Gegenstand des Rückversicherungsvertrags, R. G. II, 5. 12. 02, Entsch. 53, 141. Nach englisch-amerikanischer Auffassung gehen Rückversicherung und Erstversicherung leichter ineinander über. Hier wird die Rückversicherung als Versicherung der Sache betrachtet, auf welche sich die Erstversicherung bezieht und an welcher der Erstversicherer durch die Versicherung ein versicherbares Interesse erwirbt, vgl. R. G. I, 7. 12. 10, Entsch. 74, 410. Vgl. auch Moldenhauer, Versicherungslexikon 1, 1052 über die einfache Aufstempelung der Klausel being a reinsurance auf die gewöhnliche Lloydspolice.

Digitized by Google

bung des Risikos, wie bei der unmittelbaren Versicherung, ist deshalb nicht erforderlich; man begnügt sich mit einer allgemeinen Bezeichnung des Risikos, welche lediglich dessen Identität sicherstellt, und mit einer Bezugnahme auf die zugrunde liegende Erstversicherung[43]).

Auch der Prämienfuß der Erstversicherung ist in der Regel maßgebend, wo nicht besondere Verhältnisse, z. B. der Charakter der beteiligten Unternehmungen, eine Abweichung herbeiführen[44]).

Für die Unkosten, die ihm und nicht dem Rückversicherer erwachsen, z. B. Anwerbungs- und Feststellungskosten, pflegt sich der Erstversicherer eine besondere Provision auszubedingen, die dann ihrerseits wieder zum Ausgangspunkt geschäftlich nicht zu rechtfertigender Spekulation gemacht werden kann[45]).

Schwierigkeiten ergeben sich namentlich dann, wenn im Rückversicherungsvertrage einerseits allgemein und grundsätzlich auf die Erstversicherung bezug genommen, anderseits im Wege einer besonderen Vertragsklausel eine besondere Begrenzung des rückversicherten Risikos bestimmt wird, zumal bei Konkurrenz mit der üblichen, noch weitergehenden Rückversicherungsklausel, daß der Rückversicherer alle Vereinbarungen des Erstversicherers über Art und Umfang des Risikos gelten lassen müsse (subject to the same risks, valuations and conditions as the original insurance). Maßgebend sind hier die gewöhnlichen Auslegungsgrundsätze; in erster Reihe entscheidet also die besondere Vertragsbestimmung[46]). Aber auch eine Auslegung nach dem wirtschaftlichen Zweck der Rückversicherung wird für zulässig erachtet, nämlich, den Erstversicherer von einem zu großen Risiko zu befreien[47]). Eine allzu weitgehende Bezugnahme auf den zugrunde liegenden Versicherungsvertrag kann auch Zweifel nach der Richtung hervorrufen, ob überhaupt eine Rückversicherung oder eine einfache Erstversicherung gemeint ist. Ergibt sich hierüber wirklich ein Dissens, so läßt sich bei der rechtlichen Verschiedenheit beider Versicherungsarten die Folgerung der Unverbindlichkeit des Vertrages nicht ablehnen, so sehr die in Betracht kommenden Versicherungen wirtschaftlich als gleichwertig und gleichbedeutend erscheinen mögen. Dies gilt auch von einem wirklichen Dissens über Retrozession und erste Rückversicherung[48]).

---

[43]) Emminghaus, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 7, 165.

[44]) Immerhin ändert dies nichts daran, daß die Prämie für die Rückversicherung, wenn auch als Teil der ursprünglichen Prämie, selbständig berechnet wird, vgl. oben hinter Anm. 22.

[45]) Moldenhauer, Versicherungslexikon 1, 1056 und Herzfelder, Versicherungslexikon 2, 578. Ehrenberg, Die Provision bei der laufenden Rückversicherung, Zeitschrift 18, 75 bis 87; 292; Kisch, desgleichen, Zeitschrift 18, 144 bis 157.

[46]) O. A. G. Lübeck, 17. 6. 1867, Baumgartner S. 1167; R. G. VII, 19. 9. 05, A. P. V. IV, 109; R. G. I, 5. 7. 90, Baumgartner S. 1228 (Bestimmung anderer Endziele der versicherten Reise).

[47]) O. H. G., 2. 2. 72, Entsch. 5, 196 (Brandentstehung innerhalb des Hafengebiets bei vorheriger Selbstentzündung während der Reise).

[48]) O. H. G., 28. 4. 76, Entsch. 20, 128.

Digitized by Google

6. Einzelheiten der Vertragsgestaltung.

Wie sich auf dieser vertraglichen Grundlage das Verhältnis im einzelnen abwickelt, das zu bestimmen, würde Sache eines durchgebildeten Rückversicherungsrechts sein, — wenn es ein solches gäbe. Hier gilt aber die schon oben berührte Lücke, die weder durch gesetzliche Bestimmungen, noch durch allgemeine Versicherungsbedingungen, noch durch die Rechtsprechung ausgefüllt wird[49]). Es sind nur wenige Sätze, die sich bisher zu einigermaßen feststehender Bedeutung und Anerkennung haben durchsetzen können. Darüber hinaus muß man sich damit bescheiden, die eigentliche Rechtsentwicklung der Zukunft zu überlassen. Wollte man schon jetzt in weiterem Umfange für die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses mit der Erörterung wirklicher Rechtssätze vorgehen, so würden sich alle derartigen Aufstellungen notwendig dem Vorwurfe der Willkürlichkeit aussetzen und einer sicheren Rechtsgrundlage entbehren[50]). Wo sich Zweifel über die Entscheidung im einzelnen Falle erheben, kann nur auf die **allgemeine Formel** verwiesen werden, daß die Entscheidung aus den allgemeinen Grundsätzen des Versicherungsrechts einerseits und den besonderen wirtschaftlichen und geschäftlichen Eigentümlichkeiten der Rückversicherung anderseits hergeleitet werden muß. Soweit sich hierbei Berührungspunkte mit dem Gesellschaftsrecht, der Haftpflichtversicherung und sonstigen Rechtsgebieten ergeben, sind sie lediglich als Eigentümlichkeiten der Rückversicherung, als Bestandteile, Nuancen oder Besonderheiten der diesem Versicherungszweige eigentümlichen Wesensart zu würdigen und keineswegs etwa unmittelbar unter die Herrschaft des Gesellschafts-, Haftpflichtversicherungs- oder sonstigen Rechts zu stellen.

Geht man hiervon aus, so ist zunächst das Bestehen eines **Kündigungsrechts** aus wichtigem Grunde nicht bedenklich. Ein solches ist bei allen Vertragsverhältnissen gegeben, die die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen beider Teile eng miteinander verknüpfen und für einen längeren Zeitraum die Notwendigkeit einer auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Zusammenarbeit begründen[51]). Vielfach spricht man hier von einem Rücktrittsrecht. Dies ist aber ungenau, da die Befugnis zur Loslösung vom Vertrage nur ex nunc wirken soll[52]).

Als wichtiger Grund zur Kündigung sind namentlich erhebliche Verstöße des einen oder andern Teils gegen die Vertragstreue zu würdigen,

---

[49]) Einzelheiten über die Pflichten des Rückversicherungsnehmers in Ansehung der ihm obliegenden Mitteilungen und Anzeigen gibt aus bestehenden Verträgen Jahn, Zeitschrift 12, 803 folgende.

[50]) Hiervon geht ersichtlich auch Ehrenberg (1908) S. 18 folgende in seinen höchst dankenswerten und anregenden Erörterungen aus. Ob hier überall die richtige Grenze innegehalten ist, kann bisweilen zweifelhaft erscheinen.

[51]) R. G. III, 7. 2. 19, Jur. W. 19, 309. Vgl. für die Rückversicherung insbesondere Ehrenberg (1908) S. 51; Moldenhauer, Veröffentlichungen 2, 285.

[52]) R. G. VII, 27. 2. 17, A. P. V. XVI, 5.

Digitized by Google

sei es bei Eingehung des Verhältnisses, sei es bei dessen späterer Abwicklung. Es kommen aber auch andere, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände in Betracht, z. B. die bei Kriegsausbruch von englischer Seite angeordneten wirtschaftlichen Maßnahmen in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 9. September 1914[53]).

Dieses Rücktrittsrecht scheint auch die angemessene Lösung für eine neuerdings streitig gewordene Zweifelfrage zu bieten, die zugleich seine Wichtigkeit am besten veranschaulicht. Es handelt sich darum, wie eine Fusion auf eine laufende Rückversicherung wirkt[54]). Bei einer Verschmelzung gemäß § 306 H. G. B. (Übertragung des Vermögens als Ganzen gegen Gewährung von Aktien unter Ausschluß der Liquidation) gehen die Verpflichtungen des übernommenen Unternehmens auf die Übernehmerin grundsätzlich über, § 419 B. G. B.; es liegt ein Fall der Gesamtrechtsnachfolge vor. Dies würde an sich auch für einen von der übernommenen Gesellschaft abgeschlossenen Generalrückversicherungsvertrag gelten. Es liegt aber auf der Hand, daß hierdurch unerträgliche und geschäftlich unmögliche Schwierigkeiten bei der übernehmenden Gesellschaft entstehen würden, zumal in bezug auf gleichartige ältere Generalrückversicherungsverträge der letzteren, und daß auch eine Scheidung je nach der Herkunft des einzelnen Versicherungsverhältnisses aus der Organisation der übernommenen oder der übernehmenden Gesellschaft sowohl rechtlich als geschäftlich sich nicht durchführen läßt, jedenfalls mit dem Wesen der Fusion in unlösbaren Widerspruch gerät (Rehm). Auf der anderen Seite läßt sich ein Erlöschen der Rückversicherungsverträge aus fusionsrechtlichen Gründen sicher nicht herleiten. Es wären also nach positivem Recht die Rückversicherungsverträge der übernommenen Gesellschaft von der übernehmenden durchzuhalten, wenn auch unter Beschränkung auf das überkommene Geschäft (Ehrenberg). Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde scheint hier die denkbar einfachste und die Prüfung und Würdigung aller beteiligten Interessen am besten ermöglichende Lösung zu bieten. Ein triftigerer Grund zum Rücktritt sowohl auf seiten der sich verschmelzenden Gesellschaft, als auf seiten des Vertragsgegners als eben die Verschmelzung, die Aufgabe der eigenen Rechtspersönlichkeit und des selbständigen Geschäftsbetriebes dürfte sich kaum vorstellen lassen. Auf dieser Grundlage sind dann die beteiligten Interessen abzuwägen und zu prüfen, ob der Verschmelzung in der Tat triftige Gründe zur Seite stehen, oder ob sie ohne Not so tief in die gesellschaftlichen Interessen der anderen Beteiligten eingreift, daß sie als reiner Willkürakt einen Schadenersatzanspruch hervorrufen kann. Die Ausübung des Kündigungsrechts liegt dabei sowohl in der Hand des anderen Vertragsteils, dem die übernommene Gesellschaft als Rückversicherer oder als Rück-

[53]) R. G. VII, 27. 2. 17, A. P. V. XVI, 5.

[54]) Vgl. Rehm, Zeitschrift 16, 23 folgende und Ehrenberg, Zeitschrift 16, 376 folgende.

Digitized by Google

versicherungsnehmer gegenübergestanden hat, als derjenigen der übernehmenden Gesellschaft, die als Rechtsnachfolgerin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der übernommenen Gesellschaft, also auch in das Kündigungsrecht eingetreten ist.

Mit diesem Kündigungsrecht allein ist aber den besonderen Interessen des geschädigten Teils im Versicherungswesen nicht gedient, weil es lediglich für die Zukunft ex nunc wirkt und die Entschädigungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Versicherungsfälle unberührt läßt. Es fragt sich, inwieweit auch dem Rückversicherer bei schwerwiegenden Vertragsverstößen des anderen Teils die dem Versicherungswesen eigentümliche Leistungsfreiheit zugebilligt werden muß, wie sie im § 25 V. V. G. bei unzulässigen Gefahrerhöhungen, in § 32 bei Verletzung von Obliegenheiten, im § 38 folgende bei Verzug in der Prämienzahlung, in § 71 bei nicht angezeigter Veräußerung, bedingungsmäßig aber auch bei sonstigen Verstößen, z. B. gegen die Versicherungstreue, anerkannt ist und bei diesem weiten Anwendungsgebiet wohl als allgemeiner Grundsatz des Versicherungsrechts angesprochen werden kann. Die wichtigsten Fälle, in denen diese Frage auftauchen kann, sind Verstöße gegen die Anzeigepflicht und gegen die Vertrags- und Versicherungstreue.

Die Anzeigepflicht besteht für die Rückversicherung in vollem Umfange. Freilich wird sie durch die Eigentümlichkeit dieses Versicherungszweiges stark beeinflußt. Das Bestehen der Anzeigepflicht an sich ist einleuchtend, wenn man bedenkt, daß hier noch mehr als bei den unmittelbaren Versicherungen der Rückversicherer auf die rückhaltlose Offenlegung des Risikos durch den Erstversicherer angewiesen ist, und anderseits der letztere seinem Rückversicherer nicht als versicherungsunkundiger Laie, sondern als gleich, sondern vielleicht sogar überragend sachverständiger Geschäftsmann gegenübersteht. Eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes über die Anzeigepflicht ist ausgeschlossen, § 186; dagegen steht einer analogen Anwendung nichts entgegen, zumal, da schwer zu sagen ist, wie das Verhältnis schließlich anders geregelt werden sollte. Man wird daher bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht sowohl das Rücktrittsrecht des Versicherers als die Entschuldbarkeit des Versicherungsnehmers anzuerkennen haben. Auch die Anwendbarkeit des § 21 V. V. G. über den Fortfall der Leistungsfreiheit bei mangelndem ursächlichem Zusammenhang zwischen dem Verstoß und dem Eintritt des Versicherungsfalls und dem Umfang der Leistungspflicht läßt sich vertreten, zumal als notwendige Schranke für die Rückbeziehung des Rücktrittsrechts auf den Beginn des Vertrages, die sich nicht ablehnen läßt, wenn man den Zusammenhang der Anzeigepflicht mit dem Abschluß des Vertrages berücksichtigt.

Hierbei ist aber zweierlei zu beachten. Einmal muß gerade hier, um möglichst klare Verhältnisse zu schaffen, die vielfach verwischte Grenze

Digitized by Google

zwischen Regelung der Anzeigepflicht und vertragsmäßiger Bestimmung des Risikos streng aufrechterhalten werden[55]). Sodann kann von einer eigentlichen Anzeigepflicht lediglich bei der Spezialrückversicherung, nicht aber bei der Generalrückversicherung die Rede sein. Nur bei der ersteren kommt eine freiwillige Auswahl des Risikos auf seiten des Rückversicherers in Frage, bei der letzteren nur dann, wenn die Übernahme der angebotenen Risiken fakultativ und rein in das Ermessen des Rückversicherers gestellt ist. Für die Rückversicherung treffen hier die gleichen Regeln zu, wie für die laufende Versicherung überhaupt. Bei der für den Rückversicherer obligatorischen Rückversicherung fallen die dem Erstversicherer auferlegten Anzeigen und Beschreibungen des Risikos nicht unter den Begriff der versicherungsrechtlichen Anzeigepflicht, sondern unter den Begriff der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, weil sie dem Rückversicherer nicht die Grundlage zu der Entscheidung über den Abschluß des Vertrages, sondern die Möglichkeit anderweitiger Maßnahmen, weiterer Rückversicherung u. dgl. gewähren sollen. In der Praxis, namentlich in den Rückversicherungsverträgen, wird beides häufig durcheinander gebracht[56]).

Die Regelung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers ist besonders wichtig bei der Generalrückversicherung. Auch hier gelten grundsätzlich die Regeln der laufenden Versicherung überhaupt. Man wird hier einen erweiterten Begriff der Versicherungstreue und sowohl das Rücktrittsrecht als die Leistungsfreiheit des Rückversicherers bei schuldhaften Verstößen des Versicherungsnehmers vertreten dürfen. Beides sind zwingende Erfordernisse eines geordneten Geschäftsbetriebes und das notwendige Gegengewicht gegen die dem Rückversicherten eingeräumte freie Stellung, vgl. zu Nr. 8.

Im Vordergrunde steht hier namentlich die Pflicht des Rückversicherungsnehmers zur vollständigen und richtigen Aufgabe aller unter den Rückversicherungsvertrag fallenden Risiken, also die Unterbindung des nur zu nahe liegenden Versuchs, dem Rückversicherer nur die ungünstigen, vielleicht schon mehr oder weniger als verlustbringend erkannten Risiken aufzubürden und die guten der Prämienberechnung zu entziehen.

Einleuchtend ist, daß dem Rückversicherer gewisse Kontrollrechte eingeräumt werden müssen, zumal mit Rücksicht auf die weitgehenden Befugnisse des Erstversicherers in der Handhabung der Geschäftsführung und auf die ohnehin schwierigen und empfindlichen Geschäftsbeziehungen der laufenden Versicherung. Eines Rückgriffs auf das Gesellschaftsrecht bedarf es in dieser Beziehung nicht[57]). Im Gegenteil wirkt die Hin-

[55]) Die Frage, ob erste Rückversicherung oder Retrozession vorliegt, gehört z. B. in den Bereich der vertraglichen Risikobestimmung, nicht der Anzeigepflicht, vgl. oben Anm. 48; anders Ehrenberg (1908) S. 19.

[56]) Vgl. Ehrenberg (1908) S. 20.

[57]) Vgl. Ehrenberg (1908) S. 4; 41 folgende; Herzfelder, Versicherungslexikon 2, 577.

Digitized by Google

einziehung des Gesellschaftsrechts nur verwirrend, da auf der anderen Seite der Versicherungsnehmer ein wohlbegründetes Interesse daran hat, dem Rückversicherer nicht mehr als nötig einen Einblick in seinen Geschäftsbetrieb zu gewähren. Das Maß der dem Rückversicherer zuzubilligenden Büchereinsicht ist deshalb ausschließlich nach den Erfordernissen und Geschäftssitten der Rückversicherung zu bestimmen. Im Streitfall hat darüber der Richter zu entscheiden, welcher damit vor eine schwierige Aufgabe gestellt wird, die ohne Hilfe besonderer Sachverständiger schwerlich gelöst werden kann[58]).

7. Die Pflicht des sogenannten Selbstbehalts.

Besonders zu behandeln ist unter den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers wegen ihrer praktischen Wichtigkeit die Pflicht des Selbstbehalts oder Pleins, auch Priorität oder Maximum genannt. Die Rückversicherung geht aus von dem Interesse des Versicherers, sich von einer seinen geschäftlichen Grundsätzen und seiner eigenen Leistungsfähigkeit zuwiderlaufenden Häufung von Risiken zu befreien[59]). Damit scheint von selbst gegeben, daß eine Abwälzung des ganzen Risikos dem wirtschaftlichen Zwecke und Wesen der Rückversicherung fremd und schon aus diesem Grunde unzulässig ist. Hierzu tritt das einleuchtende Interesse des Rückversicherers daran, auch den Erstversicherer bei seiner Beteiligung an dem rückversicherten Risiko festzuhalten, d. h. in dem Zwange zu einer angemessenen Selbstversicherung das geschäftlich notwendige Gegengewicht gegen einen Mißbrauch der ausgedehnten Bewegungsfreiheit des Rückversicherten zu schaffen, vgl. zu Nr. 8. So ist es wohl verständlich, daß vielfach die Pflicht des Selbstbehalts als selbstverständliche Voraussetzung einer jeden Rückversicherung, als Regel und feststehender Grundsatz, gewissermaßen als Gewohnheitsrecht und Grundprinzip der Rückversicherung verteidigt wird[60]). Die Rechtsprechung hat sich bisher nicht entschließen können, diesen Satz anzuerkennen[61]), und

---

[58]) Dies wird besonders deutlich, wenn man die Aufstellungen des über diese Frage ergangenen Urteils R. G. I, 16. 11. 87, Entsch. 20, 42 folgende näher nachprüft: Keine Durchmusterung und Kontrolle des gesamten Versicherungsgeschäfts, also auch keine Einsicht in die gesamten Geschäftsaufzeichnungen, auch nicht bei vertragswidrigem Gebaren, sondern lediglich Rechnungslegung darüber, ob die Prämien und Versicherungssummen richtig berechnet, insbesondere die Exzedenten vollständig aufgegeben und nicht etwa die guten Risiken verschwiegen sind; zur Prüfung dieses Punktes Offenlegung der Handelsbücher und Geschäftsaufzeichnungen; Ausübung des Rechts durch Vertreter, sofern sie nicht dem Gegner besonders lästig oder bedenklich sind; Bestimmung des Umfangs der Büchereinsicht im Urteil.

[59]) Die Versicherungsfachsprache hat dafür das Wortscheusal „Kumul" und „Kumulbildung" geprägt.

[60]) Vgl. Ehrenberg (1908) S. 21; Moldenhauer, Veröffentlichungen 2, 282 folgende; Emminghaus, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 7, 165; dagegen Hall, Zeitschrift 14, 414.

[61]) Vgl. O. H. G., 14. 12. 78, Entsch. 24, 390; O. H. G., 30. 6. 73, Entsch. 10, 374; R. G. I, 15. 6. 81, Entsch. 5, 120; Seufferts Archiv 37, 144; R. G. II, 5. 12. 02, Entsch. 53, 140; R. G. I, 7. 12. 10, Entsch. 74, 410 (zugleich

Digitized by Google

dem ist zuzustimmen, da sich das Bestehen eines durchgehenden Grundsatzes dieses Inhalts in der Tat nicht nachweisen läßt. Einem solchen steht vor allem entgegen, daß es gewisse Rückversicherungen gibt, die von vornherein auf einer Abwälzung des gesamten Risikos aufgebaut sind, und zwar nicht bloß mißbräuchlicherweise, sondern aus gerechtfertigten geschäftlichen Gründen, wie z. B. zum Zwecke der Abtretung des Portefeuilles in der Form der Rückversicherung, und daß unter Umständen die Rückdeckung des gesamten Risikos auch ohne Zutun und Kenntnis des Erstversicherers eintritt, z. B. beim Zusammentreffen von Abonnement- und Einzelversicherung[62]).

Danach muß, falls dem Rückversicherten die Pflicht zum Selbstbehalt auferlegt werden soll, besondere Vertragsabrede gefordert werden. Diese kann sich natürlich auch stillschweigend vollziehen, z. B. aus den Verhältnissen des Einzelfalles ergeben.

Wo die Pflicht gegeben ist, bezieht sie sich nicht allein auf den ursprünglichen Abschluß des Rückversicherungsvertrages, sondern auch auf dessen späteren Verlauf. Der Erstversicherer muß sich also, wenn die Pflicht vorliegt und er später auch den ihm verbliebenen Rest des Risikos in Rückversicherung geben will, darüber mit seinem ersten Rückversicherer verständigen.

Festzuhalten ist, daß es sich hier überall um eine Obliegenheit des Rückversicherungsnehmers handelt, deren Verletzung nach dem oben angenommenen Grundsatz den Rückversicherer zum Rücktritt berechtigt und ihn von der Leistungspflicht befreit. Vielfach spricht man in diesem Zusammenhang von einer Anzeigepflicht. Dies ist ebenso abzulehnen, wie die gelegentlich vom Reichsgericht vertretene Auffassung eines Irrtums über wesentliche Eigenschaften des rückversicherten Risikos[63]). Beides ergibt eine schiefe und gezwungene Auffassung.

8. Die freie Geschäftsführung des Erstversicherers.

Der wirtschaftliche und geschäftliche Zweck der Rückversicherung, die Verteilung übergroßer Risiken auf eine breitere Unterlage, einen größeren Kreis beteiligter Versicherer zu ermöglichen, würde an sich auch durch eine Mitversicherung erreicht werden, die überdies den Vorteil böte, dem Versicherungsnehmer einen unmittelbaren Anspruch gegen die sämtlichen Mitversicherer zu gewähren[64]). Damit wäre aber der Nachteil verknüpft, daß der Versicherungsnehmer mit einer unter Umständen unabsehbaren Anzahl Beteiligter zu verhandeln hätte. Die

---

für das englisch-amerikanische Recht) und für das französische Recht Kassationshof Paris, 27. 10. 86, Baumgartner S. 1306.

[62]) Vgl. Moldenhauer, Versicherungslexikon 1, 1055 und Herzfelder, Versicherungslexikon 2, 577.

[63]) R. G. II, 5. 12. 02, Entsch. 53, 140 (französisches Recht), vgl. dazu Ehrenberg (1908) S. 23.

[64]) Die Mitversicherung hat sich auch neben der Rückversicherung in gewissem Umfange erhalten, vgl. Herzfelder, Versicherungslexikon 2, 569.

Digitized by Google

Rückversicherung ermöglicht es ihm, seine geschäftlichen Beziehungen auf seinen eigenen, von seinem Vertrauen ausgewählten und getragenen Versicherer zu beschränken und diesem die weitere Auseinandersetzung mit den beteiligten Rückversicherern zu überlassen. An sich hätten die Rückversicherer ein einleuchtendes Interesse daran, zu den Verhandlungen des Erstversicherers mit seinem Versicherungsnehmer zugezogen zu werden, da ja offensichtlich ihre Haftung nach Grund und Umfang in hohem Maße durch diese Verhandlungen beeinflußt werden kann. Eine derartige Zuziehung würde aber wiederum den hauptsächlichsten geschäftlichen Vorzug der Rückversicherung für den Versicherungsnehmer, den Verkehr mit nur einem, selbstgewählten Versicherer, beeinträchtigen und zugleich der aus geschäftlichen Gründen empfehlenswerten und stark eingebürgerten Arbeitsteilung zwischen Rückversicherer und Erstversicherer zuwider sein. So hat sich als feststehender Satz des Rückversicherungsrechts die Regel ausgebildet, daß dem Erstversicherer in denkbar weitestem Umfange die selbständige Geschäftsführung gegenüber dem Versicherungsnehmer obliegt und zusteht. Es ist danach nicht nur die Festsetzung der Prämien und Bedingungen des Hauptvertrages, sondern auch die weitere Handhabung des Versicherungsverhältnisses und insbesondere die Regelung der eingetretenen Schäden völlig in die Hand des Erstversicherers gelegt, und es gilt der Grundsatz, daß der Rückversicherer die Handlungen und Erklärungen des Erstversicherers gelten lassen muß, daß er mit anderen Worten das Schicksal des Erstversicherers teilt[65]), soweit nicht Arglist des letzteren vorliegt oder dem Rückversicherer etwas Unbilliges zugemutet wird. Beim Abschluß einer Spezialrückversicherung ergibt sich diese geschäftliche Bewegungsfreiheit des Erstversicherers von selbst, weil er hier den Hauptversicherungsvertrag allein abschließt und sich sodann erst mit dem Rückversicherer über dessen Übernahme oder Nicht-Übernahme verständigen muß. Das gleiche gilt aber aus dringenden Gründen geschäftlicher Zweckmäßigkeit auch beim Generalrückversicherungsvertrage, sobald nicht besondere Beschränkungen des Rückversicherungsvertrages in Betracht kommen, die natürlich in erster Reihe maßgebend sind. Der Erstversicherer ist hiernach in der Gestaltung des Hauptversicherungsvertrages völlig frei. Der Rückversicherer muß diesen so hinnehmen, wie ihn der Erstversicherer vereinbart hat, immer aber mit der Grenze der Arglist und der Unbilligkeit[66]). Die gleiche Herr-

---

[65]) Dies bezieht sich aber nur auf das Assekuranzschicksal, nicht auf das kaufmännische Schicksal der Angelegenheit. Eine Kreditierung der Prämien z. B. befreit den Erstversicherer nicht etwa von der Pflicht zur Prämienzahlung gegenüber dem Rückversicherer, vgl. Ehrenberg (1908) S. 31. Es ergibt sich dies schon aus der rechtlichen Selbständigkeit des Rückversicherungsvertrags gegenüber der Hauptversicherung.

[66]) Vgl. Ehrenberg (1908) S. 29 folgende; Moldenhauer, Versicherungslexikon 1, 1054. Nach dieser Regel sind also namentlich ungewöhnliche Vertragsbedingungen und eine Außerkraftsetzung oder allgemeine Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beurteilen. Ehrenberg (1908)

Digitized by Google

schaft über das Vertragsverhältnis steht dem Erstversicherer auch während des Ablaufs des Versicherungsverhältnisses zu.

Vor allem aber macht sich diese geschäftliche Bewegungsfreiheit des Erstversicherers im Schadenfalle geltend. Ausgedrückt wird dies meist durch die Klausel, daß es im Schadenfalle zur Einkassierung der Rückversicherung nur der Quittung über den geleisteten Ersatz bedarf[67]). Die Klausel ist dazu bestimmt, dem Rückversicherungsnehmer bei der Beurteilung dessen, was er als Versicherer nach Recht und Billigkeit seinem Versicherten gegenüber im Schadenfalle zu leisten hat, einen freien Standpunkt zu verschaffen. Er soll im Verhältnis zu seinem Versicherungsnehmer demjenigen folgen dürfen, was er in gutem Glauben und ohne offenbare Fehlgriffe für recht und billig halten kann. Den Kundgebungen des Rückversicherers hat er dabei nur insoweit zu folgen, als dieser nichts Rechtswidriges, Unbilliges oder einer vom Rückversicherungsnehmer gehegten wohlbegründeten Überzeugung Widersprechendes verlangt. Im übrigen muß der Rückversicherer alle Abmachungen des Erstversicherers gegen sich gelten lassen, die dieser in gutem Glauben mit dem Hauptversicherungsnehmer trifft. Dies gilt nicht nur für die Erledigung wirklicher Meinungsverschiedenheiten, für die Vertragsauslegung in zweifelhaften Fällen, sondern auch für Fälle unzweifelhafter Nachsicht gegenüber entschuldbaren oder sonst nicht erheblichen Vertragsverletzungen, Fristversäumnissen u. dgl.; auch Rücksichten auf die Konkurrenz, auf die Vermeidung ärgerlicher und Aufsehen erregender Rechtsstreitigkeiten und auf sonstige seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigende oder gefährdende Verhältnisse darf der Erstversicherer walten lassen. Der Satz ist so oft ausgesprochen und eingewurzelt, daß man hier von einem wirklichen Gewohnheitsrecht reden darf[68]). Zur Sprache gekom-

---

S. 34 will von dieser Regel die allgemeinen Versicherungsbedingungen ausnehmen, also deren Änderung ohne Zustimmung des Rückversicherers untersagen. Ein Grund für diese besondere Behandlung ist aber nicht einzusehen. Freilich wird das Ergebnis in vielen Fällen nach der allgemeinen Regel wohl richtig sein.

[67]) Le réassureur s'oblige à rembourser le réassuré sur la vue de la quittance donnée par l'assureur primitif, vgl. Voigt, Seeversicherungsrecht S. 289 folgende. Bemerkenswert ist die Zurückhaltung, die Voigt gegenüber diesem Rechtsatze beobachtet. Er meint, die Klausel solle nur da bewilligt werden, wo der Rückversicherer begründete Ursache dazu habe, sich zuversichtlich auf volle Rechtschaffenheit, Sachkunde und Diligenz des Rückversicherten zu verlassen. Die neuere Entwicklung des Rückversicherungsrechts ist offenbar über diese Bedenken hinweggegangen.

[68]) Ehrenberg (1908) S. 37. Vgl. O. H. G., 14. 12. 78, Entsch. 24, 390 (freiwillige Anerkennung eines nicht erzwingbaren Abandons); R. G. I, 15. 1. 81, Entsch. 4. 19 (Zahlung à l'amiable; Genehmigung der Änderung des Abgangsorts eines Schiffes); R. G. I, 13. 1. 97, Entsch. 38, 206 (nicht rechtzeitige Aufgabe von Versicherungen bei Retrozessionen); R. G. I, 25. 9. 97, Entsch. 39, 1 (Vergleich des Rückversicherers mit dem Erstversicherer als Grundlage für die Exzedentenberechnung gegenüber fernern Retrozessionaren); R. G. I, 8. 6. 03, Entsch. 55, 89 (Beweispflicht des Rückversicherers, daß Mißbrauch des Vertrauens vorliege).

Digitized by Google

men sind diese Rechtsätze namentlich im Anschluß an den Brand von St. Franzisko vom April 1906[69]).

9. Konkurs des Erstversicherers.

Der Schadenfall ist mit der Entstehung der Verbindlichkeit des Erstversicherers zum Schadenersatz gegeben. Welche Belege und Nachweise der Erstversicherer beizubringen hat, um von seinem Rückversicherer Zahlung zu erlangen, richtet sich nach dem Rückversicherungsvertrage, ebenso die Frage, ob der Rückversicherer den Nachweis der Zahlung verlangen kann oder vorschußpflichtig ist, um dem Erstversicherer die Zahlung der Entschädigungssumme zu ermöglichen[70]).

Unzweifelhaft ist, daß der Erstversicherungsnehmer in keinem Vertragsverhältnis zum Rückversicherer steht. Auch abgesehen hiervon greifen unmittelbare Beziehungen zwischen beiden nicht Platz; eine Anwendbarkeit der für die Haftpflichtversicherung gegebenen §§ 156, 157 V. V. G. auf die Rückversicherung ist ausgeschlossen[71]).

Hiermit hängt die weitere Frage zusammen, ob der Rückversicherer im Falle des Konkurses des Erstversicherers zur Zahlung der ganzen von ihm gezeichneten Versicherungssumme oder nur zur Erstattung der dem Erstversicherungsnehmer zufließenden Konkursdividende verbunden ist. Die Praxis beantwortet die Frage im ersteren Sinne, obgleich sich dies, streng logisch genommen, kaum rechtfertigen läßt, wenn man die unmittelbare oder mittelbare Deckung des Erstversicherungsnehmers aus der Rückversicherung verneinen will. Maßgebend ist eben, daß die Rückversicherung dem Erstversicherer als solchem zugute kommen soll, nicht dem Versicherungsnehmer der zugrunde liegenden Hauptversicherung. Danach steht auch die gezahlte Entschädigung der Gesamtheit der Gläubiger des Erstversicherers als ein greifbares Aktivum der Konkursmasse zu, und mit einer „Entfreiung" gegenüber dem Erstversicherungsnehmer ist ihnen nicht gedient[72]).

Abgesehen von diesem Falle ist aber unzweifelhaft, daß der Rückversicherer nur insoweit verpflichtet ist, als der Erstversicherer seinem Versicherungsnehmer gezahlt hat oder zu zahlen schuldig geworden ist. Vergleiche oder sonstige Rechtsgeschäfte, die den Anspruch des Erstver-

[69]) Vgl. Hagen, Deutsche Jur.-Zeitung 1906, 741; L. G. Hamburg, 19. 4. 07, A. P. V. VI, 72. Vgl. über die Verhandlungen des Aufsichtsamts mit den beteiligten Feuerversicherungsgesellschaften A. P. V. 6, 93 folgende; 7, 94.

[70]) Bejaht von Ehrenberg (1908) S. 45.

[71]) Anders Kohler, Lehrbuch § 74 Anm. 4 S. 505. Das Allgemeine Landrecht gewährte in § 2015 II 8 dem Erstversicherungsnehmer im Falle des Konkurses des Erstversicherers das Recht, gegen Erstattung der Prämie und Kosten Abtretung der Rückversicherung zu verlangen.

[72]) So schon § 2023 A. L. R. II 8 und ebenso R. G. I, 15. 6. 81, Entsch. 5, 115; Seufferts Archiv 37, 144; R. G. I, 8. 6. 03, Entsch. 55, 86; A. P. V. 2, 155; Hagen, Prozeßfragen aus dem Gebiete des Versicherungsrechts, Zeitschrift 5, 229; Moldenhauer, Veröffentlichungen 2, 284; Könige, V. A. G. (zweite Auflage 1910) Anm. 18 zu § 49 S. 319 folgende; Recht 1903, 383; Roelli, Kommentar zum Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz Anm. 6 zu Artikel 37 S. 458. Dagegen Kuhlenbeck, Jur. W. 1908, 703.

Digitized by Google

sicherungsnehmers mindern, kommen auch dem Rückversicherer zugute, desgleichen etwaige Einnahmen, die dem Erstversicherer nach Erledigung der Entschädigung noch zufallen können, der Erlös aus geretteten oder abandonnierten Sachen, Ersatzforderungen gegen Dritte und anderes[73]).

10. Die Lebensrückversicherung.

Für die Lebensversicherung[74]) kommt die Rückversicherung namentlich zur Deckung der großen Versicherungssummen in Betracht. Die verhältnismäßige Seltenheit dieser Risiken und die genaue Berechenbarkeit des Risikos führt hier zu einer weit geringeren Verbreitung der Rückversicherung als bei den anderen Zweigen. Die Eigenart der zugrunde liegenden Versicherung als einer Personenversicherung ergibt gegenüber der Rückversicherung bei Schadenversicherungen gewisse Besonderheiten. Dies rechtfertigt aber nicht, die Lebensrückversicherung aus dem Rahmen der sonstigen Rückversicherungen herauszunehmen und als eine besondere Art der Lebensversicherung zu behandeln, also gleichfalls der Personenversicherung zuzuweisen[75]). Auch hier handelt es sich vielmehr um eine wirkliche Rückversicherung. Will man die Kategorien des § 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (Schadenversicherung und Personenversicherung) auch auf die Rückversicherung anwenden, so kann wohl kein ernstlicher Zweifel daran sein, daß man die Rückversicherung der Schadenversicherung zuzurechnen hat. Mit der Schadenversicherung teilt die Rückversicherung insbesondere das Schicksal geschäftlicher Unsicherheit, die niemals auszuschließende Möglichkeit von Änderungen in der Leistungsfähigkeit. So erklärt es sich, daß die Rückversicherung für die auf lange Dauer berechneten Lebensversicherungsunternehmungen nicht den gleichen Sicherheitsfaktor bedeutet, wie in bezug auf reine Schadenversicherungen[76]). Auf den gleichen Gesichtspunkt ist wohl auch § 58 V. A. G. zurückzuführen: Bei Rückversicherungen hat das rückversicherte Unternehmen die Prämienreserve auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den Vorschriften der §§ 56, 57 zu berechnen sowie selbst aufzubewahren und

[73]) Ehrenberg (1908) S. 47.

[74]) Hall, Begriff und Natur der Lebensrückversicherung, Zeitschrift 14, 408 bis 423; Braun, Ein Beitrag zur Technik der Lebensrückversicherung, Zeitschrift 14, 423 bis 439; Lubarsch, Betrachtungen über die Rückversicherung der Kriegsgefahr in der Lebensversicherung, Zeitschrift 15, 329 bis 337; Lubarsch, Zur Rückversicherung der Kriegsgefahr in der Lebensversicherung, Zeitschrift 17, 91 bis 99; Fehér, Rückversicherungsprobleme des Kriegsrisikos in der Lebensversicherung, Zeitschrift 16, 436 bis 442.

[75]) So Hall, Zeitschrift 14, 416. Bei der Lebensversicherung kommt die Rückversicherung in der Form vor, daß die erstversichernde Gesellschaft ihren Exzedenten als sog. Fremdversicherung mit Ermächtigung des Versicherungsnehmers als einfache Versicherung auf fremdes Leben bei einer anderen Gesellschaft versichert. Diese Form ist zulässig; es ergeben sich daraus Schwierigkeiten hinsichtlich der Berechnung und Verwaltung der Prämienreserve, A. V. V. 13, 132.

[76]) Vgl. die Erörterungen des Aufsichtsamts in der Entscheidung vom 20. 12. 10, A. V. V. 10, 14.

Digitized by Google

zu verwalten[77]). Hieraus ergeben sich für die Lebensrückversicherung besondere Schwierigkeiten in bezug auf die Berechnung der Prämie. Auch zu der Gewinnbeteiligung des Versicherungsnehmers pflegt nach deutscher Gewohnheit der Rückversicherer nicht herangezogen zu werden[78]).

Sprechsaal.

Mittelbarer Schaden infolge Steigerung der Preise in der Sachversicherung.

Von Dr. phil. Otto Prange, Geschäftsführer des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes (Berlin).

Die Preise und Löhne steigen immer weiter. Diese Preis- und Lohnsteigerungen machen sich naturgemäß auch hinsichtlich der Versicherungssummen bemerkbar, die in der Sachschadenversicherung in Betracht kommen. Obwohl die Versicherungs-Gesellschaften alles tun, ihre Versicherten zu einer entsprechenden Erhöhung ihrer Versicherungssummen anzuhalten und auch die im Deutschen Versicherungs-Schutzverband organisierte Vertretung der Versicherungsnehmer in dieser Richtung Hand in Hand mit den Versicherungs-Gesellschaften arbeitet, wie zahlreiche Erfahrungen in Schadenfällen zeigen, so ist es doch immer noch nicht gelungen, die Versicherten von der Notwendigkeit von Nachversicherungen zu überzeugen; teils sind die Versicherungsnehmer nachlässig, teils scheuen sie die infolge der Nachversicherungen erforderlich werdende hohe Prämie, teils trösten sie sich auch damit, daß wohl die Versicherungssummen bald wieder sinken würden und es darum sich nicht verlohne, eine Nachversicherung zu nehmen. Manche nehmen auch den fatalistischen Standpunkt ein, der im Anfang aller Versicherung stand: „Bei uns kann es ja doch nicht brennen." Mit allen Versicherungsnehmern, die einen derartigen Standpunkt einnehmen, läßt sich kaum rechten. Sie haben eben im Schadenfalle für ihre Nachlässigkeit zu büßen. Diese Buße ist unter Umständen außerordentlich hoch, um so höher, je höher der Abstand zwischen der Versicherungssumme und dem am Tage des Schadenfalles in Betracht kommenden Versicherungswert ist.

Aber auch diejenigen Versicherungsnehmer, die alle erdenkliche Vorsicht anwenden, können in große Verlegenheit kommen. Ich setze den Fall, daß ein Versicherungsnehmer eine Feuerversicherung durchaus sachgemäß erhöht hat. Ihm brennen Gebäude und Maschinen seiner Fabrik ab, nachdem er etwa die Versicherungssumme der Gebäude und Maschinen auf das Vierfache des bei Beginn des Weltkrieges in Betracht kommenden Betrages gebracht hat, und es stellt sich am Schadentage auch heraus, daß der Brandtagsbestand durch die Versicherungssumme gedeckt ist. Trotzdem können ihm nach zwei Richtungen schlimme Enttäuschungen widerfahren. Einmal dauert die Schadenerhebung bei einem größeren Anwesen mit einem erheblichen Schadenbetrage, der sich vielleicht auf eine oder mehrere Millionen Mark erstreckt, längere Zeit. Treten nun noch Meinungsver-

---

[77]) Über die Frage, inwieweit dieser Vorschrift rückwirkende Kraft beigemessen werden kann, vgl. A. V. V. 2, 122; 5, 27; 6, 144; Rehm V. A. G., Anm. 6 zu § 99 S. 375 der dritten Auflage nimmt volle Rückwirkung der Vorschrift an.

[78]) Vgl. Moldenhauer, Versicherungslexikon 1, 1056.

Digitized by Google

schiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Versicherern auf, sind gar tiefgehende Rechtsstreitigkeiten zu schlichten, die die Frage berühren, ob die Versicherer überhaupt zur Entschädigung verpflichtet seien, so kann es immerhin mindestens einige Wochen dauern, bis die Versicherungs-Gesellschaften ihre Zahlungsverpflichtung anerkannt haben und die anerkannte Entschädigung zur Zahlung reif ist. Diese wenigen Wochen können schon genügen, um dem Versicherungsnehmer einen erheblichen mittelbaren Schaden zuzufügen, der darin besteht, daß in dieser Zeit die Preise wieder derartig angeschwollen sind, daß er mit der ihm zugebilligten Entschädigungssumme nicht mehr auskommt und mehr oder weniger erheblich zulegen muß. Dazu kommt aber auch noch, daß dieser mittelbare Schaden unter den jetzigen Verhältnissen ihm selbst dann nicht erspart bleibt, wenn er mit Geldmitteln reichlich ausgestattet ist und, ohne den Ausgang der Schadenregelung abwarten zu müssen, sogleich alle notwendigen Bestellungen bei Fabriken usw. für die Neueinrichtung gemacht hat. Pflegen doch heute zahllose Fabriken ihre Abschlüsse nur völlig „freibleibend" zu machen, d. h. sie binden sich weder an den gewünschten oder vereinbarten Lieferungstermin, noch an irgendwelche Preise. Es kann also vorkommen, daß die Lieferung Monate hinterher stattfindet, wo die Preise noch weiter gestiegen sind als zur Zeit der Entschädigungszahlung.

Diese Erwägungen führen zu der zweiten Möglichkeit der mittelbaren Schädigung des Versicherungsnehmers infolge Preissteigerung, die eben darin besteht, daß Neubau und Neueinrichtung der Fabrik erst zu einer Zeit fertig wird, zu der die Preise eine außerordentlich viel größere Höhe erstiegen haben als am Brandtage. Hierzu kommen noch gewisse erschwerende Umstände, die nicht für alle Versicherungsgruppen zutreffen, die in der Feuerversicherung hauptsächlich für Mühlen, Sägewerke und ähnlich gefährliche Wagnisse gelten. Das ist die Wiederaufbauklausel, nach der die Entschädigung nur in drei Teilen gezahlt wird, und zwar im allgemeinen das erste Drittel sogleich, das zweite Drittel, wenn die Errichtung des Rohbaues gesichert ist, und das letzte Drittel nach Vollendung des Baues oder der Einrichtung. Hier ist also ein weiteres Hindernis für eine schleunige Zahlung gegeben und ein weiterer Grund für eine Erhöhung des mittelbaren Schadens. Endlich ist noch der Fall zu berücksichtigen, daß die bereits erwähnten Rechtsstreitigkeiten nicht im Vergleich erledigt werden, sondern zur gerichtlichen Austragung führen. Diese kann unter Umständen Monate und Jahre dauern. Es ist klar, daß dem Versicherungsnehmer mit den 4 v. H. Zinsen, die ihm, falls er obsiegt, zustehen, nicht gedient sein kann. Der mittelbare Schaden kann in einem derartigen Fall vielmehr leicht so groß werden, daß er den Ruin seines wirtschaftlichen Daseins bedeutet.

Soviel ich übersehe, haben unsere Feuerversicherungs-Gesellschaften, auch die noch andere Sachversicherungszweige betreibenden Gesellschaften, noch keine Schritte getan, um etwa den mittelbaren Schaden zu decken, der hier den Versicherten infolge der widrigen Umstände, wie sie eben leider zur Zeit in unserer deutschen Volkswirtschaft obwalten, begegnen kann. Ich möchte durch diese Ausführungen die Anregung geben, daß man überlegt, Versicherungsmöglichkeiten für diesen Schaden zu schaffen. Je rascher unsere Versicherungs-Gesellschaften sich entschließen, diese Möglichkeiten herbeizuführen, einen um so größeren Dienst werden sie natürlich der deutschen Volkswirtschaft im allgemeinen und insbesondere denjenigen Versicherungsnehmern erweisen, die heute das Unglück haben, durch den Versicherungsfall einen großen mittelbaren Schaden zu erleiden.

Digitized by Google

Bücherbesprechungen.

Zur Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens.

Von Direktor Dr. Emil Herzfelder (Berlin).

Je brennender die Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens wurde, desto mehr schwoll die Literatur zu diesem Thema an. Alle beteiligten Kreise — Praktiker, Vertreter der Versicherungsnehmer, Professoren der Theorie, Syndici, Fachschriftsteller — steuern zur Aufhellung des Problems bei und kommen überwiegend mit schlüssiger Beweisführung zur Ablehnung. Zu beklagen ist, daß sich eine Klasse Beteiligter, die Versicherungsnehmer, zu wenig an der Abwehr beteiligt. Sie würden m. E., käme es zur Verstaatlichung, ein schlimmes Erwachen erleben.

Ein Punkt, der gerade für die Interessen der Versicherungsnehmer wichtig ist, scheint mir in allen Darlegungen zu wenig gewertet zu sein: die Gefahr, daß das Versicherungswesen im Falle der Verstaatlichung zum Spielball der Politik wird. Die Tatsache, daß in Bayern seit Jahren von der agrarfreundlichen Mehrheit auf Kosten der gesamten Steuerzahler Zuschüsse zu den staatlichen Versicherungsanstalten gewährt und die Prämien für die städtischen Risiken ständig künstlich höher gehalten werden, als die Gefahrenmöglichkeit es erforderte, sollte zu denken geben.

Über die einzelnen neuen Schriften, in denen naturgemäß auf die umfassenden Arbeiten von Adolf Wagner, Gruner, van der Borght, Manes u. a. zurückgegriffen wird (vgl. Bd. 19 S. 171 dieser Zeitschrift) ist folgendes zu berichten:

Prange, Otto, Dr. Die Sozialisierung des Versicherungswesens Fischer, Jena 1920. 82 S.

Als Geschäftsführer des Deutschen Versicherungs-Schutz-Verbandes vertritt der Verfasser vor allem die Wünsche und Ansichten der Versicherungsnehmer. Er widerlegt die für die Verstaatlichung ins Feld geführten Gründe, billigt aber auf der anderen Seite auch nicht alle von den Gegnern der Verstaatlichung vorgebrachten Beweise. Wolle man Verstaatlichung aus sozialen Gründen, so genüge ein Durchdringung des Versicherungswesens mit sozialen Ideen (Mitarbeit der Versicherungsnehmer und ihrer Verbände). (Vgl. hierzu auch den instruktiven Artikel „Sozialisierung der Versicherungs-Gesellschaften" von v. Liebig in „Der Staatsbedarf" Nr. 51 vom 20. Dezember 1919.) Werde die Verstaatlichung lediglich aus fiskalischen Gründen angestrebt, so werde der Versicherungsnehmer der Leidtragende sein. — Eine frisch und anregend geschriebene Studie.

Van der Borght, R., Dr. Reichsversicherungsmonopol? Siemenroth, Berlin 1919. 95 S.

Diese bereits im 19. Band, 2. Heft, S. 171 kritisierte Schrift sei hier nochmals hervorgehoben, weil sie das Ganze der Verstaatlichungsfrage in vorzüglicher Anordnung bringt.

Braun, Paul, Dr. Welche Lehren ergeben sich aus der öffentlichen Angestelltenversicherung für die Sozialisierung der privaten Lebensversicherung? Mittler, Berlin 1919. 29 S.

Der Verfasser hebt die Frage heraus, welche Lehren die Erfahrungen, die man insbesondere mit der Kostenfrage bei der öffentlichen Angestelltenversicherung gemacht hat, für die etwaige Sozialisierung der Lebensversicherung ergeben. Man habe dort immer mit wesentlicher Verbilligung gerechnet und grausame Enttäuschungen erlebt. Die überzeugende Schrift bringt starke Argumente gegen die Verstaatlichung, insbesondere wird das Moment der erheblichen Kosten des Kontrollapparates der Rentenverwaltung gegenüber der Kapitalabfindung herausgearbeitet.

Digitized by Google

Rohrbeck, W., Dr. Die Vergesellschaftung des Versicherungswesens. Sonderabdruck aus den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" Nr. 5/6 1919. 16 S.

Vergesellschaftung ohne gleichzeitige Erhöhung der Produktivität sei ein Unding. Der Verfasser verspricht sich keine Erhöhung und weist seinen Standpunkt für die verschiedenen Versicherungszweige in interessanten dogmatischen Ausführungen nach. Die Ausgestaltung des Versicherungswesens sei noch gar nicht abgeschlossen; hier einzugreifen, sei für den Staat nicht nur unratsam, sondern auch gefährlich.

Vatke, Hans, Dr. Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens. Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland. Berlin 1919. 111 S.

Nach ausführlichen Darlegungen über das deutsche Feuerversicherungswesen (in- und ausländisches Geschäft) prüft der Verfasser die Frage, ob die Verstaatlichung zweckmäßig ist. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Privatbetrieb dem Bedürfnis durchaus genüge und weit über den Rahmen der eigentlichen Feuerversicherung hinausgegriffen habe (Explosion von Sprengstoffen, Stillegung von Betrieben). Der öffentlichen Kontrolle sei die Feuerversicherung schon jetzt weitgehend unterworfen. Die Schrift bringt in guter Anordnung alles, was vom Standpunkt der Feuerversicherer gegen die Verstaatlichung spricht.

Kißkalt, Wilhelm, Direktor. Die Verstaatlichung der Privatversicherung. Dr. C. Wolf & Sohn, München 1918. 23 S.

Die Schrift ist die Wiedergabe eines vom Verfasser im „Münchener Politischen Club 1918" gehaltenen Vortrages. Mit besonderer Klarheit stellt sich hier der Praktiker zum Problem. Die soziale, finanzielle, weltwirtschaftliche Seite des Problems wird erörtert. Durchschlagend ist herausgearbeitet, welch schwere Rückschläge im Auslandsgeschäft der deutschen Gesellschaften zu befürchten sind und wie verkehrt die allgemeine Anschauung von der kapitalistischen Durchseuchung des Versicherungswesens ist. Eine sehr lesenswerte Studie.

Hampke, Dr., Köln. Die Bedeutung des Versicherungswesens für Handel und Industrie. Vortrag, gehalten in der Kundgebung des Hansabundes im Herrenhaus am 14. März 1919. Cöln 24 S.

Der Verfasser, ebenfalls ein Praktiker, hebt vor allem hervor, wie rücksichtslos ein Staatsinstitut in bezug auf die Preisbildung arbeiten werde, wobei er auf die mahnenden Beispiele der Bahn und der Post verweist. Er zeichnet ferner ein Bild von der bei einem Monopol drohenden bureaukratischen Schadenregulierung. Dem Vortrag ist eine Reihe instruktiver Flugblätter beigegeben.

Weiß, Karl, Dr. Die Betriebsgewinne der Deutschen Versicherungsgesellschaften. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1919. 122 S.

Auch hier kommt ein Praktiker zum Wort. Weiß sucht die Anschauung zu widerlegen, daß die Versicherungsgesellschaften übergroße Gewinne erzielen, scheint mir aber über das Ziel zu schießen, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchungen das Gegenteil feststellen will. Die Beweise sind durch umfangreiches, statistisches Material belegt. Der industrielle Gewinn ist allerdings in einigen Zweigen erstaunlich gering, wobei jedoch hervorzuheben ist, daß der Verfasser die Bruttoprämien, also einschließlich der Prämien der Rückversicherer, dem Nettogewinn, also ausschließlich des Gewinnes der Rückversicherer, gegenübergestellt hat, was in einer wissenschaftlichen Arbeit entschieden hervorgehoben werden mußte. Auch nach Einbeziehung des Gewinnes der Rückversicherer, der wegen der Exzedenten in vielen Jahren weit geringer als der der Direktversicherer war, wäre noch ein verhältnismäßig geringer Gesamtgewinn aufzuweisen gewesen. Jedenfalls gibt es wenig Warengeschäfte, die einen Nettogewinn auf Waren von 10 v. H. für übergroß erachten. Als Menetekel für die Propagandisten der Verstaatlichung aus fiskalischen Gründen ist die Schrift recht verdienstlich.

Digitized by Google

Wörner, Gerhard, Dr. Die Verstaatlichung der Feuerversicherung. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin 1919. 38 S.

Der Verfasser, Professor an der Handelshochschule Leipzig, gehört zu den Theoretikern, die aus innerster Überzeugung nach dem großen Vorbilde Adolf Wagners die Verstaatlichung anstreben; seine Bemühungen reichen bereits in die Zeit vor dem Kriege zurück, wie denn die vorliegende Abhandlung eine Ergänzung zu einer 1913 erschienenen Veröffentlichung: „Der Staat und das Versicherungswesen" ist. Die Schrift sucht vor allem Gruners Gegenausführungen: „Beitrag zur Frage eines Versicherungs-Monopols" und die übrigen, zum Teil hier besprochenen Schriften gegen das Monopol zu widerlegen. Dann werden Vorschläge für die Organisation der künftigen Reichsanstalt gemacht, wobei vor allem eine weitgehende Heranziehung der Versicherungsnehmer zu den Verwaltungsausschüssen vorgesehen ist. Schließlich wird die finanzpolitische Seite erörtert. Wörner empfiehlt einen Aufschlag auf die technische Prämie als Steuer, hält diese indirekte Steuer für eine gerechte und kommt zum Ergebnis, die Feuerversicherung sei vom staatssozialistischen Standpunkt aus zur Verstaatlichung reif. Wörners anregend geschriebene Schrift enttäuscht insofern, als er sich bei seinen Argumenten vom staatssozialistischen Standpunkt, von dem aus die Vorteile der Verstaatlichung eben recht schwer zu beweisen sind, schließlich auf den rein fiskalischen Standpunkt drängen läßt: Von dieser Warte aus läßt sich vieles, vielleicht alles beweisen. Soll die schöpferische Welt der privaten Versicherung untergehen, nur damit eine neue Steuer geschaffen werden kann? Soll das interessante Problem auf so seichtem Boden versanden?

Stier-Somlo, Fritz, Dr. Rechtsfragen zur Monopolisierung des Versicherungswesens. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1920. 59 S.

Daß die tiefschürfende Schrift des bekannten Professors der Rechte von der Universität Köln ein Bedürfnis war, ist denen sicher eingegangen, die die gesamte Literatur zum Verstaatlichungsproblem studiert haben. Feste rechtliche Begriffe fehlten bisher. Der Verfasser erörtert die Begriffe und Arten der Monopole, gibt einen Überblick über die Geschichte der staatlichen Versicherungsmonopole, streift deren wirtschaftliche Bedeutung, um dann wichtige Rechtsfragen der Monopolisierung zu lösen. Von den Hauptergebnissen seien hervorgehoben: Das Verfassungsrecht ist der Sondergesetzgebung überlegen. Eine Unverletzlichkeit des Eigentums in bezug auf das Versicherungsunternehmen ist nicht ausgesprochen; der Staat kann daher ein Staatsmonopol schaffen und in die sogenannten „wohlerworbenen" Rechte eingreifen. Den Staat hält er jedoch für entschädigungspflichtig, einmal aus Billigkeitsgründen, dann auch vom gewerberechtlichen Standpunkt aus. Stier-Somlo untersucht noch, wem die Entschädigung zufließen muß (Aktionäre, Leiter, Angestellte, Generalagenten, Agenten), lehnt an sich jeden Schadensersatzanspruch der ausländischen Gesellschaften, die in Deutschland gearbeitet haben, ab (siehe jedoch den Friedensvertrag), und stellt schließlich fest, daß zweifellos die Gefahr einer feindlichen Beschlagnahme des Monopolvermögens besteht. Eine scharfsinnige Arbeit.

Nadi, M. Jules. Monopole des assurances par l'Etat. Paris 1918. 172 S.

Nadi kommt wie die meisten deutschen Befürworter des Monopols nicht aus staatssozialistischen, sondern aus fiskalischen Gründen zur Empfehlung der Verstaatlichung. Er schlägt der Deputiertenkammer nach eingehender historischer und materieller Begründung, wobei er auf die staatlichen Versicherungseinrichtungen aller Länder, auch Deutschlands, ausführlich hinweist, das Monopol zur Verstärkung der durch den Krieg zerrütteten Finanzen vor: „Unter den zahlreichen Monopolen kann das des Versicherungswesens leicht und rasch verwirklicht werden." Ganz wie bei uns.

Das Versicherungsrecht im Friedensvertrag.

Von Kammergerichtsrat Dr. jur. **Königsberger** (Berlin).

Die noch im Frühjahr 1919 von mancher Seite gehegte Hoffnung, daß bei der Liquidation des Weltkrieges ein Völkerrecht geschaffen werden würde, welches auf diesen Namen auch Anspruch hat und nicht nach Bedarf einfach ignoriert oder

Digitized by Google

in schreiender Weise verletzt werden kann (vgl. Fuld „Das private Versicherungswesen und der Friedensschluß“ in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin 1919, S. 95), ist durch den Versailler Friedensvertrag zu Grabe getragen worden. Wir müssen uns — durch des Geschickes Ungunst zur Ohnmacht verurteilt — vorläufig damit abfinden und bei der Beschäftigung mit dem Vertragsinhalt jede Möglichkeit begrüßen, welche die praktische Handhabung der schweren Bürde wenigstens einigermaßen erleichtert. Eine solche Erleichterung kann neben den politischen Bestrebungen auf Milderung der zum Teil unerfüllbaren Friedensbedingungen die wissenschaftliche Durchdringung ihres Inhalts verschaffen. Die deutsche Wissenschaft hat sich dieser wenig dankenswerten Aufgabe zugewendet, ihre einschlägigen Ankündigungen und Erscheinungen, soweit sie bekannt sind und den Leserkreis dieser Zeitschrift interessieren, mögen daher kurz besprochen werden.

Der von der Deutschen Liga für Völkerbund angekündigte „Kommentar zum Friedensvertrag von Versailles“, als dessen Herausgeber Professor Dr. Walter Schücking genannt wird, ist noch in Vorbereitung und dürfte vor dem Sommer 1920 kaum erscheinen. Doch wird als eine Vorveröffentlichung die Kommentierung des Teils XIII, Arbeitsrecht, von Eckardt und Kuttig angekündigt mit einem Anhang über Sozialversicherung von Manes. Bereits im Herbst 1919 ist erschienen: Dr. Isay „Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag“ (Verlag von Franz Vahlen in Berlin). Die Schrift ist ein kurzes, wohldurchdachtes Lehrbuch, welches die Einführung in gewisse Teile des Friedensvertrages bezweckt und das Bestreben zeigt, neben der historischen Entwicklung der zu erläuternden Bestimmung durch Beispiele aus der Praxis das Verständnis der Materie zu erleichtern. Beachtung verdienen bei der wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung des Verfassers auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes seine eingehenden Ausführungen zu Teil X Abschnitt 7 des Friedensvertrages (Gewerbliches Eigentum). Dagegen werden die Vertragsbestimmungen über das Versicherungswesen in der Schrift nur gestreift. Ebensowenig wird das Versicherungswesen von der unter dem Titel „Der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919“, mit allen ergänzenden Bestimmungen erläutert von Dr. jur. Wündisch, herausgegebenen Arbeit (Verlag J. Bensheimer — Mannheim) behandelt, welche im übrigen eine vollständige Textausgabe des Friedensvertrages mit knappen sachlichen Bemerkungen zu einer größeren Zahl von Einzelbestimmungen darstellt. Daß dieser Verfasser aber sonst den Fragen des Versicherungsrechts besondere Aufmerksamkeit widmet, zeigt sein in der Deutschen Juristen-Zeitung 1920 S. 225 veröffentlichter Aufsatz über die „Liquidation von Feuer- und Lebensversicherungssummen bei feindlichen Versicherungsgesellschaften“.

Ganz anderes über die Kommentierung der Fragen des Versicherungsrechts gilt von Dr. Goldschmidt und Dr. Zander „Die Rechte Privater im deutschen Friedensvertrage“ (unter besonderer Berücksichtigung der handelsrechtlichen Bestimmungen) Berlin 1920 (Verlag von Reimar Hobbing). Von den beiden Verfassern ist Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt durch zahlreiche Aufsätze über das englische Recht, Geh. Regierungsrat Dr. Zander, durch langjährige Wirksamkeit als Syndikus im Orient und bei deutschen Großbanken bekannt. Da die Fassung des Friedensvertrages, dessen nach mancher Richtung hin gründliche Durcharbeitung auch von den Gegnern des Feindbundes nicht verkannt werden darf, im wesentlichen von englischen Juristen herrührt und trotz seiner erheblichen Eingriffe in das Privatrecht ein völkerrechtliches Instrument ist, so kann schon die Verbindung des im englischen Recht bewanderten mit dem im internationalen Recht erfahrenen Praktiker als eine gute Vorbedeutung für die gemeinsame Arbeit angesehen werden. Dieser gute Eindruck wird beim Lesen des Werkes vollauf bestätigt; sein Inhalt bietet eine so erstaunliche und erquickende Fülle von Gedanken, daß sowohl der Jurist wie der Laie daraus mannigfache Anregung und Belehrung entnehmen können. Das trifft nicht zum wenigsten auf die Erläuterungen über „Versicherungsverträge“ (Teil X Abschnitt 5 Anlage §§ 8 bis 24) zu. Ausgehend von der bekannten Erklärung Sir Edward Beauchamps auf der Kopenhagener Versammlung des Comité maritime international im Jahre 1913, daß es die Grundsätze des englischen Rechts dem englischen Versicherer nicht verböten, auch in Kriegszeiten dem feindlichen Ausländer Schäden zu bezahlen, und zwar einerlei, ob dieselben vor oder nach Ausbruch des Krieges entstanden seien, weisen die Verfasser die sofort nach Kriegsausbruch zu Tage getretene Hinfälligkeit dieser Erklärung durch Bezugnahme auf die feindliche Kriegsgesetzgebung nach und reihen daran die entsprechenden

Digitized by Google

deutschen Kriegsmaßnahmen, indem sie gleichzeitig streitig gewordene Rechtsfragen erörtern. Im einzelnen werden dann die Feuer-, Lebens-, See- und Rückversicherungen, sowie andere Versicherungen, als welche z. B. Unfall-, Einbruchsdiebstahl-, Glas-, Hagel- und Wasserschädenversicherungen zu nennen sind, gemäß dem System des Friedensvertrages besprochen. Durchaus zutreffend, ja fast noch zu mild wird hier der § 12 der Anlage, welcher den alliierten und assoziierten Mächten das unbeschränkte Recht gibt, binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages alle zwischen ihren Staatsangehörigen und deutschen Versicherungsgesellschaften laufenden Lebensversicherungsverträge aufzuheben, als ein „ungeheurer Eingriff in das deutsche Versicherungsgeschäft" bezeichnet. Das Studium des Goldschmidt-Zanderschen Werkes im allgemeinen und dieser Einzelbestimmung im besonderen bringt dem Leser überzeugend zum Bewußtsein, daß das Angelsachsentum es in den Versailler Friedensbestimmungen meisterhaft verstanden hat, sein Kriegsziel der Ausschaltung eines lästigen Konkurrenten auf dem Weltmarkt durch internationale Entrechtung des Deutschtums durchzusetzen und das besiegte Deutschland seinen eigenen Interessen dienstbar zu machen.

Die Besprechung würde nicht vollständig sein, wollte sie nicht auch dreier Spezialarbeiten gedenken, welche von anerkannten Autoritäten auf dem Gebiete des Versicherungsrechts herrühren. Universitätsprofessor Dr. Bruck-Hamburg hat zunächst in „Recht und Wirtschaft" 1919 S. 161 unter der Überschrift „Das Versicherungswesen im Friedensvertrag" und später in der „Juristischen Wochenschrift" 1919 S. 880ff. unter dem Titel „Die Regelung des Versicherungswesens", Justizrat Dr. Fuld, Mainz aber hat in der „Hanseatischen Rechts-Zeitschrift" 1919 S. 310ff. unter der Überschrift „Das Versicherungswesen und der Friedensvertrag" je einen Aufsatz veröffentlicht, welcher die wesentlichsten Bestimmungen über das Versicherungsrecht in klarer Gruppierung wiedergibt und sie mit gehaltvollem, zum Teil kritischem Text verbindet. Die Aufsätze sprechen für sich und bedürfen keiner Empfehlung.

Neue versicherungsrechtliche Schriften.

Pauly, Otto. Die englische Kriegsgefahrversicherung in der Seeversicherung. Nr. 30 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausg. von Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, G. Braun, Marburg 1919.

Die nunmehr zum Abschluß gelangte Epoche der letzten Jahre hat für die Transportversicherung weitgehende und entscheidende Umwälzungen mit sich gebracht, die naturgemäß auch ihren Niederschlag in der fachwissenschaftlichen Literatur finden werden. Bisher sind allerdings die einschlägigen Veröffentlichungen noch sehr rar, sei es daß die dazu Berufenen während des Krieges den noch in Fluß befindlichen Ereignissen zu nahe zu stehen glaubten und erst das Ende der Entwicklung abwarten wollten, ehe sie daran gingen, eine umfassende Darstellung der Kriegsgefahrversicherung in ihrer neuesten Gestalt zu geben, sei es daß das Quellenmaterial infolge der Verkehrsstockungen und der aus nationalen und anderen Gründen häufig geübten Geheimhaltung schwer oder gar nicht zugänglich war. Erst nach Friedensschluß wird der Wissenschaftler daran denken können, die historische Entwicklung des neueren Kriegsversicherungsrechtes an Hand der wichtigsten Phasen des Weltkrieges, der wirtschaftlichen Bedingungen und der Gesetzgebung der einzelnen Länder zu untersuchen, die Kausalitätszusammenhänge nachzuprüfen, kritisch zu beleuchten und in ihrer praktischen Wirkung zu werten.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit, ein bekannter Hamburger Makler, der sich bereits durch frühere Veröffentlichungen auf gleichem Gebiet in Fachkreisen einen Namen gemacht hat, hat sich in keine derartigen grundsätzlichen Auseinandersetzungen einlassen wollen, vielmehr kommt es ihm nur darauf an, auch einen dem Nichtfachmann verständlichen kurzen Umriß des englischen Versicherungsvertragsrechtes zu bieten, soweit es auf die Kriegsversicherung Bezug hat. Er wendet sich in erster Linie an die deutschen Handelskreise, die Versicherungsnehmer, denen er die unumgänglich notwendige Kenntnis der den Weltmarkt beherrschenden englischen Versicherungsbedingungen verschaffen will. Es ist eine bewußte Beschränkung auf die Rechts- und Vertragsgrundlagen der englischen Kriegsversicherung beabsichtigt, doch muß naturgemäß fortwährend auf die allgemeinen Be-

Digitized by Google

dingungen, wie sie für die gesamte englische Seeversicherung gelten, zurückgegriffen werden. Da das Buch bereits im Oktober 1918 zum Abschluß gebracht wurde, konnten die seither bekanntgewordenen oder eingeführten Neuerungen der englischen Bedingungen nicht berücksichtigt werden. Es wird daher manche Berichtigung und Vervollständigung des Materials gelegentlich einer Neuauflage zu erfolgen haben. Sehr zu begrüßen wäre es, wenn der Verfasser bei einer neuen Auflage die allgemeine wirtschaftliche Lage der Seeversicherung und die englische Kriegsgesetzgebung, soweit sie eine Rückwirkung in der Kriegsversicherung auslöste, eingehender berücksichtigen würde und dadurch die Entstehungsgeschichte und Wirkung der verschiedenen neuen Bedingungen verdeutlichte. Für die deutschen Interessenten wäre es auch nicht unerwünscht, wenn die Unterschiede und Gegensätze zum deutschen Recht und Handelsbrauch schärfer herausgearbeitet werden könnten. Auch eine Ausmerzung der zahlreichen störenden Druckfehler ist wünschenswert.

Das Buch gliedert sich im wesentlichen in drei etwa gleich umfangreiche Abschnitte, deren erster den Hauptteil bildet und die textlichen Erläuterungen zu den in den Anhängen beigefügten englischen Kriegsgefahrbedingungen enthält. Sehr beachtenswert ist die englisch-deutsche Wiedergabe der Marine Insurance Act von 1906, eine gegenüber den meistverbreiteten Übersetzungen verbesserte deutsche Fassung, die eine gründliche Kenntnis des englischen Originals verrät. Der letzte Abschnitt umfaßt eine wertvolle Zusammenstellung englischer Gerichtsentscheidungen während des Krieges, nachdem bereits dem Hauptteil in sehr praktischer und übersichtlicher Weise Schulfälle aus der englischen Rechtspraxis, die sich bekanntlich stark auf das Gewohnheitsrecht stützt, eingefügt waren. Ein nach Schiffen geordnetes Nachschlageregister wäre einer Neuauflage zweckmäßigerweise beizufügen. Die vorliegende Arbeit ist als wertvoller Beitrag eines Kenners englischer Verhältnisse zu begrüßen.

Berlin. Dr. Paul Brüders.

Bühring, Dr. G., und **Merkins**, O. Erläuterungen zu den Unfallversicherungsbedingungen. Herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Stuttgart. Selbstverlag Stuttgart. Erster und zweiter Teil (§ 1 bis 9 der Bedingungen). 202 S.

Auf die vorliegende Veröffentlichung kann gar nicht eindringlich genug hingewiesen werden. Für die Handhabung des Versicherungsrechts ergibt sich ein empfindlicher Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis. Die Praxis geht aus von den Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsangestellten oder Agenten als Richtschnur und Unterlage seines Verhaltens in die Hand gegeben werden; das gleiche gilt vom Versicherungsnehmer und von der Rechtsprechung, wie man sich durch Einsicht in eine beliebige Entscheidung leicht überzeugen kann. Die Theorie geht den umgekehrten Weg. Sie knüpft an an die allgemeinen und abstrakten Sätze des Versicherungsvertragsgesetzes. Um einen Grundsatz, etwa über die Anzeigepflicht, die Doppelversicherung oder die Prämienzahlung, in die Praxis umzusetzen, muß sie ihn also verfolgen von dem allgemeinen Teil des ersten Abschnitts aus über die Vorschriften für die gesamte Schadenversicherung und die besonderen Vorschriften für den einzelnen Versicherungszweig bis in seine Ausgestaltung in den Bedingungen hinein. Für die wissenschaftliche Behandlung ergibt sich daraus eine beklagenswerte Unübersichtlichkeit. Auch wo man, wie in unserem Kommentar des Versicherungsvertragsgesetzes, zu einer unmittelbaren Erläuterung der Versicherungsbedingungen übergegangen ist, kommt man nicht ohne fortgesetzte Verweisungen und Wiederholungen aus. Verweist man dagegen, wie es z. B. Roelli in seinem Kommentar zum Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetze tut, den massenhaften Rechtsstoff von Versicherungsklauseln und Rechtssprüchen in die Erläuterungen zu den Gesetzesparagraphen, so leidet die Übersichtlichkeit nur noch mehr, und man findet sich durch die umfangreichen Anmerkungen überhaupt kaum mehr durch.

Der einzige Weg, diesen Zwiespalt zu lösen und damit zugleich Theorie und Praxis miteinander auszugleichen, scheint darin zu liegen, daß auch für die Rechtswissenschaft die besonderen Gestaltungen der einzelnen Versicherungszweige, d. h. im wesentlichen die Versicherungsbedingungen, in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden. Diesen Weg hat bereits Domizlaff in seinen bekannten Erläuterungen der Feuerversicherungsbedingungen eingeschlagen. Ihm

Digitized by Google

folgt die gegenwärtige Veröffentlichung für die Unfallversicherung auf breiterer Grundlage. Hier ist die Aufgabe besonders dringend. Den spärlichen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes steht ein aufs feinste in Versicherungstechnik und Rechtsprechung herausgearbeitetes ganzes System feststehender Klauseln und Grundsätze gegenüber, in welchem der Unfallbegriff, das Verhältnis zwischen Unfallfolgen und mitwirkenden Krankheiten, die Bemessung der Entschädigung, das Feststellungsverfahren und anderes mehr zu eigenartigen Rechtsgebilden herangewachsen sind.

Die hierin liegenden Schwierigkeiten haben Dr. Bühring und Mertins in ihren Erläuterungen sehr glücklich überwunden. Die in Zeitschriften und Sammlungen zerstreuten Entscheidungen sind vollständig verarbeitet und mit einem feinen Taktgefühl für das Wesentliche ausgesucht. Daneben kam den Verfassern das reiche Besitztum des Stuttgarter Vereins an ungedruckten Urteilen zugute. Was herausgekommen ist, muß rückhaltlos als eine Leistung von hohem wissenschaftlichem Range gewürdigt werden. So werden insbesondere die bedingungsmäßigen Erfordernisse des Unfallbegriffs und die Beziehungen zwischen Unfallfolgen und Krankheit, in dieser Vollständigkeit meines Wissens zum ersten Male, in ihrem wirklichen innern Zusammenhange, in ihrer geschäftlichen und geschichtlichen Entwicklung und Rechtfertigung dargestellt. Man gewinnt daraus ein ganz anderes Bild von diesen Klauseln, die uns, wenn sie einem, losgelöst von ihren Ursprüngen und Beziehungen, als starre Vertragsbuchstaben entgegentreten, oft so kraus und verzwickt, so kleinlich und unbillig anmuten. Erst zusammenfassende Darlegungen dieser Art sind geeignet, auf die Rechtsprechung den Einfluß zu gewinnen, den die bloße Technik der Unfallversicherung bisher vergeblich erstrebt hat. Eine baldige Vollendung der Erläuterungen bis ans Ende der Bedingungen würde eine wesentliche Bereicherung der gesamten Versicherungswissenschaft bedeuten.

Berlin. Otto Hagen, Kammergerichts- und Geh. Justizrat.

Abschluß des Heftes: 13. März 1920.

Verantwortlicher Schriftleiter: Professor Dr. Alfred Manes in Berlin-Wilmersdorf.

Druck von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Digitized by Google

Geistige Arbeiter und soziale Versicherung.

Von Dr. phil. Heinz Potthoff (München).

I.

Die Deutsche Berufsstatistik faßt in der Abteilung E öffentlichen Dienst und sogenannte freie Berufe zusammen. In den einzelnen Berufsarten sind beide Gruppen nicht getrennt, und auch die Gesamtheit der Abteilung deckt sich durchaus nicht mit dem, was sich unter dem Namen der „geistigen Arbeiter" neuerdings organisiert und in die soziale Bewegung wirft. Denn ein Teil der Angehörigen dieser neuen Bewegung ist in den Berufsabteilungen A—C (Landwirtschaft, Gewerbe und Handel) mitgezählt, wo sie tätig sind; ein anderer Teil, wie die festangestellten Beamten, wird von den übrigen nicht als zugehörig gerechnet. Wenigstens hat die vor kurzem in München gegründete bayerische Arbeitsgemeinschaft der freien geistigen Berufe sich auf die Zusammenfassung von Fachvereinen derjenigen Gruppen beschränkt, die zu den freien Berufen in doppeltem Sinne gehören, im Gegensatze zur Handarbeit und im Gegensatze zur Anstellung. Die Abgrenzung ist noch sehr wenig klar. Den Kern der neuen Bewegung bilden Ärzte, Anwälte, bildende und darstellende Künstler, Schriftsteller, Privatgelehrte, Lehrer, an die sich noch einzelne kleinere Gruppen anschließen. Beamte und Privatangestellte können ihrer Tätigkeit nach zu den liberalen Berufen gehören (Kassenarzt, Bühnenmitglied, Redakteur), ihnen fehlt das zweite Moment des sozialen „Freiseins". Die öffentlichen Beamten haben ihre gesonderte Organisation, die in dem gewerkschaftlichen Deutschen Beamtenbunde zusammengefaßt ist. Auch die Kaufleute und Techniker, die sich zu den Geistesarbeitern rechnen, haben ihre Sonderbewegung und ihr Sonderrecht; sie gehören zu den Erwerbsgruppen, in denen sie tätig sind. Nur einzelne Angehörige, wie der beratende Ingenieur, der Patentanwalt, der Bücherrevisor, können sich zu den freien geistigen Arbeitern rechnen.

Daß diese Gruppen sich unter dem Schlagwort vom „geistigen Arbeiter" zusammengefunden und Gleichberechtigung mit dem „Handarbeiter" gefordert haben, mußte zunächst zu erheblichen Mißverständnissen führen, denn es verwirrt den Begriff des „Arbeiters". Dieser ist nach dem Rechte und der Statistik des Reiches eine soziale Kategorie, bedeutet ein rechtliches und wirtschaftliches Verhältnis zu einem Mitbürger, während das neue Schlagwort im Gegensatze der geistigen zur Handarbeit einen Unterschied der Technik, der Arbeitsweise hervorhebt.

Digitized by Google

Nicht jeder, der von seiner Hände oder seines Kopfes Arbeit lebt, ist ein Arbeiter im sozialen Sinne. Handwerker, Bauern, Kleinkaufleute und dergleichen sind formell wirtschaftlich selbständige Unternehmer. Auch mithelfende Familienglieder, wirtschaftliche Arbeit leistende Soldaten und dergleichen sind keine Arbeiter. Zum Wesen des Arbeitsvertrages gehört, daß nicht über das Arbeitsprodukt, sondern über die Arbeitsleistung verfügt wird, und zwar gegen Entgelt. Aber auch von solchen Arbeitsverträgen (nach der Begriffsbestimmung von Professor Lotmar, Bern[1]) fallen verschiedene, wie der Vertrag des Spediteurs, des Theaterunternehmers und dergleichen aus dem engeren sozialen Begriffe des Dienstvertrages heraus. Zum Arbeitsvertrage im engeren Sinne des Dienstvertrages gehört die Abhängigkeit des Arbeitnehmers von der Verfügung des Arbeitgebers.

Die Stellung der geistigen Arbeiter im Arbeitsrechte ist deswegen unklar, weil sie sehr verschieden ist und die Gesetzgebung sich damit bisher kaum beschäftigt hat. Das ist wieder eine Folge der geschichtlichen Entwicklung unseres Rechtes. Seine Grundlagen wurzeln im römischen Rechte, das einen Arbeitsvertrag über geistige Arbeit grundsätzlich ablehnte. Der römische Anwalt, Arzt und dergleichen leistete seine Dienste unentgeltlich und empfing als Belohnung ein Ehrengeschenk (Honorarium). Wir sprechen heute noch vom Honorare des Schriftstellers usw.; und das Reichsgericht hält in Widerspruch mit den Tatsachen die Anschauung aufrecht, daß der Beruf des Arztes und des Rechtsanwalts nicht in erster Linie dem Zwecke des Gelderwerbes diene. Drei Typen sind zu unterscheiden:

1. Ein Teil der geistigen Arbeiter ist gegenwärtig bei Unternehmern dauernd und fest angestellt, so der Redakteur einer Zeitung, das Mitglied eines Orchesters, der Schauspieler, der Bühnensänger und dergleichen. Wenn auch für diese Angestellten die meisten Schutzbestimmungen des Arbeitsrechtes nicht gelten, so liegt es darin, daß wir noch kein allgemein gültiges Arbeitsrecht, sondern nur Sonderrechte für gewerbliche Arbeiter, für technische Angestellte, für Handlungsgehilfen und dergleichen haben und die geistigen Arbeiter zu keiner der bevorrechtigten Gruppen gehören. Für ihr Dienstverhältnis gelten daher nur die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag und teilweise die Vorschriften über soziale Versicherung.

2. Den sozialen Gegensatz zu diesen Angestellten bilden diejenigen geistigen Arbeiter, die unmittelbar mit dem Publikum verkehren und diesem entweder ihre Arbeitsleistung zur Verfügung stellen (wie der Rechtsanwalt, der Arzt, der beratende Ingenieur) oder ihnen das Erzeugnis ihrer Arbeit verkaufen (wie der Maler sein Bild, der Bildhauer sein Werk). Zwischen beiden steht die Gruppe derjenigen, die dem Publikum das fertige Erzeugnis bieten, bei denen dieses Erzeugnis aber

[1]) Philipp Lotmar: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrechte des Deutschen Reiches, 2 Bde. Leipzig 1902 und 1908.

Digitized by Google

auch geistiger Art ist (wie der vortragende Künstler). Diese geistigen Arbeiter sind keineswegs Arbeiter im sozialen Sinne. Sie sind selbständig, Unternehmer, beschäftigen vielfach ihrerseits Angestellte oder Arbeiter (Schreiber, Werkstattgehilfen und dergleichen). Die Rechtsform für die Verwertung ihrer Arbeitskraft ist häufiger Kaufvertrag und Werkvertrag als Dienstvertrag des B. G. B. Sie sind dem Handwerker zu vergleichen.

3. Zwischen diesen beiden Grenzfällen liegt die vielleicht zahlreichste Gruppe geistiger Arbeiter, die das Erzeugnis ihrer Arbeit gewerblichen Unternehmern zur Verwertung überlassen, dabei mit bestimmten Unternehmern in dauernde Verbindung treten und sich je nach ihren Leistungen und Verbindungen in mehr oder weniger großer Abhängigkeit befinden. Sie sind sozial dem Heimarbeiter zu vergleichen, der auch in seiner Wohnung und nicht immer nur für einen, nicht immer für den gleichen Unternehmer tätig ist.

Bezüglich der Arbeiter hat die Gesetzgebung den Begriff des Dienstvertrages erweitert, weil ein Bedürfnis für den Schutz der Heimarbeiter vorlag. Die Mehrzahl der Heimarbeiter, auch derjenigen, die gleichzeitig für mehrere Unternehmer tätig sind, gilt als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung und der Versicherungsgesetze. Nur bei einem gewissen Maße von Selbständigkeit und Unabhängigkeit fallen sie aus dem Begriff des Arbeiters heraus und gelten als wirtschaftlich selbständige Hausgewerbetreibende.

Bei den geistigen Arbeitern liegen dieselben Verhältnisse und Unterschiede vor. Der Schriftsteller etwa, der gegen eine feste Vergütung regelmäßig Beiträge für eine Zeitschrift liefert, oder der einem Verlage das ausschließliche Vervielfältigungsrecht aller seiner Werke (vielleicht auch der künftigen) übertragen hat, befindet sich in einem festen Verhältnis zu dem Unternehmer, das einem Dienstvertrage sehr nahekommt. Das gleiche gilt etwa vom Konzertsänger, der sich einer Agentur für längere Dauer verpflichtet hat; vom bildenden Künstler, der einem Verlage das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bestimmter oder aller Werke übertragen hat. Wesentlich geringer ist die Verknüpfung und Abhängigkeit vom Unternehmen, wenn der Schriftsteller für verschiedene Zeitungen arbeitet, seine Bücher bei verschiedenen Verlegern herausgibt und dergleichen. Das kann bis zu völliger Unabhängigkeit gehen bei Künstlern und Schriftstellern, die ohne feste Beziehungen einer Reihe von Unternehmern vorübergehend Dienste leisten. Wenn die Gesetzgebung bisher diesem Verhältnis fast keine Beachtung geschenkt hat, so ist es darauf zurückzuführen, daß eine systematische Durchbildung des Arbeitsrechtes noch fehlt und praktische Bedürfnisse nach Sondergesetzen für geistige Arbeiter sich noch nicht mit genügender Stärke geltend machten. Dies um so weniger, als bisher die einzelnen Gruppen der Schriftsteller, Musiker, bildenden Künstler, Architekten, Bühnenangehörigen usw. gesondert ihre eigenen Wege gingen und nie gemeinschaftliche Forderungen an die Gesetzgebung stellten.

Digitized by Google

II.

Die soziale Versicherung steht dem geistigen Arbeiter genau so zwiespältig gegenüber wie das übrige Dienstrecht. Sie ist grundsätzlich eine Versicherung von Arbeitnehmern durch die Arbeitgeber und läßt nur in beschränktem Maße die freiwillige Versicherung oder die Begründung einer Versicherungspflicht für Personen zu, die nicht als Arbeitnehmer von bestimmten Arbeitgebern angestellt sind. Wenn den geistigen Arbeitern gegenüber der Begriff des Angestelltseins wesentlich enger gefaßt wird als gegenüber den „Handarbeitern", so erklärt sich das daraus, daß die Versicherungsgesetzgebung als eine soziale Fürsorge für die gewerblichen Arbeiter begann, das Stigma einer „proletarischen" Einrichtung ihm anhaftete und bis vor kurzem die Angehörigen der freien Berufe sich entweder nicht um die Versicherungsgesetze kümmerten oder die Einbeziehung bekämpften (wie noch dem A. V. G. von 1911 gegenüber die Verbände der Ärzte, Volkswirte, Diplomingenieure), weil sie darin eine „Proletarisierung", eine soziale Herabminderung des Standes erblickten. Die verschiedenen Gesetze stimmen also überein in der grundsätzlichen Versicherung nur der Angestellten im engeren Sinne; sie unterscheiden sich lediglich durch die Umgrenzung des Kreises der zu versichernden Personen nach der Art ihrer Tätigkeit (und nach den allgemeingültigen Versicherungsgrenzen).

A. Am weitesten grenzt ihren Bereich das Versicherungsgesetz für Angestellte ab, das nach § 1 grundsätzlich alle geistigen Arbeitnehmer in den Versicherungszwang einbezieht. Außer den in Ziff. 4 und 5 ausdrücklich genannten Bühnen- und Orchestermitgliedern, Lehrern und Erziehern, fallen alle anderen unter die Sammelbegriffe der „Angestellten in leitender Stellung" und der „Betriebsbeamten und anderen Angestellten in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung". Ausdrücklich wird hier jede Rücksicht auf die Vorbildung abgelehnt (wie bei den Bühnen- und Orchestermitgliedern die Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen), so daß auch versicherungspflichtig ist, wer eine Beschäftigung ausübt, die seiner Vorbildung nicht entspricht. Das ist von Wichtigkeit namentlich gegenüber der einzigen Ausnahme, die § 10 macht. Dieser erklärt versicherungsfrei:

1. „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit." Das heißt nicht nur in der Ausübung einer Privatpraxis, die aus anderem Grunde nicht unter das Gesetz fällt, sondern auch in der Tätigkeit eines angestellten Arztes. Aber auch nur in dieser. Ein Arzt, der als Leiter eines Krankenhauses keine ärztliche Tätigkeit ausübt, sondern Verwaltungsbeamter, kaufmännischer Direktor oder sonst Angestellter ist, unterliegt der Versicherung.

2. Als Ausnahme kann auch Ziff. 4 des § 9 angeführt werden, der von der Versicherungspflicht ausnimmt „Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten". Das bezieht sich nicht nur auf Lehrer und Erzieher, son-

Digitized by Google

dern auf alle Personen mit wissenschaftlicher Ausbildung, die während dieser zu Unterrichtszwecken „angestellt" sind.

3. Voraussetzung der Versicherungspflicht ist (mit einer unter III. zu erörternden Ausnahme) das Beschäftigtwerden gegen Entgelt als Angestellter. Es fallen also nicht nur alle diejenigen aus, die ihre Arbeit dem Publikum leisten, sondern auch diejenigen, die für bestimmte einzelne oder mehrere Unternehmer arbeiten, ohne von ihnen angestellt zu sein.

4. Am weitesten geht diese Ausnahme bei den Rechtsanwälten, die nach der herrschenden Auffassung nicht in einem Dienstvertrage stehen können. Der Anwalt, der gegen festes Pauschhonorar die Beratung und Vertretung einer Firma oder eines Vereins übernimmt, schließt damit keinen Dienstvertrag, sondern eine Geschäftsbesorgung; er wird nicht Angestellter, sondern Mandatar, Beauftragter, Vertrauensmann der Gegenpartei. Der Anwalt, der mit einem anderen sich in der Form assoziiert, daß er gegen ein festes Einkommen, ohne Beteiligung an den einzelnen Honoraren usw., die Praxis des anderen mit ausübt, ist auch nicht dessen Angestellter, sondern Gesellschafter. Eine Versicherungspflicht ist in beiden Fällen nicht begründet. Die Ausnahme bezieht sich aber nur auf die Anwaltstätigkeit. Übernimmt ein zur Anwaltschaft zugelassener Jurist die allgemeine Geschäftsführung eines Verbandes oder eine Stellung in einem Unternehmen (etwa als Direktor einer Aktiengesellschaft, als Prokurist einer Firma und dergleichen), so liegt grundsätzlich Versicherungspflicht als leitender Angestellter oder als Angestellter in höherer Stellung vor.

5. Die Bestrebungen einzelner Verbände (wie etwa des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes), die Geschäftsführung nicht nur juristischer, sondern auch volkswirtschaftlicher und anderer akademischer Beamten von Handelskammern, Fachvereinen und anderen amtlichen oder privaten Organisationen nicht als Dienst-, sondern als Auftragsverhältnis anzusehen, entsprechen offenbar nicht dem Sinne des § 1 A. V. G. Dieses will grundsätzlich alle Angestellten erfassen; und der „Kämmerer" ist Angestellter mindestens im gleichen Sinne wie der höhere Staatsbeamte, der auch versicherungspflichtig ist, soweit nicht

6. gemäß §§ 9 bis 14 die Pflicht wegfällt wegen angemessener Versorgung auf Grund anderer Rechtsansprüche.

7. Voraussetzung für die Versicherungspflicht der Angestellten in leitender und in gehobener oder höherer Stellung ist, daß die Beschäftigung den Hauptberuf bildet, d. h. daß sie die wesentlichste Erwerbstätigkeit ist. Der freie Schriftsteller oder Gelehrte, der gegen feste Vergütung eine Zeitschrift redigiert, der Künstler, der als ständiger Gutachter für einen Verleger oder Händler tätig ist, der Jurist, der für eine Zeitung oder einen Verein regelmäßige Sprechstunden hält oder dergleichen, sie alle sind nicht versicherungspflichtig, auch wenn ihr Arbeitsverhältnis als Angestelltsein aufzufassen ist. Anders aber der Konzert-

Digitized by Google

sänger, der ein vorübergehendes Engagement an einer Bühne annimmt, der Privatgelehrte, der einzelne Vorlesungen oder Übungen an einer Unterrichtsanstalt abhält und dergleichen. Denn bei Bühnen- und Orchestermitgliedern, Lehrern und Erziehern ist auch der Nebenberuf versicherungspflichtig.

8. Die übrigen Voraussetzungen der Versicherungspflicht: Alter, Jahresarbeitsverdienst[2]), Berufsfähigkeit, sind die allgemeinen. Zu bemerken ist, daß für die Berechnung der Verdienstgrenze nur das Entgelt aus versicherungspflichtiger, also Angestelltentätigkeit in Betracht kommt, also nicht nur Renten, Zinsen und dergleichen unberücksichtigt bleiben, sondern auch die Honorare aus der „freien" Berufsausübung.

9. Die freiwillige Versicherung beschränkt sich (nach dem Ablaufe der für den freiwilligen Beitritt in § 394 vorgesehenen Frist) auf die Fortsetzung nach dem Ausscheiden aus versicherungspflichtiger Beschäftigung (§ 15 A. V. G.) und auf die Höherversicherung der Pflichtversicherten (§ 19).

B. Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

1. Nach Ziff. 24 der Anleitung über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen bleiben „in der Invalidenversicherung im allgemeinen Personen von der Zwangsversicherung frei, die nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend körperlicher Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen usw.) Tätigkeit beschäftigt sind und durch ihre Lebensstellung sich über den Personenkreis erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- oder niederen Betriebsbeamtenstand angehört". Nur die Bühnen- und Orchestermitglieder sowie die Lehrer und Erzieher sind nach § 1226 Ziff. 4 und 5 im gleichen Umfange wie nach dem A. V. G. zu versichern. Die Angestellten in leitender Stellung fallen ganz weg. Und bei den Betriebsbeamten und anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung der Ziff. 2 tritt gegenüber dem A. V. G. die doppelte Beschränkung ein, daß die Stellung keine höhere sein darf, und daß die Art der Vorbildung erheblich ist. Versicherungsfrei sind „Personen, die nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbständiger wissenschaftlicher oder gleichwertiger Tätigkeit berufen, dazu regelmäßig mit einer entsprechenden, insbesondere einer auf Hochschulen erworbenen Vorbildung ausgestattet sind". „Die Unterscheidung zwischen höherer, mehr geistiger und anderer Tätigkeit hat auch auf dem Gebiete Bedeutung, für die nicht der Angestellten-, sondern nur der Gehilfenbegriff in Betracht kommt" (Anl. Ziff. 24). Maßgebend ist aber in erster Linie nicht die Vorbildung und die Berufsbezeichnung, sondern die Beschäftigung. Ein Künstler (auch mit Akademie-

[2]) Grenze ursprünglich nach § 1 A. V. G. 5000 M. jährlich, durch Bek. vom 28. 8. 1918 auf 7000 M. heraufgesetzt, soll jetzt ganz aufgehoben werden.

Digitized by Google

bildung) wird versicherungspflichtig, wenn er in einem gewerblichen Betriebe als Zeichner, Modelleur, Retoucheur oder in anderer Stellung tätig ist, die nicht über die eines Betriebsbeamten (Technikers, Werkmeisters) sich erhebt. Eine Erweiterung gegenüber dem A. V. G. liegt darin, daß die berufliche Tätigkeit von Ärzten nicht ausdrücklich ausgenommen ist. Da nach Ziff. 6 des § 1226 die Schiffsbesatzung vollständig der Invalidenversicherung unterliegt (ebenso nach § 165 Ziff. 7 der Krankenversicherung und nach § 1046 der Unfallversicherung), so ist auch der Schiffsarzt versicherungspflichtig.

2. Im übrigen gilt das unter A ausgeführte; nur ist die Versicherungsgrenze eine andere[3]).

3. Als freiwillige Versicherung kennt die R. V. O.:

a) für Pflichtversicherte die Höherversicherung und die Zusatzversicherung (§§ 1248, 1472),

b) für die aus versicherungspflichtiger Beschäftigung Ausscheidenden die Weiterversicherung (§ 1244),

c) für gewisse nicht versicherungspflichtige Personen die Selbstversicherung (§ 1243). Hiernach sind zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung bis zum vollendeten 40. Lebensjahre berechtigt: Die Angestellten, die nur wegen Überschreitung der Verdienstgrenze von 2000 M. versicherungsfrei sind, bis zum Jahresarbeitsverdienst von 3000 M.; ferner „Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende". Damit wird den Geistesarbeitern kein Weg geöffnet, denn Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler gelten ihrer Bildung und höheren, mehr geistigen Tätigkeit wegen nicht als „Gewerbetreibende", auch nicht als „sonstige Betriebsunternehmer"; Schriftsteller[4]), Musiker, Sänger und dergleichen haben keinen „Betrieb"; und als Hausgewerbetreibende im Sinne der R. V. O. gelten nach § 162 nur „die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten". Also auch hier eine doppelte Bezugnahme auf gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung, die nur in Ausnahmefällen (etwa beim Kunstgewerbler) auf den geistigen Arbeiter zutrifft.

C. Krankenversicherung.

1. Die Versicherungspflicht ist in § 165 R. V. O. wörtlich ebenso umschrieben wie in § 1226 für die Invalidenversicherung, nur daß Hausgewerbetreibende allgemein versicherungspflichtig sind, während die Invalidenversicherungspflicht nach § 1229 nur durch besonderen Beschluß des Bundesrates (jetzt der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichs-

[3]) Nach § 1226 R. V. O. 2000 M. jährlich; soll jetzt wesentlich erhöht werden.

[4]) Auch der Schriftsteller, der ein Werk im eigenen Verlage erscheinen läßt, ist in der Regel nicht Gewerbetreibender oder Betriebsunternehmer; und wenn doch, so hat er eben als Verleger, nicht als Autor das Versicherungsrecht.

Digitized by Google

rates) erstreckt werden kann. Die Anleitung sagt in Ziff. 24: „Entsprechend der Ausnahmestellung der höheren, mehr geistigen Tätigkeit, ist bisher auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung die Betätigung in den freien Berufen nicht als Gewerbebetrieb angesehen worden .... Nunmehr werden die für die Invalidenversicherung dargelegten Grundsätze auch auf die Krankenversicherung anzuwenden sein." Nur die Verdienstgrenze ist verschieden[5]).

2. Freiwillige Versicherung ist in § 176 vorgesehen

a) als Weiterversicherung nach dem Aufhören der versicherungspflichtigen Beschäftigung,

b) als Beitritt für versicherungsfreie Beschäftigte der in § 165 bezeichneten Art, für Familienangehörige des Arbeitgebers, die in seinem Betriebe tätig sind, und für Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Auch deswegen kann auf das unter B gesagte verwiesen werden.

D. Die Unfallversicherung beschränkt sich auf bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie Seeschiffe (R. V. O. §§ 537, 915, 1046). In diesen Betrieben sind versichert Arbeiter und Betriebsbeamte (§§ 544, 923) sowie die Schiffsbesatzung (§ 1046). Zu ihr gehört der Schiffsarzt. Im übrigen werden nur sehr wenige Angehörige der geistigen Berufe unter die Unfallversicherung fallen; und auch die Berechtigung der Berufsgenossenschaften, durch Satzung die Pflicht auszudehnen, hat für sie keine erhebliche Bedeutung (§§ 548, 925, 1059, 1063), da sie sich auf Betriebsbeamte mit höherem Einkommen, auf gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, auf Reeder und Hausgewerbetreibende beschränkt.

III.

Von dem Grundsatze, daß nur „Angestellte" der Versicherungspflicht unterliegen, hat die Rechtsprechung eine Ausnahme gemacht: bei Lehrern und Erziehern. Der Begriff unterliegt einer dreifachen Beschränkung.

1. Durch die Einfügung dieser Gruppe in das (frühere) Invalidenversicherungsgesetz sollte „die Erteilung eines der geistigen Entwicklung in den Wissenschaften und schönen Künsten dienenden Unterrichts sowie die auf Bildung des Charakters und des Gemütes gerichtete Erziehertätigkeit einbezogen werden". In gewissem Umfange ist hierher auch die dem Erziehungszweck dienende Unterweisung in körperlichen Übungen und Fertigkeiten zu rechnen. Nicht aber gehört hierher der überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten betriebene Unterricht in körperlichen und mechanischen Fertigkeiten (Tanzen, Turnen, Schwimmen, Fechten, Reiten, Radfahren, Schneidern, Kochen usw.), der in

[5]) Ursprünglich nach R. V. O. § 165 2500 M., durch V. O. vom 22. 11. 1918 auf 5000 M., durch V. O. vom 30. 4. 1920 auf 15 000 M. erhöht.

Digitized by Google

§ 35 der Gewerbeordnung (im Gegensatze zu § 6) als „Gewerbe" geregelt wird. Solche gewerblichen Lehrkräfte unterliegen der Versicherung als Gehilfen oder Angestellte, nicht als Lehrer (Anl. Ziff. 48).

2. Nicht Lehrer ist, wer nur die Arbeit anderer beaufsichtigt; es ist eine Erteilung von Unterricht, also eine Behandlung des Lehrstoffes erforderlich (Anl. Ziff. 48).

3. Da Beschäftigung gegen Entgelt erforderlich ist, so unterliegen Inhaber einer Lehranstalt auch dann der Versicherung nicht, wenn sie an ihrer eigenen Anstalt Unterricht erteilen. Sie könnten aber als Betriebsunternehmer die Versicherungsberechtigung haben, wenn nicht die allgemeine Anschauung noch den Begriff zu eng „gewerblich" auffaßte. (Inhaber von Tanz-, Reit- und ähnlichen Lehrinstituten sind als Gewerbetreibende versicherungsberechtigt.)

4. „Der Versicherungszwang ergreift nicht nur angestellte Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen usw. sowie Hauslehrer, sondern .... auch solche Personen, die aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe[6]) machen, also selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw. Das gilt nicht nur dann, wenn sie in die Häuser gehen, sondern auch, soweit sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen. In diesen Fällen soll das sogenannte Honorar als Lohn, und wer die Leistungen des Lehrers in Anspruch nimmt, als sein Arbeitgeber behandelt werden." (Anl. Ziff. 48.)

So gut die Absicht war, die Stundenlehrer in die Versicherung einzubeziehen, so verfehlt ist die juristische Konstruktion, sie zu Angestellten ihrer Schüler zu machen. Die Befolgung des in der R. V. O. gegebenen Vorbildes durch das A. V. G. ist um so bedauerlicher, weil damit der für das künftige Dienstrecht wichtige Angestelltenbegriff des § 1 verdorben ist und § 4 eine bequeme Handhabe bot, das gleiche Ziel in juristisch einwandfreier Weise zu erreichen. Denn danach kann der Bundesrat (jetzt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates) „allgemein die Versicherungspflicht auf solche Personen erstrecken, welche eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 genannten auf eigene Rechnung ausüben"[7]).

Der Vorgang ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil er die erste Ausweitung des Angestelltenbegriffes ist, die auf die Dauer nicht allein bleiben kann[8]). Deswegen mag noch darauf hingewiesen werden, wie die Beitragspflicht erfüllt wird:

a) In der wichtigsten, Angestelltenversicherung, wird der Beitrag

---

[6]) Gewerbe hier nicht im Sinne der Gew. Ordn. und der Versicherungsgesetze, sondern im Steuersinne als dauernde Erwerbsquelle.

[7]) Vgl. Potthoff: Der Begriff des Angestellten im Arbeitsrecht, I, Heft 2, Stuttgart 1914.

[8]) Das Umsatzsteuergesetz vom 24. 12. 1919 unterwirft auch das Honorar aus selbständiger Ausübung geistigen Berufes der Steuer von $1^1/_2$ v. H., nicht dagegen das Entgelt von Angestellten. Das Honorar der Stundenlehrer müßte danach steuerfrei sein.

Digitized by Google

von Arbeitgebern und Angestellten zur Hälfte getragen. Der Arbeitgeber hat den monatlichen Beitrag zu entrichten und kann die Hälfte am Gehalte kürzen. Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während eines Monats, so hat jeder 8 v. H. des Entgeltes als Beitrag zu zahlen (A. V. G. §§ 176, 177). Da die Beitragsleistung durch die Schüler und die monatliche Einsendung an die Reichsversicherungsanstalt sich sehr bald als undurchführbar herausstellte, ist den Stundenlehrern gestattet, selbst die Versicherung durchzuführen und allen Schülern 4 v. H. des Honorares als Beitragshälfte anzurechnen[9]).

b) In der Invalidenversicherung (der wegen der Verdienstgrenze nur sehr wenige Lehrer unterliegen) hat derjenige Arbeitgeber, der zuerst in der Woche den Angestellten beschäftigt, die Beitragsmarke für die Woche zu kleben; er kann die Hälfte am Honorar kürzen.

c) In der Krankenversicherung hat jeder Arbeitgeber einem dem Entgelte entsprechenden Wochenbeitrag zu leisten, von dem zwei Drittel am Honorare gekürzt werden können. Auch hier waren bisher nur wenige Lehrer versichert; doch dürfte die Erhöhung der Grenze auf 15 000 M. Jahresarbeitsverdienst der Frage künftig erhebliche Bedeutung verschaffen.

IV.

„Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens" verspricht die Reichsverfassung in Art. 161 ein „umfassendes Versicherungswesen". Daß dieses auch die geistigen Arbeiter in ihrer Gesamtheit oder wenigstens soweit, als ihre Wirtschaftslage schwach und unsicher ist, umfasse, wird von Sozialpolitikern und von den Verbänden der Beteiligten mit steigendem Nachdrucke gefordert. Die Forderung ist berechtigt, denn die sogenannten freien Schriftsteller, Künstler, Lehrer usw. stehen im Durchschnitt weit schlechter als die fest angestellten, sind teilweise in größerer Abhängigkeit von ihren „Arbeitgebern" und werden von ihnen viel stärker „ausgebeutet" als jene. Da auch die neue Verfassung den Schutz der Schwachen und die Fürsorge für Bedürftige als Grundlage der Sozialpolitik nicht aufgegeben hat, so muß diese auch auf die freien geistigen Berufe erstreckt werden.

Das ist doppelt notwendig, wenn in Ausführung des Art 163 der Verfassung das Versicherungswerk durch die in Vorbereitung befindliche Arbeitslosenversicherung ergänzt wird. Denn gerade unter den geistigen Arbeitern herrscht zur Zeit schon große Arbeitslosigkeit mit ihrem Gefolge wirtschaftlicher Not. Und die Zukunft wird hier viel schlimmere Zustände bringen. Alle geistigen Berufe gehören zu den Erwerbszweigen, die schon vor dem Weltkriege in volkswirtschaftlich unerwünschter Weise übersetzt waren, und bei denen eine Umschichtung

[9]) Vgl. Bek. d. Direkt. d. Reichsvers. Anst. v. 31. 10. 1912 in Potthoff: Jahrb. d. Angest. Vers. Bd. I 1913, Stuttgart.

Digitized by Google

unbedingt erfolgen muß. Erwerbslosenfürsorge und später Arbeitslosenversicherung dürfen nur der Schutzwall sein, hinter dem eine umfassende Arbeitsvermittlung und Berufsberatung Tausende von Schriftstellern und anderen zur Geistesarbeit nicht unbedingt „Berufenen", vor allen Dingen aber den Nachwuchs in andere, aussichtsreichere, besser gelohnte, volkswirtschaftlich nützliche und nötige Tätigkeit überlenkt[10]).

Der Wege, wie ohne erhebliche Änderung der bestehenden Versicherung die freien Geistesarbeiten einbezogen werden können, bieten sich mehrere:

1. Einbeziehung auf Grund bestehender gesetzlicher Ermächtigung:

a) Nach § 4 A. V. G. kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates „allgemein die Versicherungspflicht auf solche Personen erstrecken, welche eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 genannten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Angestellte zu beschäftigen". Diese Vorschrift erlaubt, alle „freien", d. h. selbständigen Schriftsteller, Künstler, Gelehrten und sonstigen „Geistigen" in die Versicherungspflicht einzubeziehen, da sie im Anstellungsverhältnisse versichert sein würden und entweder keinen Betrieb unterhalten oder wenigstens regelmäßig keine versicherungspflichtigen Angestellten darin beschäftigen. Nur die Ärzte könnten wohl auf diesem Wege nicht mit einbezogen werden, weil § 10 ihre berufliche Tätigkeit ausdrücklich für versicherungsfrei erklärt; und die Rechtsanwälte nicht, solange die Anschauung in Geltung bleibt, daß sie nicht in einem Dienstverhältnisse stehen können. Doch halte ich beide Einwendungen nicht für so erheblich, daß die Regierung sich nicht ohne Gesetzesverletzung darüber hinwegsetzen dürfte.

b) Nach § 1229 R. V. O. kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates die Invalidenversicherung, nach § 548 die Satzung gewerblicher Berufsgenossenschaften die Unfallversicherung allgemein oder in einzelnen Bezirken pflichtweise erstrecken, aber nur auf Gewerbetreibende, andere Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende. Damit die freien geistigen Berufe darunter fallen, müßte zugleich eine neue Auffassung dieser Begriffe sich durchsetzen.

2. Erweiternde Auslegung vorhandener Rechtsbegriffe.

a) Die Ausdrücke „Gewerbetreibender" und „Betriebsunternehmer" sind in der Versicherung bisher regelmäßig im Sinne der Gewerbeordnung verstanden worden. Geistige, wissenschaftliche, künstlerische, überhaupt sogenannte höhere Tätigkeit, die zu Erwerbszwecken berufsmäßig ausgeübt wird, bildet nicht den Gegenstand eines „Gewerbes"[11]). Der Schriftsteller, Künstler, Anwalt, Arzt hat keinen „Betrieb". Aber nicht

[10]) Vgl. Rauecker: Die Proletarisierung der geistigen Arbeiter, München 1920.

[11]) Vgl. die Unterscheidung bei Theater- und Musikaufführung sowie bei Unterricht in §§ 33a, 33b, 6, 35 d. Gewerbe-Ordn.

Digitized by Google

nur die Steuergesetze haben diese Schranken längst durchbrochen, sondern neuerdings auch die auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Am weitesten geht darin das Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 20, das im § 9 als „Betriebe" erklärt: „alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechtes"; während die Verordnung vom 12. 2. 20 über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten (R. G. Bl. S. 219) nach § 3 alle „Betriebsunternehmer und Bureauinhaber" verpflichtet und die Verordnung vom 18. 3. 19 über die Arbeitszeit der Angestellten (R. G. Bl. S. 315) nach § 13 „für alle Arbeitgeber" gilt mit der ausdrücklichen Zufügung, daß es keinen Unterschied macht, ob „Betrieb oder Bureau" mit der Absicht der Gewinnerzielung geführt werden oder nicht. Zweifellos finden diese Gesetze auch auf Ärzte, Anwälte, Lehrer, Schriftsteller, Künstler usw. Anwendung, wenn sie irgendwelche Arbeitnehmer zur Mithilfe in ihrer Berufstätigkeit beschäftigen. Es liegt also kein Hindernis vor, daß nicht auch die soziale Versicherung sich der neuen Auffassung anpaßt und den Inhalt des Begriffes Betriebsunternehmer entsprechend ausweitet. Das würde zur Folge haben, daß die geistigen Arbeiter die Möglichkeit zum freiwilligen Beitritt in Kranken- und Invalidenversicherung erhielten und Unfall- wie Invalidenversicherung zwangsweise auf sie erstreckt werden könnten.

b) Ähnliches gilt von dem Begriffe der Hausgewerbetreibenden. Auch er ist eingeengt dadurch, daß unsere Sozialpolitik von den Nöten der Industriearbeiter ausging; die in vermeintlich „höheren" Berufen Tätigen davon nicht berührt werden wollten, weil sie dadurch eine Minderung ihrer gesellschaftlichen Achtung befürchteten. Gegenwärtig haben sich die Dinge und Anschauungen gewandelt, und es liegt kein Grund vor, den Begriff des Hausgewerbetreibenden auf solche Personen zu beschränken, die in formeller Selbständigkeit für einen oder mehrere Unternehmer materielle, grobsinnliche Erzeugnisse herstellen. Auch die geistigen Produkte der Schriftsteller, Musiker, bildenden Künstler werden von Verlegern gewerbsmäßig verwertet. Diese Verwertung ist ein Gewerbe, auch im alten, engeren Sinne. Warum sollen die Hersteller der gewerblich verwerteten geistigen Erzeugnisse nicht den Schutz und die Fürsorge genießen, die den Herstellern und Bearbeitern materieller Stoffe zugesichert sind? Warum sollen die Personen, die in ihrer Wohnung, ohne feste Anstellung bei einem bestimmten Unternehmer, diesem einen oder mehreren geistige Arbeit leisten, geistige Stoffe zu gewerblicher Verwertung herstellen oder bearbeiten, nicht als Hausgewerbetreibende gelten? Ihre soziale und wirtschaftliche Lage ist durchaus die gleiche wie die der bisher sogenannten Hausgewerbetreibenden; vielfach ähnelt sie noch mehr derjenigen der Heimarbeiter. Nachdem die Verallgemeinerung der Sozialpolitik notwendig und praktisch geworden ist, erscheint die Ausweitung des Begriffes durchaus berechtigt. Sie würde zur Folge haben, daß die Krankenversicherungspflicht von Gesetzes-

Digitized by Google

wegen allgemein gälte, auf die Invaliden- und Unfallversicherungspflicht erstreckt werden könnte, und daß die Möglichkeit zu freiwilligem Eintritt in die Invalidenversicherung gegeben wäre.

3. Grundsätzliche Ausweitung des Dienstrechtes. Wenn auch der Dienst- und Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches keine feste Anstellung voraussetzt, sondern jeden Vertrag umfaßt, in dem ein Teil Dienste oder einen Arbeitserfolg, der andere Teil eine Vergütung dafür zusagt, so beschränken sich die Sondergesetze über den Dienstvertrag des gewerblichen Arbeiters, des Betriebsbeamten, des Handlungsgehilfen usw. auf ein Anstellungsverhältnis im engeren Sinne. Dem ist die Versicherungsgesetzgebung gefolgt und hat ihren Zwang auf Arbeiter und Angestellte beschränkt, die von bestimmten Arbeitgebern „gegen Entgelt beschäftigt" werden. Sie hat aber auch die Ausnahme mit übernommen, die aus praktischen sozialen Bedürfnissen heraus die Gewerbeordnung machte, indem sie nicht nur die Heimarbeiter sondern auch die rechtlich-formell selbständigen Hausgewerbetreibenden den wichtigsten Schutzvorschriften unterstellte (G. O. § 119 b). Die Hausgewerbetreibenden sind nach der R. V. O. versicherungsberechtigt, teilweise versicherungspflichtig. Und das Betriebsrätegesetz läßt sie zu den Betriebsvertretungen wählen und gewählt werden.

Auch hier liegt gar kein Anlaß mehr vor, nur diejenigen Personen zu berücksichtigen, die „gewerbliche" Erzeugnisse im engeren Sinne herstellen, oder diejenigen auszuschließen, deren Erzeugnisse geistiger Art sind. Bei der Schaffung des in Art. 157 der Verfassung zugesagten einheitlichen Arbeitsrechtes muß dieser Gegensatz verschwinden, wenn das neue Recht wirklich umfassend und einheitlich sein soll. Mit Recht hat daher der im Reichsarbeitsministerium errichtete Ausschuß für das Vertragsrecht der Angestellten in seinen Leitsätzen die Prüfung vorgeschlagen, „wie weit das Rechtsverhältnis solcher Personen in das Angestelltengesetz einzubeziehen ist, deren geistige Arbeit von Unternehmern dauernd gewerblich verwertet wird, ohne daß sie deren Angestellte im bisherigen Sinne sind (Schriftsteller, Komponisten, bildende und darstellende Künstler, Erfinder usw.[12]). Erfolgt diese Einbeziehung, wie zu erwarten ist, so muß sie auch auf die Versicherungsgesetzgebung hinüberwirken und hier dem Begriffe des gegen Entgelt Beschäftigtseins eine Ausweitung geben, wie sie bezüglich der Stundenlehrer schon vollzogen ist (vgl. Abschnitt III).

Auf zwei anderen Gebieten des Arbeitsrechtes sind inzwischen Entscheidungen gefallen, die dem Ergebnis vorgreifen.

1. Der Reichsarbeitsminister hat auf Grund der Verordnung vom 23. 12. 18 (R. G. Bl. S. 1456) Tarifverträge zwischen dem Landesverbande der sächsischen Presse und dem Verein der sächsischen Zeitungsverleger, die das Rechtsverhältnis nicht nur von Redakteuren, sondern

[12]) Vgl. Zeitschrift Arbeitsrecht VI, Heft 3/4.

Digitized by Google

auch von freien Journalisten regeln, für allgemein verbindlich erklärt[13]). Da eine solche Verbindlichkeit nur für Verträge zulässig ist, welche „Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen" regeln, so ist damit anerkannt, daß das Rechtsverhältnis der freien Schriftsteller zum Zeitungsverleger ein Arbeitsvertrag im Sinne jener Verordnung, d. h. ein Dienstvertrag[14]), der freie Journalist also „Beschäftigter" des Verlegers ist. Die Entscheidung hat grundsätzliche Bedeutung. Mit der gleichen Logik muß auch das Abkommen zwischen Ärzteverbänden und Krankenkassen als Tarifvertrag im Sinne der Verordnung vom 23. 12. 18 angesehen, damit der Arzt zum „Beschäftigten" der Kasse erklärt werden.

b) Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt das Umsatzsteuergesetz vom 24. 12. 19 ein. Die Vorschrift des § 12, wonach die Steuer gesondert in Rechnung gestellt werden darf, wenn als Entgelt gesetzliche Gebühren angesetzt werden, ist in erster Linie auf Anwälte und Ärzte gemünzt. Dadurch, daß in § 2 Ziff. 10 Arzthonorare, die von Krankenkassen gezahlt werden, ausdrücklich für versicherungsfrei erklärt sind, wird ausgesprochen, daß diese Honorare an sich steuerpflichtig sein würden.

Diese Zwiespältigkeit kann nicht auf die Dauer bestehen bleiben. Das schon vor dem Kriege unerträglich verworrene und widerspruchsvolle Arbeitsrecht ist im letzten Jahre noch verschlimmert worden. Das einheitliche Arbeitsrecht der Verfassung muß mit diesen Widersprüchen aufräumen und eine Umgrenzung geben, die für alles soziale Recht gilt. Diese wird dann auch für die soziale Versicherung maßgebend sein.

Ob dann künftig überhaupt noch die Form der Versicherung notwendig und zweckmäßig sein wird, ist hier nicht mehr zu erörtern, weil es eine Frage nicht der geistigen Arbeiter sondern der Allgemeinheit ist. Solange die Reichsversicherung in der gegenwärtigen Form besteht, wird ihre Durchführung für die nicht angestellten Schriftsteller usw. nach dem Vorbilde der Hausgewerbetreibenden und der Stundenlehrer zu erfolgen haben. Führt die Entwicklung dazu, daß die Pflicht und Fürsorge sich darüber noch erweitert und die Gesamtheit der Staatsbürger ergreift, so fällt jede Besonderheit weg und die geistigen Arbeiter werden wie alle anderen auf Grund von Arbeits- und Steuerleistung „gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens" gesichert sein.

---

[13]) Vgl. Potthoff: Verlagsvertrag als Dienstvertrag, im Arbeitsrecht VII, Heft 4.

[14]) Vgl. Potthoff: Was ist ein Tarifvertrag? im Arbeitsrecht VII, Heft 1/2.

Digitized by Google

Langfristige und kurzfristige Lebensversicherungen.

Von Professor Dr. phil. A. Patzig (Frankfurt a. M.).

Wenn man vor fünfzig Jahren einem Versicherungsfachmann gesagt hätte, wie fünf Jahrzehnte später ziemlich allgemein die Form der Lebensversicherung aussehen würde, so hätte er dafür wohl nur ein Kopfschütteln gehabt. In der Tat: es ist in den letzten fünzig Jahren eine Veränderung in der Lebensversicherung vor sich gegangen, wie sie wohl niemand erwartet hatte.

Damals schloß man eine Lebensversicherung fast ausschließlich um der Versorgung willen ab, ebenso wie man seine Feuerversicherung abschloß. Man zahlte seine Prämien etwa so, wie man seine Steuern zahlte, also mit einem Gemisch von Selbstverständlichkeit und Widerwillen, was schließlich ja begreiflich erscheint, weil doch die der Leistung entsprechende Gegenleistung nicht so klar zutage trat. Um das, was man auf diese Weise an Leistungen aufzubringen hatte, sorgte man sich nicht so sehr. Man war versichert, und das war die Hauptsache. Blieb man lange am Leben, so hatte man eben entsprechend lange die Beiträge zu leisten, die schließlich doch geleistet werden mußten, damit den Hinterbliebenen der frühzeitig verstorbenen Versicherten geholfen werden konnte.

Aber wenn schon einmal der Vergleich mit der Steuerzahlung Geltung haben soll, so bestand doch immerhin ein bemerkenswerter Unterschied: die Steuern brauchte man nur im Verhältnis zu seinem Vermögen oder zu seinem Einkommen zu zahlen. Hatte man kein Einkommen mehr, so brauchte man auch keine Einkommenssteuer zu zahlen. Die Lebensversicherungsprämien aber sollte man auf Lebenszeit oder doch wenigstens bis zu einem recht hohen Alter entrichten, gleichviel, ob man noch etwas verdiente oder nicht. Das war hart. Und so kam schließlich die Abkürzung der Prämienzahlungsdauer auf. Die Versicherung als solche blieb aber noch lange Zeit hindurch als Versicherung auf Lebenszeit bestehen.

Wie ganz anders sieht das heute aus! Da ist das, was einst die Regel war, zu einer großen Seltenheit geworden. Die Versorgungsversicherung ist in den Hintergrund getreten. Fast jeder denkt neben der Versorgung der Hinterbliebenen vor allem auch an sich selbst und fragt danach, wie sich für ihn das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stellt, wenn ihm nach einer bestimmten Anzahl von Jahren jene Gegenleistung ausgezahlt wird. Dieses Verhältnis war ja geradezu der Angelpunkt geworden, um den sich die ganze Entwicklung des Wettbewerbs zu drehen pflegte.

Zunächst ist bei den Versicherungsnehmern der Gedanke aufgekommen, daß es doch recht nett sei, wenn sie ihr „sauer erspartes Geld" im Alter selbst noch „herausbekämen". Dann ist der Wunsch hinzu-

Digitized by Google

gekommen, daß dieser Zeitpunkt doch möglichst nicht in einer allzu fernen Zukunft liegen möge. Endlich ist dann unter dem Einfluß des Wettbewerbs noch das Streben nach einer möglichst niedrigen „Schlußzahl" hinzugekommen.

Der erste Gedanke hat zur Folge gehabt, daß die Versicherung auf Lebenszeit ersetzt wurde durch die gemischte Versicherung. Der zweite Wunsch hat dahin gewirkt, daß die Versicherungsdauer immer mehr und mehr verkürzt worden ist. Das Streben nach der möglichst niedrigen Schlußzahl aber hat dann zu einer Verschiebung von Leistung und Gegenleistung geführt, unter deren Einfluß schließlich aus der Versicherung beinahe ein Spargeschäft geworden ist, ein Spargeschäft zudem, das mit einer Art von Glücksspiel auf den Lebensfall verquickt wird. Ja, wenn das Streben nach der niedrigen „Schlußzahl", rein kaufmännisch genommen, wenigstens noch gleichbedeutend wäre mit dem Streben nach einer möglichst hohen Verzinsung! Das ist es aber durchaus nicht immer gewesen. Die niedrige „Schlußzahl" ist oft genug doch nur auf Kosten der Anfangsprämie zu erreichen gewesen. Selbst dann aber, wenn auf eine hohe Verzinsung gesehen wurde, war es meistens nur die Verzinsung im Lebensfalle, von der man sich hat leiten lassen.

Die Versicherungsgesellschaften aber haben — bisweilen wohl gegen ihre innere Überzeugung — den Wünschen der Antragsteller nachgeben müssen. Sie haben sich gefügt und die Art der Beitragsleistung so eingerichtet, wie es von ihnen erwartet wurde, wenn sie im Wettbewerb bestehen wollten. Sie haben erst die abgekürzte Versicherung eingeführt, dann diese Form der Versicherung so ausgebaut, daß jeder sich wählen konnte, was ihm am zweckmäßigsten erschien, und schließlich haben sie sogar die stark abgekürzte Versicherung hie und da noch besonders preiswert eingerichtet.

Ist das nun eigentlich um der Entwicklung der Lebensversicherung willen mit Freuden zu begrüßen, oder wäre vielleicht zu wünschen, daß es nicht so gekommen sei?

Die Frage ist durchaus nicht so müßig, wie man zunächst wohl denken könnte. Sie hat einen Kern, der allerdings erst herausgeschält werden muß; und das scheint bisher noch nicht in der richtigen Weise geschehen zu sein.

Der Facharzt des Versicherungsbetriebes, der der Gesellschaft sein Urteil darüber abgeben soll, ob und auf welche Dauer ein Antragsteller angenommen werden kann, wird füglich ganz von selbst das Bestreben haben, eine nicht zu lange Versicherungsdauer zuzulassen. Dieses Bestreben ist zweifellos im großen und ganzen auch gerechtfertigt; denn es ist eine der unbedingt erforderlichen Gegenmaßregeln gegen die starke Selbstauslese der Versicherungsnehmer. Es ist aber anderseits nicht zu vergessen, daß es in früheren Jahrzehnten auch ohne dieses Abkürzungsbestreben gegangen ist, und daß die Versicherungsgesellschaften ganz gut dabei haben bestehen können. Ganz gut, jawohl; aber doch nicht gut

Digitized by Google

genug, um im Wettbewerb mitzukommen, wenn sie heute an dem alten Brauch noch festhalten wollten.

Der leidige Wettbewerb, dessen gute Seiten deswegen nicht verkannt zu werden brauchen, ist also auch hier wieder die Triebfeder gewesen. Er hat dahin gewirkt, daß das mit der Versicherung übernommene Wagnis immer mehr und mehr auf das Maß dessen beschränkt wurde, das nun einmal im Versicherungsgeschäft nicht gut zu umgehen war. Man hat sich lieber eine Minderung des Sterblichkeitsgewinnes gefallen lassen, wenn man nur auf der anderen Seite dafür die Gewißheit hatte, daß mit dem Ablauf einer bestimmten Dauer die Möglichkeit eines Sterblichkeitsverlustes ausgeschlossen war, weil die Versicherung dann von selbst ihr Ende erreichte.

Eine augenblickliche Minderung des Sterblichkeitsgewinnes aber lag unbedingt vor, wenn zum Beispiel statt einer Versicherung auf Lebenszeit eine abgekürzte Versicherung abgeschlossen wurde.

Ein Zahlenbeispiel mag das erläutern.

Nehmen wir an, es habe ein 30jähriger eine Versicherung auf Lebenszeit mit 35jähriger Prämienzahlungsdauer beantragt, er werde aber nur aufgenommen in eine auf 25 Jahre abgekürzte gemischte Versicherung! Die Gesellschaft möge mit der bekannten Sterblichkeitstafel der 23 deutschen Gesellschaften und mit einem Zinssatz von 3½ v. H. rechnen!

Um über den Unterschied des Sterblichkeitsgewinnes irgend etwas aussagen zu können, muß man für die vermutete wirkliche Sterblichkeit eine Annahme machen. Das ist in dem gewählten Beispiel recht schwer. Es sollte ja doch angenommen werden, der Versicherte sei auf die Entscheidung des Arztes hin nur in die abgekürzte Versicherung aufgenommen worden. Eine der sonst üblichen günstigen Absterbeordnungen trifft also wohl nicht zu. Zum mindesten ist anzunehmen, daß keinesfalls etwa die günstigen Sterblichkeitsverhältnisse der neuen deutschen Tafel A H G vorliegen werden. Anderseits hat der Arzt aber dahin entschieden, daß der Antragsteller in die gemischte Versicherung von 25jähriger Dauer unbedenklich aufgenommen werden könne. Der Arzt vermutet also, daß der Versicherte doch wohl der Gesellschaft noch Sterblichkeitsgewinn einbringen werde, wenn die Versicherungsdauer nur entsprechend abgekürzt wird. Die verhältnismäßig ungünstige Sterblichkeit der Tafel M u. W I wird also auf der anderen Seite auch nicht vorliegen. Die vorauszusetzende wirkliche Sterblichkeit wird zwischen den beiden Werten der Tafel A H G und der Tafel M u. W I zu suchen sein. Es sei hier einmal die Annahme erlaubt, diese wirkliche Sterblichkeit liege anfangs ziemlich genau in der Mitte zwischen den Werten dieser beiden Tafeln. Es ist nun

$$\text{nach der Tafel M u. W I} \qquad q_{30} = 0{,}00882,$$
$$\text{nach der Tafel A H G} \qquad q'_{30} = 0{,}00257.$$
$$q'_{30} : q_{30} = 0{,}291.$$

Digitized by Google

Die Sterblichkeit nach der Tafel A H G stellt sich also zunächst nur auf 29 v. H. der rechnungsmäßigen. In der Mitte zwischen den beiden Grenzwerten läge eine Sterblichkeit von 64½ v. H. der rechnungsmäßigen. Es sei statt dessen eine Anfangssterblichkeit von 65 v. H. der rechnungsmäßigen Sterblichkeit vorausgesetzt.

Allmählich muß sich die wirkliche Sterblichkeit der rechnungsmäßigen natürlich nähern. Da der Versicherte zunächst eine Prämienzahlungsdauer von 35 Jahren beantragt hat, so sei der Einfachheit halber angenommen, die wirkliche Sterblichkeit nähere sich gleichmäßig der rechnungsmäßigen und erreiche sie gerade, wenn das Alter von 65 Jahren erreicht ist. Mit dem Alter von 55 Jahren stellt sich dann also die wirkliche Sterblichkeit auf 90 v. H. der rechnungsmäßigen. Das ist ziemlich genau dieselbe Sterblichkeit, die dann auch die Tafel A H G aufweist. Alles in allem kann also wohl angenommen werden, daß sich die Voraussetzungen, wenn sie auch nicht genau das Richtige treffen, von dem wirklichen Geschehen nicht allzu weit entfernen werden.

Um nun für die beantragte und die zugelassene Form der Versicherung den Sterblichkeitsgewinn berechnen zu können, ist es erforderlich, zunächst für die beiden Formen der Versicherung den in den Prämien enthaltenen Schadenbeitrag der einzelnen Jahre zu ermitteln. Dazu bedient man sich am besten der Formel

$$_m\pi = {}_{m-1}V + P - d \cdot {}_mV,$$

wobei mit π der für das m Jahr berechnete Schadenbeitrag, mit P die reine Jahresprämie und mit V die Deckungsrücklage bezeichnet ist. Außerdem sei $d = 0{,}033816425$, es sei also mit einem Zinssatz von $3^1/_2$ v. H. gerechnet.

Bezeichnet man die ursprünglich beantragte Form der Versicherung auf Lebenszeit als Form I, die zugelassene gemischte Versicherung als Form II, so erhält man mit Hilfe der obigen Formel und unter Berücksichtigung der zugrundegelegten Voraussetzungen für 10 000 Mark Versicherungssumme die Zusammenstellung auf Seite 187:

Es sei ausdrücklich bemerkt, daß die hier gegebenen Zahlen durchaus keinen Anspruch darauf machen sollen, als völlig den Tatsachen entsprechend zu gelten. Sie sollen nur ein Bild geben und erkennen lassen, wie der zu erwartende Sterblichkeitsgewinn im großen und ganzen etwa verlaufen könnte.

Es zeigt sich da ganz klar, daß selbst dann, wenn man die Sterblichkeitsverhältnisse solcher Antragsteller, die auf die Entscheidung des Arztes hin nicht in die Versicherung auf Lebenszeit, sondern nur in die abgekürzte Versicherung mit nicht allzu lang bemessener Prämienzahlungsdauer aufgenommen worden sind, recht vorsichtig und keineswegs zu günstig einschätzt, der Gesellschaft wahrscheinlich ein erheblicher Teil an Sterblichkeitsgewinn verloren gehen wird. Allerdings darf bei der Beurteilung der vorstehend gegebenen Zusammenstellung nicht über-

Digitized by Google

Versicherungsjahr	rechnungsmäßiger Schadenbeitrag		Ersparnis an Schadenbeitrag nach der		Unterschied an Ersparnis
	der Form I M.	der Form II M.	Form I M.	Form II M.	M.
1	84,15	83,18	29,45	29,11	0,34
2	84,84	82,79	28,85	28,15	0,70
3	85,75	82,55	28,30	27,24	1,06
4	86,33	81,87	27,63	26,20	1,43
5	87,28	81,53	27,06	25,27	1,79
6	88,58	81,16	26,57	24,35	2,22
7	89,61	80,51	25,99	23,35	2,64
8	90,70	79,72	25,40	22,32	3,08
9	92,22	79,11	24,90	21,36	3,54
10	93,69	78,22	24,36	20,34	4,02
11	95,36	77,26	23,84	19,32	4,52
12	97,55	76,37	23,41	18,33	5,08
13	99,47	74,92	22,88	17,23	5,65
14	101,20	72,94	22,26	16,05	6,21
15	102,91	70,51	21,61	14,81	6,80
16	104,15	67,24	20,83	13,45	7,38
17	105,07	63,27	19,96	12,02	7,94
18	106,39	58,94	19,15	10,61	8,54
19	108,13	54,08	18,40	9,19	9,21
20	110,30	48,55	17,65	7,77	9,83
21	113,63	42,34	17,04	6,35	10,69
22	116,94	34,70	16,37	4,86	11,51
23	120,36	25,34	15,65	3,29	12,26
24	123,74	13,91	14,85	1,67	13,18
25	126,92	0,00	13,96	0,00	13,96

sehen werden, daß der Gegenwartswert der in der Aufstellung enthaltenen Beträge um so geringer ist, je weiter der Zeitpunkt entfernt liegt, für den die Beträge berechnet sind. Wollte man den Gegenwartswert der Beträge ermitteln, so müßte man sie abzinsen und außerdem noch mit der Wahrscheinlichkeit vervielfältigen, daß der betreffende Zeitpunkt vom Versicherten erlebt wird, und daß die Versicherung bis dahin nicht etwa aufgelöst worden ist. Die Abzinsung allein böte nicht viel Schwierigkeit; dagegen wäre es kaum möglich, jene Wahrscheinlichkeitssätze einigermaßen treffend anzugeben. Es sei also auf eine rechnerische Untersuchung dieser Art verzichtet, der Ordnung halber jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den gefundenen Beträgen an sich nur insofern Bedeutung zukommt, als sie von dem voraussichtlichen Verlauf der Ersparnisse ein Bild geben sollen, daß ihnen dagegen nicht die Bedeutung eines Barwertes zuzusprechen ist.

Das eine steht fest: die Gesellschaft mindert den in der Zukunft zu erwartenden Sterblichkeitsgewinn, wenn sie statt der bedungenen Versicherung auf Lebenszeit mit langfristiger Prämienzahlungsdauer nur eine abgekürzte Versicherung mit weniger lang befristeter Versicherungs-

Digitized by Google

dauer abschließt. Sie mindert den Sterblichkeitsgewinn, den sie in der Zukunft zu erwarten hätte, wenn sie die Versicherung antragsgemäß angenommen hätte, in noch höherem Maße, als das in der vorstehend gegebenen Zusammenstellung zum Ausdruck kommt. Denn sie verzichtet, wenn die Versicherung als gemischte Versicherung auf 25 Jahre abgeschlossen worden ist, vom 26. Jahre an völlig auf Gewinn. Sie hätte aber doch unter den angegebenen Voraussetzungen für weitere 10 Jahre noch Gewinn zu erwarten, wenn sie die Versicherung antragsgemäß angenommen hätte. Auch die Beträge dieser Gewinne seien im folgenden noch zusammengestellt:

Versicherungsjahr	Schadenbeitrag M.	Sterblichkeitsgewinn M.	Versicherungsjahr	Schadenbeitrag M.	Sterblichkeitsgewinn M.
26	129,73	12,97	31	139,95	7,00
27	132,62	11,94	32	139,54	5,58
28	134,96	10,80	33	137,98	4,14
29	137,23	9,61	34	134,81	2,70
30	138,62	8,32	35	129,93	1,30

Was hat nun die Gesellschaft diesem Verzicht auf zu erwartenden Gewinn gegenüberzustellen? Es ist nicht nur die damit erkaufte größere Sicherheit des Betriebes, die es unbedenklich oder sogar zweckmäßig erscheinen läßt, hier auf einen Gewinn zu verzichten; es ist vielmehr die Anwartschaft auf einen ziemlich beträchtlichen Gewinn anderer Art, der mit der Abkürzung der Versicherung verbunden ist, die Anwartschaft nämlich auf den Zinsgewinn. Der Zinsgewinn ist ja weniger vom Zufall abhängig als der Sterblichkeitsgewinn; er wird der Gesellschaft also im allgemeinen erstrebenswerter erscheinen als der Sterblichkeitsgewinn.

Nimmt man an, der Zinsgewinn werde hervorgebracht aus dem unter Verzinsung stehenden rechnungsmäßigen Deckungswert und der zugehörigen reinen Jahresprämie, so hat man am Schlusse des Jahres den Zinsgewinn

$$_{m}g = (i' - i)\,[P + {}_{m-1}V]\,.$$

Mit i ist dabei der rechnungsmäßige Zinssatz, mit i' der Durchschnittszinssatz bezeichnet. Will man auch den Zinsgewinn für den Anfang des Jahres angeben, so hat man den für das Ende berechneten Betrag entsprechend abzuzinsen. Man erhält dann

$$_{m}g = \left(\frac{i' - i}{1 + i'}\right)[P + {}_{m-1}V]\,.$$

Digitized by Google

Nimmt man an, der Durchschnittszins belaufe sich dauernd auf $4^1/_4$ v. H., so erhält man bei einem rechnungsmäßigen Zinssatz von $3^1/_2$ v. H. zunächst den Wert

$$\left(\frac{i' - i}{1 + i'}\right) = \frac{0{,}0075}{1{,}0425} = 0{,}007194\,,$$

und somit für das gewählte Beispiel die folgende Zusammenstellung:

Versicherungsjahr	Zinsgewinn nach der Form I M.	Zinsgewinn nach der Form II M.	Gewinnunterschied M.
1	1,49	2,28	0,79
2	2,40	4,01	1,61
3	3,34	5,81	2,47
4	4,31	7,68	3,37
5	5,31	9,61	4,30
6	6,33	11,62	5,29
7	7,38	13,70	6,32
8	8,46	15,85	7,39
9	9,57	18,09	8,52
10	10,71	20,41	9,70
11	11,88	22,82	10,94
12	13,07	25,32	12,25
13	14,29	27,91	13,62
14	15,54	30,61	15,07
15	16,82	33,41	16,59
16	18,13	36,34	18,21
17	19,48	39,38	19,90
18	20,87	42,57	21,70
19	22,30	45,89	23,59
20	23,76	49,37	25,61
21	25,26	53,02	27,76
22	26,79	56,83	30,04
23	28,34	60,84	32,50
24	29,93	65,06	35,13
25	31,54	69,51	37,97

Das sind nun allerdings erheblich größere Gewinnunterschiede, als die Unterschiede an Sterblichkeitsgewinn es waren. Kein Wunder also, daß die starke Verkürzung der Versicherungsdauer für die Gesellschaft etwas Verlockendes an sich hat! Die Sicherheit wird erhöht und der Zinsgewinn wird erheblich vergrößert, so stark vergrößert, daß selbst die Einbuße an Sterblichkeitsgewinn diese Vergrößerung nicht wettmacht, wenigstens nicht dann, wenn sich die Sterblichkeitsverhältnisse so gestalten, wie sie hier vorausgesetzt worden sind.

Berücksichtigt man allerdings auch die fernere Zukunft, so läßt sich

Digitized by Google

nicht verkennen, daß auf der anderen Seite wieder auf einen erheblichen erwartungsmäßigen Gewinn verzichtet wird. Für die Sterblichkeit war ja vorsichtshalber die Annahme gemacht, daß sie sich vom 36. Jahre an nicht mehr günstiger gestalte als die rechnungsmäßige. Eine Übersterblichkeit ist, wenn mit der Tafel M u. W I gearbeitet wird, wohl kaum zu befürchten. Die Annahme kann also als recht vorsichtig bezeichnet werden. Wahrscheinlich würde sich auch späterhin noch ein kleiner Sterblichkeitsgewinn ergeben, auf den also Verzicht geleistet wird, wenn die abgekürzte Versicherung vorgeschrieben wird. Dazu kommt dann noch eine Einbuße an Zinsgewinn, immer unter der Voraussetzung natürlich, daß die Verzinsung von 4¼ v. H. auch dann noch dauernd Geltung habe. Der Vollständigkeit halber seien die Zinsgewinne bis in die fernste Zukunft vorausberechnet, bis zu dem Zeitpunkt nämlich, mit dem die lebenslängliche Versicherung endgültig ihr Ende erreicht. Es ergeben sich da die folgenden Zahlen:

Versicherungsjahr	Zinsgewinn	Versicherungsjahr	Zinsgewinn	Versicherungsjahr	Zinsgewinn
26	33,19	38	52,53	50	60,82
27	34,88	39	53,29	51	61,45
28	36,60	40	54,04	52	62,07
29	38,36	41	54,78	53	62,67
30	40,17	42	55,50	54	63,27
31	42,04	43	56,21	55	63,88
32	43,95	44	56,90	56	64,56
33	45,94	45	57,59	57	65,36
34	48,01	46	58,25	58	66,38
35	50,18	47	58,90	59	67,72
36	50,97	48	59,54	60	69,51
37	51,75	49	60,18		

Wenn man diese Werte allerdings auf die Gegenwart beziehen, also entsprechend abzinsen wollte, und wenn man dabei auch noch berücksichtigen wollte, daß die Versicherung ja vorher aufgelöst worden sein kann, oder daß der Versicherte gestorben sein kann, so minderten sich die Beträge recht erheblich. Es soll auch durchaus nicht etwa behauptet werden, daß den hier gegebenen Zahlen als solchen ein Vergleichswert zukäme; es soll vielmehr nur gezeigt werden, daß die Beträge an sich nicht so unerheblich sind, wie man vielleicht denken könnte.

Alsdann, ist noch eines zu beachten: es war zur Voraussetzung gemacht, daß unter dem Zwange der ärztlichen Auslese statt der ursprünglich gewünschten Versicherung auf Lebenszeit die abgekürzte Versicherung gewählt worden sei. Diese Annahme hatte zur Folge, daß eine Sterblichkeit zugrunde zu legen war, die weniger günstig ausfiel als nach

Digitized by Google

der Tafel A H G, jener Tafel also, die eigentlich für die gemischte Versicherung hätte zugrunde gelegt werden können.

Wenn aber heutigentags eine stark abgekürzte Versicherung abgeschlossen wird, so ist meist nicht die ärztliche Auslese dazu die Ursache. Es pflegen vielmehr allerhand Umstände anderer Art dahin zu wirken, daß sich ein Antragsteller, der eigentlich eine Versicherung auf Lebenszeit oder eine langfristige gemischte Versicherung abschließen wollte und eigentlich auch hätte abschließen sollen, schließlich doch für eine kürzer befristete Versicherung entscheidet. Vielfach will der Antragsteller den Erfolg seiner Spartätigkeit möglichst noch selbst genießen; dann wählt er gewöhnlich ein nicht allzu fernes Endalter. Bisweilen will er sich mit der ersparten Summe zur Ruhe setzen, also neben der Fürsorge für die Hinterbliebenen auch die Altersfürsorge zu ihrem Rechte kommen lassen. Dann wählt er eine gemischte Versicherung, während er sich sonst vielleicht für die lebenslängliche Versicherung entschieden hätte. Mitunter wieder soll mit der kurzfristigen Versicherung ein ganz bestimmter Zweck erfüllt werden. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Grundschuld abgetragen oder ein Wertpapier erworben werden soll. Von dem zweiten Fall, der in der Kriegsanleiheversicherung seinen Ausdruck gefunden hat, wird noch die Rede sein. Schließlich kann es auch der Wettbewerb mit sich bringen, daß die Versicherungsdauer kürzer bemessen wird, als der Antragsteller das ursprünglich beabsichtigt hatte. Davon wird ebenfalls noch die Rede sein.

Ist nun eine solche Verschärfung der Abkürzung nicht auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen, dann kann doch angenommen werden, daß die Sterblichkeit im großen und ganzen nach der Tafel A H G verlaufen werde. Dann ist aber der Ausfall an Sterblichkeitsgewinn, der auf die Verkürzung der Versicherungsdauer zurückzuführen ist, entsprechend größer als bei gesundheitlich nicht ganz einwandfreien Versicherten.

Es sei einmal angenommen, ein 30jähriger weise für die nächsten 25 Jahre genau die Sterblichkeitserwartung auf, wie sie in der Tafel A H G widergespiegelt wird. Er mag ursprünglich beabsichtigt haben, eine auf 25 Jahren abgekürzte gemischte Versicherung abzuschließen. Während der Anbahnungsverhandlungen kommt er, beeinflußt durch den Vermittler des Geschäftes, zu dem Entschlusse, dafür eine Dauer von 20 Jahren zu wählen. Schließlich aber entscheidet er sich sogar für eine Dauer von 15 Jahren, weil ihm dafür die in Aussicht gestellten Barprämien im Verhältnis zu denen anderer Gesellschaften noch günstiger erscheinen.

Es lohnt sich, einmal zu untersuchen, wie sich für diese drei Dauern der Sterblichkeitsgewinn und der Zinsgewinn voraussichtlich gestaltet hätten. Für den Zinsgewinn sei dabei wieder mit dem Durchschnittszins von 4¼ v. H. gerechnet. Es ergeben sich für 10 000 Mark Versicherungssumme die folgenden Zahlen:

Digitized by Google

Versicherungsjahr	Dauer 25 Jahre			Dauer 20 Jahre		
	Sterblichkeitsgewinn M.	Zinsgewinn M.	zusammen M.	Sterblichkeitsgewinn M.	Zinsgewinn M.	zusammen M.
1	58,97	2,28	61,25	58,44	2,90	61,34
2	48,50	4,01	52,52	47,58	5,28	52,86
3	41,52	5,81	47,33	40,26	7,75	48,01
4	35,94	7,68	43,62	34,40	10,32	44,72
5	31,88	9,61	41,49	30,07	13,00	43,07
6	28,97	11,62	40,59	26,89	15,77	42,66
7	26,89	13,70	40,59	24,50	18,66	43,16
8	25,43	15,85	41,28	22,68	21,66	44,34
9	24,68	18,09	42,77	21,47	24,79	46,26
10	24,48	20,41	44,89	20,68	28,04	48,72
11	24,95	22,82	47,77	20,36	31,42	51,78
12	24,06	25,32	49,38	18,82	34,95	53,77
13	22,85	27,91	50,76	16,97	38,62	55,59
14	21,37	30,61	51,98	14,86	42,45	57,31
15	19,74	33,41	53,15	12,61	46,46	59,07
16	17,62	36,34	53,96	10,02	50,64	60,66
17	15,18	39,38	54,56	7,30	55,03	62,33
18	12,91	42,57	55,48	4,74	59,62	64,36
19	10,71	45,89	56,60	2,30	64,44	66,74
20	8,64	49,37	58,01	0,00	69,51	69,51
21	6,94	53,02	59,96			
22	5,21	56,83	62,04			
23	3,55	60,84	64,39			
24	1,82	65,06	66,88			
25	0,00	69,51	69,51			

Versicherungsjahr	Dauer 15 Jahre		
	Sterblichkeitsgewinn M.	Zinsgewinn M.	zusammen M.
1	57,48	3,99	61,47
2	45,91	7,51	53,42
3	38,03	11,18	49,21
4	31,69	15,00	46,69
5	26,89	18,98	45,87
6	23,22	23,12	46,34
7	20,27	27,43	47,70
8	17,81	31,93	49,74
9	15,79	36,62	52,41
10	13,96	41,51	55,47
11	12,23	46,62	58,85
12	9,56	51,96	61,52
13	6,57	57,54	64,11
14	3,36	63,38	66,74
15	0,00	69,51	69,51

Digitized by Google

Hier lohnt es sich nun doch, einmal eine Art von Barwert zu bilden, die Zahlen also auf den Beginn der Versicherung abzuzinsen. Das mag geschehen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5 v. H., womit dann, wenn auch nur ganz roh und angenähert, die Möglichkeit des Ablebens und des freiwilligen Ausscheidens berücksichtigt sein mag.

Es ergeben sich dann fürs Tausend der Versicherungssumme als Barwerte des Gesamtgewinnes die folgenden Beträge:

bei einer Versicherungsdauer von 25 Jahren ein Betrag von 748,06 M.
" " " " 20 " " " " 684,61 "
" " " " 15 " " " " 591,83 "

Hier sieht man dann also ganz klar und deutlich, daß die Verkürzung der Versicherungsdauer, wenn die Gesundheitsverhältnisse günstig sind, durchaus nicht mit einer Verbesserung der Gewinnanwartschaft, sondern mit einer Verschlechterung Hand in Hand geht. Es kommt noch hinzu, daß der Zinsgewinn zwar an sich etwas sicherer ist als der Sterblichkeitsgewinn, daß er aber anderseits viel mehr der Gefahr ausgesetzt ist, durch die Steuergesetzgebung erfaßt zu werden als der Sterblichkeitsgewinn, der der Steuergesetzgebung gewissermaßen keinen Angriffspunkt bietet. Das hat sich ja jetzt gezeigt; und die neu eingeführte Zinserträgnissteuer gibt der Berechnung wohl ein etwas anderes Gepräge. Das Übergewicht des Zinsgewinnes geht möglicherweise verloren, und es kann dann sehr leicht geschehen, daß der Sterblichkeitsgewinn an die erste Stelle tritt, die Hauptgewinnquelle bildet und damit auch größere Bedeutung für das Gesamterträgnis gewinnt.

Man darf die hier sich bietende Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen und muß sich wohl oder übel dessen erinnern, daß das Verhältnis von Sterblichkeits- und Zinsgewinn nicht immer richtig abgewogen wird, daß vielmehr hierbei in den Betrieben mancherlei gesündigt wird, und zwar leider gerade von solchen Gesellschaften, von denen man eine bessere Beurteilung dessen, was richtig und gerecht ist, füglich sollte erwarten können.

Im besonderen sei hier daran erinnert, daß es nicht angeht, die Gestaltung der Schätzungen von Baraufwendungen nahezu ausschließlich vom Durchschnittszins abhängig zu machen. Jetzt, nachdem die Aufsichtsbehörde in der richtigen Erkenntnis dessen, was hier gesündigt werden kann und wohl auch gesündigt worden ist, die Schätzungen der Baraufwendungen bis auf weiteres untersagt hat, dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, sich hierüber einmal sachlich und rückhaltlos zu äußern. Es muß dann allen Ernstes davor gewarnt werden, allzu sehr den Gewinnversprechungen einer Gesellschaft zu vertrauen, die die Höhe ihrer Gewinnsätze in der Hauptsache abhängig macht von der Höhe des Durchschnittszinssatzes. Das ist in hohem Maße bedenklich. Man braucht noch lange kein Fachmann zu sein, um das einzusehen. Man braucht sich nur einmal den Fall zu denken, daß bei sehr langer Kriegsdauer eine

Digitized by Google

immer stärkere Anspannung des Zinssatzes zutage tritt. Würdet eine solche Gesellschaft, die ihre Gewinnschätzungen in der Hauptsache von der Höhe des Durchschnittszinssatzes abhängig macht, der Gesamtheit ihrer Versicherten ohne wesentliche Einschränkung die Kriegsgefahr auf, so wird sie bei langer Kriegsdauer große Verluste erleiden. Das Unglück könnte es wollen, daß sie sich dann eines Tages nicht mehr imstande sähe, den eingegangenen Verpflichtungen restlos nachzukommen. Unter der starken Anspannung des Zinssatzes könnte sie dann trotzdem noch die höchsten Gewinnanteile in Aussicht stellen. Dieser Widerspruch dürfte jedem in aller Deutlichkeit vor Augen führen, wie bedenklich es ist, die Sterblichkeitsverhältnisse gegenüber den Zinsverhältnissen als etwas Nebensächliches oder, besser gesagt, als etwas Selbstverständliches anzusehen, also für die Bemessung der Gewinnzuwendungen einfach von der Annahme auszugehen, die Sterblichkeit werde nach der zugrundegelegten Absterbeordnung verlaufen.

Man kann sich auch einmal den umgekehrten Fall denken. Es mag unter der Einwirkung einer hohen Zinserträgnissteuer der Überzins fast ganz verloren gehen, während anderseits die Sterblichkeit so günstig verlaufen mag, daß hierbei erhebliche Gewinne entstehen. Wäre es dann nicht ungerecht, von der Gesellschaft zu verlangen, daß sie diese Gewinne bei der Einschätzung ihrer Gewinnkraft als etwas Nebensächliches ansehen solle? Gewiß wäre das ungerecht. Gerade darum sollte aber auf der anderen Seite auch dafür gesorgt werden, daß nicht etwaige Sterblichkeitsverluste in irgendeiner Form, und sei es auch eine satzungsmäßig zulässige Form, nach außen hin verdeckt werden. Das kann und wird leicht dazu führen, daß dem Kunden eine Preiswürdigkeit vorgetäuscht wird, die gar nicht vorhanden sein kann. Wenn also wirklich die Schätzungen der Baraufwendungen später wieder zugelassen werden sollten, dann wäre es sehr gut und zweckmäßig, wenn die Aufsichtsbehörde dieser Frage in besonderem Maße ihre Aufmerksamkeit zuwenden wollte.

Nicht immer liegt das Bedenkliche in der Einrichtung einer Gewinnverteilungsart so offensichtlich zutage. Bisweilen muß man dem Fehler erst auf die Spur kommen. Versucht man dann aber die voraussichtlichen Wirkungen eines solchen Fehlers richtig zu erkennen, so stellen sich oft ganz überraschende Ergebnisse ein. Es erscheint zum Beispiel recht harmlos und unbedenklich, die Gewinnsätze einer Gewinnverteilungsart abzustufen nach der bedungenen Versicherungsdauer, also zum Beispiel drei Klassen zu bilden, denen dann drei verschiedene Gewinneinheitssätze zugeordnet werden. Wer möchte wohl auf den ersten Blick dabei etwas Bedenkliches finden? Und doch kann ein Versicherungsbestand, der aus solchen Versicherungen zusammengesetzt und aufgebaut wird, auf die Dauer vollständig zerrüttet werden. Wie ist das möglich?

Nun, zunächst ist da wieder zu berücksichtigen, daß die Verkürzung der Versicherungsdauer durchaus nicht mit einer Verbesserung der

Digitized by Google

Gewinnanwartschaft Hand in Hand zu gehen braucht. Stuft man also den Gewinnsatz ab — und das kann sinngemäß doch nur in der Weise geschehen, daß der kürzeren Dauer der höhere Gewinnsatz zugeordnet wird —, so wendet man zunächst einmal den kurzfristigen Versicherungen zu hohe, den langfristigen zu geringe Gewinnanteile zu. Darüber kann wohl kaum irgendwie Zweifel bestehen. Nun vergegenwärtige man sich einmal, was das bedeutet! Die langfristige Versicherung wird hauptsächlich der Versorgung wegen abgeschlossen. Es sind also gewiß nicht gerade die wirtschaftlich starken Versicherungsnehmer, die sich für die langfristige Versicherung entscheiden. Es werden vielmehr schon allein deswegen gerade die wirtschaftlich schwachen Versicherungsnehmer im allgemeinen die langfristige Versicherung wählen, weil sie dann für eine verhältnismäßig geringe Prämie eine hohe Summe versichern können. Umgekehrt wird der wirtschaftlich starke Versicherungsnehmer die Versicherungsdauer so kurz wie irgend möglich bemessen. Das ist eine Binsenwahrheit, die wirklich nicht erst erhärtet zu werden braucht. Was tut nun die Versicherungsanstalt, die den kurzfristigen Versicherungen zu hohe, den langfristigen Versicherungen zu niedrige Gewinnanteile zuweist? Sie benachteiligt die wirtschaftlich schwachen Versicherungsnehmer zugunsten der wirtschaftlich starken. Ist das richtig und gerecht? Doch ganz gewiß nicht! Man wende auch ja nicht etwa ein, die Vertreter solcher Gesellschaften legten darauf Wert, nach Möglichkeit kurzfristige Versicherungen anzubieten, es müsse also unbedingt eine Verschiebung eintreten, die dann auch den wirtschaftlich schwachen Versicherungsnehmer zu seinem Rechte kommen ließe! Diese Einwendung wäre durchaus nicht stichhaltig. Gewiß, der Vertreter wird die kurzfristige Versicherung in erster Linie empfehlen, weil sie ihm die meiste Aussicht bietet, im Wettbewerb durchzukommen. Der Kunde aber handelt nicht nach dem, was der Vertreter will, sondern nach seinem Geldbeutel, und gegenüber der einmal gegebenen wirtschaftlichen Schwäche hilft alle Beredsamkeit des Vertreters nichts. Im Wettbewerb wird eine solche Versicherung dann also meist einer anderen Gesellschaft zufallen, die die wirtschaftlich schwachen Versicherungsnehmer wirklich zu ihrem Rechte kommen läßt. Allenfalls wird der Vertreter hie und da einmal einen wirtschaftlich schwachen Versicherungsnehmer für die mittlere Gewinnklasse zu gewinnen verstehen, ebenso wie aus der mittleren Gewinnklasse unter dem Einfluß des Vertreters, also unter der Einwirkung des Wettbewerbs, viele Antragsteller in die Klasse der kurzfristigen Versicherungen abwandern werden.

Was wird nun diese Verschiebung zur Folge haben? Es entbehrt nicht eines besonderen Reizes, sich über die voraussichtlichen Folgeerscheinungen einmal klar zu werden. Das dürfte bisher noch nicht oder doch noch nicht genügend geschehen sein, obwohl es für die Entwicklung der Gesellschaft, die mit einem solchen „Dreiklassensystem" arbeiten muß, von höchster Wichtigkeit ist.

Digitized by Google

Sieht man einmal ganz davon ab, daß es höchst ungerecht ist, die wirtschaftlich schwachen Versicherungsnehmer zugunsten der wirtschaftlich starken zu benachteiligen, so entsteht die Frage, ob es überhaupt möglich ist, in der oberen Klasse zu hohe, in der unteren Klasse zu geringe Gewinnanteile anzurechnen. Die Möglichkeit dazu besteht zweifellos, vorausgesetzt daß das, was in der einen Klasse an Gewinnanteilen zu viel vergütet wird, in der anderen Klasse zu wenig gezahlt wird. Eine Gesellschaft, die in der angegebenen Weise drei Gewinnklassen einrichtet, müßte also zunächst einmal untersuchen, wie sich die Zahl der Antragsteller auf diese Klassen verteilt. Nehmen wir nun einmal an, eine solche Untersuchung führte zu dem Ergebnis, daß sich die beantragten Summen in den einzelnen Klassen verhalten wie 1 : 3 : 2, daß also von sechs Antragstellern bei gleicher Summe einer eine kurzfristige Versicherung gewählt habe, während drei eine Versicherung von mittlerer Dauer und zwei eine langfristige Versicherung gewählt haben. Nachdem die Gesellschaft das festgestellt hat, gründet sie darauf ihre Berechnung und richtet die Gewinnsätze der einzelnen Klassen so ein, daß jene zwei langfristigen Versicherungen das ersetzen, was der einen kurzfristigen Versicherung an Gewinnanteilen zu viel zugewendet werden soll. Nun erst beginnt sie mit dem neuen Gewinnplan. Ist dann alles in Ordnung, und hat die Gesellschaft Aussicht, mit ihrer Berechnung das Richtige getroffen zu haben? Ganz und gar nicht! Denn wenn sie nun mit dem Gewinnplan arbeitet, wird sofort jene schon angedeutete Verschiebung eintreten, die zumeist eine Folge des Wettbewerbes sein wird. Ein großer Teil der langfristigen Versicherungen geht an andere Gesellschaften verloren, ein kleiner Teil wandert in die mittlere Gewinnklasse ab. Aus der mittleren Gewinnklasse wandert ein Teil in die Klasse der kurzfristigen Versicherungen ab. Diese ihrerseits aber erhalten einen sehr starken Zuzug von solchen Antragstellern, denen die Versicherung bei anderen Anstalten nicht so preiswürdig erschien. Wenn dann die Gesellschaft nach einiger Zeit abermals das Verhältnis prüft, das für die Antragstellung in den einzelnen Klassen Geltung hat, dann findet sie vielleicht zu ihrem Erstaunen, daß das nicht mehr das Verhältnis 1 : 3 : 2, sondern etwa das Verhältnis 3 : 2 : 1 ist. Waren aber nach der zu Anfang vorgenommenen Berechnung zwei Versicherungen der unteren Klasse erforderlich, um das zu ersetzen, was einer Versicherung in der oberen Klasse zu viel zugewendet werden sollte, so wird nun die eine Versicherung der unteren Klasse längst nicht mehr imstande sein, das zu ersetzen, was den drei Versicherungen der oberen Klasse zu viel zugewendet worden ist. Auf die Dauer können dann also die Gewinnanteile nicht gezahlt werden.

Damit nicht genug, schließt eine solche Dreiklassenform auch noch eine weitere Gefahr in sich. Infolge der starken Begünstigung der kurzfristigen Versicherungen wird sehr bald Jahr für Jahr ein großer Teil der Versicherungen aus dem Bestand wieder ausfallen. Die Gesellschaft muß dann ungewöhnliche Anstrengungen machen, um die ausfallenden

Digitized by Google

Summen durch Neuabschlüsse wieder hereinzubringen. Daß ein solcher Ausgleich des allzu schnell zusammenschmelzenden Bestandes recht kostspielig ist, versteht sich von selbst. Wo man also auch hinsieht, überall erkennt man bedenkliche Zeichen einer bevorstehenden Zerrüttung des Gewinnverbands. Das sollten sich alle Gesellschaften gesagt sein lassen, die einen solchen Verband eingerichtet haben!

Man könnte ja nun vielleicht einwenden, daß mit dem Verbot der Kostenschätzungen einer solchen Zerrüttung des Bestandes ein Riegel vorgeschoben sei. Dem ist aber nicht so. Es ist zwar richtig: amtlich dürfen solche Schätzungen nicht mehr ausgegeben werden. Wer aber die Verhältnisse kennt, der wird sich keinen Augenblick darüber im unklaren sein, wie es nun weiter gehen wird. Was amtlich nicht mehr erlaubt ist, das wird „hinten herum" besorgt werden, wo es nur irgend möglich ist. Außerdem wird der Vertreter aber so wie so geneigt sein, auch weiterhin kurzfristige Versicherungen anzubieten. Denn er ist das nun einmal so gewöhnt und weiß aus Erfahrung, daß er dabei nicht schlecht fährt. Zudem wird er das schon aus Vorsicht tun. Denn er muß doch nun einmal mit der Möglichkeit rechnen, daß sein Kunde sich auf irgendeine Weise eine vergleichende Gegenüberstellung der Kostenschätzungen zu verschaffen versuchen könnte. Mag es auch von Aufsichts wegen verboten sein, der Vermittler rechnet doch mit einer solchen Möglichkeit; und da erscheint ihm dann die kurzfristige Versicherung auch weiterhin als das vorteilhafteste Angebot. Vor allem ist aber auch zu beachten, daß sich durch das Verbot der Kostenschätzungen doch das nicht wieder gutmachen läßt, was in der Vergangenheit nun einmal gesündigt worden ist; und das dürfte an sich schon hinreichen, die Aufrechterhaltung der Gewinnanteile unmöglich zu machen, wenn das wohl auch augenblicklich noch nicht so klar zutage tritt.

Es ist also gewiß nicht zu viel gesagt, wenn man den Gewinnschätzungen einer solchen Dreiklassenform jegliche Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit rundweg abspricht. Es sei hier jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Dreiklassenform an sich selbstverständlich nicht angegriffen werden kann, wenn sie nur rechnerisch richtig durchgeführt ist. Das aber ergäbe an anderer Stelle Unzuträglichkeiten, die man nach Möglichkeit vermeiden wird. Man denke sich zum Beispiel, man wollte eine solche Form der Gewinnzuweisung so einrichten, daß nicht mehr eine Gruppe einseitig auf Kosten einer anderen Gruppe begünstigt wird! Dann müßten die Prämiensätze dementsprechend genau bemessen werden. An den Klassengrenzen ergäben sich dann Sprünge, die recht unangenehm auffallen könnten. Wer jemals den Versuch gemacht hat, eine solche Form der Gewinnzuweisung rechnerisch richtig durchzuführen, die Prämiensätze also so zu berechnen, daß die erwähnte grobe Ungerechtigkeit vermieden wird, der kommt sehr bald zu der Einsicht, daß es dann gar keinen Sinn mehr hat, Klassen einzurichten. Man kommt dann viel besser und sicherer zum Ziel, wenn man einen einheitlichen Gewinnsatz

Digitized by Google

festsetzt und danach dann die Prämien richtig und einwandfrei berechnet. Will man vermeiden, daß dabei die langen Dauern verhältnismäßig hohe, die kurzen Dauern verhältnismäßig niedrige Prämiensätze aufweisen, so gibt es auch dafür einwandfreie Mittel und Wege genug. Daß dabei die kurzfristigen Versicherungen junger Leute recht billig erscheinen dürfen, versteht sich von selbst. Denn es soll doch durch die Gewinnzuweisung unter anderem auch erreicht werden, daß das, was an Schadenprämie zunächst zuviel erhoben wird, eben in Form von Gewinnanteilen später mit angemessenen Zinsen angerechnet wird. Für kurzfristige Versicherungen junger Leute ist aber an wirklicher Schadenprämie nur sehr wenig erforderlich. Folglich dürfen sich solche Versicherungen in den Gesamtkosten sehr der Sparversicherung nähern. Unter Berücksichtigung eines guten Zinsgewinnanteiles dürfen sie sogar sehr wohl noch billiger werden als die Sparversicherung. Alles das ergibt sich ganz von selbst, wenn man mit vernünftigen Grundlagen die Prämien so berechnet, wie sie nun einmal berechnet werden müssen, wenn die Versicherung eine gerechte Verteilung der Lasten und der Vorteile in sich schließen soll. Auf das Zerrbild einer schlecht eingerichteten Dreiklassenform kann man dann gut und gerne verzichten. Man hat es also durchaus nicht nötig, den Gewinnverband der Gefahr einer bedenklichen Zerrüttung auszusetzen, die gar nicht ausbleiben kann, wenn die Gesellschaft ihr nicht etwa mit Gewaltmitteln entgegenarbeitet, wenn sie also nicht etwa bei jeder sich irgend bietenden Gelegenheit hohe Sonderaufschläge fordert oder sich auf anderem Wege künstlich eine Ausgleichseinnahme verschafft. Solche Mittel sind natürlich auch nicht so unbedenklich, wie sie vielleicht auf den ersten Blick erscheinen.

Alles in allem kann also vor der Dreiklassenform, wie sie meist gebräuchlich ist, und vor der damit Hand in Hand gehenden Bevorzugung der kurzfristigen Versicherungen nur dringend gewarnt werden. Die deutsche Versicherungswirtschaft ist mehr denn je darauf angewiesen, sich aus sich selbst heraus stark und widerstandsfähig zu erhalten. Dazu ist unbedingt erforderlich, daß sie wieder in vernünftige Bahnen einlenkt. Es kommt hier vor allem darauf an, daß sich die Gesellschaften, ihre Fachärzte, ihre Vertreter und stillen Mitarbeiter, nicht zum wenigsten aber die Kunden selbst endlich wieder dessen bewußt werden, was die Lebensversicherung eigentlich sein soll. Sie soll doch in erster Linie nicht ein Spargeschäft, sondern eine Fürsorgeeinrichtung sein; die langfristigen Versicherungen sollen also vorherrschen und die kurzfristigen nur die Ausnahme bilden.

Als eine solche Ausnahme können selbstverständlich die Kriegsanleiheversicherungen angesehen werden. Bei diesen Versicherungen lag es in der Natur der Sache, daß sie auf sehr kurze Dauer abgeschlossen wurden. Denn da soll die Versicherung nicht eigentlich eine Fürsorge in sich schließen, sondern sie soll eine zweckmäßige Tilgungsform bieten. Die Fürsorge für den Fall des Ablebens hat dabei selbstverständlich auch

Digitized by Google

ihre Berechtigung. Es wird aber keiner Gesellschaft zum Vorteil gereichen, wenn sie einen sehr großen Bestand an Anleiheversicherungen laufen hat. Nicht allein, daß damit für die Gesellschaft möglicherweise ein großer Kursverlust Hand in Hand gehen kann — dagegen bieten vernünftige Versicherungsbedingungen fast vollständig Schutz —; es besteht auch hier wieder die Gefahr, daß es nicht möglich sein werde, später den Ausfall an Versicherungssumme durch Neugeschäfte auszugleichen oder daß, wenn es doch möglich sein sollte, der neu erworbene Bestand recht teuer erkauft werden müsse. Es kann daher jede Gesellschaft von Glück sagen, die in weiser Mäßigung die Möglichkeit, Kriegsanleiheversicherungen zu erwerben, nicht allzusehr ausgenutzt hat. Die „um jeden Preis" erworbenen Kriegsanleiheversicherungen sind in dieser Beziehung natürlich ganz besonders gefährlich. Das werden die österreichischen Gesellschaften zu ihrem Leidwesen wohl schon genügend erfahren haben.

Die praktische Bedeutung der Wurmkrankheit für die staatliche und private Versicherung.

Von Dr. med. Paul Reckzeh,

ehem. dirigierendem Arzt der Inneren Knappschafts-Abteilung am Elisabeth-Krankenhaus zu Bochum, Direktor der Inneren Abteilung des Evang. Krankenhauses zu Mülheim-Ruhr.

Als vor etwa 25 Jahren die Ankylostomiasis unter den Bergarbeitern des rheinisch-westfälischen Industriereviers wieder stärker auftrat, wurden sowohl von der Reichsregierung als auch von privater Seite zahlreiche Ermittlungen über die Verbreitung der Krankheit, ihr Wesen und die Maßregeln zu ihrer Bekämpfung angestellt. Wenn dann auch in den folgenden Jahren die Zahl der Ankylostomiasisfälle einen Rückgang erfuhr, so ist die Ausbreitung der Krankheit doch auch jetzt noch erheblich.

Ich hatte auf meiner inneren Krankenhausabteilung in Bochum Gelegenheit, in der Zeit vom 1. August 1906 bis 10. August 1911 20 925 Fälle von Ankylostomiasis zu untersuchen und zu behandeln. Aus diesen immerhin beträchtlichen Zahlen geht hervor, daß die Behauptung, „die Ankylostomiasis sei praktisch so gut wie erloschen", unzutreffend ist, daß vielmehr die Wurmkrankheit sowohl die Aufmerksamkeit der Behörden und Versicherungsanstalten als auch das Interesse der behandelnden und begutachtenden Ärzte verdient. In erhöhtem Maße ist dies deswegen der Fall, weil sowohl die eigentliche Lebensversicherung als auch in jüngster Zeit die Volksversicherung bei der Bevölkerung der Industriereviere (zuerst in Schlesien) immer mehr an Ausdehnung gewinnt und sich als willkommene Ergänzung der staatlichen Arbeiterversicherung großer Beliebtheit erfreut.

Digitized by Google

Im folgenden möchte ich zunächst einige Bemerkungen allgemein medizinischer Art über die Krankheit mitteilen, soweit sie für den praktischen Arzt von Interesse sind, sodann die Behandlung und Begutachtung Wurmkranker mit Bezug auf die Reichsversicherungsordnung (Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherung) und Privat- (Lebens-, Volks-) Versicherung kurz besprechen, wobei ich alle das Gebiet der sozialen Hygiene allein betreffenden Fragen übergehen möchte.

Die Geschichte und Verbreitung der Ankylostomiasis.

Die Kenntnis der Ankylostomiasis ist eine uralte. Die Krankheit war schon den alten Ägyptern bekannt, wie die Aufzeichnungen des aus dem 16. Jahrhundert vor Christo stammenden Papyrus Ebers unzweifelhaft bewiesen. Und nicht nur die „ägyptische Chlorose", sondern auch ihr Erreger, das Ankylostoma duodenale, war den alten Ärzten bekannt.

Bezüglich der Nomenklatur sei hier erwähnt, daß Dubini[1]) im Jahre 1838 den Parasiten bei der Obduktion einer an Pneumonie verstorbenen Bäuerin im Duodenum wieder entdeckt und ihm den Namen Ankylostoma (Hakenmaul) duodenale gab, welcher in der vorliegenden Arbeit statt des neuerdings vielfach üblichen Ankylostomum gebraucht werden soll. Leuckart[2]) nennt ihn Dochmius duodonalis und Railliet Unzinaria.

Bald nach der Wiederentdeckung wurde das Ankylostoma auch in Ägypten festgestellt und von Bilharz[3]) die blutsaugende Tätigkeit des Wurmes in der Darmschleimhaut erkannt, während Griesinger[4]) zuerst die ägyptische Chlorose auf die Tätigkeit des Ankylostoma zurückführte. In den folgenden Jahren haben zahlreiche, namentlich französische und amerikanische Forscher über die Ausbreitung der Krankheit in Frankreich und Amerika berichtet, wobei schon festgestellt wurde, daß in Amerika eine besondere Art des Wurmes, das Ankylostoma americanum, als Krankheitsursache anzusehen war. Es folgten dann Beschreibungen über das Vorkommen der Parasiten in Afrika, Japan, Indien, Ceylon sowie in Australien. Auch in den deutsch-afrikanischen Ländern wurde das Vorkommen der Ankylostomen festgestellt, so von Zinn und Jacoby[5]) bei Kamerunnegern.

Während es sich bei allen diesen Feststellungen nur um ein vereinzeltes Auftreten oder kleinere Herde der Krankheit handelte, so gewann die letztere ein erhöhtes Interesse, als im Jahre 1879 beim Bau des St. Gotthard-Tunnels plötzlich eine große Epidemie von schwerer Blutarmut sich unter den Tunnelarbeitern zeigte, welche bald als Ankylostomiasis erkannt wurde. Eine ganze Reihe von Forschern (Bozzolo, Pagliani, Colomiatti, Bugnon, Lombard, Sonderegger, Parena,

[1]) Entozoografia humana, Milano 1850.
[2]) Die menschlichen Parasiten.
[3]) Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie.
[4]) Archiv für physiologische Heilkunde 1854, Band 13.
[5]) Berliner klinische Wochenschrift 1896, Nr. 36.

Digitized by Google

Perroncito, Concato, Giaccone, Graciadei und andere) machten sich nun um die Weitererforschung der Krankheit verdient. Im folgenden Jahre erregte dann die Ausbreitung der Ankylostomiasis auch die Aufmerksamkeit französischer, belgischer, österreichischer und ungarischer Ärzte. Endlich wurde der Parasit bei englischen Bergarbeitern und in vereinzelten Fällen auch in Holland gefunden.

In Deutschland fand im Jahre 1882 Leichtenstern[6]) das Ankylostoma in den Entleerungen der Ziegelarbeiter in der Nähe von Köln, wohin es aus Belgien eingeschleppt war. Drei Jahre später wurde dann der Parasit bei Bergarbeitern in der Nähe von Aachen nachgewiesen, und nun mehren sich die Mitteilungen über das Vorkommen in deutschen Kohlenzechen. An dem Studium der Krankheit haben sich in den folgenden Jahren Löbker und Bruns hervorragend beteiligt, deren Erfahrungen in einer grundlegenden Arbeit des Kaiserlichen Gesundheitsamts niedergelegt wurden[7]). Im Jahre 1902 wählte dann der Knappschafts-Verein in Bochum einen besonderen Ausschuß zur Bekämpfung der Wurmkrankheit, dem neben Tenholt auch Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter angehörten und welcher eine umfassende Feststellung der Verbreitung der Wurmkrankheit und energische Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung veranlaßte. Endlich wurden in den schlesischen, bayerischen und sächsischen Steinkohlenbergwerken Fälle von Ankylostomiasis festgestellt, welche jedoch ihrer geringen Zahl wegen kein allgemeines Interesse beanspruchen. Auch in den übrigen deutschen Gruben erwiesen sich die örtlichen Verhältnisse als ungeeignet für die Entwicklung des Ankylostoma; einzeln vorkommende Fälle waren auf Verschleppung von anderen Gruben her zurückzuführen. Das rheinisch-westfälische Industrierevier stellt daher den Hauptherd der Krankheit dar.

Das Ankylostoma duodenale.

Die Ordnung der Nematoden oder Fadenwürmer, zu denen auch die Madenwürmer, Spulwürmer und Trichinen gehören, umfaßt die Familie der Strongyliden, parasitierender Würmer, welche sechs Mundpapillen besitzen und deren Männchen an der als Haftapparat bei der Begattung dienenden Tasche (Bursa copulatrix) kenntlich sind.

Von der Gattung Ankylostoma sind zwei verschiedene Arten, das Ankylostoma duodenale und das 1902 von Stiles in Amerika entdeckte Ankylostoma americanum bekannt geworden. Um die Kenntnis des Ankylostoma hat sich besonders der leider früh verstorbene Schaudinn verdient gemacht. Die Ergebnisse seiner Forschungen sind in den oben erwähnten Arbeiten des Kaiserlichen Gesundheitsamts niedergelegt.

Die Ankylostomen weisen im Gegensatz zu anderen Gattungen der Strongyliden eine rückwärts gerichtete Krümmung des Vorderendes auf. Die große Mundhöhle ist mit einer hornähnlichen Masse ausgekleidet und

[6]) Deutsche medizinische Wochenschrift 1888, Nr. 42.
[7]) Über das Wesen und die Verbreitung der Wurmkrankheit. Berlin 1906.

Digitized by Google

enthält hakenförmige Zähne. Der Wirt des Ankylostoma ist der Mensch. Bei den in antropomorphen Affen gefundenen Exemplaren hat es sich wahrscheinlich um verwandte Arten gehandelt. Unter natürlichen Bedingungen ist das Ankylostoma sonst nirgends gefunden worden, auch bei künstlicher Infektion ist es bisher nur gelungen, die Würmer bis zur Geschlechtsreife, aber nicht bis zur Eiablage zu kultivieren. Über den Bau und die Lebensweise des Parasiten haben Leuckart, Perroncito und Leichtenstern die grundlegenden Arbeiten geliefert, denen in den letzten Jahren Loos seine bei außerordentlich zahlreichen in Ägypten ausgeführten Obduktionen gewonnenen Erfahrungen hinzugefügt hat.

Für die ärztliche Gutachtertätigkeit ist zunächst ein sicheres Urteil über die Diagnose Ankylostomiasis erforderlich.

Sehr häufig werden bei Ankylostomakranken und überhaupt bei Bergarbeitern noch andere Parasiteneier im Stuhl gefunden. Französische Grubenärzte fanden in keiner der untersuchten Gruben unter 50 v. H. mit Parasiten behaftete Bergleute, ihre Zahlen erreichten die Höhe von 85 v. H., einmal sogar 100 v. H. Dasselbe Individuum beherbergte häufig bis zu vier Wurmsorten, am häufigsten den Trichocephalus dispar, welcher auf keiner Grube fehlte.

Ich selbst habe den Trichocephalus dispar in einer außerordentlich hohen Zahl von Wurmkranken gefunden. Genaue Zahlen vermag ich wegen der Häufigkeit nicht anzugeben. Etwas seltener fanden sich Spulwurmeier, während ich die Eier von Oxyuris nur dreimal feststellen konnte. Die gewöhnlichen Bandwürmer habe ich gleichzeitig mit der Wurmkrankheit nicht beobachtet, wohl aber einen Fall von Bothriocephalus latus. Bei dieser Gelegenheit möchte ich einen Fall von schwerer Anämie erwähnen, für welche sich keine andere Ursache fand als das Vorhandensein außerordentlich zahlreicher Trichocephalen. Der Kranke klagte über schwere, krisenartig auftretende Leibschmerzen, häufige Diarrhöen, Appetitlosigkeit und Mattigkeit. Die inneren Organe erwiesen sich als gesund, der Stuhlgang enthielt reichlich Trichocephaluseier und geringe Beimengungen von Blut. Die Hautfarbe war wachsbleich. Das Blut zeigte eine Verminderung der Erythrocyten und des Hb-Gehaltes. Das Verhalten der weißen Zellen war normal. Die Abtreibung der Trichocephalen gelang trotz Anwendung von verschiedenen Wurmmitteln nicht.

Die Unterscheidung der Ankylostomeneier von anderen Wurmeiern ist nicht immer leicht, da, wie ich selbst einigemal sah, die ersteren von einer gebuckelten Eiweißhülle umgeben sein können, wie sie die Spulwurmeier aufweisen.

Ein außerordentlich interessanter Befund ist das gelegentliche Vorkommen von Anguillula intestinalis bei Wurmkranken. Ich habe diese Parasiten zweimal im Stuhl gefunden. Es handelte sich in beiden Fällen um Bergleute im mittleren Lebensalter, bei denen die Ankylostomiasis zu einer mäßiggradigen sekundären Anämie geführt hatte. Beide

Digitized by Google

Kranke klagten über hartnäckige Durchfälle und Schmerzen in der Oberbauchgegend. Auch während der Krankenhausbeobachtung zeigten sich diarrhöische Stühle. Die Untersuchung der inneren Organe ergab bis auf eine unwesentliche Druckempfindlichkeit des Leibes keinerlei krankhafte Veränderungen. Der Stuhlgang beider enthielt Ankylostomeneier, der des einen auch solche des Peitschenwurmes. Im mikroskopischen Präparat fanden sich nun kleine, sich lebhaft schlängelnde Würmchen, welche sich als Anguillula intestinalis herausstellten. Die Anguillula intestinalis, welche in unserer Gegend selten beobachtet, in den Tropen dagegen häufiger angetroffen wird, galt ja früher als der Erreger der Cochinchina-Diarrhoe. In jüngster Zeit wurde wieder mehrfach auf ihr Vorkommen aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß sie nicht als harmlos anzusehen ist. Von französischen Grubenärzten wurde sie mehrfach bei Bergarbeitern gefunden, wechle aus den Tropen eingewandert waren.

Vorsicht bei der Untersuchung auf Ankylostomiasis ist auch insofern nötig, als sich bei dünnflüssigem Stuhlgange und nach Alkoholgenuß oft wenig oder gar keine Eier finden, was zu Täuschungsversuchen benutzt worden ist. Es besteht daher bei der Knappschaft auch die Vorschrift, daß Wurmfreiheit erst nach drei an aufeinanderfolgenden Tagen vorgenommenen Untersuchungen bescheinigt werden darf. Es ist trotzdem anzunehmen, daß bei den Untersuchungen der Belegschaft der einzelnen Zechen nur etwa die Hälfte der Wurmbehafteten bei der Stuhluntersuchung gefunden wird. Es sind daher verschiedene Verfahren angewandt worden, um den Wert der Untersuchungen zu erhöhen, so beispielsweise, den Stuhlgang mit Äther und Salzsäure zu homogenisieren und dann zu zentrifugieren. Ich habe die Anwendung dieses Verfahrens niemals für nötig gefunden. Ein wichtiges, neuerdings vielfach geübtes Verfahren zur sicheren Erkennung der Wurmkrankheit ist das kulturelle, welches darin besteht, die Larven zur Entwicklung zu bringen, und welches nur den Nachteil hat, daß es erst nach fünf bis sechs Tagen sichere Schlüsse gestattet.

Gegenüber dieser Art der Diagnose spielt die Blutuntersuchung (Zahl der eosinophilen Zellen) keine Rolle.

Was die Simulation und Dissimulation der Ankylostomiasis betrifft, so ist die Simulation wegen des charakteristischen mikroskopischen Befundes nicht möglich. Eine Übertreibung oder Simulation solcher Symptome der Krankheit, welche sich objektiv sehr schwer konstatieren lassen, wie z. B. des Schmerzes in der Oberbauchgegend oder der Blutbeimengungen zum Stuhl, kommt nach meinen Erfahrungen weit seltener vor, als man früher gewohnt war anzunehmen. Man schützt sich gegen solche Übertreibungen am besten durch Berücksichtigung des Allgemeinbefindens des Kranken und seines Verhaltens, wenn er sich unbeobachtet glaubt. Es ist aber immer zu bedenken, daß Verwachsungen in der Umgebung der Därme sehr schwer zu erkennen sind und zu einer hochgradigen Beeinträchtigung der Verdauung und des Allgemeinbefindens führen können.

Digitized by Google

Von großer Bedeutung ist auch die Dissimulation der Wurmkrankheit. An derselben haben die Bergarbeiter oft ein großes Interesse, um die bergpolizeilichen Vorschriften bei ihrer Anlegung zu umgehen, um einer ungewollten Krankenhausbeobachtung oder -behandlung zu entgehen und, im Fall einer beantragten Lebensversicherung, um eine Zurückstellung oder Ablehnung zu vermeiden. Am häufigsten werden, um die Wurmkrankheit zu verbergen, Abführmittel angewandt. Über den Einfluß von Durchfällen auf das Erscheinen der Wurmeier im Stuhl habe ich bereits berichtet, auch darüber, daß reichliche Zufuhr alkoholischer Getränke die Wurmeier vorübergehend im Stuhl zum Verschwinden bringen kann. Über die Vorsichtsmaßregeln bei der Untersuchung der Bergleute auf Wurmkrankheit enthalten daher die bergpolizeilichen Vorschriften genaue Angaben. Zu den Vorsichtsmaßregeln in dieser Beziehung gehört auch die Feststellung der Identität des zu Untersuchenden auf Grund des Unterschriftenvergleichs; mir selbst sind mehrfach Betrugsversuche vorgekommen.

Zunächst möchte ich nun einige Bemerkungen machen über die pathologische Anatomie, die Krankheitserscheinungen und den Verlauf.

Daß durch Ankylostomiasis der Tod des Befallenen allein hervorgerufen wird, ist ein seltenes, aber ausreichend bewiesenes Ereignis. In solchen Fällen fand man eine hochgradige Blutarmut der äußeren Haut, der Schleimhäute, der Muskulatur und der inneren Organe, sowie ausgebreitete Ödeme. In den zur Obduktion gekommenen Fällen von Ankylostomiasis fand man ferner Zeichen von Degeneration des Herzens, Katarrh der Magenschleimhaut und meist eine Verkleinerung von Leber und Milz. Nur Fabre[8]) teilt einen Fall von Lebervergrößerung mit. Zwischen den Schleimhäuten des Dünndarmes sieht man in solchen Fällen Blutaustritte im Gewebe und Blutgerinnsel; die Darmschleimhaut ist geschwollen, verdickt, insbesondere die Peyerschen Haufen. Die Würmer sieht man häufig noch lebend in der Darmschleimhaut, zuweilen auch im Magen; vereinzelt finden sich im Darm auch kleine Hohlräume unter der Schleimhaut, welche sich als linsengroße, rote, flache Knötchen bemerkbar machen. Dieser Befund erinnert an kleine Knötchen in der Darmschleimhaut, wie sie durch den Oxyuris vermicularis hervorgerufen werden können. Auch beim Pentastomum denticulatum wurden von Laengner ähnliche Bilder beschrieben[9]).

Ich habe bei zahlreichen Obduktionen die geschilderten Knötchen niemals gesehen. Bemerkenswert scheint es mir, daß ich in allen Fällen von Ankylostomiasis die Mesenterialdrüsen geschwollen fand und auch an Lebenden diese Drüsenschwellungen zuweilen durchtasten konnte.

Ebenso wie bei akuten Infektionskrankheiten, z. B. Typhus und Cholera, zahlreiche Menschen die Infektionserreger in ihrem Körper

[8]) l. c. S. 31.

[9]) Pentastomum denticulatum beim Menschen. Zentralblatt für Bakteriologie, S. 363.

Digitized by Google

beherbergen, ohne krank zu sein, ist auch bei weitem die größte Anzahl der Ankylostomaträger subjektiv und bei der objektiven Untersuchung gesund. Man pflegt diese Leute als „Wurmbehaftete" von den „Wurmkranken" zu unterscheiden; ihre Auffindung ist jedoch zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit von außerordentlichem Interesse.

Um Krankheitserscheinungen auszulösen, ist eine gewisse Anzahl von Würmern erforderlich, während bei nur wenigen im Körper vorhandenen Exemplaren eigentliche Krankheitssymptome nicht beobachtet werden. Außerdem kommt für das Auftreten subjektiver oder objektiver Krankheitssymptome naturgemäß die Dauer des Aufenthaltes der Würmer und die Widerstandsfähigkeit der Befallenen in Betracht.

Bei Kindern habe ich die Ankylostomiasis, wie erwähnt, einmal, bei Frauen überhaupt nicht gesehen. Ehe eigentliche Krankheitserscheinungen auftreten, beobachtet man häufig eine physische und geistige Mattigkeit, das Gefühl der Zerschlagenheit, Kopfschmerzen und Schwindel; zuweilen sieht man auch während dieses Prodromalstadiums leichte, unregelmäßige Fieberbewegungen, während die Körpertemperatur bei schweren Fällen häufig in geringem Grade erniedrigt ist.

Die ersten Krankheitserscheinungen beziehen sich gewöhnlich auf Unlust- oder Schmerzgefühle in der Oberbauchgegend. Es besteht eine Druckempfindlichkeit in der Magengegend, saures Aufstoßen, Übelkeit, welche sich bis zum Erbrechen steigern kann; der Appetit ist wechselnd, zuweilen krankhaft gesteigert. Den Magen habe ich in sehr vielen Fällen vergrößert gefunden, seine große Kurvatur lag oft unterhalb des Nabels, dagegen fand ich niemals trotz häufiger Fragen die von einigen Forschern als charakteristisch hervorgehobene Neigung zum Genuß unverdaulicher Gegenstände (Pica, Allotriophagie, Geophagie). Die Schmerzen im Leibe erleiden häufig akute Exazerbationen, welche an Gallenkoliken erinnern oder welche zuweilen den Eindruck lokaler Bauchfellreizungen machen. Von seiten des Darmes findet man Verstopfung abwechselnd mit Durchfällen. Es schien mir im Laufe meiner Beobachtungen, als ob Verstopfung häufiger sei und als ob Durchfälle sich mehr bei schweren Fällen fänden. Dementsprechend sieht man auch in schwereren Fällen den Stuhlgang oft schleimhaltig und zuweilen bluthaltig. Stärkere Beimengung von Blut, wie sie von einigen beobachtet worden ist, habe ich nicht gefunden. Charakteristisch sind bei vielen Wurmkranken die Charcotschen Kristalle im Stuhlgang. Ich habe dieselben in etwa einem Drittel aller Fälle angetroffen. Gelbsucht habe ich vereinzelt in leichtem Grade gesehen, ohne daß andere Erkrankungen für dieselbe verantwortlich gemacht werden konnten. Von einigen Autoren ist auf die Beteiligung der Eingeweidewürmer, insbesondere der Trichocephalen, bei der Entstehung der Blinddarmentzündung hingewiesen worden.

Was die Kreislauforgane betrifft, so trifft man zuweilen Druckgefühl in der Herzgegend und Herzklopfen an. Der Puls ist fast immer beschleunigt; im übrigen machen sich am Herzen die Veränderungen be-

Digitized by Google

merkbar, wie sie bei schwerer Anämie gefunden werden, nämlich blasende systolische Geräusche über der zweizipfligen Herzklappe und Geräusche über den Halsvenen, welche zuweilen auch vom Kranken unangenehm empfunden werden. Auffallend häufig habe ich auch bei sonst gesunden Fällen einen unregelmäßigen Puls beobachtet; diese Unregelmäßigkeit war in der überwiegenden Zahl durch Extrasystolen bedingt.

Der Urin der Kranken ist, abgesehen von einer zuweilen auftretenden geringen Verminderung der Menge und einer in sehr schweren Fällen beobachteten leichten Eiweißausscheidung, gewöhnlich normal.

Ein auch bei unseren Fällen beobachtetes Symptom ist ferner die Herabsetzung oder Aufhebung der Geschlechtsfunktionen.

Bezüglich der Sinnesorgane sind in Fällen schwerer Anämie Blutungen im Augenhintergrund beobachtet worden, wie ja überhaupt bei der perniziösen Anämie Blutungen nichts Auffälliges sind. Die von einigen Autoren hervorgehobene Neigung der Wurmkranken zum Nystagmus habe ich an meinem Material nicht bestätigen können; dagegen fielen mir zahlreiche Fälle auf, die über Sehschwäche und leichte Ermüdbarkeit der Augen klagten, für welche die Augenuntersuchung keine objektive Unterlage bot. Der Augenhintergrund erscheint meist blaß, zuweilen sieht man in der Umgebung der Macula die Erscheinungen einer leichten Retinitis.

Von französischen Autoren wurden, was die Symptomatologie der Ankylostomiasis angeht, vier Formen unterschieden, nämlich eine akute und eine chronische abdominale, eine chronische anämische und eine unvollständige, anormale Form, welche sich hauptsächlich durch Hauteruptionen auszeichnen soll. Auch unterscheiden französische Autoren zwei Perioden der Erkrankung, nämlich diejenige der Inkubation und der ausgebildeten Erkrankung. Über die Prodromalerscheinungen ist oben bereits berichtet. Sehr anschaulich beschreibt Fabre[10]) den äußeren Eindruck, den er von vier Wurmkranken hatte; er sagt: „Die Entleerung der Ankylostomen war fast das einzige Symptom, welches ihnen gemeinsam war, und beim ersten Anblick konnte man den einen der Kranken für einen Phthisiker, den zweiten für einen Albuminuriker und den dritten für einen Hemiplegiker halten, während der vierte gastralgisch und anämisch aussah."

Ich komme nun zu dem am meisten hervortretenden Symptom der Ankylostomiasis, zur Anämie.

Die Anämie bei Ankylostomiasis.

Die Blutarmut bei der Wurmkrankheit galt lange als das einzige, und zwar ganz charakteristische Krankheitssymptom.

Eine Zeitlang hat man von einer besonderen Anämie der Bergarbeiter, der Anämia montana gesprochen, welche auf eine mangelhafte Blutbildung infolge ungenügender Sauerstoffzuführung zurückgeführt

[10]) l. c. S. 27.

Digitized by Google

wurde. Die übrigen Schädlichkeiten, denen die Bergarbeiter in ihrem Beruf ausgesetzt sind, die häufigen Erkältungen und die Arbeit in der Dunkelheit, sollten die Entstehung und Entwicklung der Krankheit befördern.

Es ist jedoch außer Zweifel, daß es keine besondere Anämie der Bergarbeiter gibt, daß vielmehr, abgesehen von der Ankylostomiasis, verschiedenartige Schädlichkeiten gewöhnliche sekundäre Anämien bei Bergarbeitern hervorzurufen vermögen.

Diese mannigfachen Schädlichkeiten der Grubenarbeit, der Sauerstoffmangel, die hohe Temperatur, die staubreiche und kohlensäurereiche Luft, bewirken, daß fast alle Bergarbeiter, wie wir das auch aus der Darstellung der bildenden Kunst kennen, eine blasse und zuweilen graugelbliche Hautfarbe haben. Dazu kommt, daß sich im Laufe der jahrelangen Bergarbeit Erkrankungen bei fast jedem einzelnen Bergarbeiter einzustellen pflegen, so z. B. rheumatische Veränderungen in den Gelenken, eine frühzeitige Arteriosklerose, Lungenerweiterung und Verdauungsstörungen. Ferner muß man darauf hinweisen, daß, wenn auch die bergarbeitende Bevölkerung im rheinisch-westfälischen Industrierevier einen hohen Arbeitsverdienst erzielt, doch auch Entbehrung und Unterernährung häufig sind, welche ebenfalls die Bedingungen für anämische Zustände schaffen.

Interessant sind die Veränderungen des Blutes bei Lichtabschluß. Schoenenberger untersuchte die durch Lichtabschluß hervorgerufenen Veränderungen des Blutes an Tieren, wobei sich die auffällige Tatsache ergab, daß bei Lichtmangel das Gesamtblut zunächst eine geringe Zunahme an Zellen zeigt, daß ferner kernhaltige rote Blutkörperchen auftreten und eine Vermehrung der eosinophilen Zellen.

Ich habe bei frischen Fällen von Ankylostomiasis zuweilen eine leichte Hyperglobulie gefunden, welche sich in Zahlen für die roten Blutkörperchen bis 5 800 000 und in Zahlen für den Hämoglobingehalt bis zu 110 v. H. offenbarte.

Ich glaube für diesen Befund eine Erklärung geben zu können. Man muß, wie weiter unten gezeigt werden soll, die Anämie bei der Ankylostomiasis im wesentlichen auf eine Giftwirkung zurückführen. Ich habe nun, um das Krankheitsbild der Polyzythämie mit Milztumor und Zyanose und die durch das Alter der Organismen bedingte Verschiedenheit der experimentell erzeugten Blutgiftanämien zu studieren, eine Reihe von Tierversuchen vorgenommen und gefunden, daß geringe Mengen Gift zunächst stimulierend auf die Tätigkeit der blutbildenden Organe wirken.

Während nun zahlreiche Fälle von Ankylostomiasis keine Veränderung des Blutes aufweisen, so habe ich bei anderen alle Grade von Anämie gefunden, von leichten sekundären Anämien bis zu schweren Formen, häufig auch das als perniziöse Anämie beschriebene Krankheitsbild. Hierbei ist zu betonen, daß die Blutuntersuchung auch bei

Digitized by Google

Bergleuten, welche nicht an Ankyloſtomiaſis litten, ſehr häufig Zeichen einer leichten ſekundären Anämie ergibt. Eine genaue Betrachtung des ſehr intereſſanten Blutbildes und der ſich daraus ergebenden Entſtehungsarten der Anämie würde hier zu weit führen. Von den allgemeinen Krankheitserſcheinungen der Anämie findet man bei Ankyloſtomakranken, abgeſehen von der ſchon erwähnten fahlen Hautfärbung, häufig einen leidenden Geſichtsausdruck, mangelndes Fettpolſter, ſchlaffe Muskulatur und trockene, zuweilen ſchuppende Haut; in einzelnen Fällen finden ſich an der Streckſeite der Extremitäten kleine Petechien, während ſchwere Fälle zuweilen zu ausgeſprochen hämorrhagiſcher Diatheſe neigen. In einem von mir obduzierten Fall habe ich auch in den ſeröſen Häuten unregelmäßig geſtaltete flache Blutaustritte geſehen.

Das Herz zeigt zuweilen eine geringe Verbreiterung nach rechts und nach links. Bei der Deutung dieſes Befundes muß man beſonders vorſichtig ſein, da bei der bergarbeitenden Bevölkerung eine frühzeitige Arterioſkleroſe zu den häufigſten Erſcheinungen gehört. Die Herztöne ſind oft bei ſchweren Fällen ganz rein, während man zuweilen bei leichten Fällen von Anämie ſyſtoliſche Geräuſche hört. Bezüglich der Atmungsorgane findet ſich in der Mehrzahl der Fälle eine Herabſetzung der motoriſchen Kraft des Magens und eine Verminderung der freien Salzſäure. Auf die Veränderungen von ſeiten des Darmkanals habe ich oben bereits hingewieſen. Am Nervenſyſtem finden ſich außerordentlich zahlreiche Krankheitserſcheinungen; bei vielen Fällen von Wurmanämie fällt eine geiſtige Teilnahmloſigkeit auf, welche zu Depreſſionszuſtänden führen kann. Auch Senſibilitäts- und Motilitätsſtörungen habe ich wiederholt geſehen. Eine Herabſetzung der Patellarreflexe und Gleichgewichtsſtörungen ſind vielleicht auf die meiſt vorhandene Muskelſchwäche zu beziehen. In der Literatur ſind auch zahlreiche Fälle von Veränderungen des Zentralnervenſyſtems mitgeteilt worden, welche zum Teil durch Blutungen und Degeneration bedingt waren. Ich ſelbſt habe derartige Veränderungen nicht geſehen.

Dagegen iſt mir in einigen Fällen ein Symptom aufgefallen, dem wenig Aufmerkſamkeit geſchenkt worden iſt, nämlich das Auftreten epileptiſcher oder epileptiformer Krämpfe bei Wurmanämie, insbeſondere bei ſolchen Kranken, welche ſehr ſchwer anämiſch waren. Wenn man von den Formen von Epilepſie, welche ſchon vor der Aufnahme der Bergarbeit beſtanden, ſowie von der durch Verletzungen bedingten Epilepſie, ferner von hyſteriſchen Krampfanfällen und Delirium tremens abſieht, ſo bleibt immerhin noch eine beträchtliche Anzahl von Wurmkranken übrig, welche Krampfanfälle aufweiſen. Ich habe ſolche unter meinen Fällen wenigſtens zwanzigmal beobachtet. Es handelte ſich um toniſch-kloniſche Krämpfe, welche mit Aufhebung der Pupillenreaktion und mit vollkommener Bewußtloſigkeit einhergingen und gewöhnlich nur wenige Minuten dauerten. In einigen Fällen zeigte es ſich auch, daß mit der Beſeitigung der Wurmkrankheit die Anfälle ſchwanden.

Digitized by Google

Die Prognose der Ankylostomiasis hängt von der Art der Entstehung, der Anzahl der entwickelten Würmer und dem Gesundheitszustand der befallenen Personen ab. Da gewöhnlich in unseren Bergwerken Männer in den besten Jahren infiziert werden, sind schwere Fälle oder Todesfälle selten. Eine Rolle spielt natürlich die Dauer des Aufenthaltes der Würmer im Darme. So kam es, daß beispielsweise Löbker im Anfang seiner Untersuchungen fast nur schwere Fälle und unter 23 Fällen sogar 2 Todesfälle beobachtete, während jetzt bei der allgemeinen Prophylaxe und Therapie solche Fälle außerordentlich selten sind. Man kann wohl sagen, daß durch eine frühzeitige Erkennung und Behandlung überhaupt dem Ausbruch von eigentlichen Krankheitserscheinungen mit Sicherheit vorgebeugt werden kann.

Verschlimmert wird die Prognose dadurch, daß die Blutarmut unter dem Einfluß schwerer, zum Teil blutiger Diarrhöen schnell fortschreitet. sowie dadurch, daß sie infolge der Kreislaufstörungen die dem Bergmann eigentümliche Disposition zu katarrhalischen Erscheinungen erhöht, sowie durch Schwächung des Körpers eine Prädisposition für schwere, erschöpfende Krankheiten schafft.

Die Sterblichkeit bei der Wurmkrankheit ist eine verschwindend kleine. Genaue Zahlen vermag ich nicht anzugeben, da in unserer Knappschaft nur ganz vereinzelt Todesfälle beobachtet worden sind und da ich selbst keine solchen erlebt habe.

Behandlung der Ankylostomiasis.

Die Diagnose der Heilung der Ankylostomiasis ist eine außerordentlich schwere, da nach scheinbar erfolgreicher Kur noch Würmer zurückgeblieben sein können, welche wenig oder gar keine Eier produzieren. Oft gelingt es auch unmittelbar nach der Kur in dem dünnflüssigen Stuhl nicht, Eier nachzuweisen, während später wieder solche leicht nachweisbar sind. Es besteht daher bei der Knappschaft die Vorschrift, daß die Kranken nach der Kur erst dann als geheilt entlassen werden dürfen, wenn die Untersuchung des Stuhlganges an drei aufeinander folgenden Tagen keine Wurmeier mehr ergeben hat. In französischen Gruben besteht die Vorschrift, daß die Kranken bei zwei, in Zwischenräumen von 15 Tagen vorgenommenen Untersuchungen wurmfrei sein müssen.

Die Abtreibung der Würmer ist mit verschiedenen Medikamenten möglich. Bei der Abtreibung aller Darmparasiten müssen, wenn die Kur gelingen soll, besondere Regeln eingehalten werden, die ja bekannt sind. Von den üblichen Wurmmitteln ist nicht jedes bei allen Parasiten wirksam. Das Extrakt der Farnwurzel wird mit Vorliebe bei Ankylostomiasis gebraucht, und erst an zweiter Stelle kommen die übrigen Wurmmittel in Betracht. Das Verfahren, wie es bei uns üblich ist, soll im folgenden geschildert werden. Es hat sich bei sehr zahlreichen Versuchen als das zuverlässigste erwiesen.

Das Vorhandensein von Ankylostomaeiern im Stuhl muß vor Ein-

Digitized by Google

leitung einer Abtreibungskur festgestellt sein. Als Abtreibungsmittel wird, falls nicht wegen Sehstörungen der Anwendung dieses Mittels zu widerraten ist, Extractum filicis in der üblichen Dosis von 10 Gramm mit einem Abführmittel (am besten Senna) gereicht. Diese Dosis wird am nächsten Tage wiederholt, wenn nach Verabreichung des Mittels keine Erscheinungen aufgetreten sind, welche die Verabreichung einer zweiten Dosis widerraten. Wenn die Anwendung des Extractum filicis überhaupt oder die Anwendung der zweiten Dosis kontraindiziert ist, oder aber, wenn der Kranke sich weigert, Extractum filicis zu nehmen, ist statt seiner als sogenannte Ölkur nachstehendes Rezept in Anwendung zu bringen:

Olei Eucalypti 2,0,
Chloroform. 1,5,
Olei Ricini ad 40,0.

Diese Mixtur wird in zwei Portionen mit einer halbstündlichen Zwischenpause gegeben, und dies am zweitfolgenden Tage in gleicher Weise wiederholt.

Sind somit an zwei Tagen je 10 Gramm Extractum filicis oder statt dessen zweimal die Eukalyptus-Mixtur oder einmal 10 Gramm Extractum filicis und einmal die Eukalyptus-Mixtur verabreicht, so wird am dritten Tage der Stuhl sorgfältig unter Berücksichtigung der eventuell dünnflüssigen Beschaffenheit auf Wurmeier untersucht, um die zahlreichen Scheinerfolge nach Möglichkeit zu vermeiden. Finden sich noch Wurmeier im Stuhl, so ist dennoch der Kranke vorläufig nicht weiter im Krankenhause zurückzuhalten, sondern als ungeheilt, aber als „arbeitsfähig über Tage" zu entlassen, und gleichzeitig eine ambulante Behandlung von etwa sechs Wochen Dauer zu veranlassen. Diese soll in der Weise erfolgen, daß der Kranke morgens und abends je 10 bis 15 Tropfen Oleum Eucalypti nimmt und gleichzeitig dreimal täglich einen Teelöffel voll Tinct. ferri acet. aether. Nach Ablauf dieser Zeit (6 Wochen) hat eine erneute sorgfältige Kotuntersuchung an drei verschiedenen Tagen zu erfolgen, bei deren positivem Ausfall eine zweite Abtreibungskur eintreten soll, der eventuell wiederum eine ambulante Nachkur sich anschließen würde.

Die Eukalyptus-Mixtur ist nach einer Formel gebildet, die im Londoner Tropenhospital zur Anwendung kommt. Die Menge Chloroforms jedoch, welche dort 2,5 Gramm beträgt, ist hier auf 1,5 Gramm reduziert worden.

Bei den ambulanten Kuren ist das Oleum Eucalypti mit Tinct. ferri acet. aether. kombiniert worden in der Erwägung, daß der Liqu. ferri subac. von namhaften Autoren als wirksames Mittel bei Darmparasiten (Oxyuren usw.) angesehen wird, und in der Annahme, daß er der Entwicklung der Anämie entgegenwirken könnte.

Die Menge des anzuwendenden Farnextraktes richtet sich nach der Widerstandsfähigkeit des Individuums, nach dem Erfolg etwaiger

Digitized by Google

früherer Kuren und nach der (oft nicht bekannten) Güte des Präparats. Meist wird man mit den oben angeführten Dosen auskommen. In anderen Ländern scheinen wesentlich höhere Dosen üblich zu sein, so berichtet Fabre[11]) von einer einmaligen Gabe von 20 Gramm Extractum filicis maris zusammen mit Rizinusöl, welche dem Kranken keinerlei Beschwerden verursachte und während der folgenden Tage zu einer reichlichen Entleerung von Würmern führte. Bei den St. Gotthard-Arbeitern wurden sogar Dosen von 40 Gramm angeblich ohne Nachteile verabfolgt. Bei der Anwendung des Filixextraktes ist jedoch außerordentliche Vorsicht geboten, da zahlreiche Fälle von Vergiftung durch dasselbe bekannt geworden sind. Ich habe sehr häufig leichte Vergiftungserscheinungen beobachtet, welche jedoch in wenigen Stunden vorübergingen. Die Kranken klagten über Übelkeit, Kopfschmerzen, Schwindel und Atemnot. In zahlreichen solchen Fällen fand ich auch, was in der Literatur nirgends erwähnt wird, Fiebersteigerungen bis zu 40,2 Grad ohne erkennbare Ursache. Sehr selten habe ich die sonst häufig beobachtete Gelbsucht gesehen.

Besondere Vorsicht ist bezüglich der Augen zu empfehlen. Geringe Symptome von Augenschwäche oder Sehstörungen kommen bei der Filixkur häufig zur Beobachtung; es hat sich aber in schweren Vergiftungsfällen auch relativ häufig eine vorübergehende oder dauernde Erblindung eingestellt. Über zwei solcher Fälle habe ich an anderem Ort berichtet. Wir pflegen daher in jedem Falle von Augenbeschwerden bei der Wurmkur eine augenärztliche Untersuchung herbeizuführen und beim Vorhandensein von Veränderungen an den Augen Ersatzkuren anzuwenden.

Statt des Rizinusöles als Abführmittel, in welchem ja die giftigen Substanzen löslich sind, gibt man Kalomel oder Senna oder andere Abführmittel.

Im Laufe der Jahre habe ich die verschiedensten Versuche mit anderen Wurmmitteln anstellen lassen und bei allen eine unsichere Wirkung gesehen.

Die Erfolge der Filixkuren hängen wesentlich von ihrer Technik ab. Sie betrugen bei den Fällen von Bruns 60 bis 75 v. H.

Von weiteren Wurmmitteln haben sich uns die Granatwurzelrinde, die Kosoblüten und das Tymol zuweilen als wirksam erwiesen.

Ein Fehler, der häufig bei den Wurmkuren gemacht wird, ist der, daß das Abführmittel zu zeitig gegeben wird, so daß die Würmer mit Schleim bedeckt und dadurch vor der Einwirkung des Wurmmittels geschützt werden. Auch mißlingen gerade in den frischen Fällen die Kuren häufig infolge des geringen Volumens der noch nicht ausgewachsenen Würmer.

Ich möchte nun kurz auf die Gesichtspunkte eingehen, welche bei Begutachtung Wurmkranker und Wurmbehafteter besonders zu beachten

[11]) l. c. S. 40.

Digitized by Google

sind. In der Angestelltenversicherung spielt die Krankheit entsprechend dem Kreis der Versicherten nur eine geringe Rolle. Unterliegt ein solcher Fall einmal der Beurteilung bezüglich der Berufsfähigkeit und der Notwendigkeit eines Heilverfahrens, so sind hierfür die im folgenden (R. V. O.) skizzierten Grundsätze maßgebend.

Die Ankylostomiasis in der Reichsversicherungsordnung.

Zunächst entsteht betreffs der Krankenversicherung die Frage, wie Wurmbehaftete oder Wurmkranke bei der Aufnahme in eine Krankenkasse zu beurteilen sind. Die bergpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Anlegung Wurmbehafteter oder ihrer Beschäftigung unter Tage regeln diese Frage auf das genaueste. Wurmbehaftete sind von der Aufnahme in die Kranken- und Pensionskasse auszuschließen. In jedem solchen Fall ist die Einleitung eines Heilverfahrens zu empfehlen, welches ja fast niemals versagt. Es ist aber ferner zu berücksichtigen, daß auch schwere Folgeerscheinungen der Krankheit nach Abtreibung der Würmer die Aufnahme in die Kranken- und Pensionskasse verhindern können. Insbesondere ist hier auf schwere Anämie, Störungen von seiten des Magendarmkanals und allgemeine Kachexie zu achten, deren Symptome, soweit sie für den begutachtenden Arzt in Frage kommen, ja leicht zu erkennen sind. Da Wurmbehaftete und Wurmkranke ärztlicher Behandlung bedürfen, sind sie als arbeitsunfähig (im Sinne der Krankenversicherung) anzusehen.

Auch in der Unfallversicherung hat die Ankylostomkasis eine Bedeutung erlangt. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Wurmkrankheit oder im Verlauf ihrer Behandlung auftretende Schädlichkeiten als eine bergmännische Berufskrankheit oder als eine Verunglückung bei der Bergarbeit anzusehen sind. Das höchste Gericht hat sich in einem Falle von Erblindung durch die Behandlung mit Extractum filicis maris und daraus hergeleiteter Klage auf Invalidenrente und Schadenersatz auf den Standpunkt gestellt, daß nicht das Eindringen der Wurmlarven in den Körper, wohl aber die Erblindung während der Behandlung der Krankheit als ein bei der Bergarbeit erlittener Unfall aufzufassen und zu entschädigen ist.

Der Begriff des Unfalls im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist durch Wissenschaft und Rechtsprechung (auch des obersten Gerichts) positiv und negativ dahin festgelegt, daß darunter ein körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes, mit dem Betriebe in innerem Zusammenhange stehendes Ereignis, nicht aber eine Summe fortwirkender schädlicher Einflüsse des Betriebes zu verstehen sind, die allmählich zu einer Erkrankung der davon Betroffenen (Berufs- oder Betriebskrankheit) geführt haben.

Der Berufungsrichter war sich hier dieser Unterscheidung bewußt und gelangte von diesem Standpunkt aus an der Hand des erhobenen Sach-

Digitized by Google

verständigenbeweises zu dem Ergebnis, daß das Eindringen von einer oder mehreren Wurmlarven in den menschlichen Körper plötzlich, also durch ein einmaliges Ereignis, vor sich geht, und daß der so mit dem Krankheitsträger Behaftete von der Bergarbeit so lange auszuschließen ist, bis er sich der vorgeschriebenen Kur mit Erfolg unterzogen hat. Er erachtete deshalb die durch ein einmaliges Ereignis entstandene Wurmbehaftung (die er von der eigentlichen Wurmkrankheit unterscheidet) als einen Unfall im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes und demgemäß als Verunglückung im Sinne des Statuts der Knappschaft.

Das Reichsgericht schloß sich dieser Auffassung aus folgenden Gründen nicht an. Es fehlt zunächst die Feststellung und auch die Feststellbarkeit desjenigen Zeitpunktes, in welchem sich die Invasion der Wurmlarven vollzogen hat und damit die zeitliche Begrenzung und Individualisierung des Ereignisses, wie sie zum Begriff des Betriebsunfalles gehört. Außerdem stellt der Eintritt einer oder einiger Wurmlarven in den Körper an sich noch keine körperliche Schädigung dar, sondern bewirkt zunächst nur eine Gefahr der Erkrankung, und zwar, wie sich aus dem Gutachten des zuständigen Medizinalkollegiums ergibt, nur eine entfernte Gefahr, die nur bei einem verhältnismäßig geringen Teil der Wurmbehafteten (etwa 10 v. H.) die Wurmkrankheit zur Entwicklung bringt.

Als das den Unfall darstellende Ereignis ist aber im vorliegenden Fall die Behandlung des Klägers mit Extractum filicis in Verbindung mit der dadurch wider Erwarten herbeigeführten Erblindung des Behandelten anzusehen. Es bleibt zu prüfen, ob dieser Unfall mit dem Betriebe des Bergwerks, in welchem der Kläger als Arbeiter beschäftigt war, in Verbindung steht. Das ist unbedingt zu bejahen, denn die Verbindung braucht keine unmittelbare zu sein, es bedarf auch keiner Einheit von Ort und Zeit zwischen dem Betriebe selbst und dem den Unfall darstellenden Ereignis. Es genügt, daß der Arbeiter bei Eintritt des Unfalls in einer mit dem Betriebe im Zusammenhang stehenden dienstbaren Tätigkeit oder Situation, gewissermaßen (nach dem treffenden Ausdruck des Reichsversicherungsamts) „im Banne des Betriebes" sich befunden hat.

So liegt aber die Sache hier, denn der Wurmbehaftete ist von der Bergarbeit so lange ausgeschlossen, bis er sich der vorgeschriebenen Kur mit Erfolg unterzogen hat; dadurch aber war der Kläger, nachdem er bei der Bergarbeit die Wurmbehaftung sich zugezogen, genötigt, sich der Behandlung zu unterwerfen, einer Behandlung, die nicht bloß im Interesse des vom Wurm Befallenen, sondern auch zur Sicherheit des noch intakten Teiles der Belegschaft und also im Interesse des Betriebes geboten und vorgeschrieben war. Es läßt sich also sagen, daß der Kläger während dieser Behandlung, der er sich nicht entziehen konnte, „im Banne des Betriebes" stand, woraus dann folgt, daß die in diesem Falle unheilvolle Wirkung des ihm als Heil- oder Vorbeugungsmittel ver-

Digitized by Google

abreichten extractum filicis als ein in Verbindung mit dem Betriebe erlittener Unfall anzusehen ist.

Aus diesen Gründen erwies sich die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der im Fall der Verunglückung zu gewährenden Invalidenrente nebst Rückständen als gerechtfertigt, und die Revision des Beklagten mußte zurückgewiesen werden.

Die dritte Seite der versicherungsmedizinischen Beurteilung Wurmkranker betrifft die Invalidenversicherung, d. h. den Einfluß der Wurmkrankheit auf die Arbeitsfähigkeit im Sinne der Knappschaftssatzung und die Invalidität. Das Behaftetsein mit Würmern ohne klinische Krankheitserscheinungen beeinflußt die Arbeitsfähigkeit, abgesehen von den erwähnten bergpolizeilichen Vorschriften, nicht und kann höchstens als Hilfsursache einer Invalidität mit wenigen Prozenten angerechnet werden. Die Wurmkrankheit jedoch beeinflußt je nach ihrem Grade und der Art ihrer Komplikationen die Arbeitsfähigkeit oft sehr wesentlich. Der Prozentsatz der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ist individuell zu beurteilen. Maßgebend ist in manchen Fällen die Blutuntersuchung, in anderen die Schwere der Magen-Darmaffektion, der nervösen Komplikationen und der allgemeinen Ernährungsstörung. Invalidität (im Sinne der Reichsversicherungsordnung) ist dann anzunehmen, wenn der Betreffende infolge seiner Krankheit nicht mehr imstande ist, ein Drittel desjenigen zu verdienen, was gesunde Arbeiter bei gleicher Ausbildung und Beschäftigung in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Dieser hohe Grad von Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist nach meinen Erfahrungen nur in seltenen, sehr schweren Fällen von Wurmkrankheit anzunehmen. Ich möchte aber dafür eintreten, wenn nicht von vornherein die Aussichtslosigkeit eines Heilverfahrens auf Grund wiederholter Beobachtung feststeht, zunächst ein solches vollständig durchzuführen.

Die Ankylostomiasis in der Privatversicherung.

Für die Beurteilung einer Krankheit in der privaten Unfallversicherung sind zwar ähnliche Gesichtspunkte maßgebend wie in der staatlichen Versicherung, die Wurmkrankheit kommt jedoch hier kaum jemals in Frage, da gewöhnlich als Unfälle nur körperliche Beschädigungen gelten, von welchen der Versicherungsnehmer durch plötzliche äußere Einwirkung unfreiwillig betroffen wird, und da der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Schadens sein muß.

Großes Interesse für den praktischen Arzt hat aber die Frage der Haftpflichtversicherung. Der Arzt ist ja heute mehr als früher der Gefahr ausgesetzt, daß für Fehler, die er oder einer seiner Gehilfen anderen in Ausübung seines Berufs zugefügt hat, Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Mir ist ein Fall bekannt, in welchem ein wurmkranker Bergmann auf die dreimalige Behandlung mit den üblichen Dosen von Extractum filicis maris in einen tiefen Schlaf verfiel und das Augen-

Digitized by Google

licht fast vollständig verlor. Er machte hierfür den behandelnden Arzt verantwortlich, da in dem Gebrauch des Arzneimittels eine Fahrlässigkeit zu erblicken und dadurch sein Augenleiden verursacht worden sei. Nach Anhörung des Medizinalkollegiums der betreffenden Provinz wies das Gericht in allen Instanzen die Ansprüche des Klägers ab, da der behandelnde Arzt bei der Wahl und Anwendung der Medikamente nicht fahrlässig gehandelt oder gar vorsätzlich Schaden zugefügt habe. Er sei vielmehr nach dem Stande ärztlicher Wissenschaft nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet gewesen, das Farnkrautextrakt als einziges zuverlässiges Mittel anzuwenden; die Fälle schwerer schädlicher Nebenwirkungen seien so gering an Zahl, daß sie zur Nichtanwendung der Arznei keine Veranlassung geben könnten. Auch in der Art der Anwendung des Mittels fand das Gericht keinen Grund zur Verurteilung, da das hier geklagte Auftreten von Magen-Darmstörungen nach den ersten Dosen etwas Gewöhnliches sei und keine Gegenanzeige gegen das weitere Verabreichen bilde.

Immerhin ergibt sich hieraus für den praktischen Arzt die Mahnung zu äußerster Vorsicht bei Anwendung des Extractum filicis, besonders bei schwächlicheren Kranken und bei Komplikationen von seiten der Augen.

Was endlich die Lebensversicherung (Volksversicherung) betrifft, so werden Wurmbehaftete der ärztlichen Diagnose wohl immer entgehen, da eine mikroskopische Stuhluntersuchung nicht verlangt wird. Wurmkranke sind bis nach erfolgter Abtreibung der Würmer und Beseitigung der schweren Folgeerscheinungen (Anämie) zurückzustellen. Leichtere Folgeerscheinungen, die danach zuweilen zurückbleiben, sind kein Grund zur Ablehnung eines Antrages, erfordern aber häufig erschwerende Versicherungsbedingungen, denen ja der Bergarbeiter wegen der Gefahren seines Berufes ohnehin unterworfen wird.

Zum Schluß möchte ich noch einmal hervorheben, daß die Ankylostomiasis von hoher sozialmedizinischer Bedeutung ist, daß die von unseren Behörden und Ärzten getroffenen Maßnahmen zu ihrer Erkennung und Bekämpfung für andere Länder vorbildlich geworden sind, und daß es bei einem verständnisvollen Zusammenwirken dieser Organe mit der bergarbeitenden Bevölkerung und einer hinreichenden Kenntnis der Krankheit gelingen wird, die Krankheit, welche immer noch an der Kraft und dem Vermögen unseres Volkes zehrt, weiter einzuschränken und ihre Bedeutung in der Versicherungsmedizin richtig einzuschätzen.

Digitized by Google

Gefahrerhöhung infolge Veräußerung der versicherten Sache.

Von Professor Dr. jur. Wilhelm Kisch (München).

Das Versicherungsvertragsgesetz knüpft in den §§ 69 ff. an die Veräußerung der versicherten Sache grundsätzlich den Eintritt des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis, gibt aber sowohl dem Versicherer als auch dem Erwerber das Recht der Kündigung, legt anderseits dem Veräußerer wie auch dem Erwerber die Pflicht zur Anzeige der Veräußerung an den Versicherer auf und knüpft an die schuldhafte Verletzung dieser Anzeigepflicht eine Befreiung des Versicherers, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem dem Versicherer eine unverzügliche Anzeige zugegangen wäre (es sei denn, daß er schon vor diesem Zeitpunkt die Veräußerung anderweitig erfahren hätte).

Anderseits kann auch die Erhöhung der versicherten Gefahr einen Einfluß auf das Versicherungsverhältnis üben (V. V. G. §§ 23 ff.). In jedem Falle gibt sie dem Versicherer ein Kündigungsrecht (von dem hier nicht in Frage kommenden Falle des § 26 V. V. G. abgesehen). Die Kündigung wirkt sogleich mit ihrem Zugehen an den Gegner, falls die Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer selbst vorgenommen oder gestattet worden ist (wir nennen solche Gefahrerhöhung eine subjektive oder gewillkürte oder gewollte), es sei denn, daß der Versicherungsnehmer zu beweisen vermag, daß ihn an der Gefahrerhöhung kein Verschulden trifft. In dem letzteren Falle wirkt die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zustandekommen. Und die gleiche Kündigungsfrist gilt in dem Fall, daß die Gefahrerhöhung nicht durch den Versicherungsnehmer vorgenommen oder gestattet, sondern etwa durch die Handlung eines Dritten oder durch Naturereignisse oder soziale Vorgänge herbeigeführt worden ist (soz. objektive Gefahrerhöhung). Auch die Gefahrerhöhung ist anzuzeigen. Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsfall nach einer subjektiven und verschuldeten Gefahrerhöhung eintritt. Er ist es ferner, wenn (bei subjektiver oder objektiver Gefahrerhöhung) die Anzeigepflicht verletzt wurde und der Versicherungsfall später als einen Monat seit dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die unverzügliche Anzeige dem Versicherer hätte zugehen können.

Es kann nun sein, daß sich Gefahrerhöhung und Veräußerung derart miteinander verbinden, daß die erstere die unmittelbare Folge der letzteren ist. So z. B., wenn infolge der Veräußerung die Sache an einen Ort gelangt, an welchem sie der Versicherungsgefahr mehr aus-

Digitized by Google

gesetzt wird als bisher[1]), oder wenn die Sache bei dem Erwerber wegen seiner persönlichen Eigenschaften, z. B. seiner Unzuverlässigkeit, Nachlässigkeit oder gar verbrecherischen Anlage stärker gefährdet erscheint als bei dem Veräußerer. Hier erhebt sich die Frage, ob die Vorschriften der Gefahrerhöhung neben denjenigen über die Veräußerung Anwendung finden und, bejahendenfalls, wie sich die gleichzeitige Anwendung beider Normengruppen praktisch gestaltet[2]).

I. Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschriften über Veräußerung der versicherten Sache nicht dadurch außer Geltung gesetzt werden, daß sich an die Veräußerung eine Gefahrerhöhung anknüpft.

Dafür sprechen schon die allgemeinen Regeln über die Gesetzanwendung, namentlich über den Fall, daß auf einen bestimmten einheitlichen Tatbestand mehrere Gesetze anwendbar erscheinen. — Die Vorschriften über Veräußerung sind von denjenigen über Gefahrerhöhung durchaus unabhängig. Nicht nur sind die in beiden Fällen eintretenden Rechtswirkungen, wie oben gezeigt, keineswegs die gleichen, sondern auch die Tatbestände decken sich nicht. Möglich sind einerseits Gefahrerhöhungen ohne Veräußerung der versicherten Sache. Anderseits sind auch Veräußerungen möglich ohne Erhöhung der Gefahr: es kann sehr wohl sein, daß die veräußerte Sache bei dem neuen Eigentümer und an dem nunmehrigen Standorte nicht stärker, ja daß sie vielleicht sogar weniger bedroht erscheint als vor der Veräußerung. Und auch wenn in einem besonderen Falle beide Tatbestände nebeneinander verwirklicht sind, ist dieses Zusammentreffen ein gewissermaßen zufälliges, welches an der grundsätzlichen Selbständigkeit der beiden an und für sich nichts ändert. Schon aus diesem Grunde ist nicht einzusehen, weshalb die allgemeinen Regeln über die Veräußerung der versicherten Sache außer Anwendung bleiben sollten, wenn jene Veräußerung eine Erhöhung der Gefahr nach sich zieht[3]).

Für die gleichzeitige Anwendung beider Normengruppen sprechen auch durchschlagende praktische Gründe. Würden die Vorschriften über die Veräußerung keine Anwendung finden, so könnte es vorkommen, daß der Erwerber eine Zeitlang gegen die Versicherungsgefahr keine Deckung hätte; es wäre also gerade die nachteilige Rechtslage geschaffen,

---

[1]) War freilich die Versicherung nur für den Fall des gleichbleibenden Standortes gegeben (also keine sog. Außenversicherung), so erlischt mit dem Wechsel jenes Ortes die Versicherung ohne weiteres, und die folgenden Fragen sind gegenstandslos.

[2]) Vgl. zum Folgenden: Burchard, L. Z. 1911 S. 339; Cahn, Wechsel des Interessenten im Recht der Schadensversicherung (Versicherungsrechtliche Abhandlungen von Hoeniger und Rosin, Heft I), 1914 S. 105 f.; Koermer, Rechtliche Stellung des Erwerbers bei Veräußerung der versicherten Sache, Diss. Leipzig 1913 S. 11; Vorwerk, Die Rechtsnachfolge in das versicherte Interesse, insbesondere die Veräußerung der versicherten Sache, 1913 S. 50 ff.; Weiß, Veräußerung der versicherten Sache usw., Göttinger Dissert. 1916 S. 79 f.

[3]) Das ist die Ansicht von Burchard, L. Z. 1911 S. 339, welche allerdings in der Literatur, soweit ich sehe, vereinzelt geblieben ist.

Digitized by Google

die der Gesetzgeber durch seine Vorschriften über die Veräußerung vermeiden will, u. z. so entschieden, daß er jenen Vorschriften zugunsten des Erwerbers sogar zwingende Kraft verliehen hat (§ 72 V. V. G.). Wollte man anderseits lediglich die Regeln der Veräußerung (unter Ausschluß derjenigen über Gefahrerhöhung) zur Anwendung bringen, so würde dies dem Interesse des Versicherers widersprechen; diesem müssen die gesetzlichen Rechte ohne Rücksicht darauf zustehen, ob die Gefahrerhöhung durch eine Veräußerung oder aber durch irgendeinen anderen Grund herbeigeführt worden ist.

II. Welche Folgerungen ergeben sich nun aus der gleichzeitigen Anwendbarkeit beider Arten von Vorschriften?

1. Wir betrachten zunächst die Pflicht zur Anzeige.

a) Wem liegt eine solche ob?

Zunächst jedenfalls dem Veräußerer. Dieser hat sowohl die Veräußerung (nach § 71 Abs. 1) als auch die Gefahrerhöhung anzuzeigen, u. z. die subjektive nach § 23 Abs. 2, die objektive nach § 27 Abs. 2. Beide Anzeigepflichten werden regelmäßig in dem gleichen Zeitpunkt zur Entstehung gelangen. Indessen trifft dies nicht ausnahmslos zu. Es kann sein, daß dem Versicherungsnehmer zunächst nur die Gefahrerhöhung, nicht aber auch die Veräußerung bekannt wird. Man nehme den Fall, daß jemand die versicherte Sache an einen anderen, Y., veräußert und durch plötzlich ausbrechende schwere Erkrankung verhindert wird, diese Veräußerung dem Versicherer anzuzeigen. Wenn nun kurz darauf der Veräußerer stirbt und durch X. beerbt wird, welcher zwar weiß, daß Y. den Besitz der versicherten Sache hat, welcher auch die durch den neuen Standort oder durch die Persönlichkeit des neuen Besitzers geschaffene Gefahrerhöhung kennt, aber keine Kenntnis davon hat, daß Y. Eigentümer geworden ist, ihn vielmehr für einen bloßen Verwahrer hält, so ist für X. bereits die Pflicht entstanden, die Gefahrerhöhung anzuzeigen, dagegen nicht auch schon die Pflicht, die Veräußerung kundzugeben. Umgekehrt ist sehr wohl möglich, daß jemand die Veräußerung früher als die Gefahrerhöhung anzuzeigen verpflichtet wird. Wenn der Versicherungsnehmer die Sache an einen Dritten veräußert, dessen Unzuverlässigkeit ihm weder bekannt ist noch bei Anwendung der verkehrsmäßigen Sorgfalt bekannt sein mußte, so besteht für den Veräußerer zunächst nur die Anzeigepflicht bezüglich des Eigentumswechsels; die Gefahrerhöhung anzuzeigen, wird er erst verpflichtet, wenn ihm auch diese bekanntgeworden ist.

Eine Anzeige kann aber auch dem Erwerber obliegen. Bezüglich der Veräußerung gilt dies in jedem Falle. Bezüglich der Gefahrerhöhung gilt es wenigstens dann, wenn und insoweit er in das Versicherungsverhältnis eintritt. Kündigt er dasselbe (infolge der Veräußerung), so entfällt damit jede Anzeigepflicht. Kündigt der Versicherer, so bleibt das Versicherungsverhältnis in der Person des Erwerbers noch einen Monat lang bei Bestand, und insolange wird man

Digitized by Google

den Erwerber für verpflichtet erachten müssen, die eingetretene Gefahrerhöhung anzuzeigen.

2. Die Verletzung der Anzeigepflicht kann nun zu einer Befreiung des Versicherers führen. Tritt nämlich der Versicherungsfall später als einen Monat ein, nachdem die Anzeige bei unverzüglicher Erstattung dem Versicherer hätte zugehen müssen, so wird dieser frei, u. z. unter dem Gesichtspunkt der nicht angezeigten Gefahrerhöhung nach § 25 Abs. 2 S. 2, unter dem Gesichtspunkt der nichtangezeigten Veräußerung nach § 71 Abs. 1 S. 2 (ausgenommen allerdings den Fall, daß ihm der maßgebliche Vorgang auf anderem Wege bekannt geworden war)[4]).

Da nun nach dem oben Gesagten beide Anzeigepflichten nicht notwendig in demselben Zeitpunkt entstehen, die Monatsfrist mithin zu verschiedenen Zeitpunkten ablaufen kann, so ist es möglich, daß der Versicherer infolge der Versäumung der einen Anzeige bereits befreit ist, während in Ansehung der anderen seine Verpflichtung weiterläuft.

Wenn z. B. X. am 15. Juni erfährt, daß sein Erblasser kurz vor seinem Tode die Sache dem unzuverlässigen Y. übergeben hat, diesen aber für einen bloßen Verwahrer hält, und wenn er am 2. Juli erfährt, daß die Sache nicht bloß bei Y. hinterlegt, sondern ihm verkauft und zu Eigentum übertragen war, so haftet bei einem am 20. Juli entstandenen Brande der Versicherer noch aus dem Gesichtspunkte der Veräußerung (denn seit Entstehung der Anzeigepflicht ist noch kein Monat verflossen), während er unter dem Gesichtspunkt der ihm nicht angezeigten Gefahrerhöhung von seiner Leistungspflicht befreit wäre.

Hat umgekehrt X. am 15. Juni die Veräußerung und erst am 2. Juli die eine Gefahrerhöhung begründende Unzuverlässigkeit des Y. erfahren, so macht ein am 20. Juli eintretender Versicherungsfall den Versicherer nach den Regeln der Gefahrerhöhung noch haftbar, während er nach denjenigen der Veräußerung (wegen versäumter Anzeige) befreit wäre.

3. Sowohl an den Tatbestand der Veräußerung wie auch an denjenigen der Gefahrerhöhung können sich Kündigungsrechte knüpfen. Auch diese können sich aber in beiden Fällen etwas verschieden gestalten.

a) Was zunächst den Träger des Kündigungsrechtes betrifft, so ist zu unterscheiden, wie folgt.

Der Erwerber kann natürlich niemals unter dem Gesichtspunkte der Gefahrerhöhung kündigen. Wohl aber steht ihm aus Anlaß der Veräußerung ein Kündigungsrecht zu, welches er bei Drohung des Ausschlusses binnen eines Monats geltend machen muß, nachdem er die Veräußerung erfahren hat. Der Erwerber braucht eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten, sondern seine Willenserklärung löst das Ver-

[4]) Vgl. für die Gefahrerhöhung § 25 Abs. 2 S. 2, für die Veräußerung § 71 Abs. 2 S. 1.

Digitized by Google

sicherungsverhältnis unmittelbar mit ihrem Zugehen beim Adressaten auf (§ 70 Abs. 2 S. 1).

Dem Versicherer dagegen erwächst ein Kündigungsrecht sowohl aus der Tatsache der Veräußerung als auch aus derjenigen der Gefahrerhöhung. Auch hier ist die Ausübung an eine einmonatige Frist gebunden. Diese Frist läuft von der Kenntnis des Versicherers ab, das eine Mal von der Veräußerung (§ 70 Abs. 1 S. 2), das andere Mal von der Gefahrerhöhung (§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 1 S. 2). Tritt also die Kenntnis bezüglich beider Tatbestände nicht in demselben Moment ein, so kann auch das Kündigungsrecht in verschiedenen Zeitpunkten ausgeschlossen werden. Erfährt z. B. der Versicherer am 10. Januar, daß die Sache veräußert ist, aber erst am 20. Januar, daß infolgedessen eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, so kann er zwischen dem 10. und 20. Februar nur noch wegen Gefahrerhöhung, nicht dagegen wegen Veräußerung kündigen[5]). Wenn ihm umgekehrt am 10. Januar der gefahrerhöhende Besitzwechsel, dagegen erst am 20. Januar die Tatsache der Veräußerung bekannt wird, so kann er zwischen dem 10. und 20. Februar nicht mehr wegen Gefahrerhöhung, sondern nur noch wegen Veräußerung kündigen.

b) Auch die Wirkungen der Kündigung können verschiedene sein.

Kündigt der Versicherer wegen der Veräußerung, so muß er eine einmonatige Kündigungsfrist einhalten; d. h. das Versicherungsverhältnis erlischt erst einen Monat nach dem Zugang der Kündigungserklärung.

Kündigt er wegen Gefahrerhöhung, so braucht er eine solche Frist nur einzuhalten, wenn die Gefahrerhöhung durch den Veräußerer nicht verschuldet ist (§ 24 Abs. 1 S. 2), wenn z. B. diesem die Tatsache der beim Erwerber gegebenen Gefahrerhöhung weder bekannt ist noch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein mußte. Ist dagegen die Erhöhung der Gefahr dem Veräußerer zurechenbar, sei es, weil sie ihm bewußt, oder infolge Fahrlässigkeit unbewußt geblieben war, so wirkt die Kündigung des Versicherers sogleich mit ihrem Zustandekommen; eine Kündigungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden (§ 24 Abs. 1 S. 1).

Dem Versicherer stehen beide Kündigungsrechte nebeneinander zur Verfügung. Er kann sie gleichzeitig geltend machen. Er kann sich auch auf die Benutzung des einen beschränken. Und wenn er eines von ihnen ausgeübt hat, kann er noch immer zu dem anderen greifen, vorausgesetzt, daß nicht schon durch das erste die Versicherung aufgelöst wurde und damit für das andere der Gegenstand entfallen ist. Hat z. B. der Versicherer die Kündigung auf die Tatsache der Veräußerung gestützt, so kann er, da trotz derselben das Versicherungsverhältnis noch einen Monat lang fortdauert, während dieses Zeitraumes nunmehr wegen subjektiver

[5]) Vor dem 10. Februar kann er aus beiden Gründen, nach dem 20. Februar aus keinem von beiden kündigen.

Digitized by Google

und verschuldeter Gefahrerhöhung kündigen (mag er die letztere schon mit der Veräußerung oder erst nachträglich erfahren haben), um hierdurch eine sofortige Beendigung des Versicherungsverhältnisses herbeizuführen.

3. Schließlich fragt sich, inwiefern bei eintretendem Versicherungsfall der Versicherer von seiner Leistungspflicht unmittelbar kraft Gesetzes befreit wird. Solche Befreiung wirkt, wenn sie überhaupt eintritt, selbstverständlich nur im Verhältnis zu dem Erwerber und nur insoweit, als dieser in das Versicherungsverhältnis eingetreten ist. Ist letzteres nicht der Fall, so haftet der Versicherer selbstverständlich nicht, gegenüber dem Erwerber nicht, weil dieser (zwar Interessent, aber) nicht Versicherungsnehmer geworden ist, gegenüber dem Veräußerer nicht, weil dieser infolge des Eigentumsverlustes das Versicherungsinteresse aufgegeben hat.

a) Infolge der Veräußerung als solcher tritt eine Befreiung des Versicherers nicht ein.

b) Wohl aber ist sie infolge der Gefahrerhöhung als solcher denkbar, dann nämlich, wenn dieselbe eine subjektive (gewillkürte) und zugleich eine schuldhafte ist. Ersteres trifft bei der Veräußerung ausnahmslos zu. Denn wenn sich an die Veräußerung als solche eine Gefahrerhöhung knüpft, so ist sie durch den Veräußerer verursacht, d. h. eben „vorgenommen" im Sinne des V. V. G. § 23 Abs. 1[6]). Dagegen von einer Schuldhaftigkeit der Gefahrerhöhung kann nicht geredet werden, wenn die letztere bei Vornahme der Veräußerung dem Veräußerer weder bekannt war, noch bei Anwendung der verkehrsmäßigen Sorgfalt bekannt werden mußte. Alsdann ist die Gefahrerhöhung zwar eine subjektive, aber keine schuldhafte, und der Versicherer ist bei eintretendem Versicherungsfall nicht kraft Gesetzes leistungsfrei. War dagegen die Gefahrerhöhung dem Veräußerer bekannt oder infolge von Fahrlässigkeit unbekannt, so braucht der Versicherer trotz des Versicherungsfalles nicht an den Erwerber zu leisten. (Daß der letztere die durch das Verhalten seines Vormannes herbeigeführten versicherungsrechtlichen Wirkungen auch gegen die eigene Person gelten lassen muß, ist nicht zu bezweifeln, da er das Versicherungsverhältnis in der Gestalt übernimmt, wie es sich bei dem Veräußerer entwickelt hat.)

III. Bisher war vorausgesetzt, daß die Gefahrerhöhung die unmittelbare Folge der Veräußerung geworden ist. Von diesem Tatbestande sind zwei andere wohl zu unterscheiden.

---

[6]) Nach Cahn a. a. O. ist nicht Vornahme, sondern „Gestattung" der Gefahrerhöhung anzunehmen: indem der Veräußerer die versicherte Sache in die Hand des Erwerbers bringe, gestatte er die Gefahrerhöhung durch diesen. Das trifft aber doch gewiß nicht in einem Falle zu, in welchem etwa der neue Standort als solcher, ganz unabhängig von der Einwirkung des Erwerbers, gefährlicher ist als der bisherige. Übrigens ist es tatsächlich und rechtlich völlig unerheblich, ob man „Vornahme" oder „Gestattung" der Gefahrerhöhung durch den Veräußerer annimmt; die Wirkungen sind in beiden Fällen gleich.

Digitized by Google

1. Möglich ist, daß die Gefahrerhöhung bereits bei dem (demnächstigen) Veräußerer eingetreten war, bevor die versicherte Sache veräußert wurde. Solange der Versicherer die ihm aus diesem Tatbestand erwachsenen Rechte (je nachdem Befreiung kraft Gesetzes oder Kündigungsrecht) noch nicht verloren hat, kann er sie dem Erwerber gegenüber geltendmachen. Und diese Rechte können mit den entsprechenden Folgen der Veräußerung als solcher in der oben unter II dargelegten Weise konkurrieren. Waren dagegen diese Rechte des Versicherers noch während der Eigentumszeit des Veräußerers (etwa durch Verzicht oder Versäumung der gesetzlichen Fristen seitens des Versicherers) erloschen, so kann er sie selbstverständlich auch gegenüber dem Erwerber nicht geltendmachen. Er ist vielmehr im Verhältnis zu diesem auf die (unter Umständen schwächeren) Rechte beschränkt, wie sie sich aus der Veräußerung als solcher ergeben.

2. Umgekehrt kann es sein, daß die Gefahrerhöhung nicht durch die Veräußerung selbst, sondern nach ihrer Vornahme durch einen beim Erwerber eintretenden selbständigen Vorgang herbeigeführt wird, sei es durch dessen Handlung oder durch diejenige eines Dritten oder auch durch ein Naturereignis oder einen sozialen Vorgang.

War zu dieser Zeit der Erwerber in das Versicherungsverhältnis endgültig eingetreten, so erwachsen dem Versicherer nur die Rechte aus der Gefahrerhöhung, während die Veräußerung als solche den Bestand der Versicherung nicht mehr berührt. Stehen dagegen bei Eintritt der Gefahrerhöhung dem Versicherer noch aus der Tatsache der Veräußerung einzelne Rechte zu (etwa das Kündigungsrecht oder die Befreiung von der Leistungspflicht), so kann er diese Rechte neben denjenigen aus der Gefahrerhöhung gegenüber dem Erwerber geltendmachen. Es tritt also wiederum eine Konkurrenz der Rechtswirkungen in der oben unter II dargelegten Weise ein.

Bräude und Explosionen und ihre Lehren.

Mitteilungen aus der Praxis der Feuerversicherung.

Von Professor Heinrich Henne (Aachen).

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Mitteilungen und die damit verknüpften Bemerkungen sollen einerseits als Beitrag zur richtigen Würdigung der Gefahren industrieller Betriebe, wie sie wirklich sind, oft im Gegensatz zu gläubig fortgepflanzten Anschauungen oder Voreingenommenheiten dienen, anderseits sollen sie eine Anregung dazu geben, daß von möglichst vielen Seiten systematisch weiteres Material gesammelt, bearbeitet und veröffentlicht wird, da in dieser Hinsicht viel zu wenig geschieht, obwohl

Digitized by Google

es im Interesse der Unterrichtung der Feuerversicherungsbeamten dringend wünschenswert wäre. Bei der Feuerversicherung spielen die Erfahrungen in der Praxis eine ausschlaggebende Rolle. Woher soll der junge Beamte die Erfahrungen nehmen, wenn ihm die Lehren der Vergangenheit nicht übermittelt werden, denn zu umfänglichen Forschungen im Aktenmaterial haben die wenigsten Gelegenheit und Zeit, und die eigenen Erfahrungen allein sind viel zu beschränkt, um auszureichen.

Die nachstehenden Darbietungen bilden, das sei im voraus bemerkt, natürlich nur einen sehr kleinen Ausschnitt aus dem Material, welches dem Verfasser vorliegt. Der zur Verfügung stehende Raum dieser Zeitschrift läßt gegenwärtig umfänglichere Ausführungen aber nicht zu.

Brand in einer Zellulosefabrik.

Am 1. Juli 1918 nachm. 5,45 Uhr entstand durch Warmlaufen eines Lagers der Haupttransmission im Holzzerkleinerungsgebäude der Zellulosefabrik von K. in M. Feuer, welches das Holzhackereigebäude nebst dem mit ihm in offenem Zusammenhang stehenden Schälmaschinenhaus vollständig vernichtete und auch noch das zehn Meter entfernte Kocherhaus ergriff, wo es die mit Holzdecken versehenen oberen Stockwerke zerstörte und erheblichen Schaden an Holz- und Zellstoffvorräten anrichtete. Der im Kocherhause stehende Zellulosekocher scheint vom Schaden verschont geblieben zu sein.

Daß die Holzschälerei und Holzzerkleinerung bei Zellstoffabriken besonders gefährdet sind, ist bekannt, und die Entstehung des Schadens durch ein warmgelaufenes Lager zeigt, daß die Betriebsleiter der Überwachung ihrer Treibwerke die größte Aufmerksamkeit schenken müssen. Besonders interessant ist aber beim vorliegenden Schaden der Übergang des Brandes von den Gebäuden der Holzbearbeitung, die abgetrennt von der übrigen Fabrik liegen, auf das Kocherhaus. Anlaß hierzu gab die durch einen Transportkanal vom Holzzerkleinerungsgebäude nach dem Kocherhaus bestehende Verbindung. Ein Exhaustor beförderte das zerkleinerte Holz aus der Zerkleinerungsanlage in die obersten Geschosse des Zellulosekochergebäudes, von wo aus es in üblicher Weise dem Kocher zugeführt wurde. So ist durch den selbsttätigen mechanischen Transport des zerkleinerten Holzes auch das Feuer über eine sonst gewiß schützende Entfernung von zehn Meter hinweg übertragen worden. Hiermit wird man auch sonst bei Zellstoffabriken rechnen müssen und selbst dann, wenn Kocherhaus und Holzzerkleinerung durch eine Brandmauer getrennt sind, wird man sich fragen müssen, ob nicht die durch die Brandmauer hindurchgeführte Rohrleitung für zerkleinertes Holz, oder ein dem gleichen Zwecke dienender Transportgurt die Ansteckung vermitteln könne. Hierbei fällt ganz besonders ins Gewicht, daß auf dem Kocherhausboden gewöhnlich erhebliche Mengen zerkleinerten Holzes angesammelt werden, wie solche zur Beschickung namentlich von Kochern größerer Abmessung auch tatsächlich erforderlich sind. Im Hin-

Digitized by Google

blick auf diese Verhältnisse gewinnt der feuersichere Ausbau von Zellulosekochereigebäuden große Bedeutung. Zum mindesten sollte die Decke des Geschosses, über welchem das zerkleinerte Holz lagert, feuersicher hergestellt und nur mit einer angemessen zu schützenden Öffnung für die Beschickung des Kochers versehen sein. Wäre bei dem hier in Rede stehenden Kocherhaus eine solche Zwischendecke vorhanden gewesen, dann würde der Schaden ein wesentlich beschränkterer geblieben sein.

Brand in einer Wellpappenfabrik.

In der Wellpappenfabrik der Firma H. F. in N. brach am 2. August 1917, nachm. 2 Uhr, Feuer aus an einer zum Zerschneiden von Wellpappen dienenden, mit Elektromotor angetriebenen Säge. Es ist vermutet worden, daß der beim Sägen entstehende Staub durch Funken entzündet worden ist, die sich bei Anlassen des Motors an dessen Kollektor gebildet haben. Ob das zutrifft, läßt sich nicht nachprüfen. Der Brand an der Maschine wurde schnell unterdrückt, aber er blieb nicht auf die Maschine beschränkt, weil diese mit einer der Abführung des Staubes dienenden Absaugevorrichtung versehen war. Der in Betrieb befindliche Ventilator der Absaugevorrichtung hat das Feuer durch die Rohrleitung hindurch nach dem Keller geleitet, wo die dort lagernden Papierrollen in Brand gesetzt wurden. Der im ganzen etwas über 3900 M. betragende Schaden ist nicht erheblich, aber insofern lehrreich, als auch hier, wie beim vorerwähnten Fall, eine Übertragung des Feuers durch eine Einrichtung erfolgte, die sonst als Verbesserung der Feuersicherheit angesprochen wird. Die Lehre, die aus dem Fall zu ziehen ist, liegt nahe. Man soll die Rohrleitungen, welche brennbaren Staub abführen, nicht dort und nicht so ausmünden lassen, daß im Falle eines Brandes in den Räumen oder den Maschinen, aus denen brennbarer Staub oder brennbare Abfälle hinweggeführt werden, Sachen in ganz anderen Räumen angesteckt werden können. Zu vermeiden wäre die Verbreitung des Feuers, welches unter Umständen auch große Dimensionen hätte annehmen können, gewesen, wenn eine feuersichere Staubkammer vorhanden gewesen wäre und nicht der Sicherheit zuwider die Ausmündung des Staubabführungsrohres in denjenigen Keller verlegt worden wäre, wo sich Vorräte an Rollenpapier befanden.

Explosionen von Trockenzylindern der Papiermaschinen.

Die Gefahr der Explosion der großen und wertvollen Trockenzylinder der Papiermaschinen, die bekanntlich an diesen Maschinen oft in größerer Zahl vorhanden sind, wird von den Versicherern vielfach nicht besonders hoch eingeschätzt, wie dies ja auch aus dem Minimaltarif der Deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften hervorgeht. Auch manche Papierfabrikanten sind der Meinung, daß an den Trockenzylindern doch nicht leicht etwas passieren könne. Man beruft sich gewöhnlich darauf, daß die Trockenzylinder der Papiermaschinen so gebaut sind, daß

Digitized by Google

sie das Mehrfache desjenigen Druckes aushalten können, dem sie betriebsmäßig ausgesetzt werden sollen, und betont dabei immer, daß in der Regel nur Dampf von sehr niedriger Spannung in die Trockenzylinder gelangt. Das ist theoretisch alles ganz richtig. Wie sieht es damit nun in der Praxis aus? Hierüber geben die nachstehenden Fälle, die der Berichterstatter gerade zur Hand hat — es sind nur einige von vielen — Auskunft.

In der Papierfabrik W. in W. explodierte am 7. 3. 1910, nachdem um 4 Uhr morgens die Ventile der Trockenzylinder in der vorgeschriebenen Weise nur wenig geöffnet worden waren, gegen 4,45 Uhr ein großer, gußeiserner Trockenzylinder, und drei weitere Trockenzylinder wurden augenscheinlich durch Trümmerstücke des zuerst explodierten Zylinders mit zerstört bzw. schwer beschädigt. Auch sonst wurden im Papiermaschinenraum durch herumgeschleuderte Trümmer erhebliche Schäden angerichtet, und die zwischen eisernen Trägern eingewölbte, massive Decke wurde durch solche Trümmerstücke durchschlagen. Ein sichtlicher Grund für die Explosion ist nicht ermittelt worden. Es handelte sich zwar um einen seiner Zeit gebraucht gekauften Trockenzylinder; derselbe hat aber während 12jähriger Benutzungsdauer in der betreffenden Fabrik zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben. Der angerichtete Schaden belief sich im ganzen auf etwas über 16 000 M. In den Verhandlungen über den Schaden wird hervorgehoben, daß im Hinblick auf die geringe Öffnung des Einlaßventiles der für 2 Atmosphären Druck geprüfte Zylinder nicht einem Überdruck ausgesetzt gewesen sein könne, der die Explosion verursachte. Das muß aber entschieden in Frage gestellt werden, denn auch wenn das Einlaßventil nur wenig geöffnet war, kann, da eine starke Abflußbewegung des Dampfes aus dem Zylinder schon in Rücksicht auf den dann sehr erheblich werdenden Dampfverbrauch nicht vorliegen dürfte, eine allmähliche Drucksteigerung bis zur vollen Höhe des Kesseldruckes eintreten, wenn etwa am sogenannten Reduzierventil etwas nicht in Ordnung war. Ferner ist eine solche Drucksteigerung möglich, wenn Dampf- und Wasserabfluß aus dem Zylinder etwa durch Zufälligkeiten gehemmt werden.

Ein ganz ähnlicher Fall ereignete sich am 18. Dezember 1916 in der Papierfabrik von S. H. in W. Früh gegen 6 Uhr explodierte an einer Papiermaschine ein Trockenzylinder, wobei Stuhlung und Getriebe mit beschädigt wurden, außerdem aber auch noch Zylinder und Stuhlung einer anderen Papiermaschine, in die Trümmerstücke hineingeflogen waren. Der Schaden betrug etwas über 24 000 M.

Der Trockenzylinder hatte 1,3 Meter Durchmesser und 2,3 Meter Länge sowie eine Wandstärke von 25 Millimeter. Der Sachverständige, welcher den Schaden festgestellt hat, war der Meinung, daß im Hinblick auf einen Überdruck vom 2,5 Atm., der in Frage kommen konnte, die Wandstärke des Zylinders zu gering gewesen sei und daß Ansammlung von Kondensationswasser im Zylinder in Verbindung mit viel-

Digitized by Google

leicht mangelhafter Wirkung der Kondenztöpfe bei dem Schaden mitgewirkt haben könnten. Das Sicherheitsventil war nach Angabe des Sachverständigen in Ordnung, aber sofern die vom Sachverständigen immerhin vermutete mangelhafte Wirkung der Kondenztöpfe eintrat, konnte, wenn das Sicherheits- bzw. Reduzierventil nicht vollkommen wirkte, dennoch eine Steigerung des Druckes über das zulässige Maß eintreten. Auffällig ist, daß auch bei diesem Schaden ebenso wie bei der vorher erörterten die Explosion in der ersten Zeit nach der morgendlichen Inbetriebsetzung eintrat. In den Schadenverhandlungen ist auch vermerkt, daß die gleiche Firma von einem weiteren Explosionsschaden an Papiertrockenzylindern in einer anderen Fabrik betroffen worden ist. Hierüber stehen Angaben nicht zur Verfügung.

Schließlich möge hier noch über einen am 7. Februar 1918 in einer Strohstoffabrik zu K. im Königreich Sachsen vorgekommenen, sehr erheblichen Schaden an zwei Papiermaschinen berichtet werden, bei dem es sich ebenfalls um eine Trockenzylinder-Explosion handelte. Es ist, wie aus den Schadenverhandlungen zu ersehen ist, zunächst ein Trockenzylinder explodiert, und es sind dann weiter noch zehn Trockenzylinder der gleichen und einer anderen Papiermaschine zu Bruch gegangen, und es ist außerdem auch sonst erheblicher Schaden angerichtet worden. Das ergibt sich auch aus der Schadensumme, die über 110 000 M. betragen hat.

Es wird zwar berichtet, daß nicht nur der eine, sondern auch die anderen Trockenzylinder explodiert seien, aber ob das ganz zutreffend ist, muß immerhin in Frage gestellt werden, wennschon es natürlich nicht unmöglich wäre. Wenn nur ein Trockenzylinder einer eigentlichen Explosion unterlegen hat, so ist die Zertrümmerung der übrigen genau so wie bei den oben erörterten Fällen sehr leicht zu erklären durch das Herumfliegen von Trümmerstücken des explodierten Zylinders und ganz besonders durch das Hineingeraten von Bruchstücken zwischen mehrere im Laufe befindliche, von der Explosion an sich nicht betroffene Trockenzylinder. Sollte tatsächlich eine Explosion mehrerer Trockenzylinder nacheinander vorgekommen sein, so müßten unbedingt grobe Unregelmäßigkeiten in Beziehung auf Dampfzu- und -ableitung an den Papiermaschinen vorgelegen haben, denn es liegt kein Anlaß vor, daß die Explosion eines Trockenzylinders weitere Explosionen anderer Trockenzylinder auslöst, wenn bei diesen sonst alles in Ordnung ist. Über die zur Explosion gekommenen Trockenzylinder ist in den Schadenverhandlungen gesagt, daß sie auf 5 Atm. Überdruck mit Wasser geprüft worden seien und zum Betrieb mit 2½ bis 3 Atm. Dampfdruck zugelassen waren, während die tatsächliche Beanspruchung nur 1¼ bis 1½ Atm. Überdruck ausmachte. Reduktionsventile und Sicherheitsventile seien vorhanden und angeblich in guter Ordnung gewesen. Das Material des zuerst explodierten Zylinders soll ganz gesund gewesen sein. Es fehlt auch hier, wenn man das alles für zutreffend ansieht, jede Erklärung für das Zustandekommen der Explosion.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen hat ein Bericht großes Interesse, der sich in der Zeitschrift des Bayerischen Revisionsvereins vom 31. Juli 1910, Nr. 14 Jahrgang XIV, über mangelhafte Wartung von Papiermaschinen-Trockenzylindern findet. Aus diesem Bericht geht hervor, daß ein Revisionsingenieur des betr. Vereins in einer Papierfabrik beim Anlassen einer Papiermaschine zugegen war und dabei bemerkte, daß trotz geringer Öffnung des Dampfabsperrventils der Dampfdruck sehr rasch auf die Höchstspannung stieg, ohne daß das Sicherheitsventil in Wirksamkeit trat. Der Maschinist, hierauf aufmerksam gemacht, vermochte das Ventil nicht zu schließen, weil die Ventilspindel, wie der Bericht sagt, den ewigen Umgang hatte. Es war nun weiter festzustellen, daß das in der Hauptdampfzuleitung befindliche Druckverminderungsventil durch Überlastung unwirksam gemacht und überdies auch sonst nicht gangbar war. Natürlich stieg der Druck nunmehr auf gefahrdrohende Höhe, ohne daß aber das Bedienungspersonal sich zu einem wirksamen Handeln aufraffen konnte und erst auf Anweisung des Revisors die einzelnen Dampfeinlaßventile der Trockenzylinder ganz schloß und ebenso die Hauptdampfleitung am Dampfkessel. Der Bericht schließt mit folgenden Worten:

„Wenn nun mancher der geschätzten Leser denken wird, so etwas komme bei ihm nicht vor, so möchte ich außer einem diesbezüglichen Fragezeichen noch anfügen, daß auch der dortige Betriebsleiter dieses Vorkommnis nicht für möglich und überdies eine Gefahr für ausgeschlossen hielt, weil ja ein Ventil vorhanden gewesen wäre, durch das der Dampf unschädlich hätte abgeführt werden können. Aber was nützt dieses Ventil, was nützt ein Sicherheitsventil, was ein Druckverminderungsventil, wenn sie in Unstand oder überlastet sind und außerdem das Personal im Augenblick der Gefahr sich nicht zu helfen weiß oder aber die Gefahr gar nicht bemerkt?

Sollte die Revision der Papiermaschinenzylinder wirklich so wenig wert sein, wie von gewisser Seite behauptet wird?"

Dies hier anzuführen, dürfte im Hinblick auf die erörterten Schäden gewiß berechtigt sein.

Brand im Papiermaschinengebäude einer Papierfabrik.

Auf die Wichtigkeit der Papierabfälle, der sogenannten Abrisse in den Papiermaschinensälen, und den Einfluß der Dunstschlote über den Trockenzylindern habe ich in meinem Buch „Beurteilung der Gefahren bei der Feuerversicherung" schon nachdrücklich hingewiesen. Die Brände, die mit den erwähnten Umständen zusammenhängen, sind eine alte Erfahrung, dennoch ist es von Interesse, hier einen Brand in einer ganz modernen, möglichst feuersicher gebauten Papierfabrik zu erwähnen, der die Wichtigkeit der Sache wieder einmal ins volle Licht setzt.

Das Papiermaschinengebäude der Papierfabrik M. in M. ist, ab-

Digitized by Google

gesehen vom eigentlichen Dach, ganz in Stein und Eisen gebaut. Es ist ein Erdgeschoßbau, der unter dem Dach eine feuersichere Decke besitzt und einen Keller hat, in dem die zur sofortigen Verarbeitung der an der Papiermaschine entstehenden Abfälle zu Papiermasse dienende Einrichtung untergebracht ist. Dieser sonst mit massiver Decke versehene Keller steht in offener Verbindung mit dem Maschinenraum. Über der Trockenpartie der Papiermaschine befindet sich ein über das Dach gehender Dunstschlot, der bis zum Brand als feuersicher hergestellt galt. In Wirklichkeit war dieser Dunstschlot aber in Holz mit Blechverkleidung ausgeführt. Man würde das im voraus gewiß nicht als irgendwie bedenklich betrachtet haben.

Am 5. Oktober 1918, früh ½6 Uhr — der Betrieb geht Tag und Nacht durch —, gerieten an einem Kalander (Glättwerk für das Papier) faserige Papierabfälle, die sich auf dem die Walzen reinigenden Stahlschieber des Kalanders angesammelt hatten, in Brand. Als Entzündungsursache wird Erhitzung der Walzen angenommen. Ob das zutrifft, läßt sich nicht nachprüfen.

Das Feuer wurde am Entstehungsort durch rasches Zugreifen der Bedienungsmannschaft mit nassen Tüchern rasch gelöscht, und damit wäre die Sache abgetan gewesen, wenn nicht erstens eine Ansammlung von Papierabfällen im Keller und zweitens der Dunstschlot vorhanden gewesen wären. Von dem Kalander herabfallende brennende Teilchen gelangten durch die Verbindungsöffnung zwischen Papiermaschinensaal und Keller in den dort vorhandenen Papierabfall, der offenbar größer war, als er sein sollte, wenn bei normalem Abfallzufluß die Wiederumwandlung in nassen Papierstoff sofort erfolgte. Der Papierabfall entzündete sich und das Feuer konnte nicht so rasch und so wirksam bekämpft werden, daß eine hoch auflodernde Flamme zu verhüten gewesen wäre. Die Ventilationswirkung des Dunstschlotes machte sich hierbei natürlich geltend, und so nahm das stark angefachte Feuer seinen Weg durch diesen Schlot. Das Feuer in dem Abfallkeller und im Papiermaschinensaal wurde durch die rasch einsetzende stärkere Löschhilfe bald unterdrückt. Es zeigte sich aber, daß der Aufbau für den Dunstschlot auf dem Dache des Gebäudes in Brand geraten war, und daß der Dunstschlot innerhalb der Blechbekleidung brannte. Zu einer katastrophalen Ausdehnung des Brandes kam es zwar nicht, denn das Feuer wurde, nachdem noch eine auswärtige Feuerwehr eingetroffen war, auch im Dachaufbau gelöscht. Immerhin belief sich der Schaden an Gebäuden und Inhalt auf insgesamt 27 000 M.

Auch hier kann man sagen: Kleine Ursachen, große Wirkungen. Wenn es sich nun um ein weniger gut gebautes Gebäude, womöglich ein solches mit Obergeschossen, gehandelt hätte, wäre ein Großbrand schlimmster Art voraussichtlich die Folge gewesen, und die Lehre, die man also wiederholt aus dem Vorkommnis zu ziehen hat, ist, daß man in den Papiermaschinengebäuden mit ihren außerordentlich wertvollen und

Digitized by Google

empfindlichen Maschinen die Ansammlung größerer Mengen Papierabfälle unter keinen Umständen dulden soll, und ferner, daß die über den Trockenparteien zumündenden Dunstschlote, sofern sie nicht durch mechanische Ventilationseinrichtungen in ungefährlicher Weise ersetzt werden können, unbedingt ganz feuersicher ausgeführt werden müssen unter Ausschluß der Verwendung von Holz, am besten in Stein und Eisen, wobei das Eisen dem Feuer entzogen bleiben muß.

Explosionen in Kalkstickstoff-Fabriken.

In der Fabrik der R. Stickstoffwerke zu Ch., wo Kalkstickstoff erzeugt wird, ereignete sich am 26. November 1918, vormittags, eine Explosion, die ihren Ausgangspunkt augenscheinlich von einer Transportschnecke oder einem Elevator genommen hat, in denen der auf einer Mühle zermahlene Kalkstickstoff weiterbefördert wurde. Die Mühle, eine Schnecke und ein Elevator, wurden sehr stark beschädigt. Sonst war die Explosion nicht von allzu bedeutenden Wirkungen. Der Schaden betrug nicht ganz 34 000 M., immerhin ein Betrag, der nicht nebensächlich ist. Die Ursache der Explosion war nach Meinung der Sachverständigen, die allerdings in erster Linie berufen waren, den Schaden an den Betriebseinrichtungen festzustellen, nicht zu erklären. Die Sachverständigen sagten in ihrem Gutachten, daß Kalkstickstoff weder einen explosiven Charakter besitze, noch chemische Verbindungen solcher Eigenschaften eingehe, daß die Explosion daraus erklärt werden könne. Der die Schadenverhandlungen erledigende Versicherungsbeamte hat sich damit auch begnügt, obwohl er bei den Verhandlungen vernommen hatte, daß in einem gleichen Betriebe in einem anderen Ort schon wiederholt Explosionen in der Kalkstickstoffmühle vorgekommen waren. Daraus durfte man doch wohl schließen, daß mit dem Kalkstickstoff Eigenschaften verbunden sein müssen, die das Urteil der Sachverständigen einigermaßen in Frage stellen. Die Sachverständigen sind ja nun wohl chemisch-technischer Vorgänge nicht sehr kundig gewesen, woraus ihnen in Rücksicht auf ihr sonstiges Arbeitsgebiet schließlich kein Vorwurf zu machen ist als höchstens der, daß sie nicht urteilen sollten, ohne die Sache gründlich zu kennen. Hierdurch gewinnt der Fall für den Feuerversicherer ein besonderes Interesse, weil er wieder einmal beweist, wie sehr der Feuerversicherer in technischen Dingen auf ein besonderes, seinem Fach etwas angepaßtes Wissen angewiesen ist. Die leitenden technischen Beamten des Werkes hätten natürlich leicht sagen können, welche Vermutungen man in Beziehung auf die Explosion hegen dürfte, wenn auch schließlich ein vollkommener Beweis für die eine oder andere Ursache der Explosion nicht zu bringen ist. Es mag hier das der Erfahrung der Feuerversicherung Entsprechende bemerkt werden:

Der Kalkstickstoff wird in dem betreffenden Werk, wie üblich, aus Kalzium-Karbid hergestellt. Theoretisch bzw. bei einem vollkommenen Prozeß würde in dem fertigen Kalkstickstoff kein Kalzium-Karbid mehr enthalten sein. Der Prozeß verläuft aber nicht vollkommen, und deshalb,

Digitized by Google

das ist ohne weiteres bekannt, pflegt in dem Kalkstickstoff immer eine gewisse Menge Kalzium-Karbid zu verbleiben, zu dessen Beseitigung aus dem Kalkstickstoff auch besondere Maßnahmen getroffen werden, die aber erst nach der Vermahlung einzugreifen pflegen. Nichts ist nun leichter möglich, als daß beim Eindringen von Feuchtigkeit in dem von der Kalkstickstoffmühle kommenden oder in ihr befindlichen Mahlgut Azetylengas entsteht, welches schon in geringer Beimischung zur Luft ein höchst explosibles Gas ist. Die Entzündung konnte dann durch irgendeinen Betriebsvorgang in der Schnecke, im Elevator oder auch im Mahlgang erfolgen. Die Feuchtigkeit kann auf sehr verschiedene Weise gebildet werden. Sie kann mit dem Luftwechsel und mit dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft, mit der äußeren Abkühlung der Gehäuse von Mahl- und Transporteinrichtungen u. dgl., aber auch mit irgendwelchen Fahrlässigkeiten oder Unregelmäßigkeiten der Bedienungsmannschaft in Verbindung gebracht werden.

Außer der Bildung von Azetylengas, die zunächst in Frage steht, kommt vielleicht auch noch in Betracht die Bildung von Phosphor-Wasserstoff, der, wie hier bemerkt sein möge, selbstentzündlich ist. Es ist schon vorgekommen, daß bei der Verarbeitung von Kalkstickstoff der im Kalzium-Karbid regelmäßig vorhandene Phosphorgehalt zu einer merkbaren Bildung von Phosphor-Wasserstoff Veranlassung gegeben hat.

Der im vorstehenden erörterte Schaden steht keineswegs vereinzelt da, wie ja auch schon angedeutet worden ist. Es sind eine ganze Reihe anderer Fälle bekannt geworden. Über einige derselben stehen dem Verfasser dieser Ausführungen nähere Angaben zur Verfügung. Sie mögen deshalb hier wiedergegeben werden:

Am 23. März 1910 entstand eine Explosion in einer Kalkstickstoffkugelmühle in einer rheinischen Fabrik, die allerdings nur einen geringfügigen Schaden von 1300 M. verursachte.

Am 24. Juni 1911 ereignete sich in einem süddeutschen Kalkstickstoffwerk in einem aus Beton hergestellten Silo für fertigen Kalkstickstoff eine Explosion von ziemlich verheerender Wirkung. Der Schaden betrug rund 157 000 M., wobei zu bemerken ist, daß damals allerdings wegen der Neuheit der Industrie die Sicherheitsmaßnahme, den gemahlenen Kalkstickstoff durch Anfeuchten von unzersetztem Karbid zu befreien, wohl noch nicht üblich war.

Am 30. Dezember 1915 entstand in einer anderen süddeutschen Fabrik in einem aus Eisen hergestellten Silo eine Explosion, die einen Schaden an den Betriebseinrichtungen in Höhe von 9800 M. verursachte. Hier lag der Gedanke nahe, daß durch an den Eisenwänden niedergeschlagene Feuchtigkeit, natürlich in Verbindung mit im Kalkstickstoff enthaltenen unzersetztem Karbid, die Bildung von Azetylengas herbeigeführt worden ist.

Schließlich ist aus neuester Zeit noch eine Explosion in der gleichen Fabrik, die am 10. Januar 1919 eintrat, zu erwähnen. Sie betraf zwei

Digitized by Google

Elevatoren mit Eisengehäusen und verursachte einen Schaden von etwas über 13 000 M. Auf die Möglichkeit der Bildung von Phosphor-Wasserstoff als Entzündungsursache ist bei diesen Schäden nicht hingewiesen worden. Vielleicht hat man dieser Frage noch nicht allgemeine Aufmerksamkeit zugewandt. Dagegen hat der zuletzt genannte Schaden Veranlassung zu einer anscheinend recht zweckmäßigen Sicherheitsmaßregel gegeben, die darin besteht, daß man die aus den Öfen kommenden Kalkstickstoffblöcke zunächst länger liegen läßt, damit etwa überreichlich in dem Material befindliches Karbid sich in der Atmosphäre zersetzen kann.

Die wichtigste Lehre für den Versicherer aus allen Vorfällen ist, daß die Gefahr eines chemischen Betriebes nicht immer von vornherein klar zutage liegt, indem man nicht immer, vor allem nicht immer im Großbetriebe, auf den vollkommenen Verlauf chemischer Umsetzungen rechnen kann und überlegen muß, ob des Ausgangsmaterials wegen oder etwa sich bildender unerwünschter Nebenprodukte halber Gefahrenquellen in Frage kommen können, die dem Erzeugnis nicht innewohnen.

Brände in elektrotechnischen Fabriken.

Ein im Verhältnis zu dem betreffenden Anwesen in seiner Ausdehnung glücklicherweise beschränkter, in seinen Wirkungen aber doch immerhin recht wesentlicher Brand ereignete sich am 3. November 1918 nachts in einer großen, vorzüglich gebauten und eingerichteten, technisch höchststehenden elektrotechnischen Fabrik, in der Apparate der sogenannten Schwachstromtechnik erzeugt werden. Er brach aus in einem Saal des vierten Geschosses eines mit feuersicheren Decken versehenen großen Fabrikhauses, wurde 11,36 Uhr entdeckt, bald und energisch bekämpft und war nachts 1 Uhr unterdrückt, hat also wenig über eine Stunde gewährt.

Die Ursache dieses Brandes ist völlig ungeklärt geblieben, wie so oft. Nach Einrichtung und Betrieb der Fabrik liegt auch keine Ursache zur Brandentstehung nahe. Es ist aber gerade für den Feuerversicherer wichtig und eine alte Lehre, daß man überall auf Brände gefaßt sein muß, wo überhaupt Brennbares vorhanden ist. Wenn im vorliegenden Falle auch das Metall als Bestandteil der in den Räumen befindlichen Sachen vorwog, so kamen doch daneben die Isolierstoffe und manche sonstige brennbare Teile in Frage. Die Werkstatt, in welcher der Brand ausbrach, brannte so ziemlich aus, Nachbarsäle, einer nur durch eine Holzwand, die teilweise durchbrannte, abgetrennt, wurden kleineren Teils durch Feuer, mehr durch Löschwasser und Rauch beeinflußt, und auch in dem über dem Brandherd liegenden Geschoß, in dem Telegraphenapparate gebaut wurden, entstand trotz der trennenden Betondecke, die übrigens dem Feuer vollkommen standhielt, erheblicher Schaden, weil Rauch durch die Fenster und, wie angenommen werden mußte, durch einen Riß in der Eisenbetondecke eindrang. Hierbei fiel ins Gewicht, daß infolge der Verbrennung des im unteren Saale befindlichen Kabel-

Digitized by Google

materials Schweflige-Säure-Dämpfe entwickelt wurden, welche die blanken Metallteile stark angriffen.

Der Gesamtschaden betrug etwa 1 070 000 M. Von dieser Summe entfallen auf das Gebäude nur wenig mehr als 40 000 M., der Rest auf den Inhalt. Lediglich die Reinigung von Werkzeugmaschinen, die nicht von dem eigentlichen Brande betroffen worden waren, sondern nur durch seine Folgen in Mitleidenschaft gerieten, kostete fast 10 000 M., und für Fabrikate u. dgl. waren annähernd 997 000 M. zu ersetzen.

Die Lehre des Brandes ist zunächst die, daß die feuersichere Bauweise die Beschränkung eines Brandes in hohem Maße begünstigt, denn ohne die feuersichere Zwischendecke wäre der Schaden vermutlich wenigstens der doppelte oder der dreifache geworden, aber es zeigt sich auch hier, daß die feuersichere Bauweise auf den in einem nicht unterteilten Raum entstehenden Schaden nicht wesentlich hemmend einzuwirken vermag, sofern brennbares Material in gewissem Umfange vorhanden ist. Im übrigen wird man sagen müssen, daß ein vorzüglich gebautes, eingerichtetes und geleitetes Werk der elektrotechnischen Industrie gewiß ein verhältnismäßig recht gutes Objekt für den Versicherer ist, daß aber die optimistische Ansicht, daß bei solchen industriellen Musterwerken nun auch mit einem ihrer sonstigen vorzüglichen Beschaffenheit entsprechenden Ausbleiben von Brandschäden zu rechnen sei, kaum gerechtfertigt werden kann. In einer gleich gut gebauten Baumwollspinnerei kann es auch nicht schlimmer brennen, wie es im hier geschilderten Falle in einer elektrotechnischen Fabrik geschehen ist. Der Unterschied ist nur der, daß alle Versicherer bei der Baumwollspinnerei solcher Schäden vollkommen gewärtig sind, bei Fabriken der hier in Rede stehenden Art aber wohl nicht.

Im Prüffeld einer großen, nach Bauweise, Einrichtung und Betriebsführung ebenso wie im vorher erörterten Falle hervorragenden elektrotechnischen Fabrik, also in der Abteilung der Werkstätte, in der Erzeugnisse auf ihre gute Beschaffenheit und Wirkungsweise von fachmännisch hochstehenden Leuten untersucht werden, wurden am 6. September 1919 elektrische Maschinen unter Gebrauch von Transformatoren mit Ölfüllung untersucht. Hierbei entstand plötzlich zwischen den beiden benutzten Transformatoren eine große Flamme, und alsbald entströmte dem einen Transformator Öl in brennendem Zustande und verbreitete sich auf dem Fußboden des Prüffeldes, schweren Schaden an den dort stehenden Maschinen usw. anrichtend. Wie man nach der Löschung des Brandes feststellte, hatte sich in dem Blechgehäuse des einen Transformators ein Loch gebildet, welches nur von der Einwirkung einer sehr heißen Stichflamme herrühren konnte. Welcher Art diese Stichflamme war bzw. wie sie hervorgerufen wurde, konnte leider nicht festgestellt werden. Irgendwelches Betriebsfeuer, z. B. von Lötapparaten u. dgl., scheidet aus, und so kann wohl nur ein Lichtbogen in Frage kommen, ohne daß man wegen der durch das Feuer hervorgerufenen Zerstörungen in der Lage war, die Bildungsursache der Lichtbogen zu ermitteln.

Digitized by Google

Der Gedanke, daß es sich um einen an der Wicklung des Transformators, also im Innern des Gehäuses entstandenen Lichtbogen handeln könnte, lag natürlich sehr nahe; er mußte aber fallen gelassen werden, da das Innere des Transformators bzw. die Wicklung desselben ganz unversehrt war.

Der entstandene Schaden bei dem doch nur auf einen recht beschränkten Teil der Fabrik ausgedehnten Brande belief sich auf etwas über 802 000 M., wobei die Beschädigungen an zwei Turbogeneratoren, die im Prüffeld standen, besonders schwer ins Gewicht fielen.

Der Schaden lehrt wieder, daß ganz unberechenbare Zufälligkeiten Schäden auslösen können, gegen die auch bestens gebaute Fabrikanlagen und gute Betriebsleitung ebensowenig wie vortreffliche allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse einen Schutz gewähren, und er besagt ferner, daß selbst bei sachverständigem Personal unvermutete Umstände bzw. Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Transformatoren vorkommen können. Auf Beschädigungen an Transformatoren, die durch Vorgänge im Innern der Transformatoren ausgelöst werden, ist jeder Versicherer gefaßt, daß aber bei unter ständiger Bewachung stehenden elektrischen Apparaten ein Schaden der hier in Rede stehenden Art eintreten kann, darauf ist der Versicherer im allgemeinen bisher wohl nicht gefaßt gewesen.

Die hier besprochenen beiden Brandfälle in elektrotechnischen Fabriken sind selbstverständlich nicht etwa vereinzelte Vorkommnisse. Es könnte leicht eine längere Liste aufgestellt werden; ist doch auf dem einen der beiden Werke am 3. Dezember 1919 in einer anderen Betriebsabteilung schon wieder ein Schaden vorgekommen, der anfänglich auf 300 000 M., bald danach aber auf über 1 200 000 M. im voraus geschätzt wurde, bis jetzt seine Erledigung aber noch nicht gefunden hat. Während der Niederschrift der vorliegenden Ausführungen kommt die Nachricht, daß auf einem anderen großen Werk der elektrotechnischen Industrie ein Schaden, der gleichfalls in Verbindung mit der Inbrandsetzung von Transformatorenöl stehen soll, entstanden ist, dessen Ausdehnung aber eine ganz erheblich größere sein muß, als es die besprochenen Schäden waren, denn der zu erwartende Verlust wird vorläufig auf 20 000 000 M. geschätzt, so daß, selbst wenn er sich schließlich niedriger herausstellen sollte, immer noch ein ganz unerwartetes Schadenereignis vorliegt.

Zur mathematischen Statistik.

Von Geheimen Hofrat W. Küttner (Dresden).

Beim Aufbaue der Invaliditätsversicherung unter Zugrundelegung der Zerfallordnung spielt die Formel für die Wahrscheinlichkeit ${}^{a}{}_{1}p_{x}$, daß der x-jährige Aktive im nächsten Jahre invalid wird und das Ende des Jahres in diesem Zustande lebend erreicht, eine hervorragende Rolle. Stellt ${}^{a}l_{x}$ die Anzahl der Erwerbsfähigen in einer gegebenen Gesamtheit, ${}^{i}l_{x}$ die

Digitized by Google

Anzahl der Erwerbsunfähigen vom Alter x in derselben Gesamtheit dar, und ist endlich ν_x die Invaliditätsintensität der x-jährigen, so wird die in Rede stehende Wahrscheinlichkeit dargestellt durch

$$ {}^{a\,i}p_x = \int_0^1 \frac{{}^{a}l_{x+t}}{{}^{a}l_x}\, \nu_{x+t}\, \frac{{}^{i}l_{[x+1]}}{{}^{i}l_{[x+t]}}\, dt \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad . \quad (1) $$

Die drei Funktionen, die in diesem Ausdrucke auftreten, sind uns bekannt. Wir können nur durch Beobachtung den für jedes x zugehörigen Funktionswert feststellen. Damit erhalten wir, wenn für x alle ganzzahligen Werte durchlaufen werden, eine Reihe von Funktionswerten, die als Glieder einer arithmetischen Reihe höherer Ordnung betrachtet werden können, und aus denen vermittelst der Differenzenrechnung auf die Funktion geschlossen werden kann. P. Spangenberg hat in seiner Abhandlung: „Die Karupsche Theorie der unabhängigen Wahrscheinlichkeiten“ [1]) diesen Weg eingeschlagen. Allein er ist sehr beschwerlich und setzt eigentlich das voraus, was mit der Ermittlung von ${}^{a\,i}p_x$ beabsichtigt wird, nämlich die sorgfältig berechnete und nach dem Sterblichkeitsgesetze ausgeglichene Zerfallordnung. Ein anderer Weg, der bisher betreten worden ist, ist der, den unbekannten Funktionen für das kleine Altersintervall von 0 bis 1 einen geradlinigen Verlauf zu substituieren. Auf diese Weise ist erhalten worden:

1. die Zeunersche Formel . ${}^{a\,i}p_x = \frac{2\,p_x}{1+p_x}\, i'_x \quad . \quad . \quad . \quad (2)$

2. die Behmsche Formel . . ${}^{a\,i}p_x = \frac{1+{}^{i}p_x}{2}\, i'_x \quad . \quad . \quad (3)$

3. meine Formel . . . . . ${}^{a\,i}p_x = \frac{2\,{}^{i}p_x}{1+{}^{i}p_x}\, i'_x$ und (4)

4. der rohe Näherungswert. . . . . ${}^{a\,i}p_x = (1 - \frac{{}^{i}q_x}{2})\, i_x \quad . \quad . \quad (5)$

Man bemerkt leicht, daß sich sämtliche vier Formeln als unabhängig von ${}^{a}p_x$, der Wahrscheinlichkeit für den x-jährigen Aktiven, im nächsten Jahre in diesem Zustande zu verbleiben, darstellen. Es kommt dies daher, daß bei ihrer Ableitung durchgängig angenommen worden ist, daß innerhalb eines Jahres in jedem Zeitdifferential eine gleichbleibende Anzahl von Invaliden entsteht. Gewiß ist diese Annahme vertretbar; allein bei dem starken Einfluß, den ${}^{a}p_x$ auf ${}^{a\,i}p_x$ haben muß, ist sie immerhin geeignet, den unter (2) bis (5) angegebenen Formeln mit Mißtrauen zu begegnen. Um diesen Übelstand nach Möglichkeit zu beseitigen, gehe ich von folgender Annahme aus.

[1]) XX. Heft der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft 1911.

Digitized by Google

In Anlehnung an die Intensitäten setze ich für das kleine Altersintervall von $t = 0$ bis $t = 1$

$$\left.\begin{array}{ll} \frac{{}^{a}l_{x+t}}{{}^{a}l_{x}} = e^{-\alpha t}, & \frac{{}^{a}l_{x+1}}{{}^{a}l_{x}} = {}^{a}p_{x} = e^{-\alpha}, \quad \alpha = -\log\text{nat. } {}^{a}p_{x} \\ \frac{{}^{i}l_{x+t}}{{}^{i}l_{x}} = e^{-\beta t}, & \frac{{}^{i}l_{x+1}}{{}^{i}l_{x}} = {}^{i}p_{x} = e^{-\beta}, \quad \beta = -\log\text{nat. } {}^{i}p_{x} \end{array}\right\} \quad (6)$$

und nehme für ν_{x+t} einen mittleren Wert $= \nu_{x+n}$ $(0 < n < 1)$, den ich aus dem Beobachtungsmateriale bestimme.

Mit den Substitutionen unter (6) geht (1) über in

$$\begin{aligned} {}^{a}{}^{i}p_{x} &= {}^{i}p_{[x]}\,\nu_{x+n}\int_{0}^{1} e^{(-\alpha+\beta)t}\,dt \\ &= {}^{i}p_{[x]}\,\nu_{x+n}\,\frac{e^{-\alpha+\beta}-1}{-\alpha+\beta} \quad \ldots\ldots \quad (7) \end{aligned}$$

Nun muß aber, wenn beobachtet worden ist, daß aus den ${}^{a}l_{x}$ Aktiven innerhalb des Alters von x bis $x+1$ Jahren J_x erwerbsunfähige Personen hervorgegangen sind, sein

$$J_x = {}^{a}l_{x}\,\nu_{x+n}\int_{0}^{1}\frac{{}^{a}l_{x+t}}{{}^{a}l_{x}}\,dt, \quad \ldots\ldots \quad (8)$$

so daß

$$\nu_{x+n} = -\frac{\alpha J_x}{(e^{-\alpha}-1)\,{}^{a}l_{x}} \quad \ldots\ldots \quad (9)$$

zu nehmen ist. Damit folgt aber

$$\nu_{x+n} = \frac{\log\text{nat. } {}^{a}p_{x}}{({}^{a}p_{x}-1)}\cdot\frac{J_x}{{}^{a}l_{x}}$$

und

$${}^{a}{}^{i}p_{x} = {}^{i}p_{[x]}\,\frac{\log\text{nat. } {}^{a}p_{x}}{\log\text{nat.}\frac{{}^{a}p_{x}}{{}^{i}p_{[x]}}}\cdot\frac{\frac{{}^{a}p_{x}}{{}^{i}p_{[x]}}-1}{{}^{a}p_{x}-1}\cdot\frac{J_x}{{}^{a}l_{x}} \quad \ldots\ldots \quad (I)$$

Die Unbequemlichkeit, die diese Formel durch das Auftreten der natürlichen Logarithmen besitzt, läßt sich leicht beiseitigen, wenn nicht äußerste Genauigkeit verlangt wird. Durch Benutzung der sehr konvergenten Reihe

$$\log\text{nat. } z = 2\left[\frac{z-1}{z+1} + \frac{1}{3}\left(\frac{z-1}{z+1}\right)^{3} + \ldots\ldots\right]$$

erhält man, wenn man sich auf das erste Glied beschränkt, die überraschend einfache Formel

$${}^{a}{}^{i}p_{x} = \frac{{}^{a}p_{x} + {}^{i}p_{[x]}}{1 + {}^{a}p_{x}}\cdot\frac{J_x}{{}^{a}l_{x}} \quad \ldots\ldots \quad (II)$$

die für ${}^{i}p_{[x]} = {}^{a}p_{x} = p_{x}$ auf die Zeunersche Formel führt.

Digitized by Google

Sprechsaal.

Wert der versicherten Sache und entgangener Gewinn im Sinne von §§ 52, 53 VVG.

Von Paul Fleischfresser, Referent im Reichsschatzministerium (Charlottenburg).

§ 52 V. V. G. sagt: „Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.

Der Begriff des danach zu ersetzenden Sachwertes ist nicht ganz klar; es kann darunter der Wert, den die Sache für jedermann, also der Verkehrswert, es kann darunter aber auch ein höherer Wert, den die Sache im Einzelfall unter besonderen Voraussetzungen dem Eigentümer bietet, verstanden werden, oder endlich auch der nur in der Meinung des Eigentümers bestehende Wert (Liebhaberwert, Seltenheits-, Affektionswert) verstanden sein. Ganz allgemein versteht sich ja unter „Wert", wie der Ausdruck ohne Zusatz in Gesetzesstellen genannt wird, der gemeine, der Verkehrswert. Daß hiervon auch das V. V. G. an sich keine Ausnahme macht, zeigt die Ausnahmebestimmung des § 86 V. V. G. in Verbindung mit der zum Entwurf gegebenen amtlichen Begründung. Nach dieser Bestimmung gilt ja bei Haushaltungsgegenständen usw., bei Arbeitsgeräten und Maschinen als Versicherungswert derjenige Betrag, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen neu und alt sich ergebenden Minderwertes. Die Begründung zum Gesetze führte dazu aus: „Werden die versicherten Sachen durch Brand zerstört, so soll die Entschädigung dem Versicherungsnehmer die Mittel gewähren, an ihrer Stelle andere zu erwerben. Sein berechtigtes Interesse wird nicht gewahrt, wenn er als Ersatz nur den Verkaufswert erhält, den die Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles hatten." Als Regel gegenüber der Ausnahmevorschrift wird also angesehen, daß der Verkehrswert, also der gemeine Wert zu ersetzen ist.

Nun sagt allerdings § 53 V. V. G. gewissermaßen ergänzend zu dem Inhalt des vorgehenden § 52, die Versicherung umfaßt den durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinn nur, soweit dies besonders vereinbart ist. Es entsteht, besonders bei Waren, die der Versicherte selbst hergestellt, die Frage, ob hier als zu ersetzender Wert nur die Gestehungskosten zu ersetzen sind, in der Erwägung, daß der Verkehrswert ja der Regel nach höher sein wird, und dieses Mehr sich nicht als zu ersetzender Gewinn darstellt. Das Reichsgericht hat in einer neuen Entscheidung (Aktenzeichen VII 147/19) die Ansicht, daß hier nur der Gestehungswert zu ersetzen sei, als nicht richtig bezeichnet, und zwar als unrichtig auch dann, wenn man jetzt den Begriff der Gestehungskosten im weitesten Sinne verstehen wollte, also darunter nicht nur die Kosten der besonderen Herstellung gerade der in Betracht kommenden Ware für sich allein begreift, sondern darunter auch versteht den verhältnismäßigen Anteil an den Kosten der die Errichtung des Unternehmens vorbereitenden Handlungen des Versicherten im weitesten Sinne (in dem zur Entscheidung stehenden konkreten Fall handelte es sich um Rohöl, und es sind als solche vorbereitenden Handlungen selbst Bohrversuche angezogen), der Geschäftserrichtung, der Verzinsung des Kapitals, der geschäftlichen Verluste, die Minderung des in der Erde noch

Digitized by Google

befindlichen Rohstoffes (Ersatzmöglichkeit) usw. usw. in Rechnung zieht. Es wird in der Urteilsbegründung nicht verkannt, daß in dem gemeinen Wert, den das Rohöl zur Zeit des Brandes hatte, schon über die Gestehungskosten hinaus ein Gewinn, also eine Vermögensvermehrung gegenüber der Zeit vor dem Beginn der Erzeugung des Rohöls enthalten war, der sog. Unternehmergewinn. Das Reichsgericht betont aber, daß gerade zur Erzielung dieses Gewinns das Unternehmen betrieben werde. Dieser Gewinn ist nach demselben Urteil aber nicht der für die Entschädigungsfrage in Betracht kommende, durch den Brand entgangene Gewinn des § 53 V. V. G.

Hier soll denn auch eher der Konjunkturgewinn, eine, von der Zeit des Schadens aus betrachtet, in Zukunft durch geschäftliche Verwertung der Ware oder sonstwie zu erzielende Vermehrung des Vermögens gegenüber dem Vermögensbestande vor dem Schaden verstanden werden. Es ist dabei zu beachten, daß ja die Werterhöhung, wie sie oben angedeutet wurde, in der Ware schon zur Zeit des Schadens war, der Vermögensunterschied war schon gewissermaßen damals konsolidiert, und es war dazu nicht eine Veräußerung der Ware erforderlich, wenn auch durch diese der Mehrwert erst greifbare Gestalt angenommen hätte. Bei einer Veräußerung etwa des ganzen Unternehmens würde ja auch dieser Mehrwert ohne Zuführung an den Markt zur Verrechnung kommen, es würden also nicht die bloßen Gestehungskosten, sondern auch die Möglichkeit, die Ware alsbald zum Marktpreis umzusetzen, mit in Rechnung gezogen werden. § 53 V. V. G. spricht von einem entgangenen Gewinn, ist also auf den also entstandenen Mehrwert, der ja tatsächlich zur Zeit des Schadens schon vorhanden war und danach nicht erst entgehen konnte, welcher Begriff ja immer etwas Zukünftiges ins Auge faßt, nicht anwendbar.

Der Schade, der dadurch entstehen könnte, daß ein dieser bereits eingetretenen Vermögensvermehrung entsprechender Betrag hinterher dem Vermögen wieder entzogen werden könnte, betrifft aber einen das gegenwärtige Vermögen des Versicherten als Ganzes unmittelbar vermindernden Schaden und stellt nicht einen entgangenen Gewinn dar.

Von Bedeutung ist auch die Frage, wie die Verhältnisse liegen, wenn etwa die Sache bei Eintritt des Schadens nicht mehr im Eigentum des Erzeugers steht, sondern den Eigentümer bereits gewechselt hat. Das Reichsgericht macht hier keinen Unterschied, wenigstens dann nicht, wie das angezogene Urteil sagt, wenn es sich um eine marktgängige, vertretbare Sache handelt. Erwirbt ein Kaufmann solche Ware vom Erzeuger, so umfaßt der dem letzteren zu zahlende Preis ja auch nicht nur die Gestehungskosten, sondern auch den Unternehmergewinn, der sich aus dem Unterschiede des Betrages der Gestehungskosten und des gemeinen Wertes, zu dem die Ware veräußert werden kann, ergibt.

V. V. G. enthält zwar für die Bewertung solcher Waren keine Sondervorschriften, wie sie für Gebrauchsgegenstände in § 86 gegeben sind, aber aus der Natur der Schadenversicherung ergibt sich ohne weiteres, daß für die Entschädigung der Neubeschaffungswert gleicher Waren die Höchstgrenze bildet. Durch Zuweisung dieses Neubeschaffungswertes wird der Versicherte regelmäßig in die Lage gesetzt, seinen Schaden — abgesehen von entgangenem Gewinn, der ja gerade auch nur abredegemäß zu ersetzen ist — in vollem Maße zu decken. Der Neubeschaffungswert ist aber bei marktgängigen Waren gleich dem gemeinen Wert, da sich der Marktpreis einer Ware nach dem Werte richtet, den die Ware für jedermann des Interessentenkreises hat.

Der Erzeuger der Ware und ebenso der nur mit ihrem Umsatz befaßte Kaufmann hat Anspruch auf Ersatz des gemeinen Wertes der

Digitized by Google

untergegangenen Sache zur Zeit des Schadens, d. i. also auf Ersatz des Betrages, den er aufzuwenden hat, um sich zur Zeit des Unfalls die Ware neu zu beschaffen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob dieser Betrag gleich dem tatsächlich aufgewendeten ursprünglichen Einkaufspreise oder ob er höher oder niedriger als dieser ist. Die Höhe des zu ersetzenden Schadens ist stets nach den Verhältnissen zu berechnen, die zur Zeit des Schadens herrschten.

Verzug in der Prämienzahlung.

Von Rechtsanwalt Pfund (Stuttgart).

Zu obigem Thema hat Dr. Vogel in dieser Zeitschrift Bd. 19 S. 87 auf ein Urteil Bezug genommen, das angeblich vom Reichsgericht unter dem 9. Juli 1914 ergangen sein und die von mir in dieser Zeitschrift (Bd. 18 S. 91) gegebenen Ausführungen widerlegen soll. Dieses Urteil gibt mir Veranlassung, noch einmal auf die strittige Frage der Folgen des Verzugs in der Prämienzahlung einzugehen. Zuvörderst sei aber bemerkt, daß dieses dem Reichsgericht unterstellte Urteil zweifellos nicht von ihm herrührt, sondern identisch ist mit der (in den Veröff. des Aufs. Amts Anh. 1915 S. 20 bekanntgegebenen) Entscheidung des O. L. G. Hamm. Dies ergibt sich aus dem wörtlich gleichen Tatbestand, aus der Zeit des Urteils und entscheidend aus der Tatsache, daß das Reichsgericht keinen 8. Zivilsenat hat.

Die Begründung des Urteils des O. L. G. Hamm ist meines Erachtens aber weder aus allgemeinen Rechtsnormen, noch aus besonderen, versicherungsrechtlichen zu rechtfertigen. Es sei folgendes noch vorausgeschickt:

Will man den Versicherungsvertrag wie immer auch definieren, stets wird man das als seinen Inhalt gelten lassen müssen, daß der Versicherer gegen ein vom Versicherungsnehmer zu zahlendes Entgelt (Prämie) bei einem innerhalb gewisser Zeit eintretenden Ereignis bestimmter Art an den Versicherungsnehmer oder einen Dritten zu leisten hat. Wie nun die Pflicht des Versicherers in einer einmaligen Leistung sich erschöpfen oder auch wiederkehrende Leistungen erfordern kann, so kann das Entgelt des Versicherungsnehmers entweder in einer einmaligen Zahlung oder (was wohl die Regel ist) in Zahlung mehrerer auf bestimmte Zeitabschnitte fälligen Beträge geleistet werden. Und doch ist bei mehrfacher Leistung auf seiten des Versicherers und Versicherungsnehmers die Natur der Leistung je völlig verschieden. Wenn der Versicherer im Versicherungsfall leistet, handelt es sich immer um Betätigung seiner Vertragspflicht im ganzen, um eine volle, einheitliche Leistung, nicht um eine Teilleistung; während gerade bei der periodisch wiederkehrenden Prämienzahlung stets Entrichtung eines Teils der dem Versicherungsnehmer obliegenden Leistung vorliegt. Daß diese periodischen (Raten-) Zahlungen nicht immer gleich sind, sondern sich nach bestimmten Umständen der Höhe nach mehr oder weniger verschieben können, ändert nichts an der Eigenschaft der einzelnen Zahlung als Teilleistung. Der Versicherer hat also nicht, wenn auf zehn Jahre versichert und die Prämie jährlich zu zahlen ist, zehnmal — beginnend und endigend mit jedem Jahr — Versicherungsschutz zu gewähren; und der Versicherungsnehmer nicht mit der einzelnen Jahresprämie je das Entgelt für diesen im entsprechenden Jahr zu leistenden Versicherungsschutz

Digitized by Google

zu zahlen. Vielmehr erfüllt der Versicherer, wann immer und wie oft er auch leistet, seine Vertragspflicht im ganzen, während vom Versicherungsnehmer das für die ganze Versicherungszeit zu zahlende Entgelt statt in einer Summe in Jahresraten geteilt entrichtet wird. Seine zehn Jahresprämien zusammen bilden das Entgelt für das vom Beginn des Versicherungsverhältnisses an bis zu seinem Ende dauernde Bereitstehen und eventuelle Leisten des Versicherers. Ist also der Versicherungsnehmer im Verzug mit einer Prämie, und ist an den Verzug des Versicherungsnehmers mit seiner Leistung der zeitliche Verlust eines Rechts oder ein anderer Nachteil verbunden, so trifft dieser — wie bei jedem anderen Rechtsverhältnis — ein, auch wenn die anderen Raten rechtzeitig bezahlt sind oder werden.

Da für das Versicherungsverhältnis mangels einer Sondervorschrift die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, so findet die Wirkung des Verzugs ihr Ende nur: entweder mit der Zahlung des im Verzug befindlichen Betrags oder mit dem Verzicht des Versicherers auf das Recht aus dem Verzug. Ein Drittes gibt es nicht! Insbesondere ist es, wie überhaupt so auch hier, unzulässig, lediglich aus Billigkeitsgründen den Schuldner von einem gegen ihn bestehenden Anspruch zu befreien oder ihm gegenüber die Wirkung des Verzuges zu versagen. Auch der § 157 B. G. B. kann hier nicht Anwendung mit dieser Wirkung finden. Denn auch die der oben erwähnten Entscheidung zugrunde liegende Vertragsbestimmung ist, wie ohne weiteres erkennbar, eine reine Wiedergabe der Bestimmung des § 39 V. V. G. Für die Unterstellung einer vom Inhalt des Gesetzes abweichenden Parteivereinbarung fehlt jeder Anhaltspunkt. Danach wäre es unzulässig zu sagen, „die Bezugnahme auf den Verzug verstoße gegen Treu und Glauben". Es ist anerkannt (s. a. Reichsger. R. Comm. z. § 157 Anm. 3), daß die Berücksichtigung von Treu und Glauben nicht zu einer Korrektur der in den gesetzlichen Grenzen getroffenen Vereinbarung, noch viel weniger aber zu einer solchen der vom Gesetz selbst bestimmten Folgen führen darf und dies selbst dann nicht, wenn die Anwendung des Gesetzes zu einer Härte gegenüber dem anderen Teil führen sollte. Will man auch voll berücksichtigen, daß Versicherungsverhältnisse bei Auslegung und Anwendung der für sie gegebenen Bestimmungen ganz besonders unter dem Schutz der Wahrung von Treu und Glauben stehen, so gibt dies doch nicht die Befugnis, nach Willkür dem einen Teil ein sonst zustehendes Recht zu versagen, weil die Anerkennung dem anderen Teil nachteilig oder lästig wäre.

Nun beachte man die Begründung der eingangs erwähnten Entscheidung des O. L. G. Hamm:

„es sei eine unerträgliche Unbilligkeit, wenn eine Versicherungsgesellschaft regelmäßig die Versicherungsprämien einziehe; bei einem Schadenfall aber die Entschädigung verweigern dürfe, weil Versicherungsnehmer in der Vergangenheit einmal irgendeine Prämie nicht entrichtet habe; sie würde dann der Leistung des Versicherungsnehmers gegenüber, die in der Prämienzahlung besteht, keinerlei Gegenleistung aufzuweisen haben . . .

Wenn eine Gesellschaft eine spätere Prämie ohne Vorbehalt annimmt oder einzieht, darf sie sich nicht den Verpflichtungen zugunsten des Versicherten entziehen. Ist noch eine frühere Prämie rückständig, so stehen ihr Mittel zu Gebot, sie einzutreiben. Will sie aber aus der gezahlten Prämie solche Rechtsfolgen nicht abgeleitet wissen, so muß sie bei der Annahme der Zahlung dem Versicherungsnehmer gegenüber einen entsprechenden Vorbehalt machen . . . ."

Digitized by Google

Diese Ausführungen sind unvereinbar mit dem in § 39 V. V. G. niedergelegten Grundsatz: „Wird eine Prämie nicht rechtzeitig bewirkt, so kann der Versicherer Zahlungsfrist bestimmen. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung .... noch im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei." Das Gesetz verweist ausdrücklich den Versicherer nicht auf den Rechtsweg und nicht auf Klage, sondern es gestattet ihm zu warten, bis der infolge des Verzugs jetzt deckungslose Versicherungsnehmer aus eigenem Antrieb zahlt. Das Versagen des Versicherungsschutzes bis zur Zahlung ist der Zwang, den das Gesetz hier ausübt. Das Oberlandesgericht aber verweist den Versicherer auf Beitreiben der geschuldeten Prämie! — Wie liegt aber der zur Entscheidung verstellte Fall sonst? Am 22. Januar wurde die Rechnung (vorbereitete Quittung) für die Folgeprämie präsentiert; am andern Tag erst (23. Januar) ging dem Versicherungsnehmer die Fristsetzung und Androhung wegen der vorher fällig gewesenen Prämie zu. Nach Ablauf dieser Frist trat der Versicherungsfall ein. Nun vergleiche man die Begründung des Urteils: „es wäre eine unerträgliche Unbilligkeit, den Versicherungsschutz versagen zu dürfen, weil in der Vergangenheit einmal irgendeine Prämie nicht bezahlt worden sei! — Das Gericht hat völlig unbeachtet gelassen, daß die zweite Prämie bezahlt worden ist, bevor die Inverzugsetzung, also die Möglichkeit des Verlustes des Versicherungsschutzes gegeben war. Der Versicherer konnte also bei der Aufforderung zur Zahlung der Folgeprämie und Annahme dieser gar nicht auf jene Befreiung des Versicherers hinweisen oder einen Vorbehalt machen; die Voraussetzungen für die Befreiung wurden ja erst nachher gesetzt. Die ganze Folgerung des Gerichts hätte nur Sinn gehabt, wenn die Zahlungsfrist abgelaufen und das Recht auf Befreiung schon eingetreten gewesen wäre. Aber warum soll die Befreiung des Versicherers eine unerträgliche Unbilligkeit sein, wenn der Versicherte gehalten ist, die vierte, fünfte und die in der Folge fällig werdenden Prämien zu zahlen, aber wegen der Verweigerung der dritten bis zu deren Bezahlung ohne Versicherungsschutz bleibt — wenn die Befreiung (sicherlich auch nach Ansicht des Gerichts) in dem Fall zu ertragen ist, wo der Versicherte alle neun vorausgehenden Prämien bezahlt hat, aber mit der letzten, zehnten, im Verzug ist und jetzt beim eintretenden Versicherungsfall ohne Deckung bleibt? Oder mit welcher Begründung wollte hier die Befreiung des Versicherers beseitigt werden? Hat hier nicht auch der Versicherer die Prämien eingenommen und nichts geleistet?

Was endlich den im Urteil verlangten Vorbehalt anlangt, so ist auch hierfür eine gesetzliche Unterlage nicht zu finden. Von vornherein mag bemerkt werden, daß aus dem Umstand, daß der Versicherer die Prämien einfordert, der Versicherungsnehmer also nicht die Zahlung anzubieten hat, absolut nichts gegen den Versicherer gefolgert werden kann. Die Prämienschuld ist in der Regel eine Holschuld, und der Versicherungsnehmer kann warten, bis der Versicherer kommt; sie ist aber, wie oben dargelegt, eine Ratenzahlung. Und für solche Verhältnisse ist in Rechtsprechung und Rechtslehre überwiegend anerkannt, daß es zur Wahrung irgendwelchen Rechts eines Vorbehalts bei der Annahme einer späteren Ratenzahlung nicht bedürfe, wenn eine frühere Rate nicht oder nicht ganz bezahlt wurde und daraus dem Gläubiger jenes Recht erwachsen ist. Ich verweise auf Reichsger. VI. Sen. 30. Okt. 1901 (Gruchot Beitr. 48 103); V. Sen. 22. Dez. 1902 (Jur. Woch. 1903 Beil. S. 23); III. Sen. 14. März 1913 (Entsch. 8254 und die dort zitierte

Digitized by Google

Literatur). So entfällt z. B. das durch den Verzug mit einer Mietrate entstandene Recht auf Kündigung nicht, wenn der Vermieter in der Folge ohne Vorbehalt eine weitere Rate annimmt An sich bedarf es also auf seiten des Versicherers, wenn die Inverzugsetzung geschehen ist, zur Erhaltung des daraus ihm erwachsenen Rechts (Befreiung) nichts weiteres mehr; insbesondere nicht eines Vorbehalts bei Annahme einer Folgeprämie — eines Vorbehalts, der doch immer nur wieder die Tatsache der eingetretenen Befreiung vor Augen führen könnte. Einzig und allein das könnte gesagt werden: wenn eine Prämie im Verzug ist, der Versicherer aber aus der anstandslosen Zahlung der Folgeprämie ersehen oder annehmen kann, daß der Versicherungsnehmer jener Schuld sich nicht mehr bewußt ist, so entspricht es der Billigkeit, ihn auf die frühere Prämienschuld und die damals ihm bekanntgegebenen Folgen nochmals hinzuweisen. Geschähe dies nicht, so wäre es zwar rechtlich unzulässig, an diese Unterlassung allein den Wegfall der Befreiung zu knüpfen; wohl aber könnte je nach den tatsächlichen Umständen aus dem Verhalten des Versicherers ein stillschweigender Verzicht auf das Recht der Befreiung abgeleitet werden. Aber um zu einem Schluß auf solchen Verzicht gelangen zu können, müssen besondere und überzeugende, diese Folgerung rechtfertigende Tatsachen vorliegen. Die Unterlassung des Hinweises allein genügt noch nicht. So ist diese Folgerung unzulässig, wenn z. B. unmittelbar aufeinander oder kurz nacheinander Inverzugsetzung und Zahlung der nächsten Prämie sich folgen, oder wenn gar bewußt und wiederholt jene Prämie ausdrücklich verweigert worden ist. Anders wäre es, wenn z. B. ein kleinerer Teil einer Prämie im Verzug geblieben wäre und eine längere Zeit nachher zu zahlende Prämie anstandslos entrichtet und vom Versicherer angenommen würde, ohne daß er auf jenen Rest zu sprechen käme, obwohl er sich nach den Verhältnissen sagen muß, der Versicherungsnehmer verweigert nicht jene Schuld. Hier wäre es wohl zulässig anzunehmen, der Versicherer habe auf diesen Rest selbst oder auf die dann unverhältnismäßig schweren Folgen der Befreiung stillschweigend verzichtet. Aber daß der in obigem Urteil zum Ausdruck gekommene Standpunkt des O. L. G. Hamm unrichtig ist, ergibt sich daraus, daß andernfalls entweder die Bestimmung über die Befreiung des Versicherers wegen Nichtleistung der Prämie im § 39 V. V. G. so, wie sie lautet, nicht aufrechtzuerhalten wäre (es müßte vielmehr die Befreiung auf die der Prämie entsprechende Versicherungs-Periode oder bis zu dem Zeitpunkt beschränkt werden, auf dem die nächste Prämie bezahlt wird); oder daß die Befreiung überhaupt gestrichen und der Versicherer (wie es das O. L. G. im Urteil getan hat) auf den Klageweg verwiesen wird. Solange aber vom Gesetz an den Verzug im Sinne des § 39 V. V. G. die Befreiung des Versicherers unbeschränkt und bedingungslos geknüpft ist, kann dem Gericht die Befugnis nicht zugestanden werden, dem Versicherer jenes Recht zu nehmen oder zu beschränken. Dem Versicherungsnehmer geschieht kein Unrecht mit der zeitlichen Entziehung des Versicherungsschutzes, da er es jeden Augenblick in der Hand hat, jenen Nachteil durch Zahlung abzuwenden. Hält er sich zur Zahlung nicht für verpflichtet, so mag er unter Protest zahlen oder hinterlegen und Klage auf Rückerstattung oder Feststellung seiner Nichtschuld erheben.

Sollte er aber die Schuld und die Mahnung an sie vergessen haben, so ist das sein Versehen und von ihm zu verantworten. Der Versicherer darf nicht dafür büßen, weil er nicht neuerlich und nochmals gemahnt hat, wozu er nach dem Gesetz nicht gehalten ist.

Digitized by Google

Bücherbesprechungen.

Neue Versicherungsschriften.

Karstädt, O., Dr. Die Lebensversicherung als agrarpolitisches Entschuldungsmittel. Fischer, Jena. 116 S.

Mit Recht stellt der Verfasser an die Spitze seiner Ausführungen den Satz, daß die jetzige Zeit mehr als je die Notwendigkeit zeigen wird, wirtschaftliche Maßnahmen, wie Sparen und Schuldabtragungen, von der Dauer des Einzellebens unabhängig zu machen. Seine Ausführungen wollen zeigen, wie die Lebensversicherung der ländlichen Entschuldungspolitik bereits gedient hat und wie sie ihr weiter dienen könnte. Nach einem historischen Überblick über die Theorie der Verwendung der Lebensversicherung für die ländliche Entschuldung geht der Verfasser ausführlich auf die Stellung der Lebensversicherung in der ostpreußischen Entschuldungsvorlage und auf den gegenwärtigen Stand der Frage ein. Er setzt sich hierbei mit den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten und Privatgesellschaften auseinander und übt dann sorgfältige Kritik an der Frage, ob die Lebensversicherung überhaupt ein spezifisches Entschuldungsmittel sei. Karstädt ist der Meinung, daß die Kreditversicherung gegenüber der Lebensversicherung für das ländliche Entschuldungsproblem in den Hintergrund trete, denn sie habe gegenüber der Lebensversicherung folgende Nachteile:

1. sie beschränke das Versicherungsprinzip auf den Konkurs,
2. der größte Teil der Zinsenersparnis geht für die Prämien verloren, ohne dem Schuldner selbst ein Risiko zu decken,
3. sie stellt kein Kapital im Todesfall zur Verfügung.

Ich glaube, daß Karstädt hierbei doch zu stark von einer gewissen Vorliebe für die Lebensversicherung befangen war. Indem die Kreditversicherung ohne Lebensversicherung für Zinsen und Amortisation die selbstschuldnerische Bürgschaft und für das Kapital die Ausbietungsgarantie gegenüber dem Geldgeber übernimmt, sichert auch sie dem Geldnehmer, solange er die Prämien bezahlt, den ungestörten Besitz; sie kann auch ohne weiteres auf die Erben übertragen werden. Da im übrigen auch bei der Kreditversicherung Amortisationsraten vereinbart werden, so sinkt auch bei ihr die Schuld von Jahr zu Jahr; es fehlt lediglich die Kapitalbereitstellung im Todesfall. Die Kreditversicherung, die sich für städtische Gebäude durchaus bewährt, wird nach und nach auch für ländliche Hypotheken in Frage kommen. Daß sie bisher keinen größeren Umfang annahm, liegt lediglich daran, daß die Organisation einer Hypothekenversicherung für ländliche Hypotheken einen umfangreichen Apparat und die Anlehnung an bereits bestehende große Verbände erfordert. Pläne hierzu waren im Gang; einer der besten Kenner des landwirtschaftlichen Hypothekenwesens, Dr. Hermann Mauer, ist leider über der Ausarbeitung dieser Pläne gestorben. — Das Thema ist gründlich und interessant durchgearbeitet.

Berlin. Dir. Dr. Herzfelder.

Illgen, Johannes. Versicherungsdarlehen (Policedarlehen). Selbstverlag des Verfassers. Karlsruhe (Baden), Waldstr. 42. 144 S., mehrere Tabellen und Diagramme.

Die Schrift, die als Doktorarbeit erschienen ist, steht über dem Niveau derartiger Arbeiten. Denn wenn Doktoranden über Fragen des Versicherungswesens schon dann und wann geschrieben haben, dann konnte man sehr oft erleben, daß solche junge Herren, die meist noch keine Ahnung von einer Versicherungs-Gesellschaft haben und wie es in Wirklichkeit bei einer solchen zugeht, in altklugem Tone Kritik und Belehrung

Digitized by Google

erteilten. Von solcher Art Wissenschaft ist in diesem Buche nichts enthalten — vielleicht weil eben der Verfasser schon eine Reihe von Jahren der Praxis hinter sich hat. Dafür wird man um so gründlicher über alle mit der Beleihung von Lebensversicherungsscheinen zusammenhängenden Fragen unterrichtet, von dem Wesen und der Entwicklung der Versicherungsdarlehen an bis zur Behandlung derselben in der Versicherungspraxis und über ihre wirtschaftliche Bedeutung. Überall finden wir zutreffende Bemerkungen von praktischem Werte eingestreut und können den Fleiß des Verfassers, der wohl alles einschlägige Material verarbeitet hat, nur loben. Wer irgendeine Zweifelsfrage über „Versicherungsdarlehen" hat, dem kann man raten, diese Schrift zur Information herzunehmen.

Ludwigshafen. Dr. Braun.

Leu, Generaloberarzt. Leitfaden für die ärztliche Untersuchung. Springer. Berlin 1918. Preis 18 M.

In 1798 knappen und kernigen Abschnitten, die wie mathematische Lehrsätze anmuten, wird der ganze umfangreiche Wissensstoff behandelt. Kein Wort zu viel, kein Wort zu wenig. Die ausgezeichneten Mitarbeiter sind mit ihrem militärischen Range angeführt. So atmet das Buch altpreußischen militärischen Geist im guten Sinne des Wortes. Erstaunlich ist, wie die verschiedenartigen Ziele der ärztlichen Untersuchung hier nach einheitlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt werden. Mit großer Sachkenntnis sind auch die Abschnitte über Unfall- und Lebensversicherung geschrieben. Es ist höchst erfreulich zu beobachten, wie sehr die große Bedeutung der Lebensversicherung für die Förderung der ärztlichen Voraussage zum Ausdruck kommt. Die Erfahrungen dieses Krieges werden gründlich verwertet. Bemerkenswert scheinen mir besonders die Äußerungen des Herausgebers über die Herzkrankheiten. Er sagt, daß Ablehnung mit Unrecht erfolge, soweit es sich um völlig ausgeglichene (kompensierte) Klappenfehler handelt. „Solche Herzen haben sich in großer Zahl selbst erheblichen Ansprüchen und den unverkennbaren schädlichen Einflüssen des Feldlebens gewachsen gezeigt, am wenigsten freilich die sogen. nervösen Herzstörungen." Man kann dem Buch die größte Verbreitung wünschen. Es ist sehr bequem und handlich und wird dem Anfänger die erste Betätigung als Sachverständiger auf allen Gebieten erleichtern, aber auch dem Erfahrenen manche Anregung und einen guten Rat in schwierigen Fällen bieten.

Berlin. Sanitätsrat Dr. Leopold Feilchenfeld.

Heinze. Der deutsche Ärztevereinsbund und die ärztlichen Standesvertretungen in Deutschland von 1890 bis 1912. Teil I und II Leipzig 1918. Selbstverlag.

In den beiden umfangreichen Bänden seines obigen Werkes entrollt Heinze vor dem Leser ein sorgfältig gezeichnetes Bild der Geschichte des deutschen Ärztevereinsbundes und der deutschen ärztlichen Standesvertretungen in den Jahren 1890 bis 1912. Er setzt hiermit die Festschrift fort, die unter dem Titel „Das ärztliche Vereinswesen in Deutschland und der deutsche Ärztevereinsbund" dem 10. internationalen medizinischen Kongreß vom Vorsitzenden des Bundes, Dr. Graf, vorgelegt wurde. Der Darstellung Heinzes sind die Niederschriften über die Verhandlungen der deutschen Ärztetage, der Ausschüsse und Kommissionen des deutschen Ärztevereinsbundes zugrunde gelegt. Dadurch wird der Leser an die Quelle des Geschehens im Bereich der ärztlichen Organisation geführt, er lernt nicht nur die Ereignisse selbst kennen, sondern gewinnt auch eine Vorstellung davon, wie sie entstanden. Der Einblick, den ihm die Heinzesche Schrift in das vielseitige und umfangreiche Arbeitsgebiet des deutschen Ärztevereinsbundes vermittelt, wird durch diese Darstellungsweise besonders tief und wertvoll. — Für die Leser dieser Zeitschrift sind diejenigen Teile der Schrift von besonderem Belang, die über die Beschäftigung der ärztlichen Organisationen mit Versicherungsfragen berichten. Man sieht, wie oft und eingehend die Ärztetage in der Berichtszeit über die Arbeiterversicherung zu verhandeln hatten. Vor allem kehrt die Krankenversicherung als Verhandlungsgegenstand immer wieder, beschäftigten doch die Streitigkeiten mit den Krankenkassen die Ärzteschaft in den beiden Jahrzehnten,

Digitized by Google

die dargestellt werden, auf das lebhafteste. Auch die Zusammenfassung der gesamten Sozialversicherung in der Reichsversicherungsordnung veranlaßte die ärztlichen Standesvertretungen zu nachdrücklicher Stellungnahme und ebenso häufigen wie eingehenden Verhandlungen. Neben den Beziehungen zu den Trägern der Sozialversicherung wird in dem Heinzeschen Werk über die Verhandlungen mit den privaten Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften berichtet. Einen breiteren Raum beansprucht diese Darstellung dort, wo sie über Gegensätze zu sprechen hat, wie diese im Jahre 1908 zwischen dem Ärzteverband und den Lebensversicherungsgesellschaften hinsichtlich der Vertrauensarzthonorare entstanden, Gegensätze, die allerdings nach kurzem Streik der Ärzte durch Verständigung zwischen beiden Parteien aus der Welt geschafft wurden. Die wertvolle Schrift Heinzes kann auch den Lesern dieser Zeitschrift warm empfohlen werden.

Charlottenburg. Dr. Otto Meltzing.

Abschluß des Heftes: 15. Juni 1920.

Verantwortlicher Schriftleiter: Professor Dr. Alfred Manes in Berlin-Wilmersdorf.

Druck von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Digitized by Google

Abhandlungen.

Heimstätten- oder Hypothekenversicherung.

Eine Ergänzung zum Heimstättengesetz.

Von Dr. phil. Otto Buckendahl (Düsseldorf-Grafenberg).

Die Nationalversammlung hat kurz vor ihrem Auseinandergehen ihre umfangreiche Tätigkeit noch durch die Annahme des Heimstättengesetzes krönen wollen. Wie weit ihr dieses gelungen ist, soll hier nicht untersucht werden. Jedenfalls hat sie es zuwege gebracht, daß ein soziales Werk geschaffen wurde, dessen außergewöhnliche Bedeutung man erst später, wenn die Gedanken sich wieder mehr konsolidiert haben werden, in ihrem vollen Umfang erkennen wird. In der Heimstätte, dem eigenen Heim auf eigenem Grund und Boden, liegen zweifellos die Wurzeln höchster kultureller und nationaler Werte, die mit allen Mitteln zu fördern eine nicht hoch genug einzuschätzende Aufgabe eines jeden Staates sein sollte. Aber erst wenn es gelingt, die Heimstättenbesitzer gegen alle Wechselfälle des Lebens, die ihnen ihren Besitz streitig machen wollen, zu sichern, kann man sagen, daß eine Kulturaufgabe gelöst ist, die ein jedes Volk zu seinen grundlegendsten rechnen kann.

Diese besondere Sicherung ist aber in dem verabschiedeten Heimstättengesetz nicht berücksichtigt worden. Sie ist auch nicht eigentliche Aufgabe des Staates, sondern der kaufmännisch besser geleiteten privaten Unternehmungen, eventuell unter Mitwirkung des Staates, um dem Heimstättenbesitzer in dem Augenblicke der eintretenden Notlage das Vertrauen auf die volle Wahrung seiner Interessen zu stärken.

Eine solche Sicherstellung der Heimstätte gegen alle Schadenfälle kann aber nur durch die Einführung einer Heimstättenversicherung erreicht werden. „Der Zweck der Versicherung besteht in der Mehrung gemeinnütziger Kultur." So bezeichnet Dr. Bischoff in seinen „Kulturaufgaben des Versicherungswesens" den wahren Grundwert des Versicherungsgedankens. Dieser Satz trifft wohl für keinen Versicherungszweig mehr zu, als gerade für die Heimstättenversicherung. Die kulturelle Bedeutung der Versicherung liegt nicht in der Sicherstellung der wirtschaftlich Schwachen nach kommunistischen Grundsätzen, sondern der Versicherungsgedanke erfüllt nur dann seinen gemeinnützigen Zweck, wenn er individuelle Willenskräfte, die nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Gesamtheit von Bedeutung sind, auslöst und fördert.

Digitized by Google

In dem Gedanken, die Familie und die damit untrennbar verbundene Heimstätte gegen alle unvorhergesehenen und unverschuldeten Unglücksfälle gesichert zu haben, liegt unzweifelhaft eine starke Triebkraft von größtem staatserhaltenden Werte.

Es bedarf hiernach nicht erst einer besonderen Beweisführung, daß die Einführung der Heimstättenversicherung einem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis entspricht. Die Heimstätte selbst aber verdient überhaupt erst dann ihren Namen, wenn ihr Besitzer die Sicherheit hat, gegen jeden unverschuldeten Verlust seiner Heimstätte geschützt zu sein.

Bevor man aber an den Aufbau einer Heimstättenversicherung herantritt, ist eine eigehende Prüfung dieses Problems, das in früheren Zeiten schon wiederholt, jedoch ohne Erfolg, zu lösen versucht worden ist, erforderlich. Die Prüfung dieser Einführungsversuche und vor allem die Erforschung der Gründe ihrer Mißerfolge sind für die Beurteilung der ganzen Frage von größtem Wert, damit alle Fehler vermieden werden, die der Vollendung des bedeutenden Werkes hindernd im Wege stehen.

Die ältesten nennenswerten Anregungen spiegeln sich in der von Engel verfaßten Denkschrift „Die Hypothekenversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundkredits" aus dem Jahre 1858 wider. Der Verfasser will die Versicherung der Hypotheken gegen jeden Verlust, der durch Subhastation, Expropriation oder Deterioration des Grundstückes herbeigeführt werden kann, zur Durchführung bringen. Er nennt sie „unzweifelhaft ein sehr geeignetes Mittel, den Grundkredit zu heben, den Wert des Grund und Bodens nicht nur zu erhöhen, sondern auch nach einem höheren Betrage zirkulationsfähig zu machen. Erst durch das letztere werden dem immobilen Kapital nahezu dieselben Rechte und Vorteile wie dem mobilen Kapital zuteil." Die Denkschrift enthält manchen guten Gedanken; sie entwickelt auch bereits Prämiensätze in Form von differenzierten Prämien nach Staffelung der Hypotheken von 10 zu 10 v. H. bis zur Höhe von 80 v. H. des Wertes und sucht auch die Rentabilität eines solchen Versicherungsunternehmens zu beweisen. Leider bleibt die Denkschrift auf dem Wege stehen. Sie äußert sich nicht über die Durchführung der Versicherung in der Praxis, vor allem aber gibt sie darüber keine Aufklärung, wie sie sich die Lösung der wichtigen Frage der Schadenabwicklung und der Werbeorganisation denkt, mit der jede Versicherung steht und fällt, auch wenn sie sonst noch so gut durchdacht ist.

Auf Grund dieser Denkschrift sind eine Reihe Hypothekenversicherungsgesellschaften, unter ihnen besonders die Sächsische Hypothekengesellschaft, zustande gekommen, später aber alle wieder verschwunden. Die Gründe hierfür werden einerseits darin liegen, daß in der damaligen Zeit die Notwendigkeit der Hypothekenversicherung bei der relativ geringen Nachfrage nach Grundstücken noch nicht genügend vorlag und dementsprechend wenig Gebrauch von dieser Versicherung gemacht

Digitized by Google

wurde; anderseits aber werden sie darin zu suchen sein, daß der Kreis der Versicherungsmöglichkeiten durch die örtlichen Beschränkungen zu eng war und nicht eine ausgebaute Werbeorganisation den erforderlichen Zufluß an zahlreichen Versicherungsabschlüssen sicherte.

Es ist erstaunlich, daß es fast ein halbes Jahrhundert gedauert hat, bis diese bedeutungsvolle Frage der Hypothekenversicherung wieder aufgegriffen wurde. Auf Anregung des Zentralverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine ist Anfang dieses Jahrhunderts die Lösung dieser Versicherungsfrage durch Kommerzienrat Molt wieder in Angriff genommen worden. Er ging von dem Gedanken aus, daß das bisherige Scheitern der Hypothekenversicherung seine Ursache darin habe, daß die betreffenden Gesellschaften ungenügende Garantiefonds besessen haben, um der eventuellen Übernahme von Häusern bei Schadenfällen Rechnung tragen zu können. Auch seien die Prämien zu hoch gewesen. Molt wollte die Gründung von nur einer oder wenigen Gesellschaften herbeiführen, deren Garantiefonds durch die Hausbesitzer als Mitglieder einer Hypothekengarantiegesellschaft durch Einzahlung eines für den einzelnen niedrig bemessenen Beitrages à fonds perdu zusammengetragen würde. Die höchste Versicherungsgrenze sollte 75 v. H. der Belastung sein. Als Prämie bezeichnete er den Satz von ¾ pro Mille als ausreichend. Molt kam aber bald selbst zu der Überzeugung, daß die Einführung einer Versicherung auf dieser Basis nicht zu einem Erfolge führen konnte. Das von ihm aufgestellte System enthielt keine wesentlich neuen Versicherungsgedanken, so daß es jedem Einsichtigen von vornherein als zwecklos erscheinen mußte.

Neben diesen beiden, sich um Engel und Molt gruppierenden Verfechtern der Hypothekenversicherung gibt es noch eine dritte Gruppe, welche sich mit der Frage der Hypothekenversicherung beschäftigt hat, nämlich die der Anhänger der Hypotheken-Lebensversicherung, obwohl diese mit jener nur lose zusammenhängt. Die letztere ist nichts anderes als eine Ablösung der Hypotheken-Amortisation durch Lebensversicherungen, bei welchen die Sicherstellung gegen Subhastationen nur im Falle des vorzeitigen Todes des Schuldners gewährleistet ist, während sie in allen anderen Fällen des Verlustes durch Subhastation mehr oder weniger versagt. Sie hat infolgedessen auch keine allzu große Verbreitung gefunden, in der Hauptsache nur in landwirtschaftlichen Kreisen. Hypothekenversicherungen und Hypotheken-Lebensversicherungen sind gänzlich verschieden voneinander; sie können sich wohl ergänzen, nicht aber ersetzen.

Eigentümlicherweise findet man über die Hypotheken-Lebensversicherung zahlreiche Literatur, während über die volkswirtschaftlich ungleich wichtigere Hypotheken- oder Heimstättenversicherung nur wenig vorliegt. Die Ursache wird wahrscheinlich darin liegen, daß mit ersterer sich die zahlreichen Lebensversicherungsgesellschaften eingehend beschäftigt haben, weil sie in ihrem eigenen Interessengebiet liegt.

Digitized by Google

Eine wirklich nach allen Seiten durchdachte und für die Praxis durchführbare Arbeit auf dem Gebiete der Heimstättenversicherung ist erst im Jahre 1918 in der leider nicht veröffentlichten Schrift von Carl M. Heidkamp, Düsseldorf, „Heimstätten für Kriegsbeschädigte", geliefert worden. Während bisher alle Hypothekenversicherungsgründungen es offen ließen, sämtliche oder nur Teile der Hypotheken sicherzustellen, geht Heidkamp von der Forderung aus, daß nicht nur die partiellen höheren Hypotheken, also die anormalen Risiken, versichert werden sollen, sondern die gesamten, das Grundstück belastenden Hypotheken müssen in die Versicherung eingeschlossen und dementsprechend auch alle Schadenfälle nach dem Prinzip der großen Haverei abgewickelt werden. „Grund und Boden sind Schiff, Hypotheken und andere Lasten sind Ladung, Renten Fracht, der Heimstätter ist der Reeder und Schiffer in einer Person, und zusammen mit ihm sind die anderen Interessenten am Grundstück kontributionspflichtig." Der Vergleich ist so zutreffend und der Gedanke liegt so nahe, daß man sich fragen muß, warum nicht schon früher eine Hypotheken- oder Heimstättenversicherung auf dieser Basis versucht worden ist.

Die ein ungleich höheres Risiko darstellende Seeversicherung besteht seit ältesten Zeiten und erweist sich heute als eine von unzähligen Gesellschaften segensreich wirkende Versicherungseinrichtung von der größten wirtschaftlichen Bedeutung. Diese Tatsache allein dürfte genügen, um die Möglichkeit einer Heimstättenversicherung mit ihrem zweifellos viel geringeren Risiko zu beweisen, wenn man sich auf das Prinzip der großen Haverei unter entsprechendem Umbau des Seeversicherungsrechts stützt. Das Risiko ist nicht nur als solches wesentlich geringer als bei der Seeversicherung, sondern auch alle Gefahren des Versicherungsbetruges, die bei den in allen Weltteilen sich befindlichen Schiffsrisiken eine außerordentliche Rolle spielen, kommen bei der Heimstättenversicherung nicht entfernt in diesem Maße in Betracht.

Die von Heidkamp angegebenen Grundlinien bilden zweifellos den allein gangbaren Weg für die Errichtung einer alle Interessen des Versicherers und des Versicherten berücksichtigenden Heimstättenversicherung. In dieser Richtung sollen sich daher auch die weiteren Ausführungen bewegen.

Es sei vorausgeschickt, daß bei der Heimstättenversicherung nicht nur an neu zu errichtende Heimstätten, sondern auch die Umwandlung jeder Wohnstätte in eine Heimstätte gedacht werden soll. Würde nur die Gründung neuer Heimstätten für die Versicherung in Betracht kommen, so würde die Zahl der Abschlußmöglichkeiten für die Heimstättenversicherung viel zu gering sein. Damit würde dem Prinzip der großen Zahlen, auf dem alle Versicherungsarten beruhen, nicht genügend Rechnung getragen. Diesen Fehler zu vermeiden, ist die erste Voraussetzung für die zu gründende Heimstättenversicherung.

Digitized by Google

Wie bei allen Versicherungen, muß natürlich auch bei der Heimstättenversicherung eine Auswahl der Risiken vorgenommen werden. Es kann nicht jeder, der eine Heimstätte gründen will, unbedingt erwarten, daß er in die Heimstättenversicherung aufgenommen und damit auch als Heimstättenbesitzer anerkannt wird. Qualität des Schiffes und Fähigkeiten des Kapitäns sind gleichbedeutend mit Sicherheit des Grundstücks und Kreditwürdigkeit des Besitzers. Sie bilden die Grundlage für die abzuschließende Versicherung und sind deshalb um so mehr einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, je wertvoller die Ladung bzw. je höher die Hypothekenbelastung ist.

Die Versicherung soll sich erstrecken auf sämtliche Hypotheken des Grundstücks bis zu einem höchsten Prozentsatz des Wertes, beispielsweise bis zu 90 v. H. Es stände auch nichts im Wege, bei einwandfreien Risiken die Versicherung auf das von dem Heimstättenbesitzer eingezahlte Eigenkapital auszudehnen. Durch die Garantie der Versicherung erhält der Heimstättenbesitzer die Kreditwürdigkeit, sein Schiff mit höchsten Werten zu beladen, und er wird dadurch in die Lage versetzt, sich mit weit geringerem Eigenkapital eine Heimstätte zu gründen, als es sonst möglich wäre.

Einige Schwierigkeiten wird im Anfang die Prämienbemessung infolge des Fehlens geeigneter statistischer Unterlagen verursachen. Selbstverständlich kann nicht eine einheitliche Prämie die Grundlage bilden. Wie bei der Seeversicherung die Route der Fahrt bei der Berechnung der Prämie berücksichtigt wird, so muß auch die Lage der Heimstätte, insbesondere die städtische oder ländliche, verschieden bewertet werden. Auch stellen die Ladungen des Schiffes ein verschiedenwertiges Risiko dar. Einem Heimstättenbesitzer, welcher sein Haus nur bis zu 70 v. H. belastet und sein Eigenkapital nicht in die Versicherung einschließen will, muß ein anderer Prämiensatz zugebilligt werden als einem anderen, welcher sein Haus bis zu 90 oder 100 v. H. belastet. Eine gewisse Gefahrenklasseneinteilung in großen Zügen ist dabei erforderlich.

Die wenigen vorhandenen statistischen Unterlagen sind zur Aufstellung von Risikoprämien nicht geeignet. Durch sie würde man zu einer zu hohen Prämienbemessung kommen, da der größte Teil der Subhastationen aus der Unmöglichkeit entsprungen ist, zu gewissen Zeiten Hypothekengelder zu erhalten. Die Heimstättenversicherung soll aber gerade dieser Gefahr entgegenarbeiten und darauf hinwirken, daß möglichst langfristige Hypotheken, zum Teil Amortisationshypotheken, gewährt werden, wodurch das Risiko zweifellos vermindert wird. Sind aber Subhastationen überhaupt ausgeschaltet und dadurch gewissermaßen alle Hypotheken auf gleiche Bonität gestellt, dann wird dem Hypothekenmarkt, besonders für höhere Hypotheken, ungleich mehr Geld zufließen, und es wird dem Hypothekenschuldner wesentlich leichter werden, im Kündigungsfalle sich eine neue Hypothek zu verschaffen.

Digitized by Google

Die erwähnte Denkschrift von Engel enthält Tarife, welche sich auf statistische Erfahrungen aus dem Freistaat Sachsen und der Stadt Berlin aufbauen. In diesen Statistiken sind aber alle hypothekarisch beliehenen Grundstücke, u. a. auch Mühlen und Fabriken, enthalten. Die Heimstättenversicherung soll sich aber in der Hauptsache nur auf solide Wohngrundstücke erstrecken. Auch stammen jene Erfahrungen aus einer Zeit, wo von einer Übervölkerung Deutschlands noch nicht die Rede sein konnte und dementsprechend die Nachfrage noch nicht so groß war. Immerhin ist es interessant, zu welchen Prämienskalen man damals gekommen ist. Auf Grund der sächsischen Erfahrungen müßten die Prämien betragen:

Bis 20 v. H.	der Belastung	. . . . .	0,5 v. H.
von über 20—30	" " "	. . . . .	0,6 "
" " 30—40	" " "	. . . . .	0,8 "
" " 40—50	" " "	. . . . .	1,0 "
" " 50—60	" " "	. . . . .	2,5 "
" " 60—70	" " "	. . . . .	5,0 "
" " 70—80	" " "	. . . . .	7,5 "

Bei einer Beleihung bis zu 80 v. H. des Wertes würde die durchschnittliche Prämie 2,4 pro Mille ausmachen.

Der Berliner Tarif, der sich mehr auf städtische Grundstücke bezieht, enthält wesentlich niedrigere Prämien. Danach wären an Prämien zu leisten:

für die ersten	10 v. H.	des	Wertes	. . . . .	0,166 v. H.
" " zweiten	10 "	"	"	. . . . .	0,25 "
" " dritten	10 "	"	"	. . . . .	0,33 "
" " vierten	10 "	"	"	. . . . .	0,5 "
" " fünften	10 "	"	"	. . . . .	0,9 "
" " sechsten	10 "	"	"	. . . . .	1,66 "
" " siebenten	10 "	"	"	. . . . .	2,83 "
" " achten	10 "	"	"	. . . . .	4,00 "

Die durchschnittliche Prämie bei einer Beleihung von 80 v. H. käme hiernach auf 1,33 pro Mille.

Berücksichtigt man bei den Heimstätten die vorsichtige Auswahl der Risiken, die Verminderung der Subhastationen infolge langfristiger Hypotheken und die große Nachfrage nach Grundstücken durch die vorhandene Übervölkerung in der kommenden Zeit, sowie den erhöhten Zufluß an Hypothekengeldern infolge der Sicherstellung durch die Heimstättenversicherung, so wird ein durchschnittlicher Prämiensatz von 1 v. T. als Risikoprämie zweifellos genügen. Molt glaubte, wie bereits erwähnt, einen Prämiensatz von ¾ v. T. als ausreichend bezeichnen zu können.

Der Satz von 1 v. T., der als geometrisches Mittel einer Staffelung zu verstehen ist, soll keine feste Grundlage bilden. Die Prämie für die Heimstättenversicherung muß, wie bei der Seeversicherung, sich den schwankenden Konjunkturverhältnissen anpassen können. Bei dem Heim-

Digitized by Google

stättenschiff werden diese Schwankungen sich aber nur in größeren Zeitabschnitten abspielen, und es kann als sicher erwartet werden, daß im Laufe der Zeit auf Grund der gemachten Erfahrungen sich eine dauernd feststehende Risikoprämie aufstellen lassen wird.

Der als geometrisches Mittel angegebene Prämiensatz ist nach der Höhe des Risikos bis zu 90 v. H. der Belastung zu staffeln. Nimmt man die von Engel angegebenen Grundtabellen, so ergibt sich bei einem Vergleich eine auffallende Ähnlichkeit, trotzdem sie sich auf ein statistisches Material aufbauen, das sowohl der Zeit als auch dem Ort nach ganz verschieden genommen ist. In Prozenten des Gesamtbetrages erhält man nämlich bei den

sächsischen Erfahrungen:	Berliner Erfahrungen:
	1,5 v. H.
2,8 v. H.	2,3 "
3,4 "	3,1 "
4,4 "	4,7 "
5,5 "	8,4 "
14,0 "	15,6 "
28,0 "	26,7 "
41,9 "	37,6 "
100,0	100,0

Wie bereits ausgeführt, geben die damaligen Statistiken ein zu ungünstiges Bild, insbesondere in bezug auf die höheren Hypotheken. Immerhin aber dürften sie einen Anhaltspunkt für die Staffelung der Prämie geben, und man wird bis zur Gewinnung neuesten Materials auf Grund der heutigen, vollständig veränderten Verhältnisse mit einer ausgeglichenen Staffelung der obigen Sätze bis zu 100 v. H. der Belastung auskommen können. Bei näherer Betrachtung der obigen Sätze ergibt sich die Tatsache, daß sie, obwohl sie rein empirisch gefunden worden sind, doch einer gewissen Gesetzmäßigkeit unterliegen. Die oben angeführten Zahlen kommen nämlich einer geometrischen Reihe mit dem Anfangsgliede 1,5 und der Steigerung von 1,5 fast gleich. Die nachstehende Ausgleichung der Prämienstaffelung dürfte deshalb fürs erste zweifellos genügen:

für	0—10	v. H.	der	Belastung	1,5 v. H.
"	10—20	"	"	"	2,2 "
"	20—30	"	"	"	3,3 "
"	30—40	"	"	"	5,0 "
"	40—50	"	"	"	7,5 "
"	50—60	"	"	"	11,0 "
"	60—70	"	"	"	16,0 "
"	70—80	"	"	"	22,0 "
"	80—90	"	"	"	31,5 "

Soll eventuell auch die Belastung von 90 bis 100 v. H. in die Versicherung eingeschlossen werden, so wird ein Prämienzuschlag von 45 v. H. in Rechnung gestellt.

Digitized by Google

Besondere Bedeutung ist dem Verwaltungskostenzuschlag zur Risikoprämie beizumessen. Wie schon eingangs erwähnt wurde, ist das Versagen aller früheren Versuche auf dem Gebiete der Heimstättenversicherung in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß dem Prinzip der großen Zahlen nicht genügend Rechnung getragen wurde, d. h., ins Praktische übersetzt, daß nicht für eine intensive, gut bezahlte Werbearbeit gesorgt wurde. Ähnlich ist es auch anderen idealen Versicherungsarten ergangen, welche, obwohl sie die begeistertste Anerkennung von Fachleuten, Volkswirtschaftlern und sozial denkenden Männern gefunden haben, doch kaum über die Stunde der Geburt herauskamen. Für den Praktiker des Außendienstes ist dieses Rätsel leicht gelöst. Man hatte sich zu sehr auf den idealen Standpunkt gestellt und geglaubt, auf eine ausreichende Werbeprovision verzichten zu können. Der Außenvertreter aber will seine saure Arbeit, besonders in der heutigen Zeit, auch gelohnt sehen, und er befaßt sich deshalb in der Hauptsache mit denjenigen Versicherungsarten, die ihm in seinem Existenzkampf die meisten Vorteile bringen. Ohne intensive und gut entlohnte Werbearbeit aber ist keine Einführung einer noch so idealen Versicherung möglich.

Deshalb muß auch bei der Einführung der Heimstättenversicherung der Verwaltungskostenzuschlag zur Prämie von vornherein so bemessen sein, daß die Auszahlung einer ausreichenden Werbeprovision und die Deckung hoher Propagandakosten möglich ist. Dieser Forderung wird leicht Rechnung getragen werden können, da die Höhe der Prämien, absolut genommen, gering ist. Ein Verwaltungskostenzuschlag zur Risikoprämie von 66⅔ v. H., so daß die Bruttoprämie 1⅔ v. T. beträgt, dürfte nicht zu hoch sein.

Die effektive Höhe der Bruttoprämie ist für den Heimstättenbesitzer außerordentlich gering, wenn man berücksichtigt, daß er — ganz abgesehen von dem ungeheuren Vorteil, ohne die Garantie der Heimstättenversicherung zweite und höhere Hypotheken in solcher Höhe nur äußerst schwer unter großen Kosten erhalten zu können — durch den Fortfall des üblichen Damno schon mehr als 50 v. H. der Prämie erspart, wenn das Risiko mit 100 v. H. für 20 Jahre versichert wird und die Hypotheken für die gleiche Dauer gewährt werden. Setzt man aber voraus, daß jede zweite und höhere Hypothek, wie bisher meistens gebräuchlich, in kurzen Zeitabschnitten erneut aufgenommen werden müßten, so erspart der Heimstättenbesitzer bei Vermeidung dieser Nachteile die ganze Prämie, so daß praktisch genommen die Heimstättenversicherung bei den oben angeführten Prämien überhaupt nichts kostet.

Die Erfahrungen bei den von Engel und Molt gemachten Versuchen zur Einführung einer Hypothekenversicherung belehren, daß außer einem einwandfreien Aufbau dieser Versicherungsart nur eine großzügige Organisation imstande ist, einen vollständig neuen Gedanken ins Volk

Digitized by Google

zu tragen und zur allgemeinen Erkenntnis und Ausnutzung zu bringen. Die Einführung der Versicherung kann deshalb nur von einem Konzern von möglichst vielen bestehenden privaten Versicherungsgesellschaften als *Träger der Versicherung* erfolgreich durchgeführt werden. Unter Leitung einer besonderen Heimstättenversicherungsanstalt übernehmen sie unter gegenseitiger Risikodeckung auf dem Wege der Rückversicherung die Abschlüsse der Versicherungen. In erster Linie dürften hierfür die mit dem Heimstättenwesen am ersten in Berührung kommenden Feuerversicherungsgesellschaften in Frage kommen. Ein besonderes Interesse haben aber auch die mit der Unterbringung von Hypotheken stark interessierten Lebensversicherungsgesellschaften und die mit dem Prinzip der großen Haverei vertrauten Transportgesellschaften. Außerdem müßte aber auch die mit dem Heimstättenwesen stets in engste Fühlung kommende große Organisation der Hypothekenmakler für die Verbreitung des Versicherungsgedankens für Heimstättenbesitzer in hohem Maße interessiert werden. Es wird zweifellos vielen Versicherungsgesellschaften bei der heute so schwierigen Frage der Kostendeckung willkommen sein, einen neuen, ausdehnungsfähigen und rentablen Versicherungszweig angliedern zu können.

Die Gründung einer besonderen Heimstättenanstalt zur Zentralisation des ganzen Heimstättenversicherungswesens ist deshalb erforderlich, weil die „*Sachförderei*", mit welcher Heidkamp die Regelung der grundstückstechnischen Fragen bezeichnet und mit der das Heimstättenwesen steht und fällt, nicht verschieden gehandhabt, sondern unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt werden muß. Dies kann aber am besten von einer Zentrale aus geschehen. Die Sachfördereien bilden eine Organisation für sich, die auf Grund besonderer, eingehend ausgearbeiteter Bestimmungen aufgebaut sein muß. Als Sachförderer kämen natürlich nur sehr gewissenhafte, erfahrene Grundstücks- und Bausachverständige in Betracht, die mit dem eigentlichen Versicherungswesen nichts zu tun haben dürfen. Ihre Aufgabe ist so umfangreich und wichtig, daß ihre Arbeitskraft davon ganz in Anspruch genommen wird.

Mit der Gründung der Heimstättenversicherungsanstalt setzt auch der Punkt ein, bei welchem an die *Mitwirkung des Staates* gedacht werden soll. So sehr es auch zu begrüßen wäre, wenn auch diese Anstalt in die Hände der privaten Versicherer gelegt würde, so muß man doch bedenken, daß bei der Einführung einer Versicherung von solch großer Bedeutung, wie die Heimstättenversicherung ist, eine Mitwirkung des Staates die ganze Frage in hohem Maße fördern würde. Das ganze Versicherungsgebäude muß gewissermaßen unter die Garantie des Staates gesetzt werden, damit auch bei denjenigen, welche dem Versicherungsgedanken fernstehen, das volle Vertrauen für diese sozial so bedeutungvolle Versicherungsart leicht gewonnen wird. Aus diesem Grunde ist es am zweckmäßigsten, wenn die „Heimstättenversicherungsanstalt" in in die Hände des Staates gelegt wird.

Digitized by Google

Die Heimstättenversicherungsanstalt soll sich nicht mit der Gewinnung von Versicherungen befassen. Diese muß unbedingt, wenn sie von Erfolg gekrönt sein soll, den bestehenden Versicherungsgesellschaften überlassen bleiben. Die Aufgabe der Reichsversicherungsanstalt ist vielmehr, bei der Verleihung des Heimstättenrechts mitzuwirken, den Ausbau der Sachförderei zu organisieren und durch diese Sachförderei die Abwicklung der Schäden zu leiten. Eine Schadenregulierung durch den Staat nach einheitlichen Grundsätzen wird allen Versicherungsnehmern das größte Zutrauen zu der ganzen Versicherungsfrage verleihen. Die Mitwirkung des Staates ist aber noch aus einem anderen Grunde sehr wünschenswert. Durch die Garantie der Versicherung werden alle versicherten Hypotheken auf gleiche Bonität gestellt. Erhält nun der Staat außer der Aufsicht über das Heimstättenversicherungswesen, die ihm durch die Übertragung der Sachfördereien gegeben wird, auf dem Wege der Rückversicherung eine Beteiligung an der Versicherung selbst, und zwar, wenn möglich, durch Übernahme der Deckung der Spitzenhypotheken, so steht nichts mehr im Wege, alle Hypotheken, auch die zweiten und höheren, welche auf diese Weise sichergestellt sind, durch Gesetzeskraft als mündelsicher zu bezeichnen. Aus diesen Gründen muß auf die Errichtung einer Reichs-Heimstättenversicherungsanstalt größter Wert gelegt werden.

Die private Heimstättenversicherung unter Garantie des Staates ist das erstrebenswerte Ziel, das dieser für die „Mehrung gemeinnütziger Kultur" so bedeutungsvollen Versicherung die Wege am besten ebnen kann.

Der Verlauf einer Heimstättenversicherung würde sich etwa folgendermaßen abwickeln. Es beabsichtigt jemand, ein bestimmtes Haus im Werte von 100 000 M. zu kaufen und es in eine Heimstätte unter Ausnutzung der Heimstättenversicherung umwandeln zu lassen. Die Heimstättenversicherung wird abgeschlossen und die dementsprechende Eintragung in das Grundbuch vorgenommen. Damit ist jede weitere Belastung des Hauses ausgeschlossen.

Die Heimstättenversicherung ist auf folgende Weise zustande gekommen. Der Käufer des Grundstückes, welcher dieses in eine Heimstätte umwandeln lassen möchte, beantragt durch die Vermittlung des Hypothekenmaklers oder eines Versicherungsvertreters bei einer der betreffenden Versicherungsgesellschaften die Aufnahme in die Heimstättenversicherung. Er hat sich zuvor über die Gewährung der Hypotheken Gewißheit verschafft und die Zusage erhalten, daß ihm die Hypothekengelder ausgezahlt werden, sobald die Heimstättenversicherung abgeschlossen ist. Die betreffende Versicherungsgesellschaft übergibt den Antrag der Sachförderei der Reichs-Heimstättenversicherungsanstalt zur Begutachtung. Fällt diese günstig aus, so erklärt sich die Reichs-Heimstättenversicherungsanstalt gleichzeitig bereit, die Spitzenhypothek von 10 000 M.

Digitized by Google

in Rückdeckung zu nehmen. Die Versicherung über 100 v. H. der Belastung wird abgeschlossen, wobei die Deckung der II. und III. Hypothek, eventuell auch Teile der I. Hypothek sowie des Eigenkapitals in Rückversicherung abgegeben worden sind. Die Prämienverrechnung unter den Gesellschaften erfolgt auf Grund der oben angeführten Staffelung.

Durch die Garantie der Heimstättenversicherung ist es dem Heimstättenbesitzer gelungen, günstigste Hypothekenverhältnisse zu erzielen. Die bisherige I. Hypothek, welche noch einige Jahre lief, wird in eine unkündbare Amortisationshypothek von 65 000 M. zu 4½ v. H. Zins und ½ v. H. Amortisation umgewandelt. Durch den Schutz der Heimstättenversicherung sind alle Hypotheken, welche auf das Grundstück ausgegeben werden, mündelsicher. Dem Heimstättenbesitzer ist es infolgedessen nicht schwer geworden, von Lebensversicherungsgesellschaften, Kassen oder ähnlichen Instituten eine II. Hypothek von 15 000 M. zu 4¾ v. H. und eine III. Hypothek von 10 000 M. zu 5 v. H. mit eventueller Amortisation durch Lebensversicherung zu erhalten. Letztere kann auch Restkaufpreis sein oder eventuell auch von der Reichs-Heimstättenversicherungsanstalt herstammen. Die restierenden 10 000 M. werden durch Eigenkapital des Käufers gedeckt. Der Stand der Heimstätte ist deshalb bei der Übernahme folgender:

I.	Hypothek ℳ 65 000 zu 4½ v. H. Zins und ½ v. H. Amortis.	ℳ 3250,00
II.	" " 15 000 " 4¾ " "	" 712,50
III.	" " 10 000 " 5 " "	" 500,00
Eigenkapital	" 10 000 " 5 " "	" 500,00
1⅔ v. T. Heimstättenversicherungs-Prämie		" 166,65
Lebensversicherungs-Prämie zur Tilgung der III. Hypothek		" 500,00
		ℳ 5629,15
Mietertrag 8 v. H.		" 8000,00

Nach Verlauf von zehn Jahren tritt ein Schadenfall ein. Ereignet sich dieser durch den Todesfall des Heimstättenbesitzers, so liegen die Verhältnisse einfach. Die I. Hypothek ist inzwischen durch die Amortisation auf 61 006,35 M. gesunken. Die III. Hypothek ist durch die Fälligkeit der Lebensversicherungssumme gelöscht. Die Heimstätte ist also nur noch mit insgesamt 76 006,35 M. I. und II. Hypothek belastet. Ein neuer Heimstättenbesitzer wird unter diesen Verhältnissen, zumal das Risiko beim Abschluß der Versicherung vorsichtigster Prüfung unterzogen worden war, leicht finden lassen. Die Versicherer werden in diesem Falle schwerlich zur Deckung eines Verlustes herangezogen zu werden brauchen. Schwieriger liegen dagegen die Umstände, wenn der Schadenfall durch eine unverschuldete Notlage des Besitzers eingetreten ist. Hier muß eine Abwicklung des Schadens nach dem Prinzip der großen Haverei erfolgen. Die Sachförderei, die seit dem Abschluß der Versicherung sich mit einer leichten Beaufsichtigung des Risikos begnügt hat, tritt nun in Tätigkeit. Sie hat den Schaden festzustellen und abzuwickeln, sowie die Instandsetzung und Verwaltung der Heimstätte bis zur erfolgten Regelung des

Digitized by Google

Schadenfalles zu übernehmen. Bei Eintritt des Schadenfalles ist der Stand der Hypotheken folgender:

I.	Hypothek	ℳ 61 006,35
II.	"	" 15 000,00
III.	"	" 7 000,00 [1])
Eigenkapital		" 10 000,00
aus Tilgung entstandene Eigentümerhypothek		" 6 993,65
		ℳ 100 000,00

Die Sachförderei hat zu einem gewissen Zeitpunkt nach Eintritt des Schadenfalles eine Abrechnung (Dispache) aufgestellt, welche nach Einnahmen und Ausgaben mit einem Verlustsaldo von 10 000 M. abschließt. Die Einnahmen setzen sich in der Hauptsache aus Mieteinnahmen und Rückvergütungen aus Zahlungen an Gläubiger über den Tag des Schadeneintrittes hinaus zusammen, während die Ausgaben aus Verlust beim Verkauf des Hauses, Reparaturkosten, Zinsen, Honorare und Gebühren, allgemeine Unkosten und dergl. bestehen. Der Verlust von 10 000 M. wird auf die verschiedenen Versicherungsgesellschaften entsprechend den übernommenen Deckungen verteilt. Als Grundlage dient hierbei die oben angeführte ausgeglichene geometrische Reihe. Es fällt darnach auf die

I.	Hypothek ein Verlustanteil von	ℳ 2 655,17
II.	" " " "	" 2 068,97
III.	" " " "	" 2 172,41
Eigentumshypothek		" 3 103,45
		ℳ 10 000,00

Diese Verlustanteile werden von den einzelnen Versicherungsgesellschaften je nach ihrer Beteiligung aufgebracht. Die Deckungszusage ist während der ganzen Zeit, unbekümmert um die inzwischen eingetretene Verminderung der Hypotheken durch Amortisation, die gleiche geblieben, da es nicht erforderlich ist, daß die Deckung der Hypotheken durch die Gesellschaften mit der Höhe der einzelnen Hypotheken übereinstimmen muß.

Das Haus wird zu 93 000 M. verkauft. Aus dem von den Versicherungsgesellschaften zu zahlenden Schaden von 10 000 M. werden zunächst der Reichs-Heimstättenversicherungsanstalt die von ihr verauslagten 3000 M. für Wiederherstellung und sonstigen Unkosten zurückgezahlt. Die restierenden 7000 M. werden zur Rückzahlung der Eigentümerhypothek bzw. bei größeren Verlusten auch zur Auffüllung der Spitzenhypothek bereitgestellt.

Bei der Übernahme der Heimstätte durch den neuen Besitzer werden die z. T. amortisierten Hypotheken auf volle Tausend auf- bzw. abgerundet. Es ist dies der einzige Verlust, den die Hypothekengläubiger eventuell direkt erleiden können, der sich aber durch die Auf- bzw. Abrundung größtenteils ausgleichen lassen wird. Die Höhe der Hypotheken würde also bei der Übernahme folgende sein:

[1]) nach Abzug des Rückkaufwertes der Lebensversicherung.

Digitized by Google

I.	Hypothek	ℳ 61 000
II.	"	" 15 000
III.	"	" 7 000
	Sa.	ℳ 83 000

Ist der neue Besitzer nicht imstande, mehr als 10 v. H. Eigenkapital anzuzahlen, so erhöhen die Hypothekengläubiger ihre Hypotheken auf die üblichen Prozentsätze, so daß im ganzen auf jeden Fall 10 000 M. Bargeld zur Verfügung stehen. Von der Schadenleistung der Versicherungsgesellschaften sind noch 7000 M. übriggeblieben. Es können also dem bisherigen Heimstättenbesitzer nicht nur sein eingezahltes Eigenkapital, sondern auch seine durch Amortisation oder Lebensversicherung (Rückkaufswert) gemachten Leistungen voll zurückgezahlt werden. Eine einfache Überlegung bestätigt, daß dieses Resultat nicht nur für den vorliegenden Fall, sondern allgemein stets eintreffen muß, gleichgültig, ob nur der Eigentümer mit seinem vollen Eigenkapital und den gesamten, im Laufe der Jahre geleisteten Abzahlungen oder auch die Spitzenhypothek von dem Schadenfall betroffen wird. Ergibt sich aus der Schadenabwicklung ein Gewinn, so fließt dieser der Reichs-Heimstättenversicherungsanstalt zu, weil durch ihren Schutz am meisten zu einer günstigen Verkaufsmöglichkeit beigetragen worden ist.

Die vorstehenden Ausführungen beweisen zur Genüge, daß die bisher schon oft aber erfolglos versuchte Einführung der Heimstätten- oder Hypothekenversicherung nach dem Prinzip der großen Haverei sich auf dieser neuen Basis einwandfrei durchführen läßt. Eine volkswirtschaftlich hochwichtige Frage ist gelöst, und ein Problem von ungeheurer, geradezu umwälzender Tragweite läßt sich lösen. Das seit ältesten Zeiten bestehende System der Subhastation, das nur zu oft einer lebenslänglichen finanziellen Versklavung (sub hasta!) gleichkam, und welches sich mit dem modernen Rechtssinn schon längst nicht mehr vereinbaren läßt, wird durch die Heimstättenversicherung abgeschafft. Es ist fortan nicht nur den Kapitalsstarken möglich, ein eigenes Grundstück zu erwerben, sondern jeder, der durch seine persönlichen Eigenschaften ein guter Steuermann seines Heimstättenschiffes zu werden verspricht, kann sich auf diesem Wege, unter Umständen mit den geringsten Barmitteln, eine Heimstätte sichern.

Die Heimstättenversicherung unter der Garantie des Staates wird zweifellos dem Hypothekenmarkt für höhere Hypotheken eine bedeutend vermehrte Kapitalzuführung ermöglichen, und zwar nicht unter dem für den Kapitalisten vorteilhaften Gesichtspunkt der höheren materiellen Erträgnisse, sondern unter den für den Schuldner günstigen Verhältnissen der höchsten Beleihungsmöglichkeit ohne Damno auf lange Fristen zu einem niedrigen Zinsfuß.

Außer diesen für den Heimstättenbesitzer so außerordentlich vorteilhaften Bedingungen erwachsen aber auch dem Staate als solchem größte Vorzüge. Seine sozialen und ethischen Ziele, die er durch die Einführung

Digitized by Google

des Heimstättengesetzes verfolgt, werden erst durch die Heimstättenversicherung zur vollen Ausreifungsmöglichkeit gebracht. Das ganze Heimstättenwesen gewinnt ein größeres Vertrauen und wird damit eine schnellere und umfangreichere Verbreitung finden.

Der Hypothekenmarkt selbst wird einer wesentlichen Gesundung entgegengehen. Es werden fortan tatsächlich mündelsichere II., III. und noch höhere Hypotheken bestehen, und alle bisherigen Begleitumstände, die dem Wesen der höheren Hypotheken den Stempel eines unreellen Geschäftsgebahrens aufdrückten, werden fortfallen. Dem Staate selbst wird die Möglichkeit freigegeben, einen großen Teil seiner ungedeckten Geldumläufe in mündelsicheren höheren Hypotheken zu konsolidieren, eine Frage, für die er bisher trotz allen Kopfzerbrechens keine Lösung gefunden hat.

Dieses alles aber wird erreicht durch eine Versicherung, die dem Versicherungsnehmer, praktisch genommen, überhaupt nichts kostet.

Der Einfluß der Währungskrise und der Kriegsschulden auf Versicherungsverträge in der Republik Österreich.

Von Bezirksrichter Dr. jur. Otto Weinberger (Wien).

1. Die im Gefolge von Krieg und Revolution eingetretenen Währungskrisen haben wohl in keinem Lande eine größere Zerrüttung hervorgerufen als in der Republik Österreich. Der Kurs der Krone war seit dem Zusammenbruche und der Lostrennung der ehemals zu Österreich gehörenden Nationalstaaten in erschreckender Abwärtsbewegung begriffen und erreicht auch heute noch nicht den Betrag von drei Schweizer Centimes. Die Ursachen dieser Währungskrise liegen vornehmlich in der sogenannten Inflation, der fortwährenden Vermehrung des Banknotenumlaufs, in der passiven Zahlungsbilanz, sowie in der Unmöglichkeit, die zur Ernährung der Bevölkerung notwendigen Lebensmittel und die für die Fortführung der Industrie notwendigen Rohstoffe und Maschinen im Inlande selbst zu beschaffen, womit eine Überflutung der ausländischen Märkte mit österreichischen Kronen verbunden ist. Die Voraussetzungen, die durch den fortgesetzten Import sich stets vermehrende Verschuldung durch einen entsprechenden Export an das Ausland auszugleichen, sind derzeit und in absehbarer Zeit noch nicht gegeben. Die gesunkene Kaufkraft des Geldes hat wieder auf der anderen Seite eine anwachsende Aufwärtsbewegung der Preise verursacht. Als weitere Folgen dieser ins Maßlose gestiegenen Preise sind die gleichfalls fortwährend steigenden Arbeitslöhne und Gehälter der in Staats- oder

Digitized by Google

Privatdiensten stehenden Angestellten zu betrachten. Dazu kommt noch, daß das Vertrauen in den Staatskredit durch die im Frühjahr 1919 dekretierte Anmeldung sämtlicher Vermögenschaften, durch die Einführung verschiedener Währungen in den Nationalstaaten, durch die Abstempelung der Banknoten, durch die bei Einlösung der Kupons der Staatsschulden bestehenden Schwierigkeiten und durch die bereits eingeführten oder in Aussicht gestellten hohen Ertrags- und Vermögenssteuern eine starke Einbuße erfahren hat. Selbst der freie Güteraustausch ist zwischen den einzelnen Ländern teils ganz unterbunden, teils Beschränkungen unterworfen. Schließlich haben die harten Friedensbedingungen, welche der Republik eine ganze Reihe ungerechter und unerträglicher Lasten aufbürden, eine weitere Erbitterung und einen Zustand der Verzweiflung mit sich gebracht. Daß ein solch wichtiger Zweig der Volkswirtschaft, wie das Versicherungsgeschäft, von dieser Krise nicht unberührt bleiben konnte, versteht sich von selbst. Das Sanierungsproblem in der Privatversicherung bildet bereits den Gegenstand eingehender Studien und praktischer Vorschläge[1]). In den folgenden Ausführungen sollen nur die wichtigsten Ursachen der derzeit bestehenden schwierigen finanziellen Lage unserer Versicherungsgesellschaften, die Währungskrise, der Friedensvertrag und das Problem der Einlösung der Staatsschulden kurz besprochen werden. Andere allgemeine, auch den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft der Republik abträgliche Tatsachen, wie die Verkleinerung des Staatsgebietes, die noch nicht konsolidierte politische Lage, die notwendigen Vermögensauseinandersetzungen mit den Schwesteranstalten in den Nationalstaaten und die Neugründungen in diesen, die Verschiedenheit der in den Nationalstaaten eingeführten neuen Gesetze und die damit verbundene Erschwerung der Rechtsverfolgung und Ähnliches können hier außer Betracht bleiben.

I. Zahlung von Versicherungssummen in ausländischer Währung.

2. Schon während des Krieges waren zahlreiche Lebensversicherungsverträge, bei welchen die Versicherungssumme auf ausländische

[1]) Vgl. insbesondere Ernst Blaschke, Das Sanierungsproblem in der Privatversicherung, österr. Zeitschrift f. öffentl. und priv. Versicherung, IX (1919), S. 284 bis 307. Eine Vollzugsanweisung vom 26. April 1919, St. G. Bl. Nr. 248, gestattet zum Zwecke der Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalten auf Grund einer in jedem einzelnen Falle besonders zu erwirkenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Zillmerei unter Erhöhung des von § 11 des deutschen Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 aufgestellten Höchstsatzes von 12½ von 1000 der Versicherungssumme bei Todesfalls- und gemischten Versicherungen auf 17½. Bei Erlebensversicherungen beträgt der Höchstsatz wie in Deutschland 12½ pro 1000 der Versicherungssumme. Vgl. dazu die Bemerkungen in den Veröffentlichungen des deutsch-österr. Staatsamtes für Inneres und Unterricht betreffend die Privatversicherung, IV, 1919, S. 48 bis 51. Über Zillmerei und Rückversicherung ibidem, S. 126. Die Praxis steht dieser Maßregel sehr skeptisch gegenüber; vgl. die Ausführungen in der österr. Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung, IX, 1919, S. 331 bis 333.

Digitized by Google

klingende Münze, z. B. Goldfranken, ausgestellt worden war, zu erfüllen. Die Rechtsprechung schwankte bezüglich der Fragen, auf welche Weise diese Verträge seitens der Versicherungsgesellschaften zu erfüllen waren[2]). Streitig war insbesondere, ob der Schuldner überhaupt verpflichtet sei, die auf ausländische Währung lautende Schuld in ausländischer Währung zu erfüllen; streitig war, ob bei Verträgen, bei welchen die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" ausdrücklich bedungen worden war, als Umrechnungskurs für die ausländische Währung der Kurs des Fälligkeits- oder des Zahlungstages zugrunde zu legen sei, und auf welche Art überhaupt der Wert des ausländischen Geldes bei Suspendierung des ordentlichen Börsenverkehres festzustellen sei.

3. Unmöglichkeit der Leistung. Die Frage, ob der Versicherte bei den auf ausländische Münzsorten lautenden Versicherungssummen das Klagebegehren auf die betreffende fremde Währung, z. B. Franken, oder auf Kronen, oder alternativ auf beide nach seiner oder des Schuldners Wahl zu stellen habe, kann hier, weil vorwiegend prozessualer Natur, übergangen werden. Eine Verweisung auf entsprechende Ausführungen von anderer Seite kann genügen[3]). Was aber die Frage anlangt, ob überhaupt auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages die Zahlung in ausländischer Münze, in Gold, verlangt werden könne, so hat der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom 2. Oktober 1917[4]) den Grundsatz ausgesprochen, daß ein solches Klagebegehren „infolge der durch den Krieg und der durch ihn veranlaßten Vorschriften eingetretenen Unmöglichkeit der Leistung, und zwar endgültig, abzuweisen sei, da es in Österreich an einer der Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 28. September 1914, D. R. G. Bl. Nr. 81, analogen Bestimmung fehle, derzufolge vereinbarte Zahlungen in Gold nur bis zum Wegfalle der bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Hindernisse bis auf weiteres unverbindlich sind." Da die Revision von dem „bloß auf effektive Goldzahlung gerichteten Klagebegehren" spricht, so bezieht sich diese Entscheidung schon dem Wortlaute nach nicht auf Verträge, bei welchen die Zahlung der in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld im Inlande nach Reichswährung erfolgen kann (vgl. § 244 D. B. G. B.). Es ist aber, wohl mit Recht, gegen diese Entscheidung eingewendet worden, daß die österreichischen Verordnungen über die Einrichtung der Devisenzentrale den Ankauf und den Umtausch von ausländischen Zahlungsmitteln den der Devisenzentrale angehörenden

[2]) Vgl. zum Texte Otto Weinberger, Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegsrechtsprechung des österr. Obersten Gerichtshofes, Berliner Bankarchiv, XVII, 1918, S. 196 bis 198.

[3]) Vgl. zum Texte Rudolf Pollak, Die Zahlung von Versicherungssummen in ausländischen Münzsorten, österr. Zeitschrift für öffentl. und priv. Versicherung, VIII, 1919, S. 9 bis 10.

[4]) Mitgeteilt bei Gustav Fuchs, Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge, 2. Ergänzungsheft zur 2. Auflage, Wien 1918, S. 68; ausführlich wiedergegeben in der österr. allgemeinen Gerichtszeitung, 1918, S. 61 bis 64.

Digitized by Google

Firmen nicht verboten haben (vgl. § 2 der F. M. V. vom 19. Dezember 1916, Nr. 421 R. G. Bl. — diese Bestimmungen haben bis heute noch keine Veränderung erfahren —); daß die Einfuhr von Gold gestattet ist, und nur der österreichische Staat durch kaiserliche Verordnung vom 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 69 (§ 2) erklärt hat, er werde die auf Goldgulden, Dukaten oder auf eine ausländische Währung lautenden Geldschulden in Kronenwährung nach einem vom Finanzminister jeweils festgesetzten Umrechnungskurs erfüllen[5]). Die zuletzt genannte Bestimmung findet daher auf privatrechtliche Geldschulden von Privatpersonen keine Anwendung. Es wurde ferner mit Recht betont, daß die in Österreich bestehenden Generalpräsentanzen ausländischer Versicherungsgesellschaften nur als sogenannte Zweigniederlassungen anzusehen sind, daß sie keine selbständigen juristischen Personen sind, daß auch ihr ausländisches Vermögen den österreichischen Gläubigern hafte, und daß kein Zweifel darüber bestehe, daß solche ausländischen Versicherungsgesellschaften auch tatsächlich in der Lage sind, ihre Verbindlichkeiten in effektivem Golde zu erfüllen[6]). Wenn aber auch behauptet wurde, daß bei Entscheidung der einschlägigen Rechtsfragen feindliche Zahlungs- und Goldausfuhrverbote unbeachtet zu bleiben hätten, da ihnen für das österreichische Staatsgebiet keine Bedeutung zukomme[7]), so scheint mir das zu weit gehen, weil bei Entscheidung des konkreten Falles diese Verbote zwar nicht als ausländische, auf den Rechtsstreit anwendbare Rechtsnormen, wohl aber als Tatsachen zu würdigen sind, welche nach der Lage des Falles den Schuldner in die Unmöglichkeit versetzen können, seine Verbindlichkeiten im Inlande zu erfüllen[8]).

---

[5]) Vgl. Pollak, a. a. O. S. 12. Vgl. auch die E. des Hans. O. L. G. vom 7. März 1918, Hans. R. Z. I, Sp. 544.

[6]) Pollak, S. 13. Über die rechtliche Natur der Zweigniederlassungen nach österr. Rechte überhaupt und der Generalagenturen der Versicherungsgesellschaften insbesondere, Staub-Pisko, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, 2. Auflage, Wien 1908, 1. Band, S. 93, 96 und 654. Daß Generalrepräsentanzen von Versicherungsgesellschaften keine selbständigen Rechtssubjekte sind, spricht auch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 2. Oktober 1917, Geller-Jolles, die Praxis des Obersten Gerichtshofes, XX, 1920, Nr. 96, S. 147, aus. Damit steht meines Erachtens die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 29. Dezember 1919, Öst. Zeitschr. f. öff. u. priv. Vers., IX (1920), S. 412 bis 415, nicht in Widerspruch, da sie nur ausspricht, daß eine österreichische Generalrepräsentanz einer amerikanischen Versicherungsgesellschaft nur aus jenen Versicherungsverträgen in Österreich gerichtlich belangt werden kann, die aus dem österreichischen Geschäftsbetriebe stammen. Der Kläger hatte in Wien auf Zahlung des Rückkaufswertes eines mit der Petersburger Generalrepräsentanz einer amerikanischen Versicherungsgesellschaft im Jahre 1900 abgeschlossenen Versicherungsvertrages geklagt. Die Wiener Generalrepräsentanz hatte sich bei Übersiedlung des Klägers von Warschau nach Krakau im Jahre 1905 bereit erklärt, die Prämien einzukassieren, lehnte aber später die vom Versicherer gewünschte Übertragung der Police nach Österreich mit der Begründung ab, daß ihr während des Krieges eine Verbindung mit der Petersburger Geschäftsstelle nicht möglich sei.

[7]) So Pollak, S. 13.

[8]) Literatur über die Zahlungsverbote bei J. Sebba, Die Behandlung der vor Kriegsausbruch geschlossenen Verträge mit feindlichen Ausländern,

Digitized by Google

4. Fälligkeits- oder Zahlungstag. Da bei Versicherungsgeschäften die Zahlung in effektiver ausländischer Münzsorte gewöhnlich nicht bedungen wird, so kommt der Streitfrage, ob bei Umrechnung der auf ausländische Währung lautenden Versicherungssumme der Kurs des Fälligkeits- oder des Zahlungstages zugrunde zu legen sei, eine weitaus größere Bedeutung zu. Während § 244 Abs. 2 des D. B. G. B. bestimmt, daß die Umrechnung „nach dem Kurswerte, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist", zu erfolgen hat, spricht Artikel 336 Abs. 2 öst. H. G. B. aus, daß die Schuld „nach dem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden kann". Es wurde deshalb in Österreich die Auffassung vertreten, daß die Umrechnung nach dem Kurse des Fälligkeitstages zu erfolgen habe, weil sich die Schuld nach dem Fälligkeitstage in eine Kronenschuld verwandelt habe, und diese durch Zahlung des Kapitals samt Zögerungszinsen voll berichtigt werde[9]). Es ist nämlich in diesem Zusammenhange auch darauf hinzuweisen, daß § 288 Abs. 2 D. B. G. B. in Deutschland verfügt, daß durch die Entrichtung der Verzugszinsen seitens des Schuldners der Gläubiger von der Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist, während in Österreich nach § 1333 öst. B. G. B. der Schaden, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des schuldigen Kapitals zugefügt hat, durch die vom Gesetze bestimmten Zinsen vergütet wird. Der Oberste Gerichtshof verwies in einer einen Prozeß gegen eine englische Versicherungsgesellschaft betreffenden Entscheidung vom 3. April 1918[10]) die Frage, zu welchem Betrage in österreichischen Kronen eine auf 20 000 Franken in Gold auf den Todesfall lautende Versicherung zu bezahlen sei, zur Entscheidung über den Umrechnungskurs unzweckmäßigerweise in das Vollstreckungsverfahren. Nach dieser Auffassung hätte erst der Exekutionsrichter, wenn sich die Erben des Versicherungsnehmers mit dem ihnen an Stelle des Goldes angebotenen Betrage in Kronenwährung nicht zufrieden geben, zu prüfen, ob eine gegen die Versicherungsgesellschaft eingeleitete Zwangsvollstreckung infolge Zahlung einzustellen sei oder nicht. Der Oberste

14. Sonderheft des Jahrbuches für Verkehrswissenschaft, VI, 1917, S. 17, Anmerkung 66.

[9]) Vgl. Josef Friedländer, Noch ein Beitrag zur Frage des Umrechnungskurses bei Zahlung von Schulden, welche auf eine ausländische Währung lauten, österr. allgem. Gerichtszeitung, 69 (1918), S. 178. Er scheint aber, was Handelsschulen angeht, anderer Meinung zu sein, da er früher unter Berufung auf Art. 283 öst. H. G. B., nach welchem die Erstattung des Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangt werden kann, erklärt, dem Gläubiger sei neben den Verzugszinsen der durch die schuldhafte Säumnis verursachte Schaden zu ersetzen, d. h. die Kursdifferenz durch eine in der Zwischenzeit erfolgte Werterhöhung des fremden Geldes. Vgl. gegen Friedländer den Aufsatz von Camillo Ohmeyer, die Zahlung von Geldschulden, die auf fremde Währung lauten, mit inländischem Gelde, österr. allgem. Gerichtszeitung, 69 (1918), S. 273 bis 277, S. 296 bis 302, insbesondere S. 298, Anm. 32.

[10]) Geller-Jolles, XX, Nr. 206, S. 329 bis 331.

Digitized by Google

Gerichtshof hat aber in einer Entscheidung vom 12. März 1918[11]) als den für die Berechnung des Kurses maßgebenden Zeitpunkt den Zahlungstag erklärt. Er berief sich auf das kaiserliche Patent vom 2. Juni 1848, J. G. S. Nr. 1157, und auf § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 146, nach welchem die in ausländischer Währung gebührende Zahlung nach deren Wert zur Zeit der Zahlung in Kronenwährung zu leisten sei, und erklärte bezüglich des Art. 336 öst. H. G. B., daß ungeachtet der Worte „nach dem Werte zur Verfallszeit" für die Wertermittlung der Tag der Zahlung maßgebend sei und der Tag der Fälligkeit nur dann in Betracht komme, wenn an diesem Tage wirklich gezahlt werde. § 1333 öst. B. G. B. bezwecke nur den Ersatz des durch die Verzögerung der Zahlung, nicht aber auch durch eine allfällige Kursdifferenz zwischen dem Fälligkeits- und Zahlungstage zugefügten Schadens.

5. Grundlagen der Umrechnung. Betreffend die Frage, auf welcher Grundlage eine in Kronenwährung abzustattende, auf eine ausländische Münzsorte lautende Schuld umzurechnen sei, hat der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom 17. August 1915[12]) ausgesprochen, daß bei der Umrechnung auf den letzten, an der Wiener Börse notierten Kurs vom 25. Juli 1914 zurückzugreifen sei. Er behauptete, daß, wenn die Tätigkeit der Börse infolge von Kriegsereignissen vorübergehend ausgeschaltet worden sei, der Marktpreis nicht herangezogen werden könne, weil in dem tatsächlich gezahlten Marktpreise keinesfalls der Ausdruck der richtigen Abschätzung des inneren Wertes des ausländischen Geldes erblickt werden könne. Die Entscheidung erörtert eingehend die auf die Kursbildung Einfluß nehmenden Tatsachen (Produktions- und Transportverhältnisse, Lohnhöhe, Angebot und Nachfrage, Kapitalzins, Handelsbilanz, Notenumlauf, wirtschaftliche, politische, finanzielle und strategische Lage des Staates), behauptet, daß sich diese Momente im

[11]) Vgl. Die zivilrechtlichen Kriegsentscheidungen, herausgegeben von Gustav Fuchs, Wien 1919, Nr. 41, S. 188 bis 195. Ebenso die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 1. Oktober 1918, jur. Blätter XLIX (1920), S. 122 bis 126. Zustimmend Pollak, S. 11, welcher mit Recht hervorhebt, daß nur bei einer Umrechnung nach dem Kurse des Zahlungstages der Gläubiger „genau so viel Kronen bekommt, als er braucht, um die im Versicherungsvertrage vorgesehene Menge der ausländischen Münzsorte anzuschaffen". Vgl. auch die Entsch. des oberst. Gerichtshofes vom 20. Februar 1918, Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, II. B. (Wien 1919), Beilage zu Nr. 5 bis 6, S. 31 bis 33. — Wieland, Goldschmidts Z. 83 (1920), S. 307 bis 308, hebt hervor, daß der in Verzug befindliche Schuldner, wenn der Kurs der ausländischen Währung zwischen Verfallstag und Zahlungstag gesunken ist, die Zahlung in fremder Währung nach ihrem Werte zur Verfallszeit leisten müsse (vgl. Art. 37 D. W. O.). Eine schweizerische Versicherungsgesellschaft schuldete einen Betrag von 1000 K., zahlbar vor Kriegsausbruch in der Schweiz. Der Kurs der Kronen zu demjenigen der Franken stand zur Verfallszeit al pari. Die Zahlung geschah erst im Jahre 1916, zu einer Zeit, da österreichische Kronen in der Schweiz 33,3 Centimes notierten. Sämtliche Instanzen erkannten nach Wieland mit Recht auf Zahlung von 1000 Fr. oder 3000 K., d. h. 1000 K. val. 1. Juni 1914.

[12]) Vgl. Öst. allgemeine Gerichtszeitung, 69 (1918), S. 159/60.

Digitized by Google

Privatverkehre unmöglich richtig abschätzen lassen, weshalb eine verläßliche Kursbildung vom Marktpreise mit Rücksicht auf dessen große und zufällige Schwankungen nicht zu erwarten sei. Gegen diese Entscheidung wurde mit Recht eingewendet, daß das amtliche Kursblatt den Wert nur für einen bestimmten Zeitpunkt beurkunde, und daß die Bedeutung des Kursblattes jenes Tages erlösche, sobald sich der Kurs ändere. Die Versicherungsgesellschaften, welche berechtigt seien, die in einer ausländischen Münzsorte zu zahlenden Prämien in Kronen nur nach dem Umrechnungskurse des jeweiligen Prämienzahlungstages anzunehmen, seien auch verpflichtet, die Versicherungssumme in Kronen nach dem Werte des Zahlungstages zu berichtigen, wenn sie nicht in ausländischer Münzsorte zahlen wollten. Auch wurde auf den analog anzuwendenden Artikel 353 öst. H. G. B. verwiesen, nach welchem bei Mangel oder Unrichtigkeit des Börsen- oder Marktpreises der mittlere Preis zu verstehen sei, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergebe[13]). Tatsächlich konnte der Oberste Gerichtshof an dem erwähnten Erkenntnisse nicht festhalten und hat in einem Pleniſſimarbeschluß vom 30. April 1918 erklärt, daß „bei Ermanglung eines amtlichen Börsenkurses ausländische Geldwerte auf österreichische Kronenwährung durch Ermittlung des Wertes (Marktpreises, Artikel 353 H. G. B.) in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkte umzurechnen sind"[14]). Als der für die Bewertung maßgebende Zeitpunkt kommt nach den vorhergehenden Ausführungen der Zahlungstag in Betracht. Ob aber als Marktpreis der Kurs der Devisenzentrale anzusehen sei, ist mit Rücksicht auf die Gründe des Beschlusses, welche die Auffassung zurückweisen, daß die Devisenzentrale bloß zum Zwecke der Evidenz über die verfügbaren und angeforderten Zahlungsmittel mit der Absicht ihrer tunlichen Verbilligung errichtet worden sei, zweifellos zu bejahen. Die früher diesbezüglich bestehenden Bedenken erklärten sich aus dem Umstande, daß die Kurse der österreichischen Devisenzentrale hinter den im sogenannten freien Verkehre gebildeten Kursen beträchtlich zurückblieben, d. h. die ausländischen Valuten wurden im freien Verkehre zu namhaft höheren Preisen gehandelt. Seit aber die Devisenzentrale, offenbar in der Absicht, einen lebhaften Zustrom ausländischer Valuten zu ihr zu bewirken, die Kurse entsprechend erhöht hat, muß sie als ein von Staats wegen eingesetztes Organ zur Regelung des Verkehrs in ausländischen Münzsorten als die für die Festsetzung des Marktpreises zuständige Stelle angesehen werden.

II. Zahlung von Versicherungssummen an die Nationalstaaten.

6. Weitere Schwierigkeiten entstanden durch den Zerfall der Monarchie in eine ganze Reihe kleinerer Staaten und die damit ver-

[13]) Zum Texte Pollak, S. 14.
[14]) Vgl. den Beschluß bei Geller-Jolles, Nr. 96 a, S. 148 bis 151.

Digitized by Google

bundene Einführung neuer Währungen in den Nationalstaaten. Die Einführung neuer Währungen erfolgte zunächst durch Abstempelung der alten, von der österreichisch-ungarischen Bank emittierten Noten. Doch hat die Tschechoslowakei schon mit Rücksicht auf die zahlreichen Fälschungen der aufgedruckten Stempel die alten Noten bereits eingezogen und durch neue ersetzt. Artikel 206 des Friedensvertrages von St. Germain verfügt ausdrücklich, daß die durch den Zerfall der Monarchie gebildeten Staaten innerhalb einer zweimonatlichen Frist nach Inkraftsetzung des Vertrages die auf ihrem Gebiete befindlichen Noten der österreichisch-ungarischen Bank mit einem besonderen Stempel zu versehen haben, und in einer weiteren zwölfmonatlichen Frist „durch ihr eigenes Geld oder durch ein neues Geld" zu ersetzen haben. Daß die Einführung neuer Währungen für die bestehenden Versicherungsverträge von eminenter Bedeutung ist, versteht sich von selbst. Denn es laufen ja zahlreiche, zur Zeit der alten Währung bereits abgeschlossene Verträge, welche nach dem Untergang des alten Staates zu erfüllen sind. In den meisten Fällen haben die in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften in Wien ihren Sitz und müssen von hier aus an die in den Nationalstaaten wohnhaften Versicherungsnehmer oder an ihre Erben Zahlungen leisten. Diese Verträge lauten auf Kronen schlechthin, und es entstand sofort die Frage, ob die Zahlung der Versicherungssummen in gestempelter österreichischer Währung oder in der Kronenwährung des betreffenden Nationalstaates zu erfolgen hat. Diese Verbindlichkeiten in alten ungestempelten Kronennoten zu erfüllen, geht wohl nicht an, weil das ungestempelte Geld nicht mehr als eine in Umlauf befindliche Währung anzusehen ist — auch die §§ 5 und 6 der Vollzugsanweisung vom 25. März 1919, Nr. 191 St. G. Bl., sehen die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten in ungestempelten Noten nicht vor — und kein Gläubiger verpflichtet ist, Zahlungen zu einer am Zahlungsorte nicht in Umlauf befindlichen Währung anzunehmen (Arg. Art. 336 Abs. 2 öst. H. G. B., §§ 905, 989 öst. B. G. B.; vgl. § 245 D. B. G. B.). Der Oberste Gerichtshof hat in einer in das Spruchrepertorium eingetragenen Entscheidung vom 21. Oktober 1919 entschieden, daß inländische Schuldner ihre vor eingetretener Währungstrennung begründeten Schulden in österreichischen gestempelten Kronennoten bezahlen können, auch wenn der Erfüllungsort vertragsmäßig in den Nationalstaaten gelegen ist. Wenn der im Exekutionstitel auf Kronen ohne Beisatz lautende Betrag in österreichischen gestempelten Kronennoten gezahlt worden sei, so könne der Schuldner die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens erwirken[15]).

[15]) Die Entscheidung ist abgedruckt im Verordnungsblatte des österr. Staatsamtes für Justiz Nr. 15 ex 1919, S. 131/32. Vgl. zum Texte Otto Weinberger, Die Valutaschwierigkeiten, ein Versuch ihrer Lösung durch Staatsvertrag, in der „Reichspost" vom 9. Dezember 1919, Nr. 419; derselbe: Die Zahlung alter Kronenschulden an die Gläubiger in den Nationalstaaten, Gerichtszeitung, 71. Jahrgang, 1920, S. 11/12. Vgl. auch Julius Ofner, Kronenschulden in den jur. Blättern, Nr. 49/50 ex 1919.

Digitized by Google

Der Oberste Gerichtshof operiert in dieser Entscheidung mit dem Rechte des Erfüllungsortes, was meines Erachtens ganz unzutreffend ist. Handelt es sich z. B. um eine in Wien domizilierte Versicherungsgesellschaft, so ist schon mit Rücksicht auf Art. 324 Abs. 2 öst. H. G. B. (vgl. den entsprechenden § 269 D. B. G. B.) klar, daß die Gesellschaft in der Währung ihres Wohnsitzes zahlen kann (vgl. Art. 336 Abs. 1 öst. H. G. B., § 905 Abs. 1 öst. B. G. B.). Aber damit ist die Frage unrichtig gestellt und nicht gelöst. Denn für die Versicherungsgesellschaft ist es offenbar ganz gleichgültig, ob sie eine bestimmte Versicherungssumme in österreichischer oder in tschechischer Währung dem Gläubiger zu übersenden hat, entscheidend ist vielmehr die Frage, zu welchem Kurse die auf alte Kronenwährung lautende Versicherung in die neue Währung umzurechnen ist. Zum besseren Verständnisse sollen die Erwägungen, von welchen der Oberste Gerichtshof ausgegangen ist, kurz mitgeteilt werden. Er erklärte, daß aus Artikel 336 öst. H. G. B. und § 905 öst. B. G. B., nach welchen Bestimmungen in Ansehung der Geldsorten auf den Ort der Erfüllung zu sehen sei, nicht gefolgert werden könne, daß die Zahlung in ausländischer Währung in der Münzsorte des Erfüllungsortes geschehen müsse, da im einzelnen Falle der Wille der Parteien zu erforschen sei. Es sei nicht anzunehmen, daß die Parteien die Münzsorte des Erfüllungsortes gewollt hätten, weil zur Zeit des Vertragsabschlusses nur eine Währung bestanden habe und beide Parteien ihren Wohnsitz im Inlande gehabt hätten. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die §§ 988 bis 989 öst. B. G. B. ausdrücklich bestimmen, daß im Falle eines Währungswechsels die Befriedigung des Gläubigers nach dem inneren Werte zur Zeit der Entstehung der Forderung zu erfolgen hat; daß ein nachweisbarer Wille der Parteien vorliegen müßte, wenn die ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen sollen. Vor Eintritt des Währungswechsels trafen Veränderungen des Kurswertes der alten Kronen beide Parteien gleichmäßig, und zwar infolge des Zwangskurses der Banknoten. Die Zahlung in entwerteten Noten wirkte daher befreiend. Nun wurde aber in der Tschechoslowakei durch das Gesetz vom 25. Februar 1919, Slg. Nr. 84 (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, I, S. 185) eine neue Währung eingeführt und bestimmt, daß nach der Abstempelung nur das gestempelte Geld Zwangskurs haben solle. Im Zeitpunkte der Währungstrennung, d. h. also am 26. Februar 1919, hatten die ungestempelten Noten einen bestimmten, durch eine neutrale Relation festsetzbaren Kurswert. Der Kurswert betrug damals an der Züricher Börse ungefähr 35 Schweizer Centimes. Zu diesem Kurswerte muß meines Erachtens der österreichische Schuldner zahlen, um den Gläubiger nach dem inneren Werte der Kronen zur Zeit der Währungstrennung zu befriedigen. Unrichtig ist meines Erachtens auch die Berufung des Obersten Gerichtshofes auf den § 4 der österreichischen Vollzugsanweisung vom 25. März 1919, St. G. Bl.

Digitized by Google

Nr. 191, nach welcher alle in Kronenwährung erfüllbaren Verbindlichkeiten in deutsch-österreichisch gestempelten Banknoten nach dem Nennbetrage zahlbar sind. Diese Vollzugsanweisung verleiht dem österreichisch gestempelten Gelde Zwangskurs, und der Zwangskurs kann sich nur auf das inländische Staatsgebiet erstrecken. Die hier vom Standpunkte des strengen Rechtes getroffene Lösung ist noch immer günstiger als jene des Artikels 271 Abs. 2 des Friedensvertrages, nach welchem die Schulden zwischen Österreichern und Angehörigen der Nationalstaaten nach dem Durchschnittskurse der Genfer Börse während der zwei Monate, die dem 1. November 1918 vorausgegangen sind, zu zahlen sind. Denn der Kurs des österreichischen Geldes ist vom Zeitpunkte der Revolution bis zum Zeitpunkte der Währungstrennung gefallen, der Kurs zur Zeit der Währungstrennung ist niedriger als jener in den dem Umsturz vorausgehenden zwei Monaten. Hervorzuheben wäre, daß nach Artikel 248 P. d) des Friedensvertrages es den neugebildeten Mächten Polen und der Tschechoslowakei freisteht, mit Österreich betreffend die für den Ausgleich der Schulden maßgebende Währung und den Umrechnungskurs ein besonderes Übereinkommen zu schließen. Nur wenn ein solcher Vertrag nicht zustande kommen sollte, hat der Wiedergutmachungsausschuß Währung und Umrechnungskurs festzusetzen.

7. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß die Anwendung des strengen Rechtes auf die von Österreich zu erfüllenden Verbindlichkeiten eine unerträgliche Härte bedeuten würde. Ich habe deshalb bereits in meinem im „Bankarchive" schon während des Krieges erschienenen Aufsatze die Auffassung vertreten, daß eine Aufteilung des Agios der ausländischen Währung zwischen beiden Kontrahenten den Grundsätzen der Billigkeit am meisten entspricht. Da es sich um einen in Deutschland erschienenen Aufsatz handelt, so genügt es, auf meine früheren Ausführungen an dieser Stelle zu verweisen. Für die Versicherungsgesellschaften aber bedeutet die Lösung des Valutaproblems eine ernste Sorge. Schon Artikel 48 des ursprünglichen Entwurfes zum Friedensvertrage von St. Germain (Abschn. VIII, Sonderbestimmungen für abgetrennte Gebiete)[16]) verlangt, daß die von Österreich an die Angehörigen der Nationalstaaten zu leistenden Zahlungen nach dem bereits erwähnten Durchschnittskurse der Genfer Börse während des dem 1. November 1918 vorangegangenen Monats in Schweizer Franken umzurechnen sind und die auf diese Weise in Schweizer Franken ermittelte Summe zum Kurse des Rückzahlungstages in die neue Währung umzuwandeln ist. Dazu gab Artikel 49 dieses Entwurfes den verbündeten und assoziierten Regierungen überhaupt das Recht, das auf ihrem Gebiete befindliche Eigentum der österreichischen Gesellschaften, somit auch der Versicherungsgesell-

[16]) Dieser Entwurf wurde unter dem Titel „Die Friedensbedingungen von St. Germain" im Juni 1919 von der deutsch-österr. Staatsdruckerei veröffentlicht.

Digitized by Google

schaften, zu konfiszieren. Das deutsch-österreichische Staatsamt für Inneres und Unterricht erklärte in seinem Gutachten über die Friedensbedingungen[17]), daß es dieses Konfiskationsrechtes praktisch nicht mehr bedürfe, wenn auch nur der einzige Artikel 48 zur Tat würde. Nach den vom Staatsamte für Ende des Jahres 1917 ermittelten statistischen Daten würde die ganze Prämienreserve der zwölf österreichischen Versicherungsanstalten im Betrage von 863 315 000 Kronen einschließlich der für die deutsch-österreichischen Versicherten bestimmten Prämienreserve im Betrage von 355 686 000 Kronen den Nationalstaaten überwiesen werden müssen, um die Kursdifferenzen zu decken. Bloß die Übertragung der Prämienreserve des tschechoslowakischen Geschäftes würde einen Mehraufwand von 178 525 310 Kronen betragen, wenn man einen Kurs von 213 für je 100 tschechoslowakische Kronen zugrunde legt. Tatsächlich steht die tschechoslowakische Krone derzeit viel höher, ihr Kurs bewegt sich um 360 bis 385 herum. Da die deutsch-österreichischen Lebensversicherungen größtenteils der Versorgung des kleinen Mannes dienen und die Versicherungssumme durchschnittlich nur 2200 Kronen beträgt, würden die innerpolitischen Folgen des Zusammenbruches geradezu unübersehbare werden. Die deutsch-österreichischen Lebensversicherungsanstalten besitzen in den Nationalstaaten nur wenige Realitäten und einen geringen Besitz von bereits nostrifizierten Effekten dieser Staaten. Ihr Effektenbesitz besteht vielmehr zu 90 v. H. oder mehr in Kriegsanleihe. Im Jahre 1919 betrug dieser Besitz 1798 Millionen Kronen, welche mit einer Lombardschuld von dreiviertel Milliarden belastet war. Auch nur eine teilweise Einbuße würde nach den Ausführungen des Staatsamtes den Gesamtkonkurs und damit den Zusammenbruch der nationalen Wirtschaft unvermeidlich machen. Ähnlich liegt die finanzielle Situation bei sechs österreichischen Feuerversicherungsgesellschaften. Sie würden auch bei Aufwendung sämtlicher eigenen Mittel, wie Aktienkapital und Sicherheitsreserven, die Kursverluste nicht zu decken vermögen.

III. Die Kriegsanleihen.

8. In einem besonderen Gutachten über die Bedeutung des Schicksals der Kriegsanleihen für die deutsch-österreichische Privatversicherung[18]) erklärte das Staatsamt, daß nicht bloß jede endgültige Wertverminderung der Kriegsanleihen, sondern auch schon die Kürzung des Kupons für die Versicherungsanstalten verderblich wäre. Denn die Versicherungsanstalten seien durch die Kriegsverhältnisse schwerer getroffen worden als andere Wirtschaftseinheiten. Die Elementarversicherung habe ihre Prämien nur langsam steigern können, und die Lebensversicherungsprämien seien unverändert geblieben. Die Versicherungszweige würden durch die unausgesetzte Steigerung der Bezüge der Angestellten, der

[17]) Veröffentlichungen des deutsch-österreichischen Staatsamtes für Inneres und Unterricht betreffend die Privatversicherung, IV (1919), S. 74 bis 79.
[18]) a. a. O., S. 79 bis 82.

Digitized by Google

Material- und Anwerbekosten schwer belastet. Die Lebensversicherung leide unter dem Einflusse der Kriegstodesfälle und der Verschlechterung der allgemeinen Sterblichkeitsverhältnisse. Auch die Schadensversicherung werde durch die Verschlechterung der Sachmaterials, der ungenügenden Sicherheitsverhältnisse und der sich stets vermehrenden Brände und Einbrüche schwer getroffen. Das Gutachten fordert, daß die den österreichischen Versicherungsanstalten gehörenden Kriegsanleihen anteilig auf die Prämienreserven des gesamten altösterreichischen Versicherungsstoffes umgelegt werden, und jeder der Sukzessionsstaaten eine Quote des Kriegsanleihebesitzes der österreichischen Versicherungsanstalten, welche den auf seinem Gebiete laufenden Versicherungen entspricht, übernehme und nostrifiziere. Die Nationalstaaten hätten sich zur Vollzahlung dieser Kriegsanleihequoten in der neuen Währung zu verpflichten. Auf diese Weise würden die österreichischen Versicherungsgesellschaften Vermögenswerte in den neuen Währungen erhalten und in der Lage sein, sie zur Bedeckung der in den betreffenden Staaten zu hinterlegenden Prämienreserven zu hinterlegen. Sonst wäre die Bedeckung unmöglich, da sie insbesondere die Wiener Hypotheken nicht willkürlich abstoßen könnten. Die Anwendung des Territorialprinzips auf die Kriegsanleihe, d. h. die Übernahme der bloß auf den betreffenden Gebieten der Nationalstaaten sich befindenden Anleihen durch diese Staaten, wird abgelehnt, weil mit ihm eine außerordentliche Belastung Österreichs verbunden wäre. Ein Zusammenbruch der Versicherungsanstalten würde nach dem Gutachten das Lebensversicherungsgeschäft für immer vernichten und auch für die Bürger der Nationalstaaten, insbesondere für jene, welche Kriegsanleiheversicherungen abgeschlossen haben, mit den schwersten Verlusten verbunden sein.

9. Artikel 205 des definitiven Friedensvertrages hat sich diesen Erwägungen nicht angeschlossen und das Territorialprinzip rezipiert. Er verpflichtet die aus dem Zerfalle der Monarchie gebildeten Staaten zur Abstempelung des auf ihrem Gebiete befindlichen Anteiles an der vor dem 31. Oktober 1918 gesetzmäßig begebenen Kriegsschuld, erklärt aber ausdrücklich, daß diese Abstempelung und die Ersetzung der Titres durch Zertifikate für den betreffenden Staat keine Verpflichtung begründet, damit irgendeine Last zu übernehmen oder anzuerkennen. Ausschließlich Österreichs sind die Nationalstaaten mit keinerlei Verpflichtung aus dem Titel der Kriegsschuld belastet, wo immer sich diese Titres der Schuld befinden. Doch ist gleichzeitig bestimmt worden, daß weder die Regierungen, noch die Angehörigen der Nationalstaaten in keinem Falle aus Titres der Kriegsschuld, die ihnen oder ihren Angehörigen gehören, Ansprüche gegen andere Staaten, einschließlich Österreichs, stellen können. Es kann aber bereits derzeit als sicher angesehen werden, daß die Nationalstaaten und Österreich den auf sie entfallenden Anteil der Kriegsschulden grundsätzlich übernehmen werden, wenn auch die einzelnen Fragen noch nicht gelöst sind. In Öster-

Digitized by Google

reich und in der Tschechoslowakei sind die betreffenden Gesetzentwürfe bereits ausgearbeitet worden[19]). Aber unter solchen Umständen wäre es verfrüht, schon jetzt Hypothesen und Vermutungen über das endgültige Schicksal dieser Anleihen und die künftige wirtschaftliche Lage unserer Versicherungsanstalten aufzustellen. Ein abschließendes Urteil darüber wird erst nach der endgültigen Regelung der zwischen den Nationalstaaten derzeit noch schwebenden Unterhandlungen über die sie berührenden finanziellen und wirtschaftlichen Fragen möglich sein.

Die Fliegerschadenversicherung in Deutschland.

Von Versicherungsbeamten Paul Hucklenbroich (Mannheim).

1. Einleitung.

Mit der Entwickelung der Luftschiffahrt wuchsen die Hoffnungen auf die Verwendbarkeit der Flugmaschinen bei einem künftigen Kriege. In Broschüren und Abhandlungen, die vor dem Weltkriege über den „bevorstehenden" Zusammenstoß der Großstaaten veröffentlicht wurden, nahmen die theoretischen Auslassungen über die Zukunftsaufgaben der Flugwaffe einen breiten Raum ein. Mit phantastischen Schilderungen wurde auf die außerordentliche Bedeutung der Flugzeuge im Kriegsfalle hingewiesen. Es liegt auf der Hand, daß infolge der hochgespannten Erwartungen bei Ausbruch des Krieges allgemein die Frage erörtert wurde, wie wird sich die Flugwaffe bewähren und welche Aufgaben werden ihr zugeteilt.

Gegen Ende 1914 schwanden die Hoffnungen auf ein baldiges Kriegsende, die Fronten erstarrten, und es begannen die Beobachtung und die Störungsversuche der Zugangswege für die Millionenheere. Diese den Flugzeugen zugewiesene Tätigkeit ist als Auftakt des Kampfes der Flugzeuge gegen militärische Einrichtungen, Eisenbahnen, Brücken und industrielle Anlagen im Hintergelände anzusehen. Zu diesem Zeitpunkt, als in den in erster Linie bedrohten Grenzgebieten immer mehr die Frage erörtert wurde, wer ersetzt den entstehenden Schaden, und nachdem Reich und Bundesstaaten versagten, die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten durch Hinweis auf Statuten usw. eine Haftung ablehnten, sprang die Privatversicherung ein. Es muß daran festgehalten werden, daß die Fliegerschadenversicherung aus den Wünschen der Industrie, der Haus-

[19]) Ein vom österr. Staatsamte für Finanzen ausgearbeiteter Entwurf betreffend das „Gesetz über Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich" liegt bereits vor. Nach den während der Korrektur dieses Aufsatzes eingelangten Zeitungsnachrichten hat die tschechische Nationalversammlung am 19. Juni l. J. ein Gesetz angenommen, nach welchem die Kriegsanleihen mit 75 v. H. auf eine neu zu emittierende Staatsanleihe in Zahlung gegeben werden können.

Digitized by Google

besitzer und der Gewerbetreibenden geboren worden ist und daß es nicht eine Einrichtung ist, die im Erwerbsinteresse von der Privatversicherung geschaffen und auf den Markt geworfen wurde.

Daß die Prämien, die für die Fliegerschadenversicherung erhoben werden mußten, nicht gering sein konnten, liegt auf der Hand. Das Unberechenbare dieses Risikos erforderte eine Prämie, die auch für eine Katastrophe größten Umfangs ausreichend sein mußte; dazu kam, daß von vornherein das Moment des Massengeschäfts ausgeschaltet werden mußte, weil die Gesellschaften nur die Absicht hatten, in einzelnen Fällen, wo es verlangt wurde, Versicherungsschutz zu bieten.

Die Aufnahme der Fliegerschadenversicherung war ein Wagnis. Vergegenwärtigen wir uns die Lage, wie sie im Frühjahr 1915 bestand: Die Kriegsschäden im Osten Deutschlands wurden nach Abzug der Russen nach der zweiten Masurenschlacht als in die Milliarden gehend festgestellt; große Verwüstungen durch die kriegerischen Ereignisse im besetzten Teil des Elsaß standen fest; wie der Krieg in Belgien und Nordfrankreich gehaust hatte, war allgemein bekannt. Es ist daher nicht zu verwundern und durchaus verständlich, daß weite Kreise der Versicherer glaubten, an dem Standpunkt festhalten zu müssen, daß Kriegsschäden unversicherbar sind und bleiben müssen. Trotz aller Hindernisse gelang es, leistungsfähige und weitblickende Rückversicherungsunternehmungen für die Fliegerschadenversicherung zu interessieren, so daß die notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit sichergestellt werden konnte. Auch dem Aufsichtsamt gebührt Anerkennung dafür, daß es durch schnelle und entgegenkommende Behandlung dieses Fragenkomplexes den Ausbau der Fliegerschadenversicherung als Sonderversicherungszweig ermöglichte.

Um die Fliegerschadenversicherung würdigen zu können, muß man sich die Haltung der Reichs- und bundesstaatlichen Regierungen während der Kriegszeit vor Augen halten[1]).

Die vielen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen in der westdeutschen Presse zeigen, wie im Laufe der Kriegsjahre unter dem Druck der öffentlichen Meinung die Reichs- und die einzelstaatlichen Regierungen nach und nach Zugeständnisse gemacht haben, die bis zum Kriegsende dazu führten, daß volle Ersatzleistung für das wirtschaftlich Notwendige in Aussicht gestellt wurde, ohne die Frage der Bedürftigkeit zu prüfen, jedoch ohne seitens des Reichs und der Bundesstaaten einen Rechtsanspruch auf Entschädigung anzuerkennen. Es muß daran festgehalten werden, daß bis zum Kriegsende jeder Hausbesitzer, Industrielle oder Privatmann, der sich unbedingt einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung erwerben wollte, ausschließlich auf die Privatversicherung angewiesen war.

Ein Reichsentschädigungsgesetz ist bis jetzt nicht erschienen.

[1]) Vgl. § 35 des Kriegsleistungsgesetzes von 1873 und §§ 3, 4, 15 und 16 des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916.

Digitized by Google

2. Die Einführung der Fliegerschädenversicherung.

In § 84 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag wird bestimmt, daß der Versicherer nicht haftet, wenn der Brand oder die Explosion durch ein Erdbeben oder durch Maßregeln verursacht werden, die im Kriege von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind. In den Versicherungsbedingungen aller Privatversicherungsgesellschaften findet sich diese Bestimmung. Auch bei der überwiegenden Mehrzahl der staatlichen bzw. öffentlichen Feuerversicherungsanstalten scheidet eine Haftung für Explosionsschäden durch Fliegerbomben aus. Nach einem Rundschreiben des Vorstandes des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten vom 15. Juli 1915 ergaben sich Ausnahmen nur für neun Anstalten.

Zahlreiche Anfragen aus den Kreisen des Publikums wegen einer Versicherung gegen die bei oder infolge eines Angriffs feindlicher Flieger entstehenden Schäden veranlaßten daher die Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft, im März 1915 der Frage wegen Schaffung eines Versicherungszweiges zwecks Deckung derartiger Schäden näherzutreten. Im April 1915 wurde der erste Entwurf der Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Reichsaufsichtsamt eingereicht. Nach wiederholten persönlichen Verhandlungen und nachdem einige Änderungen vorgenommen waren, wurde unter dem 7. Juni 1915 die Genehmigung zum Betriebe der Versicherung gegen Schäden durch Luftfahrzeuge nach Maßgabe der von der Gesellschaft abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung vom 2. Juni 1915 unter der Bedingung genehmigt, daß diese Versicherungsart nur gelegentlich betrieben wird.

Die Aufnahme der Fliegerschadenversicherung erweckte bei verschiedenen der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften angehörenden Unternehmungen Bedenken, weil durch diese Versicherungseinrichtung der Grundsatz durchbrochen werde, daß die Kriegsgefahr unversicherbar sei, außerdem, weil das Unberechenbare und Unmeßbare dieses Risikos einen gesunden Versicherungsbetrieb ausschließe. Die Praxis ging jedoch über diese Bedenken hinweg. Neben der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft, die sich der Einrichtung der Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft anschloß, nahmen auch Hamburger Transportversicherungsgesellschaften diesen Geschäftszweig auf mit Einschluß der Schäden, die durch Beschießung usw. entstehen. In der Sitzung des Ausschusses der Vereinigung vom 10. Juli 1915 beschloß dieser nach eingehender Erörterung der Sachlage, im Hinblick auf die Entwicklung, die die Angelegenheit gegen seine Auffassung genommen habe, und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände und Zeiten bei aller Wahrung des grundsätzlichen Standpunktes hinsichtlich des Ausschlusses der Haftung für Kriegsschäden, daß es von jetzt ab jeder Vereinigungsgesellschaft gestattet sei, bei den von ihnen abgeschlossenen

Digitized by Google

Feuerversicherungen, die durch Bombenwürfe und Beschießungen von Fliegern oder Luftfahrzeuge entstehenden Explosions- und Brandschäden in die Haftung einzuschließen, und zwar als eine besondere Vereinbarung in Ergänzung des § 1 Absatz 1 A. V. B.

Nachdem jetzt die Bahn soweit geebnet erschien, daß die Gesellschaften an die Deckung des von Tag zu Tag wachsenden Versicherungsbedürfnisses herantreten konnten, trat das Oberkommando in den Marken mit Verfügung vom 27. Juli 1915 an die Gesellschaften heran und untersagte den Betrieb der Fliegerschadenversicherung, weil von den Antragstellern nähere Angaben über die zu versichernden Objekte in Hinsicht auf deren örtliche Lage zu Munitionsfabriken, Kasernen, Gasanstalten, Petroleum- und Benzinlägern, Festungswerken, Werften, Automobil- und Waffenfabriken usw. verlangt wurde.

Sofort wurde Anweisung gegeben, daß die beanstandeten Fragen im Antragsvordruck zu durchstreichen oder zu überkleben seien und von der Einforderung von Planskizzen über die örtliche Lage der erwähnten Betriebe abzusehen sei. Trotzdem durch diese Verfügung den Bedingungen des Oberkommandos in den Marken Rechnung getragen war, untersagte das stellvertretende Generalkommando des XIII. (württembergischen) Armeekorps in Stuttgart mit Erlaß vom 4. August 1915 der Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft den Betrieb der Fliegerschadenversicherung überhaupt.

Die Gesellschaft wandte sich an das preußische Kriegsministerium sowie an das Reichsaufsichtsamt und bat letzteres um Vermittlung in dieser Sache. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Versicherungsform einem weitgehenden Bedürfnis, wie die große Zahl der einlaufenden Anträge mit erheblichen Versicherungssummen beweise, entspreche. Dieser Versicherungszweig sei auch z. B. in England und in Österreich-Ungarn nicht untersagt. In England habe er seit Beginn des Krieges allgemeine Verbreitung gefunden. Wenn er verboten würde, müßten auch die Feuer-, Unfall-, Haftpflicht-, Maschinen- und Transportversicherung z. T. verboten werden, da auch in diesen Versicherungszweigen eine Reihe von militärisch bedeutsamen Tatsachen zur Kenntnis der Versicherungsgesellschaft gelange. Die Gesellschaft erkläre sich bereit, wirklichen militärischen Notwendigkeiten voll Rechnung zu tragen, müsse aber wünschen, daß die nötige Kenntnisnahme der für den erfolgreichen Betrieb dieser Versicherung in Betracht kommenden Umstände des einzelnen Falles ermöglicht werde.

Die Bitten an das Amt wurden dahin formuliert, daß sich das Aufsichtsamt mit dem preußischen Kriegsministerium bzw. dem Oberkommando in den Marken ins Benehmen setzen möge, um eine Verständigung herbeizuführen, die der Gesellschaft unter Beachtung der militärischen Notwendigkeiten die technische und finanzielle Fortführung der Versicherung gegen Schäden durch Luftfahrzeuge im ganzen Deutschen Reich ermögliche und gestatte. Anfang November 1915 waren die Ver-

Digitized by Google

handlungen im Kriegsministerium in Berlin soweit abgeschlossen, daß eine endgültige Regelung des Betriebes der Fliegerschadenversicherung erfolgen konnte. Der Betrieb wurde nunmehr wieder gestattet, und zwar mit folgenden Beschränkungen:

1. Jede Frage und die Einforderung von Skizzen hinsichtlich der Lage des zu versichernden Risikos zu Einrichtungen, die den Zwecken der Landesverteidigung dienen, ist zu unterlassen, ebenso

2. jede Werbetätigkeit durch Drucksachen, Inserate, Aufsuchen durch Agenten usw. Es darf nur mit den Personen über den Abschluß von Versicherungen verhandelt werden, die dieserhalb an die Gesellschaften herantreten. Was die Versicherung von Personen gegen Unfälle durch Luftfahrzeugangriffe im besonderen anbetrifft, so dürfen Fragen an den Versicherungsnehmer, ob er in seiner beruflichen Eigenschaft mit durch Luftangriffe besonders gefährdeten Betrieben, z. B. Munitionsfabriken, Waffenfabriken oder militärischen Einrichtungen, wie Luftschiffhallen, Flugzeugwerften, Truppenübungsplätzen usw., in Berührung komme, nur einfach mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden. Auch die betreffenden Betriebe selbst dürfen bei der Frage nicht näher bezeichnet werden.

Die Schwierigkeiten, die einer Aufnahme der Fliegerschadenversicherung im Wege standen, waren jedoch auch jetzt noch nicht beseitigt. Auf Veranlassung des Polizeipräsidiums in Aachen erhob das stellvertr. Generalkommando des XIII. Armeekorps in Stuttgart Einwendungen gegen die Bedingungen. In § 3 Ziffer 1, 3 A. V. B. war vorgesehen, daß, wenn nach Abschluß des Vertrages eine Erhöhung der Gefahr, unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers, eintrete, dieser unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis dem Versicherer schriftlich Anzeige zu machen habe. Als Gefahrerhöhung sollte nach § 3 Ziffer II A. V. B. insbesondere gelten, wenn auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherten Sachen befinden, oder auf dem anstoßenden Nachbargrundstück ein Betrieb errichtet wird, in dem feuergefährliche Sachen gelagert oder verarbeitet oder in dem Lieferungen und Arbeiten für das Heer und die Marine ausgeführt werden. Diese Bestimmungen wurden für ungültig erklärt, weil der Versicherungsnehmer dadurch zu Angaben veranlaßt werde, wie sie nach den erlassenen Verfügungen nicht hervorgerufen werden dürfen. Es wurde zugegeben, daß der Versicherungsnehmer, auch ohne daß dies besonders vereinbart werde, schon nach dem Gesetz (§§ 25/27 V. V. G.) verpflichtet sei, von einer Gefahrerhöhung Anzeige zu machen. Gerade aus diesen Bestimmungen folge, daß die Gesellschaft auf die Erstattung derartiger Anzeigen verzichten müsse, da sonst der Zweck der Verfügung nicht erreicht werde.

Trotzdem nach den Verfügungen des Kriegsministeriums den Versicherungsnehmern lediglich gewisse Fragen nicht vorgelegt werden durften, dagegen wegen Anzeigen, die nach dem Abschluß des Vertrages ungefragt zu machen sind, keine Verordnungen erlassen

Digitized by Google

wurden, also die Bestimmungen des § 3 A. V. B. gegen keine Vorschrift der Militärbehörde verstießen, erklärten sich die Gesellschaften bereit, die beanstandete Bestimmung durch Aufnahme einer Verzichterklärung in dem Versicherungsschein unwirksam zu machen. Das stellvertretende Generalkommando XIII. Armeekorps begnügte sich mit dieser Erklärung nicht. Es wurde verlangt, daß die Bestimmungen aus den Bedingungen beseitigt wurden. Daraufhin verpflichtete sich die Gesellschaft, den § 3 I 3 und Absatz II zu streichen und in den Versicherungsschein eine besondere Bedingung dieses Inhalts aufzunehmen.

Für den größten Teil des Geschäftsgebietes war nunmehr ein Arbeiten möglich. Es bestanden nur noch im Bereiche des VIII. Armeekorps Schwierigkeiten insofern, als diese Stelle sich zur Aufhebung des Verbots vorerst noch nicht entschließen konnte. Erst im März 1916 erhielt die Gesellschaft von dieser Behörde die Mitteilung, daß die Regierungspräsidenten des Korpsbezirks davon verständigt worden seien, daß gegen die Tätigkeit in der Fliegerschadenversicherung Einwendungen vom Generalkommando aus nicht mehr zu machen sind. Das Reichsaufsichtsamt bestätigte durch Mitteilung vom 29. Januar 1916, daß es gegen die Vereinbarungen mit dem Generalkommando wegen Abänderung der Bedingungen keine Bedenken habe.

Auf Grund dieser Verfügungen, die von den beteiligten Versicherern strengstens eingehalten wurden, entwickelte sich die Fliegerschadenversicherung, wie aus den später folgenden Zahlen hervorgeht, überraschend schnell. Der sich verschärfende Luftkrieg und die im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen erbrachten den Beweis, daß die Bedürfnisfrage nach einer Fliegerschadenversicherung bejaht werden mußte. Im November 1917 wandte sich daher die Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft an das preußische und württembergische Kriegsministerium und wies darauf hin, daß, nachdem sich die Fliegerschadenversicherung zu einem wichtigen Teil des Wirtschaftslebens entwickelt und sich ergeben habe, daß eine Beunruhigung durch die Fliegerschadenversicherung nicht in die Bevölkerung getragen werde, vielmehr gerade der Erwerb eines Entschädigungsanspruches in erheblichem Maße zur Sicherung des Erwerbslebens in den gefährdeten Bezirken beigetragen habe, die Einschränkung, daß jede Werbetätigkeit durch Drucksachen und Aufsuchen von Agenten zu unterbleiben habe, entbehrlich geworden sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß seitens der Polizeibehörden, Militärkommandostellen usw. an allen Orten in der gefährdeten Zone Verordnungen wegen Abdunkelung der Häuser, Einschränkung der Straßenbeleuchtung und dergl. durchgeführt werden, außerdem durch ständige Hinweise in den Tageszeitungen Verhaltungsmaßregeln bei Fliegerangriffen bekanntgegeben würden. Das Publikum sei somit darüber aufgeklärt, daß eine Luftgefahr bestehe. Die Folge dieser amtlichen Aufklärung sei, daß in den Kreisen des Handels, der Industrie sowie des Privatpublikums allgemein die Frage erörtert werde,

Digitized by Google

an wen man sich im Falle eines Schadens zu halten habe. Durch diese amtliche Aufklärung werde somit das Interesse für die Fliegerschadenversicherung gefördert. Bei dieser Sachlage sei es nicht angebracht, die Bedingung aufrecht zu erhalten, daß jede Werbetätigkeit durch Drucksachen, Aufsuchen durch Agenten usw. zu unterbleiben habe, und es so den Versicherungsunternehmungen zu versagen, diejenigen, die zu ihrer Beruhigung eine Versicherung abschließen wollen, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, an wen und wohin sie sich zu wenden haben. Das preußische Kriegsministerium erwiderte hierauf, daß gegen die Werbetätigkeit zum Abschluß einer Fliegerschadenversicherung keine Bedenken beständen. Das württembergische Kriegsministerium gestattete dagegen nicht die Werbung durch *gesonderte* Versendung von Werbungsschreiben, Überreichung von Formularen, Prospekten usw. durch Agenten. Zugelassen wurden *unauffällige* Anzeigen in den Zeitungen und die Beifügung von Reklamezetteln bei dem allgemeinen Briefwechsel.

3. *Umfang des Versicherungsschutzes.*

Die am 7. Juni 1915 vom Aufsichtsamt genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen begrenzten die *Ersatzpflicht* der Gesellschaft auf den Schaden, der an den versicherten Sachen dadurch entsteht, daß Explosionskörper oder sonstige Gegenstände aus einem Luftfahrzeug herabgeworfen werden oder herabfallen, oder dadurch, daß das Luftfahrzeug selbst oder Teile und Zubehöre desselben herabstürzen, oder dadurch, daß das Fahrzeug eine freiwillige oder unfreiwillige Landung vornimmt.

Schäden an den versicherten Sachen, die darauf zurückzuführen sind, daß fremde, durch die Versicherung nicht versicherte Sachen einen Schaden erleiden und daß dessen Wirkungen auf die versicherten Sachen übergreifen, wurden mitgedeckt. Außerdem erstreckte sich die Versicherung auf den Schaden, der durch Abhandenkommen gelegentlich eines Versicherungsfalles entstehen sollte.

Ersatz wurde gewährt für den reinen Sachschaden. Ein etwa auf den Sachschaden zurückzuführender Gewinnentgang fiel nicht unter die Versicherung.

Wenn bares Geld und Wertpapiere, Urkunden, Gold- und Silberbarren, ungefaßte Edelsteine, sowie ungefaßte echte Perlen mit versichert werden sollten, mußte dieses besonders vereinbart werden. Ebenso erstreckte sich die Versicherung auf einen besonderen wissenschaftlichen Kunst- und Liebhaberwert nur dann, wenn dieses besonders beantragt war.

Die übrigen Bestimmungen deckten sich mit den für die Feuerversicherung maßgebenden.

Nach Ausbau der Abwehreinrichtung erwies sich eine *Ergänzung* des Deckungsumfanges nach der Richtung hin als notwendig, daß ebenfalls die Schäden, die durch Abwehrmaßnahmen entstanden, in die Versicherung eingeschlossen wurden. Es handelte sich hierbei insbesondere um durch das Herabfallen der Abwehrgeschosse und Geschoßteile, Blindgänger usw. verursachte Beschädigungen.

Digitized by Google

Mit Rücksicht darauf, daß nicht unerhebliche Teile von Elsaß-Lothringen besetzt und infolgedessen weite Gebiete in den unmittelbaren Bereich der Kampffront einbezogen waren, machte sich für das elsaß-lothringische Geschäft eine Einschränkung notwendig. Bei allen Fliegerschadenversicherungen über Risiken in Elsaß-Lothringen wurde vereinbart, daß die Gesellschaft für die durch Bombenwurf oder Beschießung durch Flieger oder Luftfahrzeuge verursachten Schäden nur haftet, wenn diese nicht erfolgen während der Zeit vom Beginn bis zur Beendigung eines gegen das Versicherungsobjekt oder die Ortschaft, in der es belegen ist, vom Lande aus gerichteten militärischen Angriffes oder als eine mit ihm im Zusammenhang stehende militärische Maßregel vor seinem Beginn oder nach seiner Beendigung.

Eine besondere Bedeutung hat diese Klausel — außer z. B. der Fernbeschießung von Metz, die durch Beobachtungsflugzeuge geleitet wurde — nicht erhalten, weil sich größere Landkämpfe, die durch Luftschiffer oder Flieger vorbereitet, geleitet oder zum Abschluß gebracht wurden, auf elsaß-lothringischem Gebiete nicht ereignet haben.

Nach den gleichen Grundsätzen wie in der Feuerversicherung wurde auch die Mitversicherung der Aufräumungskosten gewährt.

Die Vereinigung hatte für die Beurkundung der Fliegerschadenversicherung besondere Klauseln aufgestellt, die bei Erweiterung einer bestehenden Feuerversicherung anzuwenden waren.

4. Der Prämientarif.

Die Gesellschaften, die die Fliegerschadenversicherung als selbständigen Versicherungszweig eingeführt haben, waren sich von vornherein darüber im klaren, daß die Prämie nicht in Anlehnung an vorhandene Prämienbestimmungen durch Erhebung eines Zuschlages in Form von Bruchteilen der Normalprämie festgesetzt werden konnte. Eine auf Grund langjähriger Erfahrungen und statistischer Zahlenvergleiche für eine bestimmte Gefahr als ausreichend erkannte Prämie konnte nicht als Maßstab für die Deckung einer unbekannten und vorerst nicht abschätzbaren Gefahr herangezogen werden. Diese Gesichtspunkte waren u. a. auch mitbestimmend für die Einrichtung eines besonderen Versicherungszweiges. Das Unmeßbare dieses Risikos hätte durch Anlehnung an einen sich in gesunder Entwicklung befindenden Versicherungszweig diesen in Frage stellen können. Die Eigenart dieses Wagnisses erforderte die Aufstellung eines besonderen, dem Außergewöhnlichen der Gefahr angepaßten Tarif. Die unbekannte Gefahr und die nicht zu übersehende Kriegsdauer ließen eine möglichst kurze Vertragsdauer empfehlenswert erscheinen. Die Gesellschaft mußte jederzeit in der Lage sein, sich einer veränderten Kriegslage und den Erfahrungen, die erst zu machen waren, anzupassen. Es wurde deshalb der Dreimonatsvertrag als Grundlage festgesetzt.

Die Schadenmöglichkeit war in erster Linie von der Lage zur Grenze bzw. von der Nähe zu den Kampffronten abhängig. Die örtliche

Digitized by Google

Lage mußte daher als wichtigster Gradmesser in Rechnung gestellt werden. Diese Aufgabe wurde in glücklicher Weise durch die Einteilung des Arbeitsgebietes in drei Gefahrenkreise gelöst.

Nach einigen Änderungen ergab sich nachstehende Einteilung als zweckentsprechend:

Gefahrenkreis I: Elsaß-Lothringen und von Württemberg die Stadt Friedrichshafen mit einem Umkreis von 5 km Durchmesser.

Gefahrenkreis II. Baden, Rheinhessen, die Rheinprovinz, die Rheinpfalz, Westfalen, Oldenburg, das Gebiet der Hansastädte, von der Provinz Hannover das Gebiet nördlich der Linie Hamburg—Bremen, sowie das Gebiet zwischen Oldenburg und Holland, ferner Schleswig-Holstein.

Gefahrenkreis III: Das übrige Deutschland.

Nach dieser Einrichtung von Gefahrenkreisen erfolgte die Einteilung der zu versichernden Objekte zuerst in verschiedenen Klassen. Die Prämien wurden auf Grund einer Risikoschätzung und später nach den jeweils gemachten Erfahrungen festgesetzt. Es war zuerst vorgesehen, nur Vollwertversicherungen nach Maßgabe der vollen Feuerversicherungswerte zu bieten und für größere Objekte den Versicherungsschutz durch Einrichtung eines Höhenrabattes zu verbilligen. Aus der Erwägung heraus, daß Total- oder Katastrophenschäden besonders bei größeren industriellen Anlagen kaum zu befürchten waren, wurde später auch der Abschluß von Bruchteilversicherungen ermöglicht.

Es standen sich in der Prämienfrage zwei Auffassungen gegenüber. Der Einzeltarif der die Fliegerschadenversicherung als Sonderzweig betreibenden Gesellschaften und der Zuschlagtarif der Vereinigung der Feuerversicherer. Das Hinzutreten weiterer Versicherer neben der grundverschiedenen Beurteilung des Wagnisses führte — besonders bei größeren industriellen Objekten — zu einer sich ständig verschärfenden Herabdrückung des Prämienniveaus. Es war daher notwendig, um die Fliegerschadenversicherung auf gesunder Grundlage weiterbetreiben zu können, daß die Auffassung über die Art der Prämienfestsetzung vereinheitlicht wurde. Die Schaffung eines gemeinsamen Tarifs wurde zwingend, als nach Beseitigung der behördlichen Schwierigkeiten und der Zunahme der Angriffe auf deutsche Städte die Fliegerschadenversicherung einen lebhaften Aufschwung nahm. Die Verständigung war zuerst schwierig, weil die Vereinigung beabsichtigte, an ihrem Grundsatz, daß die Prämie für die Fliegerschadenversicherung in Höhe eines Bruchteiles der Feuerversicherungsprämie zu berechnen sei, festzuhalten und nur in eine Verbesserung durch Einführung örtlicher Gefahrenkreise einwilligen wollte. Die Gesellschaften, die den Sondertarif eingeführt hatten, lehnten dieses ab und beharrten darauf, daß ein besonderer Tarif, der die Eigenart der Fliegerschadenversicherung berücksichtigte, aufgestellt werde. Es wurde besonders darauf hingewiesen, daß die Bemessung der Fliegerschadenversicherungsprämie unter Zu-

Digitized by Google

grundelegung der für das gleiche Risiko bezahlten Feuerversicherungsprämie zu Ungerechtigkeiten führen würde. Z. B. müßte ein einsam gelegenes Sägewerk, das für den Feuerversicherer ein schweres Risiko darstelle und infolgedessen eine bedeutend höhere Prämie erfordere als eine Maschinenfabrik in einer Großstadt, für die Fliegerschadenversicherung eine höhere Prämie zahlen als der Industriebetrieb, trotzdem dieser ein ungleich größeres Risiko darstelle als das für die Fliegerschadenversicherung fast kaum in Betracht kommende, einsam gelegene Sägewerk. Dazu kämen die Schwierigkeiten in der Feststellung der Prämien bei Gebäuden in Baden, Württemberg und Bayern, die sämtlich bei den staatlichen Versicherungsanstalten gedeckt seien.

Diesen Einwendungen konnte sich die Vereinigung nicht verschließen. Weitere Verhandlungen hatten eine Einigung auf der Grundlage zur Folge, daß die bewährten Bestimmungen des Sondertarifs als Grundlage anerkannt wurden. Mit Rundschreiben vom 19. April 1916 wurden den Vereinigungsgesellschaften die endgültigen Tarifbestimmungen bekanntgegeben. Es erwiesen sich in den nächsten Monaten noch einige Ergänzungen als notwendig, aber im großen und ganzen blieb nachstehende Grundlage unverändert.

Allgemeine Prämiensätze.

(Gültig für die Versicherungsdauer von drei Monaten.)

a) Gebäude:

	Gefahrenkreis:	I.	II.	III.
1.	Sprengstoffabriken, Fabrikgebäude und Hallen von Luftschiff- und Flugzeugfabriken, Petroleum-, Benzin- und Sprengstoffläger	7½,	5,	3 v. T.
2.	a) Die sonstigen industriellen und gewerblichen Betriebe jeder Art, einschließlich Hotels und Bankgeschäfte. b) Speicher und Warenläger. c) Öffentliche Gebäude jeder Art, wie: Kirchen, Schulen, Universitäten, städtische Sparkassen und Verwaltungsgebäude, Leihhäuser, Badeanstalten, Krankenhäuser, Theater und Ausstellungen	¾,	⅔,	½ v. T.

Als Gebäude, die industriellen oder gewerblichen Betrieben dienen und sonach die für die Ziffer 2 festgesetzten Prämien zu entrichten haben, sind solche anzusehen, die entweder gänzlich dem industriellen oder gewerblichen Betriebe dienen oder in denen sich über das Erdgeschoß hinaus Betriebsstätten, Geschäftsräume oder Läger befinden.

	Gefahrenkreis:	I.	II.	III.
3.	Landwirtschaftliche Betriebe und Wohnhäuser	⅔,	½,	¼ v. T.

Als Wohnhäuser sind auch solche Häuser anzusehen, in denen sich nur im Erdgeschoß Betriebsstätten, Geschäftsräume oder Läger befinden.

b) Inhalt der Gebäude:

	Gefahrenkreis:	I.	II.	III.
1.	Sprengstoffabriken, Fabrikgebäude und Hallen von Luftschiff- und Flugzeugfabriken, Petroleum-, Benzin- und Sprengstoffläger	7½,	5,	3 v. T.
2.	a) Die sonstigen industriellen und gewerblichen Betriebe jeder Art, einschließlich Hotels und Bankgeschäfte, ferner b) Speicher und Warenläger, Theater und Ausstellungen. c) Die Einrichtungen von öffentlichen Gebäuden jeder Art, wie: Kirchen, Schulen, Universitäten, städtische Sparkassen			

Digitized by Google

	Gefahrenkreis:	I.	II.	III.
und Verwaltungsgebäude, Leihhäuser, Badeanstalten, Krankenhäuser		¾,	⅔,	½ v. T.
3. Landwirtschaftliche Betriebe		⅔,	½,	¼ v. T.

4. Mobiliareinrichtungen des privaten Haushaltes: Die Hälfte derjenigen Prämie, welche für das Gebäude, in welchem sich die Mobiliareinrichtung befindet, zu zahlen ist.

Die Erstarrung der Fronten und das Hinzutreten immer neuer Kriegsschauplätze hatte den Glauben an ein baldiges Kriegsende ins Wanken gebracht. Immer mehr tauchten Wünsche nach einer längeren Vertragsdauer auf. Die Gesellschaften entschlossen sich daraufhin, diesem Ersuchen stattzugeben. Der Ausgleich gegenüber der Möglichkeit, daß der Krieg vorzeitig, d. h. vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aufhören würde, erfolgte durch Anrechnung von Nachlässen. Voraussetzung hierfür war, daß die Prämien für die ganze Vertragsdauer sofort im voraus bezahlt wurden. Die Zuschläge wurden festgesetzt:

auf 50 v. H. bei einer Versicherungsdauer von 6 Monaten,
auf 75 v. H. bei einer Versicherungsdauer bis zu 9 Monaten,
auf 100 v. H. bei einer Versicherungsdauer bis zu 12 Monaten.

Die Kriegführung und das Bestreben der Gegner, nicht nur kriegswirtschaftlich zu schädigen, sondern auch moralische Wirkungen auf die Bevölkerung auszuüben, brachte es mit sich, daß sich eine Reihe von größeren Städten zu Brennpunkten für die Fliegertätigkeit entwickelten. Für diese Plätze wurde nach Verständigung unter den einzelnen Gesellschaften ein sich immer mehr ausbauender Sondertarif aufgestellt, der für die Vereinigungsgesellschaften nicht zwingend war, dagegen diesen zur Beachtung empfohlen wurde.

Für Elsaß-Lothringen, das von vornherein nicht unter den Vereinigungstarif fiel, kamen in der ersten Zeit die verschiedensten Prämien zur Anrechnung. Fast jede Gesellschaft, die Versicherungen aus diesem Gebiet abschloß, arbeitete nach anderen Grundsätzen. In der Mehrzahl kamen die Sätze der Gefahrenklasse I zur Anrechnung. Die fortgesetzten Angriffe auf die Bahnanlagen der Bezirke Metz und Diedenhofen hatten im Jahre 1916 die Erhöhung der Prämien für die Gefahrenklasse 2 des Tarifs auf 4 v. H. und für die Gefahrenklasse 3 auf 2 v. H. für 3 Monate zur Folge. Im Jahre 1917 wurden von mehreren Gesellschaften für die Bezirke Metz und Diedenhofen eine Neutarifierung vorgenommen:

a) für Geschäfts- und Industriegebäude jeder Art (als Geschäftsgebäude waren sämtliche Gebäude anzusehen, in denen sich irgendein Geschäft befindet, und zwar auch dann, wenn die Geschäftslokale nur im Erdgeschoß waren)	3 v. T.
b) für Wohnhäuser	2½ v. T.
c) für Inhaltsgegenstände jeder Art, sowohl in Geschäfts- als auch in Wohnhäusern	2 v. T.
Für das übrige Elsaß-Lothringen:	
a) Gebäude- und Inhaltsgegenstände gewerblicher Betriebe und Wohngebäude	1½ v. T.
b) Mobiliareinrichtung	¾ v. T.

Digitized by Google

Das Jahr 1918 brachte fast tagtäglich Angriffe auf das Metzer und Diedenhofener Gebiet. Die erhöhten Sätze erwiesen sich daher bald als unzureichend und mußten weitere Erhöhungen festgesetzt werden. Ab Mitte 1918 betrugen die Prämien für 3 Monate für Geschäftshäuser und Industriegebäude jeder Art 5 v. H., für Wohnhäuser 4 v. H., für Inhaltsgegenstände jeder Art in Geschäfts- und Wohnhäusern 3 v. H. Einzelne Gebiete und Stadtbezirke (insbesondere solche in allernächster Nähe von wichtigen Bahnanlagen) wurden zeitweise überhaupt nicht mehr versichert.

Der nächste, sehr gefährdete Bezirk war das Saargebiet und vor allem die Plätze Saarbrücken, Dillingen und Trier. Im Juli 1917 kamen Vereinbarungen wegen Aufstellung eines Sondertarifs zustande, der Prämien bis 3 v. T. vorsah. Bei der industriellen Bedeutung von Dillingen, die fast ununterbrochene Angriffe zur Folge hatte, sowie mit Rücksicht auf die wachsende Gefährdung des Platzes Saarbrücken erwiesen sich Mitte 1918 auch diese Prämien als zu gering. Unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Dreiteilung wurde die Prämie daher bis auf 5,4 v. T. erhöht.

Die außerordentliche Gefährdung Freiburgs und die immer wieder erfolgenden Angriffe auf diesen Platz sind allgemein bekannt. Die Gesellschaften sahen sich gezwungen, von Juli 1917 an die Prämien für Freiburg auf 1½ bis 2 v. T. festzusetzen. Als im Januar 1918 Freiburg von vier schweren Angriffen heimgesucht wurde, sahen sich die Gesellschaften gezwungen, ab 1. Februar 1918 die Prämien auf 2 bis 3 v. T. zu erhöhen.

In Baden wurden insbesondere auch die Plätze Lahr und Offenburg heimgesucht. Im Januar 1918 mußten daher auch hierfür Erhöhungen bis 2 v. T. eintreten.

Im Oktober 1918 hatte der Luftkrieg einen Umfang angenommen, daß die bisherige Tarifierung als gänzlich unzulänglich angesehen werden mußte. Die Pfalz, Karlsruhe, Ludwigshafen und Mannheim, ebenso Frankfurt a. M. und Umgegend waren ständig das Ziel der feindlichen Fliegergeschwader. Die Gesellschaften standen daher vor der Frage, die Fliegerschadenversicherung einzustellen oder den Tarif auf gänzlich neuer Grundlage aufzubauen. Zu endgültigen Abmachungen kam es durch die politischen Verhältnisse, die Anfang November den Waffenstillstand zur Folge hatten, nicht mehr.

Erneuerungen und Erhöhungen zu den Versicherungen in den besonders gefährdeten Gebieten erfolgten in der Regel zu den bei Abschluß der Versicherung vereinbarten Prämiensätzen. Die Gesellschaften waren sich darüber im klaren, daß die Durchführung der Prämienerhöhungen unter Einschluß des bestehenden Geschäfts zu Unzuträglichkeiten führen würde.

Ein Abweichen von diesem Grundsatz erfolgte nur an solchen Orten, die sich bei den alten Prämien als unversicherbar erwiesen, bei denen auch

Digitized by Google

jeder Laie ohne weiteres einsehen mußte, daß die alten Prämien in keinem Verhältnis zu der ins ungemessene gestiegenen Gefahr standen.

Für die Objekte die unter den Hansa-Speicher-Tarif sowie den Hansa-Industrie-Tarif fielen, für die nach dem Vereinigungstarif die Prämienberechnung freigegeben war, wurden je nach Art des Risikos, Lage usw. folgende Prämien gefordert:

Gefahrenklasse	I	3 — 2 v. T.
Gefahrenklasse	II	1½ — ⅓ v. T.
Gefahrenklasse	III	¼ — ⅕ v. T.

für drei Monate.

Neben den in vorstehenden Gefahrenklassen angeführten Objekten sind ebenfalls Grund und Boden (also Garten, Felder und Wälder) sowie die Anpflanzungen gegen Beschädigungen durch feindliche Fliegerangriffe im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert worden. Für diese Erweiterung wurden die gleichen Prämien gefordert, die für ein Wohnhaus in dem betreffenden Gefahrenkreis anzusetzen waren.

Der Schadenanfall.

Die Wirkung eines Luftangriffs war im wesentlichen von dem angewandten Angriffsmittel abhängig. Sollten einzelne Anlagen zerstört werden, erfolgte der Abwurf schwerster Bomben mit großer Sprengkraft. War eine weit ausgebreitete Schädigung beabsichtigt, wurden eine große Menge von kleinen Bomben mit großer Splitterwirkung abgeworfen. Außerdem wurden Brandbomben, Brandraketen und sogenannte Fliegerpfeile verwendet. Diese Angriffsmittel waren in ihren Wirkungen, soweit das durch die Fliegerschadenversicherung gedeckte Risiko in Frage kam, verschieden.

Die Bomben schwersten Kalibers, wie sie insbesondere im Jahre 1918 durch Großkampfflugzeuge abgeworfen wurden, zerstörten beim Aufschlagen auf ein Gebäude dieses vollständig. Fielen diese auf Straßen, Plätze oder Höfe, wurden im Umkreis von mehreren hundert Metern alle Fensterscheiben zertrümmert, Dächer abgedeckt, Türen und Fenster herausgerissen, außerdem im Innern der Häuser an den Wohnungseinrichtungen, an Waren und maschinellen Einrichtungen schwerste Schäden verursacht.

Bei Abwurf kleiner Bomben traten in erheblichem Umfange Dachschäden ein. Beim Aufschlagen auf feste Körper entstanden durch starke Splitterwirkung erhebliche Schäden an Fenstern und Mauerwerk, ebenfalls waren viele Schäden an Wohnungs- und Geschäftseinrichtungen die Folge. Die kleinen Splitter zerstörten Gardinen, Stores, Lampen, Bilder und beschädigten Möbelstücke.

Bei Brandbomben war die Wirkung begrenzter. Diese mit brennbarer Flüssigkeit gefüllten Bomben hatten eine geringe Sprengkraft, zündeten dagegen, wenn sie auf leicht entzündbare Gegenstände fielen. Kam es zu einer Zündung, war der Schaden naturgemäß groß. Zu einer Brandkatastrophe, wie sie stets befürchtet werden mußte, ist es zum Glück nicht gekommen.

Digitized by Google

Durch Brandraketen ist Schaden dann angerichtet worden, wenn diese in Dachkammern, gefüllte Scheunen oder Ställe fielen.

Fliegerpfeile haben — von Personenschäden abgesehen — im allgemeinen nur Dachschäden und durch Prellung Glasschäden verursacht.

Der Ausbau der Abwehreinrichtungen durch Aufstellung zahlloser Abwehrbatterien hatte eine außerordentliche Häufung der Schäden zur Folge, die durch Splitter der Abwehrgeschosse und durch Blindgänger verursacht wurden. Der Anzahl nach entfielen ungefähr 75 v. H. der angemeldeten Schäden auf die Einwirkungen der Abwehreinrichtungen, 20 v. H. auf Explosion von Bomben und 5 v. H. auf andere Ursachen, wie Brand, Diebstahl usw. Der Höhe der Aufwendungen nach verteilen sich die gesamten Schadenzahlungen ungefähr auf 65 v. H. für Bombeneinwirkungen, 30 v. H. auf Einwirkung der Abwehreinrichtungen und 5 v. H. auf Brand und sonstige Ursachen.

Katastrophenschäden sind in Metz und Diedenhofen durch Angriffe auf mit Munition, Kartuschen und sonstigen explosiblen Stoffen beladene Eisenbahnwaggons entstanden. Durch die Explosion wurden im weiten Umkreis des Angriffsorts außerordentlicher Schaden angerichtet.

In den bedrohten Bezirken hatte die Fliegerschadenversicherung eine starke Verbreitung gefunden. Fast jedes Haus und jede Haushaltung war versichert. Nach einem Angriff erhielten daher die Gesellschaften oft Hunderte von Schadenanzeigen auf einmal. Die Regulierung wurde durch diesen Massenanfall sehr erschwert, zumal überall die Kräfte fehlten, um den Massenansturm zu bearbeiten. Sehr verzögert wurde die Schadenbehandlung außerdem durch den Mangel an Material und geeigneten Handwerkern. Besonders im letzten Kriegsjahre sind hierdurch den Gesellschaften außerordentliche Verluste entstanden. Ein kleiner Dachschaden, der bei einer sofortigen Beseitigung nur wenige Mark Kosten verursacht haben würde, führte, weil er nicht beseitigt werden konnte, durch Witterungseinflüsse zu weiteren Schäden an Decken und Wänden; die Beseitigung des Gesamtschadens verschlang später oft Tausende von Mark. Ferner veranlaßte die ständige Bedrohung viele Hausbesitzer, keine Reparaturen, die durch normalen Verschleiß und Abnutzung notwendig wurden, ausführen zu lassen. Entstand nun ein Fliegerschaden, ließ sich schwer auseinanderhalten, welcher Anteil der Reparatur auf die Einwirkung der Fliegerangriffe entfiel und was als normale Abnutzung anzusehen war.

Nach Einstellung der Kriegshandlungen wurde vielfach die Fliegerschadenversicherung als Reparaturkostenabonnement angesehen. Alle Beschädigungen, die überhaupt beseitigt werden mußten, wurden als Folgen der Fliegerangriffe bezeichnet.

Unliebsame Auseinandersetzungen entstanden ebenfalls durch die sprunghaft steigenden Ersatzkosten. Als die Knappheit an Rohstoffen einsetzte, gingen die Preise für alle Baubedarfsartikel in außerordentlichem Maße in die Höhe. Trotzdem die Versicherungsnehmer durch Rundschreiben und durch ständige Hinweise zur Erhöhung der versicherten

Digitized by Google

Summen aufgefordert wurden, ergab sich in vielen Fällen Unterversicherung. In § 56 V. V. G. wird bestimmt, daß, wenn die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles ist, der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Werte haftet. Die Gesellschaften waren somit berechtigt, festzustellen, welche Kosten notwendig waren, um das versicherte Objekt bei Zugrundelegung der zur Zeit des Schadeneintritts maßgebenden Baumaterialpreise und Arbeiterlöhne neu zu erstellen. Ergab sich alsdann, daß die Versicherungssumme niedriger als dieser Zeitwert war, brauchte nur verhältnismäßiger Ersatz zu erfolgen. Angewandt wurde diese Bestimmung im allgemeinen nur dann, wenn offensichtlich war, daß nur ein Teil des tatsächlichen Wertes versichert worden war, und bei großen Schäden, die ohnedies im Sachverständigenverfahren abgeschätzt werden mußten. Im allgemeinen erfolgte die Regulierung in voller Höhe auf Grund der Handwerkerrechnungen. Die Feststellung des Zeitwertes hätte bei der Masse der kleineren Schäden Kosten verursacht, die in keinem Verhältnis zu dem Objekt gestanden haben würden.

Wie die Preissteigerung wirkte, zeigt nachstehende Aufstellung.

Es kostete im Durchschnitt:

	Ende 1916	Anf. 1917	Ende 1917	Anf. 1918	Ende 1918
1 qm einf. Fensterglas	M. 7,75	11,—	15,—	20,25	26,—
Rohglas	M. 13,—	14,—	18,50	24,—	32,—
die Handwerkerstunde	M. —,90	1,30	1,35	1,80	2,10
Doppelziegel, Stück .	M. —,30	—,35	—,35	—,40	—,45

Daß trotz dieser Schwierigkeiten und dem außerordentlichen Schadenanfall die Regulierung glatt vonstatten ging, beweist, in welchem Maße die Gesellschaften eine liberale Auffassung bei der Schadenabwicklung haben walten lassen. Die Stuttgart-Berliner hat z. B. bei ungefähr 12 000 regulierten Schäden nicht einen Rechtsstreit zu verzeichnen.

Genaue Zahlen über die abgeschlossenen Fliegerschadenversicherungen und den Umfang der angefallenen Schäden lassen sich nicht liefern, weil diese Versicherungseinrichtung von der Mehrzahl der Gesellschaften in den Jahresberichten nicht besonders aufgeführt wird. Meistens wurde durch die Feuerversicherung das Ergebnis der Fliegerschadenversicherung mit verrechnet. Nur die Stuttgart-Berliner hat die Ergebnisse der Fliegerschadenversicherung gesondert ausgewiesen. Die nachstehenden Zahlen sind den Rechenschaftsberichten dieser Gesellschaft entnommen. Da diese mit als erste die Fliegerschadenversicherung aufgenommen und ohne Einschränkung bis zum Kriegsende betrieben hat, dürften die Zahlen annähernd ein Bild von der Entwicklung und den Erträgnissen der Fliegerschadenversicherung geben.

Es bestanden bei dieser Gesellschaft:

Ende 1915 2 345 Vf. üb. M. 197 270 910. Vf.Se. m. e. Pr.Einn. v. M. 481 062,32
Ende 1916 7 397 Vf. üb. M. 644 531 426. Vf.Se. m. e. Pr.Einn. v. M. 1 365 187,30
Ende 1917 29 756 Vf. üb. M. 2 167 661 940. Vf.Se. m. e. Pr.Einn. v. M. 3 846 295,05
a. 11.11.18 47 601 Vf. üb. M. 3 137 327 212. Vf.Se. m. e. Pr.Einn. v. M. 5 660 043,92

Digitized by Google

Ausgefertigt wurden vom 1. Juli 1915 bis 9. November 1919 57 767 Versicherungsscheine. Hiervon bestanden am Tage des Waffenstillstandes noch 47 601 Verträge, also 80,5 v. H.

Werden die Zahlen des Jahres 1918 zugrunde gelegt, ergibt sich über die Verteilung des Bestandes, Anteil der Prämie und der Schadenzahlungen folgendes Bild:

Es entfallen auf:	v. Gesamtbestand	Ges. Pr. Einn.	Ges. Schad. Zahl.
Elsaß-Lothringen	17 v. H.	26 v. H.	38 v. H.
Saargebiet	23 v. H.	16 v. H.	29 v. H.
Pfalz, Rheinhessen	12 v. H.	5 v. H.	10 v. H.
Baden	16 v. H.	11 v. H.	12 v. H.
Württemberg	13 v. H.	9 v. H.	3 v. H.
Rheinland und Westfalen	14 v. H.	22 v. H.	5 v. H.
Nordseeküste	1 v. H.	4 v. H.	0 v. H.
Das übrige Deutschland	4 v. H.	7 v. H.	3 v. H.

Versicherungsfälle kamen zur Anmeldung:

im Jahre 1915:	4.	Entschädigung:	M. 4 286,79
im Jahre 1916:	229.	Entschädigung:	M. 21 212,15
im Jahre 1917:	2317.	Entschädigung:	M. 581 170,44
im Jahre 1918:	8076.	Entschädigung:	M. 2 532 620,93
im Jahre 1919:	1299.	Entschädig. rund:	M. 1 150 000,— (einschl. der noch schwebenden Fälle).

Schlußbemerkungen.

Die im September und Oktober 1918 wankende Front im Westen und die hierdurch aufs höchste gestiegene Gefahr hatte eine Hochflut an Neuanträgen zur Folge. Jeder sah die ständig wachsende Gefahr vor Augen und wollte noch schleunigst zu günstigen Bedingungen versichert sein. Nachdem am 11. November 1918 der Waffenstillstand abgeschlossen wurde, und die allgemeine Lage in Deutschland die Wiederaufnahme der Kriegshandlungen als ausgeschlossen erscheinen ließ, trat ein Rückschlag ein nach der Richtung, daß weite Kreise des Publikums, die zuerst nicht schnell genug versichert werden konnten, jetzt einen Teil der bezahlten Prämien zurückforderten. Unterstützt wurde diese jeder Vertragstreue widersprechende, auch in der Sachlage nicht begründete Forderung durch führende Frankfurter und Kölnische Zeitungen.

Die Streitfrage veranlaßte verschiedene Hausbesitzervereine, Industriellen-Verbände usw. sich wegen einer endgültigen Entscheidung an das Reichsaufsichtsamt zu wenden. Dieses nahm, nachdem die hauptsächlich in Frage kommenden Versicherungsunternehmungen gehört waren, hierzu in ablehnendem Sinne Stellung.

Das Amt konnte nicht die Überzeugung gewinnen, daß ein Anlaß vorliegt, den Gesellschaften aus Billigkeitsgründen ein Entgegenkommen nahezulegen. Ein Rechtsanspruch besteht, wie von beteiligten Versicherungsnehmern und Interessenverbänden anerkannt wurde, nicht. Der Standpunkt, daß die gezahlten Prämien auch dann verfallen sind, wenn das versicherte Interesse infolge Beendigung des Krieges vor Ablauf der Versicherung nicht mehr besteht, befindet sich im Einklang mit § 68 Satz 2 V. V. G. Von einigen Seiten wurde die Meinung vertreten, für Verträge mit längerer als dreimonatiger Dauer sei mit Rücksicht auf

Digitized by Google

§ 9 V. V. G., wonach als Versicherungsperiode im Sinne des Gesetzes der Zeitraum eines Jahres gelte, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen werde, von einer Versicherungsperiode von drei Monaten auszugehen. Es bestehe mithin für die nach dem Waffenstillstand beginnenden neuen Versicherungsperioden ein Rechtsanspruch auf Prämienrückgewähr. Dieser Auffassung ist mit Recht entgegenzuhalten, daß lediglich nach Maßgabe des einzelnen Vertrages beurteilt werden darf, was als Versicherungsperiode anzusehen ist und daß hierbei nicht auf die für die Aufstellung des Prämientarifs maßgebenden Gesichtspunkte zurückgegriffen werden kann.

Das Vorliegen von Billigkeitsgründen wurde nicht anerkannt, weil bei der Prämienfestsetzung für längere als dreimonatige Dauer die Möglichkeit eines vorzeitigen Wegfalles des Interesses in Berücksichtigung gezogen wurde. Die gewährten Prämienermäßigungen gingen weit über die üblichen Rabatte für längeren Abschluß hinaus, ein Zugeständnis, das der Versicherer bei längerem Abschluß gerade wegen der Möglichkeit eines früheren Waffenstillstandes gewährt hat.

Die Vereinigung der die Feuerversicherung betreibenden Privat-Versicherungsgesellschaften behandelte diese Frage in der Hauptversammlung am 30. Januar 1919, wobei beschlossen wurde, den angeschlossenen Gesellschaften zu empfehlen, bei vorzeitiger Auflösung von Fliegerschadenversicherungen aus Billigkeitsgründen eine entsprechende Rückvergütung eintreten zu lassen, wenn sich die vereinbarte Versicherungsdauer auf einen längeren Zeitpunkt als 3 Monate nach dem Waffenstillstand erstreckt. Die hierüber hinaus bezahlte Prämie sollte abzüglich 20 v. H. für Verwaltungskosten zurückvergütet werden.

Zieht man den Schlußstrich unter die Fliegerschadenversicherung, so ergibt sich einerseits aus vorstehenden Darlegungen, daß diejenigen nicht recht behalten haben, die der Fliegerschadenversicherung einen Mißerfolg vorausfagten, anderseits müssen aber auch die Vorwürfe verstummen, daß die Fliegerschadenversicherung einem Bedürfnis nicht entsprochen habe und dieser Versicherungszweig nur des Geschäftes wegen aufgenommen worden sei. Daß die berechneten Prämien zu hoch gewesen seien, kann ebenfalls niemand behaupten, wenn berücksichtigt wird, welche Gefahren für die Versicherer bestanden haben und welche Folgen eingetreten wären, wenn der Luftkrieg noch länger angehalten hätte.

Die Kapitalabfindungen in der Angestelltenversicherung.

Von Dr. phil. Otto Melzing (Charlottenburg).

Die gesamte Sozialversicherung läuft auf Gewährung von Renten an die Berechtigten hinaus. Einmalige Kapitalzahlungen als Leistungen der Versicherungsträger sind in der deutschen Arbeiterversicherung selten

Digitized by Google

und durch die Reichsversicherungsordnung noch seltener geworden. In der reichsgesetzlichen Krankenversicherung trifft man sie nur noch in den §§ 201 bis 204 (Sterbegeld), in der Unfallversicherung in den §§ 589 (Abfindung an eine wieder heiratende Witwe), 616 (Ablösung einer Unfallrente) und 617 (Abfindung von Ausländern); in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im § 1296 (Witwen- und Waisengeld). Auch die Leistungen der Angestelltenversicherung bestehen im wesentlichen in Renten, also in regelmäßig wiederkehrenden Kapitalzahlungen. In § 20 des Gesetzes werden auch als Gegenstand der Versicherung ausdrücklich Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten bezeichnet. Gleichwohl enthält das Versicherungsgesetz für Angestellte eine Reihe von Bestimmungen, die darauf abzielen, den versicherten Angestellten einmalige Kapitalabfindungen zu gewähren. Ihre Entstehung ist einerseits auf die Erwägung des Gesetzgebers zurückzuführen, daß es dem Grundsatz der Billigkeit entspricht, in bestimmten Fällen den Versicherten Teile der ziemlich hohen Beiträge zurückzuzahlen und sie nicht völlig unentschädigt zu lassen. Zweitens drückt sich darin die verschiedene versicherungstechnische Bewertung der männlichen und der weiblichen versicherten Angestellten aus. Die Kapitalabfindungen erscheinen dann als Sonderleistungen der Reichsversicherungsanstalt besonders weiblichen Versicherten gegenüber. Endlich dienen die Kapitalabfindungen auch wohl dazu, die Anstalt von Rentenleistungen zu befreien.

Da der Kreis der versicherungspflichtigen Angestellten durch das Gesetz über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicher. v. 31. 5. 20 (R. G. Bl. S. 1144) auf Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 15 000 M. ausgedehnt und damit erheblich erweitert ist, gewinnen die Vorschriften über Kapitalabfindungen der Angestellten erhöhte Bedeutung, so daß es angezeigt erscheint, diese über das ganze Gesetz verstreuten Bestimmungen zusammenfassend und zwar in der Reihenfolge zu betrachten, wie sie sich im Gesetz finden[1]). Tut man dies, so stößt man zunächst auf § 47.

I. Er lautet:

„Geben Berechtigte den inländischen Wohnsitz auf, so können sie mit der Hälfte des Kapitalwerts der ihnen gewährten Bezüge abgefunden werden. Die Tarife zur Berechnung der Abfindung setzt die Reichsversicherungsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats fest.

Der Bundesrat kann diese Vorschrift in Grenzgebieten außer Kraft setzen."

[1]) Hierbei sind nachstehende Kommentare herangezogen worden: 1. Bernstein-Kupferberg; 2. Düttmann, Appelius, Seelmann; 3. Hagen; 4. Manes-Königsberger; 5. Mentzel-Schulz-Sitzler; 6. Potthoff; 7. Stier-Somlo, sowie die Zeitschrift „Die Angestelltenversicherung, Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte", Jahrg. 1 bis 8 (1913 bis 1920).

Digitized by Google

Es handelt sich hier um Angestellte, die bereits Empfänger von Ruhegeld oder Rente sind, mithin schon einen Anspruch im ordentlichen Verfahren erworben haben. Geben solche Angestellte den inländischen Wohnsitz auf, so ruhen nach § 76 Ruhegeld und Rente, wenn die Versicherten nicht die Zustimmung des Rentenausschusses zur Verlegung ihres Aufenthaltes ins Ausland einholten. Geschah dies, und erteilte der Rentenausschuß seine Zustimmung hierzu, so werden die ihnen zustehenden Bezüge auch weitergewährt. Da es aber für die Reichsversicherungsanstalt schwer ist, über die im Ausland wohnhaften Rentenempfänger eine hinreichende Kontrolle auszuüben, gibt § 47 ihr das Recht, diese durch eine einmalige Kapitalzahlung abzufinden. Die Rentenempfänger haben keinen Anspruch auf die Abfindung. Es bedarf auch nicht ihrer Zustimmung oder ihres Antrages. Anderseits können sie sie nicht ablehnen, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, und müssen sie sich gefallen lassen. Für die Reichsversicherungsanstalt ihrerseits besteht nicht die Pflicht, von ihr Gebrauch zu machen. Sie hat darüber nach freiem Ermessen zu befinden und kann auch die Renten weiter gewähren. Entscheidet sie sich für die Abfindung, so überweist sie die Sache dem zuständigen Rentenausschuß. Dessen Vorsitzender erläßt den Abfindungsbescheid unter Festsetzung der Höhe der Abfindungssumme oder lehnt die Abfindung ab. Auf Berufung entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Es hat nur über die Gesetzmäßigkeit der Abfindung nach Zulässigkeit und Höhe, nicht über ihre Zweckmäßigkeit zu entscheiden. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit ist lediglich Sache der Reichsversicherungsanstalt. Durch die rechtskräftig gewordene Abfindung wird der Anspruch des Berechtigten auf Versicherungsleistungen vollständig und endgültig beseitigt und jegliche Beziehung zwischen ihm und der Reichsversicherungsanstalt aufgehoben.

Die Vorschrift gilt in gleicher Weise für Deutsche, die auswandern, wie für Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland aufgeben. Voraussetzung für die Umwandlung der Renten in eine einmalige Kapitalabfindung ist, daß die Rentenempfänger den inländischen Wohnsitz aufgeben. Es genügt also nicht, daß sie sich tatsächlich im Auslande aufhalten oder einen Wohnsitz im Ausland begründen unter Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes. Letzterer, d. h. der Ort, an dem der Rentenempfänger sich ständig niedergelassen hat, muß in Deutschland völlig aufgehoben werden.

Die Abfindung beläuft sich auf die Hälfte des Kapitalwerts der den Rentenempfängern gewährten Bezüge. Als Kapitalwert ist diejenige Summe zu betrachten, die nach den Rechnungsgrundlagen der Reichsversicherungsanstalt zuzüglich der Zinsen und der noch zu erwartenden Beiträge ausreicht, um die Renten bis zum Wegfall des Bezugsrechts zu decken. Die Größe des Kapitalwerts ist hiernach von den individuellen Verhältnissen des Rentenempfängers, seinem Alter, Ge-

Digitized by Google

schlecht usw. abhängig und für jeden Versicherten gesondert zu berechnen. Die Berechnung erfolgt auf Grund besonderer Tarife der Reichsversicherungsanstalt. Nur eine Hälfte des so festgestellten Kapitalwerts wird dem Rentenempfänger eingehändigt. Die andere Hälfte verbleibt der Reichsversicherungsanstalt und kommt der Gesamtheit der Versicherten zugute.

Eine zweite Kapitalabfindung enthält § 60.

II. Er lautet:

„Stirbt eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes oder einer Leibrente und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, so ist auf Verlangen die Hälfte der für die Versicherte bis zu ihrem Tode eingezahlten Beiträge als Abfindung zurückzugewähren.

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird."

Bei der hier vorgesehenen Abfindung handelt es sich um eine der Vergünstigungen, die weiblichen Versicherten bzw. ihren Hinterbliebenen im Hinblick darauf gewährt werden, daß sie wegen ihrer geringeren Hinterbliebenenanwartschaften für die Reichsversicherungsanstalt günstigere Wagnisse darstellen als männliche Versicherte.

Die Abfindungsmöglichkeit entsteht mit dem Tode der weiblichen Versicherten. Der Tod und der Todestag werden durch einen beglaubigten Auszug aus dem Standesamtsregister nachgewiesen. Ob es sich bei der Versicherten um eine Pflichtversicherte oder um eine freiwillig Versicherte handelt, ist gleichgültig.

Voraussetzung für die Abfindung ist, daß die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten zurückgelegt ist. Tritt der Tod vor Ablauf der Wartezeit ein, so besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung, ebensowenig, wenn die Versicherung nicht bis zum Tode der Versicherten bestanden hat und die Anwartschaft vorher erloschen war. Die Wartezeit ist diejenige für das Ruhegeld. Diese erfüllen weibliche Versicherte auf Grund der Versicherungspflicht durch Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten, bei freiwilliger Versicherung durch Zurücklegung von 90 Beitragsmonaten. Wenn § 60 lediglich von einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten spricht, anderseits aber die Beitragserstattung nicht

Digitized by Google

auf die Pflichtversicherung beschränkt, so darf hieraus nicht gefolgert werden, daß die Beitragserstattung auch bei freiwilliger Versicherung nach Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten zulässig ist; vielmehr setzt der Anspruch auf Abfindung die Zurücklegung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 5. 7. 19 [P. 69/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 7, Heft 11/12, S. 192) oder bei freiwilliger Versicherung die Erfüllung der in § 48 Abs. 2 vorgesehenen Wartezeit von 90 Beitragsmonaten voraus.

Weitere Voraussetzung für die Abfindung ist, daß der Tod der weiblichen Versicherten vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes oder einer Leibrente erfolgt. In den Genuß des Ruhegeldes eingetreten ist die Versicherte, wenn sie durch Zustellung eines die Rente bewilligenden Bescheides oder Urteils rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit hatte, über die Rente zu verfügen. Danach ist die Versicherte in den Genuß des Ruhegeldes oder der Leibrente jedenfalls dann eingetreten, wenn ihr Ruhegeld oder Leibrentenbeträge schon ausgezahlt sind. Aber auch, wenn sie vor ihrem Tode noch den rechtskräftigen Bescheid oder ein rechtskräftiges Urteil über die Gewährung von Ruhegeld oder Leibrente erhalten hat, liegt diese Tatsache vor, selbst wenn mit dem Ruhegeldbescheid zugleich das Ruhen des Geldes ausgesprochen ist. Die Berechtigten haben dann nur den Anspruch auf den für den Sterbemonat noch nicht abgehobenen Ruhegeld- oder Leibrentenbetrag. Ist der Ruhegeldanspruch zwar schon angemeldet, ein Bescheid aber noch nicht ergangen, so können die Hinterbliebenen entweder das Feststellungsverfahren nach § 67 weiter betreiben oder Beitragserstattung beanspruchen. Der Umstand, daß ein Heilverfahren eingeleitet war und während desselben Hausgeld bezahlt wird, schließt den Anspruch auf Abfindung nicht aus, wohl aber der Bezug eines Krankengeldes.

Vorbedingung für die Abfindung ist ferner, daß beim Tode der weiblichen Versicherten kein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten nach dem Angestelltenversicherungsgesetz besteht. Dies ist der Fall, wenn keine nach §§ 29 bis 31 berechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind oder wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten nicht erfüllt ist. Diese bemißt sich auf 120 Beitragsmonate, verlängert sich auf 150 Beitragsmonate, wenn weniger als 60 Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen werden, und verkürzt sich in den ersten zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes auf 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht.

Voraussetzung für die Abfindung ist überdies, daß die Anspruchsberechtigten entweder mit der verstorbenen Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind, und zwar müssen alle im § 60 aufgeführten Personen mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in

Digitized by Google

häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 9. 12. 19 [P. 133/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 8, Heft 3, S. 30). Die häusliche Gemeinschaft wird nicht schon dadurch beseitigt, daß die Versicherte vorübergehend oder während ihrer zum Tode führenden Krankheit in einem Krankenhaus untergebracht war. Bestand die häusliche Gemeinschaft nicht, so muß die verstorbene Versicherte die Anspruchsberechtigten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten haben. Wesentlich ist nicht gleichbedeutend mit ganz oder überwiegend. Als „wesentlich unterhalten" gilt vielmehr derjenige, dessen Lebensunterhalt durch Wegfall der Unterstützung gefährdet würde (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 25. 6. 19 [P. 62/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 7, Heft 11/12, S. 191). Bedürftigkeit brauchen die Anspruchsberechtigten nicht nachzuweisen.

Endlich muß der Anspruch auf Abfindung innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht werden. Tritt an die Stelle des Todes die Verschollenheit nach § 34, so beginnt die Frist mit der Erklärung der Verschollenheit; bei Todeserklärung nach § 13 B. G. B. mit dieser.

Sind diese verschiedenen Voraussetzungen erfüllt, so gewährt die Reichsversicherungsanstalt auf Verlangen die halben Beiträge zurück. Auf Verlangen bedeutet, daß ein entsprechender Antrag an die zuständige Stelle, nämlich den Rentenausschuß, zu richten ist. Der Vorsitzende des Rentenausschusses entscheidet über den Abfindungsantrag allein ohne mündliche Verhandlung. Rückvergütet wird die Hälfte der für die Versicherte bis zu ihrem Tode eingezahlten Beiträge. Wer diese aufbrachte, ist unerheblich. Auch wenn der Arbeitgeber sie vollständig für die Versicherte bezahlt hatte, wird eine Hälfte derselben rückgewährt. Dies gilt auch von freiwilligen Beiträgen. Soweit eine Abkürzung der Wartezeit unter Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve stattgefunden hat, wird die Hälfte dieser Prämienreserve erstattet. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Versicherte nach § 390 von der eigenen Beitragsleistung befreit war (Entsch. d. Schiedsger. v. 30. 12. 18 [L. 79]; Angestelltenversicher. Jahrg. 7, Heft 1, S. 15).

Anspruchsberechtigt sind die verschiedenen Gruppen der Erben nacheinander, nicht etwa nebeneinander, so daß beispielsweise die Geschwister einen Anspruch nur erheben können, wenn ein Ehegatte, Kinder, der Vater oder die Mutter der Verstorbenen nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Dem geschiedenen Ehegatten steht ein Anspruch nicht zu. Zu den Kindern einer weiblichen Versicherten rechnen auch die unehelichen Kinder. Stiefkinder sind nicht Kinder im Rechtssinne. Andere Erben als die genannten sind nicht anspruchsberechtigt. Sind mehrere Kinder und Geschwister anspruchsberechtigt, so kann jedes seinen entsprechenden Anteil verlangen.

Die Kapitalabfindung soll in erster Linie als Sterbegeld zur Deckung der Begräbniskosten dienen. Demgemäß bestimmt § 83, daß eine Ge-

Digitized by Google

meinde oder ein Armenverband den Ersatz von ihnen geleisteter Begräbniskosten aus der Kapitalabfindung beanspruchen können, soweit nicht die Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder Krankenversicherung Ersatz zu leisten haben[2]).

Eine dritte Kapitalabfindung findet sich in § 62.

III. Er lautet:

„Scheidet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld infolge Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus."

Auch hier handelt es sich um eine Sonderleistung für weibliche Versicherte, die ihren inneren Grund darin hat, daß diese Versicherten für die Reichsversicherungsanstalt hinsichtlich der Hinterbliebenenversicherung im allgemeinen bessere Wagnisse darstellen, als männliche Versicherte. Diese Sonderleistung ist die einzige ihrer Art. Nirgends sonst gewährt das Gesetz dem Versicherten beim Ausscheiden aus der Versicherung ein Recht auf Beitragsrückgewähr. Vielmehr erwächst aus den Beiträgen lediglich der Anspruch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsleistungen. Die einmal gezahlten Beiträge verfallen zum Vorteil der Gesamtheit der Versicherten. In der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung gab es die gleiche Erstattung. Sie ist durch die Reichsversicherungsordnung beseitigt worden.

Die erste Voraussetzung für die Beitragserstattung ist das Ausscheiden der weiblichen Versicherten aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Hatte die Versicherte ihre versicherungspflichtige Beschäftigung schon zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, so kommt eine Erstattung nicht in Frage, auch wenn die Versicherte die Versicherung freiwillig fortgesetzt oder die Anwartschaft aufrechterhalten hatte. Anderseits ist nicht erforderlich, daß die Versicherung bis zur Verheiratung lediglich auf Grund der Versicherungspflicht bestanden hat. Für die Abfindung kommen auch weibliche Personen in Betracht, die sich zeitweilig freiwillig versichert hatten, wenn nur zuletzt eine versicherungspflichtige Beschäftigung bestanden hat, aus der sie infolge ihrer Verheiratung ausgeschieden sind. Unbedingt erforderlich ist, daß die Anwartschaft aufrechterhalten war (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 27. 10. 10 [P. 139/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 8, Heft 1/2, S. 5).

Die zweite Voraussetzung für die Kapitalabfindung ist, daß es sich um eine weibliche Versicherte handelt, die infolge Verheira-

[2]) Statt der einmaligen Kapitalabfindung kann die Reichsversicherungsanstalt nach § 61 dem Berechtigten eine lebenslängliche Rente gewähren. Da hier nur die einmaligen Kapitalabfindungen des Angestelltenversicherungsgesetzes behandelt werden, wird auf § 61 nicht weiter eingegangen.

Digitized by Google

tung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet. Männliche Versicherte in der gleichen Lage (z. B. bei Einheirat in ein Geschäft usw.) haben keinerlei Anrecht auf Beitragserstattung.

Dritte Voraussetzung für die Abfindung ist, daß die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt ist. Diese beläuft sich nach § 48, Abs. 1 auf 60 Beitragsmonate, wenn diese auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Wartezeit auf 90 Beitragsmonate. Freiwillige Beiträge dürfen nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht entrichtet werden (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 27. 10. 19 [P. 139/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 8, Heft 1/2, S. 5).

Das Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung muß viertens infolge Verheiratung geschehen (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 16. 4. 19 [P. 31/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 7, Heft 5, S. 71). Diese kann nicht schon dann als Ursache des Ausscheidens angesehen werden, wenn sie irgendwie hierzu beigetragen hat, sondern sie muß dazu wesentlich mitgewirkt haben, so daß sie auch nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise als Ursache betrachtet wird (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 16. 12. 19 [P. 179/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 8, Heft 4, S. 48). Wenn die Versicherte trotz der Verheiratung zunächst in der versicherungspflichtigen Beschäftigung verbleibt und sich nachträglich ihre Angestelltentätigkeit als unvereinbar mit der Ehe erweist und die Beschäftigung infolgedessen von der Versicherten aufgegeben wird, so steht ihr der Erstattungsanspruch gemäß § 62 zu, denn das Gesetz fordert den Abbruch der Beschäftigung alsbald nach der Eheschließung nicht.

Dadurch, daß zwischen Verheiratung und dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung infolge von Stellenlosigkeit oder Teilnahme des Ehemannes am Kriege ein beträchtlicher Zeitraum liegt, wird der ursächliche Zusammenhang im Sinne des § 62 nicht ausgeschlossen (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 16. 12. 19 [P. 183/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 8, Heft 4, S. 45). Selbst wenn durch ungewöhnliche Hindernisse (Teilnahme des Ehemannes am Kriege; Unmöglichkeit, eine Wohnung zu finden u. dgl.) die Begründung des gemeinsamen Haushalts hinausgeschoben wird und die Ehefrau infolgedessen erst längere Zeit nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, ist der Anspruch auf Beitragserstattung gegeben (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 16. 12. 19 [P. 180/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 8, Heft 4, S. 47). Auch dann wird die Beitragserstattung nicht auszuschließen sein, wenn das Ausscheiden zwar schon kurz vor der Verheiratung, aber lediglich zu deren Vorbereitung erfolgt war. Als Verheiratung gilt die standesamtliche Eheschließung, nicht etwa das wirtschaftliche Zusammenleben der Eheleute. Die Eheschließung wird durch einen nach § 338 gebühren- und stempelfreien beglaubigten Auszug aus dem Standesregister nachgewiesen.

Digitized by Google

Sind diese verschiedenen Erfordernisse erfüllt, so steht der Versicherten der Antrag auf Erstattung zu. Die Geltendmachung des Anspruchs ist an eine Frist nicht gebunden. Frühestens kann der Anspruch erhoben werden, wenn die Versicherte die vollzogene Verheiratung nachweisen kann. Wählt die verheiratete Versicherte von den ihr nach Ablauf der Wartezeit und nach Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung offenstehenden Möglichkeiten (nämlich der Beitragserstattung nach § 62, der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung nach § 15, der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft nach § 15 oder des Leibrentenkaufs nach § 63) nicht die Beitragserstattung, sondern eine der anderen Möglichkeiten, beispielsweise die freiwillige Fortsetzung der Versicherung, so kann sie nicht nachträglich die Beitragserstattung nach § 62 fordern (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 27. 6. 19 [P. 95/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 7, Heft 11/12, S. 195).

Der Antrag auf Erstattung bedarf der Zustimmung des Ehemannes nicht. Er ist beim Rentenausschuß anzumelden. Zuständig ist nach § 230 der Rentenausschuß, in dessen Bezirk die Versicherte zur Zeit des Antrages wohnt. Der Anspruch auf Erstattung steht auch Versicherten zu, die im Auslande leben. Auch bei einer zweiten Verheiratung findet § 62 Anwendung, und zwar nicht nur dann, wenn nach der ersten Verheiratung eine Erstattung nicht erfolgt und die Pflichtversicherung fortgesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn nach der ersten Verheiratung eine Erstattung stattgefunden hatte und während oder nach der ersten Ehe die Voraussetzungen des § 62 von neuem erfüllt sind. Ersterenfalls sind auch die vor Eingehung der ersten Ehe geleisteten Beiträge zu erstatten.

Erstattet wird die Hälfte der für die Versicherte geleisteten Beiträge, und zwar auch dann, wenn es sich um freiwillige Beiträge handelt, welche die Versicherte allein entrichtet hat. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn die Versicherte nach § 390 von der eigenen Beitragsleistung befreit war (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 26. 11. 19 [P. 123/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 8, Heft 3, S. 27). Versicherte, die von dem Rechte der Beitragserstattung Gebrauch machen, geben damit den Anspruch auf alle Leistungen auf, die die Reichsversicherungsanstalt gewährt, insbesondere auch die Aussicht auf ein Heilverfahren. Die bisherige Anwartschaft erlischt für immer. Bei Wiederaufnahme einer die Versicherungspflicht herbeiführenden Beschäftigung nach der Verheiratung wird ein völlig neues Versicherungsverhältnis begründet, das in keinerlei Zusammenhang mit dem früheren steht[3]).

Eine vierte Kapitalabfindung enthält § 64.

[3]) Nach § 63 wird weiblichen Versicherten, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, auf Antrag an Stelle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft (§ 15) oder der Erstattung von Beiträgen (§ 62) eine Leibrente gewährt. Diese Vorschrift bleibt im Rahmen dieses Aufsatzes unerörtert, weil hier nur von einmaligen Kapitalabfindungen, nicht aber von Erstattungen in Rentenform gehandelt wird.

Digitized by Google

IV. Dieser lautet:

„Die Witwen- und die Witwerrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg. Als Abfindung wird der Witwe das Dreifache ihrer Jahresrente gewährt. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird.

Die Waisenrenten fallen weg, sobald die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet."

Der Wegfall der Witwen- und Witwerrenten bei der Wiederverheiratung entspricht dem § 1298 R. V. O. Im Gegensatz zur reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird aber in der Angestelltenversicherung der heiratenden Witwe eine Abfindung gewährt. Die Begründung nimmt an, daß die Abfindung die Häufigkeit der Wiederverheiratung mehren und so zu Ersparnissen an Witwenrenten führen wird. Einer ähnlichen Abfindung begegnet man in der reichsgesetzlichen Unfallversicherung (§ 589 R. V. O.). Dort werden der wiederheiratenden Witwe $^3/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung in Aussicht gestellt. Im übrigen kennt die Reichsversicherungsordnung gemäß § 1296 nur ein Witwengeld in Höhe des zwölffachen Monatsbetrages der Witwenrente beim Tode des Ehemannes, wenn die Witwe selbst versichert ist. Die bei der Wiederverheiratung fortfallende Witwenrente der Angestelltenversicherung wird auf Grund der §§ 22, 23 und 28 gewährt und nach §§ 57 und 59 berechnet. Für die Witwenrente sind die entsprechenden Vorschriften in den §§ 22, 23 und 30 sowie in den §§ 57, 58, 59, 69 und 70 enthalten. Der Bezug der Witwen- und Witwerrenten endigt mit dem Tage der standesamtlichen Eheschließung. Nur die Witwe erhält die Abfindung. Der Witwer erhält selbst dann eine solche nicht, wenn trotz der Verheiratung seine Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit fortbesteht. Ist die neue Ehe nichtig oder wird sie mit Erfolg angefochten, so bleibt die Witwen- und Witwerrente in Kraft. Da die Renten mit dem Tage der Wiederverheiratung wegfallen, muß die bereits zu Beginn des Heiratsmonats gezahlte Rente von der Witwe oder dem Witwer zurückgezahlt oder bei der Witwe mit der Abfindung verrechnet werden, soweit sie auf die Tage nach der Verheiratung entfällt.

Die Abfindungssumme ist der dreifache Betrag der Jahresrente ohne Abrundung nach § 59. Die Jahresrente, nach der die Abfindung berechnet wird, ist diejenige, welche der Witwe zur Zeit der Abfindung zusteht, unter Umständen also die nach § 58 Abs. 2 oder § 74 gekürzte Rente. Die Abfindung bewegt sich, wenn in derselben Klasse jährlich 12 Beiträge geleistet sind, zwischen 57,60 M. in Klasse A nach 10 Jahren und 2394 M. in Klasse J nach 40 Jahren. Sie wird auch gewährt, wenn die Rente zur Zeit der Wiederverheiratung ganz oder teilweise ruhte. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt durch die Post. Sie wird auch an Personen gezahlt, die sich im Ausland aufhalten. Der Anspruch ist

Digitized by Google

beim zuständigen Rentenausschuß anzumelden, kann aber auch bei anderen Organen der Reichsversicherungsanstalt gestellt werden. Stirbt der Empfänger einer Abfindung zwischen Feststellung und Auszahlung, so tritt lediglich die Erbfolge nach bürgerlichem Rechte ein. Noch nicht festgestellte Abfindungen sind nicht vererblich. Die Verfallfrist beginnt mit dem Tage der Wiederverheiratung und beläuft sich auf 365 Tage vom Heiratstage an gerechnet.

Eine fünfte Kapitalabfindung enthalten die Übergangsbestimmungen in § 398.

V. Dieser lautet:

„Tritt der Versicherungsfall innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Bei der freiwilligen Versicherung werden drei Viertel der von dem freiwillig Versicherten eingezahlten Beiträge zurückerstattet. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird."

Durch diese Vorschrift sollen die Härten der Übergangszeit für die zahlreichen, in höherem Lebensalter stehenden Angestellten beseitigt werden, deren Hinterbliebenen das Gesetz erst nach 60 Beitragsmonaten Bezüge gewährt. Ebenso gehen beim Eintritt der Berufsunfähigkeit innerhalb der ersten 60 Beitragsmonate die Hinterbliebenen beim späteren Tode des berufsunfähigen Angestellten leer aus. In solchen Fällen wird ihnen die Hälfte der für den verstorbenen Versicherten entrichteten Beiträge zurückgewährt.

Voraussetzung hierfür ist, daß der Versicherungsfall innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes, also spätestens bis zum 31. Dezember 1927, eintritt. Als Versicherungsfall ist die dauernde Berufsunfähigkeit oder der Tod anzusehen. Im letzteren Falle tritt der Anspruch sofort in Kraft, im ersteren, wenn dem Eintritt der Berufsunfähigkeit demnächst der Tod des Versicherten folgt. Einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Berufsunfähigkeit und dem Tode fordert das Gesetz nicht.

Voraussetzung ist zweitens, daß ein Anspruch auf Leistungen auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht geltend gemacht werden kann, etwa weil die Wartezeit nicht erfüllt ist. Ander-

Digitized by Google

seits darf aber die Anwartschaft bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht erloschen sein (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 12. 5. 19 [P. 14/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 7, Heft 5, S. 66).

Dritte Voraussetzung für die Erstattung ist der Tod des Versicherten. Erst wenn er erfolgt ist, steht den Hinterbliebenen der Erstattungsanspruch zu, und zwar auch, wenn der Tod nach dem 31. Dezember 1927 eintritt, wenn nur die dauernde Berufsunfähigkeit bis spätestens zu diesem Tage vorgelegen hat. Die Hinterbliebenen brauchen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes nicht in häuslicher Gemeinschaft gelebt zu haben und von ihm auch nicht aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden zu sein.

Im gleichen Umfange und in erster Linie anspruchsberechtigt sind die hinterlassene Witwe oder der Witwer. Letzterer auch dann, wenn er nicht erwerbsunfähig und nicht bedürftig im Sinne des § 30 ist. Erst wenn weder Witwe noch Witwer vorhanden sind, haben die hinterlassenen Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf Erstattung. Er steht ihnen zu gleichen Teilen zu. Kinder über 18 Jahre, Nachkommen von Kindern, Eltern und andere Verwandten oder Erben scheiden hier aus. Kinder sind die ehelichen Kinder des verstorbenen Versicherten, auch wenn die Ehe, aus der sie hervorgegangen sind, geschieden war, ferner die den ehelichen Kindern nach bürgerlichem Rechte gleichgestellten Personen und die unehelichen Kinder einer verstorbenen weiblichen Versicherten. Die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten haben keinen Erstattungsanspruch aus der Versicherung ihres Erzeugers, weil sie im Rechtssinne nicht dessen Kinder sind (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 18. 6. 19 [P. 66/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 7, Heft 10, S. 182).

Der Erstattungsanspruch ist höchstpersönlich. Seine Vererblichkeit ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Anspruchsberechtigte verstorben ist, ohne innerhalb der einjährigen Frist den Anspruch erhoben zu haben (Entsch. d. Schiedsger. v. 11. 6. 17 [G. 755]; Angestelltenversicher. Jahrg. 5, Heft 7, S. 202).

Zurückvergütet wird die Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge, wenn es sich um einen Pflichtversicherten handelt. Gleichgültig ist hierbei, wer für den verstorbenen Versicherten die Beiträge einzahlte. Bei Abkürzung der Wartezeit durch Einzahlung der Prämienreserve (§ 395) ist für die Beitragserstattung der Betrag zugrunde zu legen, der während der Zeit an Beiträgen zu entrichten gewesen wäre, um welche die Wartezeit abgekürzt ist (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 23. 5. 19 [P. 35/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 7, Heft 6/7, S. 80). Bei der freiwilligen Versicherung werden drei Viertel der von dem freiwillig Versicherten eingezahlten Beiträge zurückerstattet. War ein Angestellter während der Zeit der Beitragszahlung zunächst Pflichtversicherter und alsdann freiwillig Versicherter nach § 15, so werden in diesem Falle für den erstgenannten Zeitraum die

Digitized by Google

Hälfte, für den letztgenannten Zeitraum drei Viertel der gesetzlichen Beiträge zurückvergütet.

Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn der Versicherte nach § 390 von der eigenen Beitragsleistung befreit war (Entsch. d. Oberschiedsger. v. 26. 3. 19 [P. 27/19]; Angestelltenversicher. Jahrg. 7, Heft 5, S. 70).

Der Anspruch muß innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht werden. Wenn die Versicherungspflicht eines Angestellten erst nach dessen Tode festgestellt ist und Beiträge erst nach diesem Zeitpunkt entrichtet sind, wird die einjährige Antragsfrist nicht durch den Tod des Angestellten in Lauf gesetzt. In solchem Falle ist von der Befristung des Erstattungsanspruchs ganz abzusehen und sind auf ihn die allgemeinen Verjährungsvorschriften des bürgerlichen Rechts anzuwenden (Entsch. d. Schiedsger. v. 18. 12. 16 [G. 608]; Angestelltenversicher. Jahrg. 5, Heft 2, S. 28). Der Todestag eines Verschollenen ist in dem durch § 13 ff. V. G. B. vorgeschriebenen Verfahren festzustellen (Entsch. d. Schiedsger. v. 9. 10. 16 [G. 636]; Angestelltenversicher. Jahrg. 4, Heft 11, S. 274). Wenn ein Versicherter, der als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates am Kriege teilgenommen hat, während dieser Teilnahme verstorben ist oder wenn ein solcher Versicherter während der Teilnahme an dem Kriege vermißt gewesen und sein Tod nachträglich festgestellt worden ist, so beginnt die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Krieg beendet ist. Dies gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind. Ist der Berechtigte innerhalb obiger Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, so gilt dieser als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist (Bekanntmachung über Beitragserstattung nach § 398 v. 19. 10. 17 [R. G. Bl. S. 933]; Angestelltenversicher. Jahrg. 6, Heft 2, S. 17)[4]).

[4]) Nach § 209 kann der Versicherte Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind, innerhalb zehn Jahren nach der Entrichtung zurückfordern. Auch hieraus kann sich unter Umständen eine größere Kapitalzahlung der Reichsversicherungsanstalt an den Versicherten ergeben. Um eine Kapitalabfindung handelt es sich hierbei aber nicht. Daher wird von einer Erörterung dieser Vorschrift abgesehen.

Digitized by Google

Zur Ausgleichung von zweifach abgestuften statistischen Reihen.

(Eine Anwendung der Lehre der Streuung und Korrelation in Kollektivreihen.)

Von Hofrat Prof. Dr. phil. Ernst Blaschke (Wien).

Vorwort.

Im Jahre 1915 hätte der VIII. internationale Kongreß für Versicherungswissenschaft in St. Petersburg stattfinden sollen. Zur Diskussion standen die folgenden Themen:

1. Die Wahrscheinlichkeiten (und andere Werte) als Grundlagen der Sozialversicherung. 2. Die zwingenden Bestimmungen des Versicherungsvertrages (ihre Wichtigkeit und Grenzen). 3. Die Anwendung der Selektionstafel. 4. Die Anwendung von Bruttoprämien bei der Prämienreserverechnung. 5. Die Sterblichkeit der Unfallsinvaliden. 6. Die Prämienreserven vom rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Standpunkt. Überdies sollten in die Kongreßschriften Abhandlungen zu fünf verschiedenen Fragen aufgenommen werden: Die Anwendung der Stabilität statistischer Reihen sowie der Lehre der Streuung und Korrelation in der Versicherungsmathematik; die Sterblichkeit der Versicherten und der Bevölkerung; die Geschichte der Versicherungsgesetzgebung; die Entwicklung der Lebens- und Volksversicherung; das Moratorium.

Die Tagesordnung war somit sorgfältig vorbereitet worden. Von den die Privatversicherung während der letzten Jahre interessierenden Fragen fehlten trotz der inzwischen eingetretenen, umwälzenden Ereignisse nur die durch den Krieg selbst veranlaßten (das internationale Kriegsversicherungsrecht, der Versicherungsschutz im Kriege, die Sterblichkeit und Invalidität im Kriege). Sogar das Moratorium hatte vorahnend Aufnahme gefunden. Die Wissenschaft aber wäre im ersten Abhandlungsthema reich zum Worte gekommen.

Der Kongreß fiel dem Weltkriege zum Opfer und nach der allgemeinen Stimmung muß befürchtet werden, daß für internationale Arbeit lange Zeit weder auf praktischem noch wissenschaftlichem Gebiete Raum zu finden sein wird. Und doch kann gerade die Privatversicherung derselben nicht entbehren. Auf praktischem Gebiete erübrigt der Beweis für diese Behauptung angesichts der überragenden Stellung der internationalen Rückversicherung. Und so möchte ich ergänzend an einem Beispiele aus den Fragen des Petersburger Kongresses, nämlich am ersten Abhandlungsthema, zeigen, wie stark der internationale Zusammenhang in der Versicherungswissenschaft ist und wieviel bei den internationalen Festen geleistet werden konnte und auch geleistet wurde.

Digitized by Google

Im Vorwort weise ich nach, daß alle bisherigen Ergebnisse der Forschung betreffend dieses Thema internationales Gut sind; in den weiteren Ausführungen, daß es dem Kongreß in Petersburg hätte beschieden sein können, eines der wichtigsten versicherungstechnischen Probleme der Lösung zuzuführen. Vielleicht daß dieser Hinweis dazu beiträgt, wenigstens unter den engeren Fachgenossen die Überzeugung für die Dringlichkeit internationaler Arbeit zu bestärken. Wieviel Haß auch künstlich während der Kriegsjahre durch die politischen Parteien aller Länder ausgestreut wurde, die Ergebnisse gemeinsamer Arbeit müssen die in jüngster Zeit immer lauter werdende Forderung nach dauerndem Frieden bei den Einsichtigen zur Sehnsucht nach Freundschaft unter den Völkern vertiefen.

Die verschiedenen Streuungsformen heißen im Gebiete der Sterblichkeitsmessung Sterbegesetze. An der Aufstellung der letzteren beteiligten sich die Vertreter der theoretischen Statistik und der Lebensversicherungstechnik aller Länder, wie die Namen der Urheber solcher Gesetze: Moivre, Lambert, Young, Gompertz, Makeham, Moser, Dassy de Lignières, Gauß, Orchard, King, Hardy, Lazarus, Amthor, Scheffler, Lang, Oppermann, Franke, Thiele, Laurent, Dormoy, Wittstein, Groß, Selling, Vermeeren und vor allem der umfassende Versuch von Quiquet beweisen[1]). Das Verdienst aber, die Sterbegesetze (Invalidisierungs-, Heirats- und andere statistische Gesetze) als Fehlerverteilungsgesetze einer dem Durchschnittsergebnis zustrebenden Menschenmasse erkannt zu haben, gebührt deutschen Forschern. Nachdem man lange Zeit ohne nähere Prüfung vorausgesetzt hatte, daß subjektive (d. h. an den verschiedenen Individuen ein und desselben Begriffes beobachtete) Mittel die gleiche Verteilung der Abweichungen von diesem Werte wie objektive (d. i. am selben Individuum, Gegenstande beobachtete) Mittel befolgen, daß also die Häufigkeit der Abweichungen und ihre Größe durch das Gaußsche Fehlergesetz[2]) bestimmt seien, so haben Lexis und Fechner sich das große Verdienst erworben, zu zeigen, daß das Gaußsche Gesetz bei subjektiven Mitteln nur in den seltensten Fällen die Werteverteilung darzustellen vermöge. Lexis hat als erster an praktischen Beispielen die Identität von Fehlerverteilungsgesetzen und Sterbegesetzen bewiesen.

Die moderne Forschung bedient sich mehrerer von englischen und deutschen Forschern beschrittener Wege zur Feststellung von Verteilungsgesetzen. Pearson und seine Schule[3]) leiten aus der Verschiedenheit der

[1]) Eine Zusammenstellung der verschiedenen Sterbegesetze lieferte neuestens du Saar „Over Sterfteformules en Lijfrenten". P. Nordhof, Groningen 1917.

[2]) Bezeichnet y_x die Häufigkeit der Abweichung von der Größe x, so besteht nach dem „Gaußschen" Fehlergesetze $y_x = \frac{h}{\sqrt{\pi}} e^{-h^2 x^2}$, worin h die Präzisionsmaßzahl, e und π Konstante (2,71828 . . . . und 3,14159 . . . .) bedeuten.

[3]) Pearson, „On the mathematical theory of evolution, Phil. Trans." 1895. Elderton, „Frequency-curves and correlation", London 1906.

Digitized by Google

Zahl und Wahrscheinlichkeit der Elementarfehler fünf bis sieben eingipfelige Fehlerverteilungsformeln ab und suchen die Konstanten dieser Formeln den damit zu beschreibenden statistischen Gesetzen anzupassen. Nach Bruns[4]) kann jede beliebige Form eines Verteilungsgesetzes durch eine Reihe mit unendlich vielen Gliedern dargestellt werden, die nach der Gaußschen Fehlerverteilungsfunktion und ihren Ableitungen fortschreitet. Während des Krieges ist die Theorie der Fehlerverteilungsfunktion durch Charlier, Wicksell u. a. namhaft ausgebaut worden (die Verteilungsfunktion vom Typus B, unendliche Reihen dieser Funktion, die nach den höheren Differenzen fortschreiten, die Verteilungsgesetze für Funktionen mehrerer Veränderlicher, also für statistische Reihen, deren Werte nach der Fläche oder nach drei Dimensionen abgestuft sind)[5]). Berger hat schließlich mit Beziehung auf die Darlegungen Bacheliers über die kontinuierlichen Wahrscheinlichkeiten auf eine gewisse Verwandtschaft der Probleme der Wärmeleitung mit den Fragen der Kollektivmaßlehre hingewiesen. „Die enge Beziehung dieser Probleme zu den Aufgaben der Ausgleichung von Massenerscheinungen sei offenkundig"[6]).

Die Lehre der Korrelation untersucht die Beobachtungswerte mehrerer Ursachen in ihrer Abhängigkeit vom Zusammentreffen (dem Produkte der Wahrscheinlichkeiten) dieser Ursachen. (Beispielsweise nehmen die Altersunterschiede der Ehegatten mit wachsendem Verehelichungsalter zu.) Sie ist ein relativ junges, dermalen hauptsächlich von Franzosen und Engländern kultiviertes Gebiet der Wahrscheinlichkeitslehre. Nach den bibliographischen Notizen des um die Ausgestaltung sehr verdienten Charlier verdankt man die Begründung derselben Bravais, der in einem Aufsatze vom Jahre 1846 (Analyse mathématique sur la probabilité des erreurs de situation d'un point. Acad. des sciences, Paris) bereits die Theorie der normalen Korrelation von zwei und drei Variablen behandelt. Bahnbrechend wirkte jedoch auf dem Gebiete der englische Schriftsteller Galton, der den Korrelationskoeffizienten einführte (Galton, National inheritance, London 1889). Seine Grundsätze erhielten die mathematische Formulierung durch Pearson. Eine wertvolle Behandlung erfuhr der Gegenstand durch Elderton, Dunker, Greiner. Die allgemeine Korrelation bearbeitete in anderer Art Youle. Neuestens erschien eine ganze Reihe von Aufsätzen über das Wissensgebiet in den

[4]) Bruns, „Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kollektivmaßlehre", 1906. Thiele, „Theory of observations".

[5]) Charlier, „Contributions to the mathem. theory of statistics", Arkiv för Matematik, Astronomi och Fysik (Bd. 8, 9 1912 und 1914), ferner in der Schwedischen Vers. V. Zeitschrift (1915). Wicksell, „On the genetic theorie of frequency". „Some theorems in the theory of probability etc." „The correlation function of type A, and the regression of its characteristics" (Arkiv för Mat. Bd. 12, 1917, Schwed. Vers. V. Zeitschrift 1916, Abhandl. der kgl. schwed. Akad. d. Wissenschaften Bd. 58 Nr. 3, 1917.)

[6]) Bachelier, „Calcul des probabilités", Paris 1912. Berger, „Über die Reihenentwicklungen der Kollektivmaßlehre", Monatshefte für Math. und Physik. Wien 1915.

Digitized by Google

Mitteilungen der Sternwarte in Lunds und im Arkiv för Matematik, astronomi och fysik.

Nicht minder international aber als die Grundlagen der Gesetze für die Werteſtreuung und Korrelation ist die Anwendung dieser Theorien auf die Ausgleichung statistischer Reihen, also insbesondere des Sterbegesetzes. Die Aufstellung von Sterbegesetzen erfolgte nämlich zumeist zum Zwecke der Ausgleichung. So sind nach der Formel von Gompertz-Makeham alle Versicherungs-Sterbetafeln ausgeglichen worden[7]). Und diese Anwendung der Theorie ist sozusagen selbstverständlich. Sobald nämlich einmal sichergestellt ist, daß eine Verteilungsfunktion (beispielsweise eine Funktion des Alters und mehrerer Konstanten) einer statistischen Reihe genügt, d. h. daß für eine solche Reihe nach Ausscheidung der Beobachtungsfehler eine bestimmte Fehlerfunktion resultiert, so besteht die Ausgleichung in der Wahl jener Konstanten der Verteilungskurve, durch die sich letztere den Beobachtungen am besten anschmiegt. In diesem Grundgedanken begegnen sich die Statistiker aller Länder. Eine gewisse Verschiedenheit zeigt nur die Ausführung. Neben der früher allgemein üblichen Bestimmung der Konstanten nach der Theorie der kleinsten Fehlerquadrate bürgert sich immer mehr die Ausgleichung mit Hilfe der Momente ein.

Und noch in einer anderen Beziehung stehen wir dermalen vor einem Umschwung, nämlich in der Anschauung über das Wesen der Ausgleichung. Nach der bisherigen Anschauung hatte die Ausgleichung die Aufgabe, die beobachteten statistischen Reihen von den sie entstellenden Beobachtungsfehlern zu bereinigen. Im ausgeglichenen Werte suchte man den niemals genau ermittelbaren, aber je nach der Methode in mehr, minder großer Näherung anzustrebenden, wahren Wert der Erscheinung. Mit der Brunsschen Reihe kann jede beliebige Beobachtungsreihe bei Entwicklung von unendlich vielen Gliedern genau dargestellt werden. Die Beseitigung der Unebenheiten, also die Ausgleichung dieser Reihe, gelingt, wenn man von der Brunsschen Reihe wenige Anfangsglieder benützt. Die ausgeglichene Reihe ist demnach die mathematisch ungenau dargestellte Beobachtungsreihe. Die Werte, denen die völlig genaue Brunssche Reihe zustrebt, sind die Beobachtungswerte. Wie bei der Ausgleichung der jüngsten österreichischen Volkssterbetafel gezeigt wurde, führt diese Auffassungsweise praktisch fast zu denselben Ergebnissen wie die ältere Auffassungsweise[8]).

Die Lehre von der Korrelation wurde im Gebiete der Ausgleichung bisher noch niemals verwertet. Zwar haben mehrere namhafte Forscher

[7]) Eine Zusammenstellung der Konstanten der verschiedenen Absterbeordnungen, die in Gompertz-Makehamscher Form dargestellt sind, findet sich in den Mitteilungen des österr. ungar. Verbandes der Privatversicherungsanstalten. Neue Folge Bd. 9, 1. Heft S. 33.

[8]) Österr. Statistik, Neue Folge, Bd. I, Heft 4, Österr. Sterbetafeln (herausgegeben v. d. statist. Zentralkommission, Wien 1918).

Digitized by Google

(Elderton, Charlier und neuestens Wicksell) gezeigt, wie die Funktionen nach der Lehre der Korrelation beschaffen sein müßten, welche doppelt abgestufte statistische Reihen reproduzieren; sie haben aber umgekehrt diese Reihen, offenbar wegen des in allen Fällen mühevollen Rechnungsprozesses, nicht in den Einzelwerten (unter Weglassung der Entwicklungsglieder höherer Ordnung) darzustellen versucht, wodurch eben die Ausgleichung nach der letzterwähnten Methode vollzogen gewesen wäre. In nachfolgender Abhandlung soll nun ein relativ einfaches, mit Hilfe der bereits bekannten Tabellen von Bruns und Thiele ausführbares Berechnungsverfahren entwickelt werden. Damit wird einem von mehreren hervorragenden deutschen und englischen Technikern (Höckner, Karup, Hardy) in Angriff genommenen Problem die befriedigende Lösung zuteil[9]).

Die großen Schwierigkeiten, die sich der Auswertung der allgemeinen Formeln in den Weg stellen, ließen es geboten erscheinen, ein Beispiel in allen Einzelheiten durchzurechnen. Ich verwendete hierzu die doppelt abgestufte Reihe auf Seite 107 von Eldertons „Frequency — curves and correlation", London 1906.

I. Die Stellung des Problems.

Die Ausgleichung einfach abgestufter statistischer Reihen kann, wie oben angedeutet, durch Entwicklung derselben nach einer Bruns-Reihe und Benutzung weniger Anfangsglieder (also Vernachlässigung der Restglieder) der letzteren erfolgen. Ist $f(x)$ die statistische Reihe, $\varphi(x) = \frac{h}{\sqrt{\pi}} e^{-h^2 x^2}$ die Gaußsche Fehlerfunktion, $\varphi^i(x)$ die i^{te} Ableitung von $\varphi(x)$ c_i eine Konstante, und besteht in aller Schärfe

$$f(x) = \sum_0^\infty c_i \varphi^i(x),$$

dann gilt für die ausgeglichene Reihe $\bar{f}(x)$ die Beziehung

$$\bar{f}(x) = \sum_0^n c_i \varphi^i(x),$$

worin $n = 4$ oder 6 oder 8 bedeutet.

Zu völlig analoger Ausgleichung zweifach (oder mehrfach) abgestufter statistischer Reihen gelangt man mit Hilfe der Theorie der Korrelation. Betreffend diese Theorie wird folgendes ausgeführt.

Bei einer doppelt abgestuften statistischen Reihe, etwa einer Absterbeordnung der allgemeinen Bevölkerung, in der die Sterbenswahrscheinlichkeiten oder Verstorbenen nach Alter und Beobachtungszeit oder bei einer Absterbeordnung von versicherten Leben, in der dieselben Werte

[9]) Karup, „Die Reform des Rechnungswesens der Gothaer Lebens-Versicherungsbank" (Jena 1903). Höckner, „Änderungen der Rechnungsgrundlagen sowie Aufstellung einer Sterblichkeitstafel" (Leipzig 1907). Hardy, „The theory of the construction of tables of mortality" (London 1909).

Digitized by Google

nach Alter und Vertragsdauer oder bei einer Ausscheideordnung für Invalide, in der die Ausscheidenden nach Alter und Eintritt in den Rentengenuß angeordnet sind, ist einerseits die Werteverteilung nach jeder Ursache für sich, anderseits das Gesetz zu beachten, durch welches aus diesen Werteverteilungen die Werteverteilung nach jeder beliebigen Kombination der Werte der beiden Ursachen hervorgeht. Folgendes Beispiel wird diesen Gedanken verdeutlichen.

Elderton hat 2870 gemischte Versicherungen nach Fälligkeitsalter und aushaftender Vertragsdauer geordnet, die Verträge gleicher mittlerer Vertragsdauer und verschiedener Fälligkeitsalter mit Zahlen großer Typen in Zeilen, die des gleichen mittleren Fälligkeitsalters und verschiedener Vertragsdauer mit Zahlen großer Typen in Reihen eines Diagrammes zusammengestellt. Die Summen der Zeilen (in der Schlußreihe) geben die Werteverteilung nach dem Alter der mittleren Fälligkeit, die Summen der Reihen (in der Schlußzeile) die Werteverteilung nach

Tafel I.

Verteilung von 2870 gemischten Versicherungen nach dem Alter der Fälligkeit und der aushaftenden Vertragsdauer.

Aushaftende Vertragsdauer	(II. Quadrant) Mittleres Alter der Fälligkeit 30	35	40	45	50	55	60	65	70	75 (I. Quadrant)	Summe	Mittleres Alter der Fälligkeit für jede Vertragsdauer
0—4	2 0.1	— 0.1	— 0.3	2 1.2	26 11.4	28 12.5	14 21.4	6 7.6	— 1.2	— 0.2	56	53.75
5—9	1 0.4	1 0.2	2 1.0	6 3.7	62 35.0	36 38.6	40 65.8	22 23.2	2 3.6	— 0.5	172	55.03
10—14	— 0.9	2 0.6	9 2.6	17 9.3	117 87.8	99 96.8	127 165.4	52 58.5	8 9.0	1 1.2	432	55.85
15—19	3 1.4	— 0.9	6 3.9	24 14.4	145 135.3	155 149.0	237 254.4	84 89.9	11 13.9	— 1.7	665	56.59
20—24	— 1.4	1 0.9	— 4.0	3 14.6	133 137.2	167 151	271 251.8	78 91.1	20 14.1	1 1.9	674	57.58
25—29	— 1.1	— 0.8	— 3.2	9 11.6	90 109.5	123 120.6	231 205.9	71 72.7	11 11.2	3 1.4	538	57.88
30—34	— 0.5	— 0.4	— 1.5	1 5.3	11 50.3	49 55.3	127 94.5	49 33.4	8 5.2	2 0.7	247	59.94
35—39	— 0.2	— 0.1	— 0.5	— 1.7	— 15.7	6 17.2	49 29.4	22 10.4	— 1.6	— 0.2	77	61.01
40—44	— —	— —	— —	— 0.2	— 1.6	2 1.8	2 3.1	3 1.1	— 0.2	1 —	8	62.50
45—49	— —	— —	— —	— —	— 0.2	— 0.2	— 0.4	1 0.2	— —	— —	1	65
Summe	6	4	17	62	584	643	1098	388	60	8	2870	
Mittlere aushaftende Vertragsdauer	(III. Quadrant) 10,3	13,3	13,2	16,1	17,3	20,2	22,1	21,7	(IV. Quadrant) 21,5	27,6		

Digitized by Google

Versicherungsdauern an. Schließlich wurde berechnet, wie die Verteilung in jeder Kombination von Zeile und Reihe sein müßte, wenn jede Summe einer Zeile auf die Zeile verhältnismäßig (nach der Gesellschaftsregel) entsprechend den Summen der Reihen, und wenn jede Reihensumme auf die Reihe nach Verhältnis der Summen der Zeilen aufgeteilt würde. Die Ergebnisse dieser Berechnung wurden in das Diagramm mit kleinen Typen unter den korrespondierenden beobachteten Werten eingetragen. Das Diagramm hat die auf S. 304 stehende Form (Tafel I)[10].

Die Eigenschaften der Zahlenreihen des Diagrammes werden leichter übersehen, wenn man sich allgemeiner Zahlen bedient. Wird beispielsweise das Diagramm durch das Schema dargestellt,

$$\begin{array}{cccccc}
a_{11} & a_{12} & a_{13} & a_{14} & \cdots & a_{1m} & [a_{1i}] \\
a_{21} & a_{22} & a_{23} & a_{24} & & a_{2m} & [a_{2i}] \\
a_{31} & a_{32} & a_{33} & a_{34} & & a_{3m} & [a_{3i}] \\
\cdot & \cdot & \cdot & \cdot & & \cdot & \cdot \\
\cdot & \cdot & \cdot & \cdot & & \cdot & \cdot \\
\cdot & \cdot & \cdot & \cdot & & \cdot & \cdot \\
a_{n1} & a_{n2} & a_{n3} & a_{n4} & & a_{nm} & [a_{ni}] \\
[a_{i1}] & [a_{i2}] & [a_{i3}] & [a_{i4}] & & [a_{im}] & [a_{nm}]
\end{array}$$

so stehen als kleine Zahlen in der ρ^{ten} Zeile und ersten Reihe und ebenso in den weiteren Reihen dieser Zeile:

$$[a_{\rho i}]\frac{[a_{i1}]}{[a_{nm}]} = [a_{nm}]\cdot\frac{[a_{\rho i}]}{[a_{nm}]}\cdot\frac{[a_{i1}]}{[a_{nm}]}$$

$$[a_{nm}]\frac{[a_{\rho i}]}{[a_{nm}]}\frac{[a_{i2}]}{[a_{nm}]},\quad [a_{nm}]\frac{[a_{\rho i}]}{[a_{nm}]}\frac{[a_{i3}]}{[a_{nm}]}\ \text{u. s. f.}$$

Die Werteverteilung der kleinen Zahlen in der ρ^{ten} Reihe ist

$$[a_{nm}]\frac{[a_{i\rho}]}{[a_{nm}]}\frac{[a_{1i}]}{[a_{nm}]},\quad [a_{nm}]\frac{[a_{i\rho}]}{[a_{nm}]}\frac{[a_{2i}]}{[a_{nm}]},\quad [a_{nm}]\frac{[a_{i\rho}]}{[a_{nm}]}\frac{[a_{3i}]}{[a_{nm}]}\ \cdots\cdots$$

Hieraus folgt:

1. Die Werte der kleinen Zahlen verschiedener Zeilen gehen ineinander durch Multiplikation mit konstanten Faktoren über. Das gleiche gilt von den kleinen Zahlen verschiedener Reihen. So geht die σ^{te} Zeile aus der ρ^{ten} hervor, wenn man mit $\frac{[a_{\sigma i}]}{[a_{\rho i}]}$, die σ^{te} Reihe aus der ρ^{ten} hervor, wenn man mit $\frac{[a_{i\sigma}]}{[a_{i\rho}]}$ Zahl für Zahl multipliziert.

[10] Die punktierten Kurven verbinden die mittleren Alter der Fälligkeit und die mittleren aushaftenden Versicherungsdauern. Sie sind Mittelwertskurven.

Digitized by Google

2. Für die kleinen Zahlen müssen die mittleren Alter der Fälligkeit in allen Zeilen, die mittleren aushaftenden Vertragsdauern in allen Reihen identisch sein. Es ist nämlich der Quotient

$$\left(1.\,[a_{\rho 1}]\frac{[a_{i1}]}{[a_{nm}]}+2\,[a_{\rho 1}]\frac{[a_{i2}]}{[a_{nm}]}+\ldots+m\,[a_{\rho 1}]\frac{[a_{im}]}{[a_{nm}]}\right):\left([a_{\rho 1}]\frac{[a_{i1}]}{[a_{nm}]}+[a_{\rho 1}]\frac{[a_{i2}]}{[a_{nm}]}+\ldots+[a_{\rho 1}]\frac{[a_{im}]}{[a_{nm}]}\right)=\frac{1\,[a_{i1}]+2\,[a_{i2}]+\ldots+m\,[a_{im}]}{[a_{i1}]+[a_{i2}]+\ldots+[a_{im}]}$$

von ϱ, also von der Zeile, unabhängig.

Aus der letzten Reihe geht aber deutlich hervor, daß nach der Beobachtung (den großen Zahlen) das mittlere Alter der Fälligkeit von 53,75 fukzessive bis 65; aus der letzten Zeile, daß die aushaftende Vertragsdauer von 10,3 bis 27,6 anwächst.

3. Wenn die Verteilungsziffern der Schlußreihe bzw. Schlußzeile (nach Division mit $[a_{nm}]$) als Wahrscheinlichkeiten aufgefaßt werden, dann ergeben sich die Zeilen und Reihen der kleinen Zahlen durch einfache Multiplikation dieser Wahrscheinlichkeiten (mit dem konstanten Faktor $[a_{nm}]$), also nach der Regel für unabhängige Wahrscheinlichkeiten. Die großen Zahlen werden, weil das mittlere Fälligkeitsalter sowie die mittlere Vertragsdauer stets wächst, nach den Regeln abhängiger Wahrscheinlichkeiten gebildet: man sagt, daß solche Zahlen in Korrelation stehen.

Man kann diese Eigenschaft zur Definition benutzen. Zwei zufällige Ereignisse stehen in Korrelation, wenn die Wahrscheinlichkeit gemeinsamen Eintreffens verschieden ist von dem Produkte isolierten Eintreffens (Lipps, Greiner)[11]. Nach Elderton sind zwei meßbare Größen A und B sodann in Korrelation, wenn sich derselbe Wert y von B nicht gleich leicht mit den verschiedenen Werten x von A verbindet.

Doppelt abgestufte statistische Reihen, deren Summenzeile nach dem Gesetze $Ce^{-h_{11}x^2}$, deren Summenreihe nach dem Gesetze $Ce^{-h_{22}y^2}$ bestimmt wird, stehen nicht in Korrelation, wenn die Verteilung im Werte x, y durch $Ce^{-h_{11}x^2-h_{22}y^2}$ erfolgt. Korrelation ist vorhanden, wenn die Verteilung dem Gesetze $Ce^{-(h_{11}x^2-2h_{12}xy+h_{22}y^2)}$ entspricht. Man nennt

$$r=\frac{h_{12}}{\sqrt{h_{11}\,h_{22}}}$$

als Maß des Zusammenhanges den Korrelationskoeffizienten[12].

[11]) Lipps, Theorie der Kollektivgegenstände, Leipzig 1902. Greiner, „Über das Fehlersystem der Kollektivmaßlehre", Zeitschrift für Mathem. und Physik 1909.

[12]) Die vorliegende Arbeit verfolgt ein rein praktisches Ziel. Mit Beziehung auf die Anwendung der Methode der Korrelation auf die Beobachtung der

Digitized by Google

4. In dem Falle, als die Wahrscheinlichkeit der Werte einer statistischen Reihe die Gestalt eines Exponentialausdruckes mit quadratischem Exponenten annimmt, ist die Korrelation durch den Korrelationskoeffizienten vollständig bestimmt. Die Werteverteilung in irgendeinem Punkte x, y ist durch $Ce^{-(h_{11}x^2-2h_{12}xy+h_{22}y^2)}$ gegeben, worin C eine reelle, positive Konstante bedeutet. Letztere kann man durch die Gesamtsumme aller Ergebnisse M mit

$$M\frac{\sqrt{h_{11}\,h_{22}}}{\pi}\sqrt{1-r^2}$$

berechnen. Daraus ergibt sich, daß $1\geqq r\geqq -1$ ist. Der Korrelationskoeffizient liegt immer zwischen ± 1; für $r=0$, also $h_{12}=0$ ist keine Korrelation vorhanden, für $r=\pm 1$ ist die Werteverteilung in allen Geraden der xy-Ebene konstant, für welche $\sqrt{h_{11}}\,x-\sqrt{h_{22}}\,y$ bzw. $\sqrt{h_{11}}\,x+\sqrt{h_{22}}\,y$ konstant ist.

5. Würden die Mittelwerte der aushaftenden Vertragsdauern und mittleren Fälligkeitsalter durch je einen Kurvenzug verbunden, dann würden sich die Tangenten dieser Mittelwertskurven aus den großen Zahlen unter schiefem oder stumpfem, aus den kleinen Zahlen unter rechtem Winkel schneiden (vgl. die punktierten Linien des Diagrammes). Der Korrelationskoeffizient ist eine Funktion der Tangente des Neigungswinkels der beiden Mittelwertskurven. (Seite 315.)

6. Die Verteilung in der Summenzeile oder Summenreihe wird im allgemeinen, wie auch im Beispiele Eldertons, nicht durch das Gaußsche Fehlergesetz definiert sein; dagegen wird sie bekanntlich mit jedem beliebigen Grad der Genauigkeit dargestellt werden können, wenn man statt dieses Fehlergesetzes eine Bruns-Reihe verwendet. Berechnet man demgemäß die Verteilungskurve in der Summenzeile mit

$$A_0\varphi(x)+A_1\varphi'(x)+A_2\varphi''(x)+\ldots\ldots\ldots,$$

in der Summenreihe mit $B_0\varphi_1(y)+B_1\varphi_1'(y)+B_2\varphi_1''(y)+\ldots\ldots$

wobei $\varphi(x)$, $\varphi'(x)$, $\varphi''(x)$, ... $\frac{h_{11}}{\sqrt{\pi}}e^{-h_{11}x^2}$ und die Ableitungen und

ebenso $\varphi_1(y)$, $\varphi_1'(y)$, $\varphi_1''(y)$, + . . $\frac{h_{22}}{\sqrt{\pi}}e^{-h_{22}y^2}$ und die Ableitungen be-

---

Naturvorgänge muß noch anderer Auffassungsweisen des Korrelationsbegriffes und anderweitiger Ableitungsweisen des Korrelationskoeffizienten gedacht werden (Youle). Zwei Größen x_1 und x_2 sind offenbar von einer gemeinsamen Größe abhängig, wenn die Summen der Produkte der Abstände der Einzelbeobachtungen vom Mittelwerte nicht verschwinden. Als Maß der Abhängigkeit kann die Größe der Summen der Produkte gelten, wenn dieses Maß von der Art der Maßeinheiten von x_1, x_2 und der Zahl der Beobachtungen unabhängig gemacht wird. Ist σ_1 der mittlere Fehler von x_1, σ_2 der mittlere Fehler von x_2 und n die Zahl der Produkte, dann kann als Korrelationskoeffizient $r=\frac{\Sigma x_1 x_2}{n\sigma_1\sigma_2}$ definiert werden. „Über die Korrelationsmethode" Exner, Jena 1913.

Digitized by Google

deuten, so kann man versuchen, eine doppelt abgestufte Zahlenreihe mit beliebigen Summenfunktionen darzustellen durch

$$f(x, y) = C_0 \psi(x, y) + C_{10} \frac{\partial \psi(x, y)}{\partial x} + C_{01} \frac{\partial \psi(x, y)}{\partial y} + C_{20} \frac{\partial^2 \psi(x, y)}{\partial x^2}$$

$$+ C_{11} \frac{\partial^2 \psi(x, y)}{\partial x \partial y} + C_{02} \frac{\partial^2 \psi(x, y)}{\partial y^2} + \ldots = \sum_0^\infty k \sum_0^\infty h \, C_{h,k} \frac{\partial^{h+k} \psi(x, y)}{\partial x^h \partial y^k}$$

wenn $\psi(x, y) = \frac{\sqrt{h_{11} h_{22} - h_{12}}}{\pi} e^{-(h_{11} x^2 - 2 h_{12} x y + 2 h_{22} y^2)}$ das durch den Korrelationskoeffizienten verallgemeinerte Gaußsche Fehlergesetz ist. (Zu vgl. Alf. Guldberg, „On the law of errors in the space of p dimensions", The Tôhoku math. journal. Vol. 17.)

Die Umkehrungsaufgabe führt unmittelbar zur Lösung des Ausgleichsproblemes. Wenn nämlich die Darstellung einer doppelt abgestuften statistischen Beobachtungsreihe durch die rechte Seite letzterer Gleichung gelingt, wenn also diese rechte Seite bei Berücksichtigung von unendlich vielen Gliedern die doppelt abgestufte Beobachtungsreihe mit allen Unebenheiten getreu wiedergibt und wenn man endlich als ausgeglichene Werte-Reihe die durch eine einheitliche analytische Funktion nur näherungsweise bestimmte Werte-Reihe bezeichnet, dann kann man die auf wenige Glieder abgestutzte Reihe, also eventuell

$$f(x, y) = \Sigma k \, \Sigma h \, C_{h,k} \frac{\partial^{h+k} \psi(x, y)}{\partial x^h \partial y^k} \qquad \text{I)}$$

als ausgeglichene Beobachtungsreihe ansehen (sofern h und k alle Werte von 0 bis 4 oder 0 bis 6 durchlaufen).

In dieser Fassung deckt sich das Problem der Ausgleichung von doppelt abgestuften Reihen, also das Problem der Ausgleichung in der Fläche, mit der Entwicklung der Funktion f (x, y) in eine unendliche Reihe von ψ (x, y). Man kann in diesem Sinne von einer Ausgleichung nach der Bruns-Reihe mit den Zusatzgliedern bis zur 4. Ordnung bzw. bis zur 6. Ordnung sprechen.

II. Die Bruns-Reihe für zwei Veränderliche.

Nach obigen Ausführungen ist das Problem der Flächenausgleichung grundsätzlich gelöst, wenn es gelingt, in der Gleichung I die Koeffizienten $C_{h,k}$ allgemein zu bestimmen sowie den Nachweis zu führen, daß die unendliche Reihe rechter Hand für den üblichen Verlauf der statistischen Reihen konvergiert. Dies ist wiederholt geschehen. Guldberg zeigt beispielsweise in der skandinavischen Versicherungszeitschrift (1919), daß sich die Koeffizienten $C_{h,k}$ ziemlich einfach berechnen lassen. Um so komplizierter sind die Entwickelungsglieder $\frac{\partial^{h+k} \psi(x, y)}{\partial x^h \partial y^k}$.

Digitized by Google

Bezeichnet beispielsweise $\eta_{11}\,x^2 - 2\eta_{12}\,xy + \eta_{22}\,y^2 = \varphi(x, y)$

$$\eta_{11}\,x - \eta_{12}\,y = \xi \qquad -\eta_{12}\,x + \eta_{22}\,y = \eta \text{ und}$$

$$\frac{\partial^{h+k} e^{-1/2\varphi(x,y)}}{\partial x^h\,\partial y^k} = (-1)^{h+k} U_{h,k}\, e^{-1/2\varphi(x,y)},$$

so findet man

$$U_{0,0} = 1 \qquad U_{3,0} = \xi^3 - 3\eta_{11}\xi$$
$$U_{1,0} = \xi \qquad U_{2,1} = \xi^2\eta + 2\eta_{12}\xi - \eta_{11}\eta$$
$$U_{0,1} = \eta \qquad U_{1,2} = \xi\eta^2 + 2\eta_{12}\eta - \eta_{22}\xi$$
$$U_{2,0} = \xi^2 - \eta_{11} \qquad U_{0,3} = \eta^3 - 3\eta_{22}\eta$$
$$U_{1,1} = \xi\eta + \eta_{12} \qquad U_{4,0} = \xi^4 - 6\eta_{11}\xi^2 + 3\eta_{11}^2.$$
$$U_{0,2} = \eta^2 - \eta_{22}$$

Zur Auswertung der Formel für $f(x, y)$ würde man zweifach abgestufter Rechnungstabellen bedürfen, die zudem für jedes System der Konstanten η_{11}, η_{12}, η_{22} besonders anzulegen wären.

Es erscheint demnach wünschenswert, der Funktion $\psi(x, y)$ eine Form zu geben, welche die Verwendung eines dem Brunsschen analogen Tabellensystems ermöglicht. Dies gelingt auf folgendem Wege:

1. Man stellt von vornherein die rechte Seite der Gleichung durch eine endliche Zahl von Entwicklungsgliedern näherungsweise dar, schreibt also $f(x, y) = \sum_0^n k \sum_0^m h\, C_{h,k} \frac{\partial^{h+k}\psi(x,y)}{\partial x^h\,\partial y^k}$ I'), wobei

$$0 < h + k \leqq \text{als 6 oder 8.}$$

2. Man transformiert beide Seiten der Gleichung durch eine lineare Substitution je nach den Veränderlichen u, v, deren Entwicklungsglieder den Korrelationskoeffizienten nicht mehr enthalten, die also nach $\frac{\sqrt{h_{11}\,h_{22}}}{\pi} e^{-h_{11}u^2 - h_{22}v^2}$ und den Differenzialquotienten von u und v fortschreiten.

3. Man berechnet die rechte Seite der Gleichung für jede Kombination von u und v.

4. Man transformiert die ausgeglichene u, v-Reihe in die x, y-Reihe zurück[13]).

Bei der Berechnung der u, v-Reihe kann man sich nämlich unmittelbar der Brunsschen Tabellen für die Entwickelung einfach abgestufter Tafeln bedienen.

---

[13]) Der sich von selbst bietende andere Weg: zunächst die Koeffizienten $C_{h,k}$ der x, y-Reihe zu bestimmen, um nach Übergang in die u, v-Reihe deren Koeffizienten zu berechnen und sodann aus der ausgeglichenen u, v-Reihe mit Hilfe der inversen Substitution auf die ausgeglichene x, y-Reihe überzugehen, kommt praktisch auf das gleiche Verfahren hinaus.

Digitized by Google

Im folgenden wird nun auf Grund einer speziellen Substitution das allgemeine Verfahren illustriert. Die Gleichung I') wird nämlich durch eine lineare homogene Substitution derart transformiert, daß in der resultierenden Form das Glied h_{12} verschwindet und die Koeffizienten h_{11}, h_{22} der Einheit gleich sind. Setzt man ein für

$$\begin{aligned} x &= a_1 u + b_1 v \\ y &= a_2 u + b_2 v \end{aligned} \quad \text{oder} \quad \begin{aligned} u &= \alpha_1 x + \beta_1 y \\ v &= \alpha_2 x + \beta_2 y , \end{aligned} \qquad \text{II)}$$

dann übergeht: $h_{11} x^2 - 2 h_{12} xy + h_{22} y^2$ in

$$u^2 (h_{11} a_1^2 - 2 h_{12} a_1 a_2 + h_{22} a_2^2) + v^2 (h_{11} b_1^2 - 2 h_{12} b_1 b_2 + h_{22} b_2^2) + \\ + 2 uv [h_{11} a_1 b_1 - h_{12} (a_1 b_2 + a_2 b_1) + h_{22} a_2 b_2]$$

und es werden die Bedingungen zu erfüllen sein:

$$\begin{aligned} h_{11} a_1^2 - 2 h_{12} a_1 a_2 + h_{22} a_2^2 &= 1 \\ h_{11} b_1^2 - 2 h_{12} b_1 b_2 + h_{22} b_2^2 &= 1 \\ h_{11} a_1 b_1 - h_{12} (a_1 b_2 + a_2 b_1) + h_{22} a_2 b_2 &= 0 . \end{aligned} \qquad \text{III)}$$

Die Lösung des Systems III) ist auf unendlich viele Arten möglich, weil zur Bestimmung der vier Konstanten a_1, b_1, a_2, b_2 nur drei Bedingungen gegeben sind. Obige Beziehung I übergeht aber in

$$f(u, v) = \sum_0^n k \sum_0^m h \, B_{h,k} \frac{\partial^{h+k} \varphi(u, v)}{\partial u^h \, \partial v^k} , \qquad \text{IV)}$$

worin $B_{h+k} = \binom{h+k}{h} \left((\alpha_1 + \beta_1)^h \cdot (\alpha_2 + \beta_2)^k \sum A_{h,k} \right)$ in der Schreibweise Cayleys bedeutet. Im letzteren Ausdrucke ist der Koeffizient von $\alpha_1^\lambda \alpha_2^\mu \beta_1^{\lambda_1} \beta_2^{\mu_1}$, wie leicht zu ersehen, $A_{\lambda+\mu, \lambda_1+\mu_1}$. So ist

$$\begin{aligned} B_{10} &= (\alpha_1 + \beta_1 \sum A_{h,k}) = \alpha_1 A_{10} + \beta_1 A_{01} \\ B_{01} &= (\alpha_2 + \beta_2 \sum A_{h,k}) = \alpha_2 A_{10} + \beta_2 A_{01} \\ B_{20} &= \left(\alpha_1 + \beta_1 \sum\nolimits^2 A_{h,k}\right) = \alpha_1^2 A_{20} + 2 \alpha_1 \beta_1 A_{11} + \beta_1^2 A_{02} . \\ &\cdots\cdots\cdots\cdots\cdots\cdots\cdots\cdots\cdots\cdots \end{aligned}$$

Um zur Lösung des Gleichungssystems III) zu gelangen, setze man in der letzten Gleichung für $\frac{a_1}{a_2} = \mu$, $\frac{b_1}{b_2} = \nu$ ein. Die Beziehung

$$\mu \nu h_{11} - (\mu + \nu) h_{12} + h_{22} = 0$$

ergibt sodann, sofern k einen konstanten Faktor und $\delta^2 = h_{12}^2 - h_{11} h_{22}$ bedeutet, für

$$\mu = \frac{h_{12}}{h_{11}} + k \frac{\delta}{h_{11}} \quad \text{und} \quad \nu = \frac{h_{12}}{h_{11}} + \frac{1}{k} \frac{\delta}{h_{11}}$$

und hieraus unter Zuhilfenahme der beiden übrigen Gleichungen des Systems III):

Digitized by Google

$$a_1 = \frac{k\,\delta + h_{12}}{\delta\sqrt{h_{11}\,(k^2-1)}},\quad b_1 = \frac{\delta + k\,h_{12}}{\delta\sqrt{h_{11}\,(1-k^2)}},\quad a_2 = \frac{h_{11}}{\delta\sqrt{h_{11}\,(k^2-1)}},$$

$$b_2 = \frac{k\,h_{11}}{\delta\sqrt{h_{11}\,(1-k^2)}}.$$

$\frac{\partial^{h+k}\varphi\,(u,v)}{\partial u^h\,\partial v^k}$ sind leicht zu entwickelnde Produkte von $\varphi = e^{-u-v}$ und ganzen Funktionen von u und v. Die partiellen Differenzialquotienten bis zur sechsten Ordnung lauten[14]):

(Mitgeteilt sind die Werte $\frac{\partial^{h+k}\varphi}{\partial u^h\,\partial v^k}$ für $h \geqq k$, nachdem für $h < k$ lediglich u mit v und h mit k zu vertauschen sind.)

$$\varphi = e^{-u^2-v^2}$$

$$\frac{\partial\varphi}{\partial u} = -2u\varphi$$

$$\frac{\partial^2\varphi}{\partial u^2} = (4u^2-2)\varphi$$

$$\frac{\partial^2\varphi}{\partial u\,\partial v} = 4uv\varphi$$

$$\frac{\partial^3\varphi}{\partial u^3} = (-8u^3+12u)\varphi$$

$$\frac{\partial^3\varphi}{\partial u^2\,\partial v} = -2v(4u^2-2)\varphi$$

$$\frac{\partial^4\varphi}{\partial u^4} = (16u^4-48u^2+12)\varphi$$

$$\frac{\partial^4\varphi}{\partial u^3\,\partial v} = (16u^3v-24uv)\varphi$$

$$\frac{\partial^4\varphi}{\partial u^2\,\partial v^2} = (16u^2v^2-8u^2-8v^2+4)\varphi$$

$$\frac{\partial^5\varphi}{\partial u^5} = (-32u^5+160u^3-120u)\varphi \qquad V)$$

$$\frac{\partial^5\varphi}{\partial u^4\,\partial v} = (-32u^4v+96u^2v-24v)\varphi$$

$$\frac{\partial^5\varphi}{\partial u^3\,\partial v^2} = (-32u^3v^2+48uv^2+16u^3-24u)\varphi$$

$$\frac{\partial^6\varphi}{\partial u^6} = (64u^6-480u^4+720u^2-120)\varphi$$

$$\frac{\partial^6\varphi}{\partial u^5\,\partial v} = (64u^5v-320u^3v+240uv)\varphi$$

$$\frac{\partial^6\varphi}{\partial u^4\,\partial v^2} = (64u^4v^2-192u^2v^2-32u^4+48v^2+96u^2-24)\varphi$$

$$\frac{\partial^6\varphi}{\partial u^3\,\partial v^3} = (64u^3v^3-96uv^3-96u^3v+144uv)\varphi$$

---

[14]) Die Entwicklung erfolgte nach der Beziehung:

$$\frac{\partial^{h+k}\varphi}{\partial u^h\,\partial v^k} = \frac{\partial^h e^{-u^2}}{\partial u^h}\cdot\frac{\partial^k e^{-v^2}}{\partial v^k}.$$

Digitized by Google

Leicht erkennt man, daß der Grad der ganzen Funktionen von u und v dem höchsten Differenzialquotienten nach jeder der genannten Variablen gleichkommt; ferner daß der Koeffizient des Gliedes $u^h v^k$ in $\frac{\partial^{h+k}\varphi}{\partial u^h \partial v^k}$ stets $(-2)^{h+k}$ sein muß.

Die Koeffizienten der rechten Seite der Gleichung IV) $B_{h,k}$ werden gefunden, wenn man beide Seiten der Gleichung mit $\frac{1}{\varphi}\frac{\partial^{h+k}\varphi}{\partial u^h \partial v^k}$ multipliziert und Glied für Glied nach u und v von $-\infty$ bis $+\infty$ integriert. Es läßt sich nämlich zeigen, daß sämtliche Glieder rechter Hand bis auf das mit dem Koeffizienten $B_{h,k}$ selbst verschwinden. Unmittelbar folgt dies aus dem bekannten Satze, daß

$$J = \int_{-\infty}^{+\infty} \left(e^{u^2}\frac{\partial^h e^{-u^2}}{\partial u^h}\right)\frac{\partial^k e^{-u^2}}{\partial u^k} = 0 \text{ für } h \gtrless k \text{ und } J = 2^h h!\sqrt{\pi} \text{ für } h = k;$$

denn das Doppelintegral $\int_{-\infty}^{\infty} v \int_{-\infty}^{+\infty} u \left(\frac{1}{\varphi}\frac{\partial^{h+k}\varphi}{\partial u^h \partial v^k}\right)\frac{\partial^{h+k}\varphi}{\partial u^h \partial v^k}$ läßt sich in das Produkt zweier einfacher Integrale je nach u und v zerlegen.

Als Endergebnis findet man

$$(-1)^{h+k}\int_{-\infty}^{+\infty} v \int_{-\infty}^{+\infty} u e^{-u^2-v^2}\frac{\partial^{h+k}}{\partial u^h \partial v^k}\left(\frac{1}{\varphi}\frac{\partial^{h+k}}{\partial u^h \partial v^k}\right) du\, dv \text{ oder } 2^{h+k} h!\, k!\, \pi,$$

somit für

$$B_{h,k} = \frac{1}{2^{h+k} h!\, k!\, \pi}\int_{-\infty}^{+\infty} v \int_{-\infty}^{+\infty} u f(u,v)\frac{1}{\varphi}\frac{\partial^{h+k}\varphi(u,v)}{\partial u^h \partial v^k} du\, dv. \quad \text{VI)}$$

Nachdem der Ausdruck $\frac{1}{\varphi}\frac{\partial^{h+k}\varphi(u,v)}{\partial u^h \partial v^k}$ eine ganze Funktion $h+k^{\text{ten}}$ Grades ist, so erscheint die Bestimmung der Konstanten auf die Ermittlung von Ausdrücken der Form

$$\int_{-\infty}^{+\infty} v \int_{-\infty}^{+\infty} u f(u,v)\, u^\lambda v^\mu du\, dv = M_{\lambda,\mu}$$

zurückgeführt, die man als Momente vom Grade λ in u und μ in v bezeichnet. Die Konstanten, mit denen die Momente multipliziert sind, werden einerseits durch den Faktor $\frac{1}{2^{h+k} h!\, k!\, \pi}$, anderseits durch die Koeffizienten des Gleichungssystems V bestimmt. So ist:

Digitized by Google

$$B_0 = \frac{1}{\pi}\int_{-\infty}^{+\infty}{}_v \int_{-\infty}^{+\infty}{}_u f(u,v)\,du\,dv = \frac{M_0}{\pi},$$ wobei M_0 das nullte Moment bedeutet. Ebenso findet man für

$$B_{10} = \frac{1}{2\pi}\cdot -2\int_{-\infty}^{+\infty}{}_v \int_{-\infty}^{+\infty}{}_u f(u,v)\,du\,dv = -\frac{M_{10}}{\pi}$$

und analog für $B_{01} = -\frac{M_{01}}{\pi}$. Ferner folgt für

$$B_{20} = \frac{1}{4\pi}(2M_{20} - M_0);\quad B_{11} = \frac{M_{11}}{\pi};\quad B_{02} = \frac{1}{4\pi}(2M_{02} - M_0) \text{ usf.}$$

III. Die Normalform der Brunsschen Reihe für zwei Veränderliche.

Die Gleichung IV kann noch einer gewissen Vereinfachung unterzogen werden. In den bisherigen Entwicklungen wurden keinerlei Annahmen für den Ausgangspunkt des Koordinatensystems x, y und daher auch für u, v getroffen. Nicht verfügt ist ferner über die Größen h_{11}, h_{12}, h_{22}. Man kann offenbar die erwähnten fünf Werte so bestimmen, daß $B_{10} = B_{01} = B_{20} = B_{11} = B_{02} = 0$. Hieraus ergeben sich die nachstehenden Gleichungen:

$$\int_{-\infty}^{+\infty}{}_v \int_{-\infty}^{+\infty}{}_u u f(u,v)\,du\,dv = 0;\quad \int_{-\infty}^{+\infty}{}_v \int_{-\infty}^{+\infty}{}_u v f(u,v)\,du\,dv = 0;$$

$$\int_{-\infty}^{+\infty}{}_v \int_{-\infty}^{+\infty}{}_u (2u^2 - 1) f(u,v)\,du\,dv = 0;\quad \int_{-\infty}^{+\infty}{}_v \int_{-\infty}^{+\infty}{}_u u v f(u,v)\,du\,dv = 0;$$

$$\int_{-\infty}^{+\infty}{}_v \int_{-\infty}^{+\infty}{}_u (2v^2 - 1) f(u,v)\,du\,dv = 0.$$

Führt man dieselben mit Hilfe der Substitution II auf x, y zurück und bezeichnet allgemein $\int_{-\infty}^{+\infty}{}_y \int_{-\infty}^{+\infty}{}_x f(x,y)\,x^\lambda y^\mu\,dx\,dy$ mit $m_{\lambda,\mu}$, ferner mit $\frac{\beta_1}{\alpha_1} = \sigma$, $\frac{\beta_2}{\alpha_2} = \tau$, so erhält man

$$m_{10} + \sigma m_{01} = 0$$
$$m_{10} + \tau m_{01} = 0$$
$$2(m_{20} + 2\sigma m_{11} + \sigma^2 m_{02}) = \frac{m_0}{\alpha_1^2}$$
$$2(m_{20} + 2\tau m_{11} + \tau^2 m_{02}) = \frac{m_0}{\alpha_2^2}$$
$$m_{20} + (\sigma + \tau) m_{11} + \sigma\tau m_{02} = 0.$$

Digitized by Google

Hieraus folgt für $\sigma \gtrless \tau$: $m_{10} = m_{01} = 0$; $m_{20} = -\frac{m_0 h_{22}}{2\delta^2}$; $m_{02} = -\frac{m_0 h_{11}}{2\delta^2}$; $m_{11} = -\frac{m_0 h_{12}}{2\delta^2}$; und wenn $\frac{m_{20}}{m_0}$, $\frac{m_{11}}{m_0}$, $\frac{m_{02}}{m_0}$ mit μ_{20}, μ_{11}, μ_{02} allgemein $\frac{m_{hk}}{m_0}$, also das hk^{te} Momentverhältnis mit μ_{hk} bezeichnet wird,

$$\mu_{20} = \frac{1}{2\left(h_{11} - \frac{h_{12}^2}{h_{22}}\right)},\quad \mu_{11} = -\frac{1}{2\left(h_{12} - \frac{h_{11}h_{22}}{h_{12}}\right)},\quad \mu_{02} = \frac{1}{2\left(h_{22} - \frac{h_{12}^2}{h_{11}}\right)};$$ [15]

schließlich

$$h_{11} = \frac{1}{2\left(\mu_{20} - \frac{\mu_{11}^2}{\mu_{02}}\right)},\quad h_{12} = -\frac{1}{2\left(\mu_{11} - \frac{\mu_{02}\,\mu_{20}}{\mu_{11}}\right)},\quad h_{22} = \frac{1}{2\left(\mu_{02} - \frac{\mu_{11}^2}{\mu_{20}}\right)}.$$

Man bemerkt, daß obiges Gleichungssystem von k unabhängig ist. Über letztere Größe kann irgend verfügt werden; nur darf k weder $+1$ noch -1 sein. In letzterem Falle wären nämlich $\mu = \nu$ und u und v unbestimmt. Verfügt man jedoch über k derart, daß $\mu = -\nu$, also $\mu = \sqrt{\frac{h_{22}}{h_{11}}}$ und $\nu = -\sqrt{\frac{h_{22}}{h_{11}}}$, so ergeben sich als vier mögliche Verbindungen von k mit δ:

$$k = -i\sqrt{\frac{\sqrt{h_{11}h_{22}} - h_{12}}{\sqrt{h_{11}h_{22}} + h_{12}}} \quad \text{mit} \quad \delta = \sqrt{h_{12}^2 - h_{11}h_{22}},$$

$$k = i\sqrt{\frac{\sqrt{h_{11}h_{22}} + h_{12}}{\sqrt{h_{11}h_{22}} - h_{12}}} \quad \text{mit} \quad \delta = \sqrt{h_{12}^2 - h_{11}h_{22}},$$

$$k = i\sqrt{\frac{\sqrt{h_{11}h_{22}} - h_{12}}{\sqrt{h_{11}h_{22}} + h_{12}}} \quad \text{mit} \quad \delta = -\sqrt{h_{12}^2 - h_{11}h_{22}},$$

$$k = -i\sqrt{\frac{\sqrt{h_{11}h_{22}} + h_{12}}{\sqrt{h_{11}h_{22}} - h_{12}}} \quad \text{mit} \quad \delta = -\sqrt{h_{12}^2 - h_{11}h_{22}}.$$

[15]) Es ist einleuchtend, daß die Beziehungen zwischen μ und h noch klarer hervortreten würden, wenn die Koeffizienten in $\psi(x, y)$ nach gleichen Grundsätzen wie die Indizes der Momente bezeichnet wären. Gegebenenfalls wäre

$$\psi(x, y) = \frac{\sqrt{h_{20}h_{02} - h_{11}^2}}{\pi} e^{-(h_{20}x^2 - 2h_{11}xy + h_{02}y^2)}$$

und

$$\mu_{20} = \frac{1}{2\left(h_{20} - \frac{h_{11}^2}{h_{02}}\right)},\quad \mu_{11} = -\frac{1}{2\left(h_{11} - \frac{h_{20}\cdot h_{02}}{h_{11}}\right)},\quad \mu_{02} = \frac{1}{2\left(h_{02} - \frac{h_{11}^2}{h_{20}}\right)}.$$

Digitized by Google

Aus denselben enthält man unter Verwendung der Abkürzungszeichen

$$p = \frac{1}{\sqrt{2\sqrt{h_{11}h_{22}}\,(h_{12} + \sqrt{h_{11}h_{22}})}}, \quad q = \frac{1}{\sqrt{2\sqrt{h_{11}h_{22}}\,(-h_{12} + \sqrt{h_{11}h_{22}})}}$$

die vier Paare von Substitutionsformeln:

$$\left.\begin{aligned} x &= q\sqrt{h_{22}}\,u + p\sqrt{h_{22}}\,v \\ y &= q\sqrt{h_{11}}\,u - p\sqrt{h_{11}}\,v \end{aligned}\right\} a \qquad \left.\begin{aligned} x &= -q\sqrt{h_{22}}\,u + p\sqrt{h_{22}}\,v \\ y &= -q\sqrt{h_{11}}\,u - p\sqrt{h_{11}}\,v \end{aligned}\right\} c$$

$$\left.\begin{aligned} x &= -p\sqrt{h_{22}}\,u - q\sqrt{h_{22}}\,v \\ y &= p\sqrt{h_{11}}\,u - q\sqrt{h_{11}}\,v \end{aligned}\right\} b \qquad \left.\begin{aligned} x &= p\sqrt{h_{22}}\,u - q\sqrt{h_{22}}\,v \\ y &= -p\sqrt{h_{11}}\,u - q\sqrt{h_{11}}\,v \end{aligned}\right\} d \qquad \text{VII);}$$

und wenn man von den leicht beweisbaren Relationen

$$\alpha_1 = \frac{1}{2a_1}, \quad \beta_1 = \frac{1}{2a_2}, \quad \alpha_2 = \frac{1}{2b_1}, \quad \beta_2 = \frac{1}{2b_2}$$

Gebrauch macht, die Umkehrungen:

$$u = \frac{1}{2q\sqrt{h_{22}}}x + \frac{1}{2q\sqrt{h_{11}}}y \qquad u = -\frac{1}{2q\sqrt{h_{22}}}x - \frac{1}{2q\sqrt{h_{11}}}y$$

$$v = \frac{1}{2p\sqrt{h_{22}}}x - \frac{1}{2p\sqrt{h_{11}}}y \qquad v = \frac{1}{2p\sqrt{h_{22}}}x - \frac{1}{2p\sqrt{h_{11}}}y \qquad \text{VII'})$$

$$u = -\frac{1}{2p\sqrt{h_{22}}}x + \frac{1}{2p\sqrt{h_{11}}}y \qquad u = \frac{1}{2p\sqrt{h_{22}}}x - \frac{1}{2p\sqrt{h_{11}}}y$$

$$v = -\frac{1}{2q\sqrt{h_{22}}}x - \frac{1}{2q\sqrt{h_{11}}}y \qquad v = -\frac{1}{2q\sqrt{h_{22}}}x - \frac{1}{2q\sqrt{h_{11}}}y.$$

Durch die Substitutionsformeln II werden sämtliche Werte (Punkte) der uv-Ebene eindeutig auf die xy-Ebene übertragen und umgekehrt. Die den Achsen $u = 0$, $v = 0$ entsprechenden Strahlen der xy-Ebene liegen zueinander symmetrisch; dasselbe gilt von den Strahlen der uv-Ebene, welche mit den Achsen $x = 0$, $y = 0$ der xy-Ebene korrespondieren. Die Tangente des Winkels, welcher die den Koordinatenachsen der uv-Ebene entsprechenden Strahlen der xy-Ebene einschließt, ist $\frac{1}{h_{12}}$.

Der reziproke Wert des Korrelationskoeffizienten ist der Tangente des Neigungswinkels der beiden Mittelwertskurven proportional. (Vgl. S. 307.)

Die Formeln VII a bis VII d leisten sämtlich dasselbe. Die Formeln VII c und VII d gehen nämlich aus VII a und VII b hervor, wenn man das Zeichen von u abändert, die Formeln VII c aus VIId, wenn man u mit v vertauscht. Je nach Wahl der Substitutionsformeln werden die Punkte eines Quadranten der uv-Ebene mit den

Digitized by Google

Punkten eines bestimmten Quadranten der x y-Ebene oder mit denen eines Nachbarquadranten in Beziehung gesetzt.

Entsprechen beispielsweise (nach den Substitutionsformeln VII a) den Quadranten I, II, III, IV der u v-Ebene die Quadranten I, II, III, IV der x y-Ebene, dann entsprechen denselben Quadranten der u v-Ebene (nach den Substitutionsformeln VII d) die Quadranten II, III, IV, I der x y-Ebene; denselben Quadranten der u v-Ebene (nach den Substitutionsformeln VII b) die Quadranten III, II, I, IV der x y-Ebene; endlich denselben Quadranten der u v-Ebene (nach den Substitutionsformeln VII c) die Quadranten II, I, IV, III der x y-Ebene.

Die Substitutionsformeln bleiben schließlich richtig, wenn man gleichzeitig die Zeichen von p, q ändert: es kommt dies nämlich auf das gleiche hinaus, als wenn man in den Werten $a_1\, b_1\, a_2\, b_2$ der Seite 311 die negativen Zeichen der Quadratwurzeln $\sqrt{h_{11}\,(k^2-1)}$ bzw. $\sqrt{h_{11}\,(1-k^2)}$ verwendet hätte. Und dies ist wieder gleichbedeutend damit, daß das Zeichen von u und v gleichzeitig wechselt.

Zusammenfassend ergibt sich, daß durch geeignete Wahl der Substitutionsformeln die u v-Ebene auf die x y-Ebene derart übertragen wird, daß jedem Quadranten der u v-Ebene ein bestimmter Quadrant der x y-Ebene entspricht und daß die übrigen Quadranten der x y-Ebene in gleicher oder verkehrter Reihenfolge (also im Sinne des Zeigers einer Uhr oder entgegengesetzt) sich anordnen.

Die Normalform für f (u, v) mit den Zusatzgliedern bis zur 5. Ordnung lautet:

$$f(u,v) = B_0 \Big[\varphi(u,v) + \beta_{30}\frac{\partial^3\varphi(u,v)}{\partial u^3} + \beta_{21}\frac{\partial^3\varphi(u,v)}{\partial u^2\,\partial v} + \beta_{12}\frac{\partial^3\varphi(u,v)}{\partial u\,\partial v^2} + \beta_{03}\frac{\partial^3\varphi(u,v)}{\partial v^3} + \beta_{40}\frac{\partial^4\varphi(u,v)}{\partial u^4} + \beta_{31}\frac{\partial^4\varphi(u,v)}{\partial u^3\,\partial v} + \beta_{22}\frac{\partial^4\varphi(u,v)}{\partial u^2\,\partial v^2} + \beta_{13}\frac{\partial^4\varphi(u,v)}{\partial u\,\partial v^3} + \beta_{04}\frac{\partial^4\varphi(u,v)}{\partial v^4}\Big].$$

Hierin ist für

$$B_{h,k} : B_0 = \beta_{h,k}$$

eingesetzt. B_0 wird in bekannter Art gefunden. Es ist nämlich

$$B_0 = \int_{-\infty}^{\infty}\int_{-\infty}^{+\infty} f(u,v)\,du\,dv = \left(\frac{\partial u}{\partial x}\cdot\frac{\partial v}{\partial y} - \frac{\partial u}{\partial y}\cdot\frac{\partial v}{\partial x}\right)\int_{-\infty}^{+\infty}\int_{-\infty}^{+\infty} f(x,y)\,dy\,dx$$

$$= 2\alpha_1\,\beta_2\,m_0;$$

ferner ist, wie aus den Gleichungssystemen V und VI leicht abgeleitet werden kann:

Digitized by Google

$$\beta_{30} = -\frac{1}{6}\mu_{30},\ \beta_{21} = -\frac{1}{2}\mu_{21},\ \beta_{12} = -\frac{1}{2}\mu_{12},\ \beta_{03} = -\frac{1}{6}\mu_{03},$$

$$\beta_{40} = \frac{1}{24}\mu_{40} - \frac{1}{32},\ \beta_{31} = \frac{1}{6}\mu_{31},\ \beta_{22} = \frac{1}{4}\mu_{22} - \frac{1}{16},\ \beta_{13} = \frac{1}{6}\mu_{13},$$

$$\beta_{04} = \frac{1}{24}\mu_{04} - \frac{1}{32},\ \beta_{50} = -\frac{1}{120}\mu_{50} + \frac{1}{24}\mu_{30},\ \beta_{41} = -\frac{1}{24}\mu_{41} + \frac{1}{8}\mu_{21},$$

$$\beta_{32} = -\frac{1}{12}\mu_{32} + \frac{1}{8}\mu_{12} + \frac{1}{24}\mu_{30},\ \beta_{23} = -\frac{1}{12}\mu_{23} + \frac{1}{8}\mu_{21} + \frac{1}{24}\mu_{03},$$

$$\beta_{14} = -\frac{1}{24}\mu_{14} + \frac{1}{8}\mu_{12},\ \beta_{05} = -\frac{1}{120}\mu_{05} + \frac{1}{24}\mu_{03},$$

$$\beta_{60} = \frac{1}{720}\mu_{60} - \frac{1}{96}\mu_{40} + \frac{1}{192},\ \beta_{51} = \frac{1}{120}\mu_{51} - \frac{1}{24}\mu_{31},$$

$$\beta_{42} = \frac{1}{48}\mu_{42} - \frac{1}{16}\mu_{42} - \frac{1}{96}\mu_{40} + \frac{1}{64},\ \beta_{33} = \frac{1}{36}\mu_{33} - \frac{1}{24}\mu_{13} - \frac{1}{24}\mu_{31},$$

$$\beta_{24} = \frac{1}{48}\mu_{24} - \frac{1}{16}\mu_{22} - \frac{1}{96}\mu_{04} + \frac{1}{64},\ \beta_{15} = \frac{1}{120}\mu_{15} - \frac{1}{24}\mu_{13},$$

$$\beta_{06} = \frac{1}{720}\mu_{06} - \frac{1}{96}\mu_{04} + \frac{1}{192}. \qquad \text{X)}$$

Mit den bisherigen Entwicklungen ist die Aufgabe, irgendeine zweifach abgestufte statistische Reihe nach Potenzen der erweiterten Gaußschen Fehlerfunktion zu entwickeln, vollständig gelöst. Über die numerische Durchführung wird folgendes bemerkt:

1. Die Werte $\frac{\partial^{h+k}\varphi(u,v)}{\partial u^h\,\partial v^k}$ sind Produkte von tabellarisch bereits dargestellten Funktionen. Wird vorübergehend $\varphi(u,v)$ dem Werte $\varphi(u)\cdot\psi(v)$ gleichgesetzt, wobei $\varphi(u) = e^{-u^2}$, $\psi(v) = e^{-v^2}$, dann ist $\frac{\partial^{h+k}\varphi(u,v)}{\partial u^h\,\partial v^k} = 2^{h+k}\frac{\Phi_{h+1}}{2^h}\cdot\frac{\Psi_{k+1}}{2^k}$. Die Werte von $\frac{\Phi_{h+1}}{2^h}$ und $\frac{\Psi_{k+1}}{2^k}$ sind aber im Anhange von Bruns Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kollektivmaßlehre bis $h+1 = k+1 = 6$ entwickelt. Bedient man sich letzterer Zeichen und setzt die Werte von X für $\beta_{h,k}$ ein, so erhält man für die Darstellung von $f(u,v)$ in Form einer Verteilungsfunktion:

$$f(u,v) = B_0\Big\{\Phi_1\Psi_1 - \frac{4}{3}\Big[\mu_{30}\frac{\Phi_4}{2^3}\Psi_1 + 3\,\mu_{21}\frac{\Phi_3}{2^2}\frac{\Psi_2}{2} + 3\,\mu_{12}\frac{\Phi_2}{2}\frac{\Psi_3}{2^2} + \mu_{03}\Phi_1\frac{\Psi_4}{2^3}\Big] + \frac{4}{6}\Big[\Big(\mu_{40} - \frac{3}{4}\Big)\frac{\Phi_5}{2^4}\Psi_1 + 4\,\mu_{31}\frac{\Phi_4}{2^3}\frac{\Psi_2}{2} + 6\Big(\mu_{22} - \frac{1}{4}\Big)\frac{\Phi_3}{2^2}\frac{\Psi_3}{2^2} + 4\,\mu_{13}\frac{\Phi_2}{2}\frac{\Psi_4}{2^3} + \Big(\mu_{04} - \frac{3}{4}\Big)\frac{\Psi_5}{2^4}\Phi_1\Big]$$

Digitized by Google

$$-\frac{4}{15}\Big[(\mu_{50}-5\,\mu_{30})\frac{\Phi_6}{2^5}\Psi_1+5\,(\mu_{41}-3\,\mu_{21})\frac{\Phi_5}{2^4}\frac{\Psi_2}{2} \qquad \text{XI)}$$

$$+10\Big(\mu_{32}-\frac{3}{2}\,\mu_{12}-\frac{1}{2}\,\mu_{30}\Big)\frac{\Phi_4}{2^3}\frac{\Psi_3}{2^2}+10\Big(\mu_{23}-\frac{3}{2}\mu_{21}-\frac{1}{2}\,\mu_{03}\Big)$$

$$\frac{\Phi_3}{2^2}\frac{\Psi_4}{2^3}+5\,(\mu_{14}-3\,\mu_{12})\frac{\Phi_2}{2}\frac{\Psi_5}{2^4}+(\mu_{05}-5\,\mu_{03})\Phi_1\frac{\Psi_6}{2^5}\Big]$$

$$+\frac{4}{45}\Big[\Big(\mu_{60}-\frac{15}{2}\,\mu_{40}+\frac{15}{4}\Big)\frac{\Phi_7}{2^6}\Psi_1+(6\,\mu_{51}-30\,\mu_{31})\frac{\Phi_6}{2^5}\frac{\Psi_2}{2}$$

$$+\Big(15\,\mu_{42}-45\,\mu_{22}-\frac{15}{2}\,\mu_{40}+\frac{45}{4}\Big)\frac{\Phi_5}{2^4}\frac{\Psi_3}{2^2}+(20\,\mu_{33}-30\,\mu_{13}$$

$$-30\,\mu_{31})\frac{\Phi_4}{2^3}\frac{\Psi_4}{2^3}+\Big(15\,\mu_{24}-45\,\mu_{22}-\frac{15}{2}\,\mu_{04}+\frac{45}{4}\Big)\frac{\Phi_3}{2^2}\frac{\Psi_5}{2^4}$$

$$+(6\,\mu_{15}-30\,\mu_{13})\frac{\Phi_2}{2}\frac{\Psi_6}{2^5}+\Big(\mu_{06}-\frac{15}{2}\,\mu_{04}+\frac{15}{4}\Big)\Phi_1\frac{\Psi_7}{2^6}\Big]+..\Big\}$$

Man kann diese Normalform für die Verteilungsfunktion auch durch doppelte Summierung (bzw. Integration auf der rechten Seite der Gleichung) von $-\infty$ bis u und $-\infty$ bis v in die Normalform für die Summenfunktion überführen und erhält:

$$\sum_{-\infty}^{v}\sum_{-\infty}^{u} f(u,v)=\beta_0\Big\{(1+\Phi_0)(1+\Psi_0)-\Big[\frac{2}{3}\,\mu_{30}\frac{\Phi_3}{2^2}(1+\Psi_0)$$

$$+\mu_{21}\frac{\Phi_2}{2}\Psi_1+\mu_{12}\Phi_1\frac{\Psi_2}{2}+\frac{2}{3}\mu_{03}(1+\Phi_0)\frac{\Psi_3}{2^2}\Big]$$

$$+\Big[\Big(\frac{1}{3}\,\mu_{40}-\frac{1}{4}\Big)\frac{\Phi_4}{2^3}(1+\Psi_0)+\frac{2}{3}\,\mu_{31}\frac{\Phi_3}{2^2}\Psi_1+\Big(\mu_{22}-\frac{1}{4}\Big)\frac{\Phi_2}{2}\cdot\frac{\Psi_2}{2}$$

$$+\frac{2}{3}\,\mu_{13}\Phi_1\frac{\Psi_3}{2^2}+\Big(\frac{1}{3}\,\mu_{04}-\frac{1}{4}\Big)(1+\Phi_0)\frac{\Psi_4}{2^3}\Big]+.....\Big\} \qquad \text{XI')}$$

Erstere Gleichung gibt unmittelbar die verteilten, also ausgeglichenen Werte, letztere in der uv-Ebene die Summenfunktion, so daß einerseits durch entsprechende Differenzbildung die Verteilung, anderseits die Transformation der verteilten Werte in die xy-Ebene stattfinden muß[16]).

2. Die Werte μ_{hk} der uv-Ebene müssen aus den entsprechenden Werten $\mu^1{}_{hk}$ der xy-Ebene gewonnen werden. Nun ist

$$\mu_{hk}=\frac{\int_{-\infty}^{+\infty}\int_{-\infty}^{+\infty} f(u,v)\,u^h v^k\,du\,dv}{\int_{-\infty}^{+\infty}\int_{-\infty}^{+\infty} f(u,v)\,du\,dv}$$

[16]) Über die Bedeutung der Summenkurven im Gegensatze zu den Verteilungskurven für die Korrelation zu vergleichen Greiner, wie unter 11.

Digitized by Google

$$= \frac{\int_{-\infty}^{+\infty}\int_{-\infty}^{+\infty} f(x,y)\,(\alpha_1 x+\beta_1 y)^h\,(\alpha_2 x+\beta_2 y)^k\,dx\,dy}{\int_{-\infty}^{+\infty}\int_{-\infty}^{+\infty} f(x,y)\,dx\,dy}.$$

Bezeichnet man mit $\mu^1_{hk} = \frac{\int_{-\infty}^{+\infty}\int_{-\infty}^{+\infty} f(x,y)\,x^h y^k\,dx\,dy}{\int_{\infty}^{+\infty}\int_{\infty}^{+\infty} f(x,y)\,dx\,dy}$, dann erhält man für die Momentverhältnisse, in denen $h+k=3$ oder 4 ist:

$$\begin{aligned}
\mu_{30} &= \alpha_1^3\mu^1_{30} + 3\,\alpha_1^2\beta_1\mu^1_{21} + 3\,\alpha_1\beta_1^2\mu^1_{12} + \beta_1^3\mu^1_{03}\\
\mu_{21} &= \alpha_1^2\alpha_2\mu^1_{30} + \alpha_1\alpha_2\beta_1\mu^1_{21} + \alpha_1\beta_1\beta_2\mu^1_{12} + \beta_1^2\beta_2\mu^1_{03}\\
\mu_{12} &= \alpha_1\alpha_2^2\mu^1_{30} + \alpha_1\alpha_2\beta_2\mu^1_{21} + \alpha_2\beta_1\beta_2\mu^1_{12} + \beta_1\beta_2^2\mu^1_{03}\\
\mu_{03} &= \alpha_2^3\mu^1_{30} + 3\,\alpha_2^2\beta_2\mu^1_{21} + 3\,\alpha_2\beta_2^2\mu^1_{12} + \beta_2^3\mu^1_{03}\\
\mu_{40} &= \alpha_1^4\mu^1_{40} + 4\,\alpha_1^3\beta_1\mu^1_{31} + 6\,\alpha_1^2\beta_1^2\mu^1_{22} + 4\,\alpha_1\beta_1^3\mu^1_{13} + \beta_1^4\mu^1_{04}\\
\mu_{31} &= \alpha_1^3\alpha_2\mu^1_{40} + 2\,\alpha_1^2\alpha_2\beta_1\mu^1_{31} + 2\,\alpha_1\beta_1^2\beta_2\mu^1_{13} + \beta_1^3\beta_2\mu^1_{04}\\
\mu_{22} &= \alpha_1^2\alpha_2^2\mu^1_{40} + 2\,\alpha_1\alpha_2\beta_1\beta_2\mu^1_{22} + \beta_1^2\beta_2^2\mu^1_{04} \qquad \text{XII)}\\
\mu_{13} &= \alpha_1\alpha_2^3\mu^1_{40} + 2\,\alpha_1\alpha_2^2\beta_2\mu^1_{31} + 2\,\alpha_2\beta_1\beta_2^2\mu^1_{13} + \beta_1\beta_2^3\mu^1_{04}\\
\mu_{04} &= \alpha_2^4\mu^1_{40} + 4\,\alpha_2^3\beta_2\mu^1_{31} + 6\,\alpha_2^2\beta_2^2\mu^1_{22} + 4\,\alpha_2\beta_2^3\mu^1_{13} + \beta_2^4\mu^1_{04}.
\end{aligned}$$

Die μ^1_{hk} können, wie üblich, im Wege doppelter Summierung gewonnen werden.

3. Von welcher der Substitutionsformeln in der Rechnung Gebrauch gemacht wird, ist im Wesen gleichgültig. Durch Anwendung irgendeiner derselben entwickelt sich die ganze, doppelt abgestufte, ausgeglichene statistische Reihe, ausgehend von irgendeinem Quadranten der uv-Ebene, und zwar in der Reihenfolge der Quadranten der xy-Ebene oder der entgegengesetzten Reihenfolge. Man kann zum Schluß der ganzen Rechnung die Zuordnung der ausgeglichenen und unausgeglichenen Reihe nach den Frequenzkurven der Schlußreihe und Schlußzeile vornehmen.

IV. Beispiel.

Obige Theorie wurde am Beispiele Eldertons über die Verteilung der gemischten Versicherungen der Prüfung unterzogen; demgemäß ist die in Tafel I abgedruckte zweistufige statistische Reihe ausgeglichen worden. Zur Bildung der Momente wurden zunächst die mittleren Alter der Fälligkeit auf die Abszissenachse, die noch ausstehenden Vertragsdauern auf die Ordinatenachse derart aufgetragen, daß den mittleren Fälligkeitsaltern von 30, 35, 40, 45 .... Jahren die Abszissen

Digitized by Google

0, 1, 2, 3 ....., den noch ausstehenden Vertragsdauern 0—4, 5—9, 10—14, 15—19 ..... die Ordinaten 0, 1, 2, 3 ..... entsprechen. Es hat sich ergeben:

$$m_0 = \Sigma\Sigma f(x,y) = 2870;\ m_{10} = \Sigma\Sigma x f(x,y) = 15631;$$
$$m_{01} = \Sigma\Sigma y f(x,y) = 10511;$$

ebenso

$$m_{20} = 89077;\ m_{11} = 58509;\ m_{02} = 45377;\ m_{30} = 526369;$$
$$m_{21} = 338791;\ m_{12} = 256675;\ m_{03} = 216557;\ m_{40} = 3{,}209.251;$$
$$m_{31} = 2026749;\ m_{22} = 1{,}503087;\ m_{13} = 1{,}242.321;$$
$$m_{04} = 1{,}114.061.$$

Wählt man nun den Ausgangspunkt des Koordinatensystems so, daß $m_{10} = 0$ und $m_{01} = 0$, also für diesen Ausgangspunkt $\xi = \frac{m_{10}}{m_0} = 5.44634$ und $\eta = \frac{m_{01}}{m_0} = 3.66237$, so resultieren die fernerhin allein in Betracht zu ziehenden und daher mit denselben Buchstaben bezeichneten reduzierten Momente

$$m_0 = 2870;\ m_{10} = 0;\ m_{01} = 0;\ m_{20} = 3945{,}2;\ m_{11} = 1262{,}5;$$
$$m_{02} = 6881{,}8;\ m_{30} = -1748{,}5;\ m_{21} = -1193{,}8;\ m_{12} = 289{,}1;$$
$$m_{03} = -37{,}6;\ m_{40} = 20227{,}1;\ m_{31} = 6151{,}0;\ m_{22} = 9035{,}2;$$
$$m_{13} = 8899{,}9;\ m_{04} = 44447{,}0.$$

Hieraus entwickelt man die Momentverhältnisse $\mu_{20} = 1{,}1374634$; $\mu_{02} = 2{,}397839$; $\mu_{11} = 0{,}439895$ und schließlich $h_{11} = 0{,}3864187$; $h_{22} = 0{,}2215262$; $h_{12} = 0{,}0708904$. Die weiteren auf die uv-Ebene bezogenen Momentverhältnisse sind: $\mu_{30} = -0{,}077663$; $\mu_{21} = 0{,}038981$;

$$\mu_{12} = -0{,}0375523;\ \mu_{03} = -0{,}0605046;\ \mu_{40} = 0{,}715638;$$
$$\mu_{31} = -0{,}0689195;\ \mu_{22} = 0{,}29969;\ \mu_{13} = -0{,}0631983;$$

$\mu_{04} = 0{,}638972$. Als Konstanten der Substitutionsformel VII und VII_1 ergeben sich die nachstehenden Werte:

$a_1 = 1{,}306791$	$\alpha_1 = 0{,}3826167$
$b_1 = -1{,}020571$	$\beta_1 = 0{,}2896993$
$a_2 = 1{,}725926$	$\alpha_2 = -0{,}48992$
$b_2 = 1{,}347907$	$\beta_2 = 0{,}3709456.$

Es ist somit $2\beta_1\alpha_2 = 0{,}283859$, $\frac{m_0}{4} = 203{,}675$ und endlich die Normalform der Verteilungsfunktion:

$$\frac{4}{m_0} f(u,v) = \Phi_1\Psi_1 + \frac{4}{3}\left[0{,}077663\,\frac{\Phi_4}{2^3}\Psi_1 - 0{,}116943\,\frac{\Phi_3}{2^2}\frac{\Psi_2}{2}\right.$$

Digitized by Google

$$+ 0{,}1126569 \frac{\Phi_2}{2} \frac{\Psi_3}{2^3} + 0{,}0605046\, \Phi_1 \frac{\Psi_4}{2^3}\Big] + \frac{2}{3}\Big[- 0{,}034362 \frac{\Phi_5}{2^4} \Psi_1$$

$$- 2756780 \frac{\Phi_4}{2^3} \frac{\Psi_2}{2} + 0{,}29814 \frac{\Phi_3}{2^2} \frac{\Psi_3}{2^2} - 0{,}2527932 \frac{\Phi_2}{2} \frac{\Psi_4}{2^3}$$

$$- 0{,}111028\, \Phi_1 \frac{\Psi_5}{2^4}\Big].$$

In erster Näherung ist:

$$f(u, v) = \frac{m_0}{4} \Phi_1 \Psi_1.$$

Danach wurde mit Hilfe der Brunsschen Anhangstafeln die erste (vorläufig) ausgeglichene Reihe berechnet und in das nachstehende Diagramm eingetragen.

Tafel II.

Aushaftende Vertragsdauer (Jahre)	Mittleres Alter der Fälligkeit (Jahre)											Summe	Mittleres Alter der Fälligkeit
	32,23	37,23	42,23	47,23	52,23	57,23	62,23	67,23	72,23	82,23	87,23		
— 6,69						0,3	1,0	1,4	0,9	0,3	—	3,9	67,23
— 1,69				1,04	0,5	2,9	7,5	9,0	5,0	1,3	0,1	26,3	65,23
3,31	—	—	0,3	3,2	15,7	35,3	36,7	117,6	3,9	0,4	0,01	113,1	59,98
8,31	—	0,1	1,4	12,9	54,7	106,9	96,5	40,2	7,8	0,7	0,03	321,2	59,08
13,31	—	0,3	4,2	33,4	123,5	207,8	162,7	58,7	9,3	0,8	0,04	600,2	58,14
18,31	0,02	0,53	8,0	55,3	176,2	259,3	176,2	55,3	8,0	0,53	0,02	739,4	57,23
23,31	0,04	0,8	9,8	58,7	162,7	207,8	122,5	33,4	4,2	0,3	—	600,2	56,32
28,31	0,03	0,7	7,8	40,2	96,5	106,9	54,7	12,9	1,4	0,1	—	321,2	55,38
33,31	0,01	0,4	3,9	17,6	36,7	35,3	15,7	3,2	0,3	—	—	113,1	54,48
38,31	—	0,1	1,3	5,0	9,0	7,5	2,9	0,5	0,04	—	—	26,3	49,24
43,31	—	—	0,3	0,9	1,4	1,0	0,3	—	—	—	—	3,9	47,24
Summe	0,1	2,9	37,0	227,7	678,6	976,3	678,6	227,7	37,0	2,9	0,1	2868,8	
Aushaftende Vertragsdauer	24,81	23,8	23,3	21,5	20,0	18,3	16,6	15,1	13,3	12,8	11,8		

Aus dem Vergleiche der Tafel mit der Originaltafel I ergibt sich:

1. Die Summenzeile und Summenreihe sind vollständig symmetrisch und befolgen das Gaußsche Fehlerverteilungsgesetz.

2. Die Korrelation ist sowohl in der Abszissen-Achse wie in der Ordinatenachse getreu wiedergegeben; nur haben die Mittelwertskurven gegenüber der Originaltafel die entgegengesetzte Richtung. (Fortsetzung auf S. 323).

Digitized by Google

Tafel III.
Korrektionstafel auf Grund der Zusatzglieder bis zur 4. Ordnung.

Mittlere Aushaften der Vertragsdauer	Mittleres Alter der Fälligkeit										
	27,23	32,23	37,23	42,23	47,23	52,23	57,23	62,23	67,23	72,23	77,23
— 2,31						0,5					
3,31			— 0,7	— 5,3	— 8,1	10,6	12,4	— 4,7	— 3,4	0,2	
8,31	—	—	— 1,1	— 6,9	1,1	33,3	23,2	— 8,2	— 3,4	0,2	
13,31	—	0,1	1,6	— 5,0	— 3,4	24,8	5,0	— 4,0	— 0,6	—	
18,31	0,1	2,0	6,8	— 1,8	— 27,5	— 9,0	— 6,5	— 6,2	1,2	0,8	—
23,31	0,1	3,4	9,5	— 10,8	— 29,7	— 6,3	+ 2,6	— 0,8	1,4	0,6	—
28,31	0,1	2,4	6,1	— 6,3	— 12,9	11,2	8,7	— 0,1	— 0,1	—	—
33,31	—	—	0,2	— 0,1	— 0,2	7,9	— 0,8	+ 0,9	—	—	—
38,31						3,0					
43,31						0,2					

Bei Vereinigung der beiden letzten Tafeln erhält man:

Tafel IV.
Verteilung von 2870 gemischten Versicherungen nach dem Alter der Fälligkeit und der aushaftenden Vertragsdauer.

II. Quadrant) Ausgeglichene Tafel. (I. Quadrant)

Aushaftende Vertragsdauer	Mittleres Alter der Fälligkeit											Summe	Mittleres Fälligkeits-Alter
	32,23	37,23	42,23	47,23	52,23	57,23	62,23	67,23	72,23	77,23	82,23		
— 1,69		0,1	0,3	5	9	8	2,9	0,5				25,8	54,05
3,31		0,2	0,5	12,9	49,1	45,9	7,6	1,5				117,7	54,38
8,31		0,5	4,4	32,0	119,7	140,2	55,8	6,0	0,3	0,1		359,0	55,42
13,31	0,04	0,8	9,2	54,7	167,7	232,6	119,1	28,4	5,8	0,4		618,7	56,31
18,31	0,02	1,3	9,2	49,1	169,7	250,3	148,7	53,5	14,8	2,5	0,1	699,2	57,30
23,31		0,9	5,6	32,6	125,1	201,5	133,0	47,9	19,3	4,2	0,1	570,2	58,09
28,31		0,1	1,3	12,8	63,4	118,4	83,6	33,9	13,9	3,1	0,1	330,3	58,94
33,31			0,3	4,1	14,9	42,2	36,5	17,5	4,1	0,4	—	120,0	59,73
38,31				0,5	2,9	10,5	9,0	5,0	1,3	0,1		29,3	60,24
43,31					0,3	1,2	1,4	0,9	0,3			4,1	61,88
Summe	0,1	3,9	30,8	203,7	721,8	1050,5	597,6	195,1	59,8	10,8	0,32	2874,3	
Mittlere Vertragsdauer	(13,6)	(14,3)	(15,0)	15,73	16,41	17,96	19,89	22,05	23,31	23,36	23,32		

(III. Quadrant) (IV. Quadrant)

Digitized by Google

3. Nach diesem Ergebnis erscheint klar, daß von vornherein ein anderes Paar von Substitutionsformeln in Anwendung hätte kommen sollen. Nachdem jedoch jedes Paar dieselben Transformationen leistet, so wurde vorgezogen, den Rechnungsprozeß für die Zusatzglieder mit den gleichen Formeln fortzusetzen und nur zum Schluß die notwendigen Verschiebungen im Diagramm vorzunehmen. Die Zusatzglieder bis zur 4. Ordnung haben das Diagramm in Tafel III ergeben, das im Vereine mit dem Diagramm in Tafel II und bei Verwendung des Spiegelbildes das Endergebnis des definitiven Ausgleiches in Tafel IV lieferte. (Seite 322.)

Nachwort.

Die vorliegende Arbeit kann weder in theoretischer noch in praktischer Beziehung als abgeschlossen erachtet werden. Die entwickelte Theorie wie das Zahlenbeispiel erweisen allerdings klar, daß ein allgemein gangbarer Weg der Ausgleichung doppelt abgestufter statistischer Reihen gewonnen wurde.

Aber die Theorie fordert die Beantwortung der Frage, wie viele Entwicklungsglieder der Bruns-Reihe zur Darstellung der statistischen Reihe herangezogen werden sollen, und die Praxis bedarf zur Verfolgung größerer Probleme und Erreichung einer entsprechenden Genauigkeit einer Erweiterung der zugrundeliegenden Hilfstafeln.

In ersterem Belange kann darauf verwiesen werden, daß mehrere Forscher ein ähnliches Problem der Lösung bereits zugeführt haben. Edgeworth fand, daß bei Fehlerfunktionen einer Veränderlichen ein großer Spielraum der Anwendung gegeben wäre, wenn die statistische Reihe $F(x)$ durch die Fehlerfunktion $\varphi_0(x) = \frac{1}{\sqrt{2\pi}} e^{-\frac{x^2}{2}}$ in der folgenden Form dargestellt würde:

$$F(x) = \varphi_0(x) + \beta_2 \frac{d^3 \varphi_0(x)}{dx^3} + \beta_4 \frac{d^4 \varphi_0(x)}{dx^4} + \frac{\beta^2_3}{2} \frac{d^6 \varphi_0(x)}{dx^6}.$$

Es sei nämlich β_3 von der Ordnung $\frac{1}{\sqrt{s}}$, β_4 und β_6 von der Ordnung $\frac{1}{s}$ und β_5 von der Ordnung $\frac{1}{s\sqrt{s}}$, wenn s die Zahl der Elementarfehler-Quellen bedeutet. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam Charlier.

Wickfell stellt folgende Regeln für eine doppelt abgestufte Reihe auf: 1. Wenn die Konstanten der Entwicklungsglieder (β_3, β_4 usw.) der vierten Ordnung von derselben Größenordnung als die der dritten Ordnung sind, hat man mit den Entwicklungsgliedern vierter Ordnung abzubrechen. 2. Wenn jedoch erstere Konstanten von der Größenordnung der Quadrate und Produkte der Konstanten der dritten Ordnung sind, dann hat man unter Weglassung des Entwicklungsgliedes der fünften Ordnung

Digitized by Google

die Glieder sechster Ordnung noch zu entwickeln und $\beta_{60} = \frac{\beta^2_{30}}{2}$, $\beta_{51} = \beta_{30} \cdot \beta_{21}$, $\beta_{42} = \beta_{30}\ \beta_{12} + \frac{1}{2}\beta^2_{21}$, $\beta_{22} = \beta_{30}\ \beta_{08} + \beta_{21}\ \beta_{12}$ zu setzen[17]).

Diese Regeln werden, weil auf der Theorie der Elementarfehler-Quellen begründet, für die hier in Betracht kommenden subjektiven Mittel noch zu revidieren sein.

Zur Notwendigkeit der Erweiterung der Hilfstafeln wird folgendes bemerkt.

Das Eldertonsche Beispiel wurde unter Heranziehung der partiellen Differenzialquotienten der fünften Ordnung der Funktion $e^{-u^2-v^2}$ bearbeitet, scheint aber weiterer Zusatzglieder zu bedürfen. Sofern die Entwicklung der Formel XI) bis zu Differenzialquotienten der 7. Ordnung als nötig erachtet würde, ist zu bemerken, daß die Brunsschen Tabellen lediglich bis zur 6. Ordnung entwickelt sind. Ein großes Hindernis für expeditive Berechnungen ist ferner der Umstand, daß die Produkte $\Phi_h \Psi_k$ nicht gebildet vorliegen.

Schließlich möchte ich noch einer weiteren Anregung Raum geben: Die wissenschaftlichen Vereinigungen der verschiedenen Länder haben ihre bisherige internationale Tätigkeit gänzlich eingestellt. Es ist dringend zu wünschen, daß diese Tätigkeit wieder aufgenommen wird. Sollte es auf solchem Wege gelingen, das ehemalige Petersburger Kongreßprogramm (vielleicht erweitert durch die kriegsversicherungswissenschaftlichen Fragen) aufleben zu lassen und rücksichtlich der internationalen Kongresse die Dinge tunlichst auf den Stand vor dem Kriege rückzuwickeln, so würden die sich darum bemühenden Vereinigungen alle die warmen Freunde der Kongresse zu dauerndem Danke verpflichten.

Das Petersburger Programm verdient aber unter allen Umständen wegen seines reichen Gehaltes der Vergessenheit entzogen zu werden.

---

[17]) Edgeworth: The law of error. Cambr. Phil. Trans. Vol. XX. Wicksell: Abhdlg. d. kgl. schwed. Akad. d. Wissenschaften — wie in Anmerkung 5 — Bd. 58 Nr. 3.

Digitized by Google

Sprechsaal.

Preissteigerung und mittelbarer Schaden.

Dr. jur. Ernst Durst (Berlin).

In Heft 2 der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft" 1920 regt Dr. Prange auf Grund eines hauptsächlich für die Feuerversicherung zugeschnittenen Aufsatzes die Eindeckung des mittelbaren Schadens infolge Preissteigerung an. Vom Brandtage bis zur Fertigstellung der Fabrik vergehe eine geraume Spanne Zeit, während welcher die Preise um ein Vielfaches angeschwollen seien.

Was zunächst die von Dr. Prange hervorgehobene Tatsache betrifft, daß die Zahlungsverpflichtung seitens der Versicherungsgesellschaften insbesondere bei größeren Objekten erst verhältnismäßig sehr spät anerkannt wird, so ist darauf zu erwidern, daß der Versicherungsgesellschaft unbedingt eine angemessene, nicht zu knappe Frist zur Schadenserhebung bleiben muß. Erst wenn die Schadenssache über Gebühr hinaus verschleppt wird, steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens, auch des mittelbaren, zu, denn dann ist die Versicherungsgesellschaft in Verzug gekommen (§ 286 B. G. B.).

Aus einem anderen Grunde werden sich jedenfalls die Gesellschaften kaum entschließen, für den mittelbaren Schaden aufzukommen. Der Vorschlag von Dr. Prange läuft meines Erachtens auf eine Konjunkturversicherung hinaus. Wenn auch die Versicherung sich den Bewegungen des Wirtschaftslebens anpassen soll, so kann sie doch nicht, ohne ihre Bonität in Frage zu stellen, den ungesunden, fieberhaften Sprüngen unserer Wirtschaftskurve folgen. Überhaupt handelt es sich hier, soweit nicht regelmäßig nicht zur Veräußerung bestimmte Objekte, wie eine Fabrik und deren Einrichtung, in Frage stehen, nur zu einem Teil um mittelbaren Schaden, zum anderen Teil aber um entgangenen Gewinn, dessen Versicherung schon an sich an der Grenze des Zulässigen liegt (vgl. meinen Aufsatz in der Leipziger Zeitschrift vom 15. Juli 1919). Gerade die Feuerversicherungsgesellschaften werden sich — nach ihrem etwas bureaukratischen Geschäftsgebaren (man denke an die verhältnismäßig niedrigen Maxima und die oftmals langsame Deckung) zu urteilen — am wenigsten dazu entschließen können, für Konjunkturverluste aufzukommen. Speziell die vorsichtigen Feuerversicherer, für die eine Versicherung des imaginären Gewinns erst eine neuere Errungenschaft ist und die bei Lagerversicherungen lieber den Einkaufs- als den Verkaufspreis zugrunde legen, werden sich dieses Risiko fernzuhalten suchen.

Interesse seitens der Gesellschaft würde für die Versicherung des mittelbaren Schadens nur dann vorliegen, wenn auch in normalen, ruhigen Zeitläuften die Prämie für eine etwaige Preissteigerung bei langfristigen Abschlüssen gezahlt würde, während das Bestreben der Versicherungsnehmer gerade darin besteht, nur in den Zeiten steigender Konjunktur, bei möglichst kurzfristigen Versicherungsabschlüssen und geringer Prämie die Wertsteigerung herauszuholen. Hier wird sich wohl schwer eine Einigung erzielen lassen.

Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß die Transportversicherungsgesellschaften weit eher in der Lage waren, den Versicherten entgegenzukommen als die Feuerversicherer usw. Ein Landtransport ist der Regel nach in wenigen Tagen abgewickelt; der Versicherungsnehmer kann mit der Aufgabe der endgültigen Versicherungs-

Digitized by Google

summe bis zum letzten Moment warten und braucht sich nicht, wie bei der Feuerversicherung, auf längere Dauer festzulegen. Die Transportversicherung schmiegt sich also den Preisverhältnissen an und bewahrt den Versicherungsnehmer schon an sich leichter vor mittelbarem Schaden. Zudem haben sich die Transportversicherungsgesellschaften dazu verstanden, bei Waren, die einer wachsenden Preissteigerung ausgesetzt waren, wie Seide usw., auf Verlangen der Kunden die Differenz eines höheren Deckungskaufes mitzuversichern. Ferner gaben die Gesellschaften auch Deckung für einen Kursgarantieverlust und übernahmen sogar auch teilweise Versicherungen in fremder Währung. Die Transportversicherung kam somit vermöge der elastischen, gleitenden Versicherungssumme der Konjunkturversicherung sehr nahe; sie deckte eben — eventuell gegen Prämienzuschlag — jeden Betrag, der sich nach allgemeiner kaufmännischer Berechnung mit Wahrscheinlichkeit aus dem Verkauf der Waren erzielen ließ. Jede Spekulation ist dagegen ausgeschlossen; so hatte z. B. der Prämientarif die Bestimmung, daß ein imaginärer Gewinn über 33⅓ v. H. auszuschließen sei, bzw. daß bei bestimmten Lagerversicherungen ein imaginärer Gewinn überhaupt nicht versichert werden dürfe; ein Vorstoß gegen die Konjunkturversicherung, denn es war mit Recht zu befürchten, daß bei sinkender Konjunktur die Zahl der Versicherungsfälle sich vermehren würde, wie dies z. B. nach der Revolution hinsichtlich der Kaiserfilme beobachtet werden konnte.

Bücherschau.

Bis Ende Juli erschienene Schriften auf dem Gebiet des Versicherungswesens, * soweit sie sich in der Vereinsbüchersammlung befinden.

Versicherungsschriften.

*American Association for Labor Legislation. Standards for Workmen's Compensation Laws. New York 1920.

*Andrews. Health Promotion through Legislation for Health Insurance. New York 1920.

*Andrews. The Protection of Maternity an Urgent Need. New York 1920.

*Arbeitslosenversicherung. Entwurf eines Gesetzes. Berlin 1920.

*Argumentenblock. Vitalis-Verlag. München 1920.

*Beck. Beiträge zur Kenntnis der Geschlechtsverhältnisse der Gestorbenen und der Kranken. Diss. Göttingen 1919.

*Belgien. Projet de Loi sur le Contrôle des Entreprises d'Assurances sur la Vie en Belgique. 1920.

*Bruck. Materialien zu den Allgemeinen deutschen Seeversicherungs-Bedingungen. Friederichsen & Co. Hamburg 1919.

*Drube. Die Anzeigepflicht des Vieh-Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung. Diss. Dresden 1920.

*Düttmann. Führer durch das Versicherungsgesetz für Angestellte. Geibel. Altenburg 1919.

*Ehrenzweig. Zur Sozialisierung der Sozialversicherung. S. A. aus: Juristische Blätter. Wien 1920.

*England. Report of the Departmental Committee on the business of Industrial Assurance Companies and Collecting Societies. London 1920.

*Fisher. Note on the Construction of Mortality Tables by means of compound frequently curves. S. A. London 1920.

*General Rules of Marine Insurance 1919. Friederichsen. Hamburg 1920.

*Gephart. Effects of the War upon Insurance, with special reference to the substitution of Insurance for Pensions. New York 1919.

Digitized by Google

*Geschäftsbericht des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung für das Jahr 1918. Berlin 1919.

*Gothaer Lebensversicherungsbank A.-G. Zur Frage der Liquidation des belgischen Geschäfts der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Gotha 1920.

*Grieshaber. Beiträge zur kontinuierlichen Methode in der Krankenversicherung. S. A. aus: Mitteilungen der Vereinigung schweizerischer Vers.-Math. Bern 1919.

*v. Haag. Leitfaden zur Einführung in das gesamte Versicherungswesen. Oldenbourg. München 1919.

*Hauptausschuß für die soziale Versicherung der Privatangestellten. Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Berlin 1920.

*Heymann. Die soziale Sachwerterhaltung auf dem Wege der Versicherung. Springer. Berlin 1920.

*Hoffman. Address on the Methods and Results of National Health Insurance. New York 1920.

*Hoffmann. Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919. Heymann. Berlin 1920.

*Hüpeden. Der Krieg und die Finanzen der deutschen Landesversicherungsanstalten. Gotthelft. Cassel 1919.

*Jaarboekje voor 1920. Uitgeeven door de Vereeniging voor Levensverzekering. Amsterdam 1920.

*Japan. Résumé of the Japanese Post Office Life Insurance. Tokio 1919.

*Illgen. Versicherungsdarlehen (Policedarlehen). Selbstverlag. Karlsruhe 1920.

*Insurance Yearbook 1919. 2 Bände. New York 1919.

*Kahlo. Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen und Prämiensätze der im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften. 19. Jahrg. Berlin 1920.

*Kaufmann. Handbuch der Unfallmedizin. 4. Aufl. Bd. I. Ferd. Enke. Stuttgart 1919.

*Kaufmann. Wiederaufbau und Sozialversicherung. Stilke. Berlin 1920.

*Kisch. Handbuch des Privatversicherungsrechts. 2. Band: Die Lehre von der Versicherungsgefahr. Lieferung 1—3. Schweitzer. München 1920.

*Kitze-Glatz. Praktische Einführung in den Versicherungs-Außendienst. Parlapanoff. Leipzig 1920.

*Kohn. Unsere Wohnungsuntersuchungen im Jahre 1918. Allgemeine Ortskrankenkasse. Berlin 1919.

*Krankenkassen. Entwurf eines Gesetzes über Errichtung von Pflichtverbänden. Berlin 1920.

*Kuffler. Gedanken zur Neuregelung der Reichsversicherungsordnung. Meiner. Leipzig 1919.

*Lippmann. Versicherungsgesetz für Angestellte. Vereinigung Wissenschaftlicher Verleger. Berlin 1920.

*Loewenberg. Sammlung versicherungstechnischer Arbeiten. Band V. Österr. Revue. Wien 1920.

*Manes. Neuordnungspläne für die deutsche Sozialversicherung. S. A. aus: Neue Züricher Zeitung. Zürich 1920.

*Mittelstein. Der Versicherungsvertrag. Vortrag. Hamburg 1920.

*Morgenstern. Arbeitslosenversicherung und deutsche Erwerbslosenfürsorge. Meiner. Leipzig 1920.

*Neumann. Jahrbuch für das Versicherungswesen im Deutschen Reich 1920. Berlin 1920.

*Neumeyer. Der Geltungsbereich der Arbeiterunfallgesetze. S. A. aus: Annalen des Deutschen Reichs 1919. München 1919.

*Nouvion. L'Etat et le Monopole des Assurances aus: Journal des Economistes. Februar 1920. Paris 1920.

*Østergaard, Reassurance for Brandforsikring. Olsen. Kopenhagen 1919.

*Österreich. Gesetz betr. die Krankenversicherung der Staatsbediensteten. Wien 1920.

*Österreich. Gesetz über die Ausdehnung der Krankenversicherung (fünfte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz). Wien 1920.

Digitized by Google

*Österreich. Gesetzesvorlage betr. Pensionsversicherung von Angestellten. Wien 1920.

*Prange. Die Sozialisierung des Versicherungswesens. Fischer. Jena 1920.

*Reichstarifvertrag für die Angestellten bei Provisions- und Verwaltungs-Generalagenturen. Berlin 1920.

*Reichsverband der Privatversicherung. Mitteilungen. Zeitschrift. Berlin 1920.

*Reichsversicherungsordnung. Entwurf eines Gesetzes über Änderungen. Berlin 1920.

*Reuter. Der Einfluß des Krieges auf den Geschäftsbetrieb. Schwedt a./O. 1920.

*Rohrbeck. Die Einwirkung des Friedensvertrages auf die Privatversicherung. S. A. aus: Wirtschaft und Recht der Versicherung. Berlin 1920.

*Sardemann. Der Schutz des Arztes und seiner Hinterbliebenen durch Versicherung. Minjon. Frankfurt a./M. 1920.

*Seelmann. Die Ersatzansprüche der Armenverbände nach der RVO und dem AVG. 2. Aufl. Geibel. Altenburg 1919.

*Seelmann. Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen aus dem Bereiche des Reichsversicherungsrechts. Geibel. Altenburg 1920.

*Seelmann. Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Geibel. Altenburg 1919.

*Schiffahrt-Jahrbuch 1920. Herausgeg. von Seedienst-A.-G. Hamburg 1920.

*Schmittmann. Die deutsche Sozialversicherung in ihrer Gestaltung nach dem Kriege, Schwann. Düsseldorf 1920.

*Schücking. Rechtsgutachten über die Entschädigung der deutschen Reichsangehörigen hinsichtlich der Liquidation oder Zurückbehaltung ihres Eigentums, ihrer Rechte oder Interessen in den feindlichen Ländern. 1920.

*Schweden. Socialförsäkringskommitén. Betänkande och Förslag angaendet. Allmän Sjukförsäkring. 2 Bde. Stockholm 1919.

*Schweden. Sveriges Officiella Statistik. Enskilda Försäkringsanstalter Ar 1918. Stockholm 1920.

*Schweden. Sveriges Officiella Statistik. Riksförsäkringsanstalter 1918. Stockholm 1920.

*Schweiz. Bericht des Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung 1919. Berlin 1920.

*Schweiz. Brandstatistik der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz für das Jahr 1918. Bern 1920.

*Stier-Somlo. Rechtsfragen zur Monopolisierung des Versicherungswesens. Kohlhammer. Stuttgart 1920.

*Verband Deutscher Landesversicherungsanstalten. Entwurf eines Gesetzes betr. die Leistungen und Beiträge der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Berlin 1920.

*Verband Deutscher Landesversicherungsanstalten. Niederschrift der Verhandlungen der Gründungs-Vollversammlung in Cassel. Cassel 1919.

*Versicherungs-Statistik für 1915 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Herausgeg. vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. Berlin 1919.

*Waßmuth. Die Beamten und Angestellten der deutschen Sozialversicherung und deren organische Verschmelzung. Cassel 1919.

*„Was werde ich"? Der Versicherungsbeamte. Miniatur-Bibliothek. Verlag für Kunst und Wissenschaft. Leipzig 1920.

*Wörner. Allgemeine Versicherungslehre. 3. Aufl. Gloeckner. Leipzig 1920.

*Zehnter-Brandstätter. Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. 2. Aufl. Berlin 1920.

Abschluß des Heftes: 10. August 1920.

Verantwortlicher Schriftleiter: Professor Dr. Alfred Manes in Berlin-Wilmersdorf.

Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Digitized by Google

Rundschau.

Die seit Ende 1914 unterbrochene Berichterstattung über wichtige Vorgänge auf dem Gesamtgebiet des Versicherungswesens im Inland und Ausland soll nunmehr wieder regelmäßig fortgesetzt werden. Die nachstehende Übersicht umfaßt die Zeit von Beginn des Jahres bis Mitte März 1920.

Personalien.

Richard Dehmel, der in der deutschen Dichterwelt eine ganz besondere Stellung einnahm und dessen am 8. Februar 1920 erfolgter Tod in den weitesten Kreisen Anlaß zur Würdigung der literarischen Eigenart und der kraftvollen Persönlichkeit des Verstorbenen gab, ist in seiner Jugend auch Versicherungsschriftsteller gewesen, ehe er sich ausschließlich der Dichtkunst widmete. Seine Doktordissertation, die im August 1886 in Berlin erschien, führt den Titel: „Eine Prüfung der Gründe für den ausschließlich öffentlichen Betrieb der Feuerversicherung". Der Standpunkt, den Dehmel einnahm, geht aus den Schlußworten hervor. Diese sind ein Zitat aus der Schrift von Ernst Engel über die Pläne zur Verstaatlichung des Versicherungswesens in Frankreich unter Napoleon III. im Jahre 1856. Es heißt da: „Besser wäre es, wenn das unentbehrlichste Versicherungsgewerbe endlich zur Ruhe käme und seine besten Kräfte, die es jetzt der Verteidigung seines Besitzstandes widmen muß, seiner technischen Vervollkommnung zuwenden könnte." Dehmel wurde von Adolf Wagner in Schönebergs „Handbuch der politischen Ökonomie" lebhaft angegriffen. Hierauf hat er dann im 10. Jahrgang von Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch 1889 mit einer Abhandlung erwidert, die den Titel trägt „Staatssozialismus und Feuerversicherung". Als den richtigen Weg, „den die Politik der Feuerversicherung zu gehen hat", empfiehlt hier Dehmel: „sie hüte sich vor Extremen, nach welcher Seite hin es auch sei". Eine Reihe von Jahren hindurch war Dehmel als Vorgänger Dr. Zieglers Sekretär der Feuerversicherungsvereinigung.

Am 13. Januar 1920 starb im 58. Lebensjahr der Professor des Versicherungsrechts an der Technischen Hochschule in Zürich, Dr. **Hans Roelli**. In ihm verliert die gesamte Versicherungswissenschaft einen hervorragenden Vertreter, der als Verfasser und Kommentator des Schweizerischen Versicherungs-Vertragsrechts bekannt, u. a. großen Einfluß auf die Gestaltung der deutschen Gesetzgebung gehabt hat. Auch die vorliegende Zeitschrift verdankt Roelli wertvolle Beiträge, so im 3. Band eine rechtsvergleichende Studie über die schweizerische und deutsche Versicherungsrechtskodifikation. Hingewiesen sei ferner auf die 1907 in Zürich erschienene Abhandlung Roellis über die Frage der Verstaatlichung der Gebäudeversicherung.

Hochschul-Unterricht.

Das Wintersemester 1919/20 ist das erste, in welchem **Versicherungswissenschaft** als gleichberechtigt anerkanntes **Unterrichtsfach an mehreren deutschen Universitäten** gelehrt wird. Diese Tatsache ist dadurch bewirkt worden, daß die Handelshochschule Köln, die Akademie für Handels- und Sozialwissenschaft in Frankfurt a. M. und das Kolonialinstitut in Hamburg zu Universitäten ausgestaltet worden sind. An der Technischen Hochschule in Dresden ist gleichzeitig ein Seminar für Versicherungswissenschaft errichtet worden. An der Handelshochschule Berlin wird demnächst Versicherungslehre als ein Hauptprüfungsfach zugelassen werden, während es bisher nur als Nebenfach galt.

Versicherungswissenschaft als **Prüfungsfach für das Doktorexamen** ist zum erstenmal am 1. März gewählt worden. Nach der neuen Promotionsordnung der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln muß als Hauptfach Volkswirtschaftslehre oder Privatwirtschaftslehre genommen werden. Dazu treten zwei Nebenfächer. Als solche können alle Fächer gewählt werden, die in der Fakultät durch einen

Digitized by Google

ordentlichen Lehrstuhl vertreten sind. Da dazu in Köln auch die Versicherungswissenschaft gehört, kann als Nebenfach für das Doktorexamen der Staatswissenschaften die Versicherungswissenschaft genommen werden. Das ist jetzt zum ersten Male geschehen.

Bei diesem Ausbau des Versicherungsunterrichtswesens in Deutschland ist die **Warnung** beachtenswert, die der Wiener Professor Dr. Alfred Tauber dem Verein der Versicherungsangestellten in Deutsch-Österreich schreibt: „Die Besorgnis, daß der außerordentlich gestiegene Andrang der Hörer zur Versicherungstechnik eine rapide Verschlechterung, ja geradezu eine Vernichtung der materiellen Aussichten der Versicherungstechniker herbeiführen werde, veranlaßt mich zu der Bitte, daß Sie eine entsprechende Warnung an die Öffentlichkeit ergehen lassen. Indirekt werden durch das starke Angebot von Personen, die bei Versicherungsgesellschaften irgendwie beschäftigt werden wollen, doch auch die Chancen aller Versicherungsangestellten in Mitleidenschaft gezogen."

An der deutschen Technischen Hochschule Prag soll eine Ausgestaltung des Fachstudiums für Versicherungstechnik gemeinsam mit den tschechischen Versicherungstechnikern angestrebt werden.

Gesetzgebung.

Deutschland.

Nachdem die Verpflichtung des Deutschen Reiches zur Einrichtung und Aufrechterhaltung einer umfassenden **Sozialversicherung in der neuen Verfassung** ausdrücklich festgelegt und der Reichskanzler die Erklärung abgegeben hat, unverzüglich die Reform der Sozialversicherung vorzunehmen, haben die verschiedensten Organisationen der Öffentlichkeit Ausarbeitungen ihrer Wünsche unterbreitet, ebenso wie eine Reihe von Schriften mit Reformvorschlägen erschienen sind. Die Gruppe Sozialversicherung der Abteilung für Versicherungsrecht und -wirtschaft des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft hat zusammen mit der Gesellschaft für Soziale Reform und dem Deutschen Komitee für internationale Sozialversicherung eine **Arbeitsgemeinschaft** für Neuordnung der Sozialversicherung gebildet. Sie hat einen Arbeitsplan aufgestellt, der folgenden Wortlaut hat:

1. System: a) Ist das bisherige, im wesentlichen noch aufrechterhaltene, aber doch mehrfach durchbrochene deutsche System der Versicherung beizubehalten? b) Empfiehlt sich statt dessen das australische System der beitragslosen Staatsbürgerversorgung? c) Empfiehlt sich das schwedische System der allgemeinen Volksversicherung mit Beiträgen von jedermann?

2. Personenkreis: a) Empfiehlt es sich, an Stelle des bisherigen Verfahrens von der Art der Betriebszugehörigkeit abzusehen? b) Empfiehlt es sich, außer den Versicherten ihre Angehörigen in die Versicherung einzubeziehen? c) Empfiehlt es sich, statt des Herausgreifens bestimmter Berufskreise (Arbeiter und Angestellte) lediglich die Tatsache der Erwerbstätigkeit als Unterscheidungsmerkmal zu wählen, um insbesondere auch die geistigen Arbeiter einzubeziehen? d) Empfiehlt es sich, über die Erwerbstätigen hinaus alle Personen unterschiedslos bis zu einem bestimmten Einkommen zu versichern? e) Empfiehlt es sich, und auf welchem Wege ist es möglich, bei einer Vereinheitlichung des Personenkreises Sonderrechte einzelner z. Zt. versicherungsrechtlich bevorzugter Personenkreise aufrechtzuerhalten?

3. Versicherungsfall: a) Soll statt der bisherigen Trennung der Versicherungsfälle in Krankheit, Unfall, Invalidität und Berufsunfähigkeit ein einheitlicher Versicherungsfall der Körperschädigung angenommen werden? b) Welche anderen Versicherungsfälle sollen außer den bereits anerkannten neu aufgenommen werden? (Wohnungsnot, Kinder, Arbeitslosigkeit.)

4. Leistungen: a) Wie weit gehört die Schadenverhütung zu den grundsätzlichen Aufgaben der Versicherungsträger? b) Ist die Erwerbsfürsorge (Arbeitsbehandlung, Berufsberatung, Berufsschulung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung) als neue Form der Leistung anzureihen? c) Kann die Erwerbsfürsorge bzw. ihr wirtschaftliches Ergebnis an Stelle der Rente oder eines Teiles derselben treten? d) Wie weit ist eine Angleichung der Leistungen bei allen Fällen der Körperschädigung wünschenswert und durchführbar?

5. Versicherungsträger: a) Inwieweit ist eine Vereinheitlichung wünschenswert und durchführbar? b) Welche Ausgestaltung der Selbstverwaltung unter Mitwirkung der Versicherten ist wünschenswert?

6. Rechtsverfahren: a) Wie läßt sich das Rechtsverfahren vereinfachen? b) Ist eine Angliederung an die zu erwartenden Arbeitsgerichte möglich und zweckmäßig?

Digitized by Google

7. Grenzgebiete: a) Wie ist die Versicherung gegenüber der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge abzugrenzen? b) Wie ist die vorbeugende Tätigkeit der Versicherungsträger gegenüber der öffentlichen und privaten Volksgesundheitspflege, der Gewerbeaufsicht und den Betriebsräten abzugrenzen?

8. Finanzfragen: a) Inwieweit macht die Lage der öffentlichen wie der privaten Finanzen es erforderlich, an Stelle der Geldleistung irgendwelche Ersatzmaßnahmen treten zu lassen? b) Inwieweit sollen private und öffentliche Mittel (Gemeinde, Land, Reich) zur Durchführung der Versicherung in Anspruch genommen werden? c) Wie wirkt der Friedensvertrag auf die Möglichkeit höherer staatlicher Ausgaben für die Sozialversicherung ein?

9. Internationales: Inwieweit sind Neuerungen von internationaler Einführung mit Hilfe des Völkerbunds-Arbeitsamtes abhängig zu machen?

Vorsitzende dieser Arbeitsgemeinschaft sind Prof. Dr. Ernst Francke und die Abgeordneten: Minister a. D. Wissell, Professor Hitze, Dr. Marie Baum, Dr. Schiele. Die Geschäftsführung liegt in den Händen der Herren Generalsekretär Dr. Heyde, Privatdozent Dr. Kuffler und Professor Dr. Manes.

Zwei von Interessentenverbänden herrührende **private Gesetzentwürfe** zur Neuordnung der Sozialversicherung liegen gleichfalls bereits vor. Der eine rührt her vom Hauptausschuß für die Sozialversicherung der Privatangestellten. Hier werden drei Grundforderungen erhoben: „Als erste die Anpassung des Umfanges der Versicherung und damit der Beiträge und Leistungen an die veränderten sozialen Verhältnisse; hieraus sich ergebend, die Beseitigung des doppelten Versicherungszwanges für Angestellte bei ihrer Sonder- und bei der allgemeinen Invalidenversicherung zugunsten der Sonderanstalt; als dritte und am schärfsten betonte Forderung, die Ausgestaltung der bescheidenen Anfänge von Selbstverwaltung der Versicherten und ihrer Arbeitgeber zum wirklichen Selbstbestimmungsrecht unter einer sich auf die Wahrung der allgemeinen Interessen beschränkenden, von bureaukratischen Machtansprüchen freien Staatsaufsicht."

Der andere Gesetzentwurf rührt her vom Verband der Landesversicherungsanstalten. Er will die Leistungen der Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung anders regeln und macht dazu folgende Vorschläge: „Vom 1. April 1920 ab sollen alle laufenden Renten mit Einschluß der bisher unberücksichtigt gebliebenen Waisenrenten auf das Doppelte erhöht und auch alle künftigen Renten in der doppelten Höhe des nach den geltenden Vorschriften sich ergebenden Betrages festgesetzt werden. Zu dem Zweck wird sowohl der Reichszuschuß als der Anteil der Versicherungsanstalten verdoppelt. Außerdem sollen drei neue Lohnklassen mit den Verdienstgrenzen von 2000 bis 3000, von 3000 bis 4000 und über 4000 Mk. auf die bisherigen fünf Lohnklassen aufgebaut werden, unter Aufhebung der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis 350 Mk.), so daß es in Zukunft sieben Lohnklassen mit der Bezeichnung II bis VIII geben würde, in denen bis weiter Wochenbeiträge von 60, 90, 120, 240, 320 und 420 Pf. erhoben werden sollen. Weiter wird sodann gefordert, daß die Belastung der Versicherungsanstalten mit den bisherigen Rentenzulagen rückgängig gemacht und die Weiterzahlung von Zulagen zu den verdoppelten Renten ohne Belastung der Versicherungsanstalten durch Verordnung geregelt werde." Zur Erläuterung dienen die Ausführungen des Geheimen Oberregierungsrates Düttmann in der „Sozialen Praxis": „Durch Verordnung vom 3. Januar 1918 wurden für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1918 Zulagen zu den Invaliden- und Witwenrenten in Höhe von monatlich 8 und 4 Mk. eingeführt, die später auf das Jahr 1919 erstreckt und auf die Altersrenten ausgedehnt und endlich für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis zum 31. Dezember 1920 auf 20 und 10 Mk. erhöht wurden. Die hieraus erwachsenen Aufwendungen haben im Jahre 1918 9½ Millionen Mark betragen und sind für die ersten neun Monate des Jahres 1919 auf 90 Millionen Mark und für die weitere Zeit bis Ende 1920 auf 375 Millionen Mark veranschlagt. Weil den Versicherungsanstalten die Mittel zur Zahlung so großer Summen nicht zur Verfügung stehen, werden die Beträge zunächst vorschußweise vom Reich gezahlt und sollen von den Versicherungsanstalten in zehn Jahren erstattet werden. Gegen diese Art der Erhöhung der Renten und die Belastung der Anstalten mit deren Kosten haben die Vollversammlungen der Versicherungsanstalten dreimal Einspruch erhoben und neben einer anderweiten Erhöhung der Renten eine entsprechende Erhöhung der Beiträge gefordert."

Digitized by Google

Dem Vernehmen nach ist mit einem amtlichen **Entwurf für ein Notgesetz zur Reichsversicherungsordnung** baldigst zu rechnen. Diese Novelle ist gewissermaßen als Übergangsgesetz gedacht. Die Bestimmungen der Kriegsverordnungen und dergleichen, die auch in der Folgezeit Geltung haben sollen, werden dadurch dem Gesetze eingefügt. Ferner wird die Novelle die Einkommensgrenzen für die Pflichtversicherung bei den einzelnen Zweigen der Reichsversicherung erweitern und den Teuerungsverhältnissen entsprechend die Leistungen und damit auch die Beiträge erhöhen. Auch die **Vorlage eines Gesetzentwurfs über Arbeitslosenversicherung** steht bevor. Der im Reichswirtschaftsministerium zur Zeit in Beratung befindliche Entwurf eines solchen sieht angeblich vor, daß die Krankenkassen Träger der Arbeitslosenversicherung sein sollen. Für diese vorgeschlagene Regelung macht die Regierung geltend, daß die Ortskrankenkassen bei ihrer bereits bestehenden Organisation in der Lage wären, die Arbeitslosenversicherung in kürzester Frist einzurichten. Da die Fertigstellung des Gesetzes dränge und man nicht warten könne, bis das Gesetz über die Einrichtung von Arbeitsnachweisen zustande gekommen sei, wäre es zur Zeit der praktischste Weg, die Krankenkassen zu Trägern der Versicherung zu machen. Von zahlreichen anderen Seiten wird dagegen geltend gemacht, daß diese Gründe organisatorischer Art rein äußerlich seien, daß durch eine solche Regelung der Bestand der Betriebs- und Innungskrankenkassen stark gefährdet werde, daß die Krankenkassen sich nicht mit dem Arbeitsnachweis befassen könnten, daß die Zahlstellen der Kassen der Arbeitslosenversicherung aber in engstem Zusammenhange mit den Arbeitsnachweisen stehen müßten, um die Unterstützung richtig zuteilen und die Arbeitslosigkeit möglichst schnell überwinden zu können. Daher seien nicht die Krankenkassen, sondern die Arbeitsnachweise die gegebenen Träger der Versicherung.

Sehr beachtenswert ist auch die **Kundgebung der Beamten und Angestellten der deutschen Sozialversicherung** zur bevorstehenden Neuordnung. Die Schaffung eines gemeinsamen Beamtenkörpers aller Zweige der deutschen Sozialversicherung wird hier erstrebt, und den reichsgesetzgebenden Körperschaften die Annahme von Vorschlägen empfohlen, wodurch erreicht werden soll: 1. Einfachheit und Verbilligung der Verwaltung, 2. Entlastung der Arbeitgeber dadurch, daß die Beitragszahlung für alle Versicherungszweige der Reichsversicherung nur an eine Stelle zu erfolgen hätte und die Beitragskontrolle nur durch ein Organ bewirkt zu werden brauchte, 3. Unterstützung der Versicherten insofern, als der Weg zur Befriedigung ihrer gesetzlichen Ansprüche wesentlich vereinfacht und abgekürzt wäre, über ihre Anträge binnen kurzer Frist entschieden werden könnte, 4. Unabhängigkeit der Beamtenschaft der Sozialversicherung von allen Sonderbestrebungen der Versicherungsträger und ihrer Leiter, gleichmäßig gerechte Behandlung der Beamten und unbeeinflußte Tätigkeit derselben zum Wohle der Allgemeinheit, 5. Vereinigung aller Kräfte der Sozialversicherung zu wirksamer durchgreifender Hebung der Volksgesundheit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des arbeitenden deutschen Volkes, und 6. Stärkung des Einheitsgedankens aller deutschen Stämme.

Hinzuweisen ist auch auf die Bestrebungen der freien geistigen Arbeiter, den Schutz der Sozialversicherung zu erhalten.

Der Entwurf eines Gesetzes über die **Bildung eines Stadtkreises Groß-Berlin** ist der preußischen Landesversammlung zur Beschlußfassung zugegangen. In dem Entwurf wird erklärt, daß der Versicherungszwang der städtischen Feuersozietät von Berlin sich nicht auf neu hinzutretende Gebietsteile erstrecken soll.

Die **Ausdehnung der Reichsaufsicht** auf die bisher aufsichtsfreie Transportversicherung wird infolge der zahlreichen Neugründungen und der Ausdehnung des Geschäfts der Transportversicherer von verschiedenen Seiten gefordert.

Von erheblicher Bedeutung für die Praxis ist die Anordnung des Reichsaufsichtsamts, durch welche die **Nettokostenberechnungen der Lebensversicherungsunternehmungen verboten** werden. In der diesbezüglichen Bekanntmachung heißt es, man sei „einhellig der Meinung gewesen, daß die bisherigen Dividendengrundlagen zur Aufstellung von Nettokostenrechnungen nicht mehr geeignet seien. Selbst alte und große Anstalten müßten ihre Dividendengrundlagen wegen der jetzigen außerordentlichen Verhältnisse einer eingehenden Nachprüfung unterziehen, was sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde, so daß mindestens

Digitized by Google

zur Zeit einwandfreie Dividendenschätzungen nicht vorgenommen werden könnten. Wollte man Dividendenschätzungen zur Zeit überhaupt zulassen, so müßte jedenfalls noch schärfer als seit Jahren auf den Schätzungscharakter der Nettokostenrechnungen hingewiesen werden. Man müßte dabei auf die Erhöhung der künftigen Verwaltungskosten infolge der allgemeinen Teuerung und insbesondere des Reichstarifvertrages, auf die Unsicherheit bezüglich des künftig zu erzielenden Zinsfußes und auf die zu befürchtende allgemeine Verschlechterung der Sterblichkeit aufmerksam machen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat das Amt die Überzeugung erlangt, daß einwandfreie Nettokostenschätzungen gegenwärtig überhaupt nicht zu machen sind, daß namentlich auch der Hinweis auf den Schätzungscharakter in der gebotenen Schärfe nicht helfen könne, wohl aber unter Umständen geeignet sein werde, von der Versicherungsnahme überhaupt abzuschrecken. Wir sehen uns hiernach veranlaßt, Nettokostenaufstellungen, d. h. Aufstellungen, in denen voraussichtlich künftig zu erzielende oder in einer vergangenen Periode erzielte Geschäftsüberschüsse von den Jahresprämien abgezogen werden, bis auf weiteres zu verbieten. Wir ersuchen daher die Anstaltsleiter, Nettokostenaufstellungen jeder Art künftig nicht mehr herauszugeben. Auch ist es notwendig, die im Besitz der Generalagenten und sonstigen Außenbeamten befindlichen Drucksachen über Nettokostenaufstellungen nach Möglichkeit zurückzuziehen. Die Gesellschaftsorgane sind genau anzuweisen, daß Nettokostenaufstellungen jeder Art künftig zu unterbleiben haben. Gegen eine weitere Verwendung durch einzelne Organe ist in geeigneter Weise einzuschreiten."

Eine **Abänderung des Aufsichtsgesetzes** ist in bezug auf den die Zillmerei betreffenden § 11 geplant. Dem Reichsaufsichtsamt soll die Befugnis verliehen werden, die jetzt gültigen Rechnungsgrundlagen mit Rückwirkung auf bestehende Lebensversicherungsverträge zu ändern, sofern eine entsprechende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die bei der ursprünglichen Festsetzung der Rechnungsgrundlagen ausschlaggebend war.

Deutsch-Österreich.

Die Ausgestaltung der österreichischen **Staatsaufsicht** ist amtlich angekündigt worden. Auch soll der Erlaß des schon lange beabsichtigten neuen Versicherungsgesetzes bevorstehen.

Eine Vollzugsanweisung der in Betracht kommenden Ministerien hat den Versicherungsanstalten das Recht auf Einforderung laufender Zuschläge zu den vereinbarten Prämien verliehen. Die Zuschläge dürfen die folgenden Höchstsätze vom Hundert der auf ein Versicherungsjahr entfallenden Prämien nicht überschreiten: 1. in der Lebensversicherung: fünf vom Hundert, wenn die Prämie in mindestens vierteljährlichen Terminen zu zahlen ist, zehn bei monatlicher, zwanzig bei wöchentlicher Prämienzahlung; 2. in den anderen Versicherungszweigen: fünfzehn vom Hundert, mindestens aber eine Krone. Bei laufenden Schadensversicherungen darf der Zuschlag für das einzelne Teilversicherungsverhältnis drei vom Hundert der darauf entfallenden Prämie nicht überschreiten.

Auch in Deutsch-Österreich wird die baldige **Neuordnung und der Ausbau der Sozialversicherung** von verschiedenen Seiten gefordert. Insbesondere verlangt die Sozialdemokratische Partei die Vereinigung des gesamten Versicherungswesens unter Einführung der Alters- und Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung.

Der Entwurf zu einer **Novelle der Pensionsversicherung** ist vom Ministerium für soziale Fürsorge den verschiedenen gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt worden. Es sollen insbesondere neue Gehaltsklassen an die vorhandenen angegliedert werden, und die Aufrechterhaltung der Anwartschaften erleichtert werden. Auch eine Erweiterung des Kreises der unter die Versicherung fallenden Personlichkeiten ist beabsichtigt. Ferner sollen unter anderem die Anforderungen an die Ersatzinstitute erhöht werden.

Auch den Entwurf zu einem Gesetz über **Arbeitslosenversicherung** hat die Regierung der Nationalversammlung unterbreitet. Nach dem Gesetzentwurf hat jeder Arbeiter oder Angestellte österreichischer Staatszugehörigkeit, der „während der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches im Gebiet der Republik Österreich durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stand . . . und arbeitsfähig ist, jedoch keine entsprechende Beschäftigung finden kann, und durch die Arbeitslosigkeit in seinem Lebensunterhalt gefährdet ist", Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung. Von der Arbeits-

Digitized by Google

losenunterstützung schließt das Gesetz nur die landwirtschaftlichen Arbeiter mit der Begründung aus, „da von einer Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft als einer sozial bedeutsamen Erscheinung nicht die Rede sein kann, vielmehr erfahrungsgemäß ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern zu beobachten ist". Alle gewerblichen Arbeiter und Angestellten im weitesten Sinne bezieht die Arbeitslosenversicherung in sich ein.

Die Arbeitslosenunterstützung wird innerhalb zwölf aufeinander folgenden Monaten durch höchstens zwölf Wochen gewährt. Sie beträgt für den unverheirateten Arbeiter oder Angestellten 60 v. H., für den Verheirateten 80 v. H. des Krankengeldes und wird ihm vom Tage der Geltendmachung des Anspruches für jeden Tag nachgewiesener Arbeitslosigkeit wöchentlich im nachhinein ausbezahlt. Empfängt der Arbeitslose Bezüge aus öffentlichen Mitteln, so vermindert sich das Ausmaß der Unterstützung um die Hälfte des Betrages. Den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung schränkt das Gesetz in drei Fällen ein: Erstens wenn der Arbeitslose durch eigenes Verschulden entlassen wird oder ohne „triftigen Grund" sein Arbeitsverhältnis löst, so hat er während vier Wochen, vom Tage seiner Arbeitslosigkeit an, keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung; zweitens, wenn sich der Arbeitslose weigert, eine ihm vom Arbeitslosenamt zugewiesene „entsprechende Beschäftigung" anzunehmen, verliert er die Unterstützung auf acht Wochen, und drittens, wenn er sich weigert, sich einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung seiner Arbeitsfähigkeit zu unterziehen, so verliert er den Anspruch auf die Unterstützung für die Dauer seiner Weigerung. Selbstverständlich verwirkt auch ein Mißbrauch der Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung den Anspruch, und zwar für zwölf Wochen. Eine bedeutsame sozialpolitische Neuerung führt das Gesetz durch die Bestimmung ein, daß Arbeitslose zur Schulung und Ausbildung ihrer Kenntnisse einer Fachschule zugewiesen werden können; sie beziehen während der Zeit ihrer Ausbildung durch höchstens acht Wochen die Unterstützung.

Zur Durchführung der Arbeitslosenunterstützung bedient sich das Gesetz im wesentlichen der aus Vertretern der Arbeiter und Unternehmer bereits bestehenden industriellen Bezirkskommissionen. Die Kosten der Arbeitslosenunterstützung tragen zu gleichen Teilen der Staat, die Arbeiterschaft und die Unternehmerschaft.

Im versicherungstechnischen Staatsdienst sind **neue Amtsbezeichnungen** eingeführt worden. Es gibt jetzt in Deutsch-Österreich: Versicherungs-Assistenten, Versicherungs-Adjunkte, Versicherungs-Kommissäre, Versicherungs-Sekretäre und Versicherungsräte. Doch wurden auch die bisherigen Bezeichnungen: Offizial-Revident, Oberrevident beibehalten und ergänzt durch die Titel Inspektor und Oberinspektor.

Ungarn.

Eine Regierungsverordnung gestattet den privaten Versicherungsgesellschaften die **Erhebung von Zuschlägen**, sogenannten Manipulationsgebühren, und zwar bei der Lebensversicherung bis zu 5 v. H., sofern die Prämien vierteljährlich oder in längeren Zeitabschnitten bezahlt werden, bei monatlich zu entrichtenden Prämien zu 10 v. H., bei allen anderen Versicherungen bis zu 15 v. H. jährlich.

Tschecho-Slowakei.

Die Nationalversammlung beschäftigt sich mit Anträgen über die **Einführung staatlicher Versicherung**.

Schweiz.

Die schweizerische Regierung hat der Bundesversammlung den Antrag vorgelegt, durch Zusatz zur Verfassung die Einführung der **Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung** zu ermöglichen. Die Durchführung soll unter Mitwirkung der Kantone oder auch von öffentlichen und privaten Versicherungskassen erfolgen. (Vgl. hierzu den Aufsatz von Rüfenacht im 19. Bd. 4. Heft dieser Zeitschrift.)

Der Staatsrat des Kantons Waadt hat beschlossen, die bisher freiwillige Versicherung aller Kinder gegen Krankheit ab 1. April in eine zwangsweise umzuändern.

Italien.

In Italien ist im wesentlichen nach deutschem Vorbild, aber mit beachtenswerten technischen Neuerungen zu Beginn des Jahres ein obligatorisches **Alters- und Invalidenversicherungsgesetz für die Arbeiter** in Kraft getreten, nachdem seit 1898 eine freiwillige Versicherung dieser Art vorhanden gewesen war, die aber nur 5 v. H. der Bevölkerung umfaßte.

Am 1. Januar ist ferner eine **obligatorische Arbeitslosenversicherung** einge-

Digitized by Google

führt worden. Die Organisation dieser soll nach den einzelnen Provinzen erfolgen. Versicherungspflichtig gegen Arbeitslosigkeit sind alle Lohn- und Akkordarbeiter, die in fremden Betrieben arbeiten, sowie die Angestellten privater Betriebe, die unter einer gewissen Einkommensgrenze bleiben. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind die Personen unter 15 Jahren und über 65, die Heimarbeiter und Dienstboten, die Angestellten in Betrieben des Staates, der Provinzen und der Gemeinden. Für Tagelöhne bis zu 4 Lire sind 6 Centesimi täglich zu bezahlen, für Löhne von 4 bis zu 8 Lire 12 Centesimi, für die höheren Löhne 18 Centesimi. Diese Quoten sind vorläufig und können auf Grund der Erfahrungen abgeändert werden. Die Beiträge liegen zur Hälfte dem Unternehmer, zur Hälfte dem Arbeiter zur Last, doch ist der Unternehmer für die Entrichtung der Arbeiterbeiträge verantwortlich. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für die drei Lohnklassen 1,25, 2,50 und 3,75 Lire täglich. Sie wird vom achten Tage der Arbeitslosigkeit an bezahlt, im Höchstfall für die Dauer von 120 Tagen im Jahre. Der Arbeitslose ist verpflichtet, sich bei einem Arbeitsvermittlungsamt einzutragen; im andern Falle verliert er das Recht auf die Unterstützung und erwirbt es erst durch die Eintragung wieder. Auf 90 Tage Unterstützung hat der Anrecht, der wenigstens 24 vierzehntägige Beiträge in den letzten zwei Jahren geleistet hat, auf 120 Tage der Arbeitslose, der wenigstens 36 Beiträge eingezahlt hat. Wer ohne ernsten Grund eine Beschäftigung im eigenen oder im verwandten Beruf ausschlägt, verliert die Unterstützung; über die Rechtmäßigkeit des Grundes entscheidet der provinziale Arbeitsausschuß. Das lokale Arbeitsamt, das kommunal oder paritätisch sein kann, kann notorischen Nichtstuern oder Trinkern die Unterstützung entziehen; der provinziale Ausschuß hat die Befugnisse der Appellinstanz. Den Arbeitslosen kann der Besuch von Fortbildungskursen zur Pflicht gemacht werden. Jeder Arbeiter erhält ein Versicherungsbuch, das bis zur Kündigung beim Unternehmer hinterlegt wird; wer am Tage des Inkrafttretens arbeitslos ist, erhält eine Arbeitslosenkarte, bis er Arbeit findet und also zur Beitragsleistung verpflichtet ist. Übergangsbestimmungen für die Arbeitslosen, die noch keine Beiträge leisten konnten, werden in einem besonderen Dekret veröffentlicht werden, das die Aufhebung der heute gewährten Arbeitslosenunterstützung aus Staatskosten (3,75 Lire täglich für 90 Tage) festsetzt.

Mit der Vorlage eines obligatorischen **Krankenversicherungsgesetzes** beschäftigt sich die zu diesem Zweck eingesetzte Kommission.

Dänemark.

Die dänische Regierung hat eine **Altersversicherungsvorlage** eingebracht, die neuartige Bestimmungen enthält. Während die Versicherten vom 60. Lebensjahre an Anspruch auf Rente haben, steigt diese Rente wesentlich, je nachdem ob der Versicherungsberechtigte sofort von diesem Rechte Gebrauch macht oder aber erst später. Bei 60 Jahren beträgt die jährliche Rente 780 Kr., beginnt die Rentenzahlung ein Jahr später, so beträgt die jährliche Rente 840 Kr., beginnt sie zwei Jahre später, so beträgt sie 900 Kr., beginnt sie fünf Jahre später, so beträgt sie 1140 Kr. und beginnt sie sechs Jahre später, so beträgt sie 1230 Kr. jährlich. Durch diese wesentliche Steigerung soll die Arbeitslust der Empfangsberechtigten erhöht werden, um die Arbeitskraft auszunutzen und gleichzeitig den Empfängern einen höheren Verdienst zu sichern.

Schweden.

Nach dem Vorbild der allgemeinen obligatorischen Pensionsversicherung, die Schweden seit mehreren Jahren eingeführt hat, hat die Regierung eine Gesetzesvorlage veröffentlicht, die eine **allgemeine obligatorische Krankenversicherung** umfaßt, unter Einschluß einer umfassenden Mutterschaftsversicherung. Verfasser des Entwurfs ist Professor A. Lindstedt.

Frankreich.

Der Umstand, daß die französische Regierung genötigt ist, die in Elsaß-Lothringen bestehende Sozialversicherung aufrechtzuerhalten, veranlaßt in zunehmendem Maße französische sozialpolitische Schriftsteller, auf die hervorragende Bedeutung dieser Gesetzgebung hinzuweisen und ihre Ausdehnung auf Frankreich zu fordern. Eine große Reihe von Verordnungen der französischen Regierung beschäftigt sich mit der Angelegenheit der Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen.

England.

Nach einer Bekanntmachung des Gesundheitsministeriums steht die Veröffentlichung eines Entwurfs, durch welche die **Krankenversicherung** abgeändert wird, be-

Digitized by Google

vor. Es soll durch das neue Gesetz eine Erhöhung der Bezüge der Versicherten eintreten, ebenso auch eine Steigerung der Beiträge und auch eine Neuregelung der Arztegebühren.

In der Thronrede wurde bekanntgemacht, daß die Vorlage einer allgemeinen obligatorischen **Arbeitslosenversicherung** erfolgen soll, durch welche die schon bestehende, aber auf wenige Industriezweige begrenzte Versicherung ausgedehnt wird. Die Regierungsvorlage über die Arbeitslosenversicherung sieht die Versicherung von 11 750 000 Arbeitern im Alter von 16 bis 70 Jahren vor. Der Wochenbeitrag des Arbeiters wird 3 Pence, der Arbeiterin 2,5 Pence, der jugendlichen Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren 2 Pence und der jugendlichen Arbeiterin 1,5 Pence betragen. Den gleichen Beitrag hat der Unternehmer zu leisten. Der Staat wird ein Drittel des von den Arbeitern und Arbeitgebern insgesamt gezahlten Betrages dazu beisteuern. Im Falle der Arbeitslosigkeit erhält der Arbeiter 15 Schilling, die Arbeiterin 12 Schilling, der jugendliche Arbeiter 7 Schilling und die jugendliche Arbeiterin 6 Schilling wöchentliche Unterstützung.

Polen.

Eine Verordnung der Regierung gestattet ausschließlich polnischen Gesellschaften den Betrieb von Versicherungsunternehmungen.

Rußland.

Durch Dekret der Volksbeauftragten gelten **Lebensversicherungen** jeder Art, Kapital- wie Rentenversicherungen, als aufgehoben. Alle mit Sparkassen und Versicherungsgesellschaften geschlossenen Verträge werden annulliert. Die Versicherungsprämien verfallen dem Fiskus.

Vereinigte Staaten von Amerika.

In den Parlamenten einer großen Reihe von Unionsstaaten werden andauernd Gesetzentwürfe zur Einführung einer **Krankenversicherung**, sei es einer freiwilligen, sei es einer obligatorischen, erörtert. Ebenso wie Pläne zur Einführung einer **Arbeitslosenversicherung** vorgebracht worden sind.

Argentinien.

Die Kammer hat einen Gesetzentwurf angenommen, der **Arbeitern**, die in gewissen Privatunternehmungen von öffentlichem Interesse tätig sind, eine **Alterspension** zusichert. Für die Arbeiter in diesen Industriezweigen, es handelt sich um Telephonbetriebe, Gas- und Elektrizitätswerke, Wasserwerke und Straßenbahnen, wird ein Pensionsfonds eingerichtet, aus dem den Arbeitern eine Alterszulage, ferner ein besonderer Zuschuß beim Verlassen des Dienstes und eine Unfallrente, sowie eine Witwen- und Waisenpension gezahlt wird. Die Altersrente wird fällig, wenn der Arbeiter oder Angestellte 55 Jahre alt ist und mindestens 20 Jahre im Betriebe gearbeitet hat. Die bei Aufgabe des Dienstes zu zahlende Rente setzt voraus, daß der betreffende Arbeiter oder Angestellte 20 Jahre lang seine Versicherungsbeiträge gezahlt hat und die Altersrente noch nicht beziehen kann. Die Unfallrente wird gezahlt, wenn der Arbeiter oder Angestellte nach 10 Jahren Dienstzeit körperlich oder geistig arbeitsunfähig geworden ist. Die Verwaltung dieses Pensionsfonds wird von einem Vorstand geführt, der aus je drei Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter besteht und unter dem Vorsitz eines von der Verwaltungsbehörde ernannten Beamten steht.

Chile.

Das Abgeordnetenhaus beschäftigt sich mit einer Gesetzesvorlage zur **Nationalisierung der Privatversicherung.**

Australien.

Das Parlament von Tasmanien hat ein Gesetz angenommen, durch welches der **Staat** für berechtigt erklärt wird, **alle Arten Versicherungen** mit Ausnahme der Lebensversicherung zu betreiben. Es besteht nach den Erklärungen des Finanzministers jetzt nicht die Absicht, ein Staatsmonopol einzurichten, vielmehr soll die öffentliche Versicherung im freien Wettbewerb mit den bestehenden Privatgesellschaften tätig sein.

Die Regierung von Queensland hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Arbeitslosenversicherung** eingebracht.

Völkerbund.

Auf der in Washington abgehaltenen ersten Völkerbunds-Arbeitskonferenz, wie sie in Teil 13 des Friedensvertrages vorgesehen ist, wurden auch Fragen der Sozialversicherung berührt, und zwar solche der **Mutterschafts- und Arbeitslosenversicherung.**

Digitized by Google

Wissenschaftliches Vereinswesen.

Ein Bund deutscher Versicherungs-Mathematiker mit mehreren Ortsgruppen ist gegründet worden.

Der bisherige Verein holländischer Lebensversicherungstechniker hat sich umgewandelt in eine Vereinigung für Versicherungs-Wissenschaft mit dem Sitz in Amsterdam.

Gegründet wurde ein deutscher Verein für Versicherungswesen für die tschecho-slowakische Republik in Prag.

Neuerungen der Praxis.

Neue Versicherungszweige.

Erbschaftssteuer-Versicherung.

Nach § 9 des Erbschaftssteuergesetzes bilden Versicherungsbeträge aus Versicherungen auf den Todesfall, die der Versicherungsnehmer zugunsten des Reiches lediglich zur Berichtigung von Nachlaß- und Erbanfallsteuer aufgenommen hat, zur Hälfte keinen Teil des steuerpflichtigen Nachlasses. Da niemand im voraus bestimmt wissen kann, wie groß sein späteres Vermögen und damit die hierauf zu leistende Abgabe für die Nachlaß- und Erbanfallsteuer sein werden, wenn er nach Jahren oder Jahrzehnten stirbt, so dürfte es für die Vergünstigung des § 9 des Erbschaftssteuergesetzes genügen, eine beliebig hohe Summe auf den Todesfall zu versichern und bei Stellung des Antrages in diesem zu bestimmen, daß die Summe soweit zugunsten des Reiches abgeschlossen sein soll, als sie zur Berichtigung von Nachlaß- und Erbanfallsteuer gebraucht wird. Der Versicherungsschein wird dann von der Gesellschaft mit dem entsprechenden Vermerk versehen. Die Lebensversicherungs-Gesellschaft stellt aus einer zugunsten des Reiches zwecks Berichtigung von Nachlaß- und Erbanfallsteuer abgeschlossenen Todesfallversicherung beim Tode, auch wenn bis zum Ableben erst eine einzige Jahresprämie bezahlt sein sollte, sofort das volle versicherte Kapital für die alsdann zu zahlende Nachlaß- und Erbanfallsteuer zur Verfügung. Sie bewahrt hierdurch die Hinterbliebenen nicht selten vor der Notwendigkeit, aus der Hinterlassenschaft Sachen oder Forderungen zu veräußern, zu beleihen oder zu verpfänden, nur um die nötigen Barmittel zur Begleichung der fällig gewordenen Nachlaß- und Erbanfallsteuern freimachen zu können. Denn in der Regel wird der Nachlaß eines Erblassers weniger in Bargeld und sofort realisierbaren Forderungen bestehen, als vielmehr fester Anlagebesitz (Grundstücke, Hypotheken, Wertpapiere, Kriegsanleihen, Aktien und sonstige Geschäftsanteile, Schmuckgegenstände u. a. m.) sein, während für Nachlaß- und Erbanfallsteuern unter Umständen Zehntausende und bei größeren Vermögen Hunderttausende von Mark sofort aufgebracht werden müssen.

Beschlagnahme-Versicherung.

In der Transportversicherung spielt nach der „Frankf. Ztg." die Übernahme des Repressalienrisikos eine nennenswerte Rolle. Diesem Versicherungsmodus liegt die Tatsache zugrunde, daß nach dem Friedensvertrag (Teil VIII, Abschn. 1, Anl. 2, § 18) die Alliierten, wenn Deutschland seinen Verpflichtungen vorsätzlich nicht nachkommt, die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen können. Der Transportversicherer trägt diese Repressaliengefahr (Konfiskation, Beschädigung, Vernichtung, auch solche durch Torpedos und Seeminen, Plünderung, durch Kriegshandlungen, Kriegsschiffe usw.) gegen einen Zuschlag, der zur Zeit für Reisen von und nach dem abzutretenden oder besetzten deutschen Gebiet ½ v. H., nach und von Finnland ¼ v. H., für Nordseereisen östlich der Linie Delfzyl-Bergen ⅛ v. H., für andere europäische Reisen ¼ v. H., für überseeische Reisen ½ v. H. beträgt. Die Prämie für Lagerung beträgt ⅛ bis ¼ v. H. auf 15 Tage. Beachtenswert ist, daß Repressalienrisiko nach der Türkei, dem Schwarzen und Asowschen Meer nicht übernommen wird, wohl aber für Reisen von dort hierher. Eine große Anzahl der Transportversicherer ist einem sog. Repressalien-Pool beigetreten. Die Geschäfte des Pools führt die Deutsche Seeversicherungs-Gesellschaft von 1914 A.-G. in Hamburg-Berlin, die zu 80 v. H. staatlich ist. Bis jetzt haben die Versicherer übrigens mit der Repressalienversicherung gute Erfahrungen gemacht, denn die Einnahmen sind verhältnismäßig hoch, während bisher so gut wie gar keine Schäden entstanden.

Lawinenversicherung.

Die Regierung des Kantons Graubünden verfolgt im Hinblick auf die jüngsten Lawinenstürze den Plan, die kantonale Brandversicherungsanstalt für die Versicherung der Gebäude gegen Lawinen oder Erdrutsche heranzuziehen.

Digitized by Google

Sie hat die Direktion genannter Anstalt um ein Gutachten ersucht, in welchem darzulegen ist, in welcher Weise diese Versicherungsfrage gelöst werden könnte.

Staatliche Kreditversicherung.

Das Londoner Department für Überseehandel hat einen Plan ausgearbeitet, der die Versicherung der britischen Kaufleute vorsieht, die mit Rußland in Handelsbeziehungen treten. Die Regierung legte durch das Schatzamt 17 Mill. Pf. St. zurück. Weitere 25 Mill. Pf. St. werden folgen, falls dies nötig wird und das Unterhaus der Maßnahme zustimmt. Experten stehen dem Plan günstig gegenüber und britische Banken werden das Vorgehen unterstützen.

Heimstättenversicherung.

Es war, wie die „Österr. Revue" schreibt, dem Wunderlande Indien vorbehalten, eine selbständige Heimstätten-Versicherung ins Leben zu rufen, deren Hauptaufgabe darin besteht, Häuser für die mittleren und ärmeren Volksklassen auszustatten und dagegen deren Lebensversicherung als Teilzahlung anzunehmen. Die Bengal Insurance and Real Property Company Ltd., mit dem Sitze in Kalkutta, und einem Kapital von 10 Mill. Rupien, betreibt folgendes System: Der Policeninhaber tritt, sobald er ein Viertel des Wertes des Gebäudes deponiert und eine Versicherungspolice auf den Restbetrag genommen hat, sofort in den Besitz des Hauses ein. Er verpflichtet sich, Zinsen zum Satze von nicht weniger als 4 v. H. auf den Nettobetrag zu zahlen, den die Gesellschaft ihm vorgestreckt hat. Ebenso übernimmt er Garantie für die Leistung der örtlichen Abgaben, wo solche erhoben werden. Das Eigentumsrecht des Hauses wird auf den Policeninhaber oder seinen Stellvertreter bei Verfall der Police durch den Tod oder bei Beendigung der Sperrzeit übertragen.

Berufswechselversicherung.

Die Anregung zu einer solchen Versicherung findet sich in der Deutschen Versicherungszeitung vom 15. Februar 1920. Der Gedanke, von welchem der Verfasser des Aufsatzes, Ernst Passoth, sich leiten läßt, ist folgender: „Jeder, der einen Beruf wechselt, nimmt dabei ein Risiko auf sich. Fürsorgliche Eltern werden daher gerne bereit sein, Abschlüsse zu machen. Wissen sie doch, daß außer der Ehe kein Punkt im menschlichen Dasein solch eine Bedeutung hat wie der Beruf. Wer sich in seinem Beruf nicht wohl fühlt, klagt über ein verlorenes Leben ... Gerade die jetzigen bewegten Zeiten scheinen mir besonders zum Nachdenken geeignet zu sein. Man will die Menschen jetzt mit so vielen Programmen glücklich machen. Hier scheint mir ein Weg zu sein, der alle sonstigen Zukunftsideen an praktischem Wert weitaus übertrifft."

Geburtenversicherung.

Eine Schrift des Mitgliedes des französischen „Institut des Actuaires Français", Eugène Baillard beschäftigt sich mit der Einführung einer Geburtenversicherung.

Streikversicherung.

Über eigenartige Streikversicherungen, wie sie in den Vereinigten Staaten neuerdings von Versicherungsgesellschaften häufig abgeschlossen und in London rückversichert werden, berichten die „Times": Da ist in erster Reihe die Versicherung einer elektrischen Eisenbahngesellschaft, die im Einverständnis mit den Arbeiterorganisationen mit jedem einzelnen ihrer Arbeiter einen Vertrag geschlossen hat, in welchem sie ausspricht, daß sie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Lohngrenze nicht über eine gewisse Ziffer herunterdrücken wird, während demgegenüber der Arbeiter sich verpflichtet, pünktlich und regelmäßig seine Arbeit aufzunehmen und durchzuführen. Für den Fall, daß die Arbeiter vereinigt oder in Massen diesen Vertrag brechen, soll eine Versicherung in Geltung treten, die die Eisenbahngesellschaft gegen sämtliche Folgen dieses illoyalen Vorgehens ihrer Arbeiterschaft schützt. Darauf sind die versichernden Institute auch eingegangen, mit der Einschränkung jedoch, daß die Folgen der ersten Streikwoche vorbehaltlos und in voller Höhe von dem Versicherungsnehmer, also der Eisenbahngesellschaft getragen werden. Eine ähnliche Versicherung wurde abgeschlossen zwischen einem Fabrikantenverband und einer Versicherungsgesellschaft, doch war hier die Prämienbemessung mit Hindernissen verbunden, woraus man schließen darf, daß ein Versicherungsgeschäft dieser Art bisher in Amerika nicht zustande gekommen ist. Um den Versicherern die Möglichkeit zu geben, zu errechnen, wie sich die Höhe der Prämie gegenüber dem Risiko gestalten muß, wurden aus den letzten 40 Jahren die fünf streikreichsten ausgesucht, die Folgen der Arbeitsniederlegung kalkuliert und dementsprechend die Prämie festgesetzt. Das Geschäft selbst kam zustande, nachdem die Versicherungsnehmer sich bereit

Digitized by Google

erklärt hatten, den so herausgefundenen Prämienbetrag in verdoppelter Höhe zu bezahlen.

Hauslebensversicherung.

In einem von Dr. Hans Heymann veröffentlichten Werke über „Soziale Sachwerterhaltung auf dem Wege der Versicherung" wird der Plan einer Hauslebensversicherung ausführlich begründet dargestellt. Durch diese soll das Problem gelöst werden, die Besonderheiten der Versicherung des menschlichen Lebens auf Sachwerte zu übertragen. Auch ein Haus hat eine bestimmte Lebensdauer, und Höckner hat sich der Mühe unterzogen, genaue Hausterbetafeln auszurechnen, auf Grund deren Heymann die praktische Ausgestaltung seines Planes zu ermöglichen hofft. Es sollen planmäßig für den Fall des Eintritts der einem Hause drohenden Gefahr Versicherungen bewirkt werden, die einen Schutz gewähren: 1. bei dauerndem Wert- und Ertragsverlust infolge dauernder Entwertung des Hauses (wirtschaftliches Ende des Hauses), 2. bei vorübergehender Ertragsverminderung infolge leerstehender Wohnungen (Mietverlust), 3. bei Verlust des im Hause steckenden Hypothekenkapitals (Hypothekenverlust). Neu ist also die unter Ziffer 1 vorgeschlagene Versicherung. Bei ihr hofft Heymann die Erfahrungen, die hinsichtlich der Lebensdauer von Personen gemacht worden sind, auf das Hausgrundstück übertragen zu können. Ähnlich wie bei einer Invaliditätsversicherung im Falle verminderter Erwerbsfähigkeit dem Versicherten ein Ausgleich durch eine Rente gewährt wird, soll auch bei der Hauslebensversicherung bei verminderter Ertragsfähigkeit eine Rente bereitgestellt werden. Die erwähnte Schrift enthält ausgearbeitete Versicherungsbedingungen und Prämientarife. Zeitungsnachrichten zufolge ist bereits die praktische Durchführung der Idee durch Gründung einer Hauslebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Vorbereitung.

Lohnbewegung im Versicherungsgewerbe.

In Deutschland, Deutsch-Österreich, Frankreich, England, vermutlich auch in anderen Ländern hat seit einer Reihe von Monaten eine mehr oder minder weitgehende Lohnbewegung der Versicherungsanstalten eingesetzt.

In **Deutschland** war bereits am 12. Mai 1919 von den jetzt im Zentralverband vereinigten Angestelltenorganisationen mit dem Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmungen ein Reichstarifvertrag für die Angestellten der privaten Versicherungsunternehmungen abgeschlossen worden. In diesem war die tägliche Arbeitszeit auf sieben Stunden einschließlich einer halbstündigen Erholungspause festgesetzt worden; den Angestellten war ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt, die Gehälter wesentlich durchweg erhöht worden. Die zum 31. Dezember 1919 zulässige Kündigung wurde von Angestelltenorganisationen ausgesprochen, die noch wesentlich höhere Bezüge fordern zu sollen glaubten, beispielsweise für eine 27jährige Maschinenschreiberin mit 10 Dienstjahren ein Jahreseinkommen von 11 000 Mk., wozu noch für 1920 eine Beschaffungsbeihilfe von 1200 Mk. kommen sollte. Für einen 30jährigen verheirateten Rechner mit Volksschulbildung und 13jähriger Dienstzeit mit zwei Kindern wurden 14 000 Mk. Jahreseinkommen verlangt, während für einen 60jährigen verheirateten juristischen Syndikus mit 35 Dienstjahren und Kindern ein Gehalt von weniger als 14 000 Mk. in Betracht gekommen wäre. Ferner wünschten die Angestellten ein ausgedehnteres Mitbestimmungsrecht. Da der Arbeitgeberverband diesem auf der Reichstarifkonferenz von Ende Oktober in Magdeburg vom Zentralverband der Angestellten ausgearbeiteten neuen Tarifvertrag entschiedenen Widerstand entgegensetzte, kam es in Berlin wie in einigen anderen Städten zu Arbeitseinstellungen kurz nach Jahresbeginn. Dieser Streik wurde aber nach wenigen Tagen von den Angestellten abgebrochen. Nach umständlichen Verhandlungen zwischen den verschiedenen Organisationen hat das Reichsarbeitsministerium auf Anrufung durch den Zentralverband der Angestellten und den Gewerkschaftsbund der Angestellten einen Schlichtungsausschuß mit der Regelung der Angelegenheit betraut. Dieser hat am 27. Februar seinen Schiedsspruch für die Tarifregelung im Versicherungsgewerbe abgegeben. Die Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium, die im Anschluß an den Schiedsspruch geführt wurden, haben zu einer Verständigung geführt. Die Angestellten erhalten nunmehr in Form von Teuerungszulagen die materiellen Verbesserungen des Schiedsspruches. Für das verflossene Vierteljahr wird diese Zulage noch am 1. April ausgezahlt. Die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifentwurfes vom 5. Februar 1920 und der dazu getroffenen Vereinbarungen

Digitized by Google

soll nunmehr beantragt werden. Der Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmungen wird auf den Reichsverband deutscher Versicherungsvertreter dahin einwirken, daß auch für die Angestellten bei Provisions-Generalagenturen eine diesen Vereinbarungen entsprechende Regelung erfolgt. Die Gehaltsregelung für die Einnehmer soll durch Verhandlungen bis zum 10. April getroffen werden. Mit den Außenbeamten, soweit sie nicht vom Tarifvertrag erfaßt werden, werden erneute Verhandlungen aufgenommen werden. Das schon vor dem Schiedsspruch in Aussicht genommene System der Entlohnung wird im großen und ganzen beibehalten. Die Jahresgehälter werden für Jugendliche von 18 bis 20 Jahren um 300 bzw. 400 Mk., der Angestellten im Alter von 21 bis 23 Jahre um 500 Mk., bis zum 32. Lebensjahre um 600 Mk. und darüber hinaus um 700 Mk. über die im Tarifvertrag festgesetzten Gehälter hinaus erhöht. Die Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden, Sonnabends 5 Stunden. Der jährliche Urlaub steigt bis zu vier Wochen; Jugendlichen soll zweimal jährlich 12 bis 10 Arbeitstage Urlaub gewährt werden. Für die örtliche Bemessung der Bezüge wird die Reichsbesoldungsordnung zugrunde gelegt mit 5 Ortsklassen.

Über die Bewegung in **Deutsch-Österreich** liegen folgende Meldungen vor: Der Verein der Versicherungsangestellten Österreichs hat den im Verbande der Privatversicherungsanstalten vereinigten Assekuranzgesellschaften Lohnforderungen für die Beamtenschaft überreicht. Im wesentlichen wird gefordert, daß die bisherigen Teuerungszulagen, Notstandsaushilfen und Anschaffungsbeiträge, die zuletzt am 1. Oktober 1919 in ihrer Höhe festgelegt worden sind, um 65 Prozent erhöht werden, um die bis zum 1. Januar 1920 eingetretene Verteuerung des Lebensbedarfs auszugleichen, mindestens soll die Erhöhung der Monatsbezüge für jeden Angestellten 250 Kr. betragen. Rückwirkend vom 1. Januar 1920 an, soll zu den derart festgesetzten Bezügen die gleitende Zulage hinzutreten, die auf Grund der im Kollektivvertrag der Metallarbeiter enthaltenen Indextabelle allmonatlich neu festgesetzt werden soll. Ferner wird die sofortige Flüssigmachung eines Sanierungsbeitrages in der Höhe von 600 bis 1000 Kr. gefordert. Die Forderungen enthalten weiter eine Neufestsetzung der Überstundenentlohnung, Zuschläge zu den Genüssen der Pensionisten, Witwen und Waisen, Aushilfen für die Familien der Kriegsgefangenen von 300 Kr. für die Frau und 100 Kr. für jedes Kind pro Monat, und schließlich die Festsetzung von Mindestgehalten in der Höhe von 7200 Kr. jährlich für Angestellte unter 18 Jahren, 10 800 Kr. für Angestellte von 18 bis 24 Jahren und 12 000 Kr. für Angestellte über 24 Jahren. Die Unternehmungen wollten die Erhöhung der Zulagen erst am 1. März 1920 in Kraft setzen, verweigerten die gleitende Teuerungszulage überhaupt, ebenso die Festsetzung von Mindestgehalten und die Erhöhung der Überstundenentlohnung. Für die Pensionisten und die Kriegsgefangenen sind die angeforderten Sätze gleichfalls nicht bewilligt worden. Mit diesen Zugeständnissen war die Forderung verknüpft, die Arbeitszeit in den Betrieben um eine unbezahlte Überstunde täglich zu verlängern. Eine stattgefundene Vollversammlung der Betriebsräte des Versicherungsgewerbes hat die Gegenvorschläge der Unternehmungen zurückgewiesen und ihnen ein befristetes Ultimatum gestellt. Staatssekretär Elderisch ersuchte beide Teile, ihm ihre Vorschläge, beziehungsweise Stellungnahme bekanntzugeben, bevor endgültige Beschlüsse gefaßt werden. Durch seine und des Ministerialrats Ehrenzweig Bemühungen ist es zu der angedrohten . Arbeitseinstellung bzw. Aussperrung nicht gekommen, da in letzter Stunde eine Einigung erzielt wurde. Der ab 1. Januar rückwirkende Kollektivvertrag bringt den Angestellten eine Erhöhung der Zulage um 65 v. H., eine Erhöhung der Anschaffungsbeiträge und Notstandshilfen und endlich als wichtigstes Ergebnis die Einführung einer gleitenden Zulage, deren Höhe von zwei zu zwei Monaten auf Grund der Lebensmittelpreise festgestellt wird.

In **England** ist es im Januar zu einer Arbeitseinstellung der bei der „Pearl-Volksversicherungsgesellschaft" angestellten Agenten gekommen, weil diese mit der Entlohnung nicht zufrieden waren. Diese Bewegung hat in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt, und die englischen Zeitungen haben eingehend und ausführlich darüber berichtet. Die Arbeitseinstellung endete mit einem Sieg der Angestellten in der Weise, daß ihnen ein Mindestlohn von 3 Pfund Sterl. wöchentlich zuerkannt wurde, und ihre Organisation die Anerkennung ihrer Direktion fand.

In **Frankreich** sind Bewegungen im Gange, Organisationen der Versicherungsangestellten zu bilden, um gleichfalls höhere Löhne zu erzielen.

Digitized by Google

Die Bedeutung der Preissteigerung und Valutafrage für das Versicherungswesen.

Diese Frage hat in der Berichtszeit zu zahlreichen Erörterungen in der Fachpresse wie in der allgemeinen Presse geführt. Professor Dr. Harald Westergaard (Kopenhagen) hat über das Problem einen Vortrag gehalten, der in der ersten Nummer des laufenden Jahrganges der „Österreichischen Revue" wiedergegeben wird. Der Verfasser sucht hierin darzulegen, daß die Versicherung der Preissteigerung gegenüber vollständig versagt habe. Er führt u. a. aus:

„Bei kurzfristigen Versicherungen, wie zum Beispiel bei der Feuerversicherung, kann man den Schaden teilweise gutmachen, da man alle Versicherungssummen erhöhen kann, aber ganz läßt sich der Ausgleich doch nicht herbeiführen, denn man kann die Reserven nicht im gleichen Verhältnis erhöhen. Die Gesellschaften bieten also den Versicherten geringere Sicherheit, und die Aussichten auf Bonusauszahlung verringern sich. Aber trotzdem steht hier die Sache natürlich lange nicht so schlimm wie bei den langfristigen Versicherungen.

Es ist Aufgabe der Lebensversicherung, dem Versicherten ökonomische Sicherstellung zu bieten. Sie hat ihm bzw. seinen Hinterbliebenen unter bestimmten Umständen eine Versorgung zu garantieren. Als 1871 in Dänemark die Staatsanstalt für Lebensversicherung ins Leben trat, dachte man zum Beispiel auch, daß sie das Ausgedinge ersetzen sollte. Statt daß der Altsitzer Wohnung und Naturalverpflegung erhielt, sollte ihm eine Leibrente in Geld zufallen. Aber ein Altsitzer, der unmittelbar vor dem Weltkrieg sein Altenteil auf diese Weise ablösen hätte lassen, wäre dabei jetzt sehr übel gefahren.

Man kann das auch so ausdrücken, daß das Versicherungswesen, das das ökonomische Risiko decken soll, tatsächlich jetzt nur der einen Seite seiner Aufgabe gerecht wird, nämlich jener, die die Sterblichkeit oder Invalidität betrifft. Alles, was diese Seite angeht, hat eine bewundernswerte Vollkommenheit erlangt. An den mathematischen Formeln kann noch ein wenig gefeilt, sie können noch in reicheren Variationen entwickelt werden, hier und da kann noch ein kleiner Anbau aufgesetzt, die Fassade geschmückt werden — aber im großen und ganzen ist der Bau fertig. Selbstverständlich muß die statistische Grundlage fortwährend überprüft und ergänzt werden, man muß sich gegen Überraschungen durch Verschiebungen in der Sterblichkeit und Invaliditätshäufigkeit schützen, aber diese Verschiebungen sind in der Regel nicht so groß, daß die Gesellschaften nicht mit voller Verläßlichkeit den Versicherten die betreffenden Summen garantieren könnten. Auch die Abweichungen des Zinsfußes sind in unserer Zeit nicht größer, als die Gesellschaften ertragen könnten. Das aber ist in Wirklichkeit nur ein Teil des Risikos. Wenn das Geld, „le fatal métal", ausartet, wenn die Versicherungsgesellschaften diesem Risiko gegenüber ratlos dastehen, so ist in Wirklichkeit die Lebensversicherung illusorisch, mag man auch die mathematischen Formeln mit noch so großer Genauigkeit aufstellen.

Ohne Prophet sein zu wollen, darf man es sicherlich als sehr wahrscheinlich bezeichnen, daß sich die Preiserhöhungen noch durch eine Zeitlang fortsetzen werden. Es fehlt der Gesellschaft an Stützpflöcken, die der Bewegung standhalten könnten, und es sieht so aus, als müßte man täglich mit größeren Ziffern rechnen.

Bis hierher dürften wohl die meisten mit mir einig sein. Indessen genügt es ja nicht, festzustellen, daß das Versicherungswesen vollständig versagt hat. Die Frage ist vielmehr, wie man es wieder aufrichten könnte. Dabei muß man von vornherein sagen, daß der Schaden, der nun einmal angerichtet ist, sich nicht mehr gutmachen läßt. Es ist wohl sehr hart für alle die alten Leibrentner, die vor einer Reihe von Jahren meinten, daß sie eine ausreichende Versorgung erworben hätten, ihre Hoffnungen vernichtet zu sehen. Es gibt ja überhaupt eine Klasse von Mitbürgern, die schwer unter der Preisrevolution leiden, das sind die kleinen Kapitalisten, die ihr Leben lang gekargt haben, um ein sorgenloses Alter zu genießen, die Pensionisten, Leibrentner usw. Solange ein Mann noch im Arbeitsleben steht, kann er darauf rechnen, während der Teuerung höheren Lohn zu bekommen, aber der Leibrentner ist von dieser Möglichkeit abgeschnitten, er muß sich mit dem einmal festgesetzten Geldbetrag begnügen, mit „le fatal métal" oder auch mit Banknoten, wie schlecht es auch bei den hohen Preisen reicht. Das alles ist sehr traurig, aber dagegen läßt sich nichts machen, wenn man nicht an die Wohltätigkeit appellieren will. Übrigens fügt die Steuergesetzgebung den Beklagenswerten oft noch viel größere

Digitized by Google

Übel zu, indem sie auf Kapitalserträgnisse einen besonders hohen Steuerdruck ausübt. Es ist ja leicht einzusehen, daß die wachsenden Steuern unserer Zeit wie eine weitere Erhöhung des Preisniveaus wirken. Hat jemand früher 4 Prozent seines Einkommens als Steuer gezahlt und soll nach wenigen Jahren 20 Prozent bezahlen, so bedeutet das für ihn dasselbe wie eine Erhöhung des Preisniveaus von 100 auf 120, seine Kaufkraft ist sehr fühlbar verringert.

Wenn sich aber hier nichts machen läßt, so können und sollen die Versicherer die Frage der zukünftigen Versicherungen in Erwägung ziehen, und hier glaube ich, daß es einen Ausweg gibt, auch wenn Schwierigkeiten zu überwinden sind."

Westergaard empfiehlt nun als Heilmittel die auch in dieser Zeitschrift Band 19 bereits von Reichsgerichtsrat Zeiler behandelte „gleitende Skala". Er verweist in dieser Beziehung auf einen von dem amerikanischen Nationalökonom Irving Fisher veröffentlichten Aufsatz im „American Economist", wonach in Amerika bei der Festsetzung von Löhnen die amtliche Preisstatistik zugrunde gelegt wird und eine entsprechende Zulage zum Lohn gegeben wird. Derselbe Grundsatz hat auch in einem unlängst angenommenen dänischen Gehaltsgesetz für Staatsangestellte Anerkennung gefunden.

Die Berechnung wird wohl überall auf verschiedene Weise vorgenommen, aber im großen und ganzen stimmt das Resultat überein, da die Preisbewegung in allen Ländern ungefähr auf gleiche Art zum Ausdruck kommt. Es ließe sich verhältnismäßig leicht eine allgemein anerkannte internationale Institution zur Berechnung der Preisveränderungen ins Leben rufen — eine schöne, kleine Nebenaufgabe für den „Völkerbund".

Selbstverständlich müßten Änderungen in den staatlichen Gesetzen über die Lebensversicherung gefordert werden, wenn man in der angeführten Art nach Weizenkörnern, Kapitalabgaben oder Preistarifen rechnen will. Aber das ist schließlich nur ein rein äußerliches Hindernis, das sich ohne weiteres beseitigen läßt, wenn man das Prinzip als solches anerkennt.

Auch an die Einführung einer neuen Art von Prioritätsobligationen könnte man denken, deren Rente nicht mit einem festen Geldbetrag berechnet wird, sondern sich nach den Kapitalabgaben oder Preistarifen richtete und so die Prioritätenbesitzer an den Preissteigerungen teilnehmen läßt, wodurch auch der früher besprochenen Verminderung der Werte, der der Gläubiger ausgesetzt ist, ein Riegel vorgeschoben wäre.

Außer den Prioritätsobligationen könnte man auch noch eine Reform der Kreditvereinsobligationen ins Auge fassen und auch diese Obligationen mit Rentenertrag nach den wechselnden Preisen ausstellen.

Es ist die Aufgabe der Versicherung, Gefahren zu bekämpfen, sie von den Schultern der einzelnen zu nehmen. Zu viel Risiko lastet tagaus tagein auf den Versicherten selbst. Die Lebensversicherungsgesellschaften haben zwar einen vollkommenen Formelapparat zur Hand, aber in der Hinsicht, auf die ich hier hingedeutet habe, sind sie noch weit zurück. Dort liegt ein weites Land, das die Mühe der Eroberung und Bebauung wohl wert ist."

In der gleichen Zeitschrift Nr. 7 bespricht Hofrat Professor Dr. Blaschke (Wien) gleichfalls das Problem der Entwertung der Versicherungssumme. Auch er tritt für die Einführung einer „gleitenden Skala" ein und meint: „Der gleitenden Skala der Preise entspricht die gleitende Skala der Versicherungssummen, Prämien, Verwaltungskostenzuschläge und könnte auch demnach zu einer gleitenden Skala der Gehälter der Angestellten benutzt werden." Blaschke stellt gleichfalls „Grundzüge zur Errichtung einer Lebensversicherungsanstalt mit Versicherung gegen die Entwertung der Versicherungssummen" auf.

Von besonderer Bedeutung ist das Valutaproblem für deutsche Lebensversicherungsgesellschaften, welche Versicherungssummen in ausländischer Valuta auszuzahlen haben. In der Schweiz hat hierüber eine lebhafte Erörterung stattgefunden.

Neuerdings hat das Eidgenössische Versicherungsamt dazu Stellung genommen und folgende Veröffentlichung verbreitet: „Die künftige Zahlungsfähigkeit der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften ist in letzter Zeit vielfach angezweifelt worden, weil die von ihnen hauptsächlich in Markwerten geleistete Kaution angesichts des bedenklich gesunkenen deutschen Wechselkurses nicht mehr genüge. Dabei darf aber die Rolle dieser Kaution nicht überschätzt werden. Es ist zu beachten, daß nicht die ganze Lebensversicherungsprämie reserviert wird. Neben dem

Digitized by Google

kleinen Teil, der für Verwaltungskosten verbraucht wird, muß eine beträchtliche Quote dazu dienen, um die durch Tod vorzeitig fällig werdenden Versicherungssummen bereitzustellen. Erst der Rest dient zur Kapitalanlage. Bei einer Gesellschaft mit normalem Geschäftsgang reichen die eingehenden Prämien mehr als aus, um die laufenden Verbindlichkeiten zu befriedigen, so daß die einmal angelegten Kapitalien nicht aufgebrochen werden müssen. Dies trifft tatsächlich auch noch bei den deutschen Gesellschaften für ihr Schweizergeschäft zu. Natürlich wacht die Aufsichtsbehörde darüber, daß überschießende Schweizerprämien nicht ins Ausland wandern, sondern zur Verstärkung der hiesigen Kaution verwendet werden.

Den schweizerischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften hat der Bundesrat durch die Notverordnung vom 26. Dezember 1919 eine Frist von 20 Jahren für die Tilgung ihrer Valutaverluste eingeräumt. Für die Versicherungsgesellschaften ist eine analoge Regelung vorgesehen. Diese Erleichterungen können aber folgerichtig den notleidenden ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften nicht versagt werden. Hierauf wurde schon bei der Ausarbeitung des Kautionsgesetzes Bedacht genommen — dessen Art. 4 die Hinterlegung der Kaution zu wenigstens drei Vierteilen in schweizerischen Werten vorschreibt —, indem nach Art. 22 der Bundesrat während einer Übergangszeit mehr als ein Viertel an ausländischen Wertschriften als Hinterlage zulassen kann. Ein überstürztes Vorgehen müßte dagegen zu den schwersten Schädigungen führen. Auch hier ist das Heilmittel der Zeit am besten berufen, die Wunden zu heilen. Natürlich wird die schweizerische Aufsichtsbehörde nicht ermangeln, den Gang der Ereignisse aufmerksam zu verfolgen und notwendigen Falles die ihr obliegenden Maßnahmen zu treffen.

Es war von jeher gute Schweizerart, in schwierigen Lagen den Kopf nicht zu verlieren, sondern der Gefahr mit besonnenem, ruhigem Vorgehen zu begegnen. Daher steht auch jetzt zu erwarten, daß unsere Versicherten, ihrer alten Überlieferung getreu, sich nicht durch ein übereiltes Davonlaufen selbst zu Schaden bringen."

Auch der Rückgang des Sterlingswertes gegenüber dem Dollar macht sich im Versicherungsverkehr geltend. Die amerikanischen Versicherungsnehmer haben bei englischen Gesellschaften neuerdings mit Rücksicht auf den Valutastand mit Erfolg darauf bestanden, daß die Versicherungssumme auf Dollar statt auf Pfund Sterling lautet, während bisher üblich war, den Kurs bei Abschluß der Versicherung maßgebend bleiben zu lassen und ihn für den Fall der Auszahlung in Dollar in der Police von vornherein festzusetzen. Die Versicherungsgesellschaften, die auf das amerikanische Verlangen eingegangen sind, scheinen von der Auffassung auszugehen, daß eine erhebliche weitere Wertsteigerung des Dollars unwahrscheinlich ist. Immerhin werden sie dadurch in eine Kursspekulation verwickelt. Bedenklich ist daran z. B. auch die Frage der Verstempelung der Police, die natürlich nach dem Kurse zur Zeit des Versicherungsabschlusses vorgenommen wird, sich aber dann später als ungenügend erweisen könnte, wenn im Falle der Auszahlung der Versicherungssummen infolge des Sinkens des Pfundwertes der Gegenwert der Dollarsumme in Sterling höher ist, als bei der Verstempelung angenommen wurde.

Die Menschenverluste infolge des Weltkrieges.

Die verdienstvolle dänische „Gesellschaft für die soziale Erforschung der Folgen des Krieges" hat in ihrem Bulletin Nr. 6 die „Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg" von Christian Döring darstellen lassen. Aus den Ergebnissen, zu welchen der Verfasser gelangt ist, sei folgendes hervorgehoben:

Zusammengefaßt stellen sich die Hauptwirkungen des Krieges für die zehn europäischen Staaten so dar:

1. Die Staaten verloren von 1914 bis Mitte 1919 über 35 Millionen Menschen. Infolgedessen hat in der Entwicklung der Bevölkerungszahl eine stark rückläufige Bewegung eingesetzt. Die Gesamteinwohnerzahl ist Ende 1913 bis Mitte 1919 von etwa 401 auf rund 389 Millionen gesunken. Davon sind etwa 187 Millionen männlichen und 202 Millionen weiblichen Geschlechts.

2. Von dem Gesamtverlust entfallen 20 Millionen auf den Geburtenrückgang und 15 Millionen auf die Zunahme der Sterblichkeit. Fast 10 Millionen Menschen sind auf den Schlachtfeldern geblieben.

3. Altersaufbau und Zahlenverhältnis der Geschlechter sind vollkommen zerrüttet. Auf 1000 Personen männlichen Geschlechts kommen anstatt 1026 nunmehr 1080 Personen weiblichen Ge-

Digitized by Google

schlechts. Der gesamte Frauenüberschuß stieg von 5,2 Millionen auf rund 15,0 Millionen. In den Altersklassen von 18 bis 45 Jahren ist das Verhältnis noch weit ungünstiger. In Deutschland, Österreich-Ungarn, England, Frankreich und Italien kamen in diesen Altersklassen vor dem Kriege auf 1000 Männer durchschnittlich 1045 Frauen. Nach dem Kriege ist das Verhältnis 1000 : 1205.

4. Die jüngsten, von 1915 bis 1919 geborenen Jahrgänge bleiben um mehr als ein Drittel hinter der normalen Friedenszahl zurück.

5. Die Zunahme der Sterblichkeit hat infolge der blutigen Verluste (fast 10 Millionen) in erster Linie die kräftigsten und leistungsfähigsten männlichen Jahrgänge betroffen. Die Anzahl der Männer im wehrpflichtigen Alter ist um etwa 12 v. H. gesunken. Dazu kommt, daß weitere Millionen der Überlebenden schwer verkrüppelt sind. Durch diese umgekehrte Rassenauslese ist die beste Arbeitskraft der europäischen Völker zu großem Teil vernichtet worden.

6. Auch die bürgerliche Bevölkerung hat infolge Unterernährung und Überarbeit stark gelitten. Am schwersten wurden die ärmeren Schichten der Bevölkerung in den Zentralmächten und Rußland betroffen.

7. Durch die unmittelbaren Kriegshandlungen sind ganze Länder (Belgien, Nordfrankreich, Galizien, die Bukowina, Polen und Serbien) in Trümmerhaufen verwandelt worden, was zu furchtbaren Leiden für die dortige Zivilbevölkerung führte.

Damit ist aber das Gesamtfazit der einmaligen Menschenverluste noch nicht gezogen. Nicht einmal der Gesamtverlust Europas ist mit der Zahl gegeben. Zunächst fehlen noch einige kleinere Staaten (Portugal, Griechenland, Montenegro), die zwar weniger am Kriege beteiligt waren als die übrigen zehn Staaten, aber doch auch verhältnismäßig beträchtliche Verluste aufzuweisen hatten. Dazu kommt das Gebiet der europäischen Türkei. Ferner hat Finnland im Jahre 1918 infolge der erbitterten inneren Kämpfe starke Menschenverluste gehabt. Auch die neutralen Staaten haben den Einfluß des Krieges zu spüren bekommen. Lebensmittelschwierigkeiten gab es in den letzten Kriegsjahren in Schweden und Norwegen sowohl wie in Holland und der Schweiz. Endlich darf nicht vergessen werden, daß durch den Seekrieg Menschenleben verloren gegangen sind. Der Menschenverlust Europas übersteigt sicher 35½ Millionen. Weit größer aber noch wird die Zahl, wenn man die Weltverluste in Betracht zieht. Rechnet man alle diese Menschenverluste zusammen, so erhält man einen Totalverlust von über 40 Millionen. Darunter sind etwa 12 Millionen Kriegstote.

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung hat sich im Kriege infolge Unterernährung und Überarbeit enorm verschlechtert. Besonders gelitten hat die ärmere, schwer arbeitende Bevölkerung der Mittelmächte und Rußlands. Geradezu erschreckend hat z. B. die Tuberkulose um sich gegriffen. Millionen von Soldaten kehren mit herabgesetzter Lebensfähigkeit aus dem Felde zurück. Daher wird die Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung auch nach dem Kriege noch längere Zeit beträchtlich höher sein als die des letzten Friedensjahres.

Für die sozialpolitisch weniger entwickelten Länder, wie Polen, Rußland, die Türkei, die Balkanstaaten, Ungarn, kommt ferner in Betracht, daß der Krieg die Seuchengefahr gewaltig vergrößert hat. So wird z. B. aus dem ganzen Osten Europas von einem starken Ansteigen des Fleckfiebers berichtet.

Zu einem einmaligen Verlust von mehr als 35 Millionen Menschen kommt ein noch lange andauernder Geburtenrückgang und auf Jahre hinaus eine höhere Sterblichkeitsziffer.

Alle kriegführenden Völker stehen daher vor sozialpolitischen Aufgaben schwerster Art. Denn mit kleinen Mitteln ist hier so gut wie gar nichts auszurichten. Nur eine großzügige und planmäßige, auf denkbar breitester internationaler Grundlage aufgebaute Bevölkerungs- und Sozialpolitik kann allmählich Besserung schaffen. Sozial- und Bevölkerungspolitiker müssen aufs innigste mit dem Wirtschaftspolitiker und dem Arzt zusammenarbeiten.

Digitized by Google

Rundschau.

Gesetzgebung.

Deutschland.

Nationalversammlung und Reichsrat haben dem Entwurf über die Bildung eines vorbereitenden **Reichswirtschaftsrates** zugestimmt. Nachdem die Eingabe des Reichsverbandes der Privatversicherung auf Vermehrung der für das private Versicherungswesen vorgesehenen Sitze eine Berücksichtigung nicht erfahren hat, wird das Versicherungswesen nur durch einen Arbeitgebervertreter und einen Arbeitnehmervertreter repräsentiert.

Ein **Reichsausgleichsamt** in Berlin mit Zweigstellen ist durch Bekanntmachung vom 30. April geschaffen worden. Zweck dieses Amtes ist die Durchführung der Bestimmungen von Artikel 296 des Versailler Friedensvertrages, wonach Prüfungs- und Ausgleichsämter die Regelung der vor dem Kriege fällig gewesenen und gewisser während des Krieges fällig gewordener Geldverbindlichkeiten zwischen Angehörigen Deutschlands und Angehörigen der Ententestaaten zu vermitteln haben, sofern sie dem Ausgleichsverfahren beigetreten sind.

Die **Sozialisierung-Kommission** ist durch einen Erlaß des Reichspräsidenten vom 15. Mai wieder eingesetzt worden.

Über die **Ausdehnung der Sozialversicherung** sind eine Reihe von neuen Gesetzen ergangen. Was die Krankenversicherung betrifft, so war zunächst auf dem Wege der vereinfachten Gesetzgebung eine Verordnung vom 1. April 1920 erlassen worden, durch die jede Grenze des Grundlohnes beseitigt und die Versicherungsgrenze auf 20 000 Mark erhöht werden sollte. Auf den Widerspruch der hochgelohnten Angestellten, der Krankenkassen und der Ärzteschaft wurde diese Verordnung durch die Nationalversammlung aufgehoben. Durch ein neues Gesetz ist nunmehr die Grundlohngrenze auf 24 M. bestimmt worden, wobei es der Kassensatzung überlassen bleibt, diese Grenze auf 30 M. zu erhöhen. Die Versicherungsgrenze für Angestellte wurde auf 15 000 M. festgesetzt, während für Arbeiter eine Gehaltshöchstgrenze ebensowenig wie bisher festgesetzt wurde. In der Unfallversicherung ist durch Verordnung der Reichsregierung vom 5. Mai 1920 eine Neuregelung eingetreten. Danach erhalten Verletzte, die Unfallrente von 50 v. H. oder mehr der Vollrente aus Anlaß von Unfällen beziehen, die sich vor dem 1. Februar 1920 ereignet haben, für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1921 eine Zulage zu ihrer Rente. Die Zulage wird verschieden bemessen, je nachdem, in welchem Jahre sich der Unfall ereignet hat (1885 bis 1900, 1901 bis 1915, 1916 bis einschließlich 1920) und wie der Jahresarbeitsverdienst für die Rente berechnet ist. Sie beträgt im höchsten Falle 110 v. H., im niedrigsten Falle 40 v. H. des Monatsbetrages der laufenden Rente. Ferner erhalten eine Rentenzulage die Witwen, Witwer, Kinder, Verwandten der aufsteigenden Linie und elternlose Enkel, die als solche auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente aus Anlaß von Unfällen beziehen, die sich vor dem 1. Januar 1920 ereignet haben. Diese Zulage wird ebenfalls, wie oben, verschieden bemessen; sie beträgt im höchsten Falle 80 v. H., im niedrigsten Falle 20 v. H. Die Zulagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Berechtigten haben über die Festsetzung schriftlichen Bescheid der zuständigen Berufsgenossenschaft zu erwarten. Gegen die Festsetzung ist Einspruch an das Oberversicherungsamt zulässig. In der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist durch Gesetz vom 29. April 1920 eine Neuregelung der Zulagen erfolgt, und zwar betragen diese monatlich 30 M. für den Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente, 10 M. für den Empfänger einer Waisenrente. Die Beiträge in den Lohnklassen sind auf 90, 100, 110, 120, 140 Pf. erhöht worden. In der Angestelltenversicherung ist durch Gesetz vom 31. Mai 1920 die

Digitized by Google

Versicherungsgrenze auf 15 000 M. erhöht worden. Für Angestellte, die infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und nun wieder versicherungspflichtig werden, ist Vorsorge getroffen, daß sie die Anwartschaft aus der früheren Versicherung nicht verlieren und daß ihnen etwa geleistete oder noch zu leistende freiwillige Beiträge der Zwischenzeit als Pflichtbeiträge angerechnet werden. Da die Erstreckung der Versicherungsgrenze auf bestehende Ersatz- und Zuschußkassen einwirken kann, ist deren Verhältnissen besonders Rechnung getragen. Wie beim Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist den noch nicht versichert gewesenen oder mit Rücksicht auf ihr steigendes Gehalt aus der Versicherungspflicht herausgefallenen Angestellten, die durch Privatversicherung für die Zukunft Sorge getragen haben, der Antrag auf Befreiung von der eigenen Beitragsleistung gestattet, um sie nicht mit den doppelten Beiträgen zur Privatversicherung und der Reichsversicherungsanstalt zu belasten. Der Antrag auf Befreiung muß bis zum 1. September 1920 gestellt sein. Er ist auch zulässig, wenn der Antrag auf Privatversicherung zwar zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht gestellt ist, aber bis zum 30. Juni 1920 gestellt wird. Den neu in die Versicherung einbezogenen Angestellten sind dieselben Rechte eingeräumt worden wie bei Einführung der Angestelltenversicherung in den §§ 395 bis 398 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Endlich sind die Vorschriften über den Anwartschaftsverlust und die Nachbringung von Beiträgen gemildert; für freiwillig Versicherte, die über 15 000 M. Jahreseinkommen beziehen, ist die freiwillige Weiterversicherung in der höchsten Gehaltsklasse gestattet. Das Gesetz hat Wirkung vom 1. Mai an.

Gegen die Erhöhung der Versicherungspflicht ist seitens der Ärzteschaft im ganzen Reich entschiedener Widerspruch laut geworden. Unter Führung des Leipziger Ärzteverbandes hat gleichzeitig eine Bewegung eingesetzt, die mit allen Mitteln eine Erhöhung des den Ärzten zu gewährenden Entgeltes seitens der Krankenkassen und die **Durchführung der freien Arztwahl** erstrebt. Es ist durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums zu Verhandlungen zwischen den Vertretern der organisierten Ärzteschaft und den Kassen gekommen. Der Beirat des Ärzteverbandes hat zu dem vom Ministerium gefällten Schiedsspruch Stellung genommen und folgende Entschließung gefaßt: 1. Der Schiedsspruch über das Honorar wird angenommen. 2. Die Vereinbarung über die freie Arztwahl hat in der veröffentlichten Fassung bei der gesamten deutschen Ärzteschaft eine schwere Enttäuschung hervorgerufen und ist demgemäß von den meisten Ärztevereinen abgelehnt worden. Erst die von den ärztlichen Unterhändlern gegebenen Erläuterungen haben erkennen lassen, daß die Kassenverbände ein Entgegenkommen gezeigt haben und der Einführung der freien Arztwahl bei den einzelnen Krankenkassen freie Bahn lassen wollen. Indessen ist die Vereinbarung ohne verbindliche Auslegung in ihrer Bedeutung nicht übersehbar; ebenso bleiben viele Punkte, die der Entscheidung bedürfen, darunter auch die durch den Kampfzustand entstandenen (wie die Einstellung schwebender Prozesse) unerledigt. — 3. Für den Fall der Annahme des Schiedsspruches durch die Kassenverbände beschließt der Beirat: Die kassenärztliche Tätigkeit wird zu den Honorarbestimmungen des Schiedsspruches wieder aufgenommen, ohne Abschluß von Verträgen. Über solche darf nicht verhandelt werden, bis alle Punkte erledigt und durch verbindliche Auslegung festgelegt sind. Zu diesem Zweck sind Verhandlungen sofort aufzunehmen. — 4. Der Vorstand des Leipziger Verbandes wird noch bestimmen, wann obige Ziffer 3 in Kraft tritt, und wird den Ärztevereinen für diesen Fall genaue Richtlinien geben.

Ein **Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung** ist dem Reichsrat vom Reichsarbeitsministerium zugegangen und soll den Reichstag bald nach seinem Zusammentritt beschäftigen. Die Versicherung soll (nach dem Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes) an die Krankenversicherung angegliedert werden, und zwar an noch zu schaffende Kassenverbände. Dabei wird auf eine besondere Gesetzesvorlage über die Bildung von Pflichtkassenverbänden verwiesen. Die einzelnen Kassen kommen als Zahl- und Meldestellen in Betracht. Unter die Versicherungspflicht fallen: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sowie Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Lei-

Digitized by Google

stungen, Schiffsbesatzungen deutscher See- und Binnenschiffahrzeuge. Ausgenommen bleiben Personen, für die die Vorschriften der §§ 416 bis 493 R. V. O. gelten, sowie die Lehrlinge, ferner die Landarbeiter, Dienstboten und Wanderarbeiter, die Beamten und Angestellten in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindeverbandes einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers, soweit ihre Entlassung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann, sodann Angestellte öffentlicher und nichtöffentlicher Körperschaften, sowie von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer, wenn ihr Einkommen 10 000 M. übersteigt. Endlich sollen Personen versicherungsfrei bleiben, die nicht der Krankenversicherung unterliegen, sowie solche, die dauernd invalid sind und solche, die vom Reich, einem Lande, Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge beziehen. Von der Versicherungspflicht auf seinen Antrag befreit werden kann, wer von einem Versicherungsträger oder auf Grund der Militärversorgungsgesetze Rentenbezüge in Mindesthöhe des Ortslohnes erhält, sowie wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung höchstens 13 Wochen im Jahre ausübt, ferner auf Antrag des Arbeitgebers Personen, die vorübergehend in Arbeiterkolonien oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten beschäftigt werden.

Die Versicherung gewährt Arbeitslosenunterstützung vom dritten Tage der Arbeitslosigkeit an in Höhe des Ortslohnes, sofern der Versicherte die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt hat und trotz seiner Arbeitsfähigkeit laut Bescheinigung des Arbeitsnachweises eine passende Arbeit nicht gefunden hat, sowie seinen Anspruch auf die Unterstützung noch nicht erschöpft hat. Die Wartezeit beträgt 26 Beitragswochen in den 24 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Die Unterstützung wird binnen 12 Monaten für 13 Wochen geleistet. Nach Erschöpfung dieses Anspruches wird neue Unterstützung in einem neuen Versicherungsfall erst wieder gewährt, wenn in den 24 Monaten vor dessen Eintritt wieder während 26 Wochen Beiträge geleistet sind. Als passende Arbeit soll jede Beschäftigung gelten, die dem Versicherten unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung, seines bisherigen Berufs und seines Familienstandes zugemutet werden kann, sofern sie seine Gesundheit nicht schädigt, ihm dafür mindestens der Ortslohn gewährt wird und die Unterbringung sittlich bedenkenfrei ist. Eine Beschäftigung in einem Betriebe, in welchem Stellen infolge Ausstandes oder Aussperrung frei sind, braucht der Versicherte nicht anzunehmen.

Unterstützung wird nicht gewährt, wenn der Versicherte seine Stelle freiwillig, ohne triftigen Grund aufgegeben hat oder wegen schuldhaften Verhaltens entlassen ist, ferner wenn ihm eine passende Arbeit nachgewiesen worden ist, die er ohne triftigen Grund nicht angenommen hat, oder wenn er eine angenommene Arbeit nicht angetreten hat. Arbeitslosenunterstützung wird auch nicht gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung verursacht ist. Tritt infolge von Ausstand oder Aussperrung nach deren Beendigung Arbeitslosigkeit ein, so wird Unterstützung nach vier Wochen nach Beendigung des Ausstandes oder der Aussperrung gewährt.

Durch Satzung können Erleichterungen für die Gewährung von Unterstützungen in gewissen Fällen geschaffen werden, aber auch Ausnahmen für Herabsetzung der Unterstützung können satzungsmäßig bestimmt werden. Ferner kann durch die Satzung die Gewährung von Beihilfen für Beschaffung von Berufskleidung und Werkzeug bei Berufswechsel und die Gewährung von Reiseunterstützung bei Arbeitslosigkeit im Ausland eingeführt werden.

Die Arbeitslosenunterstützung soll ruhen, soweit der Versicherte aus früherer Beschäftigung oder aus nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das mit der Unterstützung zusammen den doppelten Betrag des Ortslohnes übersteigt, ferner für die Dauer des Bezuges von Krankenunterstützung, Wochengeld, Wochenfürsorge oder Verletztenrente auf Grund der Reichsversicherungsordnung, soweit diese Bezüge mit der Arbeitslosenunterstützung zusammen das Eineinhalbfache des Arbeitslohnes übersteigen, drittens bei Freiheitsstrafe, freiwilligem Verlassen des Wohnorts ohne Zustimmung des Kassenvorstandes, bei Auslandsaufenthalt und bei Ausweisung aus dem Reichsgebiet durch Strafverfahren.

Der Reichsarbeitsminister kann Anordnungen treffen und Einrichtungen unterstützen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit.

Die Mittel für die Arbeitslosenunterstützung werden aufgebracht durch Beiträge der Versicherten und der Arbeit-

Digitized by Google

geber sowie vom Reich und den Gemeindeverbänden, und zwar zahlen Arbeitgeber und Versicherte je ein Drittel und Reich und Gemeindeverband je ein Sechstel des notwendigen Beitrags. Es können besondere Beiträge für Männer und Frauen sowie für Minderjährige und ältere Versicherte festgesetzt werden. Für Versicherte in Betrieben mit regelmäßiger Saisonarbeitslosigkeit können die Beiträge durch die Satzung auf das Doppelte erhöht werden. Die Beiträge der Versicherten werden vom Lohn abgezogen. Reichen die Beitragseinnahmen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht aus, so hat der Gemeindeverband die nötigen Vorschüsse zu gewähren. Die Rückerstattung der letzteren kann auf mehrere Jahre verteilt werden. Kann die Rückerstattung dann nicht erfolgen, so sind entweder die Mehrleistungen der Kasse aufzuheben oder die Beiträge zu erhöhen. Die Kasse soll eine Rücklage in Höhe der Ausgaben der letzten drei Jahre ansammeln und auf dieser Höhe erhalten. Der Rücklage sind ein Zehntel der Jahreseinnahmen und ein Teil der Überschüsse zuzuführen. Ferner wird von allen Kassen jährlich ein Zehntel der Jahresbeiträge für eine allgemeine Rücklage eingefordert, die vom Reichsarbeitsminister unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet wird. Der Beirat soll aus dem vom Reichsarbeitsminister bestellten Vorsitzenden, dem Leiter des Reichsamts für Arbeitsvermittlung und aus acht auf Vorschlag des Reichsrats berufenen Sachverständigen bestehen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt die Form der Rechnungsführung der Kassen. Jede Kasse hat dem Versicherungsamt einen Rechnungsabschluß einzureichen sowie Nachweise (auf Erfordern monatl.) über Mitglieder, Beitragseinnahmen, Zahl der Unterstützungsfälle und gewährte Leistungen.

Das Verfahren wird derart geregelt, daß in erster Instanz der Kassenvorstand, bei Streitfällen das Versicherungsamt und bei Berufung gegen das letztere endgültig das Oberversicherungsamt entscheidet. Das Spruchverfahren lehnt sich an die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung an. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung hat das Oberversicherungsamt die Sache an das Reichsversicherungsamt abzugeben.

Der Reichsarbeitsminister kann Kassen, die dem gleichen Oberversicherungsamt unterstehen, zu einem Rückversicherungsverbande vereinigen, dem dann die Hälfte der Ausgaben für Leistungen auferlegt werden kann.

Die Erwerbslosenfürsorge soll sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung außer Kraft treten.

Durch Bekanntmachung vom 22. Mai hat das **Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge** eine neue Fassung erhalten.

Ein Erlaß des Reichskanzlers, betr. die **Schadenversicherung des Reiches**, vom 31. Januar 1912 bringt der Reichsminister der Finanzen in einer neuen Verfügung in Erinnerung, damit bestehende Versicherungsverträge, soweit erforderlich, bald gelöst werden. Die Grundsätze für die Versicherung des Reiches gegen Schaden aller Art lauten:

1. (1) Das Reichseigentum soll gegen Feuersgefahr nur dort versichert werden, wo ein Versicherungszwang auf Grund gesetzlicher oder ortsstatutarischer Bestimmungen oder auf Grund von Verträgen besteht. Gegen Feuersgefahr zu versichern ist jedoch das Eigentum solcher Institute, welche nur eine bestimmte Dotation aus der Reichskasse beziehen und mit dieser und den ihnen etwa aus sonstigen Quellen zufließenden Einnahmen sich selbst unterhalten müssen. (2) Ausnahmsweise dürfen Versicherungsverträge abgeschlossen werden, wo besondere örtliche Verhältnisse solche notwendig erscheinen lassen, wie z. B. im Ausland wegen mangelhafter Feuerwehreinrichtungen. In diesen Fällen soll die Genehmigung der obersten Reichsbehörde eingeholt werden.

2. (1) Auch im übrigen hat der Grundsatz der Selbst- (Nicht-) Versicherung des Reiches bei jeder Art der Versicherung (Diebstahl, Haftpflicht, Transport, Wasserschaden, Glas usw.) zur Anwendung zu kommen, so daß das Reich fortan keinerlei Versicherungsverträge mehr abschließt. Etwaige noch laufende Verträge sollen bei nächster Gelegenheit aufgekündigt werden. (2) Ob ausnahmsweise einmal, wie z. B. bei Ermietung von Hilfsschiffen zu Friedensübungen, besondere Verhältnisse eine Versicherung erheischen, darüber bleibt dem Ressortchef die Bestimmung überlassen.

3. Bei der Versendung von Wertgegenständen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Bei der Beförderung von Briefen und Paketen mit Wertinhalt durch die Post ist stets der richtige Wert anzugeben. Wichtige, vielleicht unersetzliche Schriftstücke, Modelle u. dgl. werden je nach

Digitized by Google

ihrer Bedeutng entweder eingeschrieben oder mit 700 M. Wert deklariert.

b) Bei Versendung mit der Eisenbahn ist von jeder Wertangabe zwecks Versicherung eines über den Sachschaden etwa hinausgehenden weiteren Interesses an der unversehrten und rechtzeitigen Lieferung (Interessendeklaration — §§ 92, 93 der Eisenbahnverkehrsordnung — Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.) abzusehen. Dagegen hat die Angabe des Wertes in denjenigen Fällen zu erfolgen, in welchen sie durch die Eisenbahntarife vorgeschrieben ist.

c) Bei der Versendung auf dem Seewege genügt Wertangabe in der Höhe, daß dadurch die Aufnahme unter besonderen Verschluß erreicht wird. Wie hoch die Wertangabe zu bemessen ist, wird im Einzelfalle der besonderen Ermittlung bedürfen.

4. Auf die Schutzgebietsverwaltungen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Ein Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden, das sogenannte **Aufruhrschadengesetz** vom 12. Mai, ist zur Veröffentlichung gelangt. Darin spielt die Aufruhrschädenversicherung eine erhebliche Rolle. Es ist u. a. vorgesehen, daß die Gemeindebeträge, die ihnen aus Versicherungsverträgen zufließen, auf ihre Erstattungsansprüche gegenüber Länder und Reich sich anrechnen lassen müssen. Der Ausschuß war der Meinung, daß sich für die kommende Zeit jeder durch den Abschluß von Versicherungsverträgen gegen Aufruhrschaden zu schützen vermag, während er von dem Abschluß solcher Verträge bisher durch die Erwägung abgehalten worden sein könnte, daß ihm ohnehin auf Grund geltenden Rechts ein Anspruch zustand.

Über die (bereits in Spalte 9 der vorigen „Rundschau" erwähnte) **Abänderung des Aufsichtsgesetzes** verhandelte der Ausschuß für Volkswirtschaft in der Nationalversammlung am 20. April. Den Beratungen zugrunde lag der Entwurf einer Verordnung, wonach im § 11 Abs. I des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen der zweite Satz gestrichen werden soll, welcher lautet: „Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von 12½ pro Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf."

Im Parlament von **Baden** wurde ein Antrag folgenden Wortlautes eingebracht: „Die Regierung wird ersucht, alsbald den Entwurf einer **Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes** vorzulegen, in dem anstatt der bisher vorgesehenen Entschädigung als Wert der Entschädigung der augenblickliche Zeitwert festgesetzt wird. Diese Bestimmung soll auch für solche Brandfälle, bei denen die Schadenvergütung bereits ganz oder teilweise ausgezahlt worden ist, wenn sie nach dem 21. Dezember 1918 eingetreten sind, gelten."

Deutsch-Österreich.

Ein **Verbot der Provisionsabgabe** durch ein Antirabattgesetz soll nach amerikanischem Vorbild die Regierung in gesetzlicher Form beabsichtigen; dabei soll nicht nur die Provisionsabgabe seitens der Agenten, sondern auch die Provisionsabgabe durch die Versicherten unter Strafe gestellt werden.

Über die von der Regierung geplante **Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes** (vgl. Sp. 10 der vorigen „Rundschau") können nach Veröffentlichung der Vorlage der Staatsregierung folgende Einzelheiten mitgeteilt werden: Die Änderungen, die der Entwurf an dem bestehenden, auf dem Gesetze vom Dezember 1906 beruhenden Zustande vornimmt, wollen in erster Reihe die bisherige Unzulänglichkeit der Leistungen und die Zersplitterung der Pensionsversicherung durch das Nebeneinanderbestehen zahlreicher Versicherungsträger beseitigen. Den ersten Mangel sucht der Entwurf durch eine Erweiterung des Gehaltsklassenschemas und eine wesentliche Erhöhung der Versicherungsleistungen in den unteren und mittleren Gehaltsklassen, den zweiten durch eine weitgehende Einschränkung der Ersatzeinrichtungen zu beseitigen. An die Stelle der bisher bestehenden sechs Gehaltsklassen mit einer Pensionsbemessungsgrundlage von höchstens 3000 K. sollen jetzt fünfzehn Gehaltsklassen treten, deren letzte Bezüge mit mehr als 15 000 K. umfaßt. Beispielsweise umfaßt die erste Gehaltsklasse Jahresbezüge von 600 bis 900 K., die fünfte Jahresbezüge von mehr als 1800 bis 2400 K., die achte 4200 bis 4800 K., die zwölfte 8400 bis 9600 K., die vierzehnte 12 000 bis 15 000 K., und die fünfzehnte Gehaltsklasse Bezüge von mehr als 15 000 K. jährlich. An Prämien sind

Digitized by Google

der Pensionsanstalt für jeden Gehaltsmonat zu entrichten: in der ersten Gehaltsklasse 6 K., in der zweiten 9, in der dritten 12, in der vierten 18, in der fünften 24, in der sechsten 30, in der siebenten 36, in der achten 42, in der neunten 48, in der zehnten 60, in der elften 72, in der zwölften 84, in der dreizehnten 96, in der vierzehnten 120 und in der fünfzehnten Gehaltsklasse 150 K. Von diesen Prämien fallen in den ersten acht Gehaltsklassen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den höheren je die Hälfte, bei Bezügen von mehr als 30 000 K. dem Dienstgeber ein Drittel, dem Versicherten zwei Drittel zur Last. Die Invaliditätsrente muß nach fünfjähriger Versicherungsdauer mindestens 30 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage betragen und für jeden weiteren Beitragsmonat um mindestens ein Sechstel Prozent steigen, dergestalt, daß nach spätestens 480 Beitragsmonaten 100 Prozent der Bemessungsgrundlage als Invaliditätsrente erreicht werden. Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen einer versicherungspflichtigen Person und selbständig bestehenden Versicherungsinstituten bestehen, bleiben durch das neue Gesetz unberührt. Bereits bestehende inländische Ersatzinstitute können als solche weiter belassen werden, wenn die voraussichtlich dauernde Mindestzahl der versicherungspflichtigen Angestellten 1000 betrage. Wenn das Institut nur für die Versicherten eines einzigen Dienstgebers bestimmt ist, genügt eine Mindestzahl von 200 versicherungspflichtigen Angestellten, vorausgesetzt, daß eine Sicherheitsreserve von 10 Prozent der jeweiligen Prämienreserve vorhanden ist oder vom Dienstgeber eine anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird. Doch kann der Staatssekretär für soziale Verwaltung die Nachsicht von dem Erfordernisse der Mindestzahl erteilen, wenn die betreffende Versorgungseinrichtung schon vor dem 1. Januar 1909 bestanden hat.

Aus der Begründung verdienen die folgenden Sätze besonders hervorgehoben zu werden, welche die erheblichen Schwierigkeiten, mit denen die österreichische Reformgesetzgebung zu kämpfen hat, deutlich sichtbar machen, ebenso wie den von dem Gesetzgeber gewählten, höchst bedenklichen Ausweg: „Der einzige versicherungstechnisch einwandfreie Weg wäre die Erhöhung der Prämien — zu diesem Auskunftsmittel kann aber nicht gegriffen werden, weil die bestehenden Prämien schon relativ sehr hoch sind und eine weitere Erhöhung von allen beteiligten Kreisen als unannehmbar abgelehnt wird. Um nun das allseits angestrebte Ziel — Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne Erhöhung der Prämien — zu erreichen, bleibt kein anderer Ausweg übrig, als von dem Grundsatz der strengen versicherungstechnischen Fundierung der Leistungen abzugehen, die Deckung der erhöhten Leistungen aus anderen, den Versicherungsträgern zustehenden Mitteln — insbesondere den Reserven der Ausgeschiedenen und anderen Reserven — zu versuchen und sich damit zu beruhigen, daß die tatsächlichen Invaliditätsfälle hinter den Annahmen der Rechnungsgrundlage anscheinend zurückbleiben, woraus Überschüsse zu erwarten sind, und daß ja die Deckung nicht sogleich erforderlich ist, die Belastung sich vielmehr erst allmählich im Laufe der Jahre geltend machen wird. Es ist überhaupt die Frage, ob gegenwärtig bei den völlig abnormalen wirtschaftlichen Verhältnissen, der gewaltigen, sprunghaft sich vollziehenden Geldentwertung und Teuerung die Leistungen der Sozialversicherung nicht in manchen Beziehungen als Notstandsleistungen werden aufgefaßt und konstruiert, und ob nicht mit Rücksicht darauf, daß die Erhöhung der Leistungen unvermeidlich, die Erhöhung der Prämien aber ebenso undurchführbar ist, vom Grundsatz der strengen versicherungstechnischen Deckung werden Ausnahmen zugelassen werden müssen, wobei es einer späteren Zeit überlassen werden muß, das Gleichgewicht wiederherzustellen. Daß hier eine Gefahr für die ungestörte Entwicklung der Sozialversicherung entsteht, darf natürlich nicht verkannt werden."

An weiteren Vorlagen der Staatsregierung auf dem Gebiete der Sozialversicherung sind zu nennen: Entwurf eines Gesetzes über **Teuerungszulagen** zu Unfallversicherungen, sowie Entwurf eines Gesetzes über Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

Jugoslavien.

Ein gegen die deutschen wie österreichisch-ungarischen Versicherungsgesellschaften gerichteter, gegen die Friedensverträge verstoßender **Erlaß** des Justizministeriums lautet: „Den Versicherungsgesellschaften, deren Kapital entweder ganz oder teilweise Eigentum feindlicher Untertanen ist, und welche sich unter S e q u e s t e r befinden, wird überhaupt jeder Abschluß neuer Geschäfte, welcher Art

Digitized by Google

auch immer, ohne Unterschied verboten. Ihrem Ansuchen um Aufhebung des Sequesters kann insolange nicht entsprochen werden, welche hier anerkannt sind und hiesiger Staatsangehörigkeit nicht voll gedeckt sind, in der Weise, daß die entsprechenden Beträge der Prämienreserven in unser Gebiet in Werten übertragen werden welche hier anerkannt sind und bei uns ihren Börsenkurs haben. Solange das nicht durchgeführt ist, wird ihnen jedwede Arbeit untersagt und müssen sie sich auf die Liquidation der bestehenden Versicherungsverträge unter Aufsicht eines Staatskommissärs beschränken."

Schweiz.

Die Vorlage über die **Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung** kann dem Vernehmen nach kaum in der bestehenden Session zur Verhandlung kommen. Zunächst bedarf die Finanzfrage, mit der die zuständigen Stellen sich andauernd beschäftigen, noch der Klärung. Ein Antrag, zur Durchführung der Versicherung die Bildung eines Fonds zu veranlassen, dem als eine erste Einlage aus dem Ergebnis der Kriegsgewinnsteuern 250 Millionen Franken zugeführt werden sollten, ist dem Wunsch des Bundesrats entsprechend abgelehnt worden, weil es als leichtfertiges Finanzgebaren angesehen werden müßte, wenn man dem Bund die neue gewaltige Aufgabe der Versicherung übertrüge, ohne daß ihm gleichzeitig die erforderlichen Finanzquellen erschlossen würden.

Die Einführung einer obligatorischen **Mobiliar-Feuerversicherung,** die im Anschluß an ein revidiertes Brand-Assekuranzgesetz vom Bündner Großen Rat dem Volk empfohlen wurde, ist von diesem mit 7568 gegen 6211 Stimmen verworfen worden.

Belgien.

Der Entwurf eines Gesetzes betr. **Staatsaufsicht** über die privaten Lebensversicherungsgesellschaften in Belgien ist veröffentlicht worden.

England.

Als Vorstufe für den Erlaß gesetzlicher Vorschriften über die **Volksversicherung** ist die Untersuchung der Verhältnisse durch eine einschlägige parlamentarische Kommission anzusehen. Die Kommission, deren Vorsitzender Lord Parmoor war, wurde im Mai 1919 eingesetzt. Policen mit Versicherungssummen von mehr als 50 £ waren in die Untersuchung nicht einbezogen. Die Größe der in Betracht kommenden Interessen geht daraus hervor, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Prämien im Jahre 1918 über 25 Millionen £ hinausging, daß die Anzahl der in Geltung befindlichen Policen Ende 1918 ungefähr 51 Millionen war, und daß rund 7000 Agenten und Kassierer im Haupt- oder Nebenberuf tätig waren. In Betracht kommen 18 registrierte Gesellschaften und 56 registrierte Collecting Societies. Die Durchschnittsprämie ist unter 2½ d die Woche. Die durchschnittliche Versicherungssumme ist zwischen 11 und 12 £. Die Volksversicherung hat ihre Anhänger, ungefähr 35 Millionen Personen, vornehmlich in den Arbeiterklassen. Viele Erwachsene sind auf zwei oder mehr Policen versichert. Wo mehrere Policen auf ein Leben vorhanden sind, sind sie häufig im Besitz von verschiedenen Personen. Das System der Volksversicherung wäre ohne das wöchentliche Inkasso der Prämien in der Wohnung der Versicherten nicht möglich. Die Entlohnung der Agenten basiert auf dem inkassierten Betrag und ist häufig ein bestimmter Prozentsatz des inkassierten Betrages, der bei den Gesellschaften zwischen 15 und 20 v. H. schwankt und bei den Societies 25 v. H. beträgt. Außerdem wird der Agent für neu abgeschlossene Geschäfte entlohnt, und zwar sehr freigebig. Im großen Durchschnitt behalten die Agenten der Gesellschaften etwa 25 v. H. der von ihnen einkassierten Beträge, die der Collecting Societies sogar 30 v. H. Es ist daher nicht überraschend, daß 44 v. H. der gesamten Prämieneinnahmen durch Ausgaben, Provisionen und bei den Gesellschaften durch Dividenden an die Aktionäre absorbiert werden. Von den jährlichen Prämien von 25 Millionen £ fließen also nur 14 Millionen an die Versicherten zurück, 11 Millionen werden für Ausgaben und Dividenden verwendet. Die Ausgaben sind zu hoch und müssen ermäßigt werden. Die Agenten der Gesellschaften beklagten sich über ihre unzureichende Entlohnung. Durch die Einführung des Blocksystems, wonach jeder Agent einen Sonderbezirk erhält, wird eine Verbesserung angestrebt. Dieses System ist erst im Versuchsstadium, sollte aber, wo immer möglich, eingeführt werden. Es ließen sich dadurch Arbeit und Kosten ersparen. Ein großer Mangel der bestehenden Volksversicherung, der besonders getadelt wird, ist die überaus große Anzahl

Digitized by Google

der verfallenden Policen. Von 9 322 336 Policen der „Refuge", die von 1909 bis 1918 ausgestellt wurden, verfielen 6 426 313. Bei zehn Gesellschaften, darunter den größten, verfielen im Jahre 1913 nahezu 5 Millionen Policen, davon beinahe 4 Millionen, die erst 1912 oder 1913 ausgestellt worden waren. Wahrscheinlich wurden auf diese Policen nicht weniger als 500 000 £ einbezahlt, und dieser ganze Betrag ging auf Geschäftskosten und Agentenprovisionen auf. Bei allen Unternehmungen zusammen verfallen wahrscheinlich 5 Millionen Policen im Jahre der Ausstellung oder im folgenden Jahr. Der Bericht beschäftigt sich sodann mit den großen Zahlungen, z. B. der „Prudential" und der „Refuge" an ihre Funktionäre und Aktionäre. Die „Prudential" zahlte bei einem Kapital von 1 Million £ vor dem Krieg jährlich 600 000 £, später 400 000 £ stets frei von Einkommensteuer. Von diesen Summen stammte der weitaus größere Teil von der Volksversicherung. Die Refuge Company hat acht, seit kurzem sieben Direktoren. Außer großen Dividenden auf das Aktienkapital, das zum größeren Teil ihnen gehört, beziehen sie jährlich zusammen etwa 70 000 £. Die Collecting Societies verwalten sich eigentlich selbst, doch haben in den meisten Fällen die Agenten sich die Kontrolle gesichert, so daß diese Vereine vornehmlich im Inetresse der Agenten geleitet werden. Die von den Gesellschaften ausgestellten Policen gewähren kein Recht der Teilnahme am Gewinn. Die „Prudential" hat aber auf ihre vollen Rechte in dieser Beziehung verzichtet, und bis 1915 erhielten die Policeninhaber zwei Drittel des Überschusses, der nach Zahlung einer Dividende von 50 v. H. frei von Einkommensteuer an die Aktionäre blieb. Der größte Teil dieser Dividende stammte aus der Volksversicherung. Seit 1915 haben die Policeninhaber nichts bekommen infolge des durch Kriegsansprüche verursachten Rückganges der Gewinne. Bedauerlich ist, daß die Volksversicherung vielfach durch Abenteurer mißbräuchlich ausgenützt wird. Auch fehlt es nicht an Verschwendung von Geldern, durch die die Finanzen vieler Gesellschaften zerrüttet wurden. Häufig stehen den Verpflichtungen nur ungenügende Reserven gegenüber. In dieser Beziehung wird aber die „Prudential" gerühmt, auf die etwa 40 v. H. der gesamten Prämieneinnahmen der Volksversicherung entfallen. Wichtig ist auch, daß die Risiken und Kosten von Prozessen, in denen die Versicherten sehr im Nachteil sind, vermindert werden. Das Versicherungssystem der Post wird, wie es jetzt betrieben wird, als ein Mißerfolg bezeichnet. Die Verstaatlichung der Volksversicherung wird nicht empfohlen. Die Aufsicht und die Kontrolle über die gesamte Volksversicherung soll dem Chief Registrar of Friendly Scieties übertragen werden. Die Grenze von 20 £ bei Definition einer Volksversicherungsgesellschaft soll aufgehoben werden. Volksversicherungspolicen sollten alle Policen in sich schließen, wo Prämien durch Inkassanten in Zeiträumen von weniger als zwei Monaten einkassiert werden. Behufs Erweiterung der Kontrollrechte wird eine Reform des Collecting Societies and Industrial Assurance Companies Act 1896 und des Assurance Companies Act 1919, ferner werden neue gesetzliche Maßnahmen empfohlen. Besondere Beachtung verdient die Frage des vorzeitigen Verfalles der Policen. Es wird vielfach angenommen, daß die Gesellschaften daraus große Gewinne ziehen. Diese behaupten, daß sie vielmehr Schaden haben, weil die verfallenen Policen zumeist nicht lange genug in Geltung waren, um die Kosten der Eintragungen in die Bücher wettzumachen. Ob aber nun die Gesellschaften oder ihre Agenten den Gewinn einstecken, das Publikum verliert jedenfalls. Der Bericht empfiehlt, daß die Agentenprovisionen für neue Abschlüsse beseitigt und daß wöchentliche Minimallöhne, basierend auf einem bestimmten wöchentlichen Inkasso, eingeführt werden, mit einer Provision für alle Beträge, die über diese Summen hinaus einkassiert werden. Policeninhaber, die ihre Zahlungen nach längerer Zeit einstellen müssen, sollen den den geleisteten Zahlungen entsprechenden Betrag zurückerhalten; indessen, da die dafür notwendigen Reserven noch nicht vorhanden sind, erst fünf Jahre nach Einführung dieser Bestimmungen. Der Bericht empfiehlt die Einführung von bestimmten Vorschlagsformularen mit Garantien für den Fall der Ausfüllung durch den Agenten und einheitliche Policen, ferner Zusammenfassung aller auf die Volksversicherung bezüglichen Gesetze in e i n Gesetz und noch andere Maßnahmen.

Infolge **Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes** werden die Bezüge der Versicherten wesentlich erhöht. Beispielsweise wird der Durchschnittssatz des Krankengeldes für männliche Versicherte von 10 sh auf 25 sh, für weibliche von

Digitized by Google

7½ sh auf 12 sh erhöht. Die Unterstützungen bei Schwangerschaft sind von 30 auf 40 sh in die Höhe gesetzt worden. Entsprechend sind aber auch die Beiträge gestiegen, und zwar für Männer von 7 auf 10 d die Woche, für Frauen von 6 auf 9 d, davon haben die Unternehmer regelmäßig in allen Fällen 5 d zu zahlen.

Eine stärkere Erfassung der Versicherungsgesellschaften in dem neuen englischen **Stempelsteuergesetz** ist vorgesehen, und zwar soll die Stempelsteuer für Policen der Unfall-, Kranken- und Feuerversicherung von 1 d auf 6 d erhöht werden. Auch für die Seeversicherung sind Erhöhungen in Aussicht genommen, während die Sätze für die Lebensversicherungen eine Änderung nicht erfahren sollen.

Norwegen.

Die Ausübung des **Versicherungsgewerbes** soll von einer **Konzession** abhängig gemacht werden. Dies wird damit begründet, daß zur Zeit außerordentlich viele Versicherungsgesellschaften, darunter zahlreiche ausländische, konkurrieren, mit dem Resultat, daß die Prämien zum Schaden der norwegischen Versicherungsgesellschaften besonders niedrig sind. Es soll in nächster Zeit im norwegischen Storthing beschlossen werden, die Konfessionspflicht für das Versicherungsgewerbe einzuführen. In Norwegen waren Ende 1918 182 norwegische und 90 ausländische Versicherungsgesellschaften angemeldet, zu denen inzwischen weitere sechs norwegische hinzugetreten sind.

Polen.

Eine einheitliche Regelung der **Staatsaufsicht** über die privaten Versicherungsunternehmungen steht bevor. Durch das Gesetz soll insbesondere auch die Frage der Zulassung ausländischer Gesellschaften geregelt werden. Vor allem aber scheint für die zahlreichen polnischen Neugründungen eine gesetzliche Regelung besonders dringlich.

Internationale Gesetzgebung und Völkerbund.

Nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages ist jede Ententemacht innerhalb drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Vertrages berechtigt, alle Lebensversicherungsverträge mit den Angehörigen des Ententestaates aufzuheben. Diese Frist war am 10. April abgelaufen. Nur **Belgien** hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Feuerversicherungsverträge und sonstige Versicherungsverträge gelten, von Ausnahmen für einzelne Länder abgesehen, beim ersten Fälligwerden der Jahresprämie nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages ohne besondere Erklärung für aufgehoben. Die erwähnte belgische Maßregel, durch welche alle Lebensversicherungsverträge zwischen einer deutschen Gesellschaft und belgischen Untertanen aufgehoben werden, verfügt u. a., daß diese Verträge durch die belgische Regierung übernommen werden, die ihre Ausführung überwacht und einem Ausführungs- und Liquidationsamt zuweist, das dem Ministerium für Industrie, Arbeit und Ernährung angegliedert ist.

Auf der Ende Juni stattfindenden 2. Arbeiterkonferenz des **Völkerbundes** wird u. a. die Frage der Arbeitslosenversicherung der Seeleute zwecks internationaler Regelung besprochen werden.

Das **österreichische** Gesetz über die Arbeitslosenversicherung schreibt vor, daß Ausländer in die Versicherung nur einbezogen werden, wenn zwischen ihrem Staate und Deutschösterreich darüber ein Abkommen getroffen wurde. Solche Vereinbarungen wurden nun mit Deutschland, der Tschecho-Slowakei und Polen getroffen, so daß die Arbeiter, die in diesen Staaten heimatsberechtigt sind, ebenfalls der Arbeitslosenversicherung hier teilhaftig werden. Diese Mitteilung bekamen wir vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft.

Der Minister für soziale Fürsorge der **Tschecho-Slowakei** hat einen Regierungsentwurf ausgearbeitet, durch welchen die Regierung ermächtigt werden soll, den zwischenstaatlichen Verkehr im Bereiche der Sozialversicherung zu regeln. Nach diesem Regierungsentwurf wird die Regierung ermächtigt, mit den Regierungen fremder Staaten Verträge einzugehen, welche die gegenseitigen Beziehungen im Bereiche der Sozialversicherung regeln und die dabei geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch eine Verordnung zu ändern und zu ergänzen, soweit dies zum Schutze der Interessen der Versicherungsinstitute notwendig sein wird.

Bei den Verhandlungen zwischen den Vertretern der tschecho-slowakischen Republik und Vertretern der deutschen Republik in Berlin einigten sich beide Parteien dahin, daß beide Staaten die Staatsangehörigen des an-

Digitized by Google

deren Staates wie Angehörige des eigenen Staates behandeln wollen. In den Einzelheiten wurden Verhandlungen in der Richtung angeknüpft, daß ehestens ein Vertrag bezüglich der Unfallversicherung abgeschlossen werden soll. Ferner wurde Gegenseitigkeit hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung vereinbart.

Neuerungen der Praxis.

Neue Versicherungszweige.

Baunotversicherung.

Durch die außerordentliche Steigerung der Baupreise genötigt, hat die bayerische Versicherungskammer mit Entschließung vom 27. 7. 16 eine Kriegsversicherung eingeführt, d. h. eine Erhöhung der Versicherungssumme ohne neuerliche Schätzung an Ort und Stelle, wobei das auf Grund der früheren Schätzung abgegebene Gutachten des Brandversicherungsamtes als Schätzung im Sinne des Gesetzes galt. Das Gesetz vom 23. 7. 18 über Änderungen des Brandversicherungsgesetzes usw. hat diese Form der Brandversicherung, nunmehr Teuerungsversicherung genannt, in einem dem Brandversicherungsgesetz neu eingefügten Art. 33a und einem Zusatz zu Art. 66 Abs. 2 eingehend geregelt. Allmählich konnte jedoch die Teuerungsversicherung mit den fortgesetzt, oft sprunghaft in die Höhe gehenden Baupreisen nicht mehr Schritt halten. Sie bestand ja nur in einer wenn auch vereinfachten und verbilligten Erhöhung der Versicherungssumme, und diese mußte nach dem Brandversicherungsgesetz stets die oberste Grenze der Entschädigung bilden; mochte daher auch die Teuerungsversicherung 100, 200, 500, ja 1000 v. H. der dauernden Versicherung betragen, so konnte sie dennoch, wenn sie hinter den zur Zeit des Wiederaufbaues herrschenden Teuerungsverhältnissen zurückblieb, nicht mehr den Zweck der Brandversicherung erfüllen, im Schadenfalle die Mittel zur Wiederherstellung zu bieten. Diesem Zweck leistet nur eine Versicherungsform Genüge, die außer der gewöhnlichen Haftung der Brandversicherung auch die Haftung für die Gefahr weiterer Preissteigerungen in sich schließt und durch diese verstärkte Haftung dem Versicherten den Ersatz der Wiederherstellungskosten nach den jeweiligen Baupreisen, auch über die Versicherungssumme hinaus, verbürgt, mit anderen Worten: eine Versicherung, die nicht, wie die Teuerungsversicherung, mit einem Zuschlag zur Versicherungssumme, sondern mit einem Zuschlag zur Entschädigung arbeitet. Auf diesem Grundgedanken beruht das bayerische Gesetz vom 8. 4. 20 über die Baunotversicherung (Ergänzungsgesetz zum Brandversicherungsgesetz). Es macht zur Bedingung der neuen Versicherung, sog. Baunotversicherung, daß alle daran beteiligten Gebäude mit dem dreifachen Friedenswerte versichert werden. Für diesen Wert trägt die Landes-Brandversicherungsanstalt die Gefahr wie bisher; das darüber hinausgehende, durch unberechenbare Preisverhältnisse begründete Wagnis wird von einer eigenen Versicherungsgemeinschaft der Gesamtheit der an der Baunotversicherung Beteiligten übernommen und im Wege des Umlageverfahrens ausgeglichen.

Der von der Versicherungskammer ausgearbeitete Entwurf des Gesetzes nebst Begründung wurde nach zweimaliger Besprechung im Finanzausschuß in der öffentlichen Sitzung am 27. 3. ohne weitere Erörterung einstimmig angenommen.

Taschendiebstahlversicherung.

Die Internationale Unfallversicherungs-A.-G. in Wien hat jetzt als erste und vorläufig einzige Versicherungsanstalt die Versicherung gegen Taschendiebstähle eingeführt, die, sei es auf der Straße, sei es an anderen öffentlichen Orten, wie Versammlungssälen, Theater, Vergnügungsetablissements, Cafés, Restaurants, Geschäftslokalen, Rennplätzen, Dampfschiffen, Omnibussen, Straßenbahn- oder Eisenbahnwagen, verübt werden. Die Versicherung leistet Ersatz bis zu 3000 Kr. für Uhr und Kette oder 3000 Kr. für Schmuckgegenstände oder 3000 Kr. für Bargeld. Die Versicherung gilt nicht nur im Polizeirayon Wien, sondern innerhalb Österreichs — in allen Städten über 10 000 Einwohner und allen offiziellen Kurorten. Die neue Versicherungsart soll durch Kuponpolicen betrieben werden, in die beim Ankauf der Name des Versicherten zu setzen ist und die eine sechsmonatige Dauer haben. Die einmalige Prämie für diese Versicherungsdauer beträgt 100 Kr., was einem ganzjährigen Prämiensatz von 6⅔ v. H. entspricht. Dieser Satz ist, wenn man ihn mit der Prämie der alle Arten des Abhandenkommens einschließenden Schmuckversicherung vergleicht, unverhältnismäßig hoch gegriffen, doch ist dabei nicht zu übersehen, daß die Versicherung gegen Taschendiebstahl auch Bargeld deckt, und

Digitized by Google

daß sie nicht wie die erstere nur mit einer subjektiv ausgewählten Klientel kontrahiert wird. Aus dem letztangeführten Grunde war es auch notwendig, die Versicherungssumme der Kuponpolicen mit 3000 Kr. zu beschränken und größere Abschlüsse der speziellen Vereinbarung vorzubehalten. Man darf auf den Erfolg der neuen Versicherungsform, die zweifellos einem vorhandenen Bedürfnis der großstädtischen Bevölkerung entgegenkommt, gespannt sein.

Paketversicherung.

Eine neue Versicherungsart, die zum Musterschutz angemeldet ist, als deren Urheber Walter Strauß, Frankfurt am Main, angegeben wird, und die von der neuen Versicherungs-A.-G. „Gloria" betrieben werden soll, bezweckt Postpakete durch Aufkleben von Marken auf die Begleitadresse zu versichern. Die Marken sind vor Aufgabe des Pakets mit dem Aufgabedatum zu versehen; sie sind eingeteilt in Stücke zu 500, 1000 und 2000 Mark und kosten 2,20, 3,80 und 7,50 M. Die Sätze sind somit etwas höher als die von der Post verlangte Wertpaketgebühr, aber billiger als die Prämie der Transportversicherer. Die Rechtfertigung des Unterschieds zwischen der Wertpaketgebühr und der neuen Versicherungsgebühr wird darin gesehen, daß der Versicherungsnehmer sein Paket als gewöhnliches Postpaket verschicken kann und dadurch die Versiegelung erspart. Ferner geht die Haftung der Versicherungsgesellschaft über diejenige der Post hinaus, weil sie aufkommen muß auch für Schäden durch höhere Gewalt (Verbrennen, Witterungseinflüsse, Feuer, Feuerlöschschäden, Explosion, Zusammenstoß, Entgleisung, Dammrutsch infolge Überschwemmung usw.); außerdem ersetzt die Versicherungsgesellschaft im Verlustfalle den tatsächlichen Versicherungswert und nicht wie die Post nur den gemeinen Handelswert der Ware. Für die Berücksichtigung von Reklamationen wird deren Beglaubigung verlangt, weshalb alle ankommenden Pakete sofort auf Gewicht und Inhalt zu prüfen sind und bei einem etwaigen Manko die Post innerhalb 24 Stunden zur Feststellung herbeizuziehen ist.

Arbeitseinstellungsversicherung.

Die Fabrikanten und Großindustriellen Mailands haben eine große Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gegründet für die Schäden der zwangsweisen Arbeitseinstellung in folgenden Fällen: Bei Brandstiftung, Gas- und Kesselexplosion, Blitzschlag, Erderschütterungen, Überschwemmungen, Zerstörungen, Aufständen sowie bei Arbeitsstörungen durch Streik oder Arbeiteraussperrungen. Ferner soll sich die Versicherung auch auf alle laufenden Ausgaben erstrecken, die von den Unternehmern notwendigerweise während der Arbeitseinstellung zu tragen sind.

Valutasturzversicherung.

Mitglieder der Londoner Lloyds Versicherungsbörse betreiben seit einiger Zeit diese Versicherung. Neuerdings sind Versicherungen dieser Art in der Weise abgeschlossen worden, daß französische Industrielle gegen eine Kursnotierung gedeckt worden sind, die für das Pfund Sterling mehr als 80 Franken verlangt. Die Prämie hierfür beträgt 10 Guineen für je 100 Pfund Sterling auf einen Monat und 15 Guineen auf drei Monate.

Zwangsversicherung für Schiffstransporte.

Das Überhandnehmen von Beraubungen und Diebstählen hat die Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrts-Gesellschaft veranlaßt, die Zwangsversicherung für alle Sendungen, die ihr zur Beförderung mit Frachtbrief übergeben werden, einzuführen. Die Übergabe des Frachtgutes hat automatisch dessen Versicherung gegen die Gefahren des Transports durch die Gesellschaft zur Folge. Der Absender ist verpflichtet, zu diesem Zwecke den Versicherungswert im Frachtbrief anzugeben. Geschieht dies nicht, kann die Gesellschaft die Beförderung ablehnen oder einen ihr angemessen erscheinenden Wertbetrag selbst einsetzen.

Beschlagnahmeversicherung.

Die Volkswirtschaftliche Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums hat unter dem 22. 4. an sämtliche Landesregierungen, für Preußen an das Preußische Ministerium des Innern, das Preußische Ministerium der Justiz und an den Preußischen Herrn Staatskommissar für Volksernährung die Abschrift eines an die dem Reichswirtschaftsministerium unterstellten Organisationen der Kriegswirtschaft gerichteten Erlasses vom 9. 4. 1920 des Reichswirtschaftsministers mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die mit der Bekämpfung des Wuchers und Schleichhandels befaßten Behörden gesandt. Der Erlaß lautet:

Digitized by Google

Im Jahre 1919 haben einzelne private Versicherungsgesellschaften die Versicherung von Waren, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen oder deren Einfuhr nur mit behördlicher Erlaubnis zulässig ist, gegen die Gefahr der Beschlagnahme durch deutsche zuständige Stellen und Behörden übernommen. Ein solcher Betrieb gegen rechtmäßige Beschlagnahme stellt eine außerordentlich gemeinschädliche Tätigkeit dar; gegen ihn muß mit allen Mitteln vorgegangen werden. Die Versicherung gegen rechtmäßige Beschlagnahme von Waren durch deutsche zuständige Stellen und Behörden ist meines Erachtens als eine strafbare Beihilfe oder eine Begünstigung bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Schleichhandel, den Kriegswucher, die öffentliche Bewirtschaftung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen sowie über die Aus- und Einfuhrbeschränkungen zu verfolgen.

Ich habe mich mit dem Deutschen Transport-Versicherungs-Verein, der fast alle die Transportversicherung betreibenden deutschen Versicherungsgesellschaften umfaßt, und mit den Gesellschaften, die außerhalb dieses Vereins stehen, in Verbindung gesetzt. Der Deutsche Transport-Versicherungs-Verein hat mir unter dem 31. 12. 19 mitgeteilt, daß sämtliche ihm angeschlossenen deutschen Versicherungsgesellschaften die Erklärung abgegeben haben, daß sie sich verpflichten, Versicherungen gegen rechtmäßige Beschlagnahme von Waren durch deutsche zuständige Stellen und Behörden künftig nicht zu übernehmen. Dieselbe Verpflichtung haben auch fast alle außerhalb des Vereins stehenden Versicherungsgesellschaften abgegeben; bei einigen kleineren, erst vor kurzem gegründeten Unternehmungen ist noch keine ausreichende Klarstellung erfolgt.

Nach den abgegebenen Erklärungen darf gehofft werden, daß Versicherungen gegen rechtmäßige Beschlagnahme von Waren durch deutsche zuständige Stellen und Behörden nicht mehr werden abgeschlossen werden. Unter dieser Voraussetzung kann von allgemeinen Maßnahmen, insbesondere vom Erlaß strafgesetzlicher Anordnungen, abgesehen werden.

Ich ersuche aber, dortseits den Transportversicherungsverträgen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und jeden Fall, in welchem festgestellt wird, daß eine Versicherung gegen die rechtmäßige Beschlagnahme von Waren durch deutsche zuständige Stellen und Behörden erfolgt ist, alsbald der zuständigen Staatsanwaltschaft unter Mitteilung des Beweismaterials anzuzeigen. Zugleich ersuche ich, mir Mitteilung von dem Veranlaßten zu machen und mir auch über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Bemerkt wird, daß die Beschlagnahmeversicherung häufig in versteckter Form auftritt, indem zum Beispiel schlechthin gegen das „Nichtankommen der Güter", also auch gegen das „Nichtankommen infolge gesetzlicher Beschlagnahme", Versicherungsschutz gewährt wird. Enthält der Versicherungsvertrag nicht eine ausdrückliche Bestimmung, welche den Versicherungsschutz für den Fall der gesetzlichen Beschlagnahme durch zuständige deutsche Stellen und Behörden ausschließt, so liegt der Verdacht einer unzulässigen Beschlagnahmeversicherung vor, und zwar ganz besonders dann, wenn auch eine auffallend hohe Prämie vereinbart ist.

Lohnbewegung im Versicherungsgewerbe.

Die im Reichsarbeitsministerium geführten Verhandlungen zwischen den Unternehmern und Angestelltenorganisationen im deutschen Privatversicherungsgewerbe haben Mitte Mai zu einer Einigung geführt, als deren Ergebnis ein neuer Reichstarifvertrag auf folgender Grundlage zustandegekommen ist:

Die geldlichen Bezüge des Reichstarifvertrages vom 5. 2. 20 werden mit Wirkung vom 1. 7. bis 30. 9. 20 wie folgt geregelt:

1. Lehrlinge jeden Alters und andere in der Ausbildung begriffene Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr erhalten eine Ergänzung ihrer bisherigen Bezüge in Form von Teuerungszulagen in solcher Höhe, daß ihre monatliche Vergütung beträgt: im ersten Lehrjahre 140, im zweiten 180, im dritten 225 M.

2. Jugendliche, gleichgültig, welche Tätigkeit sie ausüben, erhalten eine Ergänzung ihrer bisherigen Bezüge in Form von Teuerungszulagen in solcher Höhe, daß ihre monatliche Vergütung beträgt: bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 175, bis zum 16. 225, bis zum 17. 275 M.

3. Angestellte. a) Angestellte bis zum vollendeten 20. Lebensjahre erhalten zu ihrem Jahresgehalt nach dem Reichstarifvertrag eine Teuerungszulage, und zwar: bis zum vollendeten 18. Lebensjahre von 1900, bis zum 19. von 2200, bis zum 20. von 2490 M. jährlich. b) Für Angestellte

Digitized by Google

vom vollendeten 20. Lebensjahre ab wird eine Teuerungszulage in Höhe von 40 v. H. der bisherigen Gesamtbezüge aus Grundgehalt, Berufsalterszulage und Teuerungszulage vom 27. 3. 20 gewährt. Diese Teuerungszulage wird mit der vom 27. 3. zu einer einheitlichen Teuerungszulage verbunden.

Sofern das Jahresgesamteinkommen der Angestellten an Gehalt (Grundgehalt, und Berufsalterszulage), Urlaubs-, Winter- und Teuerungszulage im 21. bis 23. Lebensjahre den Betrag von 7800 Mark, vom vollendeten 23. Lebensjahre ab den Betrag von 8000 M. nicht erreicht, wird die Teuerungszulage bis zur Erreichung dieser Beträge erhöht.

4. Sämtliche Teuerungszulagen werden in Monatsbeträgen mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages ausgezahlt.

5. Die Klasseneinteilung des Reichstarifvertrages bleibt bestehen, desgleichen die Entlohnungsgrundsätze des § 3 sowie die Bestimmungen über Urlaubs- und Winterzulage.

6. Die Abteilungsleiterzulage beträgt für Kl. III 600, Kl. II 900, Kl. I 1200 M. Die stellvertretende Abteilungsleiterzulage beträgt in Kl. III 300, Kl. II 450, Kl. I 600 M., fällig in monatlichen Raten zusammen mit dem Gehalt.

7. Die Verheiratetenzulage wird auf 1000 M. jährlich, die Kinderzulage auf 500 M. jährlich für jedes Kind festgesetzt.

8. Sofern bis zum 1. 7. die neue Ortsklasseneinteilung des Reichsarbeitsministeriums noch nicht veröffentlicht sein sollte, ist die Ortsklasseneinteilung, die der Neuregelung der Banken vom 31. 3. 20 zugrunde liegt, grundsätzlich maßgebend. Es soll jedoch noch eine Verständigung herbeigeführt werden, ob und inwieweit einzelne Orte auf Grund von Nachweisen über die allgemeinen Preisverhältnisse eine veränderte Klasseneinteilung erfahren können, insbesondere ob und inwieweit einzelne Orte im besetzten und neutralen Gebiet in eine Sonderklasse A I mit einem Aufschlag zu bringen sind, der 10 v. H. nicht überschreiten soll.

9. Zum Ausgleich der Teuerung in den Monaten Mai und Juni sind folgende Beihilfen zu zahlen: a) für Angestellte vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 20. Lebensjahre 200, b) für Angestellte vom vollendeten 20. bis 30. Lebensjahre 400, c) für Angestellte vom vollendeten 30. Lebensjahre ab 500, d) für verheiratete Angestellte 750 M. Diese Beträge werden in zwei Hälften am 15. Mai und 15. Juni 1920 ausgezahlt.

10. Sämtliche vorstehend aufgeführten Leistungen gelten für Ortsklasse A.

11. Angestellte, die bisher in ihren Gesamtbezügen besser gestellt waren, als sie nach dieser Neuregelung gestellt sein würden, behalten diese Bezüge so lange, bis ihnen nach der Neuregelung höhere Bezüge zustehen.

Der in **Deutsch-Österreich** mit dem Verein der Versicherungsangestellten geschlossene neue Kollektivvertrag sieht (wie bereits Sp. 24 der „Rundschau" berichtet) gleitende Teuerungszulagen vor. Diese werden durch ein paritätisches Komitee der beiden Parteien auf Grund von Indexziffern alle zwei Monate neu festgesetzt. Das Komitee hat die gleitenden Zulagen für die Monate Juni und Juli für jeden Angestellten auf 382,45 K. festgesetzt, so daß für die beiden letzten Monate jeder Angestellte eine weitere Zulage von 196,28 K. erhält; doch stellt der obige Betrag nur den Grundbetrag dar, der namentlich bei solchen Angestellten mit Kindern noch eine erhebliche Erhöhung erfährt. Bemerkenswert ist, daß das Zugeständnis der Einführung der gleitenden Zulage nicht bedingungslos gemacht worden ist, sondern nur im Hinblick auf die während der Verhandlungen im Staatsamt gegebene Zusicherung, daß die Versicherungsabteilung des Staatsamts des Innern einen Antrag auf Erhöhung der mit Vollzugsanweisung vom 15. Dezember 1919 zugestandenen Zuschläge zu den Prämien laufender Versicherungsverträge bei der Staatsregierung unterstützen werde, und daß auf diese Weise den Gesellschaften die Möglichkeit der Überwälzung der neuen Lasten auf das versicherungsnehmende Publikum geboten werden wird.

Aus einer Veröffentlichung des Präsidenten des Versicherungs-Personalverbandes der **Schweiz** ist zu entnehmen, daß seit Oktober 1919 in Zürich eine Bewegung für die Neuordnung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Versicherungsanstalten eingesetzt hat. Ende März hat der Angestelltenverband folgende Forderungen aufgestellt:

1. Unverbrüchliche Solidarität des Versicherungs-Personalverbandes mit seiner Mitgliedschaft zu den im Kampfe stehenden Kollegen und Kolleginnen der Versicherungsagenturen.

Digitized by Google

2. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Arbeits- und Lohnordnung auf Grund des Verbandsentwurfes für das Agenturpersonal durchzuführen.

3. Den Kämpfenden wird der Aktionsfonds zur finanziellen Unterstützung geöffnet.

4. Im Rahmen der öffentlichen Ordnung wird gegen die reaktionären Arbeitgeber demonstriert.

5. Die Versicherungsgesellschaften werden um Intervention ersucht.

6. Die Inanspruchnahme des Einigungsamtes wird vorbehalten.

7. Sollten alle diese Mittel nicht zu einer gerechten Lösung des Konfliktes führen, so wird als letztes Unterstützungsmittel ein befristeter Sympathiestreik des gesamten Versicherungspersonals auf dem Platze Zürich anerkannt. Über die Auslösung wird eine weitere außerordentliche Verbandsversammlung entscheiden.

8. Die Generalversammlung protestiert entschieden gegen die Zumutung, das Versicherungspersonal und den Versicherungs-Personalverband unter das prekäre Abkommen des Kaufmännischen Vereins zu zwingen und hält daran fest, daß für die Vertretung des Versicherungspersonals in Arbeits- und Lohnfragen der Versicherungs-Personalverband legitimiert ist.

Nach dem Vorbild des Zusammenschlusses der Angestellten der Sozialversicherungsträger in Deutschland hat sich auch in **Österreich** ein Reichsverein der **Angestellten der Sozialversicherungsinstitute** gebildet. Hier handelt es sich insbesondere um die Forderung zeitgemäßer Gehaltserhöhungen.

Deutsche Neugründungen.

In den letzten Monaten, in welchen namentlich die Gründungen von Transport- und Rückversicherungsgesellschaften einen auffälligen Aufschwung genommen haben, sind (ohne daß wohl die nachstehende Liste auf Vollständigkeit Anspruch erheben kann) folgende 34 Gesellschaften ins Leben gerufen worden:

Allemannia, Transportversicherungs-Gesellschaft m. b. H., 1 Million M. Kapital;

Orion, Versicherungs-A.-G., Hamburg, 8 Mill. M.;

Deutschland Transport- und Rückv.-A.-G., Mannheim, 4½ Mill. M.;

Wiesbadener Rückv.-A.-G., Wiesbaden, 10 Mill. M.;

Süddeutscher Lloyd, Transportversf.-G. m. b. H., Mannheim, 300 000 M.;

Pharus, Allgemeine Versicherungs-A.-G., Berlin, 5 Mill. M.;

Gloria, Versicherungs-A.-G., Frankfurt a. M., 5 Mill. M.;

Phoebus, Versicherungs-A.-G., Berlin, 3 Mill. M.;

Mitteldeutsche Transportversf.-A.-G., Frankfurt a. M., 300 000 M.;

Leipziger Transportversf.-A.-G., Leipzig, 5 Mill. M.;

Allgemeine Transportversf.-A.-G., Berlin, 3 Mill. M.;

Hamburgische Privatassekuradeure-G. m. b. H., 4 Mill. M.;

Flensburger Versicherungs-A.-G., Flensburg, 300 000 M.;

Baltic, Versicherungs-A.-G., Königsberg, 4 Mill. M.;

Gedania, Allgemeine Versicherungs-A.-G., Danzig, 3 Mill. M.;

Danzig-Pomerellische Versicherungs-A.-G., Danzig, 300 000 M.;

Nationaler Lloyd, Transportversf.-A.-G., Berlin, 200 000 M.;

Anker, Versicherungs-A.-G., Berlin, 300 000 M.;

Wotan, Versicherungs-A.-G., Flensburg, 300 000 M.;

Iduna, Transport- und Rückversf.-A.-G., Berlin, 3 Mill. M.;

Deutschland, Transport- und Rückversf.-A.-G., Mannheim, 3 Mill. M.;

Süddeutsche Transportversf.-A.-G., Frankfurt a. M., 300 000 M.;

C. & F. Frankl, Assekuranz-A.-G., Frankfurt a. M.;

Nordstern, Transportversf.-A.-G., Berlin, 15 Mill. M.;

Mosel & Saar, Versf.-A.-G., Trier, 10 Mill. M.;

Indemnitas, Versf.-A.-G., Köln, 4 Mill. M.;

Hamburger Mit- und Rückversf.-A.-G., Hamburg, 8 Mill. M.;

Seefahrt-Transport- und Rückversf.-A.-G., 8 Mill. M.

Nordland Versf.-A.-G., Berlin;

Deutsche Versicherungsbank A.-G., Berlin, 15 Mill. M.;

Seestern Versf.-A.-G., Hamburg, 6 Mill. M.;

Mundus Transport- u. Rückv.-A.-G., Hamburg, 8 Mill. M.;

Helios Assekuranz-A.-G., Köln, 3 Millionen Mark;

Fortuna Rückv.-A.-G., Erfurt, 2 Millionen Mark;

Digitized by Google

Neue Honorierung der Lebensversicherungsärzte.

Vom Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften sind mit dem Leipziger Ärzteverband folgende Honorare für die ärztliche Gutachtertätigkeit mit Rückwirkung vom 1. Januar 1920, gültig bis 31. Dezember 1920, vereinbart worden: 1. Für den Besuch am Wohnort 10 M., als Entschädigung für Zeitversäumnis bei auswärtigen Besuchen 5 M. für jede angefangene halbe Stunde, neben dem Ersatz der verauslagten oder ortsüblichen Fuhrkosten. 2. a) für das sogenannte kleine Zeugnis, nur bis 2000 M. Versicherungssumme, 10 M., b) für das große Gutachten bis 6000 M. Versicherungssumme 20 M., für das große Gutachten von 6001 bis 10 000 Mark Versicherungssumme 25 M., für das große Gutachten von 10 001 bis 25 000 M. Versicherungssumme 30 M., für das große Gutachten von 25 001 M. und darüber 40 M., für nachträgliche Untersuchung einzelner Organe und Sekrete usw. 10 M. 3. Für einen hausärztlichen Bericht 10 M.

Kurze Mitteilungen.

Zwei **neue umfassende Darstellungen des Privatversicherungsrechts** werden in einiger Zeit vorliegen. Von dem einen, dessen Verfasser Professor Dr. Wilhelm Kisch von der Universität München ist, liegen die drei ersten Lieferungen des 2. Bandes vor; das Werk führt den Titel „Handbuch des Privatversicherungsrechts" und soll mehrere Bände umfassen. Es erscheint im Verlag von J. Schweitzer in München. Das andere Werk erscheint als ein Teil des von Ehrenberg herausgegebenen vielbändigen „Handbuches des gesamten Handelsrechts", begründet von Endemann, und hat als Verfasser den Geheimen Justizrat und Kammergerichtsrat Otto Hagen in Berlin.

Die seit 1. Januar im Verlag von Hobbing erscheinende, in Verbindung mit dem Reichswirtschaftsministerium, dem Reichsfinanzministerium, dem Auswärtigen Amt und anderen Reichsämtern herausgegebene **„Industrie- und Handelszeitung"** bringt auch ausführliche Mitteilungen über das Versicherungswesen im Ausland. Diese Veröffentlichung dürfte im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Versicherungsreferats bei der Außenhandelsstelle stehen.

Der **Deutsche Lloyd** in Berlin hat Ende April sein 50jähriges Bestehen gefeiert. Aus Anlaß des Jubiläums hat die Gesellschaft eine historische Darstellung ihres Werdeganges veröffentlicht.

Im Anschluß an die in Sp. 1 der vorigen „Rundschau" mitgeteilten Daten von **Richard Dehmel** sei nachstehend das Zeugnis mitgeteilt, welches der Vorsitzende der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften H. A. Bueck unter dem 18. Februar 1895 dem damals aus seinem Amt als Sekretär Ausscheidenden erteilt hat. Das Zeugnis lautet:

„Herr Dr. Richard Dehmel hat mit einer kurzen Unterbrechung in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 31. Dezember 1894 bei dem Ausschuß des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften als erster Sekretär funktioniert. Während dieser Zeit hat Herr Dr. Dehmel bewiesen, daß er das Versicherungswesen nicht allein vom Standpunkt der allgemeinen national- und sozialpolitischen Bedeutung erfaßt hat, sondern daß er auch die dasselbe betreffende Gesetzgebung und Statistik vollkommen beherrscht und auch, soweit erforderlich, mit dem technischen Betriebe des Feuerversicherungsgeschäftes vertraut war.

Diese umfassende Kenntnis, verbunden mit einer ungewöhnlich schnellen und scharfen Auffassung, befähigten Herrn Dr. Dehmel, die ihm übertragenen Arbeiten, denen er sich stets mit großer Pflichttreue unterzog, zur vollen Zufriedenheit der Organe des Verbandes auszuführen. Besonders verdient hier noch hervorgehoben zu werden das große Geschick des Herrn Dr. Dehmel in der protokollarischen Aufnahme selbst sehr schwieriger und langwieriger Verhandlungen.

Herr Dr. Dehmel verließ seine Stellung auf seinen eigenen Wunsch, um sich anderer Tätigkeit zuzuwenden; mögen die künftigen Erfolge seiner allgemeinen großen Befähigung entsprechen."

Zu der bevorstehenden Versammlung des Bundes der Versicherungsvertreter in Hamburg liegt der folgende Antrag vor: Die Bundesversammlung wolle beschließen, den Vorstand des Bundes zu beauftragen, unverzüglich die nötigen Schritte bei der Regierung und der Nationalversammlung (Reichstag) sowie bei den einzelnen Fraktionen des Reichs-

Digitized by Google

tages zu unternehmen, damit die **Abonnentenversicherung** in jeder Form sofort verboten wird.

Der preußische vorläufige Staatshaushaltsplan sieht eine Reihe von **Professuren für soziale Fragen** an der Universität Berlin vor. Darunter ein Ordinariat für vergleichendes internationales Arbeiterrecht; dem Vernehmen nach soll dieses Ordinariat einem bekannten flämischen Professor übertragen werden.

Die in Sp. 2 der vorigen „Rundschau" enthaltene Notiz über **Hochschulunterricht**, wonach das Wintersemester 1919/20 das erste sei, in welchem Versicherungswissenschaft als anerkanntes, gleichberechtigtes Unterrichtsfach an deutschen Universitäten gelehrt wird, ist dahin zu berichtigen, daß in diesem Semester Versicherungslehre an mehr deutschen Universitäten als jemals vorher gelesen wird, denn bekanntlich, wie auch in früheren Jahren in dieser Zeitschrift häufig mitgeteilt worden ist, wurde Versicherungswissenschaft schon vor vielen Jahren von den Universitäten Göttingen, München, Würzburg, Erlangen doziert. Ferner ist richtig zu stellen, daß Versicherungswissenschaft am 1. März 1920 nicht zum ersten Male als Prüfungsfach im Doktorexamen gewählt worden ist, vielmehr ist, wie Professor Dr. Brendel von der Universität Frankfurt a. M. mitteilt, dies hier bereits mehrfach vorgekommen, und zwar wurde Versicherungswesen teilweise als Nebenfach, teilweise als Hauptfach geprüft.

Digitized by Google

Rundschau.

(Ende Juni bis Ende September 1920.)

Personalien.

Im 78. Lebensjahre starb Ende September in München der Rechtsanwalt und Schriftsteller **Adolf Rüdiger**, der sich namentlich auf dem Gebiet des Versicherungsrechts einen Namen gemacht hat. Rüdiger war Mitbegründer und Geschäftsführer des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft in den ersten beiden Jahren seines Bestehens gewesen. Die vorliegende Zeitschrift verdankt ihm wertvolle Beiträge.

In Davos verstarb nach langem Leiden Dr. jur. **Friedrich Hülße** in noch jungen Jahren. Auch Hülße ist als versicherungswissenschaftlicher Schriftsteller mehrfach hervorgetreten und war Mitarbeiter der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.

Professor Dr. **Hans Dorn**, der bereits in früheren Jahren an der Technischen Hochschule und an der Handelshochschule in München Dozent war, dann vorübergehend in der Praxis als Direktor des Deutschen Anker in Berlin tätig gewesen ist, hat eine Berufung an die erwähnten Hochschulen erhalten.

Preisausschreiben.

Auf das vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft ausgeschriebene Preisausschreiben in Höhe von 10000 M. für die ausführliche wissenschaftliche Erörterung des Zusammenhanges von **Versicherung und Luftverkehr**, sind zu dem vorgeschriebenen Termin, 1. Juli 1920, vier Bewerbungsschreiben eingereicht worden. Diese unterliegen nunmehr der Durchsicht der elf Preisrichter. Die eingereichten Arbeiten tragen die Kennworte: 1. Horst, 2. Zukunft, 3. Luftfahrt tut not, 4. Das Luftschiff wird zur Völkerbrücke.

Hochschul-Unterricht.

Das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt hat in **Charlottenburg, Breslau** und **Düsseldorf** die **Errichtung sozial-hygienischer Akademien** in Angriff genommen. Der Zweck dieser Einrichtung besteht darin, die Medizinalbeamten und sonstige im öffentlichen Dienst stehende Ärzte fachwissenschaftlich auszubilden. Zu den Unterrichtsgegenständen gehört auch **Versicherungsmedizin**, worunter aber wohl lediglich soziale Versicherungsmedizin zu verstehen sein dürfte.

An der Universität **Gießen** sind neuerdings versicherungswissenschaftliche **Vorlesungen** eingeführt worden, mit denen auch **Prüfungen** für Versicherungsverständige verbunden sind. Als Vorbild haben die Einrichtungen der Universität Frankfurt gedient.

Die Erfolge, welche an der Universität Bern mit Vorlesungen über Versicherungswissenschaft erzielt worden sind, haben dazu geführt, daß bei den zuständigen Stellen in der **Schweiz** erwogen wird, versicherungswissenschaftliche Vorlesungen **auf sämtlichen Hochschulen** halten zu lassen.

Wissenschaftliches Vereinswesen.

Der **Verein für Sozialpolitik** hat auf seiner im September in Kiel abgehaltenen Generalversammlung sich ausschließlich mit der Frage einer **Reform der staatswissenschaftlichen Studien** beschäftigt. Hauptberichterstatter waren die Professoren Jastrow und Schumacher. An den Erörterungen, die zum Teil sehr heftig waren, nahmen zahlreiche Theoretiker und Praktiker teil. Als übereinstimmendes Ergebnis, welches auch von Bedeutung für die Versicherungswissenschaft sein dürfte, ist festzustellen, daß es für unerläßlich angesehen wurde, den Juristen, insbesondere in Preußen, eine gründlichere volkswirtschaftliche Ausbildung zu geben, während für die Studenten der National-Ökonomie das Hören juristischer Vorlesungen als dringend wünschenswert bezeichnet wurde.

Der **schwedische Versicherungsverein** in Stockholm, dem die Direktoren der

Digitized by Google

schwedischen Versicherungsgesellschaften und die Vertreter der in Schweden tätigen ausländischen Gesellschaften angehören, hat als Vereinseinrichtung einen Diskussionsklub geschaffen, der sich mit Fragen der Versicherungswissenschaft beschäftigt. Für den Winter 1920—21 werden hier 8 Gegenstände zur Beratung gestellt, darunter: Bestimmungsgründe für Prämien und Prämienreserven, Vergleich der wirtschaftlichen Bedeutung von Versicherung mit und ohne ärztliche Untersuchung, das Taylorsystem bei der Bureauarbeit, die verschiedenen Systeme der Prämieneinziehung.

Gesetzgebung.

Deutsches Reich.

Mit Wirkung vom 1. April 1920 an ist das **Reichsversorgungsgesetz** in Kraft getreten. Es regelt die während des Krieges entstandenen Entschädigungsansprüche von Militärpersonen, ohne eine Unterscheidung zwischen Mannschaften und Offizieren zu machen, jedoch unter Berücksichtigung des Berufs, der Kinderzahl, der Lebenshaltung an den verschiedenen Wohnorten und der allgemeinen Teuerungsverhältnisse. Weggefallen ist ferner die bisherige Unterscheidung zwischen Dienst- und Kriegsdienstbeschädigung. Bei der Rentenbemessung wird ausgegangen von der Grundrente, die für alle Beschädigten gleich hoch ist, sofern der gleiche Grad der Erwerbsbeschränkung vorliegt. Es ergeben sich folgende Sätze:

20 v. H.	480 M.	Grundrente
30 „ „	720 „	„
40 „ „	960 „	„
50 „ „	1200 „	„
und 150 M. Schwerbeschädigtenzulage		
60 v. H.	1440 M.	Grundrente
und 300 M. Schwerbeschädigtenzulage		
70 v. H.	1680 M.	Grundrente
und 450 M. Schwerbeschädigtenzulage		
80 v. H.	1920 M.	Grundrente
und 600 M. Schwerbeschädigtenzulage		
90 v. H.	2160 M.	Grundrente
und 750 M. Schwerbeschädigtenzulage		
bei voller Erwerbsunfähigkeit	2400 M.	Grundrente
und 900 M. Schwerbeschädigtenzulage.		

Hierzu kommt eine Ausgleichszulage, falls eine Berücksichtigung des Berufes erfolgt, der vor Eintritt in den Militärdienst ausgeübt wurde. Berücksichtigt wird er nur, wenn er erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erforderte. Es wird dann die Grundrente und, je nachdem, auch die Schwerbeschädigtenzulage um ein Viertel erhöht; erforderte der Beruf auch noch ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung, so tritt eine Erhöhung um die Hälfte ein. Noch eine weitere Rentenabstufung ergibt sich aus der schon erwähnten Berücksichtigung der Kinderzahl insofern, als sich die Rente für jedes Kind unter 18 Jahren um 10 v. H. erhöht. Die Ortszulagen betragen 10 bis 35 v. H. aller Gebührnisse. Als Pflegezulage wird bezeichnet, was in der Invalidenversorgung Hilflosenrente heißt. Schließlich ist noch eine zur Zeit 25 v. H. betragende Teuerungszulage anzuführen. Die Beschädigten haben ferner einen Rechtsanspruch auf Heilverfahren. Zu diesem sind die Krankenkassen herangezogen worden, die also auch in den Fällen Heilbehandlung gewähren, in denen es sich nicht um Krankenkassenmitglieder handelt. Weitere ausführliche Vorschriften betreffen das Sterbegeld, die Hinterbliebenenrente usw.

Eine **Schlichtungsordnung**, welche die gesetzliche Regelung aller Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern beabsichtigt, ist jetzt im Entwurf fertiggestellt. Es werden folgende Schlichtungsorgane gebildet: 1. Schlichtungsausschüsse, 2. Landesschlichtungsausschüsse, 3. Ein Reichseinigungsamt. Oberstes Organ ist das Reichsarbeitsministerium. Die Schlichtungsausschüsse gliedern sich in Arbeiterschlichtungskammern, Angestelltenschlichtungskammern, gemischte Kammern und Fachkammern, die Landesschlichtungsausschüsse in Revisionskammern und Reichseinigungskammern. Als eine besonders wichtige Bestimmung darf die gelten, daß der Schlichtungsausschuß von den Arbeitgebern angerufen werden muß, wenn diese eine Aussperrung beabsichtigen, und daß ebenso die Arbeitnehmer den Schlichtungsausschuß in Anspruch nehmen müssen, wenn sie die Arbeit einstellen wollen. Aussperrungen und Arbeitseinstellungen sind unzulässig, bevor nicht der Schlichtungsausschuß angerufen und eine Einigung zustandegekommen oder ein Schiedsspruch gefällt ist.

Das **Reichsausgleichsamt** hat einen engeren **Ausschuß für das Versicherungswesen** gebildet. Der Beirat des Ausgleichsamtes hat für das Versicherungswesen folgende Verhandlungskommissionen in Aussicht genommen:

Digitized by Google

a) Verhandlungskommission der Transportversicherung für England. b) Verhandlungskommission der Feuer-, Lebens- und Rückversicherung für England. c) Verhandlungskommission mit den anderen Staaten außer England für alle Versicherungszweige.

Die Verordnung vom 29. April 1920, betreffend die **Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen** vom 12. Mai 1901, bestimmt folgendes:

Artikel 1. Im § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) wird der zweite Satz, der lautet:

> Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von zwölfeinhalb per Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf.

gestrichen.

Artikel 2. Im § 61 Abs. 1 desselben Gesetzes wird hinter den Worten „oder andere Fälle der Beendigung von Versicherungsverhältnissen" eingeschoben „oder durch Änderung des Geschäftsplanes".

Durch Gesetz vom 12. Juni 1920 ist die Übernahme einer **Haftung des Reichs** für Lasten des Saarbrücker Knappschaftsvereins ausgesprochen worden.

Der zwischen dem Gewerkschaftsbunde kaufmännischer Angestellten-Verbände und dem Arbeitgeber-Reichsverband deutscher Versicherungsvertreter am 12. Februar 1920 abgeschlossene **Reichstarifvertrag für die Angestellten** der Verwaltungs- und Provisionsgeneralagenturen, dem nachträglich auch der Reichsverband deutscher Bureau- und Behördenangestellten, der Gewerkschaftsbund der Angestellten und der Zentralverband der Angestellten beigetreten sind, ist vom Reichsarbeitsministerium mit Wirkung ab 1. Mai 1920 für das Gebiet des Deutschen Reiches für allgemein verbindlich erklärt worden.

Der **Sozialpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats** hat sich mit einer Verordnung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der **Unfallversicherung** beschäftigt. Hierzu liegt ein Antrag Beckmann vor, auf Erweiterung der Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, die zur Zeit nur bei einem Einkommen von nicht mehr als 5000 M. der Versicherungspflicht unterliegen. In der Begründung heißt es: Von der Möglichkeit der satzungsmäßigen Erhöhung dieser Grenze ist nur in unzulänglicher Weise Gebrauch gemacht worden, so daß infolge der Steigerung des Gehaltsniveaus heute mindestens neunzehntel dieser Angestellten des notwendigen Schutzes gegen Unfallgefahren entbehren. In der Vorlage, die das Reichsarbeitsministerium im April dieses Jahres den gesetzgebenden Körperschaften hatte zugehen lassen, die aber von der Nationalversammlung nicht mehr erledigt worden ist, war bereits eine Erhöhung der Einkommensgrenze auf 20 000 M. vorgesehen und die Durchführung dieser sowie einer Reihe weiterer Änderungen als außerordentlich dringlich bezeichnet. Inzwischen ist der Geldwert weiter erheblich gesunken, so daß eine Grenze von 20 000 M. nicht mehr als ausreichend anerkannt werden kann. Die einzige richtige Lösung könne daher, wie der Antragsteller begründend ausführt, nur in einer unterschiedslosen Einbeziehung aller Angestellten in die Unfallversicherung erblickt werden, wie das ja auch bei den Arbeitern der Fall ist. Zum mindesten erscheine eine Erhöhung des Grenzbetrages auf 30 000 M. erforderlich.

Der Ausschuß wird sich ferner mit Anträgen Aufhäuser, Thiesen und Gen. betr. **Betriebspensionskassen** befassen, der die schleunige Vorbereitung eines Gesetzentwurfs verlangt, durch den es den Mitgliedern der Betriebspensionskassen, soweit sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses bereits Rechte auf Renten erworben haben, freigestellt wird, durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr diese weiterhin sicherzustellen oder die Rückzahlung der geleisteten eigenen Beiträge und des Eintrittsgeldes zu beanspruchen. Soweit ein Angebot auf Renten noch nicht erworben ist, soll stets die Rückzahlung der eingezahlten eigenen Beiträge und des Eintrittsgeldes erfolgen. Die Antragsteller wünschen weiterhin Vorbereitung eines Gesetzentwurfes, der dafür sorgt, daß Härten und Schädigungen beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis infolge Zugehörigkeit zu Wohlfahrtseinrichtungen privater Betriebe und Verwaltungen beseitigt werden.

Digitized by Google

Die Abgeordneten Frau Dransfeld, Trimborn und Genossen haben im **Reichstag** einen Antrag eingebracht, unter staatlicher Beihilfe eine Versicherung in die Wege zu leiten, bei der durch Kapitaleinzahlung, sei es allgemein, sei es im Falle der Erwerbsunfähigkeit, ein Anrecht auf eine fortlaufende Rente für die Lebensdauer erworben werden kann. Begründet wird der Antrag mit der immer schwieriger werdenden Lage der kleinen Rentner.

Die Badische Gesellschaft für soziale Hygiene hat an den **Reichstag** ein **Gesuch betreffend die Neuregelung der Familienhilfe** gerichtet. Es soll ein Gesetz ausgearbeitet werden, das sämtlichen Krankenkassen die Pflicht auferlegt, diese Leistung zu gewähren, d. h. insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlung und Arzneien zu übernehmen. In diesem Gesetz soll zugleich angeordnet werden, daß die Gemeinden (Kreise), die Gliedstaaten und das Reich den Krankenkassen zur Durchführung der Familienhilfe angemessene Zuschüsse gewähren. Sollte es sich nicht erreichen lassen, daß durch ein Reichsgesetz die Familienversicherung zur Pflichtleistung gestaltet wird, so bittet die genannte Gesellschaft den Reichstag, eine Bestimmung zu schaffen, wonach jeder Gliedstaat befugt sein soll, in seinem Bereich gesetzlich anzuordnen, daß alle Krankenkassen Familienhilfe gewähren müssen und zur Durchführung dieser Vorschrift Zuschüsse vom Staat und den Gemeinden (Kreisen) erhalten. Gleichzeitig wurde an den **Badischen Landtag** das Gesuch gerichtet, daß, sobald die gekennzeichnete Befugnis auf Grund eines Reichsgesetzes vorliegt, ein Gesetz geschaffen wird, nach welchem alle badischen Krankenkassen Familienhilfe gewähren müssen und zur Durchführung Staatszuschüsse erhalten sollen.

Ein vom sächsischen Wirtschaftsministerium angefertigter Entwurf eines auf dem Grundsatze des Versicherungszwanges beruhenden Gesetzes über die **Landesviehversicherung in Sachsen** ist den zuständigen Berufsvertretungen zur Begutachtung vorgelegt worden.

Dem Landtag von **Mecklenburg-Schwerin** ist vor seiner Auflösung ein Gesetzentwurf zugegangen zur Sicherung der Einführung der **Zwangsversicherung** gegen Brand-, Blitzschlag- oder Explosionsschaden für die in Mecklenburg-Schwerin belegenen Gebäude bei der zu errichtenden Landesbrandkasse.

In der Begründung heißt es:

Landesbrandversicherungsanstalten oder Landesbrandkassen mit einer Zwangsversicherung für Gebäude bestehen seit längerer Zeit in Bayern, Sachsen und Hessen.

In Mecklenburg-Schwerin besteht für das bisherige Domanium die Zwangspflicht zur Versicherung der Gebäude bei der Domanialbrandversicherungsanstalt. Nachdem die Dreiteilung des Landes fortgefallen ist, erscheint es angebracht, die Gebäudezwangsversicherung auf das ganze Land auszudehnen und die gesamte Gebäudeversicherung in einer Landesbrandkasse zusammenzufassen.

Die Zwangspflicht zur Versicherung bei der Landesbrandkasse soll bei denjenigen Gebäuden, welche zur Zeit des Inkrafttretens des künftigen Gesetzes bei anderen Versicherungsunternehmungen versichert sind, in dem Zeitpunkt eintreten, zu welchem die bestehenden Verpflichtungen aufhören, der Versicherungsvertrag also abläuft oder rechtlich durch Kündigung aufgehoben werden kann.

Nach einer Verordnung des französischen Gouverneurs ist die **Arbeitslosenversicherung für das Memelgebiet** mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Das Landesdirektorium hat einen Arbeitsausschuß eingesetzt, der bis zum Zusammentritt der Generalversammlung und zur Wahl des Vorstandes die Geschäfte der Versicherungsanstalt führt. Der Arbeitsausschuß hat folgende Lohnstufen und Beitragsleistungen festgesetzt: a) bei einem täglichen Arbeitsverdienst bis zu 9 M. auf 6 M., b) bei einem täglichen Arbeitsverdienst von über 9 M. bis zu 15 M. auf 12 M., c) bei einem täglichen Arbeitsverdienst von über 15 M. bis zu 21 M. auf 18 M., d) bei einem täglichen Arbeitsverdienst von über 21 M. auf 24 M.

Dieser Grundlohn ist der Beitragsberechnung und der Höhe der Unterstützungen zugrunde zu legen.

Die Beiträge werden festgesetzt: zu a) auf 40 Pf. wöchentlich, zu b) auf 80 Pf. wöchentlich, zu c) auf 120 Pf. wöchentlich, zu d) auf 160 Pf. wöchentlich.

Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie weibliche Arbeiter zahlen ¾ dieser Beiträge.

Von diesen Sätzen haben zu entrichten der Arbeitgeber drei Zehntel, der Arbeitnehmer fünf Zehntel, Staat und Gemeinde je ein Zehntel.

Digitized by Google

Deutsch-Österreich.

Eine Regierungsverordnung vom 3. September ändert das bestehende **Versicherungs-Regulativ** in seinem § 5 dahin ab, daß dieser künftig lautet: Neu errichtete Lebensversicherungsanstalten können gleichzeitig Versicherungsgeschäfte gegen Schäden und gegen Folgen körperlicher Unfälle sowie obligatorischer Haftpflicht nur dann betreiben, wenn sie über die Lebensversicherungsgeschäfte besonders Rechnung führen, das Vermögen und die Fonds dieses Versicherungszweiges getrennt verwalten, sowie die weiteren Bedingungen erfüllen, die ihnen das Ministerium des Innern gegebenenfalls auferlegen kann, damit die übernommenen Versicherungsverpflichtungen genügend sichergestellt werden. Unter gleichen Bedingungen ist zulässig, daß neu errichtete Versicherungsanstalten gegen Schäden, körperliche Unfälle oder für obligatorische Haftpflicht Lebensversicherungen betreiben und daß bereits bestehende Versicherungsanstalten ihre Tätigkeit auf sämtliche für private Versicherungsanstalten zulässige Versicherungszweige ausdehnen. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ein **Referenten-Vorentwurf** für die neue Fassung des **Versicherungs-Regulativs** ist in den Veröffentlichungen des Österreichischen Aufsichtsamts (Juliheft) erschienen. Der Entwurf sucht unter anderem namentlich die Frage der Unkostensteigerung bei den Lebensversicherungsanstalten zu lösen. Es wird beabsichtigt, das grundsätzliche Verbot der Verwendung der Verwaltungskosten als dritter Rechnungsgrundlage neben Sterblichkeit und Zinsfuß fallen zu lassen, also die Bruttomethode zu gestatten, um damit die letzte normative Schranke, die der Produktionssteigerung im Wege steht, zu beseitigen.

Das Staatsamt für Justiz hat durch Vollzugsanweisung die Frist zur Anfertigung der **Bilanzen der Versicherungsanstalten** bis zum 31. Dezember 1920 erstreckt.

Gemäß Regierungsverordnung sind Aktien- und gegenseitige Privat-Versicherungsanstalten mit Ausnahme der kleineren Versicherungsvereine befugt, von den Versicherungsnehmern zum Zwecke der Deckung der erhöhten Verwaltungsauslagen **Teuerungszuschläge** zu der Prämie, beginnend vom 1. Januar 1920, zu erheben, jedoch nur von den bis zum Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung (23. September) abgeschlossenen Versicherungen. Gegenseitige Schadenversicherungs-Gesellschaften, bei denen in einem Zweige das Versicherungsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist, sind berechtigt, diesen Zuschlag schon mit der am 31. Dezember 1919 fälligen Prämie einzuheben. Das Recht der Erhebung des Teuerungszuschlages erstreckt sich nicht auf die Ersatzversicherung im Sinne des Pensionsversicherungsgesetzes. Bei der Lebensversicherung darf der Teuerungszuschlag 10 v. H. der vorgeschriebenen Tarifprämie, wenn sie auf einmal oder in wenigstens vierteljährlichen Raten fällig ist, und 15 v. H., wenn sie in kürzeren Raten fällig ist, bei Schadens- und Unfallversicherungen 25 v. H. nicht übersteigen. Die Zuschläge sind so zu bemessen, daß die jährliche Gesamtzahlung jenen Betrag nicht übersteigt, der jährlich für eine gleiche nach dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossene Versicherung bezahlt wird. Das Ministerium des Innern überwacht die Festsetzung der Teuerungszuschläge. Die Versicherungsanstalt hat sie den Versicherungsnehmern schriftlich mitzuteilen. Die Nichtzahlung derselben, die einen Bestandteil der Nebengebühren bilden, hat gleiche Folgen, wie die Nichtzahlung der fälligen Prämie. Die für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung entfallenden Zuschläge sind 30 Tage von der Verständigung des Versicherungsnehmers seitens der Versicherungsanstalt fällig. In Ausnahmefällen kann um Bewilligung von höchstens drei Zahlungsfristen nachgesucht werden.

Ein Gesetzentwurf über das **Verbot der Provisionsabgabe** ist der österreichischen Nationalversammlung von der Regierung zur Beschlußfassung unterbreitet worden. Nach dem Entwurf wird es den Versicherungsagenten verboten, aus seiner Provision dem Versicherungsnehmer irgendeinen Anteil zuzuwenden. Die Anstalt kann den Betrag einer solchen Provisionsabgabe samt Zinsen vom Versicherungsnehmer und Agenten zurückfordern, die Summe auch von jeder Vertragsleistung in Abzug bringen. Die Agenten sowohl wie die Versicherungsnehmer, die dem Gesetze zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zum dreifachen Betrag der dem Agenten zustehenden Provision belegt.

Digitized by Google

Das Staatsgesetzblatt veröffentlicht ein Gesetz vom 13. Juli 1920, betreffend die **Krankenversicherung der Staatsbediensteten.** In diesem Gesetz heißt es: Wer auf Grund eines Dienstverhältnisses zum Staate oder zu einem staatlich verwalteten öffentlichen Fonds von der Republik Österreich oder von diesem Fonds einen Dienstbezug, der im Falle der Krankheit durch mindestens 6 Monate weitergebührt, oder einen normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenuß im Inlande erhält, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten gegen Krankheit versichert. Die Versicherung umfaßt Krankenhilfe, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld. Die Kosten der Durchführung der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber (Staat, Fonds) aufgebracht.

Die Beiträge für die **Arbeitslosenversicherung** sind durch Vollzugsanweisung des Staatsamts für soziale Verwaltung vom 30. August an wesentlich erhöht worden, da die Arbeitslosigkeit erheblich größer geworden ist. Die Beiträge sind abgestuft einerseits nach dem täglichen Arbeitsverdienst, anderseits nach drei Klassen, in welche die einzelnen Betriebe zerlegt sind. Der geringste wöchentliche Beitrag beträgt 4 Heller (bei einem Arbeitsverdienst von täglich bis 3 Kronen in Betrieben der Klasse 1), der höchste Beitrag 200 Heller (bei täglichem Arbeitsverdienst über 50 Kronen in Betrieben der Klasse 3). Die Beiträge werden zugleich mit den Krankenkassenbeiträgen gezahlt.

Über folgende **Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes** ist zu berichten: Für die nach dem 30. Juni 1920 sich ereignenden Unfälle wurde die Höchstgrenze des für die Ermittlung der Unfallrente und des Versicherungsbeitrages anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes von 6000 Kr. auf 15 000 Kr. erhöht. Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist der niedrigste Jahresarbeitsverdienst eines vollentlohnten Arbeiters oder Betriebsbeamten jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, anzurechnen. Auch für diese Personen gilt die Höchstgrenze von 15 000 Kr.

Das Ministerium für soziale Fürsorge hat einen **Gesetzentwurf über die Änderung des Krankenversicherungsgesetzes** fertiggestellt.

Die wichtigsten Änderungen sind: 1. Das Krankengeld wird bereits vom Tage der Erkrankung gewährt, wenn die Erkrankung mehr als drei Tage dauert. 2. Die Lohnklassen werden mit 11 bestimmt. Die 12. Sonderklasse wird aufgehoben. 3. Für die Einreihung in die Lohnklassen ist für die 1. Klasse ein Durchschnittsverdienst von täglich 2 Kr., in die 11. Klasse ein Durchschnittsverdienst von täglich 26 Kr. und mehr maßgebend. 4. Das Krankengeld beträgt in der 1. Klasse täglich 1,50 Kr. und steigt auf bis zur 11. Klasse mit dem Betrage von täglich 18 Kr. 5. Die Krankenkassen werden untereinander verpflichtet, den Mitgliedern die Kassenleistungen zu gewähren. Wer sich außerhalb des Sprengels der Kasse befindet, muß von der Kasse, in deren Sprengel er wohnt, unterstützt werden. Die Unterstützung erfolgt auf Kosten jener Kasse, deren Mitglied er ist. Das ist eine Bestimmung, die viele Unzuträglichkeiten hintanhalten wird. 6. Das tägliche Krankengeld kann durch Statutenbestimmung bis auf 90 v. H. der unteren Tagesverdienstgrenze der Lohnklasse, das Begräbnisgeld bis auf das Fünfundvierzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes erhöht werden. 7. An schwangere Frauen kann das Krankengeld als Schwangerschaftsunterstützung bereits 6 Wochen vor ihrer Niederkunft (jetzt 4 Wochen) gewährt werden. 8. Die Familienversicherung wird obligatorisch eingeführt. Von der Familienversicherung sollen jene Versicherten ausgeschlossen werden, deren steuerpflichtiges Einkommen 20 000 Kr. jährlich übersteigt. 9. Der höchstzulässige Versicherungsbeitrag wird von 6,6 v. H. auf 8 v. H. erhöht. 10. Der Arbeitgeber hat anstatt des Beitrages von einem Drittel bisher die Hälfte des Versicherungsbeitrages zu leisten. Betrug der Beitrag in der 11. Klasse im Höchstausmaße bisher 3,32 Kr. wöchentlich, so wird er in Hinkunft 11,52 Kr. ausmachen. Die Steigerung des Versicherungsbeitrages wird bei dem Arbeitgeber 419 v. H., bei dem Versicherten 159 v. H. betragen. 11. Das Krankengeld, das bisher 60 v. H. des durchschnittlichen Lohnes betrug, wird in den niedrigen Stufen obligatorisch auf 75 v. H., in den übrigen Stufen auf 66⅔ v. H. erhöht. 12. Für die Zeit, für welche dem Versicherten ein Anspruch auf Krankengeld zukommt, werden keine Versicherungsbeiträge bezahlt. 13. Die Ver-

Digitized by Google

tretung der Arbeitgeber im Vorstande und der Generalversammlung wird aufgehoben. Die Verwaltung der Krankenkassen wird den Versicherten allein übertragen. 14. Die Arbeitgeber erhalten dafür zwei Drittel der Mandate im Überwachungsausschusse. 15. Die Wahlen in die Vertretungskörper der Krankenkassen finden nach dem Grundsatze des Verhältniswahlrechtes statt. 16. Den Arbeitgebern ist bei den Krankenkassenverbänden im Überwachungsausschusse eine Vertretung einzuräumen. Diese Vertreter werden durch die Arbeitgeber aus den Überwachungsausschüssen der Verbandskassen berufen. 17. Die Beamten und Angestellten der Krankenkassen werden durch den Vorstand bestimmt. Die Anstellung der leitenden Beamten ist abhängig von der Bestätigung der politischen Behörde zweiter Instanz. 18. Sämtliche Verträge der Angestellten und Beamten der Krankenkassen mit Ausnahme des leitenden Beamten unterliegen der Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz. Der Dienstvertrag des leitenden Beamten unterliegt der Genehmigung der politischen Behörde zweiter Instanz. 19. Sämtliche schon abgeschlossenen Dienstverträge müssen der politischen Behörde vorgelegt werden. Die politische Behörde kann solche schon geltende Dienstverträge für ungültig erklären, wenn der Inhalt derselben offenkundig zum Nachteile der Krankenkassen ist. 20. Der § 1154b des a. b. G.-B. wird wie folgt abgeändert:

„Dem Beschäftigten gebührt nach 14tägiger Beschäftigung der Anspruch auf Lohn im Ausmaße von höchstens einer Woche auch dann, wenn er aus wichtigen Gründen, seine Person betreffend, die Arbeit oder den Dienst ohne eigenes Verschulden nicht verrichten konnte. Geschah dies jedoch deshalb, weil der Beschäftigte erkrankte, so gebühren ihm anstatt des im ersten Absatze angeführten Lohnes in der dritten und vierten Woche der Krankheit 10 v. H. des Lohnes, in der fünften und sechsten Woche 20 v. H. des Lohnes, in der siebenten und achten Woche 30 v. H. des Lohnes."

Tschechoslowakei.

Der Minister des Innern ist ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die Bedingungen für die **Übertragung der Versicherungen von den ausländischen Versicherungsgesellschaften** — welche diese mit den Angehörigen der tschechoslowakischen Republik oder mit den in der tschechoslowakischen Republik ihren ständigen Wohnsitz habenden Personen abgeschlossen haben — auf die einheimischen Anstalten zu vereinbaren und zu genehmigen. Bei dieser Übertragung sollen die Policen so geändert werden, daß die Interessen der tschechischen Versicherungsnehmer soweit als möglich geschützt werden, namentlich was die gerichtliche Zuständigkeit und die Währung, in der die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen sind, anlangt. — Die Genehmigung dieser Übertragung hat zur Folge, daß die ausländischen Versicherungsgesellschaften aller Verpflichtungen gegen die Versicherungsnehmer enthoben und daß die Versicherungsnehmer in ein Versicherungsverhältnis nur mit der die Versicherung übernehmenden Anstalt treten.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt, eine **staatliche Versicherungsanstalt** zu errichten. Es soll allerdings noch unklar sein, ob dieser Anstalt eine Monopolstellung bloß in Zukunft oder auch für bereits abgeschlossene Versicherungsverträge mit Privatunternehmungen eingeräumt werden soll.

Die **Betätigung der deutschen Versicherungsgesellschaften** in der Tschechoslowakei regelt der Artikel X des deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsabkommens. In ihm heißt es: Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, die in den Gebieten des einen Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen.

Ein Regierungs-Gesetzentwurf über Einführung der **Arbeitslosenversicherung** nach dem Genter System ist veröffentlicht worden.

Jugoslavien.

Das Ministerium für Handel und Industrie in Belgrad hat verordnet, daß alle Geldinstitute und **Versicherungsanstalten** nach Abhaltung ihrer Hauptversammlung den Abteilungen für Kreditinstitute und Versicherungswesen

Digitized by Google

in Belgrad und Agram des Ministeriums einen **Tätigkeitsbericht**, die Bilanz und den Rechnungsausweis für 1919 vorzulegen haben.

Ungarn.

Das Ministerium für Volkswohlfahrt hat der Nationalversammlung einen aus 96 Paragraphen bestehenden **Gesetzentwurf über die Abänderung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes** der gewerblichen und kaufmännischen Angestellten vom Jahre 1907 vorgelegt. Dieser Entwurf eines Rahmengesetzes sondert einesteils die Unfallversicherung von der Krankenversicherung vollständig ab, andernteils sistiert er die Zentralisierung der Krankenversicherung und verleiht hierdurch den bisherigen Bezirkskrankenkassen vollste Selbständigkeit; schließlich sieht er die Verstaatlichung der Beamten der Versicherungskassen vor. Zu diesem Zweck wird die Landes-Arbeiterversicherungskasse mit dem 1. Januar 1920 liquidiert, und an ihre Stelle tritt einerseits eine Unfallversicherungs-Staatsanstalt, anderseits werden entsprechend der Zahl der alten Bezirkskrankenkassen Krankenkassenversicherungs-Staatsanstalten errichtet. An Stelle der alten paritätischen Autonomien tritt in der Unfallversicherungs-Staatsanstalt ausschließlich die Autonomie der Arbeitgeber, in den Krankenversicherungs-Staatsanstalten aber entsprechend dem alten paritätischen Prinzip eine Autonomie der Arbeitgeber und der Arbeiter, jedoch mit der Einschränkung, daß in den beiden Interessenkreisen das gruppenweise Ergebnis der in zwei Gruppen vorgenommenen Abstimmungen in Betracht gezogen wird.

Schweiz.

Das Problem der Finanzierung der **Alters- und Invalidenversicherung** beschäftigt nach wie vor die zuständigen schweizerischen Behörden, insbesondere den Bundesrat. Die in dem geplanten Erbschaftssteuergesetz in Betracht kommende Bestimmung soll nach Beschluß des Bundesrats nunmehr lauten: Die Kantone führen die Erbschaftssteuer ein. Sie leisten an den Bund auf Rechnung seines Anteils an die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung einen jährlichen Beitrag, den sie aus den Vermächtnissen und Erbschaften erheben. Die Bundesgesetzgebung stellt Vorschriften auf über eine einheitliche Einschätzung und setzt den zu leistenden Anteil fest.

Das Volkswirtschaftsdepartement wurde vom Bundesrat beauftragt, gleichzeitig mit der Vorlage über die **Revision des Unfallversicherungsgesetzes** auch Vorschläge für eine **Revision der Krankenversicherung** vorzubereiten. Es sind dabei zwei Varianten möglich: Die Einführung einer allgemeinen Krankenversicherung oder die Schaffung eines Obligatoriums für gewisse Klassen der Bevölkerung, wobei natürlich auf Vermögen und Einkommen abgestellt werden muß. Der Bundesrat behält sich vor, nach dem Studium der beiden Möglichkeiten über das zu wählende System zu entscheiden.

Durch Bundesbeschluß vom 22. Juni 1920 ist die Organisation und das **Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts** abgeändert worden.

Dänemark.

Ein Gesetz vom 28. Juni 1920 enthält die **Übergangsregelung der privaten Lebensversicherungen** in den südjütländischen Landesteilen. § 1: In den südjütländischen Landesteilen kann von obenstehendem Datum ab eine Lebensversicherungstätigkeit — ausgenommen ist die Staatsanstalt für Lebensversicherung — nur von Gesellschaften betrieben werden, die sich gemäß Gesetz Nr. 65 vom 1. April 1914 die Erlaubnis für die Lebensversicherungstätigkeit hier im Lande erworben haben; ebenso darf diese Tätigkeit bis zu einem Jahre von Gesellschaften weiter betrieben werden, die diese bisher in den erwähnten Landesteilen ausgeübt haben. — § 2: Die Lebensversicherungen, welche die Erlaubnis für ihre Tätigkeit erworben haben, sollen für ihre Wirksamkeit in den erwähnten Landesteilen dieselbe Grundlage benutzen wie für ihre Wirksamkeit hier im Lande. Die Gesellschaften, die bisher in den erwähnten Landesteilen die Lebensversicherungswirksamkeit auf anderer Grundlage betrieben haben, können diese weiter benutzen, wenn sie dazu die Erlaubnis des Versicherungsrates erwerben. Anträge um solche Erlaubnis müssen zusammen mit den im Gesetz Nr. 65 vom 1. April 1914 § 11 Nr. 2 bis 6 vorgeschriebenen Angaben an den Versicherungsrat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden. Die Erlaubnis gilt nur bis zum Verlauf des im § 1 angegebenen Zeitraumes von einem Jahre. — § 3: Lebensversicherungsgesellschaften, die sich

Digitized by Google

die Erlaubnis für ihre Tätigkeit hier im Lande erworben haben, dürfen ihre Tätigkeit in den südjütländischen Landesteilen betreiben. Dem Antrage für solche Erlaubnis muß ein Beweis beiliegen, daß die betreffende Gesellschaft bisher die Genehmigung der deutschen Behörden für ihre Wirksamkeit hatte; diese Anträge müssen drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht sein. Die Erlaubnis, die Lebensversicherungswirksamkeit in den südjütländischen Landesteilen zu betreiben, soll die Angabe enthalten, in welchem Umfange die betreffende Gesellschaft dem dänischen Versicherungsrat Einsicht gewährt; die Erlaubnis gilt nur für ein Jahr. — § 4: Der Versicherungsrat erteilt die in §§ 2 und 3 behandelte Erlaubnis, wenn nach den eingesandten Erklärungen kein Grund vorhanden ist, die gewünschte Erlaubnis zu verweigern. Schlägt der Versicherungsrat den Antrag ab, so kann innerhalb von vier Wochen eine Eingabe beim Sozialminister gemacht werden. Das Urteil dieses Ministers ist maßgebend. — § 5: Übertretungen dieses Gesetzes werden in Übereinstimmung mit den §§ 57 und 58 des Gesetzes Nr. 65 vom 1. April 1914 behandelt. — § 6: Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch königliche Anordnung festgesetzt.

Die dänische Kommission für **Sozialisierung** des Versicherungswesens, deren Vorsitzender Professor Dr. Harald Westergaard ist, hat ihren Bericht veröffentlicht. Hierin wird die Sozialisierung als eine kostspielige und Werte zerstörende Maßnahme bezeichnet. Das Versicherungsmonopol des Staates stehe in völligem Widerspruch mit der modernen Entwicklung des Versicherungswesens, das auch der Internationalität zuneige, denn alle Vorbedingungen für seine machtvolle Fortentwicklung beruhten auf der weltumfassenden Ausdehnung seiner Geschäftsbeziehungen. Es könne daher eine staatliche Monopolanstalt lediglich einen die Entwicklung des Versicherungswesens und damit eines wichtigen Gliedes des Wirtschaftskörpers hemmenden, wenn nicht zerstörenden Einfluß haben.

Frankreich.

Am 31. Juli hat die französische Regierung einen neuen **Gesetzentwurf über die Altersversicherung** der Arbeiter vorgelegt, durch den das Gesetz von 1910 ausgestaltet und abgeändert werden soll. Die Versicherung, die ursprünglich Jahreseinkommen unter 3000 Fr. umfaßte, wurde 1918 auf Jahreseinkommen bis 5000 Fr. ausgedehnt. Nunmehr soll die Versicherungsgrenze für die Versicherungspflichtigen auf 10 000, für die Versicherungsberechtigten auf 12 000 Fr. hinaufgesetzt werden. Entsprechend sollen die Renten, die ursprünglich 100 bis 350 Fr. betrugen, auf 300 bis 1500 Fr. erhöht werden.

Dem französischen Parlament ist von der Regierung ein **Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag** vorgelegt worden, der in fünf Abschnitte zerfällt: 1. Allgemeine Bestimmungen über die Versicherung, 2. Feuerversicherung, 3. Lebensversicherung, 4. Unfallversicherung, 5. Übergangsbestimmungen.

Italien.

Das Wiederinkrafttreten des deutsch-italienischen Abkommens vom 31. Juli 1912 über die **sozialen Versicherungen** ist auf Grund von Artikel 289 des Versailler Friedensvertrages mit Wirkung vom 8. Juli 1920 an, durch Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt erfolgt.

Spanien.

Ein königlicher Erlaß vom 15. August 1920 bestimmt, daß die inländischen und ausländischen **Transportversicherungsunternehmungen** anmeldepflichtig sind und staatlicher Überwachung unterliegen. Auch haben die Gesellschaften 200 000 Peseten in spanischen Werten zu hinterlegen.

England.

Mit Wirksamkeit vom 8. November 1920 an tritt ein neues englisches **Gesetz** vom 9. August 1920 über die **Arbeitslosenversicherung** in Kraft, welches die Bestimmungen des schon 1911 eingeführten alten Gesetzes erweitert und ausgestaltet. Versicherungspflichtig sind danach sämtliche Personen, für die bisher Krankenversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind nur Heimarbeiter, Hausangestellte und Landarbeiter sowie die Angestellten von Behörden, Eisenbahnen und ähnlichen öffentlichen Unternehmungen, soweit sie pensionsberechtigt sind. Die Ausnahme dieser Beamten von der Versicherungspflicht bedarf jedoch der ausdrücklichen Genehmigung des Arbeitsministers.

Digitized by Google

Die Teilnehmerzahl an der Arbeitslosenversicherung schätzt das englische Gesetz auf 12 Millionen einschließlich der Kopfarbeiter, deren Gehalt nicht mehr als 250 Pfund jährlich beträgt. Die Arbeitslosenversicherung kann in dreifacher Form vorgenommen werden: 1. nach den allgemeinen in obigem Gesetz festgelegten Bestimmungen; 2. nach den besonderen Versicherungsbestimmungen, die einzelne Industrien mit Genehmigung des Arbeitsministers vereinbaren; 3. nach den allgemeinen gesetzlichen Versicherungsbestimmungen, gemäß 1., verstärkt durch besondere Vereinbarungen innerhalb der einzelnen Industrien über Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen.

Durch diese Regelung ist die Arbeitslosenversicherung nunmehr allgemein für die Arbeitnehmer sämtlicher Gewerbezweige obligatorisch, während im bisherigen Arbeitslosenversicherungsgesetz von 1911 die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf einzelne Gewerbezweige beschränkt war.

Die Zahlung erfolgt durch Kleben von Arbeitslosenmarken in Arbeitslosenbücher, deren Ausgabe durch die Arbeitsnachweise erfolgt.

Die Leistungen, die der englische Staat den versicherten Arbeitnehmern bei eingetretener Arbeitslosigkeit gewährt, sind gegenüber den bisherigen Unterstützungen bedeutend erhöht.

Industrie- und Gewerbezweige, die durch private Vereinbarungen der Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen sich auf eine andere Form der Arbeitslosenversicherung geeinigt haben, haben das Recht, abweichend von den obigen Bestimmungen besondere Normen über die Versicherung ihrer Arbeitnehmern gegen Arbeitslosigkeit zu treffen sowie Form und Höhe ihrer Versicherungsbeiträge und Leistungen selbständig festzusetzen. Die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung liegt dann in den Händen einer gemischten Kommission aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern der betreffenden Industrie.

Lettland.

Die lettische Regierung hat durch den Minister des Innern einen Erlaß für die dort arbeitenden Versicherungsgesellschaften herausgegeben. Dieser bezieht sich auf die **zwangsweise staatliche Rückversicherung der Feuerversicherung.** Nach dem Erlasse müssen alle in Lettland abgeschlossenen Feuerversicherungen, gleichviel ob sie von ausländischen oder einheimischen Versicherungen abgeschlossen worden sind, zwangsweise dem Staate in Rückversicherung gegeben werden; dabei bestimmt der Staat als Rückversicherer die Klassifikation der Risiken, auf deren Grundlage die Übergabe aufgebaut wird, wobei der Maßstab für die weniger gefährlichen Risiken vergrößert und für die gefährlicheren vermindert wird. Außerdem nimmt der Staat als Rückversicherer das Recht in Anspruch, zu beliebiger Zeit seinen Anteil an einem Risiko zu verkleinern oder auch die Rückversicherung dieses Risikos gänzlich aufzuheben. Der Tarif, nach dem die Versicherungen abgeschlossen werden, ist durch das Versicherungsdepartement bestätigt.

Brasilien.

Die Regierung hat dem Bundeskongreß den **Entwurf** eines Gesetzes zur **Verstaatlichung** der gesamten Privatversicherung vorgelegt.

Neuerungen der Praxis.

Neue Versicherungszweige.

Steuerversicherung.

Die Deutsche Lebensversicherungsbank Arminia A.-G. in München hat eine Steuerversicherung organisiert, über die sie folgende Darstellung gibt: Die Steuerversicherung besteht im wesentlichen darin, daß die Versicherungsanstalt für den Versicherten die Steuern bezahlt, die im Todesfalle auf dem Nachlasse liegen; vornehmlich also die Erbschaftssteuern, dazu noch die Reste aus dem Reichsnotopfer bei ratenweiser Abtragung. Daß zu einer solchen Einrichtung voller Anlaß besteht, ergibt sich aus der Höhe dieser Steuern und der Schwere, mit der sie sich auf die Hinterlassenschaft legen können. Wie schwer sich im Falle eines vorzeitigen Todes z. B. die ausstehenden Raten des Reichsnotopfers fühlbar machen können, geht daraus hervor, daß nach 14 Jahren noch lange nicht die Hälfte des Reichsnotopfers durch Raten getilgt ist. Nehmen wir an, es habe jemand ein steuerbares (d. h. nach den einschlägigen Abzügen verbleibendes) Vermögen von 100 000 M., wofür er ein Reichsnotopfer von 11 000 M. zu entrichten hätte. Trägt er dieses in 27jährigen Tilgungsraten ab, so hat er pro Jahr 715 M. zu entrichten; nach 9 Jahren hat er dann erst 2928 M. und nach 14 Jahren erst 4649 M. (von 11 000 M.)

Digitized by Google

abgetragen. Will er seine Angehörigen vor der Gefahr bewahren, im Falle seines Todes den Rest auf ihre Schultern zu nehmen, so schließt er eine Steuerversicherung ab, wofür er (nehmen wir sein Alter mit 30 Jahren an) nach dem entsprechenden Tarif jährlich 118,70 M. oder rund 1 v. H. des Reichsnotopfers als Prämie zu entrichten hätte. Stirbt er, so trägt die Gesellschaft sämtliche noch ausstehende Tilgungsraten, ohne daß sie natürlich von da ab noch irgendwelche Zahlung seitens des Versicherten oder seiner Erben erhält.

Staatliche Güterversicherung.

Die Beförderungsbedingungen für hochwertige Güter sollen auf Vorschlag der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen und des ihr beigeordneten Ausschusses der Verkehrsinteressenten, wie eine Berliner Nachrichtenstelle mitteilt, neu geregelt werden. Die Haftung der Eisenbahnen für Verlust oder Beschädigung des Gutes wird künftig, wie bei der Post allgemein auf 20 M. für ein Kilogramm Rohgewicht beschränkt. Bei hochwertigen Gütern kann der Absender den Mehrwert bei der Eisenbahn versichern gegen eine besondere Gebühr, die nach Entfernungen gestaffelt und für zwei Gütergruppen verschieden hoch festgesetzt ist. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Wert des Gutes am Orte der Absendung um höchstens 10 v. H. — für erhofften Gewinn — übersteigen. Daneben wird eine Versicherung der „rechtzeitigen" Lieferung eingeführt, durch die die Eisenbahn die Haftung für den durch die Überschreitung der Lieferfrist, d. h. durch die Verzögerung entstandenen höheren Schaden übernimmt. Der Begriff „Kostbarkeiten" fällt weg. Die jetzigen erschwerten Beförderungsbedingungen gelten künftig nur noch für wenige hochwertige Güter (Gold- und Silberwaren usw.), für die der Höchstbetrag der Entschädigung und Versicherung 100 000 M. beträgt.

Waldbrandversicherung.

Das Bayerische Staatsministerium gibt bekannt: Im Benehmen mit dem bayerischen Waldbesitzerverbande hat die Versicherungskammer die im Ministerialamtsblatt S. 162 ff. abgedruckte Satzung ausgearbeitet, gemäß deren ein öffentlich rechtlicher Verband von Gemeinden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten mit dem Zwecke der Waldbrandversicherung a. G. „Bayerische Waldbrandversicherung" gegründet werden soll. Nach § 14 der Satzung kann mit der Waldbrandversicherung auch eine Hypothekenversicherung verbunden werden, welche nach Art der Gebäudebrandversicherung die Beleihbarkeit des Waldes gewährleisten und so auch die Erhaltung des Waldes fördern soll, indem dadurch die Möglichkeit geboten wird, zur Gewinnung von Betriebsmitteln anstatt einer Fällung die Aufnahme eines Darlehns zu wählen.

Streikversicherung.

Bekanntlich sind die deutschen Arbeitgeberverbände in der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zur Wahrung ihrer solidarischen Interessen zusammengeschlossen. Nunmehr ist bei dieser Vereinigung auch eine Zentralisation der bestehenden Streikversicherungseinrichtungen erfolgt. Am 6. Juli ist in Berlin unter Leitung der genannten Vereinigung eine Streikversicherungsgesellschaft unter dem Namen Deutscher Streikschutz gegründet worden, der sofort die bedeutendsten fachlichen und gemischtgewerblichen Arbeitgeberverbände und Streikentschädigungsgesellschaften beigetreten sind. Damit ist von vornherein die Organisation finanziell auf eine gesicherte Grundlage gestellt. Die Gesellschaft verfügt bereits über einen namhaften Reservefonds. Die Mitgliedschaft beim Deutschen Streikschutz setzt die Mitgliedschaft bei der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände voraus. Die neue Organisation trägt den Namen: Deutscher Streikschutz, Entschädigungsgesellschaft der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände für Streikverluste.

Versicherung auf das Fernbleiben des Meßfremden.

Das Leipziger Meßamt teilt mit: Bei der gegenwärtigen Hotelnot gewinnt die Abgabe von Zimmern an Meßfremde immer größere Bedeutung, und je stärker der Wohnungsnachweis des Meßamts in Anspruch genommen wird, desto mehr muß er darauf bedacht sein, daß die Unterbringung der Meßfremden zu aller Zufriedenheit erfolgt. Vor allem muß der Leipziger Bürger in der Wohnungsvermittlung des Meßamts seine Interessen am besten wahr-

Digitized by Google

genommen wissen. Der Wohnungsnachweis hat nun, um den Vermietern noch mehr als bisher entgegenzukommen, eine bedeutsame Neuerung getroffen.

Die privaten Zimmervermieter, die zur Messe ihre Zimmer beim Meßamt zur Zuweisung eines Meßfremden angemeldet haben, müssen die Verpflichtung auf sich nehmen, den eintägigen Mietzins beim Meßamt als Gewähr dafür zu hinterlegen, daß sie ihre Räume nicht ohne Vermittlung des Meßamts an dritte weitergeben. Diese sogenannte Anmeldegebühr wird nun seitens der Vermieter als ungerecht empfunden, weil sie nach ihrer Meinung eine einseitige Verpflichtung darstellt. Der Vermieter glaubt, daß, wenn er schon die Anmeldegebühr zahlen müsse, ihm anderseits der Anspruch auf einen Meßgast zustehe. Diesen Anspruch kann aber das Meßamt nicht gelten lassen, da es nicht für die Zuverlässigkeit der angemeldeten Fremden haften kann, ohne unübersehbare finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Anderseits kann aber das Meßamt die Ansicht der Vermieter nicht ganz von der Hand weisen und glaubt durch die Einrichtung einer Art Versicherung den Ansprüchen der Vermieter gerecht werden zu können. Auf diese Weise wird das Risiko, das mit der Unsicherheit der Ankunft des sehnsüchtig erwarteten Meßfremden verbunden ist, zwischen Meßamt und Vermieter geteilt. Der Vermieter zahlt je nach der Zone, in der seine Wohnung liegt, 10, 20 oder 30 v. H. der bisherigen Hinterlegungsgebühr. Kommt der erwartete Fremde, so wird die kleine Prämie selbstverständlich hinfällig. Trifft der Fremde aber nicht ein, so erhält der Vermieter anstandslos den vollen dreitägigen Mietzins ausgezahlt. Das Meßamt ist zu dieser Auszahlung in allen Fällen verpflichtet, gleichgültig, welche Gründe das Fernbleiben des angekündigten Fremden verursacht haben. Nur wenn der Grund im Eintreten höherer Gewalt, wie Krieg, innere Unruhen, Eisenbahnstreik, Epidemie liegt, ist das Meßamt von seiner Verpflichtung entbunden. Es ist zu hoffen, daß sich diese originelle Versicherung auf das Nichteintreffen eines erwarteten Meßgastes bei den Vermietern großer Beliebtheit erfreuen wird und den Hauptreibungsstoff im Verkehr zwischen dem Wohnungsnachweis und den Vermietern beseitigt. Die Versicherung gibt dem Vermieter die Gewißheit, daß er für die Bereitstellung seiner Zimmer auch seinen Mietzins erhält.

Filmtransportversicherung.

Der Zentralverband der Filmverleiher Deutschlands hat eine besondere Versicherungsanstalt lediglich zur Deckung der Transportrisikos von Filmen gegründet. Das Unternehmen soll sich hauptsächlich mit der Versendung von Positiv-Films beschäftigen.

Ersparnis-Versicherung.

Deutsche Forscher der Versicherungswissenschaft haben (wie die Vossische Zeitung schreibt) schon vor vielen Jahren in ihren Veröffentlichungen und Vorlesungen darauf hingewiesen, daß die Fürsorgeaufgabe, die durch das Eingehen eines Lebensversicherungsvertrages gelöst werden soll, in zwei ökonomische Vorgänge zerlegt werden könnte; einen regelmäßigen Sparprozeß und einen kurzfristigen Versicherungsvertrag mit abnehmender Versicherungssumme. Die Schwierigkeiten, die der Einführung eines solchen Versicherungsvertrages entgegenstanden, waren einmal psychologischer, ferner aber auch administrativer Natur. Der durch den Versicherungsvertrag ausgeübte Zwang, jährlich die Prämie zu bezahlen, würde dann zu einem erheblichen Teile fortfallen und durch die regelmäßig zurückzustellende Zahlung auf das Sparkonto zu ersetzen sein. Bei den hohen Verwaltungskosten der Lebensversicherung würde ferner die alljährliche Erneuerung des Versicherungsvertrages auf Schwierigkeiten stoßen und den Versicherungsbestandteil des Fürsorgeproblems außerordentlich verteuern.

Es ist bemerkenswert, daß die theoretischen Gedankengänge der deutschen Gelehrten jetzt von einem der bedeutendsten englischen Versicherungsfachleute, Sir William Schooling, in einem versicherungstechnischen Leitartikel des Handelsteiles des Daily Telegraph wieder aufgenommen werden. Er geht von der Abstufung der Prozentsätze bei der Zahlung der englischen Einkommensteuer, die, wie bekannt, an der Quelle erhoben wird, aus und stellt fest, daß der einzelne, der einen kleinen Betrag eines hochverzinslichen mündelsicheren Wertpapiers, wie etwa Kriegsanleihe oder Wohnungsanleihe, erwirbt, nur einen geringen Teil seines Zinsertrages gekürzt erhält, während die Versicherungsgesellschaften wegen der großen Summen ihres Effektenportefeuilles als Großkapitalisten angesehen werden und dementsprechend bis zu 30 v. H. der Zin-

Digitized by Google

erträge ihres Effektenbesitzes weggesteuert werden. Infolgedessen gestalte sich die Anlage der Prämienreserve für die Inhaber der Policen sehr ungünstig, und die Prämien müßten daher auf einer Höhe gehalten werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Policeninhaber nicht entsprechen. Auf diese Feststellung baut er ein Versicherungssystem auf, das folgendermaßen zerfällt: Der zu Versichernde wünscht in seinem 30. Jahre eine Versicherung abzuschließen, die ihm bei Vollendung seines 50. Lebensjahres oder vorher eine Versicherungssumme von 1000 Pfund einbringt. Zu dem Zweck kauft er im ersten Jahre 50 Pfd. an mündelsicheren 5prozentigen Wertpapieren und schließt eine auf ein Jahr laufende Versicherung für den Todesfall über 950 Pfd. ab. Im nächsten Jahre kauft er abermals 50 Pfd. Wertpapiere, schließt aber nunmehr nur noch eine Versicherung von 900 Pfd. ab. Wenn der Versicherte die Zinsen, die er von seinen Wertpapieren erhält, gegen die Ausgaben für Versicherungsprämien aufrechnet, so ergibt sich für die Sicherstellung des Betrages von 1000 Pfd. Sterl. eine Gesamtausgabe von etwas über 570 Pfd. Sterl. (nach Verrechnung des Einkommensteuerabzuges auf die Wertpapiere). Wenn er den Versicherungsvorgang nicht zerlegt, sondern mit dem 30. Jahre eine Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall im 50. Jahre abschließt, muß er nach den Tarifen der größeren Versicherungsgesellschaften jetzt insgesamt etwa 774 Pfd. an Prämien verausgaben, so daß die Teilung des Versicherungsvorganges ihm eine Ersparnis von zwei Siebenteln der gesamten Prämiensumme einbringt.

Valutastand und Seeversicherung.

(Die Österreichische Revue gibt in deutscher Übersetzung folgenden in der norwegischen Forsikringstidende erschienenen Aufsatz über diesen Gegenstand wieder, dessen Inhalt deutlich zeigt, wie auch in neutralen Ländern die Valutafrage für die Versicherung ein sehr schwieriges Problem ist.)

Der sinkende Wert der norwegischen Krone im Verhältnis zum englischen Pfund und zum Dollar ist für die einheimische Geschäftswelt eine Quelle der Sorge. Für die Seeversicherer schafft der schlechte Stand unserer Valuta eine sehr ernste Situation, und wollen sie eine Katastrophe noch abwehren, so müssen sie schleunigst Maßnahmen gegen die Gefahren treffen, die die Valutamisere für sie bringt.

Kaskoversicherungen auf norwegische Schiffe werden in Norwegen auf Kronor gezeichnet und die Prämie in Kronor gezahlt. Die meisten Havarien werden jedoch im Ausland repariert, größtenteils in England, eine ansehnliche Zahl jedoch auch in den Vereinigten Staaten. Daher müssen die Seeversicherer vielfach die Ausgaben für Havariereparaturen in Pfunden und Dollars bezahlen, und wenn der Pfundkurs, wie augenblicklich, auf 40 v. H. und der Dollarkurs auf 90 bis 100 v. H. über pari gestiegen ist, so ergibt sich ein schreiendes Mißverhältnis zwischen den Prämien, die die Versicherer erhalten haben, und den Erstattungen, die sie dafür bezahlen sollen.

Kaskoversicherungen werden in der Regel für ein ganzes Jahr auf einmal gezeichnet. Man kann ruhig sagen, daß alle jetzt laufenden Versicherungen von den Versicherern übernommen wurden, ohne daß diese bei der Prämienberechnung eine Valutasituation wie die gegenwärtige vor Augen hatten. Die meisten der gegenwärtig in Kraft stehenden Versicherungen wurden zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Stellung der norwegischen Valuta weit günstiger war als heute. Da, soviel uns bekannt ist, keine der Versicherungen eine Valutaklausel enthält, mit dem Vorbehalt einer Regulierung entweder der Prämie oder des Schadenersatzes für den Fall einer Änderung im Kronorkurs, so sind die Versicherer verpflichtet, für die einmal festgesetzten Prämien Schadenersatz in Pfunden und Dollar nach dem Tageskurs zu leisten. Dieser Umstand wird natürlich das Resultat der heurigen Kaskoversicherung sehr ungünstig beeinflussen, und die Wirkung wird um so fühlbarer sein, als dieses Geschäft wahrscheinlich auch ohne Valutamisere mit einem recht beträchtlichen Defizit abgeschlossen hätte. Denn die Kaskoprämien, die vom norwegischen Markt in den letzten 17 Monaten, während welcher freie Konkurrenz herrschte, notiert wurden, lagen durchschnittlich unter dem Prämienniveau, das eine lohnende Kaskoversicherung fordert.

Unter diesen Umständen haben die Seeversicherer das denkbar größte Interesse daran, sich durch die zukünftigen Kaskoversicherungsverträge dagegen zu sichern, daß ihnen durch die Schwankungen der Kurse unvorhergesehene Verluste erwachsen. Aus diesen Verhältnissen entstehen große technische Schwierigkeiten. Die

Digitized by Google

finnische gegenseitige Versicherungsanstalt „Sampo" berichtet in ihrer „Mitteilung" vom 2. Juli d. J., daß ihr Kaskogeschäft auf Grund der schlechten Stellung der finnischen Valuta einen katastrophenartigen Verlauf nahm, und daß die Hilfsmittel keineswegs ausgereicht hätten, die Verhältnisse zu bessern, deren sich die Versicherer in normalen Zeiten bedienen: äußerste Vorsicht bei der Wahl der zu übernehmenden Risiken, Herabsetzung der Risiken, die auf eigene Rechnung behalten werden und Erhöhung der Prämien. „Sampo" ist zu dem Resultat gelangt, daß die einzige Rettung in der Einschaltung einer Klausel in der Police liegt, Ausgaben für Havarien im Ausland würden höchstens zu dem und dem Kurs erstattet. Wünsche der Versicherungsnehmer sich gegen Kursverlust zu sichern, so kann er das durch eine Zusatzversicherung tun, deren Höhe er nach eigenem Ermessen bestimmen kann, und gegen eine Prämie, die einen gewissen Prozentsatz der eigentlichen Kaskoprämie ausmacht, zum Beispiel 50 oder 25 v. H. Für diese Zusatzversicherung werden besondere Policen ausgestellt mit folgender Klausel: Ausgleichsversicherung für Kursverluste, die durch ungenügende Deckung auf Kaskopolice Nr. . . . entstehen.

Sampo's Vorschlag, der Kaskoversicherung den Charakter einer Versicherung gegen Seeunfälle wiederzugeben, indem man das neue Risiko, das die Schwankungen der Valutakurse mit sich bringen, ausschaltet und es als besondere Versicherung behandelt, ist durchaus rationell. Die Kaskoversicherung auf diese Weise zu teilen, hat dieselbe Berechtigung und bringt dieselben Vorteile mit sich, wie eine Teilung in Seeversicherung und Kriegsversicherung.

Die anderen Vorschläge zur Lösung des Valutaproblems, die wir von heimischer Seite gehört haben, erscheinen uns nicht so glücklich. Man hat angeregt, daß die Versicherungen auf Pfund oder Dollar gezeichnet und die Prämien in derselben Währung geleistet werden sollen. Aber der Kurs des Pfund schwankt im Verhältnis zum Dollarkurs, und sowohl der Kurs des Pfund wie des Dollars verändert sich beständig im Verhältnis zu anderen Münzarten, so daß dieser Weg für die Kaskoversicherung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, keine Lösung der Valutaschwierigkeiten bedeutet. Bei Warenversicherungen hingegen haben die deutschen Versicherer damit begonnen, Versicherungen in fremder Währung zu zeichnen. Die Prämie wurde in derselben Währung berechnet nach dem Kurs der Reichsbank am vierzehnten Tag nach Ankunft der Ware im Löschungshafen.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, daß die Versicherung wohl in Kronor berechnet und die Prämie in Kronor bezahlt werde, die Prämiensätze jedoch unter Rücksichtnahme auf den Kurs der Krone zur Zeit, da die Versicherung gezeichnet wird, bestimmt werden, wobei man dem Prämiensatz einen entsprechenden Zuschlag oder Abzug machen solle, je nach den Zukunftsaussichten für den Kronenkurs. In der Praxis wäre die Sache so durchzuführen, daß ein Kaskoprämientarif ausgearbeitet würde, der auf bestimmten Kursen von Pfund und Dollar beruht. Den Zuschlag oder Abzug von den Prämiensätzen des Tarifs, der auf Grund von Kursveränderungen, die vor Zeichnung der Versicherung eingetreten sind, oder von denen man annimmt, daß sie vor Ablauf der Versicherung eintreten werden, müßten die Versicherer dann vermutlich gestützt auf jene Angaben vornehmen, die über den Einfluß, den Veränderungen des Pfund- oder Dollarkurses auf die Havarieprämien üben, Aufschluß geben. Der Vorschlag geht von der Voraussetzung aus, daß das Risiko der Kursschwankungen in die Kaskoversicherung eingeschlossen werden müsse, weil die Versicherungsnehmer eine andere Abmachung nicht akzeptieren würden. Die Versicherer können nicht umhin, eine Kaskoversicherung desselben Inhalts wie bisher zu bieten mit einem bestimmten Prämiensatz, der im Augenblick festgesetzt wird, in dem die Versicherung abgeschlossen wird. Einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Valutaschwierigkeiten der Kaskoassekurandeure bietet der Verschlag nicht. Er besagt schließlich nichts anderes, als daß die Versicherer Sorge tragen müssen, ausreichend hohe Prämien zu berechnen, und daß die Valutaschwierigkeiten ein Moment sind, das bei Festsetzung der Prämien Beachtung verdient.

Indessen dürfte es für die Versicherer ein wertvoller Hinweis sein, zu hören, wie sie ungefähr die Bedeutung der Kurse zum Beispiel von Pfund und Dollar bei Berechnung der Prämie bemessen können. Eine beiläufige Bestimmung dieser Bedeutung kann auf die Statistik über die Verteilung von Havariereparationen norwegischer Dampfer auf die verschiedenen Länder aufgebaut werden. Wird ein Drittel aller Havariepara-

Digitized by Google

turen in England ausgeführt, so würde eine Steigung des Pfundkurses um 30 v. H. — unter der Voraussetzung, daß alle anderen für die Höhe der Havarieprämie maßgebenden Faktoren unverändert sind — eine Erhöhung der Havarieprämie um 10 v. H. bedingen. Wird ein Sechstel aller Havariereparationen in den Vereinigten Staaten ausgeführt, so würde eine Steigung des Dollarkurses um 72 v. H. eine zwölfprozentige Erhöhung der Havarieprämie nach sich ziehen. Eine gleichzeitige Steigung des Pfundkurses um 30 und des Dollarkurses um 72 v. H. würde also eine Erhöhung der Havarieprämie um 22 v. H. mit sich bringen.

Um die Mißstände zu mildern, die die Zeichnung von Kaskoversicherungen gegen eine bestimmte, im Augenblick des Kontraktabschlusses festgesetzte Prämie unter den gegenwärtigen Valutaverhältnissen für die Assekuradeure mit sich bringt, wurde auch vorgeschlagen, daß Kaskoversicherungen vorderhand nicht auf zwölf Monate, sondern als Kurzfristversicherungen abgeschlossen werden sollten. Es ist indessen kaum leichter, vorherzusehen, wie sich die Valutakurse zum Beispiel nach drei Monaten, als wie sie sich nach einem Jahre gestalten werden. Zeichnet man eine Kaskoversicherung auf beispielsweise drei Monate, so kann es überdies nicht geschehen, daß die Zahlungen für Havarien, die innerhalb der Versicherungszeit erfolgten, lange nach ihrem Ablauf erst zu leisten sind. Havariereparaturen nehmen heutzutage bekanntlich viel Zeit in Anspruch. Weiter bringen Kurzfristversicherungen den Übelstand mit sich, daß die Prämien der Jahreszeit angepaßt werden müssen, so daß die Aufgabe des Versicherers alles in allem dadurch eher erschwert als vereinfacht würde.

Wie bereits gesagt, scheint uns die beste Lösung darin zu liegen, daß das Kursschwankungsrisiko von der eigentlichen Kaskoversicherung losgelöst und als besondere Versicherung behandelt wird. Geschieht das nicht, so wird wohl weder dem Versicherer noch dem Versicherten klar werden, wie groß das Risiko dieser Schwankungen ist, ehe es zu spät ist. Es verdient auch Beachtung, daß „Sampo", die sich längere Zeit mit dem Valutaproblem befaßt hat, den Versuch vergeblich fand, es durch eine allgemeine Prämienerhöhung zu lösen, wenn das Risiko der Kursschwankungen in die Kaskoversicherung eingeschlossen wird.

Welchen Weg die Versicherer einschlagen sollen, um ausreichende Prämien zu erlangen, ist ein verhältnismäßig untergeordnetes Problem, vorausgesetzt, daß sie das Ziel überhaupt erreichen. Das Problem ist auch dadurch noch nicht gelöst, daß man den richtigen Weg einschlägt, denn alle Wege, die gewählt werden können, führen auf die eine oder andere Weise zur Prämienerhöhung, und hier wird der Widerstand der Versicherungsnehmer einsetzen. Es ist wahrscheinlich, daß die Versicherten durch die Entwicklung der letzten Zeit auf unserem Versicherungsmarkt einiges Verständnis dafür erlangt haben, daß die ökonomische Widerstandskraft des Versicherers von wesentlicher Bedeutung für den Wert des Versicherungskontraktes ist, und es beginnt ihnen eine Ahnung zu dämmern, daß eine Versicherungsgesellschaft ausreichende Prämien bekommen muß, um auf die Dauer ihre Zahlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Aber trotzdem werden die Versicherungsnehmer noch stark von der Vorstellung beherrscht, daß es sich für sie vor allem darum handle, billige Prämien zu erlangen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Versicherer nur dann die bedeutende Prämienerhöhung durchsetzen können, die die jetzigen Valutaverhältnisse erfordern, wenn sie geschlossen und einig vorgehen.

Der durch die „freie Konkurrenz" der letzten 17 Monate geschaffenen Situation ist es auch zuzuschreiben, daß die Versicherer Kaskoprämien in so bescheidener Höhe einheben, als wäre die Valutamisere eine Erscheinung, die die Kaskoversicherung nicht das mindeste angehe, und den Kaskotarif von 1918 zur Richtschnur ihrer Prämienberechnung machen. Und doch kann es unmöglich einem Versicherer entgangen sein, daß die Havarieausgaben jetzt unvergleichlich höher sind als 1918 und 1919, und ebensowenig kann er blind dafür sein, daß im gegenwärtigen Dollar- und Pfundkurs die Gefahr konstruktiven Totalverlustes liegt, die unser Seeversicherungsmarkt bisher nicht gekannt hat.

Radikale Maßregeln müssen ergriffen werden, um die Einnahmen der Kaskoversicherung in das richtige Verhältnis zu ihren Ausgaben zu bringen. Es steht zu hoffen, daß die Versicherer, die sich bisher geweigert haben, mit ihren Kollegen zusammenzuarbeiten, in ihrem eigenen Interesse diesen Widerstand aufgeben werden, so daß die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden können. Der Augenblick ist schicksalsschwer!

Digitized by Google

Kurze Mitteilungen.

Unzureichende Versicherungsdeckung.

Das preußische Landwirtschaftsministerium teilt mit:

Die Tatsache, daß in letzter Zeit ländliche Besitzer wiederholt nicht in der Lage waren, durch Brandschaden betroffene Gebäude in dem ursprünglichen Umfange wieder aufzubauen, weil verabsäumt worden war, eine der allgemeinen Wertsteigerung entsprechende Erhöhung der Versicherung für die Baulichkeiten und das Inventar gegen Feuersgefahr vorzunehmen, läßt es geboten erscheinen, diesem Gegenstand genaueste Beachtung zu schenken. Namentlich die mittleren und kleineren Besitzer begnügen sich heute noch in überwiegender Mehrzahl mit dem Friedenswerte als Versicherungssumme. In Brandfällen wird dann Klage darüber erhoben, daß mit der berechneten Brandentschädigung das zerstörte Haus nicht wieder aufgebaut, das verbrannte Inventar nicht wieder beschafft werden kann. Das ist richtig; die Schuld trägt aber einzig und allein derjenige, der die der Regelung jedes Feuerschadens als Grundlage für die Berechnung dienende Versicherungssumme gar nicht oder nur unzulänglich erhöhte. Die Form, in der die großen ländlichen Feuerversicherungen die Möglichkeit einer Versicherung zum heutigen Werte bieten, ist die Vorsorgeversicherung. Sie überläßt es jedem Versicherungsnehmer, seine Versicherungssumme um einen beliebigen, nach eigener Wahl jederzeit veränderlichen Prozentsatz zu erhöhen. Um den gewählten Prozentsatz erhöht sich die Versicherungsprämie, ebenso aber im Brandfalle die Entschädigung. Die Brandentschädigung wird stets berechnet nach der feststehenden Versicherungssumme, also nach Friedenswert. Ist keine Vorsorgeversicherung genommen, so verbleibt es dabei. Besteht aber eine Vorsorgeversicherung, so wird festgestellt, wie hoch sich der Schaden nach den am Brandtage herrschenden Preisen stellt, und bis zu dieser Höchstgrenze wird dann die nach Friedenswert berechnete Schadenssumme um den Prozentsatz der Vorsorgeversicherung erhöht. Brennt also ein vor dem Kriege auf 30 000 M. geschätztes und in dieser Höhe versichertes Gehöft ab, so bekommt der Besitzer, wenn er keine Vorsorgeversicherung genommen hat, nicht mehr als 30 000 M. Entschädigung, auch wenn die Wiederherstellung je nach der Preislage 150 000 M., 200 000 M. oder noch mehr kostet. Bei 100 v. H. Vorsorgeversicherung kann er 60 000 M., bei 200 90 000 M., bei 300 120 000 M., bei 500 180 000 M. erhalten usw.

Vereinfachung der Versicherungsscheine.

Der Eingabe der Bayerischen Versicherungsbank, in Zukunft von einer Verbindung der allgemeinen Versicherungsbedingungen mit den Versicherungsscheinen absehen zu dürfen, hat das Reichsaufsichtsamt durch Senatsentscheidung vom 20. Juli 1920 wie folgt stattgegeben:

Der Bayerischen Versicherungsbank, Aktiengesellschaft, München, wird für den Zeitraum eines Jahres gestattet, in der Sachversicherung von der Verbindung der Versicherungsbedingungen mit den Versicherungsscheinen abzusehen unter der Bedingung, daß 1. die bei der Antragsstellung auszuhändigenden Versicherungsbedingungen in auffälligem, farbigem Druck den Vermerk erhalten: Achtung! Bedingungen aufbewahren und mit dem Versicherungsschein, der sie nicht enthält, verbinden. 2. Der Versicherungsschein in gleicher Weise den Aufdruck erhält: Dem Scheine die bei Antragstellung erhaltenen Bedingungen beifügen! Bei Verlust vom Agenten oder von der Gesellschaft einfordern.

Assekuranzbörse in Berlin.

Der im Jahre 1919 gegründete Verein Berliner Assekuradeure bezweckte die Eröffnung einer Assekuranzbörse. Die kürzlich in der Berliner Handelskammer darüber gepflogenen Verhandlungen haben zu dem Ergebnis geführt, die Frage der Eröffnung auf vier Monate zurückzustellen. Wird sie nach Ablauf dieser Zeit wieder zur Erörterung gestellt, so ist in den maßgebenden Kreisen eine Verständigung dahin erzielt worden, daß über die Eröffnung der Assekuranzbörse nur nach sorgfältiger Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse und nach eingehender Beratung mit den Interessenten aus dem Versicherungsgewerbe entschieden werden soll.

Digitized by Google

Digitized by Google

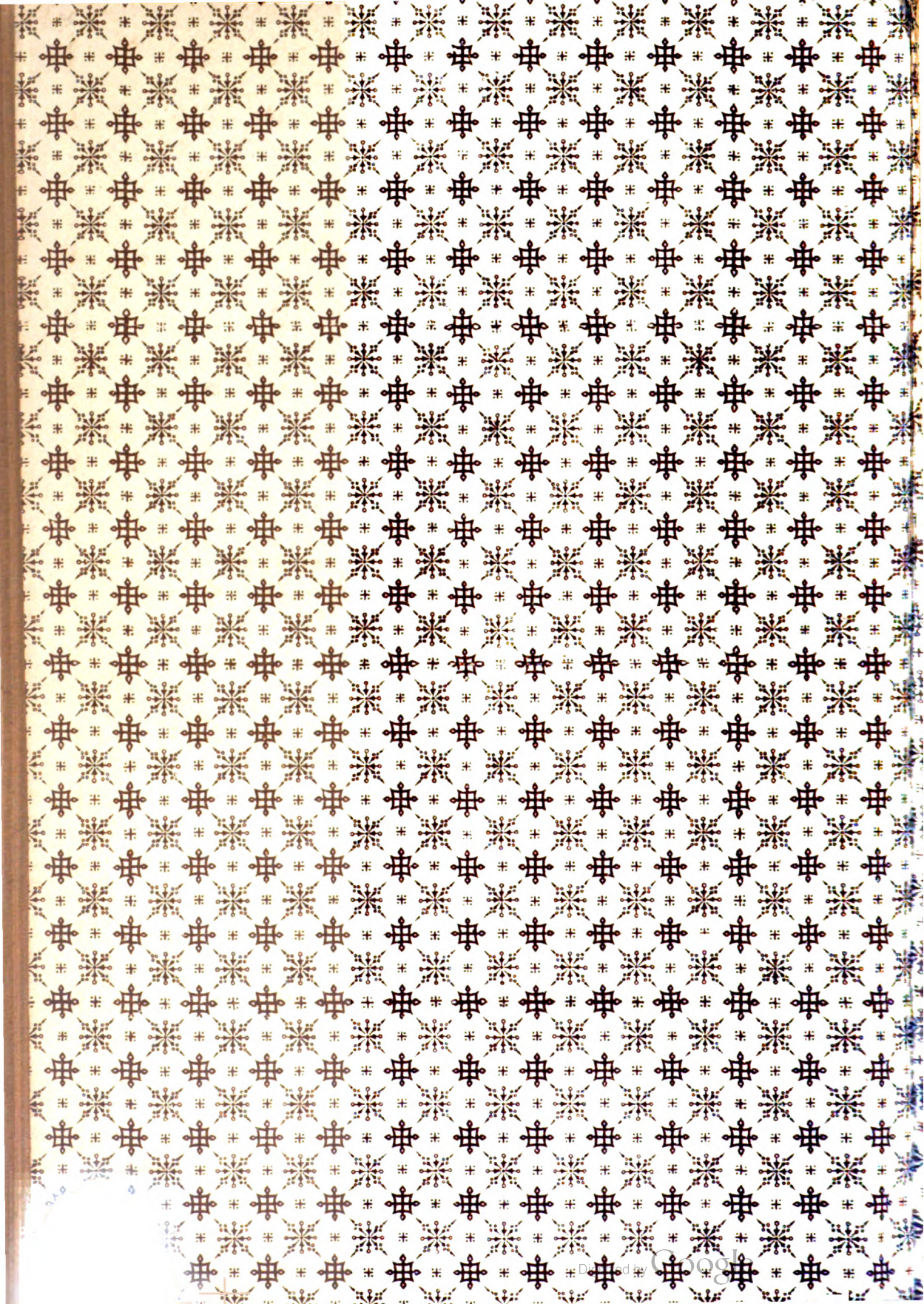
Digitized by Google

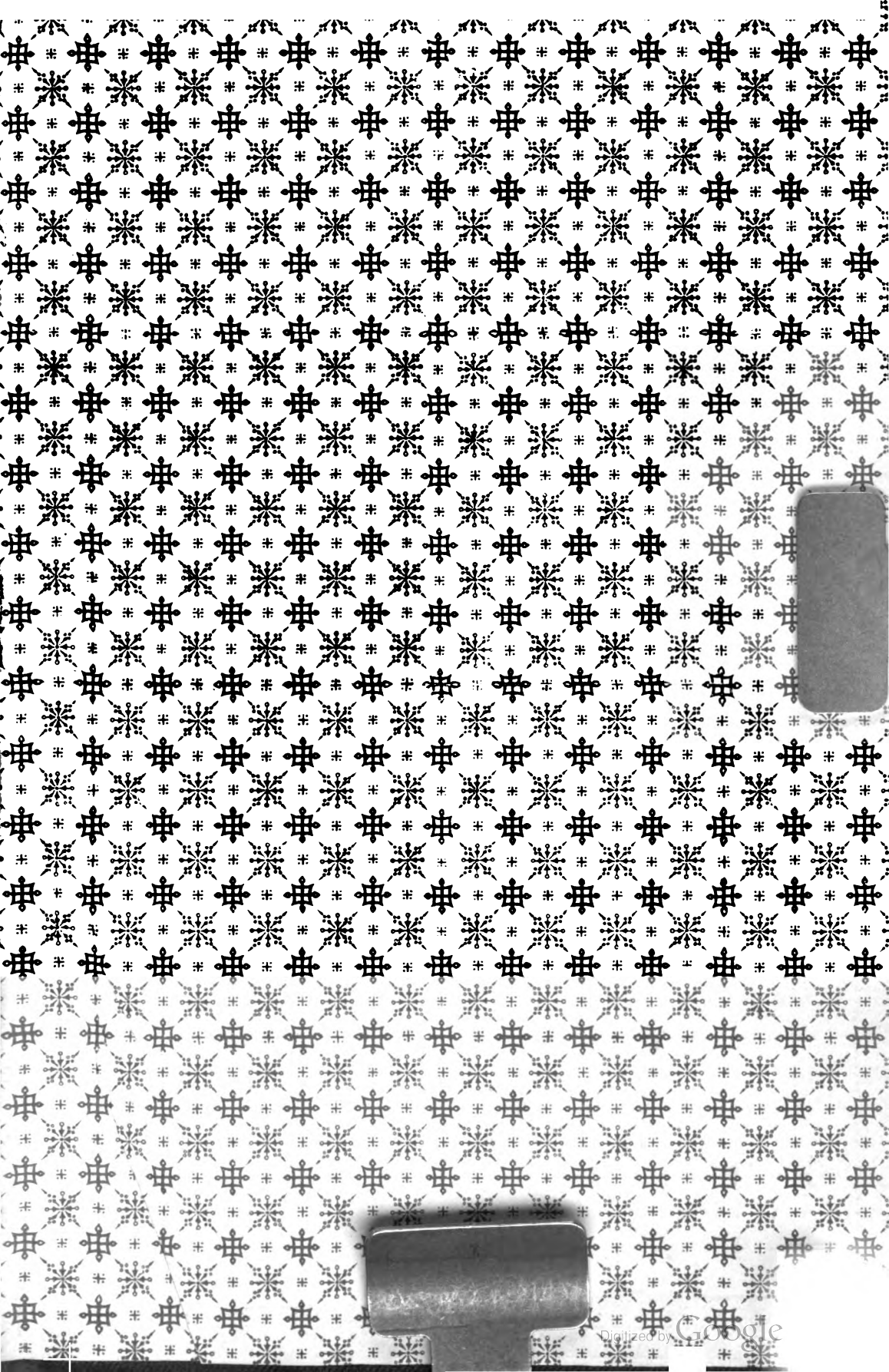
Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 828 839

Digitized by Google